



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

2  
1979

1

1980	Berlin, den 2. Januar 1980	Teil I Nr. 1
------	----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 79	Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	1
12. 12. 79	Zweite Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen	15

**Verordnung  
über die Material-, Ausrüstungs- und  
Konsumgüterbilanzierung  
— Bilanzierungsverordnung —  
vom 15. November 1979**

Zur weiteren Vervollkommnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung wird folgendes verordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften. Sie ist bei der Bilanzierung von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgütern (Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung) zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

(2) Für die Gewährleistung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung gelten die Festlegungen dieser Verordnung insoweit, wie in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

II.

**Grundsätze der Bilanzierung**

**Inhalt und Ziele der Material-,  
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung,  
Wahrnehmung der Bilanzverantwortung**

§ 2

(1) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist als wichtiges Leitungs- und Planungsinstrument zur Gestaltung der erforderlichen erzeigniskonkreten materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Staates und des Exports anzuwenden und ständig zu vervollkommen. Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist als gesamtvolkswirtschaftliche Aufgabe von

der Staatlichen Plankommission, den Ministerien, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen und ausgewählten Betrieben arbeitsteilig auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus in einer nach Leitungsebenen gestuften Verantwortung (Bilanzpyramide) wahrzunehmen. Dabei sind volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben und Verflechtungen zentral zu planen und zu bilanzieren.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind für die Wahrnehmung ihrer mit dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte im Prozeß der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung persönlich verantwortlich. Die Delegation dieser Verantwortung ist nicht zulässig.

(3) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist durch die bilanzierenden Organe darauf zu richten, in Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne auf allen Leitungsebenen die Übereinstimmung zwischen dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und dem Aufkommen an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgütern (Erzeugnissen) herzustellen. Die bilanzierenden Organe haben dabei das dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf in Umfang, Sortiment, Qualität und Zeit entsprechende planmäßige Aufkommen aus Produktion und Import sowie dessen effektive Verwendung für die Bevölkerung, die Wirtschaft, den Staat und den Export auf der Grundlage progressiver Normen, Normative und anderer Richtwerte sowie Berechnungen zu sichern. Dabei hat die Bilanzierung primärer und sekundärer Rohstoffe gleichrangig zu erfolgen.

(4) Die erzeigniskonkrete Bilanzierung der Export- und Importaufgaben hat koordiniert zu erfolgen. Bei der Bilanzierung notwendiger Importe ist deren effektive Verwendung und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs aus eigenem Aufkommen zu sichern. Die für die Planung und Bilanzierung der Importe geltenden Festlegungen sind bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung konsequent anzuwenden.

§ 3

(1) Der Ministerrat bestätigt die Staatsplanbilanzen und entscheidet damit über die wachstums- und effektivitätsbestimmenden erzeigniskonkreten Grundproportionen in der Volkswirtschaft einschließlich der Produktionsauflagen sowie der entscheidenden Fonds für die Produktion, die Bevölkerung und den Export und Import. Als Staatsplanbilanzen sind die Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende

Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zuliefererzeugnisse, Rationalisierungsmittel, Ersatzteile, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgüter für die Inlandverwendung und einen devisenrentablen Export unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erarbeiten. Die Staatliche Plankommission hat im Auftrage des Ministerrates die Staatsplanbilanzen in ihrer volkswirtschaftlichen Verflechtung zu bilanzieren und im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne mit der gesamtvolkswirtschaftlichen Entwicklung zu koordinieren. Sie hat in diesem Rahmen strategische und operative gesamtvolkswirtschaftliche Entscheidungen für die Lösung materiell-technischer Aufgaben und die Herstellung ergebniskonkreter Grundproportionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien für den Ministerrat vorzubereiten bzw. in seinem Auftrage zu treffen. Die Minister haben mit der Einordnung der für die materielle Sicherung der Produktionsentwicklung notwendigen Fonds in den Plan die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung der in den Staatsplanpositionen bilanzierter ergebniskonkreter Proportionen zu gewährleisten.

(2) Unter Verantwortung der Minister sind mit Ministerbilanzen weitere volkswirtschaftlich wichtige ergebniskonkrete Proportionen insbesondere für zwischenzweigliche materiell-technische Proportionen und Verflechtungen zur Untersetzung der Staatsplanbilanzen, ausgewählte Bilanzen für Konsumgüter, wichtige Export- und Importgüter sowie volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Roh- und Werkstoffe zentral zu bilanzieren. Mit diesen Ministerbilanzen ist, von den gesamtvolkswirtschaftlichen Anforderungen ausgehend, die ergebnisbezogene zwischenzweigliche Koordinierung durchzuführen. Dabei sind durch die Minister Entscheidungsvorschläge zur Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen vorzulegen, soweit die Entscheidungen nicht durch die Minister in eigener Verantwortung zu treffen sind. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bestätigt die Ministerbilanzen und führt dazu erforderliche Entscheidungen herbei.

(3) In ihrer Funktion zur Vorbereitung und Durchführung der Staatsplan- und Ministerbilanzen haben die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe die festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte der bilanzbeauftragten Organe zur Sicherung der einheitlichen Produktions- und Versorgungsverantwortung unter der persönlichen Leitung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe wahrzunehmen.

(4) Ausgehend von den mit den Staatsplan- und Ministerbilanzen entschiedenen ergebniskonkreten Grundproportionen der Volkswirtschaft sind unter Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe als wichtige Grundlage der Organisation effektiver Kooperationsbeziehungen Kombinatebilanzen auszuarbeiten. Dabei ist von den erteilten staatlichen Plankennziffern, den Staatsplan- und Ministerbilanzen sowie den Direktiven zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auszugehen. Die Generaldirektoren haben in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung, Planung, Bilanzierung und Durchführung der materiell-technischen Aufgaben zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung eigenverantwortlich zu gewährleisten, aktiv auf eine reale Bedarfsbestimmung einzuwirken und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen sind alle Möglichkeiten zur bedarfsgerechten und effektiven Entwicklung der eigenen Leistung zu erschließen, mit dem Planentwurf zu entscheiden bzw. den Ministern zur Entscheidung vorzulegen. Kombinatebilanzen sind zur Untersetzung der Staatsplan- und Ministerbilanzen nach Sortimenten und zur Gewährleistung der materiell-technischen Proportionen und inneren Verflechtungen für den Reproduktionsprozeß der Kombinate, zur Ersatzteilversorgung und für Erzeugnisse, für die die Kombinate im wesentlichen Alleinhersteller im Bereich des Ministeriums sind bzw. für die langfristig stabile Kooperationsbeziehungen bestehen, zu erarbeiten. Kombinatebilanzen für ausgewählte Erzeugnisse des Grundbedarfs der Bevölkerung sowie für die „1 000 kleinen Dinge“, die unter zentraler Kontrolle stehen, sind unter

Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeiten und in Abstimmung mit den für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organen des Konsumgüterbinnenhandels durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu bestätigen.

(5) Unter Verantwortung der Betriebsdirektoren sind zur Untersetzung der Kombinatebilanzen bzw. für weitere Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog Betriebsbilanzen zu erarbeiten.

(6) Die Minister haben die Kombinatebilanzen zu bestätigen, mit denen insbesondere Entscheidungen zur Versorgung mit Roh- und Werkstoffen sowie Zulieferteilen und zur planmäßigen kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und zu Export- und Importfonds getroffen werden, sowie Kombinatebilanzen, die die volkswirtschaftliche Effektivität wichtiger Zweige wesentlich beeinflussen. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die weiteren Kombinatebilanzen und die Betriebsbilanzen zu bestätigen.

(7) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ihre Planaufgaben hinsichtlich der volkswirtschaftlichen materiell-technischen Verflechtungen, insbesondere zwischen der Produktion von Finalerzeugnissen und Zuliefererzeugnissen, zu koordinieren und die mit anderen Plananteilen koordinierte Ausarbeitung der Bilanzen und Bedarfspläne zu gewährleisten. Dabei sind zur Erhöhung der Wirksamkeit, zur weiteren Rationalisierung der Planung des Bedarfs und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie zur Verringerung des Planungsaufwandes ökonomisch-mathematische Methoden, insbesondere Verflechtungsbilanzen für Zweige und Bereiche, und die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden. Die Staatliche Plankommission hat in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Festlegungen zur rationellen Gestaltung der Beziehungen zwischen den am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organen zu treffen.

#### § 4

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben ihre Aufgaben als bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte und bilanzbestätigende Organe als staatliche Funktion im volkswirtschaftlichen Interesse wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung umfaßt die Vorbereitung, Ausarbeitung und Koordinierung, Bestätigung, Realisierung und Kontrolle der Bilanzen einschließlich der Durchführung von Bedarfsüberprüfungen und Bedarfsverteidigungen und der Entscheidung von Bilanzproblemen sowie die Steuerung der materiellen Fonds entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen (Bilanzverantwortung).

(2) Die Bilanzverantwortung ist von den bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organen im engen Zusammenwirken mit den am Aufkommen, der Zirkulation und der Verwendung Beteiligten wahrzunehmen. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte haben die am Aufkommen, der Zirkulation und an der Verwendung Beteiligten eng mit den bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthaltenen Plankennziffern entsprechend den planmethodischen Bestimmungen vollständig auf die Kombinate und Betriebe aufzuschlüsseln.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben einen ständigen Nachweis über die in ihren Erzeugnissen eingesetzten NSW-Importe in Zusammenarbeit mit den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten. Die Generaldirektoren

ren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe als bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe haben die Verbraucher bei der Bereitstellung der Fonds über den Anteil aus NSW-Import zu informieren. Die Minister sind für den Nachweis über Stand und Entwicklung des Einsatzes von NSW-Importen in ihrem Bereich verantwortlich.

## § 5

(1) Für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf den einzelnen Leitungsebenen gelten folgende weitere Festlegungen:

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet nach Abstimmung mit den zuständigen Ministern über die Verantwortung und die Nomenklatur für die Bilanzierung der Staatsplan- und Ministerpositionen. Für die Kombinate- und Betriebsbilanzen entscheidet der Minister für Materialwirtschaft auf Vorschlag der Leiter der beteiligten zentralen Staatsorgane bzw. aufgrund volkswirtschaftlicher Notwendigkeit in eigener Verantwortung mit den Bilanznomenklaturen über die Bilanzverantwortung sowie die Zuordnung der Erzeugnisgruppen zu bilanzverantwortlichen Ministerien.
2. Für die Festlegung der Verantwortung für die Bilanzpositionen sind als Kriterien anzuwenden:
  - a) Entsprechend dem Grundprinzip der einheitlichen Verantwortung für Produktion und bedarfsgerechte Versorgung sind in der Regel das dem Hauptproduzenten übergeordnete Organ bzw. der Hauptproduzent als bilanzierendes Organ einzusetzen.
  - b) In den Fällen, in denen Erzeugnisgruppen und Leistungen ausschließlich bzw. fast ausschließlich für einen Verbraucher (Bedarfssträger) bestimmt sind, können diese Verbraucher bzw. deren übergeordnete Organe (Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche) als bilanzierende Organe festgelegt werden. Das gilt insbesondere für Erzeugnisse, die überwiegend importiert werden.
  - c) Für substituierbare oder im Stofffluß bzw. in der Kooperationskette eng verflochtene Erzeugnisse, für die verschiedene bilanzierende Organe verantwortlich sind, ist die Komplexbilanz durch das zentrale Staatsorgan auszuarbeiten, das über den wesentlichen Anteil am gegenwärtigen Aufkommen verfügt. Der Umfang der Komplexbilanz und die Verantwortung für alle dazugehörigen Einzelbilanzen sind im Bilanzverzeichnis festzulegen. Bei substituierbaren Primär- und Sekundärrohstoffen ist die Bilanzverantwortung dem bilanzierenden Organ zu übertragen, das für die Primärrohstoffe zuständig ist. Damit wird die Verantwortung des Verursachers von Sekundärrohstoffen und Abprodukten für deren Verwertung bzw. schadlose Beseitigung nicht eingeschränkt.
  - d) Die Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen erfolgt unter Berücksichtigung der Festlegungen des § 3 Abs. 6 grundsätzlich durch die Leiter der den bilanzierenden Organen übergeordneten Organe. Soweit Verbraucher als bilanzierende Organe festgelegt werden, erfolgt die Bilanzbestätigung durch die zuständigen Leiter der übergeordneten Organe der Verbraucher.
  - e) Bilanzen für ausgewählte Positionen der Sekundärrohstoffwirtschaft bedürfen vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft. Bilanzen für ausgewählte Verpackungsmittel sind vor ihrer Bestätigung mit dem Minister für Materialwirtschaft abzustimmen.
3. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die zuständigen Minister beauftragen für die Staatsplan- und Ministerbilanzen die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe mit der Vorbereitung von Bilanzen und Ausarbeitung von Vorschlägen für Bilanzentscheidungen sowie mit der Bilanzdurchführung und der Abrechnung der Bilanzen. Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Verantwortung der Staatlichen Plankommission und der bilanzverant-

wortlichen Ministerien für die Staatsplan- und Ministerbilanzen wirken die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe in dieser Funktion als bilanzbeauftragte Organe. Die Aufgaben der bilanzbeauftragten Organe werden durch § 24 bestimmt und sind auf dieser Grundlage im einzelnen durch die bilanzverantwortlichen Minister festzulegen.

(2) Die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen wird im einzelnen im Bilanzverzeichnis festgelegt. Der Minister für Materialwirtschaft erläßt gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Bilanzverzeichnis als Anordnung.

## § 6

#### Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates sind zur volkswirtschaftlichen Berechnung der Planansätze und als Bestandteil der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planauflagen für volkswirtschaftlich entscheidende materiell-technische Proportionen und Verflechtungen Fünfjahrplanbilanzen — nach Jahren untergliedert — auszuarbeiten. Dabei sind die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen insbesondere im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration einzubeziehen. Die Fünfjahrplanbilanzierung hat auf zentraler Ebene für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse zur Entwicklung einer bedarfsgerechten Produktion und der effektiven Verwendung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere die planmäßig proportionale Entwicklung zwischen Zulieferungen und Finalerzeugnissen zu gewährleisten. Die Nomenklatur der Fünfjahrplanbilanzen legt im Auftrage des Ministerrates der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission fest.

(2) Auf der Grundlage der mit den staatlichen Aufgaben des Fünfjahrplanes erteilten Vorgabebilanzen entscheiden die bilanzverantwortlichen Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, für welche weiteren ausgewählten Erzeugnisse Fünfjahrplanbilanzen als Berechnungsbilanzen durch die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeiten sind. Dabei sind auszuwerten:

- a) Ergebnisse der langfristigen Planung sowie der konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes, insbesondere zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung,
- b) Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung für Inland und Export (einschließlich langfristiger Sortimentskonzeptionen für Konsumgüter),
- c) Analysen über den Verlauf der Plandurchführung.

Diese Bilanzen sind insbesondere für Erzeugnisse zur Sicherung langfristig zu planender Kooperationsbeziehungen der Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeiten.

(3) Ausgehend von den Fünfjahrplanbilanzen, den Ergebnissen der konzeptionellen Jahresplanvorbereitung und der Vorbilanzierung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben, der Analyse der Plandurchführung und der mit den staatlichen Aufgaben erteilten Vorgabebilanzen, sind als ein entscheidendes Instrument der Jahresplanung Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten. Mit diesen Bilanzen ist ein planmäßiges Aufkommen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs sowie der ökonomische Einsatz der Erzeugnisse in der notwendigen Struktur zu gewährleisten. Zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung ausgewählter Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sind volkswirtschaftliche Anforderungen zur Deckung des Bedarfs für Schwerpunktaufgaben in Bilanzdirektiven festzulegen.

## § 7

#### Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf

(1) Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf ist die nachgewiesene, allseitig abgestimmte Größe des Bedarfs an Er-

zeugnissen, die zur Durchsetzung der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben erforderlich ist, Er wird auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, staatlicher Normative und Kennziffern der Energie- und Materialökonomie, durch fortschrittliche Energie- und Materialverbrauchs- sowie Vorratsnormen und weitere Verbrauchsrichtwerte, Berechnungen und Bedarfsunterlagen ermittelt. Die Planung des Bedarfs ist arbeitsteilig und eigenverantwortlich durch die Verbraucher, die Produzenten und die Organe des Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandels sowie deren übergeordnete Organe zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen, zur Sicherung der Versorgung, zur Verringerung des Produktionsverbrauchs und zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Endproduktes durchzuführen. Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf bildet die Grundlage für die Entwicklung der Produktion, die Planung von Importen und die ökonomische Verwendung der verfügbaren Fonds.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben der Bilanzierung und der Vorbereitung von Entscheidungen für die Gestaltung des volkswirtschaftlich effektiven Aufkommens und seiner Verwendung die übergebenen Liefer-, verbraucher- und handelsseitigen Bedarfsinformationen, vorliegende Bestellungen, Wirtschaftsverträge und Abstimmungsprotokolle sowie eigene Berechnungen und Ermittlungen zur Entwicklung des Bedarfs und des Aufkommens zugrunde zu legen. Sie haben schwerpunktbezogen die Bedarfsforderungen einschließlich der Nachweisführung und Begründung zu prüfen und Bedarfsverteidigungen durchzuführen. Als Hauptformen der Planung des Bedarfs sind die Liefer-, verbraucher- und handelsseitige Bedarfsplanung für die Erarbeitung der Bilanzen und zur Verbindung der betrieblichen Produktions-, Versorgungs- und Absatzplanung mit der volkswirtschaftlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung anzuwenden.

(3) Die Verbraucher (Bedarfsträger) und ihre übergeordneten Organe (Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche) sind für die Planung des Bedarfs an Erzeugnissen bei Sicherung der ökonomischen Materialverwendung und Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit verantwortlich. Sie haben den Bedarf ihren übergeordneten Organen und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf der Grundlage von Normativen, Normen und Kennziffern des Energie- und Materialverbrauchs sowie der Vorratshaltung im festgelegten Umfang nachzuweisen und zu begründen. Die Fondsträger und Bedarfsträger sind verpflichtet, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bei der Durchführung von Bedarfsüberprüfungen und Bedarfsverteidigungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Planung des Materialbedarfs umfaßt die zur Durchführung der geplanten Produktions-, Leistungs-, Forschungs- und Entwicklungs-, Investitions- und Versorgungsaufgaben notwendigen und mit progressiven Normativen, Normen und Kennziffern begründeten Grund- und Hilfsmaterialien sowie die Vorratsmenge.

(5) Die Bedarfsermittlung für Ausrüstungen und Industrieanlagen insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung hat auf der Grundlage der beständigen Aufgabenstellungen und Grundsatzentscheidungen für Investitionen und der Investitionskennziffern zu erfolgen. Bei der Planung des Bedarfs an Ausrüstungen und Industrieanlagen ist mit den Vorbereitungsunterlagen für Investitionen ihr effektiver Einsatz und die Auslastung der vorhandenen gleichartigen Kapazitäten nachzuweisen. Für die Inanspruchnahme der Lieferungen für Investitionen ist nachzuweisen, daß diese Investitionen Bestandteil der staatlichen Plankennziffern des Investitionsauftraggebers sind. Liegen dabei keine Plankennziffern für die dem Planzeitraum folgenden Jahre der Durchführung der Investitionsvorhaben vor, ist durch die übergeordneten Organe die Einordnung der Vorhaben in die Plankennziffer zu bestätigen. Für Investitionen, die durch Generalauftragnehmer (GAN) bzw. Hauptauftragnehmer (HAN) realisiert werden, hat die Planung des Bedarfs an Ausrüstungen und Anlagen durch die GAN bzw.

HAN über ihre zuständigen Fondsträger und Versorgungsbereiche zu erfolgen.

(6) Der Bilanzierung von Konsumgütern ist ausgehend von einer gezielten Bedarfsermittlung und den bestätigten Sortimentskonzeptionen der Bedarf in Menge, Qualität, Sortiment und Preisgruppen zugrunde zu legen. Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben ihren Bedarf an Konsumgütern auf der Grundlage von Ausstattungs- und Verbrauchsnormen nachzuweisen.

(7) Im Prozeß der Bilanzierung sind die nachgewiesenen Bedarfsgrößen zum volkswirtschaftlich begründeten Bedarf herauszuarbeiten. Die Einordnung des Bedarfs in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist nur bei Nachweisführung und Begründung entsprechend den dafür getroffenen Festlegungen zulässig. Die Planung des Bedarfs aus Import hat nach den dafür getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Ungerechtfertigte Bedarfsforderungen sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zurückzuweisen. Der Bedarf der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie der durch zentrale Festlegungen diesen Versorgungsbereichen gleichgestellte Bedarf ist vorrangig in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzuordnen; der Nachweis bzw. die Begründung des Bedarfs dafür entfallen.

(8) Die Festlegung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs (für Inlandverwendung und Export) hat entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie der mit diesen Ländern getroffenen Abkommen und Vereinbarungen bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in einem stufenweisen Prozeß zu erfolgen. Die bilanzierenden Organe haben insbesondere im Prozeß der Planvorbereitung darauf Einfluß zu nehmen, daß bereits vom Planansatz her abgestimmte Pläne, Proportionen und Verflechtungen gesichert werden.

(9) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf insbesondere durch zentrale Beschlüsse und Festlegungen zur langfristigen Planung, durch Vorgabebilanzen und Bilanzvorgaben bestimmt und durch abgeschlossene Wirtschaftsverträge präzisiert. Bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind die mit dem Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen zugrunde zu legen. Hierbei haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den durch bereits getroffene Entscheidungen zu materiellen Fonds begründeten Bedarf an Erzeugnissen für die nächstfolgenden Planzeiträume zu erfassen und in ihrer Bilanzierungstätigkeit zu berücksichtigen.

(10) Im Prozeß der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird der volkswirtschaftlich begründete Bedarf durch die staatlichen Planaufgaben einschließlich der bestätigten Bilanzen und die im Prozeß der Plandurchführung erforderlichen Plan- bzw. Bilanzentscheidungen bestimmt sowie durch damit übereinstimmende Liefer- bzw. Leistungsverträge präzisiert.

(11) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Zirkulationsbedingungen bei den einzelnen Erzeugnisgruppen und von den Einflußfaktoren des Bedarfs (ökonomische Verwendungskategorien, Zirkulationsart, Zeithorizonte der Planung) sind die zweckmäßigsten Formen und Instrumente des Zusammenwirkens der am Bilanzierungsprozeß Beteiligten bei der Planung des Bedarfs, der eigenständigen Bedarfsermittlung und -berechnung, bei Bedarfsverteidigungen und Abstimmungen sowie bei der Vorbereitung von Bilanzentscheidungen durch die bilanzierenden Organe festzulegen. Die direkte Zusammenarbeit zwischen Verbrauchern, Produzenten und den Betrieben des Produktionsmittelhandels sowie deren übergeordneten Organen ist insbesondere auf der Grundlage von Plan- und Bilanzentscheidungen, Wirtschaftsverträgen, Abstimmungen und der lieferseitigen Planung zu

entwickeln. Die überkombinatlichen verbraucherseitigen Bedarfsinformationen sind zur Verringerung des Planungsaufwandes auf entscheidende Erzeugnisse und Verbraucher zu konzentrieren. Die erforderlichen methodischen Regelungen sind mit der Planungsordnung und dem Bilanzverzeichnis zu treffen.

## § 8

#### Materielle Sicherung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik, des Anlagenexports und der sozialistischen Rationalisierung

(1) Zur planmäßigen Realisierung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist durch die Leiter der bilanzierenden Organe zu gewährleisten, daß die Lieferungen und Leistungen zur Deckung des Forschungsbedarfs und zur schnellstmöglichen Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion vorrangig in die Pläne und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen eingeordnet werden. Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, kurzfristig erforderliche Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(2) Durch die Leiter der bilanzierenden Organe ist zu sichern, daß die Lieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne vorrangig in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen eingeordnet werden. Dazu haben die Generallieferanten den begründeten Bedarf an Zulieferungen für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Anlagenexportvorhaben bei den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und ihren übergeordneten Organen entsprechend den Rechtsvorschriften über den Anlagenexport<sup>1</sup> zu planen. Auf dieser Grundlage und ausgehend von den dazu vorzunehmenden Abstimmungen ist durch die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe die vorrangige Einordnung in die Bilanzen des Fünfjahrplanes bzw. des jeweiligen Jahresvolkswirtschaftsplanes vorzunehmen. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aus erfolgten langfristigen volkswirtschaftlichen Vorentscheidungen aufzunehmen. Weiterhin ist mit der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf die Erhöhung der Produktion absatzfähiger und devisa-rentabler Erzeugnisse sowie die materiell-technische Sicherung der Produktion der für den Export entscheidenden Kombinate und Betriebe einzuwirken.

(3) Durch die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe sowie die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sind die Aufgaben des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung im Rahmen der geplanten Fonds vorrangig zu sichern.

## § 9

#### Bilanzierung volkswirtschaftlich entscheidender Vorhaben und Aufgaben

Zur Sicherung volkswirtschaftlicher materiell-technischer Proportionen in der erforderlichen Verbrauchsstruktur ist die technisch-ökonomisch begründete Verwendung der Fonds nach Ministerien (Versorgungsbereichen) und nach Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen (Fondsträgern) zu bilanzieren. Für ausgewählte Erzeugnisse ist die Bilanzierung des Bedarfs und der Fonds durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen Organe sowie die Kombinate und Betriebe zur materiellen Sicherung volkswirtschaftlich entscheidender Vorhaben bzw. Aufgaben vorhaben- bzw. aufgabenbezogen durchzuführen. Diese Bilanzierung hat zu erfolgen bei:

- a) ausgewählten Zulieferungen und Ausrüstungen für zentralgeplante Investitionsvorhaben (einschließlich der Vorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sowie der Kompensationsvorhaben) und Anlagenexportvorhaben,

- b) wichtigen Materialien und Ausrüstungen für entscheidende Vorhaben der sozialistischen ökonomischen Integration,
- c) typischen Materialien und Ausstattungen, die entscheidend für die Durchführung des sozialpolitischen Programms (wie komplexer Wohnungsbau, Gesundheitswesen) und für festgelegte Bereiche (wie Volksbildung, Akademie der Wissenschaften) sind.

## III.

#### Entscheidungsprozeß

## § 10

(1) Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, das bedarfsgerechte Aufkommen aus Produktion und Import und die effektive Verwendung bei den zu bilanzierenden Erzeugnissen zu sichern. Sie haben unter Beachtung der Anforderungen zur Materialökonomie und der Nutzung sekundärer Rohstoffe kontinuierlich an der Lösung der Bilanzprobleme zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu arbeiten.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben, insbesondere ausgehend vom Fünfjahrplan und bereits getroffenen Plan- und Bilanzentscheidungen, von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen, Entscheidungen zu volkswirtschaftlich entscheidenden Vorhaben und Aufgaben sowie erteilten Unwiderruflichkeits-erklärungen, Vorbilanzen für das dem Planjahr folgende Jahr zu erarbeiten und auf Anforderung den übergeordneten Organen bzw. der Staatlichen Plankommission zur Information und Vorbereitung der Vorgabebilanzen zu übergeben. Die Ausarbeitung der Vorbilanzen hat dabei auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit mit den Produzenten und Verbrauchern und dem Produktionsmittelhandel zu erfolgen. Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind für ausgewählte Zulieferungen, Ausrüstungen und Industrieanlagen der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung, insbesondere für Vorhaben der sozialistischen ökonomischen Integration sowie für zentralgeplante Investitions- und für Anlagenexportvorhaben, für deren gesamten Durchführungszeitraum — auch über den Fünfjahrplanzeitraum hinaus — beginnend mit der Vorbereitungsphase kontinuierlich zu erfassen und in die Vorbilanzen bzw. Bilanzen einzuordnen.

(3) Zur Ausarbeitung der Staatsplan- und Ministerbilanzen haben die Staatliche Plankommission und die Ministerien Vorgabebilanzen zu erarbeiten. Die Vorgabebilanzen für Staatsplanpositionen sind dabei in enger Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und den bilanzbeauftragten Organen zu erarbeiten. Für die Ausarbeitung ausgewählter Kombinatebilanzen erhalten die bilanzierenden Organe von den bilanzbestätigenden zentralen Staatsorganen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Bilanzvorgaben für wesentliche Fragen des Aufkommens bzw. der Verwendung.

(4) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften im Prozeß der Ausarbeitung der Bilanzen Bilanzabstimmungen durchzuführen und im Ergebnis der Abstimmungen die Bilanzen einschließlich analytischer Begründungen den bilanzbestätigenden bzw. bilanzierenden Organen vorzulegen.

(5) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs haben die am Prozeß der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung Beteiligten nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a) Die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe sind verpflichtet, den angemeldeten Bedarf unter Beachtung der Nutzung von Sekundärrohstoffen nachzuweisen, mit progressiven Normen und Kennziffern zu begründen und bei Schwerpunkten des Verbrauchs vor den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu verteidigen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den Bedarf auf der Grundlage eigener Be-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 20 S. 241).

rechnungen und der Bedarfs- und Marktforschung schwerpunktbezogen zu prüfen.

- b) Ergeben sich aus den Bilanzabstimmungen Widersprüche zwischen volkswirtschaftlich begründetem Bedarf und Aufkommen, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe grundsätzlich zuerst die Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenproduktion zu prüfen bzw. in enger Zusammenarbeit mit den Produzenten und ihren übergeordneten Organen Lösungsvorschläge vorzubereiten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen einzuleiten. Soweit ein Verbraucher als bilanzierendes Organ festgelegt ist, hat dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomie des eigenen Verbrauchs zu veranlassen. Dabei darf die Inlandverwendung nicht zu Lasten der Exportaufgaben erhöht werden. Weiterhin sind die Möglichkeiten der Erhöhung des Aufkommens der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten zu prüfen und hierüber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.
- c) Zur Lösung auftretender Bilanzprobleme sind die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Außenhandelsorganen und den Produzenten sowie den Hauptverbrauchern Möglichkeiten einer für die erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen effektiveren Export- und Importstruktur zu ermitteln.

#### § 11

(1) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe sind verpflichtet, im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung Bilanzentscheidungen zu treffen. Die Delegation der Bilanzentscheidungen ist nicht zulässig. Bilanzentscheidungen sind staatlich verbindliche Festlegungen über Aufkommen und Verwendung von Erzeugnissen für die zu bilanzierenden Positionen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

(2) Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Proportionen und Verflechtungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne haben die Leiter der bilanzierenden Organe die erforderlichen Bilanzentscheidungen insbesondere im Ergebnis von Bilanzabstimmungen innerhalb der für die Durchführung dieser Abstimmungen festgelegten Fristen zu treffen. Die sich aus den Entscheidungen ergebenden Konsequenzen sind den zuständigen Staatsorganen bzw. wirtschaftsleitenden Organen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Bilanzabstimmungen sind in die Pläne aufzunehmen. Hierfür sind im Bereich der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten bzw. Verbraucher die Leiter der diesen Produzenten bzw. Verbrauchern übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten. Die Minister haben zu sichern, daß Bilanzentscheidungen in zunehmendem Maße durch Verflechtungsrechnungen begründet werden. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Abkommen, Vereinbarungen und Verträge über Exporte bzw. Importe, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf die Bereitstellung zentral bilanzierter Konsumgüter, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung. Bei Bilanzentscheidungen, die die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie die durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarfs betreffen, sind die dazu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften anzuwenden.

#### § 12

(1) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sind im Zusammenhang mit Bilanzentscheidungen berechtigt und verpflichtet, von den Leitern der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher das Treffen

der erforderlichen Entscheidungen zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens und seiner effektiven Verwendung zu verlangen. Die Leiter der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher sind verpflichtet, die Entscheidungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu treffen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind berechtigt, entsprechende Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Können die Leiter der bilanzierenden Organe bzw. der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher die Entscheidungen gemäß § 11 und Abs. 1 nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung treffen, haben sie die Probleme unter Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit Lösungsvorschlägen den Leitern ihrer übergeordneten Organe vorzulegen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Plan- bzw. Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Entscheidungen, die bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Bilanzen von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung getroffen werden können, sind von ihnen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat hierüber dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten bzw. im Auftrage des Ministerrates die Entscheidungen zu treffen. Zur Klärung volkswirtschaftlich wichtiger Probleme kann der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben für die Entscheidungsvorbereitung erteilen.

#### § 13

(1) Zur Durchsetzung der in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthaltenen Produktionsaufgaben und zur Gewährleistung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung der verfügbaren Fonds sind staatliche Plankennziffern als staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben festzulegen. Dabei sind entsprechend den Rechtsvorschriften insbesondere erzeugnis-konkrete staatliche Plankennziffern zur Produktion, zum Export und Import nach Wirtschaftsgebieten bzw. Verbraucherbereichen sowie Fonds zur Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung anzuwenden.

(2) Durch die Staatliche Plankommission ist in Abstimmung mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen im Bilanzverzeichnis die Nomenklatur ausgewählter verbraucherseitig zu planender Staatsplan- und Ministerpositionen festzulegen, für die -- beginnend mit den staatlichen Aufgaben -- die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ für Hauptverbraucher erteilt wird. Die Bilanzanteile für die Staatsplanpositionen werden im Auftrage des Ministerrates durch die Staatliche Plankommission, die Bilanzanteile für Ministerbilanzen werden durch die bilanzverantwortlichen Ministerien herausgegeben. Weiterhin können Bilanzanteile von den Ministerien und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission für ausgewählte Kombinat- und Betriebsbilanzen herausgegeben werden. Die Übergabe dieser Bilanzanteile an die Fondsträger erfolgt grundsätzlich über die zuständigen Versorgungsbereiche. Die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ ist zur Durchsetzung einer den erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

(3) Bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe sind nicht berechtigt, über den in Rechtsvorschriften festgelegten Umfang hinaus Bilanzinformationen einzuholen. Sind solche Bilanzinformationen in Ausnahmefällen notwendig, sind sie nur nach vorheriger gemeinsamer Zustimmung durch den bilanzverantwortlichen Minister und die Leiter der betroffenen Versorgungsbereiche zulässig.

#### § 14

(1) Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organe sind verpflichtet, die Durch-

führung der in den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Aufgaben bei Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag zu gewährleisten.

(2) Zur Gewährleistung der versorgungs- und bilanzwirksamen Nutzung aller Reserven an Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen insbesondere aus Beständen in der Plandurchführung sind Bilanzanteile, die zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlich sind, durch die Verbraucher über ihre übergeordneten Organe an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe entsprechend den speziellen Festlegungen des Ministerrates bzw. bis 31.3. des Planjahres zurückzugeben. Die entsprechenden Wirtschaftsverträge sind aufzuheben bzw. zu ändern. Im übrigen sind die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe verpflichtet, das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über den Wegfall oder die Reduzierung des angemeldeten Bedarfs unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu informieren; die Rückgabe der Bilanzanteile hat über die Fondsträger an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu erfolgen; die Versorgungsbereiche sind über die Rückgabe zu informieren. Wesentliche Veränderungen des Aufkommens sind von den Produzenten über ihre übergeordneten Organe unverzüglich den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mitzuteilen und zu begründen. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ ist verpflichtet, nach Überprüfung der Informationen die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung zwischen Aufkommen und volkswirtschaftlich begründetem Bedarf zu treffen bzw. zu veranlassen.

(3) Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe als bilanzierende Organe sind verpflichtet, die am Aufkommen bzw. an der Verwendung Beteiligten zu informieren, wenn aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen im Verlaufe der Plandurchführung wesentliche Veränderungen in den Absatz- und Versorgungsbeziehungen notwendig werden.

(4) Treten im Verlaufe der Plandurchführung Veränderungen in den den Bilanzen zugrunde liegenden Voraussetzungen ein, sind die Leiter der beteiligten Organe verpflichtet, alle Möglichkeiten für eine vollständige Erfüllung der in den Bilanzen enthaltenen Leistungsziele und Versorgungsaufgaben durch Erschließung von eigenen Reserven und durch die Entfaltung der Initiative der Werktätigen auszuschöpfen. Änderungen von bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im Prozeß der Plandurchführung bedürfen der Bestätigung durch die bilanzbestätigenden Organe. Sie sind in kürzester Frist, spätestens innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen bzw. herbeizuführen und haben auf der Grundlage der vom Ministerrat getroffenen Festlegungen sowie entsprechend § 22 Abs. 5 zu erfolgen.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisiert als wichtige Grundlage für die Analyse und Kontrolle der materiell-technischen Proportionen in der Plandurchführung die Abrechnungen der ergebniskonkreten Kennziffern der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Produktion, Export, Import, Bilanzanteile der Inlandverbraucher, Bestandsentwicklung der Lieferer) sowie des Verbrauchs und der Bestandsentwicklung durch die Verbraucher, Lieferer, bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und gibt dazu die entsprechenden Regelungen heraus.

#### § 15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben das Recht, bei nicht oder nicht vollständig abgestimmten und im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne getroffenen Bilanzentscheidungen, die Kombinate- und Betriebsbilanzen betreffend, beim Leiter des bilanzbestätigenden Organs innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bilanzentscheidung deren Überprüfung zu verlangen.

(2) Der Leiter des bilanzbestätigenden Organs hat innerhalb von 14 Tagen im Ergebnis der Überprüfung zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 16

#### Wirtschaftsverträge

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe und der bilanzierenden Organe sind verantwortlich für die Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag. Sie haben zur Organisierung rationaler Kooperationsbeziehungen den rechtzeitigen und vollständigen Abschluß der Wirtschaftsverträge zu sichern.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne Wirtschaftsverträge abzuschließen, die eine effektive Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen gewährleisten. Sie sind insbesondere zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen verpflichtet, wenn

- a) zentrale Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft, die über den Fünfjahrplanzeitraum hinausgehen,
- b) staatliche Planaufgaben des Fünfjahrplanes, staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen oder staatliche Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne,
- c) Bilanzentscheidungen bzw. Ergebnisse von Bilanzabstimmungen

vorliegen.

(3) Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung der Bilanzierung von Erzeugnissen sowie der Kooperationsbeziehungen ist jedes am Bilanzierungsprozeß beteiligte wirtschaftsleitende, bilanzierende, bilanzbeauftragte oder bilanzbestätigende Organ berechtigt, vom anderen Organ den Abschluß eines Koordinierungsvertrages auf der Grundlage von Abstimmungsergebnissen zu verlangen. In den Koordinierungsverträgen sind die gegenseitigen konkreten Pflichten und Rechte zur Ermittlung, zum Nachweis und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach Menge, Sortiment, Qualität und Termin einschließlich der Organisation der erforderlichen Informationsbeziehungen zur Vorbereitung und Durchsetzung von Bilanzentscheidungen festzulegen.

(4) Langfristige Wirtschaftsverträge sind abzuschließen zur Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration, zentraleplanter Investitions- sowie Anlagenexport- und -importvorhaben, Aufgaben und Vorhaben des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sowie zur Sicherung des Wohnungsbauprogramms, zur Organisierung der Stammbeziehungen, insbesondere zwischen den Finalproduzenten und Zulieferern, und über weitere Aufgaben und Vorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung den Zeitraum von mehr als einem Planjahr umfaßt.

(5) Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, sollen die Kooperationspartner anstelle eines Leistungsvertrages einen Vertrag zur Vorbereitung von Liefer- bzw. Leistungsbeziehungen abschließen.

(6) Die am Abschluß eines langfristigen Wirtschaftsvertrages interessierten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind berechtigt, vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ eine Entscheidung über die Einordnung des entsprechenden Bedarfs in die Vordisposition für den nächstfolgenden Planzeitraum zu verlangen.

(7) Auf der Grundlage des Fünfjahrplanes abgeschlossene langfristige Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 4 sind in die Jahrespläne einschließlich der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzuordnen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane vorliegen.

(8) Werden Bilanzentscheidungen im Prozeß der Plan-durchführung getroffen, sind diese Grundlage für den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen.

(9) Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit Bestellern entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung über die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung — (LVO)<sup>2</sup> sind die in der Lieferverordnung getroffenen Festlegungen verbindlich.

#### IV.

##### Aufgaben, Pflichten und Rechte der am Bilanzierungsprozeß Beteiligten

##### Aufgaben, Pflichten und Rechte der Kombinate und Betriebe als Produzenten und der übergeordneten Organe der Produzenten

#### § 17

(1) Die Kombinate und Betriebe als Produzenten sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben sowie weiterer Plan- und Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet. Hierzu haben sie

- a) die Deckung des Bedarfs in Menge, Sortiment, Qualität und Zeit,
- b) die Entwicklung der betrieblichen Produktionsstruktur sowie die Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten, insbesondere entsprechend den wissenschaftlich-technischen Anforderungen an die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse,
- c) die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen und der Beziehungen zu inländischen Hauptabnehmern zur planmäßigen Entwicklung des Exports, zum sparsamen Einsatz volkswirtschaftlich notwendiger Importe sowie die effektive Verwendung einheimischer Rohstoffe, Sekundärrohstoffe, Materialien und Zulieferungen,
- d) die Einwirkung auf die Verbraucher zum technisch-ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz der Erzeugnisse,
- e) die Gestaltung der lieferseitigen Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft,
- f) die Abstimmung über die rationellste Zirkulationsart und die grundsätzlichen arbeitsteiligen Beziehungen beim Absatz über den Produktionsmittelhandel

zu gewährleisten. Sie haben im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die Voraussetzungen für die Realisierung der den Staatsplan- und Ministerbilanzen zugrunde liegenden volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsentwicklung zu schaffen. Erforderliche Entscheidungen sind den Ministern vorzulegen.

(2) Die Produzenten haben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sowie der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung, der Sortiments- und Absatzkonzeptionen sowie der Wirtschaftsverträge in Abstimmung mit den Hauptverbrauchern die betriebliche Absatzplanung durchzuführen. Sie ist den Abstimmungen der Produzenten mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zugrunde zu legen.

(3) Zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie Roh- und Werkstoffen im Sortiment und nach Terminen sind entsprechend den Festlegungen der bilanzverantwortlichen Ministerien durch die Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Organen Lieferpläne auszuarbeiten und insbesondere bei der Durchführung der Staatsplan-, Minister- und ausgewählten Kombinatebilanzen anzuwenden. Die Minister legen fest, bei welchen Erzeugnissen, die für die Effektivität der Volkswirtschaft

bzw. wichtiger Zweige entscheidend sind, sie die Lieferpläne bestätigen.

(4) Die Produzenten von Finalerzeugnissen sind verantwortlich für die Versorgung mit Ersatzteilen, auch wenn deren Produktion nicht im eigenen Bereich erfolgt. Für notwendige Importe von typengebundenen Ersatzteilen sind die bilanzierenden Organe des jeweiligen Finalerzeugnisses verantwortlich. Importe von nichttypengebundenen Baugruppen und Teilen für den Ersatzbedarf sind durch die für diese Baugruppen bzw. Teile zuständigen bilanzierenden Organe zu planen und zu bilanzieren.

(5) Bei den Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses, für die keine staatlichen Aufgaben (mengenmäßig) zum Aufkommen übergeben werden, ist durch die Produzenten zu sichern, daß vor Ausarbeitung ihres Planentwurfes die Übereinstimmung über die Höhe der zu planenden Produktion mit dem zuständigen bilanzierenden Organ herbeigeführt wird, soweit hinsichtlich Menge und Qualität wesentliche Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Planzeitraum vorgesehen sind.

(6) Die aus Erkenntnissen der langfristigen Planung bzw. der konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, aus der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der Bedarfs- und Marktforschung abgeleiteten Veränderungen der Produktion und der Kooperationsbeziehungen sind mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

#### § 18

(1) Die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. die ihnen in der Funktion gleichgestellten Organe (im folgenden die zuständigen Organe der Produzenten genannt) haben zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs folgende Aufgaben zur Sicherung des Aufkommens, vor allem durch Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion sowie zielgerichteten Einsatz der Fonds, durchzuführen:

- a) Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur und Materialeinsatzstruktur in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, die sowohl den Bedarfserfordernissen des Inlands als auch den Erfordernissen der Außenmärkte entspricht, einschließlich der planmäßigen Steigerung des Exports;
- b) weitere Vertiefung der Kooperation und Spezialisierung mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern zur Entwicklung und Anwendung neuer Erzeugnisse sowie fortschrittlicher Technologien und Verfahren;
- c) Sicherung der Rohstoffbasis auf der Grundlage der mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen und weiteren zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Zusammenwirken mit den Organen des Außenhandels sowie der verstärkten Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe;
- d) Gewährleistung der effektiven Auslastung und weiteren Entwicklung der Grundfonds zur Sicherung der dem Bedarf entsprechenden Produktion;
- e) Festlegung von lieferseitigen Vorräten, staatlich verbindlicher differenzierter Mindestvorräte und Lieferfristen zur Sicherung der kontinuierlichen Versorgung auf der Grundlage von staatlichen Normativen und Kennziffern;
- f) Sicherung der notwendigen Proportionen der Entwicklung der Zulieferungen und Ersatzteile im Verhältnis zur Entwicklung der Finalerzeugnisse.

(2) Mit den Planverteidigungen haben die zuständigen Organe der Produzenten zu gewährleisten, daß die Produzenten mit ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abgestimmten Aufkommens nachweisen. Bei Abweichungen sind die volkswirtschaftlichen Erfordernisse durchzusetzen und notwendige Korrekturen vorzunehmen.

(3) Auf Anforderung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind die zuständigen Organe der Produzenten

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 9. Mai 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 363) in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1974 (GBl. I Nr. 44 S. 405) und der Zweiten Verordnung vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 563).



verpflichtet, an den Bilanzabstimmungen teilzunehmen und entsprechende Vorschläge und Informationen über die Gestaltung der Produktionsmöglichkeiten zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung vorzulegen. Die zuständigen Organe der Produzenten sind verpflichtet, die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe auf deren Verlangen zu den Planverteidigungen der Produzenten hinzuzuziehen.

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen als Verbraucher und der übergeordneten Organe der Verbraucher

##### § 19

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen als Verbraucher sind zur Planung des Bedarfs bei Sicherung strengster Sparsamkeit, höchstmöglicher Ausnutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe und der effektiven Verwendung von Importen verpflichtet. Dabei ist über die Fondsträger gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen die geplante Produktionsentwicklung nachzuweisen und der Bedarf mit progressiven Normen und Kennziffern zu begründen. Die Verbraucher sind im Prozeß der Erzeugnisbilanzierung verantwortlich für

- a) die Erhöhung des Wirkungsgrades der Material- und Energieökonomie in allen Phasen ihres Reproduktionsprozesses,
- b) die Entwicklung planmäßiger Versorgungsbeziehungen für die bedarfsgerechte Versorgung in Menge, Sortiment, Qualität, Zeit und Preisgruppen, einschließlich der Gestaltung einer effektiven Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft.

Zur Lösung dieser Aufgaben haben sie die ständige Übereinstimmung der Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft mit den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik entsprechend den Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Normen und Kennziffern der Materialökonomie und der Vorratswirtschaft zu gewährleisten. Bei ausgewählten Roh- und Werkstoffen sind Berechnungen über die Effektivität ihres Einsatzes und die damit verbundene Ablösung herkömmlicher Werkstoffe vorzunehmen sowie die höchstmögliche Verwertung von Sekundärrohstoffen nachzuweisen. Bei Maschinen und Ausrüstungen sind der Nutzen nachweis und die Schichtauslastung in die verbraucherseitige Planung einzubeziehen. Bei Konsumgütern ist durch die Organe des Konsumgüterinnenhandels aktiv auf einen effektiven Material- und Kapazitätseinsatz, die Formgestaltung und die Gebrauchseigenschaften Einfluß zu nehmen.

(2) Die Verbraucher haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne, abgeschlossener Wirtschaftsverträge bzw. von Bestellungen sowie von Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft die betriebliche Planung des Bedarfs nach Menge und Wert, Sortiment, Qualität und Zeit durchzuführen.

(3) Auf der Grundlage der betrieblichen Planung des Bedarfs sind von den Verbrauchern die verbraucherseitigen Bedarfsinformationen dem übergeordneten Organ zur Durchführung der Abstimmung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen für die festgelegten entscheidenden Positionen zu übergeben. Vor Übergabe dieser Informationen haben die Verbraucher die materiell-technische Versorgung ihrer Produktions- und Leistungsaufgaben mit den wichtigsten Lieferern abzustimmen. Hierbei auftretende Versorgungsprobleme, die nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht eigenverantwortlich entschieden werden können, sind vom Verbraucher dem übergeordneten Organ zur Entscheidung bzw. zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Verbraucher haben das Recht, für die ihnen übergebenen Bilanzanteile von den Lieferanten die vollständige Abdeckung durch Liefer- bzw. Leistungsverträge zu verlangen.

##### § 20

(1) Die übergeordneten Organe der Verbraucher bzw. die ihnen in der Funktion gleichgestellten Organe (im folgenden

die für die Verbraucher zuständigen Organe genannt) haben die verbraucherseitige Planung des Bedarfs an volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Positionen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Dieser Planung ist der Nachweis über den technisch und ökonomisch begründeten Bedarf durch entsprechende progressive Normen, Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft zugrunde zu legen.

(2) Die für die Verbraucher zuständigen Organe sind verpflichtet,

- a) die im Abs. 1 festgelegte verbraucherseitige Planung des Bedarfs nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu beurteilen und zu prüfen, erforderliche Veränderungen zur Erhöhung der Materialökonomie und der Versorgungswirksamkeit zu veranlassen und die Bedarfsinformationen zusammenzufassen und den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen als Grundlage für die Bilanzabstimmungen vorzulegen;
- b) die erhaltenen Bilanzanteile und den Verbrauch unter Berücksichtigung der materiellen Sicherung der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben, insbesondere der Aufgaben zur Überleitung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in die Produktion, der zentral geplanten Investitionsvorhaben, der Anlageneportvorhaben, der sozialistischen Rationalisierung und des Exports devisa-rentabler Erzeugnisse, auf die Fondsträger zu differenzieren und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe davon in Kenntnis zu setzen;
- c) die staatlichen Plankennziffern zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie einschließlich zur Verwertung von Sekundärrohstoffen auf die Verbraucher zu differenzieren und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe davon in Kenntnis zu setzen;
- d) bei auftretenden Versorgungsproblemen, die von den Verbrauchern nicht eigenverantwortlich gelöst werden können, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen;
- e) die erforderlichen Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 zu treffen;
- f) zu sichern, daß der Einsatz von Roh- und Werkstoffen grundsätzlich auf der Grundlage bestätigter, dem wissenschaftlich-technischen Niveau entsprechender Normen, Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft erfolgt und daß Maschinen und Ausrüstungen sowie Anlagen effektiv ausgelastet und mit hohem Nutzen eingesetzt werden;
- g) sich in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen den Stand der Vertragsabschlüsse, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung, zur Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft durch die Verbraucher im festgelegten Umfang nachweisen zu lassen;
- h) für den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderungen die den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Fonds sofort zu reduzieren und gleichzeitig die entsprechende Korrektur der finanziellen Fonds zu verlangen sowie die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen;
- i) die Ergebnisse der verbraucherseitigen Abrechnung auszuwerten und der weiteren Durchführung der Versorgungsaufgaben zugrunde zu legen.

(3) Die für die Verbraucher zuständigen Organe haben die vorgesehenen Importe entsprechend den hierfür geltenden Regelungen zu prüfen.

(4) Die für die Verbraucher zuständigen Organe sind berechtigt,

- a) Bilanzanteile im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben und in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. beauftragten Organen umzuverteilen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden;
- b) Bedarfsbefragungen über Erzeugnispositionen, die im Widerspruch zu dem im Bilanzverzeichnis festgelegten

Umfang der verbraucherseitigen Informationen stehen, zurückzuweisen;

- c) Bezugsbegrenzungen für Erzeugnispositionen zurückzuweisen, wenn sie nicht in der Nomenklatur der Erzeugnisse, für die Bilanzanteile erteilt werden, enthalten sind.

(5) Durch die für die Verbraucher zuständigen Organe ist eine systematische Kontrolle gegenüber den Verbrauchern über die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben zu organisieren. Dabei haben sie die Einhaltung und ökonomische Nutzung der Bilanzanteile zu kontrollieren sowie die erforderlichen Schlußfolgerungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes versorgungswirksam zu machen.

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte der bilanzierenden, bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organe

##### Bilanzierende Organe

###### § 21

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben in ihrer Funktion als bilanzierende Organe durch die kontinuierliche Bilanzierung des Aufkommens auf die Sicherung eines stabilen und dynamischen Leistungsanstieges der Volkswirtschaft sowie auf den Bedarf und die effektive Verwendung der Erzeugnisse aktiv einzuwirken. Dabei ist insbesondere von den in den §§ 6 und 7 genannten grundsätzlichen Anforderungen auszugehen. Das hat in Zusammenarbeit mit den Kombinate, Produktionsbetrieben, Organen des Außenhandels, des Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandels, mit anderen wirtschaftsleitenden Organen und mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu erfolgen. Bilanzentscheidungen sind durch die Leiter der bilanzierenden Organe gemäß den §§ 10 bis 14 zu treffen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben zur planmäßigen Gestaltung der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Staates und des Exports insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Bedarf auf der Grundlage von progressiven Normen, Normativen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft, Kennziffern der Auslastung vorhandener Grundfonds, Nutzens- und Effektivitätsnachweisen sowie eigenständiger Berechnungen bei für die Versorgung entscheidenden Erzeugnissen und wichtigen Verbrauchern zu prüfen;
- b) die materiell-technische Versorgung der Produktions- und Leistungsaufgaben zu gewährleisten und dabei insbesondere die materiell-technische Sicherung der Aufgaben aus Wissenschaft und Technik, der sozialistischen Rationalisierung sowie der volkswirtschaftlich entscheidenden Vorhaben und Aufgaben und den Bedarf der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie den durch zentrale Festlegungen diesen Versorgungsbereichen gleichgestellten Bedarf zu bilanzieren;
- c) die bedarfsgerechte und stabile Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage der Versorgungspläne zu sichern und bei Bedarfseinschätzungen für Konsumgüter — ausgehend von der ständigen Analyse der Bedarfsentwicklung und des Angebots — die Zusammenarbeit mit den Organen des Konsumgüterbinnenhandels zu gewährleisten;
- d) in Abstimmung mit dem Produktionsmittelhandel die planmäßigen Zulieferungen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Produktionsmittelhandels festzulegen und die Durchsetzung der in den Bilanzen enthaltenen Fonds zu unterstützen;
- e) den durch bereits getroffene Entscheidungen zu materiellen Fonds vordisponierten Bedarf an Erzeugnissen für die nächstfolgenden Planzeiträume zu erfassen und der Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zugrunde zu legen;
- f) auf die ökonomische Materialverwendung bei den Verbrauchern sowie den effektiven Einsatz von Ausrüstun-

gen, vor allem durch die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern, die Senkung des spezifischen Materialeinsatzes und die Materialsubstitution Einfluß zu nehmen sowie entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten Liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage bestätigter Normen und Kennziffern festzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der gesonderten Beratungen beim Minister für Materialwirtschaft zugrunde zu legen.

###### § 22

(1) Die bilanzierenden Organe sind in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse auch außerhalb ihres Unterstellungsbereiches berechtigt und verpflichtet,

- a) von den Produzenten unter Einbeziehung des zuständigen übergeordneten Organs Berechnungen über mögliche Leistungssteigerungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs und Absatzkonzeptionen über den effektiven Einsatz von hochproduktiven Ausrüstungen und Anlagen, von volkswirtschaftlich entscheidenden Energieträgern, Roh- und Werkstoffen und von Konsumgütern sowie Konzeptionen und Berechnungen für den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen für die Staatsplan- und Ministerbilanzen zu fordern. Dazu sind in Übereinstimmung mit den zuständigen übergeordneten Organen Überprüfungen bei den Produzenten durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten. Die Ergebnisse aus diesen Überprüfungen sind plan- bzw. bilanzwirksam zu machen;
- b) von den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu verlangen, daß sie die notwendigen Planentscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 treffen;
- c) mit den Betrieben des Außenhandels die staatlichen Plankennziffern für den Import in Abstimmungsprotokollen zu präzisieren und auf dieser Grundlage Festlegungen über die Importe in Umfang, Sortiment, Qualität und Termin zu treffen. Dabei sind alle Möglichkeiten für Importeinsparungen und zur effektiven Gestaltung des Imports im Rahmen des Gesamtaufkommens unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen zu nutzen und durchzusetzen;
- d) in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen Überprüfungen zur Einhaltung der Normen, Normative und Kennziffern der Materialökonomie und der Vorratswirtschaft, der staatlichen Einsatzbestimmungen, insbesondere bei den Hauptverbrauchern, durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten;
- e) für die gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Positionen die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ den für die Verbraucher zuständigen Organen zu übergeben;
- f) zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit bei Bedarfsveränderungen, insbesondere für den Fünfjahrplanzeitraum, Bilanzreserven als nicht verteiltes Aufkommen entsprechend den geltenden Regelungen und den von den bilanzbestätigenden Organen vorgegebenen Direktiven zu bilden und in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuweisen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben — ausgehend von den wissenschaftlich-technischen Anforderungen und der Entwicklung des Bedarfs zur proportionalen Entwicklung von Zulieferungen bzw. Ersatzteilen — die entsprechenden Anforderungen an die Produzenten zu stellen.

(3) Die bilanzierenden Organe haben zur Verringerung des Planungsaufwandes den Umfang der Aussagen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und Nachweise auf die für die Bilanzierung der materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen entscheidenden Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung, die Begründung des spezifischen Verbrauches sowie auf Entscheidungsvorschläge zur

Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu konzentrieren.

(4) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind in Zusammenarbeit mit den Produzenten und den Außenhandelsbetrieben für die lieferseitige Abrechnung der Produktion, des Imports und der Verwendung nach Fondsträgern bzw. Versorgungsbereichen entsprechend den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen nach den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie haben durch eine systematische analytische Tätigkeit die Liefer- und verbraucherseitige Abrechnung auszuwerten, Reserven aufzudecken, neu herangereifte Probleme, insbesondere Probleme der Leistungsentwicklung, rechtzeitig zu lösen bzw. deren Lösung herbeizuführen.

(5) Die in der Plandurchführung getroffenen Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen bestätigter Kombi-nats- und Betriebsbilanzen führen, sind von den bilanzierenden Organen zu erfassen. Die veränderten Kombi-nats- und Betriebsbilanzen sind den Leitern der bilanzbestätigenden Organe jeweils im 1. Monat jedes Quartals zur Kontrolle vorzulegen und von diesen zu bestätigen. Die bestätigten veränderten Bilanzen sind verbindliche Grundlage für die Bilanzabrechnung.

### § 23

(1) Für die Ausarbeitung und Durchführung von Komplexbilanzen haben die im Bilanzverzeichnis festgelegten bilanzierenden Organe vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Koordinierung des Prozesses der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Komplexbilanzen;
2. Sicherung der Bilanzierung aller zur Komplexbilanz gehörenden Bilanzen nach einheitlichen Grundsätzen;
3. Ausarbeitung von Vorgaben und ihre Übergabe
  - a) an die bilanzbeauftragten Organe zur Ausarbeitung von Varianten zu den Komplexbilanzen,
  - b) an die bilanzierenden Organe zur Gewährleistung der Übereinstimmung der einzelnen Bilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen,
  - c) an die übergeordneten Organe der Verbraucher zur Durchsetzung des ökonomischen Materialeinsatzes sowie der Vorratshaltung;
4. Vorbereitung und Herbeiführung von Entscheidungen zu den Komplexbilanzen;
5. Ausarbeitung von Komplexbilanzen und ihre Vorlage beim bilanzbestätigenden Organ;
6. Kontrolle der bilanzierenden Organe bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der einzelnen Bilanzen.

(2) Die an der Komplexbilanzierung beteiligten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind bei Wahrung ihrer Verantwortung für die zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen verpflichtet,

- a) die betreffenden einzelnen Bilanzen den für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organen zur Koordinierung vorzulegen,
- b) an der Abstimmung und Koordinierung der Komplexbilanzen mitzuwirken,
- c) die Festlegungen der für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Durchführung der zur jeweiligen Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen hinsichtlich der bedarfsgerechten Produktion und der effektiven Verwendung zu berücksichtigen.

### § 24

#### Bilanzbeauftragte Organe

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die bilanzbeauftragten Organe in den Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen einzubeziehen und ihnen die volkswirtschaftlichen Anforderungen zu übergeben.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Funktion als bilanzbeauftragte Organe auf der Grund-

lage der vom Ministerrat bestätigten Vorgabebilanzen der Staatsplannomenklatur und der Festlegungen der übergeordneten Minister die Staatsplan- und Ministerbilanzen insbesondere durch Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Leistungsentwicklung, zur Erhöhung der Materialökonomie und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorzubereiten und abzustimmen sowie im Prozeß der Plandurchführung durch Organisation der Produktion und effektiver Kooperationsbeziehungen durchzuführen.

(3) Die Leiter der bilanzbeauftragten Organe haben die Pflicht, auf das bedarfsgerechte Aufkommen, den Bedarf und die effektive Verwendung auf der Grundlage der betreffenden Staatsplan- und Ministerbilanzen aktiv einzuwirken. Sie sind verpflichtet, Sortiments- und Lieferfestlegungen zur kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft und zur Sicherung des Exports als Konkretisierung der Staatsplan- und Ministerbilanzen in Übereinstimmung mit den zentral bestätigten Bilanzen zu treffen. Ergeben sich aus den Sortiments- und Lieferfestlegungen Probleme für die volkswirtschaftliche Effektivität und die Leistungsentwicklung wichtiger Zweige, sind diese Festlegungen mit Vorschlägen den bilanzverantwortlichen Ministern zur Entscheidung vorzulegen. Im Interesse der kontinuierlichen Versorgung ist eine unverzügliche und unbürokratische Entscheidung zu sichern. Dabei sind nicht in Anspruch genommene bzw. zurückgegebene Fonds und Bestandsreserven einzubeziehen.

(4) Die bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der Staatsplan- und Ministerbilanzen eng mit den bilanzverantwortlichen Ministerien und über diese mit der Staatlichen Plankommission sowie mit den Versorgungsbereichen zusammenzuarbeiten.

(5) Die bilanzbeauftragten Organe haben insbesondere folgende Aufgaben bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Staatsplan- und Ministerbilanzen:

- a) Erarbeitung der Entwürfe der Staatsplan- und Ministerbilanzen auf der Grundlage von Vorgabebilanzen und Bilanzdirektiven und ihre Verteidigung vor dem bilanzverantwortlichen Minister;
- b) Einflußnahme auf die Sicherung der geplanten Produktion und einen dynamischen und dauerhaften Leistungsanstieg zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;
- c) Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs unter Anwendung der Normen und Kennziffern der Materialverwendung und der Vorratswirtschaft, Prüfung des Bedarfs und der Normen und Kennziffern des Verbrauchs sowie der Bestände in Schwerpunkten und bei Hauptverbrauchern. Entwicklung einer effektiven Bedarfs- und Marktforschung in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen und von eigenen Bedarfsberechnungen;
- d) Abstimmungen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen mit den als Fondsträger bzw. übergeordnete Organe der Produzenten wirkenden wirtschaftsleitenden Organen, Organen des Außenhandels, Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandels;
- e) kontinuierliche Arbeit zur Bilanzdurchführung auf der Grundlage der Festlegungen des übergeordneten bilanzverantwortlichen Ministers und Kontrolle der am Aufkommen beteiligten Betriebe bei der Bilanzdurchführung und Ausarbeitung bzw. Auswertung der Berichterstattungen über die Entwicklung des Aufkommens, des Verbrauchs und der Bestände;
- f) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidung über volkswirtschaftlich notwendige Importe durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bzw. die Staatliche Plankommission entsprechend den Rechtsvorschriften;
- g) Erschließung materialökonomischer Ressourcen durch Senkung des Verbrauchs, bei den Beständen, durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen und beim Aufkommen aus gesicherten sonstigen Deckungsquellen.

## § 25

**Bilanzbestätigende Organe**

(1) Die auszuarbeitenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen werden entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 3 bestätigt. Das gleiche gilt für Bilanzänderungen.

(2) Die bilanzbestätigenden Organe sind zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, materiell-technischer Proportionen und Verflechtungen verpflichtet zur

- a) volkswirtschaftlichen Beurteilung, Prüfung und Koordinierung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der Vorgabebilanzen und eigenständigen Berechnungen,
- b) Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen,
- c) Koordinierung der sich aus den Bilanzen ergebenden Aufgaben mit anderen Planteilen und der Anforderungen aus anderen Planteilen mit den Bilanzen,
- d) Bestätigung notwendiger Änderungen von Bilanzen.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausschöpfung materieller Ressourcen den bilanzierenden Organen Auflagen zu erteilen oder die Wiedervorlage von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu verlangen, wenn Bilanzentwürfe den volkswirtschaftlichen Erfordernissen nicht oder nicht voll entsprechen. Dies gilt auch für Bilanzänderungen.

## § 26

**Produktionsmittelhandel**

(1) Der Produktionsmittelhandel hat Erzeugnisse des Handelssortiments bedarfsgerecht auf der Grundlage der Pläne und Bilanzen und von Wirtschaftsverträgen an die Verbraucher zu liefern. Durch rationelle Handelstätigkeit hat er zu effektiven Kooperationsbeziehungen in der Volkswirtschaft beizutragen. Der Produktionsmittelhandel hat Erzeugnisse seines Handelssortiments für die Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik vorrangig zu liefern.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels haben die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für Erzeugnisse des Handelssortiments durch die Planung des Bedarfs und der Vorräte wirksam zu unterstützen und durch eine enge Zusammenarbeit mit den Lieferanten und Verbrauchern sowie bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf den Bedarf, die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung einzuwirken.

(3) Zur aktiven Einflußnahme auf den Bedarf haben die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels das Recht, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu Schwerpunkten der Versorgung Bedarfsverteidigungen einschließlich Bestandsprüfungen bei Verbrauchern vorzunehmen.

(4) Der Produktionsmittelhandel hat zur Gewährleistung seiner volkswirtschaftlichen Versorgungsaufgaben eine eigenständige qualifizierte Bedarfsplanung unter Nutzung spezieller Formen des Bedarfsnachweises sowie der elektronischen Datenverarbeitung zu entwickeln.

(5) Zur Sicherung der Kontinuität und Stabilität der Versorgung der Bedarfsträger, die Erzeugnisse über den Produktionsmittelhandel beziehen, ist der begründete Bedarf des Produktionsmittelhandels durch die bilanzierenden Organe im Rahmen der Bilanzen zu decken.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels sind berechtigt, bei ausgewählten Erzeugnissen den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Vorschläge für Bilanz- bzw. Sortimentsentscheidungen zur Verwendung der Bilanz- und Lieferanteile des Produktionsmittelhandels zu unterbreiten.

**Aufgaben, Pflichten und Rechte  
der bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane**

## § 27

Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane haben die Vorbereitung und Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs-

und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in ihrem Bilanzbereich zur Sicherung der materiell-technischen Proportionen, vor allem zwischen Zulieferungen und Finalerzeugnissen, zu leiten und die Durchführung der Bilanzen zu kontrollieren. Dazu erarbeiten sie Vorgabebilanzen und Bilanzdirektiven.

## § 28

**Bilanzverantwortliche Ministerien**

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien sind in Vorbereitung bzw. Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens sowie der ständigen Erhöhung der Materialökonomie insbesondere verpflichtet zur

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen zu den Vorgabebilanzen der Staatsplanpositionen bei Auswertung der Ergebnisse der langfristigen Bilanzierung und der Analyse der Plan-durchführung unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Organe;
- b) Erarbeitung von Vorgabebilanzen für die Ausarbeitung von Ministerbilanzen und Übergabe an die bilanzbeauftragten Organe;
- c) Herausgabe von Bilanzdirektiven zur Ausarbeitung der Entwürfe ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, insbesondere zur Sicherung einer hohen Versorgungsstabilität und Verbesserung der Materialökonomie sowie zur Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven für die Leistungssteigerung;
- d) Prüfung der von den bilanzbeauftragten Organen verteidigten Entwürfe von Staatsplan- und Ministerbilanzen, Abstimmung der Kennziffern zur Produktions- und Bedarfsentwicklung mit den zuständigen Staatsorganen und Übergabe der Entwürfe an die Staatliche Plankommission mit Lösungsvorschlägen für volkswirtschaftlich wichtige Probleme, die nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung entschieden werden können;
- e) Abstimmung der Kennziffern zum Bevölkerungsbedarf und der möglichen Bereitstellung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung;
- f) Anleitung und Kontrolle der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte;
- g) Erteilung von staatlichen Plankennziffern zum Aufkommen aus Produktion an andere am Aufkommen beteiligte Organe;
- h) Festlegung kurzer Bestell- und Lieferfristen für Erzeugnisse zur materiell-technischen Sicherung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, für die der Bedarf zum Zeitpunkt der Bestell- bzw. Vertragsabschlußtermine noch nicht spezifiziert werden kann;
- i) Durchsetzung eines strengen Maßstabes bei der Planung und Prüfung der Importe entsprechend den geltenden Festlegungen.

(2) Die bilanzverantwortlichen Minister bestätigen die unter Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeitenden Kombinatbilanzen gemäß § 3 Abs. 6.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister sind für die planmäßige Durchführung ihrer Bilanzen verantwortlich. Im Verlaufe der Plandurchführung auftretende Probleme, die von den Generaldirektoren der Kombinate oder Leiter der wirtschaftsleitenden Organe nicht eigenverantwortlich gelöst werden können, sind durch die bilanzverantwortlichen Minister zu entscheiden.

(4) Für die Sicherung eines den Erfordernissen der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Entwicklung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs entsprechenden Aufkommens sind für die in den Erzeugnisgruppen (Vier- und Fünfsteller) der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur zusammengefaßten Erzeugnisse, die nicht gemäß § 3

bilanziert werden, Ministerien als bilanzverantwortliche Staatsorgane einzusetzen. Diese Festlegungen sind mit dem Bilanzverzeichnis zu treffen. Für ausgewählte Einzelerzeugnisse, die nicht gemäß § 3 bilanziert werden, können die bilanzverantwortlichen Ministerien dafür Kombinate oder wirtschaftsleitende Organe festlegen und dem Ministerium für Materialwirtschaft zur Aufnahme ins Bilanzverzeichnis vorschlagen.

## § 29

**Ministerium für Materialwirtschaft**

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft erarbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Schwerpunktaufgaben für die Entwicklung der Materialökonomie und der Sekundärrohstoffwirtschaft die zentralen materialökonomischen Aufgaben und Vorhaben und übergibt sie in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen. Die Änderung dieser Aufgaben und Vorhaben bedarf der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft.

(2) Das Ministerium sichert im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe der Industrieministerien die Prüfung volkswirtschaftlich wichtiger Positionen der Staatsplan- und Ministerbilanzen hinsichtlich der Entwicklung von Bedarf und Aufkommen unter Berücksichtigung einer ökonomischen Materialverwendung und rationellen Vorratswirtschaft. Es unterbreitet dazu den Ministerien und der Staatlichen Plankommission begründete und berechnete Vorschläge für eine langfristige stabile Bedarfsdeckung. Der Minister führt zur Sicherung des effektiven Einsatzes von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen, Materialien und Zuliefererzeugnissen Bedarfsvereidigungen durch.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft gewährleistet im Zusammenwirken mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Lösung von volkswirtschaftlichen Problemen der materiell-technischen Versorgung. Er koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen und trifft hierzu Entscheidungen. Er ist berechtigt, gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Einspruch mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen zu erheben.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft gewährleistet durch die Zentrale Bilanzinspektion, einschließlich der Staatlichen Holzinspektion, im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und mit anderen staatlichen Kontrollorganen in allen Wirtschaftsbereichen Kontrollen der materiell-technischen Versorgung zur Erfüllung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten. Der Minister erteilt bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben sowie der Materialverwendung und Vorratswirtschaft Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit.

(5) Das Ministerium für Materialwirtschaft setzt im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen die staatliche Versorgungspolitik im zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel durch. Der Minister für Materialwirtschaft kann entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in Abstimmung mit dem zuständigen bilanzverantwortlichen Minister die zeitweilige operative Steuerung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen, Materialien und Zuliefererzeugnissen durch die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels festlegen.

## § 30

**Staatliche Plankommission**

(1) Die Staatliche Plankommission bereitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates zur Durchsetzung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft Entscheidungen für den Ministerrat zu volkswirtschaftlichen Grundfragen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung vor. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

trifft im Auftrage des Ministerrates Entscheidungen zur Ausarbeitung der Staatsplanbilanzen. Hierzu ist er berechtigt und verpflichtet, den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane im Rahmen ihrer Verantwortung Aufträge zu erteilen und von ihnen die notwendigen Berechnungen und Informationen anzufordern.

(2) Die Staatliche Plankommission ist im Prozeß der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung insbesondere verantwortlich für:

- a) die ergebnisbezogene Vorbilanzierung des Planansatzes;
- b) die Ausarbeitung von Vorgabebilanzen der Nomenklatur der Fünfjahrplanbilanzen sowie der Staatsplannomenklatur für die Jahresvolkswirtschaftspläne;
- c) die Bilanzierung der Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur in ihrer volkswirtschaftlichen Verflechtung. Dabei sind die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu berücksichtigen;
- d) das Treffen und die Herbeiführung von Entscheidungen zu Staatsplan- und Ministerbilanzen und die Herausgabe von Bilanzdirektiven an die bilanzverantwortlichen Ministerien.

(3) Die Staatliche Plankommission sichert im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen im Prozeß der Bilanzierung den effektiven Einsatz von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen einschließlich Sekundärrohstoffen, Zulieferungen und Ausrüstungen auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Normative und anderer Kennziffern der Materialökonomie. Dabei sind Aufgaben zur Senkung des Produktionsverbrauchs und zur Erhöhung des Endprodukts zu stellen und es ist die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung materieller Vorräte und Reserven zu gewährleisten.

(4) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, die von den Ministerien mit den Planentwürfen vorgelegten Staatsplan- und Ministerbilanzen, insbesondere die darin enthaltenen Leistungsziele und Vorschläge zur effektiven Verwendung sowie die Bedarfsnachweise, auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorbilanzierung und der Verflechtungsrechnungen für die Erschließung weiterer volkswirtschaftlicher Reserven zu prüfen, nach gesamtvolkswirtschaftlichen Erfordernissen zu koordinieren und zu bilanzieren. Die Staatsplanbilanzen sind dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die Staatliche Plankommission hat im Prozeß der Planung und Plandurchführung die ständige Übereinstimmung der Staatsplanbilanzen mit den zentralen Entscheidungen zu Grundproportionen der Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern. Notwendig werdende Änderungen der bestätigten Staatsplanbilanzen, die die Grundproportionen der Entwicklung der Volkswirtschaft berühren, sind dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

## V.

**Vorräte und Reserven**

## § 31

**Bildung und Verwendung von Vorräten und Reserven**

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sind bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und progressiver Normative der Vorratshaltung (liefer- und verbraucherseitig) planmäßig materielle Vorräte und Reserven in rationeller Struktur zu bilden. Die Bildung und Verwendung der Vorräte und Reserven hat insbesondere mit dem Ziel zu erfolgen, die Effektivität des Reproduktionsprozesses, die Liefersicherheit und die Beweglichkeit der Lieferbeziehungen bei Senkung der Vorratsintensität zu erhöhen.

(2) Durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in Abstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Minister für Materialwirtschaft

Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher differenzierter Mindestvorräte für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse entsprechend der zentral festgelegten Nomenklatur zu treffen.

(3) Die im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung.

(4) Die bilanzierenden Organe haben insbesondere im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne zur Erhöhung der Kontinuität der Versorgung Bilanzreserven zu bilden. Die Bilanzreserven sind in den Erzeugnisbilanzen auszuweisen. Verfügungsberechtigt über die Bilanzreserve sind die Leiter der bilanzierenden Organe, soweit sich nicht der Leiter des übergeordneten Organs die Verfügung vorbehalten hat. Die Leiter der bilanzierenden Organe können den Leitern der nachgeordneten Organe bzw. der Organe des Produktionsmittelhandels mit Bilanzdirektiven zu den staatlichen Planaufgaben die Verfügungsberechtigung übertragen.

(5) Zur kurzfristigen Überwindung von Störungen an produktionswichtigen Ausrüstungen bzw. Anlagen ist eine betriebliche Reserve an zweck- bzw. erzeugnisgebundenen Ersatz- und Verschleißteilen (Störreserve) zu bilden. Die Höhe dieser Störreserve ist erzeugniskonkret durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe festzulegen.

§ 32

Wirtschaftsreserven

(1) Für ausgewählte Erzeugnisse können Wirtschaftsreserven der Minister (Ministerreserven) in Übereinstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministern gebildet werden, die im Rahmen der verfügbaren Fonds zu erwirtschaften und in den Bilanzen auszuweisen sind.

(2) Die Nomenklatur für die zu bildenden Wirtschaftsreserven ist von den Ministern in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für den Fünfjahrplanzeitraum und jeweils für die Jahresvolkswirtschaftspläne festzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, für ausgewählte Bereiche Festlegungen über die Mindesthöhe dieser Reserven zu treffen.

(4) Verfügungsberechtigt über die Wirtschaftsreserven sind die jeweils zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft. Bei Verfügung über Reserven, zu denen vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Festlegungen über die Mindesthöhe getroffen wurden, ist seine Zustimmung einzuholen.

(5) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven ist im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Die gebildeten Wirtschaftsreserven unterliegen nicht der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe.

(6) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven hat durch die Reservehalter im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu erfolgen. Die Gewährleistung von Krediten zu Vorzugsbedingungen zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

VI.

Wirtschaftssanktionen und Ordnungsstrafbestimmungen

Wirtschaftssanktionen

§ 33

(1) Bilanzierende und bilanzbeauftragte Organe, die ihre durch Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten zur Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion verletzen, indem sie

- a) Bilanzentscheidungen insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen gemäß § 11 Abs. 2 verzögern,
- b) unterstellte Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen zum Nachteil nichtunterstellter Betriebe, Kombinate oder

Einrichtungen durch eine Bilanzentscheidung oder den Vorschlag für eine Bilanzentscheidung bevorteilen,

- c) Änderungen bestätigter Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ohne Einholung der Bestätigung des bilanzbestätigenden Organs vornehmen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion von 1 000 M bis zu 50 000 M verpflichtet werden, sofern sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Wenn die Pflichten zur Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion gemäß Abs. 1 gröblich verletzt wurden oder durch die Pflichtverletzung ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nachteil eingetreten ist oder hätte eintreten können, kann eine Wirtschaftssanktion bis zur Höhe von 500 000 M erhoben werden.

(3) Die Wirtschaftssanktion wird durch die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane erhoben. Die den Verbrauchern übergeordneten zentralen Organe sind berechtigt, bei den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen die Erhebung von Wirtschaftssanktionen zu beantragen.

§ 34

(1) Für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen an Erzeugnissen gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, die die Bedarfsforderungen vorgelegt haben, an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe eine Wirtschaftssanktion in Höhe von 10 % des Industrieabgabepreises, bezogen auf den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderung, zu zahlen, sofern sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Das gilt auch, wenn die ungerechtfertigten Bedarfsforderungen über den Lieferer oder Fondsträger dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ übergeben werden.

(2) Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt vor, wenn sie

- a) nicht den staatlichen Plankennziffern, den Normativen und Normen des Material- bzw. Energieverbrauchs oder der Vorratswirtschaft entspricht oder wenn der in Rechtsvorschriften festgelegte Einsatz von primären und sekundären Rohstoffen, Werkstoffen oder anderen Materialien nicht oder nicht vollständig vorgenommen wird;
- b) gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet des Imports verstößt, indem volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe bzw. deren volkswirtschaftlich nicht effektiver Einsatz verursacht werden;
- c) nicht mit anderen Planteilen übereinstimmt;
- d) aus der unzureichenden Nutzung der eigenen Deckungsquellen bei der Planung des Bedarfs resultiert.

(3) Wirtschaftssanktionen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nicht zu berechnen, wenn sich aus den staatlichen Planaufgaben, aus der Erschließung von Reserven oder der Nutzung von Übernormbeständen Reduzierungen der Bedarfsforderungen ergeben und dies dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ innerhalb der Fristen gemäß § 14 Abs. 2 mitgeteilt wird.

§ 35

(1) Die Wirtschaftssanktionen gemäß § 33 sind zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Den durch Bilanzentscheidungen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. b benachteiligten Kombinate, Betrieben oder Einrichtungen ist zum Ausgleich des eingetretenen ökonomischen Nachteils ein entsprechender Betrag durch die bilanzverantwortlichen Industrieministerien bzw. wirtschaftsleitenden Organe aus Mitteln des Reservefonds zuzuerkennen, wenn durch die Aufhebung oder Änderung der Bilanzentscheidung der Nachteil nicht mehr zu beheben ist.

(2) Gezahlte Wirtschaftssanktionen gemäß § 34 sind zu 50 % dem Reservefonds des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs, bei Betrieben dem Reservefonds des übergeordneten Organs, zuzuführen. Wird von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder ihnen übergeordneten Organen gemäß den Rechtsvorschriften kein Reservefonds gebildet, sind diese Beträge als leistungsunabhängige Erlöse ergebnis-

wirksam zu vereinnahmen. Die weiteren 50 Prozent sind an den Staatshaushalt abzuführen. Werden Wirtschaftssanktionen erst auf Verlangen staatlicher Kontrollorgane berechnet, sind sie vollständig an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Für die Zahlung der Wirtschaftssanktionen sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend anzuwenden. Eine Wirtschaftssanktion gemäß den §§ 33 und 34 kann nur bis zum Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung von Wirtschaftssanktionen gemäß § 34 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

#### § 36

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die exakte Durchsetzung der Aufgaben, Pflichten und Rechte gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, wirtschaftsleitenden Organs, Kombinales, Betriebes oder einer Einrichtung die Plan- bzw. Bilanzdisziplin verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

- die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben oder staatlichen Planaufgaben entgegen den Rechtsvorschriften nicht in vollem Umfang erfolgt,
- bilanzierte materielle Fonds für nicht geplante Aufgaben bzw. Vorhaben eingesetzt werden oder Lieferungen bzw. Leistungen im Widerspruch zu übergebenen staatlichen Planaufgaben oder ohne abgeschlossene Wirtschaftsverträge entgegen den Rechtsvorschriften erfolgen,
- nicht benötigte materielle Fonds bzw. Bilanzanteile nicht zurückgegeben werden,
- nicht geplante Bestände gebildet werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 50 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### VII.

#### Schlußbestimmungen

#### § 37

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen methodischen Regelungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

#### § 38

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die §§ 33 bis 36 treten am 1. Februar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 50 S. 377) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär**

#### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Vorbereitung von Investitionen

vom 12. Dezember 1979

Zur Änderung der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Abschnitt V erhält folgende Fassung:

#### „V.

#### Begutachtung und Prüfung von Investitionen

#### § 14

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und die Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie der Räte der Bezirke (nachfolgend Gutachterstellen genannt) haben bei der Begutachtung bzw. Prüfung konsequent darauf einzuwirken, daß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben die volkswirtschaftlich effektivste Variante, die zweckmäßigste bautechnische, technologische bzw. funktionelle und energetische Lösung, geringstmögliche materielle und finanzielle Aufwendungen, ein sparsamer Arbeitskräfteeinsatz sowie kurze Realisierungszeiten zugrunde gelegt und ein hoher Nutzeffekt erreicht werden. Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und die Gutachterstellen haben die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben zu unterstützen und die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben in hoher Qualität sowie bei der Vorbereitung der Entscheidungsvorschläge zu beraten. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die Begutachtung gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht eingeschränkt.

(2) Gegenstand der Begutachtung sind die Aufgabenstellung, die Unterlagen zur Investitionsentscheidung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung. Die Begutachtung erfolgt parallel zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen und ist grundsätzlich innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. Dokumentationen abzuschließen.

(3) Eine Pflicht zur Begutachtung besteht für — zentral geplante Investitionsvorhaben und weitere Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellung, Investitionsentscheidung und Grundsatzentscheidung durch den Ministerrat, die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bestätigt bzw. getroffen werden;

<sup>1</sup> (1.) VO vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 251)

- Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 Mio M;
- Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 5 Mio M, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden;
- Investitionsvorhaben, für die eine Begutachtung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank gefordert oder durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich festgelegt wurde.

Darüber hinaus kann eine Begutachtung zwischen dem Investitionsauftraggeber und einer Gutachterstelle vereinbart werden.

(4) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission begutachtet die Aufgabenstellungen und die Vorbereitungsunterlagen der Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant ist bzw. werden soll, und erarbeitet Gutachten. Die Staatliche Plankommission kann im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke festlegen, welche zentral geplanten Investitionsvorhaben durch die Gutachterstellen dieser Organe zu begutachten sind. Die Gutachterstellen begutachten alle nicht zentral geplanten Investitionsvorhaben ihres Verantwortungsbereiches, für die eine Pflicht zur Begutachtung gemäß Abs. 3 besteht, und erarbeiten Gutachten. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, welche Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche durch die fachlich zuständigen Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane zu begutachten sind.

(5) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission prüft die Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 Mio M, die nicht zentral geplant werden und die durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat vorzulegen sind. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues. Dazu sind der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen durch den für die Investitionsentscheidung zuständigen Leiter die Aufgabenstellung bzw. die Dokumentation zur Grundsatzenscheidung sowie die Gutachten der zuständigen Gutachterstelle spätestens bis zur Abgabe der Planentwürfe der Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe vorzulegen. Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen erarbeitet Stellungnahmen zur volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität als Grundlage für die Bestätigung der Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Plan der Vorbereitung bzw. der Durchführung. Im Rahmen der Prüfung hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen das Recht, Forderungen gemäß Abs. 6 zu stellen.

(6) Durch den zuständigen staatlichen Leiter darf für Investitionsvorhaben, für die eine Pflicht zur Begutachtung besteht, die Aufgabenstellung nur bestätigt bzw. eine Investitionsentscheidung und die Grundsatzenscheidung nur getroffen werden, wenn das Gutachten der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission oder der zuständigen Gutachterstelle vorliegt. Die zuständigen staatlichen Leiter, die Investitionsauftraggeber und die Investitionsauftragnehmer haben die Forderungen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und der Gutachterstellen zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der

materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte, zur Erreichung kurzer Bauzeiten sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Investitionsentscheidung durchzusetzen bzw. bei der weiteren Vorbereitung zu berücksichtigen. Die für die Investitionsentscheidung zuständigen staatlichen Leiter haben den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission bzw. die Leiter der Gutachterstellen durch die Übergabe des Bestätigungsprotokolls über den Inhalt der getroffenen Entscheidung zu informieren. Die Erfüllung der im Ergebnis der Begutachtung bzw. Prüfung erhobenen Forderungen ist der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bzw. den Gutachterstellen nachzuweisen.

(7) Die Gutachterstellen haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bereiches Einspruch einzulegen, wenn die volkswirtschaftlich effektivste Lösung der weiteren Vorbereitung und der Durchführung nicht zugrunde gelegt wurde. Wird dem Einspruch der Gutachterstelle nicht stattgegeben, entscheidet der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Rat des Bezirkes.

(8) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung der im Abs. 6 genannten Forderungen sowie zur Sicherung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben berechtigt, den Investitionsauftraggebern und den Investitionsauftragnehmern Auflagen zu erteilen. Über erteilte Auflagen ist der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren. Die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer haben die Erfüllung der Auflagen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen nachzuweisen.

(9) Die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 8 beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Beschwerde einzulegen. Beschwerden sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflage schriftlich einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission innerhalb von 4 Wochen. Entscheidungen über Beschwerden ergeben schriftlich; sie sind zu begründen und zuzusenden.

(10) Zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe bei der Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission die Gutachterstellen anzuleiten und Arbeitsrichtlinien für die Begutachtung von Investitionen herauszugeben."

## § 2

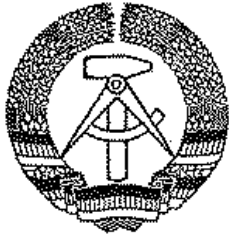
(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 6 der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBL II Nr. 65 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1979

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden





1980

Berlin, den 11. Januar 1980

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 79	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel .....	17
12. 12. 79	Anordnung Nr. Pr. 299 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues .....	19
12. 12. 79	Anordnung Nr. Pr. 300 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali .....	21
5. 12. 79	Anordnung Nr. Pr. 307 über Ersatzteillpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader bei Reparaturleistungen .....	22
21. 12. 79	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens .....	22
4. 12. 79	Anordnung Nr. 2 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen .....	23
13. 12. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift .....	23
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	24

### Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel

vom 13. Dezember 1979

Zur Sicherung einer guten Versorgung und Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste bei Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- die zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels und die ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Kombinate und Betriebe bzw. nachgeordneten Konsumgenossenschaften einschließlich deren Kommissionshändler (ohne Gaststätten und Hotels),
- die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Kombinate und Betriebe,
- die den örtlichen Räten direkt unterstellten Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels,
- die zentralen koordinierenden Organe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels,  
(nachfolgend Organe und Betriebe genannt)
- die Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds. Sie gelten nicht für Gebrauchsgüter.

#### § 2

##### Grundsätze für den Einsatz des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Betriebe haben die Mittel des Fonds Handelsrisiko nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung, der Vermeidung von Warenverlusten sowie der strengsten Sparsamkeit und in erster Linie für vorbeugende Maßnahmen einzusetzen.

(2) Der Fonds Handelsrisiko dient dem finanziellen Ausgleich der im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit, insbesondere dem Warenumschlagsprozeß, auftretenden Risiken.

(3) Der Fonds Handelsrisiko darf für Warenverluste nur bis zur Höhe der dafür vorgegebenen Normative verwendet werden, die von den Leitern der

- zentralen Organe auf die Bezirke und/oder Warenhauptgruppen,
- bezirklichen Organe in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung auf die Betriebe aufzuschlüsseln sind.

(4) Werden diese Normative unterschritten, ist der dadurch frei werdende Betrag für vorbeugende Maßnahmen zu verwenden; soweit solche Maßnahmen nicht erforderlich sind, ist nach § 8 zu verfahren.

(5) Die Normative für Warenverluste dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Dafür notwendige Mittel sind ohne Reduzierung der planmäßigen Ver-

pflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt außerplanmäßig zu Lasten der Kosten der Betriebe zu finanzieren.

## § 3

**Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko**

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist unter Beachtung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu planen und zu bilden. Die Bildungssätze sind jährlich mit dem Ziel zu überprüfen, die Kosten zu senken und die Effektivität in der Arbeit mit diesem Fonds zu erhöhen.

(2) Die Betriebe haben, ausgehend von den Grundsätzen gemäß Abs. 1 und auf der Grundlage des geplanten Umsatzes, einen Fonds Handelsrisiko nach den jeweils geltenden Bildungssätzen, getrennt für

- Industriewaren (ohne Exquisitwaren im sozialistischen Großhandel und in Exquisitverkaufseinrichtungen<sup>1</sup> des sozialistischen Einzelhandels),
- Exquisitwaren im sozialistischen Großhandel und in Exquisitverkaufseinrichtungen<sup>1</sup> des sozialistischen Einzelhandels,
- Waren des täglichen Bedarfs einschließlich Industriewaren des täglichen Bedarfs<sup>2</sup>, Fisch und Fischwaren (ohne Delikatwaren im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen<sup>1</sup> des sozialistischen Einzelhandels),
- Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (ohne Delikatwaren im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen<sup>1</sup> des sozialistischen Einzelhandels),
- Delikaterzeugnisse im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen<sup>1</sup> des sozialistischen Einzelhandels

zu planen und zu Lasten der Kosten zu bilden.

(3) Die Leiter der zentralen Organe und die Leiter der bezirklichen Organe, in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung, haben die Bildungssätze nach Betrieben bzw. nach Bezirken und/oder Warenhauptgruppen zu differenzieren, wenn Unterschiede in der Umsatzstruktur, in der materiell-technischen Basis der Betriebe und andere objektive Bedingungen dies erfordern.

(4) Eine Überschreitung der planmäßig zu bildenden Mittel ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn handels- bzw. versorgungspolitische Maßnahmen dies unbedingt erfordern. Der zusätzlich benötigte Betrag kann zu Lasten der Kosten der Betriebe dem Fonds Handelsrisiko nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß die planmäßige Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt gesichert ist.

(5) Betriebe, die im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Fonds Handelsrisiko Mittel benötigen, bevor diese planmäßig angesammelt sind, können bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Dieser Kredit ist im Laufe des Planjahres nach Ansammlung der planmäßigen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko zurückzuzahlen.

## § 4

**Sonderregelungen**

Bei frischem Obst und Gemüse können

- a) die Betriebe unter Anwendung der Bildungssätze auch für die den geplanten Warenumsatz übersteigenden Umsätze die Zuführungen zum Fonds Handelsrisiko vornehmen;

<sup>1</sup> Soweit die Exquisit- und Delikatverkaufseinrichtungen gesondert geplant und abgerechnet werden.

<sup>2</sup> Industriewaren des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Anordnung sind solche Industriewaren, die z. B. in Kaufhallen und anderen Verkaufseinrichtungen neben den Nahrungs- und Genussmittelsortimenten angeboten und verkauft werden.

b) die bezirklichen Organe des Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelhandels bei Auftreten eines extrem hohen Aufkommens in den Territorien, zweckgebunden für bestimmte Kulturen, Zeitperioden und Territorien, weitere zusätzliche Zuführungen zum Fonds Handelsrisiko festlegen.

## § 5

**Verfügung über den Fonds Handelsrisiko**

(1) Von dem planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko stehen für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen die jeweils festgelegten Anteile zur Verfügung.

(2) Der Differenzbetrag ist zu Lasten des Fonds Handelsrisiko an einen „Zentralen Risikofonds“ bzw. „Bezirklichen Risikofonds“ für die Durchführung zentraler Maßnahmen an das zuständige Organ zu überweisen.

## § 6

**Verantwortung für den Einsatz des Fonds Handelsrisiko**

(1) Die Leiter der Betriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung auf der Grundlage von betrieblichen Fondskonzeptionen verantwortlich. Sie haben den Leitern der Verkaufseinrichtungen bzw. Verantwortungsbereiche ein Limit an Handelsrisiko, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur Verwendung vorzugeben.

- (2) Die Leiter der Organe und Betriebe haben
- für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben,
  - die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und die Ergebnisse auszuwerten,
  - zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen,
  - die entsprechend der Verwendung des Fonds Handelsrisiko für die weitere Arbeit mit den Warenbeständen notwendigen Festlegungen zu treffen,
  - ständige Übersichten über die verfügbaren und eingesetzten Mittel des Fonds Handelsrisiko zu führen.

(3) Die Finanzbeziehungen, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben, werden durch die Leiter der Organe geregelt.

## § 7

**Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien**

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5% und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

## § 8

**Behandlung nicht verbrauchter Mittel**

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit einem hohen Versorgungseffekt einzusetzen. Geplante und verfügbare, jedoch im laufenden Jahr nicht eingesetzte Mittel

- a) des „Zentralen Risikofonds“ und des „Bezirklichen Risikofonds“ sind in voller Höhe auf das Folgejahr zu übertragen,
- b) des Fonds Handelsrisiko der Betriebe des Einzelhandels und des Großhandels sind auf das Folgejahr zu übertragen. Wird die staatliche Auflage Nettogewinnabführung vom Betrieb nicht erfüllt, sind die dem Betrieb verbleibenden Mittel zum Ausgleich der Nettogewinnabführung bis zur planmäßigen Höhe zu verwenden. Die dafür verwendeten Mittel sind als Fondsverwendung zu erfassen.

Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist nicht zulässig.

(2) Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 10 Abs. 3.

### § 9

#### Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Betriebe haben den Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der zentral vorgegebenen Gliederung kumulativ ab Jahresbeginn zu führen.

(2) Die Verwendung des Fonds Handelsrisiko, die damit erzielten Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen sowie die für einen wirksamen, zweckentsprechenden Einsatz der Mittel eingeleiteten Maßnahmen sind in die Rechenschaftslegungen der Leiter vor den übergeordneten Organen einzubeziehen.

### § 10

#### Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den Grundsätzen der §§ 2, 3 und 5 bilden und verwenden. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der Nachweis der Verwendung ist gemäß § 9 Abs. 1 zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig.

(3) Bis zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

### § 11

#### Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung und Nachweisführung für die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

#### Schlußbestimmungen

### § 12

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden in einer Richtlinie geregelt.

### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 18 S. 179),
- Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 20 S. 350).

(3) Für Kombinate und Betriebe mit Groß- und Einzelhandelsfunktion, die nicht zum Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung zweigspezifische Regelungen erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1979

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. Pr. 299 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues

vom 12. Dezember 1979

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Anlagen zur Schlachtung von Rindern, Schweinen, Kleintieren und für die Konfiskat- und Tierkörperverwertung,
- Fleischverarbeitungsanlagen,
- Milchverarbeitungsanlagen,
- Mehlmüllereianlagen,
- Schäl- und Müllereianlagen,
- Anlagen der Silo- und Speicherwirtschaft,
- Bäckereien,
- Anlagen zur Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen,
- Sortierung, Lagerung und Vermarktung von Kartoffeln in Kartoffellagerhäusern,
- Mälzereien,
- Sudwerke (Brauereien),
- Anlagen der Gärungs- und Getränkeindustrie,
- Großküchen,
- Anlagen zum Abfüllen und Verpacken von stillen Flüssigkeiten,
- Anlagen zum Abfüllen und Verpacken von CO<sub>2</sub>-haltigen Flüssigkeiten,
- Anlagen zum Dosieren und Verpacken von kleinstückigen Gütern,
- Sammelverpackungsanlagen,
- Einrichtungen zur Dosierung und Gattierung,
- Kraftfuttermischwerke,
- Anlagen zur Pelletierung von Trockenfuttermitteln,
- Milchgewinnungsanlagen,
- Anlagen zur industriellen Viehhaltung,
- Sonderanlagen,
- spezielle Prüfstände und -einrichtungen,
- Produktionsanlagen der metallverarbeitenden Industrie,
- Regalanlagen,
- Einrichtungen zur Kraftbestimmung unter Verwendung von Wägeeinrichtungen,
- medizinische Einrichtungen,
- chemische, biologische und medizinische Laboratorien.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

#### § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

### § 3

#### Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten<sup>1</sup> aufgeführt:

- Preisliste Nr. 1 — Technologische Projektierungsleistungen für Milchverarbeitungsanlagen(1)
- Preisliste Nr. 2 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Mühlenindustrie(1)
- Preisliste Nr. 3 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Silo- und Speicherwirtschaft(1)
- Preisliste Nr. 4 — Technologische Projektierungsleistungen für Bäckereien(1)
- Preisliste Nr. 5 — Technologische Projektierungsleistungen für Lagerhäuser einschließlich Sortierung und Vermarktung(1)
- Preisliste Nr. 6 — Technologische Projektierungsleistungen für Mälzereien und Sudwerke (Brauerien)(1)
- Preisliste Nr. 7 — Technologische Projektierungsleistungen für Kraftfuttermischwerke und Pelletieranlagen(1)
- Preisliste Nr. 8 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der industriemäßigen Viehhaltung(1)
- Preisliste Nr. 9 — Technologische Projektierungsleistungen für Schlacht- und Fleischverarbeitungsanlagen(2)
- Preisliste Nr. 10 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen zur Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen(2)
- Preisliste Nr. 11 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Gärungs- und Getränkeindustrie(2)
- Preisliste Nr. 12 — Technologische Projektierungsleistungen für Großküchen(2)
- Preisliste Nr. 13 — Technologische Projektierungsleistungen für Verpackungsanlagen(2)
- Preisliste Nr. 14 — Technologische Projektierungsleistungen für Einrichtungen zur Kraftbestimmung unter Verwendung von Wägeeinrichtungen(2)

<sup>1</sup> Diese Preislisten werden von den nachstehend genannten Preiskoordinierungsorganen den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt:

- (1) VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt (Sachs.), 8355 Neustadt, Schillerstr. 1,
- (2) VEB Kombinat Nagema, 8043 Dresden, Breitscheidstr. 46/56,
- (3) VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, 7035 Leipzig, Franz-Flemming-Str. 43,
- (4) VEB Kombinat Haushaltgeräte, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 12,
- (5) VEB Rationalisierung und Projektierung Berlin, 102 Berlin, Wallstraße 23/24,
- (6) VEB Konstruktionsbüro für Anlagen, 117 Berlin, Lobitzweg 1-15,
- (7) VEB Kraftfahrzeugwerk „Ernst Grube“, IFA-Kombinat Spezialaufbauten und Anhänger, 962 Werdau, Greizer Str. 76.

Preisliste Nr. 15 — Technologische Projektierungsleistungen für labor- und medizintechnische Anlagen(3)

Preisliste Nr. 16 — Technologische Projektierungsleistungen für Regalanlagen(4)

Preisliste Nr. 17 — Technologische Projektierungsleistungen für Produktionsanlagen der metallverarbeitenden Industrie (Haupt- und Hilfsprozesse)(5)

Preisliste Nr. 18 — Technologische Projektierungsleistungen für Sonderanlagen(6)

Preisliste Nr. 19 — Technologische Projektierungsleistungen für spezielle Prüfstände und -einrichtungen(7).

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

### § 4

#### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise nach dieser Anordnung sind für alle Projektierungsleistungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 246 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für technologische Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues (Sonderdruck Nr. 931 des Gesetzblattes);
- b) — alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>2</sup> beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>3</sup> zu stellen.

Berlin, den 12. Dezember 1979

Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und Fahrzeugbau  
Kleiber

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBI I 1978 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 262/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1976 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 300  
über die Preise für  
technologische Projektierungsleistungen  
des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie,  
der Feuerfestindustrie und Kali**

vom 12. Dezember 1979

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Schacht- und Aufbereitungsanlagen im Tief- und Tagebau (außer Kohle und Kali)
- Gewinnungs- und Verarbeitungsanlagen für Kali und Steinsalze
- Anlagen der NE-Metallverhüttung
- Anlagen zur Fertigung von Halbzeugen aus NE-Metallen
- Aufbereitungsanlagen für feuerfeste Baustoffe.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 3

**Preisliste**

(1) Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste für technologische Projektierungsleistungen für Anlagen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali<sup>1</sup> aufgeführt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwen-

<sup>1</sup> Diese Preisliste wird vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, 423 Eisleben, den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

dung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Industrieabgabepreise nach dieser Anordnung sind für alle Projektierungsleistungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für technologische Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBL I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisrichtlinie für Projektierungsleistungen im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (außer Schwarzmetallurgie) (Preiskarteiblatt EMK/P/15/74 vom 6. März 1974),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisbewilligung Nr. 1/73 vom 1. April 1973 über Projektierungsleistungen im Bereich des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie (unveröffentlicht),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(4) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>2</sup> beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>3</sup> zu stellen.

Berlin, den 12. Dezember 1979

<b>Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali</b>	<b>Der Leiter des Amtes für Preise</b>
I. V.: Dr. Opper mann Staatssekretär	Halbritter Minister

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren (GBL I 1976 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1908 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 307**  
**über Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen,**  
**Traktoren und deren Anhänger sowie**  
**selbstfahrende Lader bei Reparaturleistungen**

vom 5. Dezember 1979

§ 1

(1) Die neuen Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader gemäß

- der Anordnung Nr. Pr. 287 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBl. I Nr. 21 S. 206),
- der Anordnung Nr. Pr. 288 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (GBl. I Nr. 22 S. 211),
- der Anordnung Nr. Pr. 291 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBl. I Nr. 22 S. 216),
- den Preiskarteiblättern für Ersatzteile einschließlich aufgearbeiteter Ersatzteile und Baugruppen für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger

sind bei der Durchführung von Reparaturleistungen von allen Auftragnehmern gegenüber den Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2, anzuwenden.

(2) Die neuen Ersatzteilpreise gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- der Bevölkerung
- den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Ersatzteilpreisen gemäß Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Soweit auf Grund dieser Anordnung

- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer volkseigenen Kreisbetrieben für Landtechnik und Betrieben der VVB Landtechnische Instandhaltung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen

höhere Aufwendungen für Reparaturleistungen an Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

Berlin, den 5. Dezember 1979

**Der Minister**  
**für Verkehrswesen**  
 Arndt

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
 Halbritter  
 Minister

**Anordnung**  
**zur Änderung der Richtlinien**  
**über die Besteuerung des Arbeitseinkommens**

vom 21. Dezember 1979

Aufgrund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 51 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens Abs. 6 Buchst. b<sup>1</sup> wird wie folgt ergänzt:

„Werkstätigen, die am 30. November 1979 eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt von Angehörigen erhalten haben, wird diese weitergewährt, auch wenn die Einkommensgrenze von 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich durch Rentenerhöhung überschritten wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Angehörige weiterhin unterstützt wird.“

§ 2

Die Ziff. 52 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigung für Beschädigte und Kämpfer gegen den Faschismus sowie Verfolgte des Faschismus

(1) Beschädigte erhalten folgende Steuerfreibeträge:

	jähr- lich	monat- lich	täglich (bei 5-Tg.- Woche)	täglich (bei 6-Tg.- Woche)
	M	M	M	M
Beschädigte (Stufe I-B)	840	70	3,20	2,70
Schwerbeschädigte (Stufe II-SB)	1 680	140	6,40	5,40
Schwerstbeschädigte (Stufe III-StB)	2 400	200	9,10	7,70
Schwerstbeschädigte, die eines ständigen Beglei- ters bedürfen (Stufe IV StB + B) einschließlich Empfänger von Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld	4 800	400	18,20	15,40

Die Beschädigung ist durch Vorlage des Beschädigtenausweises bzw. durch Eintrag in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachzuweisen.

(2) Weist der Werkstätige nach, daß ihm durch die Beschädigung höhere Aufwendungen als die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge entstanden sind, wird der höhere Betrag anerkannt.

(3) Anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Steuerfreibetrag wie Schwerstbeschädigte der Stufe III. Liegt gleichzeitig eine Beschädigung vor, ist der höhere Steuerfreibetrag zu gewähren.

(4) Die Steuerfreibeträge sind vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen erstmalig erfüllt

<sup>1</sup> Letzte Fassung gemäß Anordnung vom 20. September 1976 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. I Nr. 37 S. 430).

sind. Sie werden bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Eine Änderung innerhalb des Kalenderjahres erfolgt nur dann, wenn eine höhere Beschädigtenstufe nachgewiesen wird.

(5) Der Steuerfreibetrag kann bei Werkträgern mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden, wenn er im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nicht oder nur teilweise zu einer Steuerermäßigung führte.

(6) Die Steuerfreibeträge sind von den Betrieben vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn, der nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern ist, abzusetzen. In allen übrigen Fällen sind die Steuerfreibeträge durch die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen."

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die  
effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen  
vom 4. Dezember 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der § 2 Abs. 5 gilt nur für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe,
- den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe des Bauwesens.“

## § 2

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in der Anlage aufgeführten Arbeitsmittel sind, soweit sie von den Auftragnehmern gemäß § 1 Satz 2 für Baustelleneinrichtungen entsprechend Abs. 3 Ziff. 4 beschafft und eingesetzt werden, als Vorhaltematerial zu planen, nachzuweisen und zu finanzieren. Sie gehören nicht zu den Grundmitteln.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen dieser Anordnung sind bereits bei der Abrechnung des Planes 1979 anzuwenden.

Berlin, den 4. Dezember 1979

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 2) vom 5. September 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 351)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 148 15  
Einzelraumzellen, Universalzelle Typ Brandenburg, Raumzellen in Alubauweise als Tages- und Bürourunterkunft, Naßstrakte in Alu-Raumzellenbauweise, ein- und zweigeschossige Raumzellen in Stahlbauweise als Tages-, Büro- und Wohnunterkunft, raumerweiternde Mehrzweckhallen, portable Raumzellen als Tages- und Bürounterkunft
2. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 669 125  
Leercontainer, Magazincontainer
3. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 669 312  
Batterieladecontainer, Containerwarmluftstation, Heizcontainer, Ölmagazincontainer, Tankstellencontainer, Werkstattcontainer für Metall-, Holz- und Plastbearbeitung
4. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 669 313  
Reifenwechselcontainer, Toilettencontainer, Lagercontainer für technische Gase
5. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 792 792  
Karosserieraumzellen als Tages- und Bürourunterkunft
6. Aus Meldenummer<sup>1</sup> 981 930  
transportable Baracken und Baubuden als Lagerhallen, Industrielagerhallen, transportable Baracken als Tages-, Büro- und Wohnunterkünfte und als Speisesaal, transportable Verkaufsstellen und Kioske

Ausstattungen und Ausrüstungen vorstehend unter Ziffern 1 bis 6 aufgeführter Arbeitsmittel sind weiterhin als Grundmittel zu planen und nachzuweisen sowie aus Investitionen zu finanzieren. Eine Ausnahme bilden die vom Hersteller fest eingebauten Ausrüstungen und Ausstattungen; diese sind Bestandteil der Arbeitsmittel gemäß vorstehender Nomenklatur.

<sup>1</sup> Meldenummer der Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes).

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
vom 13. Dezember 1979**

## § 1

Im Zusammenhang mit der Gründung des Volkseigenen Kombinars Datenverarbeitung wird die Anordnung vom 27. Dezember 1965 über die Bildung und Aufgaben der VVB Maschinelles Rechnen (GBl. III 1966 Nr. 1 S. 1) aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1979

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. D o n d a

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1022**

Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen

**Sonderdruck Nr. 1024**

Anordnung vom 25. Oktober 1979 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung

Anordnung vom 16. Oktober 1979 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluß erwerbbaeren Ergänzungen zur Berufsbezeichnung

**Sonderdruck Nr. 1025**

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1979 über die Änderung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Finanzen

Anordnung vom 5. November 1979 über die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Ersatzteilen für Nutzkraftfahrzeuge in genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Kraftfahrzeuginstandsetzung

**Sonderdruck Nr. 1026**

Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen

**Sonderdruck Nr. 1027**

Anordnung vom 21. November 1979 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft — Kontoführungsanordnung VEW —

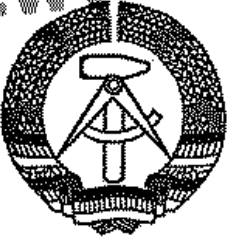
**Sonderdruck Nr. 1030**

Anordnung Nr. 2 vom 1. Dezember 1979 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I Nr. 3

1980

Berlin, den 24. Januar 1980

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 79	Anordnung über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung .....	25
21. 12. 79	Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen .....	27
28. 12. 79	Anordnung über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen .....	28
14. 11. 79	Anordnung über die Rahmen-Krankenhausordnung .....	29
20. 12. 79	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Zentrifugen .....	30
20. 12. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur ....	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	32

### Anordnung über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung

vom 1. Dezember 1979

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 3 und 41 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsätze

(1) Das bildnerische Volksschaffen der Werktätigen ist ein wichtiger Bestandteil des Kulturlebens in der sozialistischen Gesellschaft. Es dient der Entwicklung vielseitiger künstlerischer Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der ästhetischen Bildung und Erziehung und erschließt umfangreiche Formen sinnvoller Freizeitgestaltung und aktiver Erholung.

(2) Die schöpferische Selbstbetätigung der Werktätigen in Volkskunstkollektiven und als Einzelschaffende wird von der sozialistischen Gesellschaft umfassend gefördert, insbesondere durch Kombinate, Betriebe, staatliche und gesellschaftliche

Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen.

## § 2

## Förderungsverträge

(1) Das bildnerische Volksschaffen wird durch vielfältige gesellschaftliche Beziehungen gefördert. Die Förderung im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt insbesondere durch den Abschluß von Förderungsverträgen zwischen gesellschaftlichen Auftraggebern und Volkskunstschaffenden, die die Inhalte und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung an die Volkskunstschaffenden herantragen und zum Gegenstand und Ziel ihrer schöpferischen Aktivitäten werden lassen. Die Förderungsverträge dienen gleichzeitig der Würdigung und Anerkennung der Ergebnisse der Volkskunst und tragen durch angemessene Förderungsbeträge zur Erweiterung der materiellen Voraussetzungen für das bildnerische Volksschaffen bei.

(2) Mit diesem Ziel können Förderungsverträge als

- Verträge über die allgemeine Förderung bildnerischen Volksschaffens zur Qualifizierung der Volkskunstschaffenden, die nicht unmittelbar die Schaffung eines konkreten Werkes zum Inhalt haben müssen (allgemeiner Förderungsvertrag),
- Verträge über die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung bildnerischer Werke der Volkskunst (Auftrag),
- Verträge über den Erwerb ohne Auftrag entstandener bildnerischer Werke der Volkskunst (Erwerb) abgeschlossen werden.

## § 3

## Vertragspartner

(1) Als Volkskunstschaffende im Sinne dieser Anordnung gelten

- a) Zirkel des bildnerischen Volksschaffens,
- b) Mitglieder dieser Zirkel,
- c) Werkstätige, die sich individuell im bildnerischen Volksschaffen betätigen.

Volkskunstschaffende können als Partner von Förderungsverträgen gemäß § 2 Auftragnehmer sein, wenn sie im Besitz einer Zulassung sind, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, oder in dessen Auftrag vom Kreiskabinett für Kulturarbeit ausgestellt wird<sup>1</sup>.

Für den Erwerb eines bildnerischen Werkes des künstlerischen Volksschaffens durch das Ministerium für Kultur, den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Zentralhaus für Kulturarbeit der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Zulassung.

(2) Das Volkskunstschaffen in Kollektiven gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist eine Form gemeinsamer gesellschaftlicher Tätigkeit von Bürgern, für die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend als Träger bezeichnet) die Verantwortung tragen. Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit wird das Volkskunstkollektiv von seinem Leiter repräsentiert. Im Rechtsverkehr kann der Träger den Leiter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung bevollmächtigen.

(3) Im Sinne dieser Anordnung können

- a) Kombinate und Betriebe sowie alle wirtschaftsleitenden Organe,
- b) sozialistische Genossenschaften,
- c) staatliche Organe und Einrichtungen,
- d) gesellschaftliche Organisationen,
- e) Einrichtungen des staatlichen Kunsthandels

im Rahmen ihres Kultur- und Sozialfonds bzw. ihrer für den Erwerb von Kunstgegenständen verfügbaren Mittel (wie Honorarlimits) Verträge gemäß § 2 mit den Volkskunstschaffenden abschließen.

(4) Bürger, die nebenberuflich bildnerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse zu Handelszwecken herstellen und vertreiben, sind keine Volkskunstschaffenden im Sinne dieser Anordnung. Die Vergabe von Herstellungs- und Verkaufsgenehmigungen für diese Bürger sowie die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgen nach Antragstellung bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur (Bezirksfachkollektive).

## § 4

## Vertragsinhalt

(1) Im allgemeinen Förderungsvertrag vereinbaren die Vertragspartner Maßnahmen, die der Qualifizierung der Volkskunstschaffenden dienen, darunter die materielle Sicherung ihrer Tätigkeit. Die Förderungsmaßnahmen können sich auch auf die Beschäftigung der Volkskunstschaffenden mit bestimmten Themenkreisen oder Ausführungstechniken konzentrieren, ohne daß die Schaffung eines konkreten Werkes vereinbart wird.

(2) Für die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung bildnerischer Werke der Volkskunst sind zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern unter Mitwirkung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Betreuer, des Trägers oder des gesellschaftlichen Partners des Volkskunstkollektivs schriftliche Verträge gemäß §§ 36 bis 45 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht abzuschließen.

(3) Im Vertrag sind die zu erbringenden Leistungen nach Thema, Ausführungstechnik und inhaltlicher Zielstellung, ge-

sondert nach Entwurfs- und Ausführungsphase, sowie der Bestimmungszweck des Werkes und die Termine für die Phasen seiner Fertigstellung zu vereinbaren. Der Vertrag hat Festlegungen über die Höhe des Förderungsbetrages zu enthalten und muß die Übertragung des Eigentums am Werk an den Auftraggeber nach Abnahme des Werkes sowie Regelungen zu den urheberrechtlichen Beziehungen einschließen. Weitere finanzielle Zuwendungen für die Erstattung der Material-, Transport- oder Reisekosten oder für ähnliche Zwecke sind im Vertrag besonders zu vereinbaren. Der Vertrag soll vereinbarte Maßnahmen der gesellschaftlichen Unterstützung und Förderung konkret ausweisen.

(4) Verträge über den Erwerb ohne Auftrag entstandener bildnerischer Werke der Volkskunst sind schriftlich abzuschließen. Sie müssen Vereinbarungen gemäß Abs. 3 Satz 2 enthalten.

## § 5

## Förderungsbeträge

(1) Die Höhe der Förderungsbeträge beim Auftrag oder beim Erwerb wird entsprechend der kulturpolitischen Funktion und der künstlerischen Aufgabenstellung, der Qualität und dem Umfang des Werkes im Rahmen der Sätze eines vom Minister für Kultur bestätigten Katalogs der Förderungsbeträge<sup>2</sup> vereinbart.

(2) Überschreiten die Förderungsbeträge in den Bereichen Malerei, Grafik oder Plastik 1 000 M und in den angewandten Bereichen 2 000 M, ist der Abschluß eines solchen Förderungsvertrages dem zuständigen Bezirkskabinett für Kulturarbeit zur Kenntnis zu geben. Das Bezirkskabinett für Kulturarbeit nimmt in Zusammenarbeit mit der Bezirksarbeitsgemeinschaft Bildnerisches Volksschaffen und der Arbeitsgruppe Bildnerisches Volksschaffen bei dem Bezirksvorstand des Verbandes Bildender Künstler der DDR Einfluß auf die Erfüllung eines derartigen Vertrages.

(3) Bei Aufträgen kann die Zahlung des Förderungsbetrages in vereinbarten Raten erfolgen. Die 1. Rate ist bei Vertragsabschluß zu zahlen; sie soll jedoch ein Drittel der vereinbarten Gesamthöhe nicht übersteigen.

(4) Die an die Mitglieder von Volkskunstkollektiven oder an Einzelschaffende zur Auszahlung kommenden Förderungsbeträge und sonstigen Zuwendungen — außer Reisekosten nach den dafür geltenden Bestimmungen — sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern. Sie unterliegen einem Steuerabzug in Höhe von 20 %.

## § 6

## Verteidigung

Bei Aufträgen hat der Volkskunstschaffende das Werk nach Fertigstellung vor dem Auftraggeber zu verteidigen. Bei Aufträgen gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt die Verteidigung öffentlich in Anwesenheit der Leitung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Bildnerisches Volksschaffen und anderer Fachkräfte. Nach öffentlicher Verteidigung des Werkes trifft der Auftraggeber die Entscheidung über seine Abnahme.

## § 7

## Rücktritt vom Vertrag

(1) Entspricht die Leistung der Volkskunstschaffenden bei Zwischeneinschätzungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen und ist die Vermutung begründet, daß die vertraglichen Vereinbarungen über die Fertigstellung des Werkes trotz gesellschaftlicher Unterstützung nicht eingehalten werden können, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tritt der Auftraggeber aus Gründen des Abs. 1 zurück, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Förderungs-

<sup>1</sup> Vordrucke für diese Zulassung sind beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR, 701 Leipzig, Dittich-Ring 4, erhältlich. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu verlängern.

<sup>2</sup> Der Katalog der Förderungsbeträge ist bei den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen sowie bei den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit einzusehen.

betrag, der nach seiner tatsächlich erbrachten Leistung zu bemessen ist; er soll mindestens die bisher gezahlten Raten umfassen.

(3) Tritt der Auftragnehmer aus Gründen des Abs. 1 zurück, hat er die im Rahmen des Auftrags bisher erhaltenen Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

(4) Die Bestimmungen des § 45 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

### § 8

#### Werknutzung durch den Auftraggeber und Erwerber

(1) An den im Auftrag entstandenen oder an erworbenen Werken des bildnerischen Volksschaffens nehmen die Auftraggeber oder Erwerber die Rechte des Urhebers im Rahmen des vertraglich vereinbarten Bestimmungszwecks des Werkes und im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig wahr. Insoweit ist eine Vergütung für die Werknutzung durch die Förderungsbeträge abgegolten.

(2) Im übrigen gelten für die Werknutzung die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1979

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

### Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen

vom 21. Dezember 1979

### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen und in denen kein Hauptbuchhalter berufen ist.

(2) Für Betriebe, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen, in denen ein Hauptbuchhalter berufen ist, gelten auf der Grundlage des vereinfachten Planungs- und Abrechnungsverfahrens die Bestimmungen der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156).

### § 2

(1) Der Direktor des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, über die Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des Volkseigentums sowie über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent erfolgt.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für Rechnungsführung und Statistik<sup>1</sup> ist eine ordnungs- und wahr-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweiseführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 619).

heitsgemäße Abrechnung des Reproduktionsprozesses bei Sicherung einer hohen Effektivität und ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu gewährleisten. Die in der Zahlungsordnung der volkseigenen Wirtschaft<sup>2</sup> festgelegten Anforderungen für Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit beim Umgang mit finanziellen Mitteln sind einzuhalten.

(3) Ausgehend davon, daß die Kontrolle über die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit jedes Leiters ist, hat der Direktor des Betriebes zu sichern, daß eine von der Verantwortung für die ökonomischen Prozesse unabhängige Kontrolle und darauf aufbauende Analyse gewährleistet wird. Das betrifft insbesondere:

- die Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes bei der Planung und Verwendung der Mittel für die Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben;
- die Durchführung der Investitionen mit hoher Effektivität im Rahmen des Planes, die Einhaltung bzw. Unterbietung des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Aufwandes, den Einsatz finanzieller Mittel ausschließlich für geplante Investitionen sowie die bestmögliche und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Grundmittel;
- die Gewährleistung einer hohen Materialökonomie und rationellen Bestandswirtschaft, insbesondere durch Anwendung progressiver Materialverbrauchs- und Bestandsnormen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung von Inventuren auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und ihre vollständige Differenzierung auf die Verantwortungsbereiche des Betriebes sowie die Einbeziehung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven in den Plan;
- die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds; die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, die Übereinstimmung des gezahlten Lohnes mit der tatsächlichen Arbeitsleistung sowie die Senkung der Arbeitszeitverluste (Senkung der Warte-, Stillstands- und sonstigen Fehlzeiten);
- die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, die Senkung der Selbstkosten, insbesondere für Rohstoffe, Material und Energie auf der Grundlage von fortgeschrittenen Verbrauchsnormen;
- die Erhöhung des Exportes und seiner Rentabilität, den rationellen Umgang mit Importen und Valutamitteln;
- die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds auf der Grundlage des Planes, die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat sowie die Inanspruchnahme staatlicher Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Entwicklung der planmäßigen Rentabilität, die ständige Gewährleistung der Liquidität und Einhaltung der in Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen;
- die ordnungsgemäße Antragstellung zur Bestätigung von Preisen sowie die Berechnung der Preise für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen.

### § 3

(1) Der Direktor des Betriebes hat zu sichern, daß die im § 2 Abs. 3 genannten Kontrollaufgaben durch von ihm beauftragte Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihres Aufgabengebietes bzw. auf der Basis von Verträgen durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung erfüllt werden (Kontrollverantwortliche).

(2) In einer Ordnung über die betriebliche Kontrolle hat der Direktor des Betriebes die von den Kontrollverantwort-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. Juni 1976 über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und VVE — Zahlungsordnung VEW — (GBl. I Nr. 23 S. 349).

lichen durchzuführenden Kontrollaufgaben festzulegen und exakt abzugrenzen. Der Leiter bzw. der Hauptbuchhalter des dem Betrieb übergeordneten Organs hat dabei den Direktor des volkseigenen Betriebes zu unterstützen.

(3) Für die mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter ist das Aufgabengebiet so in die Funktionspläne aufzunehmen, daß die permanente Durchführung der Kontrollaufgaben und der übrigen Aufgaben gewährleistet ist. Dabei ist zu sichern, daß Verfügungsberechtigte über materielle und finanzielle Mittel nicht zugleich mit der Kontrolle darüber beauftragt werden.

(4) Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiter sind gegenüber dem Direktor des Betriebes rechenschaftspflichtig.

#### § 4

(1) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, zur Durchführung der im § 2 Abs. 3 genannten Kontrollaufgaben mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung Verträge abzuschließen.

(2) Im Rahmen des Vertrages hat der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung

- aktiven Einfluß auf die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Nutzung von Reserven, die Verhinderung von Verlusten und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu nehmen;
- Kontrollaufgaben durchzuführen, die die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben sichern;
- Leistungen zur Erfüllung der Anforderungen an Rechnungsführung auszuführen und die darauf aufbauende Kontrolle zu gewährleisten;
- die analytische und wirtschaftsberatende Tätigkeit wahrzunehmen sowie
- die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter bei der Lösung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

#### § 5

(1) Die Kontrollverantwortlichen haben das Recht, in dem zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang von Leitern und Mitarbeitern des Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und solche anzufordern.

(2) Die Kontrollverantwortlichen haben im Rahmen der für sie festgelegten bzw. vereinbarten Kontrollverantwortung die Pflicht, bei festgestellten Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, den Direktor des Betriebes unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb eines Monats nicht entsprochen, hat der Kontrollverantwortliche den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb eines Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(3) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit hat der Kontrollverantwortliche über die Informationspflicht gemäß Abs. 2 hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

(4) Die Werkstätten des Betriebes sind von den Kontrollverantwortlichen in geeigneten Formen über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit zu informieren.

#### § 6

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen und rationellen Kontrolle arbeiten die Kontrollverantwortlichen eng mit der

Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammen. Sie haben die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, zu unterstützen.

(2) Der Leiter bzw. der Hauptbuchhalter des dem Betrieb übergeordneten Organs hat mit aktiver Unterstützung durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Betriebes zu einer ständig qualifizierten Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Dezember 1972 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen  
Böh m

### Anordnung über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen

vom 29. Dezember 1979

Für die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen.

#### § 2

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Anordnung sind Vermögenszugänge aus Schenkungen, testamentarischer Erbfolge und Vermächtnissen von Bürgern oder Institutionen des Inlandes oder Auslandes zugunsten von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zuwendungen dieser Art können bestehen in

- Geldwerten, z. B. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere,
- Sachwerten, z. B. Grundstücke, technische Ausrüstungen, Sammlungen, Schmuckgegenstände, Bücher.

#### § 3

(1) Für die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen ist der Leiter des staatlichen Organs oder der Einrichtung bzw. ein von ihm bevollmächtigter Vertreter verantwortlich. Über die Erfassung von Zuwendungen und die damit verbundenen Auflagen für die Verwendung ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Eine Kopie des Protokolls ist mit der unterschrieben vermerkten Kenntnisnahme des Leiters für Haushaltswirtschaft an die im § 4 genannten staatlichen Organe zur Registrierung zu übergeben. Eine Übersendung der Kopie des

Protokolls und damit die Registrierung entfallen, wenn die Zuwendung an Geld- oder Sachwerten unter 1 000 M liegt.

## § 4

Die Registrierung der Zuwendungen ist zur Kontrolle und Erfassung ihres Umfangs vorzunehmen

- durch die zentralen staatlichen Organe für die jeweils nachgeordneten Einrichtungen,
- durch die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke für die diesen Räten jeweils nachgeordneten Einrichtungen,
- durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises für die Räte der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der diesen Räten nachgeordneten Einrichtungen.

## § 5

(1) Sachwerte sind entsprechend ihrem Einzelbruttowert als Grundmittel, nichtaktivierungspflichtige Gegenstände bzw. Material in Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Grundmittel sind in der Grundmittelrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Sachwerte, die keiner Verwendung zugeführt werden können, sind anderen staatlichen Organen oder Einrichtungen anzubieten und bei gegenseitigem Einverständnis zur unentgeltlichen Nutzung zu übergeben. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, sind diese Sachwerte zum Zeitwert zu verkaufen.

(3) Grundstücke, die entsprechend der Aufgabenstellung des staatlichen Organs bzw. der Einrichtung nicht genutzt werden können, sind in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einem geeigneten Rechtsträger zu übergeben.

(4) Die Übergabe bzw. der Verkauf von Sachwerten sowie die Abgabe von Grundstücken an andere Rechtsträger sind im Erfassungsprotokoll über die Zuwendung zu vermerken. Verkaufserlöse sind in der Haushaltsrechnung bzw. bei Auflagen gemäß § 6 in der Verwahrgeldrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

## § 6

(1) Geldzuwendungen sind grundsätzlich in der Haushaltsrechnung zu erfassen.

(2) Ist die Geldzuwendung vom Erblasser mit einer Auflage für ihre Verwendung verbunden, hat die Abwicklung über das Verwahrkonto und der Nachweis in der Verwahrgeldrechnung zu erfolgen.

(3) Ist die Geldzuwendung vom Erblasser mit einer Auflage zur Verwendung der Zinsen versehen, ist ein verzinsliches Bankkonto entsprechend den Weisungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Die Eröffnung des Bankkontos und die Verfügungsberechtigung über das Bankkonto richten sich nach den speziellen Festlegungen der Kassenordnung des Staatshaushaltes.<sup>1</sup> Die Verwendung der Zinsen ist nach den Grundsätzen der Verwahrgeldrechnung zu erfassen und nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der auf das Verwahrkonto überwiesenen Zinsen geleistet werden.

## § 7

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen hat der Leiter für Haushaltswirtschaft des staatlichen Organs bzw. der Einrichtung zu kontrollieren.

(2) Der Bestand an Geldzuwendungen auf Verwahrkonten und auf verzinslichen Bankkonten gemäß § 6 Absätze 2 und 3

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 26 S. 341).

ist in der Dokumentation der Jahreshaushaltsrechnung gesondert nachzuweisen.

## § 8

Geldsammlungen und Spenden für Veranstaltungen oder andere zweckbestimmte Maßnahmen zugunsten der Benutzer der staatlichen Einrichtungen sind keine Zuwendungen im Sinne dieser Anordnung. Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ist die Verwaltung und Verwendung derartiger Geldbeträge über Verwahrkonten vorzunehmen. Das gilt nicht für Geldsammlungen und Spenden, die von gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.

## § 9

(1) Bei Zuwendungen aus dem Ausland oder aus dort befindlichen Guthaben und anderen Vermögenswerten hat die Annahme in Übereinstimmung mit den zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.<sup>2</sup> Die Prüfung der devisa-rechtlichen Genehmigungspflicht ist durch den Empfänger der Zuwendung in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, vorzunehmen.

(2) Die für das staatlich verwaltete Vermögen getroffenen Festlegungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen  
Böhm

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Zollgesetz vom 28. März 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 43) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) und seine Durchführungsbestimmungen,
- Devisengesetz vom 18. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) i. d. F. des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) und seine Durchführungsbestimmungen.

### Anordnung über die Rahmen-Krankenhausordnung vom 14. November 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Rahmen-Krankenhausordnung (nachstehend RKO genannt)<sup>1</sup> gilt für alle staatlichen örtlich geleiteten Krankenhäuser einschließlich der ihnen angeschlossenen ambulanten Einrichtungen, insbesondere Polikliniken und Ambulatorien, sowie für stationäre Gesundheitseinrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt sind.

(2) In staatlichen selbständigen Polikliniken, Ambulatorien und anderen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen zur halbstationären Betreuung, Kureinrichtungen und Rehabilitationszentren für Berufsbildung, die örtlich geleitet werden oder dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt sind, finden die Bestimmungen der RKO sinngemäß Anwendung.

<sup>1</sup> Wird im Sonderdruck Nr. 1032 des Gesetzblattes veröffentlicht.

## § 2

Die in der RKO im Teil B festgelegten „Grundsätze für die medizinische Betreuung der Patienten“ gelten in allen staatlichen Gesundheitseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen für die ihnen unterstellten Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage der Bestimmungen der RKO eigene Regelungen.

(2) Die Aufgaben, Leitung und innere Organisation nicht-staatlicher Krankenhäuser regeln deren Träger. Sie berücksichtigen dabei die prinzipiellen Festlegungen der RKO, insbesondere die „Grundsätze für die medizinische Betreuung der Patienten“.

## § 4

(1) Diese Anordnung und die RKO treten am 1. März 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. November 1954 über die Rahmen-Krankenhausordnung (GBl. Nr. 97 S. 917),
- Aufgaben und Organisation der Krankenhäuser des Staatlichen Gesundheitswesens — Rahmen-Krankenhausordnung — vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 7. Juli 1955 zur Änderung der Rahmen-Krankenhausordnung (GBl. I Nr. 60 S. 500).

Berlin, den 14. November 1979

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger Zentrifugen  
vom 20. Dezember 1979**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zentrifugen,

- bei denen die kinetische Energie 300 000 Nm überschreitet oder
- bei denen eine gefahrdrohende Änderung des Massenschwerpunktes während der Beschickung oder während des Betriebes nicht durch automatisches Stillsetzen der Zentrifuge vermieden wird und bei denen die kinetische Energie 200 000 Nm überschreitet oder
- die mit einem Überdruck  $\geq 0,07$  MPa betrieben werden und bei denen die kinetische Energie 200 000 Nm überschreitet oder das Druck-Inhalt-Produkt  $> 100$  ist, wobei der Inhalt in Liter anzugeben ist,

unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige An-

lagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Zentrifugen gemäß der Anlage 1.

Die kinetische Energie ist nach der in der Anlage 2 angegebenen Formel zu ermitteln.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Zentrifugen herstellen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Zentrifugen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 3 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung überwachungspflichtiger Zentrifugen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1979

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Zentrifugen sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:

- Zentrifugen, die der Formgebung dienen
- Zentrifugen zum Abtrennen spaltbaren Materials
- Spinnzentrifugen
- Ölfilterzentrifugen
- Separatoren
- Zentrifugen, deren Ummantelung bzw. Gehäuse und deren Verankerung, die bei einer Zerstörung des Rotors freierwerdende kinetische Energie gefahrungsfrei aufnehmen kann.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

$$W = \frac{(m_F + m_T) \cdot (d_1 \cdot n)^2}{730}$$

W	in Nm	kinetische Energie
m <sub>F</sub>	in kg	zulässige Füllmasse
m <sub>T</sub>	in kg	Trommeleigenmasse
n	in min <sup>-1</sup>	Drehzahl
d <sub>1</sub>	in m	größter Trommelinnendurchmesser

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 20. Dezember 1979

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 25. Januar 1962 über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin (GBl. III Nr. 3 S. 21) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.<sup>1</sup>

Berlin, den 20. Dezember 1979

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

<sup>1</sup> Die Neuregelung erfolgt durch Anweisung des Ministers für Kultur („Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ 1/80 Teil I Nr. 1).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1980 enthält:**

	Seite
Gesetz vom 21. Dezember 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 8. Juni 1979 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen .....	1
Gesetz vom 21. Dezember 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	12
Gesetz vom 21. Dezember 1979 zur Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind .....	24
Bekanntmachung vom 29. Oktober 1979 zur Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum .....	27
Bekanntmachung vom 28. September 1979 zum Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen ....	30
Zweite Bekanntmachung vom 2. Oktober 1979 zur Zollkonvention vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) .....	30
Bekanntmachung vom 26. Oktober 1979 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch Öl, 1954 .....	31
Bekanntmachung vom 27. August 1979 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 .....	31

**Die Ausgabe Nr. 2 vom 18. Januar 1980 enthält:**

Bekanntmachung vom 28. September 1979 zu den Übereinkommen 77, 78, 103, 124, 138 und 142 der Internationalen Arbeitsorganisation .....	33
--	----

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 1000/2**

Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1979 über die Schlüsselsystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

**Sonderdruck Nr. 1008**

Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane

**Sonderdruck Nr. 1015**

Internationale Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974

**Sonderdruck Nr. 1023**

Internationale Konvention zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch Öl, 1954, unter Berücksichtigung der Ergänzungen von 1962 und 1969

**Sonderdruck Nr. 1031**

Anordnung vom 19. Dezember 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

## Vorankündigung!

Die RAHMENRICHTLINIE FÜR DIE PLANUNG IN DEN KOMBINATEN UND BETRIEBEN DER INDUSTRIE UND DES BAUWESENS — RAHMENRICHTLINIE — erscheint als

# Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes der DDR

im I. Quartal 1980.

Die Rahmenrichtlinie enthält die Regelungen, einschließlich der Vordrucke, Muster und Nomenklaturen, für die Fünfjahrplanung 1981 bis 1985 und die Jahresplanung in diesem Zeitraum in den Kombinat- und Kombinatbetrieben. Die Rahmenrichtlinie ist von den Kombinat- und Kombinatbetrieben im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Geologie, des Ministeriums für Bauwesen sowie des bezirksgeleiteten Bauwesens anzuwenden. In den Betrieben dieser Bereiche, die VVB unterstehen, ist die Rahmenrichtlinie entsprechend anzuwenden. Sie gilt nicht für Kombinate und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen.

Die Rahmenrichtlinie wird über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt. Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestell-Vordrucken möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestell-Vordrucke bereits zugesandt. (EDV-Schlüsselnummer 001778)

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebs-Nr. für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

 **STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grönewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDY) 505 003

Gesamterstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollsoffsetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 31. Januar 1980	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung .....	33
29. 12. 79	Anordnung Nr. 3 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft – Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung – .....	35
29. 12. 79	Anordnung Nr. 4 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	35
9. 1. 80	Anordnung Nr. 3 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr .....	38
3. 1. 80	Anordnung Nr. 2 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Fischereianordnung – .....	39
28. 12. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes .....	40
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	40

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Eigenheimverordnung vom 27. Dezember 1979

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 9 der Verordnung:

##### § 1

(1) Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird, werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage) ausgeglichen.

(2) Der pauschale Preisausgleichsbetrag ist in Abhängigkeit vom Bauaufwand gemäß Projekt einschließlich der örtlichen Angleichung in den Grenzen des zulässigen maximalen Aufwandes zu gewähren. Bei niedrigerem Aufwand ist im Rahmen der Abstufungen gemäß Anlage der entsprechend niedrigere Ausgleich zu zahlen.

<sup>1</sup> (1.) DB vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428)

##### § 2

(1) Der pauschale Preisausgleichsbetrag ist vom zuständigen Kreditinstitut zinslos, tilgungsfrei und außerhalb der vereinbarten Kredite bereitzustellen.

(2) Die vom Bürger eingereichten Rechnungen sind vom Kreditinstitut aus nachstehenden Finanzierungsquellen in folgender Reihenfolge zu bezahlen:

1. aus dem pauschalen Preisausgleichsbetrag,
2. aus eigenen finanziellen Mitteln und finanziellen Zuschüssen der Betriebe,
3. aus dem zinslosen Kredit,
4. aus dem verzinslichen Kredit.

##### § 3

Bürger, die ohne Inanspruchnahme von Krediten der Kreditinstitute ein Eigenheim errichten, können den pauschalen Preisausgleichsbetrag bei der für den Standort des Eigenheimes zuständigen Sparkasse beantragen.

##### § 4

(1) Betrieben, die gemäß § 2 Abs. 2 der Eigenheimverordnung Eigenheime errichten, wird vom zuständigen Kreditinstitut höchstens ein Ausgleichsbetrag in den Grenzen des zulässigen maximalen Aufwandes für Haushalte bis zu 4 Personen gewährt.

(2) Gehören zum Haushalt der Bürger, die von ihrem Betrieb ein Eigenheim in persönliches Eigentum übernehmen,

mehr als 4 Personen, erhöht das Kreditinstitut entsprechend § 1 Abs. 2 den Ausgleichsbetrag bei gleichzeitiger Reduzierung des verzinslichen Kredites.

§ 5

(1) Für in Bau befindliche Eigenheime, die nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellt werden, sind für die Ermittlung der Preise für Bauleistungen der Betriebe die Koeffizienten vom 14. August 1979 für die Ermittlung von Preisen für NeubaulLeistungen und Baureparaturen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und 1. Januar 1966<sup>2</sup> anzuwenden. Für diese Preise ist der Preisausgleich entsprechend § 8 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 vorzunehmen.

(2) Die Preisausgleichsregelungen des § 8 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 sind für die Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird, nicht mehr anzuwenden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 6

Mitglieder sozialistischer Genossenschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 der Eigenheimverordnung sind Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die Produktionsleistungen, Reparaturen oder hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen durchführen (LPG, GPG, PGwF, PGH).

§ 7

Der § 10 Abs. 4 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 erhält folgende Fassung:

„(4) Volkseigene Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, finanzieren die Aufwendungen für die Tilgung der Kredite aus den Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.<sup>3</sup> Soweit diese Fonds nicht ausreichen, ist überbotener bzw. überplanmäßig erwirtschafteter Netto-

<sup>2</sup> Wurden den berechtigten Empfängern direkt zugestellt.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- Abschnitt III Ziff. 3 Buchst. b der Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 252),  
- Abschnitt III Ziff. 3 Buchst. b der Finanzierungsrichtlinie vom 19. September 1979 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 32 S. 302).

gewinn — bei Einhaltung der Mindestabführung von 50 % an den Staat — einzusetzen. Überbotener bzw. überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn kann bis zur zulässigen Höhe auch eingesetzt werden, soweit im Leistungsfonds Mittel für die Kredittilgung nicht ausreichend zur Verfügung stehen.“

§ 8

Der § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Finanzierung der Zuschüsse gilt § 10 Absätze 3 und 4 entsprechend. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und Betriebe können zur Bereitstellung des Zuschusses von 10 000 M zur Finanzierung der Aufwendungen für den Neubau von Eigenheimen einen zinslosen Kredit vom kontoführenden Kreditinstitut entsprechend den Regelungen der Bank über die Kreditgewährung erhalten.“

Zu § 13 der Verordnung:

§ 9

Die Vergütung für Beratungsleistungen darf für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird,

- bei traditioneller Bauweise 0,8 %
- bei Fertigteilhaus-Bauweise 0,4 %

der Baupreise (L I bis L IV) nach dem Stand vom 1. Januar 1980 nicht übersteigen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1979

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

Der Minister der Finanzen  
Böhm

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Taut  
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Aufwandsnormativ gemäß § 5 der (I.) DB zur Eigenheimverordnung	Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	pauschaler Preisausgleichsbetrag für		zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb nach den geltenden Industriepreisen Stand 1. Januar 1980 für	
		Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie Eigenheime, deren Rohbau in industrieller Montagebauweise errichtet wird	Fertigteilhäuser	Eigenheime gemäß Spalte 3 (Sp. 1 + Sp. 3)	Eigenheime gemäß Spalte 4 (Sp. 1 + Sp. 4)
TM		TM	TM	TM	TM
1	2	3	4	5	6
65,0	bis zu 4 Personen	10,5	5,0	75,5	70,0
70,0	5 Personen	11,5	6,0	81,5	76,0
75,0	6 Personen	14,0	7,0	89,0	82,0
80,0	über 6 Personen	14,5	8,0	94,5	88,0

bis zu

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Bedingungen für die Pflichtversicherung**  
**der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,**  
**Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**  
**— Sachversicherung und**  
**Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —**

vom 29. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 311) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) wird durch die Buchstaben d und e ergänzt:

- „d) Speisezwiebeln und Speisemöhren, sofern eine Aussaat zur Überwinterung für eine Ernte im nachfolgenden Kalenderjahr erfolgt, bei Speisemöhren jedoch nur bei einer Aussaat nach dem 15. Oktober,
- e) Schwarzwurzeln, sofern eine Überwinterung erfolgt.“

(2) Der § 5 Abs. 1 Buchst. f der Anordnung Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„f) bei Schäden durch Auswinterung:

- die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut sowie die Kosten für die Neubestellung mit einer artgerechten Kultur nach den vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Entschädigungsnormen, wenn eine Neubestellung erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen bei Kulturen, die im Frühjahr geerntet werden sollten, wenn eine Bestellung mit anderen Kulturen auch ohne Eintritt des Auswinterungsschadens im Frühjahr erfolgt wäre,
- die Aufwendungen für das verlorengegangene Saatgut sowie die Kosten für die Bestellung der nachfolgenden Kultur bei Speisemöhren und Speisezwiebeln, wenn eine Neubestellung erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen, wenn infolge Auswinterung der ohne Schaden zu erwartende Ertrag bei Speisemöhren, Speisezwiebeln und Schwarzwurzeln infolge Auswinterung von mehr als 50 % vernichtet ist und kein Umbruch erfolgt,
- der Ertragsausfall zu den im Buchst. e genannten Preisen, wenn überwinternde Schwarzwurzeln umgebrochen werden müssen.“

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1979

**Der Minister der Finanzen**  
 B ö h m

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 31)

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Bedingungen**  
**für die freiwilligen Versicherungen**  
**der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,**  
**Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**  
**bei der Staatlichen Versicherung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Dezember 1979

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft werden durch die Versicherung von Sommergetreide und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Spätfrostversicherung) und durch die Versicherung von Futterzwischenfrüchten und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Frühfrostversicherung) erweitert.

(2) Auf Grund der Erweiterung gemäß Abs. 1 erhält der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 57 S. 319) folgende Fassung:

„(2) Der Versicherungsschutz der

- freiwilligen Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Anlage 1 —
- freiwilligen Haftpflichtversicherung — Anlage 2 —
- freiwilligen Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 3 —
- freiwilligen Versicherung von Grundmitteln mit einem Nettowert unter 40 % — Anlage 4 —
- freiwilligen Transportversicherung — Anlage 5 —
- freiwilligen Versicherung von Tieren — Anlage 6 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an Bodenerzeugnissen durch Pflanzenschutzmittel — Anlage 7 —
- freiwilligen Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern — Anlage 8 —
- freiwilligen Versicherung von Freilandgurken — Anlage 9 —
- freiwilligen Versicherung von Tabak — Anlage 10 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln — Anlage 11 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch lang anhaltende Niederschläge — Anlage 12 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln — Anlage 13 —
- freiwilligen Versicherung von Sommergetreide und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Spätfrostversicherung) und für die freiwillige Versicherung von

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 1. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 9)

Futterzwischenfrüchten und Gemüse gegen Schäden durch Frost (freiwillige Frühfrostversicherung) — Anlage 14 —

der Betriebe richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen. Die Betriebe können auch andere freiwillige Versicherungen abschließen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen

Böhm

### Anlage 14

zu vorstehender Anordnung

#### Bedingungen

für die freiwillige Versicherung  
von Sommergetreide und Gemüse  
gegen Schäden durch Frost  
(freiwillige Spätfrostversicherung) und  
für die freiwillige Versicherung  
von Futterzwischenfrüchten und Gemüse  
gegen Schäden durch Frost  
(freiwillige Frühfrostversicherung)

## § 1

### Freiwillige Spätfrostversicherung

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz für Schäden durch Frosteinwirkung an:

- a) Sommergetreide,
- b) vertraglich gebundenem Gemüse — einschließlich der Anzuchten von Gemüsjungpflanzen — in unbeheizbaren Gewächshäusern, Frühbeetkästen, Folienzelten, Folien-gewächshäusern sowie im Freiland und bei zusätzlicher zeitweiliger Bedeckung mit Folien und Hauben

innerhalb der im § 5 Abs. 4 Buchst. a dieser Bedingungen genannten Fristen.

(2) Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

- a) Gurken, Tomaten, Bohnen und Kürbis im Freiland,
- b) Schäden an Gemüsekulturen, die sich als Folge der Frosteinwirkung während der Jungpflanzenanzucht unter Glas und Folie ergeben (z. B. Frühblüher, Platzer, Schosser),
- c) Gemüsekulturen,
  - die gemäß der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II

Nr. 57 S. 311) gegen Schäden durch Auswinterung versichert sind,

- die gemäß § 2 Abs. 1 gegen Schäden durch Frühfrost nach dem 15. Oktober versichert werden können.

(3) Ein ersatzpflichtiger Schaden liegt vor, wenn durch die Frosteinwirkung

- a) die im Abs. 1 genannten Kulturen umgebrochen werden müssen oder
- b) zwischengedrillt oder nachgepflanzt werden muß oder
- c) bei vertraglich gebundenem Gemüse durch eine teilweise Schädigung Ertragsausfälle, Qualitätsminderungen oder Erlösminderungen durch Ernteverzögerungen eintreten.

## § 2

### Freiwillige Frühfrostversicherung

(1) Die Staatliche Versicherung gewährt Versicherungsschutz für Schäden durch Frosteinwirkung an Gemüse, Futterkohl und Kruziferen als Futterzwischenfrüchte innerhalb der im § 5 Abs. 4 Buchst. b genannten Fristen.

(2) Nicht versichert sind Frostschäden an den versicherten Kulturen, bei denen die Ernte oder Bergung vor dem 18. Oktober notwendig gewesen wäre, jedoch nicht erfolgt ist (z. B. Gurken, Tomaten, Kürbisse, Bohnen).

## § 3

### Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung für die Spätfrostversicherung

(1) Die Versicherung für Frostschäden gemäß § 1 umfaßt folgende Leistungen:

- a) Bei Umbruch gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a werden die bis zu diesem Zeitpunkt für die geschädigte Kultur erfolgten Aufwendungen entschädigt. Dazu gehören:
  - Kosten für Saat- und Pflanzgut,
  - bei Anzuchten die bis zum Schadentag aufgewendeten Selbstkosten des Betriebes,
  - Verfahrenskosten für Saat- und Pflanzbettvorbereitung im Kalenderjahr sowie für Aussaat und Pflanzung,
  - Kosten für den Einsatz von Bitumen bzw. Flachfolie,
  - Kosten für die von der Bestellung bis zum Schaden zur Anwendung gekommenen Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen.

Keine Versicherungsleistung erfolgt bei Aufwendungen für

- organische und mineralische Düngung,
- bodenentseuchende Maßnahmen,
- Bekämpfung von Wurzelunkräutern.

b) Bei Zwischendrillen und Nachpflanzen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b werden die dafür erforderlichen Aufwendungen (Saat- und Pflanzgut, Zwischendrillen und Nachpflanzen) entschädigt.

c) Bei Schäden an vertraglich gebundenem Gemüse gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. c wird der schadenbedingte Erlösausfall durch Ertragsverluste, Qualitätsminderungen und Ernteverzögerungen auf der Grundlage der Erzeugerpreise zum Erntezeitpunkt entschädigt. Grundlage für die Schadenberechnung sind die Erlöse, die ohne den versicherten Frostschaden erzielt worden wären.

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei Umbruch, Zwischendrillen und Nachpflanzen werden 80 % der errechneten Aufwendungen gezahlt. Schäden bis 1 000 M je Ereignis werden nicht entschädigt.
- b) Bei vertraglich gebundenem Gemüse — ohne Umbruch — wird der Teil des Schadens gezahlt, der 25 % des auf der geschädigten Fläche ohne Schäden noch zu erwartenden Erlöses übersteigt. Bei der Berechnung des Schadens werden die infolge des versicherten Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten, Restwerte und Erlöse angerechnet.

#### § 4

##### Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung für die Frühfrostversicherung

(1) Die Versicherungsleistung für Frostschäden gemäß § 2 umfaßt:

- a) bei Futterzwischenfrüchten und Futterkohl die geschädigte Grünmasse zu den versicherten Preisen,
- b) bei Gemüse den Ertragsausfall sowie schadenbedingte Preisminderungen infolge Abstufungen von Größen- und Güteklassen auf der Grundlage der jeweiligen Erzeugerpreise zum Erntezeitpunkt.

(2) Eine Versicherungsleistung wird für den Teil des Schadens gezahlt, der 25 % des auf der geschädigten Fläche ohne Schaden noch zu erwartenden Erlöses übersteigt. Bei der Berechnung des Schadens werden die infolge des versicherten Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten sowie Restwerte und Erlöse angerechnet.

#### § 5

##### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Anträge auf Abschluß dieser freiwilligen Versicherungen sind von den Betrieben

- a) für die freiwillige Spätfrostversicherung bis spätestens 31. Januar (Eingang bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung),
- b) für die freiwillige Frühfrostversicherung bis spätestens 1. September (Eingang bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung)

zu stellen.

(2) Es ist möglich, diese Versicherungen

- a) bei der freiwilligen Spätfrostversicherung nur für Sommergetreide oder nur für Gemüse,
- b) bei der freiwilligen Frühfrostversicherung nur für Futterzwischenfrüchte oder nur für Gemüse

zu beantragen.

(3) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages über die Annahme des Antrages zu entscheiden.

(4) Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der freiwilligen Spätfrostversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt — nicht jedoch vor dem 1. Januar des Kalenderjahres. Er endet für Betriebe in Höhenlagen bis 400 m NN am 4. Mai und für Betriebe in Höhenlagen über 400 m NN am 14. Mai.

b) Bei der freiwilligen Frühfrostversicherung beginnt der Versicherungsschutz am 16. Oktober des Kalenderjahres. Er endet am 20. November. Ausgenommen davon sind:

- Kreuziferen als Futterzwischenfrucht am 30. November,
- Futterkohl am 31. Dezember,
- Rosenkohl und Grünkohl am 20. Februar.

Versicherungsschutz besteht bei Rosenkohl und Grünkohl auch nach dem 20. Februar bis zum schnellstmöglichen Abschluß der Ernte, wenn infolge von Frost und Schnee die Ernte nicht eher beendet werden konnte und dies durch den Rat des Kreises bestätigt wird.

(5) Ein abgeschlossener Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht durch einen der Vertragspartner

- a) bei der freiwilligen Spätfrostversicherung bis zum 30. November für das folgende Jahr,
- b) bei der freiwilligen Frühfrostversicherung bis zum 15. September

gekündigt wird.

#### § 6

##### Beitrag

(1) Von den Betrieben sind zur Beitragsberechnung zu melden:

- a) Für die freiwillige Spätfrostversicherung bis zum 1. April
  - bei Sommergetreide und Gemüse der geplante Erntewert,
  - bei Gemüseanzuchten zum Verkauf der geplante Erlös

der Kulturen, für die gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a Versicherungsschutz beantragt wurde und bei denen eine Aussaat bzw. Pflanzung vor dem 5. Mai in Höhenlagen bis 400 m NN bzw. 15. Mai in Höhenlagen über 400 m NN laut Plan vorgesehen ist.

b) Für die freiwillige Frühfrostversicherung bis zum 1. September

- bei den versicherten Futterzwischenfrüchten der geplante Erntewert,
- bei Gemüse der geplante Erntewert

der nach dem 15. Oktober zu erntenden Mengen. Ist die vertraglich gebundene Menge des nach dem 15. Oktober zu erntenden Gemüses höher als die geplante Menge, ist die vertraglich gebundene Menge Grundlage der Beitragsberechnung.

(2) Der Beitrag ist 14 Tage nach der Zahlungsaufforderung durch die Staatliche Versicherung von den Betrieben zu entrichten.

#### § 7

##### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) alle erforderlichen Maßnahmen zur sachgerechten Vorbereitung der Gemüsepflanzen für den Freilandanbau zu treffen,
- b) die von den staatlichen Organen für einen Frühanbau gegebenen Weisungen und Empfehlungen einzuhalten,
- c) die Ernte entsprechend der Reife zu organisieren und dabei die Frostwarnungen der zuständigen Organe zu beachten.

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs**  
**für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr**

vom 9. Januar 1980

§ 1

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 157)

für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) wird die I. Ergänzung zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog — Ausgabe 1978 — (Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**I. Ergänzung**  
**zum**  
**Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog**  
**— Ausgabe 1978 —**

**I. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Personenkraftwagen**

Fabrikat und Typ	Leistung kW (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
<b>CSSR</b>					
Tatra 813	121 (165)	3,48	1978	17,0	VK

**III. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen**

Fabrikat und Typ	Leistung kW (PS)	Hubraum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)	Kraft- stoffart	
1	2	3	4	5	6 zul. Ges- masse	7 Leer- masse	8
<b>DDR</b>							
Muldicar M 25	33 (45)	1,98	1978	2,0	16,0	12,0	DK
<b>CSSR</b>							
LIAZ S 100.45 Sattelzug	199 (270)	11,94	1977	23,0	50,0	35,0	DK
LIAZ S 100.47 Sattelzug	224 (304)	11,94	1979	23,0	52,0	36,0	DK
LIAZ S 100.04 Pritsche	199 (270)	11,94	1977	8,0	32,0	26,0	DK
LIAZ S 100.05 Pritsche	224 (304)	11,94	1978	8,0	33,0	27,0	DK
<b>Sozialistische Republik Rumänien</b>							
TV 14 Kasten u. Pritsche	52 (70)	3,12	1978	1,35	12,0	10,0	DK
ROMAN R 19.215 DFS Sattelzug	158 (215)	10,35	1978	23,0	55,0	36,0	DK
ROMAN R 10.215 FS Sattelzug	158 (215)	10,35	1978	23,0	55,0	35,0	DK
ROMAN R 19.215 DFK Kipper	158 (215)	10,35	1975	16,0	42,0	28,0	DK

Fabrikat und Typ	Leistung kW (PS)	Hubraum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraft- stoffart
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Schweden</b>							
VOLVO F 13/32 Sattelzug	243 (330)	11,97	1978	25,0	50,0	34,0	DK
VOLVO F 12/38 Sattelzug	243 (330)	11,97	1978	25,0	50,0	33,0	DK
<b>UdSSR</b>							
MAS 504 W Sattelzug	176 (240)	14,86	1977	19,0	55,0	38,0	DK
KAMAS 5320 Pritsche	154 (210)	10,85	1978	8,2	35,0	27,0	DK
KAMAS 5511 Kipper	154 (210)	10,85	1979	10,0	38,0	28,0	DK
KAMAS 5410 Sattelzug	154 (210)	10,85	1978	20,0	52,0	36,0	DK
MAS 5335 Pritsche	132 (180)	11,15	1978	8,0	34,0	23,0	DK
MAS 5549 Kipper	132 (180)	11,15	1977	8,1	36,0	24,0	DK

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über den Fischfang in der Fischereizone,**  
**den Territorialgewässern und inneren Seegewässern**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

— Fischereiordnung —

vom 3. Januar 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) wird auf der Grundlage von Abschnitt III Ziff. 1 der Anlage des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 4 des § 27 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
  - Mindestmaße einzelner Fischarten,
  - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
  - Schonzeiten und Schonbezirke,
  - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
  - Ausübung des Angelsports
 verstößt;
2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
  - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,

- die Umsetzung von Fischen,
  - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtungen,
  - die Werbung von Wasserpflanzen,
  - den Einsatz von Lichtquellen
- nicht einholt;

3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
  - die Feststellung untermaßiger Fische,
  - den Ursprung zu schonender Fischarten,
  - das Fischsterben,
  - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen
 nicht erfüllt;
5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Fischereiaufsichtsamtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.“

„(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1980

**Der Minister**  
**für Bezirksgeleitete Industrie**  
**und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. Januar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 40)

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes  
vom 28. Dezember 1979**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl II Nr. 70 S. 554) und die Anordnung Nr. 1 vom 24. Februar 1978 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl I Nr. 12 S. 156) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1979

**Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Quaes  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30042 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Verhütung von Bränden und Explosionen; Allgemeine Festlegungen für Arbeitsstätten —.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1028**

Anordnung vom 21. November 1979 über die Kennzeichnung der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik mit schwimmenden Seezeichen

**Sonderdruck Nr. 1029**

Anordnung vom 21. November 1979 über den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 1032**

Rahmen-Krankenhausordnung — RKO — vom 14. November 1979

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck Nr. 1020**

Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985

Die Bezugshinweise für diesen Sonderdruck sind im Inserat des Staatsverlages der DDR (GBl I 1979 Nr. 42 S. 400) enthalten.

**Sonderdruck Nr. 1021**

Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie —

Die Bezugshinweise für diesen Sonderdruck sind im Inserat des Staatsverlages der DDR (GBl I 1980 Nr. 3 S. 32) enthalten.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 333 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 43 01 — Erscheint auch Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

41

1980

Berlin, den 11. Februar 1980

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion – Arbeitshygieneische Zentren und Arbeitshygieneische Beratungsstellen – .....	41
21. 1. 80	Anordnung Nr. 2 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR .....	43
21. 1. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	43
25. 1. 80	Anordnung über die Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung über die Umrechnung des in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Goldfrankens .....	44

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über das Betriebsgesundheitswesen und  
die Arbeitshygieneinspektion  
– Arbeitshygieneische Zentren und  
Arbeitshygieneische Beratungsstellen –**

vom 7. Januar 1980

Aufgrund der §§ 10 und 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBI. I Nr. 4 S. 61) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Arbeitshygieneische Zentren können im Verantwortungsbereich eines Ministers und Arbeitshygieneische Beratungsstellen in einem Teilbereich davon (nachstehend Bereiche genannt) gebildet werden. In Bereichen mit einem Arbeitshygieneischen Zentrum können zusätzlich Arbeitshygieneische Beratungsstellen gebildet werden.

(2) Die Funktion eines Arbeitshygieneischen Zentrums wird grundsätzlich von einer Betriebspoliklinik und die Funktion einer Arbeitshygieneischen Beratungsstelle grundsätzlich von einer Betriebspoliklinik oder einem Betriebsambulatorium (nachstehend Einrichtungen genannt) wahrgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu vereinbaren. Die Einrichtungen führen eine entsprechende Zusatzbezeichnung.

<sup>1</sup> 2. DB vom 16. Januar 1978 (GBI. I Nr. 4 S. 67)

§ 2

(1) Arbeitshygieneische Zentren und Arbeitshygieneische Beratungsstellen nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister, in dessen Bereich eine Einrichtung mit den Aufgaben eines Arbeitshygieneischen Zentrums bzw. einer Arbeitshygieneischen Beratungsstelle beauftragt werden soll, im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise wahr.

(2) In der Vereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- die spezifischen Aufgaben des Arbeitshygieneischen Zentrums bzw. der Arbeitshygieneischen Beratungsstelle,
- die Einrichtung bzw. die Einrichtungen, die die Aufgaben eines Arbeitshygieneischen Zentrums oder einer Arbeitshygieneischen Beratungsstelle wahrnehmen,
- die fachliche Anleitung,
- die Planung und Rechnungslegung,
- die Arbeits- und Kooperationsbeziehungen zu Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Bereiches, insbesondere zu den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise und dem Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR sowie zu den arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen der Bereiche,
- die Rechte und Pflichten des Leiters des Arbeitshygieneischen Zentrums bzw. der Arbeitshygieneischen Beratungsstelle,
- die für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitshygieneischen Zentrums bzw. der Arbeitshygieneischen Beratungsstelle erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Aufwendungen aus dem Bereich des zuständigen Ministers einschließlich des Trägers der Aufwendungen im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1979

## § 3

(1) Arbeitshygienische Zentren haben die Aufgabe, den zuständigen Minister und die Generaldirektoren der Kombinate — in Einzelfällen auch die Direktoren volkseigener Betriebe — bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, bei der hygienischen und physiologischen Gestaltung der Arbeit sowie bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen spezifisch zu unterstützen und zu beraten. Sie beraten ebenfalls die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens in dem Bereich bei der Erfüllung der arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Aufgaben. Dabei nutzen sie ihre besonderen Erfahrungen und Kenntnisse aus der betriebsärztlichen Tätigkeit.

(2) Arbeitshygienische Zentren werden fachlich-inhaltlich angeleitet durch das Ministerium für Gesundheitswesen (Abteilung Gesundheitsschutz in den Betrieben und Arbeitshygieneinspektion) und durch das Ministerium des Bereiches (Hauptsicherheitsinspektion).

(3) Arbeitshygienische Beratungsstellen erfüllen die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf der Ebene des Teilbereiches für das Kombinat und für volkseigene Betriebe.

(4) Die Aufgaben von Arbeitshygienischen Beratungsstellen in einem Bereich mit Arbeitshygienischem Zentrum werden durch das Arbeitshygienische Zentrum koordiniert. Dieses leitet die Arbeitshygienischen Beratungsstellen fachlich-inhaltlich an. In Bereichen ohne Arbeitshygienisches Zentrum werden die Arbeitshygienischen Beratungsstellen gemäß Abs. 2 angeleitet.

(5) Arbeitshygienische Zentren nutzen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die eigenen Analysen und Erfahrungen und — wenn in dem Bereich Arbeitshygienische Beratungsstellen gebildet wurden — vor allem die Ergebnisse und Erkenntnisse der von ihnen angeleiteten Arbeitshygienischen Beratungsstellen.

(6) Arbeitshygienische Zentren und Arbeitshygienische Beratungsstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 2 vereinbarten Aufgabenstellung ihrem Wirkungsbereich entsprechend. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Anleitung bei der komplexen Erfassung, Analyse und Bewertung der arbeitshygienischen Situation durch die Betriebe und Einschätzung des Gesundheitszustandes der Werktätigen des Bereiches (u. a. Auswertung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen, der Berufskrankheiten und anderer berufsbedingter Erkrankungen, Mitwirkung bei der Auswertung des Krankenstandes);
2. Mitwirkung bei der Erforschung der für den Bereich spezifischen arbeitsbedingten Einflüsse auf den Gesundheitszustand der Werktätigen mit dem Ziel der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit;
3. Beratung der Leiter der entsprechenden Ebene, der Gewerkschaftsleitungen, der Betriebsärzte und der mit arbeitsmedizinischen Aufgaben betrauten behandelnden Ärzte des Bereiches in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzinspektionen der Gewerkschaften und den Sicherheitsinspektionen bei der Beseitigung der Ursachen für arbeitsbedingte Gesundheitsschäden, beim gesundheitsgerechten Arbeitseinsatz, bei der Einschätzung der Berufstauglichkeit von Schulabgängern, bei der Rehabilitation und bei der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werktätigen in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Arbeitshygieneinspektion;
4. Beratung bei der Gestaltung des Plantells Arbeits- und Lebensbedingungen, des Plantells Wissenschaft und Technik und entsprechender Programme;
5. gegenseitige Beratung mit den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise sowie dem Zentral-

institut für Arbeitsmedizin der DDR sowie gegenseitige Unterstützung bei der Lösung für den Bereich spezifischer arbeitshygienischer und arbeitsmedizinischer Probleme bei gleichzeitiger Abstimmung und Abgrenzung der Aufgaben zur Vermeidung von Überschneidungen im Arbeitsprozeß;

6. Vermittlung wichtiger Informationen für den Gesundheitsschutz der Werktätigen des Bereiches an die in Ziff. 3 Genannten und Informationsaustausch mit Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die Betreuungsaufgaben in dem Bereich wahrnehmen, und den arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen der Bereiche;
7. Unterstützung der Weiter- und Fortbildung der arbeitshygienisch tätigen Kader des Bereiches sowie der Fortbildung des medizinischen Personals im Betriebsgesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitshygieneinspektionen.

## § 4

(1) Der Leiter der Einrichtung ist für die Durchführung der Aufgaben eines Arbeitshygienischen Zentrums oder einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle verantwortlich. Er erfüllt die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden und in der Vereinbarung gestellten Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlich zuständigen Arbeitshygieneinspektionen. Ein Inspektionsrecht erwächst ihm aus der Vereinbarung nicht.

(2) Der Leiter der Einrichtung ist hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben eines Arbeitshygienischen Zentrums oder einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister, für dessen Bereich er tätig ist, und dem Bezirksarzt rechenschaftspflichtig. Ist in dem Bereich ein Arbeitshygienisches Zentrum gebildet worden, so ist der Leiter einer Arbeitshygienischen Beratungsstelle dem Leiter des Arbeitshygienischen Zentrums und dem Bezirksarzt rechenschaftspflichtig. Die bestehenden disziplinarischen Unterstellungen werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Der Leiter der Einrichtung hat das Recht, an Beratungen und Auswertungen der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren volkseigener Betriebe des für ihn festgelegten Bereiches und der staatlichen Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens der entsprechenden Kreise teilzunehmen, wenn sie speziell zur Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Werktätigen des Bereiches durchgeführt werden.

(4) Der Leiter der Einrichtung ist befugt, die von den Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens des Bereiches im Rahmen der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen und der festgelegten Fachberichterstattungen angefertigten Informationen über Expositionen, die Entwicklung der Berufskrankheiten, den Krankenstand und die Betreuungsgrade zu beziehen. Zur Analyse der arbeitshygienischen Situation ist die Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzberichterstattung der Betriebe des Bereiches zu nutzen.

## § 5

(1) Die Aufgaben der Einrichtung als Arbeitshygienisches Zentrum bzw. als Arbeitshygienische Beratungsstelle werden in der Planung gesondert ausgewiesen. Dieser Teil des Planes der Einrichtung wird nach Zustimmung durch den Kreisarzt und den Bezirksarzt und im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

(2) Ist in einem Bereich ein Arbeitshygienisches Zentrum gebildet worden, werden die Aufgaben der Einrichtung als

Arbeitshygienische Beratungsstelle gemäß Abs. 1 im Plan der Einrichtung ausgewiesen und nach Zustimmung durch den Kreisarzt und den Leiter des Arbeitshygienischen Zentrums und im Einvernehmen mit dem zuständigen Generaldirektor des Kombinars oder dem Direktor des volkseigenen Betriebes vom Bezirksarzt bestätigt.

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit Vereinbarungen über bestehende Einrichtungen mit dem Charakter Arbeitshygienischer Zentren oder Arbeitshygienischer Beratungsstellen von den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung abweichen, ist eine Übereinstimmung bis zum 31. Dezember 1980 herbeizuführen.

Berlin, den 7. Januar 1980

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung  
der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit  
zwischen der DDR und der UdSSR

vom 21. Januar 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juni 1973 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR (Sonderdruck Nr. 765 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Die Sätze 1 und 2 der Ziff. 3. der Anlage 4 „Ordnung für die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlern und Spezialisten der DDR und der UdSSR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches“ erhalten folgende Fassung:

„3. Die Wissenschaftler und Spezialisten der UdSSR, die in der DDR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches empfangen werden, erhalten Tagegelder für Verpflegung und persönlichen Bedarf in Höhe von 35 Mark je Tag.

Die Wissenschaftler und Spezialisten der DDR, die in der UdSSR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches empfangen werden, erhalten Tagegelder für Verpflegung und persönlichen Bedarf in Höhe von 11 Rubel je Tag.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1973 (Sonderdruck Nr. 765 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung

vom 21. Januar 1980

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1978 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

## § 1

Als §§ 17b bis 17f werden eingefügt:

„Zu § 9 Abs. 5 der Verordnung:

## § 17b

(1) Die Vorgabewerte für die Menge des zulässigen Verbrauchs an Energieträgern werden bestimmt

1. bei Elektroenergie und Gas durch die Bilanzanteile;
2. bei Wärmeenergie durch die unter Beachtung der zulässigen Raumlufttemperaturen in den Energielieferverträgen vereinbarten Mengen;
3. bei den anderen Energieträgern durch die mit den Bilanzanteilen vorgegebenen Mengen des zulässigen Verbrauchs.

(2) Die Einhaltung der Vorgabewerte ist von den meldepflichtigen Energieabnehmern durch die monatliche staatliche Energieplanabrechnung nachzuweisen.

## § 17c

(1) Der Energieverbrauch über den § 17b hinaus ist zulässig, wenn und soweit er der Gewinnung bzw. Erzeugung von Energieträgern dient oder sich aus der von den operativen Leitungsorganen vorgegebenen Fahrweise der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie ergibt.

(2) Der Energieverbrauch über den § 17b hinaus ist nicht zulässig, wenn und soweit er der Erzeugung von Wärmeenergie bzw. Wärme für Raumheizung über die zulässigen Raumlufttemperaturen hinaus dient.

## § 17d

(1) Der meldepflichtige Energieabnehmer, der Energieträger unzulässig verbraucht hat, hat als ökonomische Sanktion das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den Energieträger zu entrichten.

(2) Die unzulässig verbrauchten Mengen an Energieträgern und die daraus sich ergebende Höhe der Sanktion sind gegenüber dem Energieabnehmer mit Bescheid festzustellen. Der Energieabnehmer, der sich auf § 17c Abs. 1 berufen kann, hat dem Energieversorgungsbetrieb bis zum 15. des Monats, der auf den Schluß des Abrechnungsmonats folgt, die Höhe und die Ursachen der Überschreitung prüfbar darzulegen.

(3) Für den Erlaß des Bescheides ist der Energieversorgungsbetrieb zuständig.

(4) Der Bescheid ist entsprechend den Festlegungen des Ministers für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 384)

Brennstoffe des Ministers für Chemische Industrie, auf Monate oder Quartale zu beziehen und dem Energieabnehmer zuzustellen oder auszuhändigen.

#### § 17e

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 17d Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung beim Direktor des Energieversorgungsbetriebes eingelegt werden und muß begründet sein. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Energieabnehmer nachweist, daß

- der Energieverbrauch gemäß § 17c Abs. 1 zulässig war oder
- die für die Erreichung der geplanten spezifischen Energieverbrauchsnormen bzw. Kennziffern vorausgesetzten anlagentechnischen Bedingungen aus von ihm nicht beeinflussbaren Gründen nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt werden konnten oder
- der Energieverbrauch durch starke Abweichungen der Außentemperaturen von den der Energieplanung zugrunde zu legenden langfristigen Mittelwerten verursacht wurde.

(3) Im übrigen gilt der § 34 Absätze 2 und 3 der Verordnung entsprechend.

#### § 17f

(1) Energieabnehmer der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die ökonomische Sanktion aus „nichtplanbaren Kosten“ zu finanzieren.

(2) Zentrale und örtliche Staatsorgane und staatliche Einrichtungen als Energieabnehmer haben die ökonomische Sanktion aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben ihrer Haushalte zu finanzieren. Reichen eigene Mittel einer staatlichen Einrichtung zur Finanzierung der ökonomischen Sanktion nicht aus, hat der für sie zuständige örtliche Rat aus eigenen Fonds einschließlich der Haushaltsreserve die Mittel bereitzustellen.

(3) Die ökonomische Sanktion ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Endgültigkeit des Bescheides zu entrichten.

(4) Auf Antrag des Energieversorgungsbetriebes ist die ökonomische Sanktion wie Zwangsgeld zu vollstrecken. Eingenommene ökonomische Sanktionen sind an den zentralen Haushalt abzuführen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

### Anordnung über die Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung über die Umrechnung des in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Goldfrankens

vom 25. Januar 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Zu Artikel 53 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), zu Artikel 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden und zu Artikel 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), alle vom 7. Februar 1970 (Sonderdruck Nr. 783 des Gesetzblattes), wird die Zusatzbestimmung über die Umrechnung des in diesen Bestimmungen vorgesehenen Goldfrankens in die Landeswährungen in Kraft gesetzt.

(2) Der Wortlaut dieser Zusatzbestimmung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 19. Februar 1980

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 80	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	45
24. 1. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – Schutzgüte – .....	45
25. 1. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit – Kunsthandwerk – .....	48
15. 1. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels .....	48

### Verordnung über die Einführung der Sommerzeit

vom 31. Januar 1980

Zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit für die Produktion und die Freizeitgestaltung der Bürger wird ab 1980 in der DDR die Sommerzeit eingeführt. Dazu wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Sommerzeit für das Jahr 1980 beginnt am 6. April um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.

(2) Die Sommerzeit endet am 28. September um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Arbeitsschutzverordnung – Schutzgüte –

vom 24. Januar 1980

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung – ASVO – vom 1. Dezember 1977 (GBL I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen

<sup>1</sup> 2. DB vom 6. September 1978 (GBL I Nr. 34 S. 373)

Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## Allgemeine Grundsätze

## § 1

(1) Schutzgüte ist der Teil der Qualität der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten, der sich auf ihre sichere und erschwernisfreie Gestaltung bezieht. Sie liegt vor, wenn die zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 3 Absätze 1 und 2 ASVO in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen<sup>2</sup> festgelegten technischen und technologischen Forderungen erfüllt sind.

(2) Die Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ist gemäß § 4 Abs. 1 ASVO bei der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion zu gewährleisten. Sie ist bei der Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Grundinstandsetzung oder Rekonstruktion von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten bzw. bei der Einführung und grundsätzlichen Veränderung von Arbeitsverfahren zu gewährleisten. Bei der Anwendung einschließlich der Instandhaltung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ist die Schutzgüte zu erhalten.

## § 2

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten im Sinne des § 4 Abs. 1 ASVO sind:

- Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Vorrichtungen, Werkzeuge, die dazugehörenden Baugruppen sowie Gebäudeausrüstungen,
- Verfahren bzw. Technologien für die Veränderung von Arbeitsgegenständen, das Prüfen und Messen sowie die Instandhaltung, das Transportieren, Umschlagen und Lagern,
- Arbeitsplätze, Arbeitsräume und dazugehörige Gebäude.

## Aufgaben zur Entwicklung der Schutzgüte

## § 3

Bei der Erteilung von Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs- und Konstruktionsaufträgen sowie bei der Vorbe-

<sup>2</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 1 Buchst. d und 20 Abs. 1 ASVO.

reifung von Investitionen sind durch den Auftraggeber Aufgaben zur Weiterentwicklung der Schutzgüte vorzugeben.

#### § 4

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebsleiter haben zu gewährleisten, daß die Schutzgüte Bestandteil der Qualitätsentwicklung, der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle<sup>3</sup> ist. Bei der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind die Analysen der arbeitsbedingten Gefährdungen und Erschwernisse<sup>4</sup> sowie die fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Betriebsleiter haben für die leitenden Mitarbeiter, die für die Sicherung der Qualität verantwortlich sind, auch die Aufgaben zur Gewährleistung der Schutzgüte zu bestimmen. Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- a) bei der Festlegung der in wissenschaftlich-technischen Dokumentationen zu erreichenden Qualitätsziele entsprechende Vorgaben mit ausgewiesen werden,
- b) die zuständigen leitenden Mitarbeiter in ihre Qualitätskontrollen die Gewährleistung der Schutzgüte einbeziehen.

(3) Die Technische Kontrollorganisation (TKO) beeinflusst und kontrolliert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Entwicklung und Verwirklichung der Schutzgüte.

(4) Bei der Erteilung von Gütezeichen (einschließlich Attestierungszeichen) ist zu berücksichtigen, ob Schutzgüte vorliegt.<sup>5</sup> Werden Forderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte nicht erfüllt, sind Gewinnabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> festzulegen.

#### Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

##### § 5

(1) Der GAB-Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a ASVO ist entsprechend dem Umfang der jeweiligen Leistung zu erbringen bzw. zu vervollständigen:

- a) in den vom Generaldirektor des Kombinates oder dem Betriebsleiter festzulegenden Arbeitsstufen<sup>7</sup>,
- b) bei Investitionen für das verbindliche Angebot, die Grundsatzentscheidung, das Ausführungsprojekt sowie vor Aufnahme des Probetriebes bzw. bei der Übergabe von Teilleistungen und der gesamten Investitionsleistung.

(2) Der Investitionsauftraggeber (IAG) hat zu sichern, daß eine Nachweisführung bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen gemäß Abs. 1 erfolgt. Hat der Investitionsauftraggeber Auftragnehmer vertraglich gebunden, haben diese den GAB-Nachweis für den von ihnen zu vertretenden Leistungsumfang zu erbringen.

##### § 6

(1) Als Hauptmerkmale im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a ASVO sind insbesondere auszuweisen:

- die für die sichere und erschwernisfreie Gestaltung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten entscheidenden technischen und technologischen Lösungen ge-

<sup>3</sup> Vgl. auch TGL 29513 Betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung.

<sup>4</sup> Vgl. auch TGL 20006/63 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der Grundlagendstandards; Faktoren arbeitsbedingter Gefährdungen und Erschwernisse.

<sup>5</sup> Vgl. TGL 29512 Qualitätssicherung, Arbeit mit Gütezeichen.

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1973 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 26 S. 253) Anlage 1.

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

mäß der im § 3 Absätze 1 und 2 ASVO festgelegten Rangfolge sowie die diesen zugrunde gelegten Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen,

- die Gewährleistung der Schutzgüte oder die Gründe, wenn sie nicht gewährleistet werden kann.

(2) Bei den gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c ASVO geforderten Angaben sind auch die möglichen Gefährdungen und Erschwernisse, die sich aus der Verkettung und gegenseitigen Beeinflussung von Teilanlagen für alle Betriebszustände von kompletten Anlagen ergeben können, auszuweisen.

(3) Bei einfachen Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ohne oder mit geringfügigen arbeitsbedingten Gefährdungen (z. B. Handwerkzeuge und Handtransportmittel ohne motorischen Antrieb, Arbeitsverfahren — bei denen ausschließlich solche Arbeitsmittel angewendet werden — Verwaltungsräume) genügt als GAB-Nachweis die Angabe der zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen sowie die Bestätigung über deren Einhaltung. Die Betriebsleiter haben zu bestimmen, welche Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten dazu gehören.

##### § 7

(1) Der GAB-Nachweis ist von dem dafür verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu unterzeichnen und dem Anwender mit der technischen Dokumentation, z. B. Grundmittelpaß, zu übergeben. Bei serienmäßig hergestellten Arbeitsmitteln ist es ausreichend, wenn dem Anwender die Angaben gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c ASVO und eine Aussage, ob Schutzgüte vorliegt, mitgeliefert werden. Auf Anforderung des Anwenders ist diesem jedoch der GAB-Nachweis zur Verfügung zu stellen.

(2) In mitzuliefernde Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind für deren Anwendung, Transport, Umschlag, Lagerung und Instandhaltung die erforderlichen Verhaltensmaßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gefährdungen und Erschwernissen aufzunehmen.

##### § 8

(1) Für den Import von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gelten die dafür zutreffenden Rechtsvorschriften.<sup>8</sup> Soweit beim Import von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten in der DDR geltende Anforderungen an den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz nicht erfüllt werden, hat der Importbetrieb bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zum Import einzuholen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Endabnehmer und, soweit in Rechtsvorschriften vorgesehen, der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe. Mit einer Entscheidung zum Import ist gleichzeitig der Umfang der Nach- und Umrüstungsarbeiten zu bestimmen und der Betrieb, der diese durchzuführen hat, festzulegen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen bzw. Sonderregelungen<sup>9</sup> hat der Importbetrieb zu beantragen.

(2) Vor Anwendung importierter Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten hat der Endabnehmer den GAB-Nachweis entsprechend § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c ASVO zu erbringen und Aussagen zur Schutzgüte zu treffen. Bei Serienimporten obliegt diese Pflicht dem Importbetrieb. Soweit Betriebe Nach- und Umrüstungsarbeiten durchführen, haben sie zu vorgenanntem GAB-Nachweis eine Zuarbeit entsprechend ihrem Leistungsumfang zu erbringen. In den Bereichen der bewaffneten Organe können hiervon abweichende Festlegungen getroffen werden.

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 10. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277).

<sup>9</sup> Z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1969 zur Standardisierungsverordnung (GBl. II 1368 Nr. 100 S. 102); Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung (GBl. I Nr. 35 S. 334); § 21 ASVO.

**Schutzgütekommisionen****§ 9**

(1) Die Schutzgütekommision des Kombines bzw. Betriebes berät die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie bei der Gewährleistung der Schutzgüte. Die Betriebsleiter haben zu sichern, daß diese Beratung grundsätzlich zu den für den GAB-Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Arbeitsstufen erfolgt.

(2) Die Mitglieder der Schutzgütekommision haben sich in Vorbereitung auf die jeweils zu lösende Aufgabe die erforderliche Sachkenntnis anzueignen, insbesondere den Inhalt einschlägiger Rechtsvorschriften und betrieblicher Regelungen, die Erfahrungen der Werkstätigen und fortgeschrittene Erkenntnisse.

(3) Die Schutzgütekommision schätzt die Gewährleistung der Schutzgüte in schriftlichen Stellungnahmen ein. Sie hat sich davon zu überzeugen, ob die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Anwender beachtet wurden. Werden diese nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, hat der Vorsitzende der Schutzgütekommision in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsinspektor Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die dem Betriebsleiter zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

**§ 10**

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, in welchen Betrieben und zu welchen Aufgabenkomplexen ständige oder zeitweilige Schutzgütekommisionen zu bilden sind.

(2) Schutzgütekommisionen sind vorrangig in Kombinen und Betrieben zu bilden, in denen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten entwickelt, projektiert, konstruiert, hergestellt, errichtet, grundinstandgesetzt oder rekonstruiert werden. Für Investitionsauftraggeber bzw. Auftragnehmer sowie für Importbetriebe gilt dieses entsprechend.

(3) Unter der Voraussetzung, daß Art und Umfang der Aufgaben es zulassen, können für mehrere Betriebe gemeinsame Schutzgütekommisionen gebildet werden.

**§ 11**

(1) Die Leiter der gemäß § 10 Abs. 1 festgelegten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Schutzgütekommisionen unter Einbeziehung von Vertretern der Anwenderbetriebe gebildet werden, wobei gesichert werden sollte, daß die Vertreter der Anwenderbetriebe die Mehrheit bilden. Die Leiter der Anwenderbetriebe haben geeignete Vertreter zu benennen. Als Vorsitzende sind grundsätzlich leitende Mitarbeiter aus dem wissenschaftlich-technischen Bereich der Hersteller, Investitionsauftraggeber bzw. leistungserbringenden Betriebe einzusetzen. Bilden mehrere Betriebe eine gemeinsame Schutzgütekommision, ist zu vereinbaren, wer den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Betriebsleiter haben zu gewährleisten, daß sich die Mitglieder der Schutzgütekommisionen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse aneignen können, entsprechende Informationen erhalten und die für ihre Tätigkeit notwendigen materiellen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Finanzielle Aufwendungen für die Vertreter der Anwenderbetriebe, wie z. B. Reise- und Lohnkosten, sind vom Anwenderbetrieb zu tragen.

(3) Unter Berücksichtigung der zu beurteilenden Leistung sollten als Mitglieder der Schutzgütekommisionen

- a) Mitarbeiter aus wissenschaftlich-technischen Bereichen
- b) Produktionsarbeiter

- c) Arbeitsschutzobleute, Mitglieder der Arbeitsschutzkommision und ehrenamtliche Arbeitsschutzinspektoren
- d) Mitarbeiter aus dem Bereich der WAO
- e) Vertreter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens
- f) Brandschutzinspektoren
- g) Mitarbeiter der TKO

benannt werden. Darüber hinaus können Spezialisten der einschlägigen Fachgebiete zur Mitarbeit hinzugezogen werden. Die Sicherheitsinspektoren haben die Tätigkeit der Schutzgütekommision zu unterstützen.<sup>10</sup>

**§ 12****Schutzgüteordnung**

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben für ihren Verantwortungsbereich einheitliche Grundsätze zur Bildung und Arbeitsweise von Schutzgütekommisionen sowie zur Koordinierung ihrer Tätigkeit zu erlassen.

(2) Die Betriebsleiter haben unter Beachtung dieser Grundsätze und der betrieblichen Besonderheiten in Schutzgüteordnungen insbesondere festzulegen

- die leitenden Mitarbeiter, die für den GAB-Nachweis verantwortlich sind,
- die Anzahl der zu bildenden Schutzgütekommisionen, deren Vorsitzende und Sekretäre,
- die Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Schutzgütekommisionen,
- die Arbeitsstufen, in denen der Nachweis über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a zu erbringen ist,
- die einfachen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 6 Abs. 3.

**§ 13****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563),
2. die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 vom 1. Oktober 1968 — Schutzgüte beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — (GBl. II Nr. 109 S. 855).

(3) Die folgenden Durchführungsbestimmungen zu der außer Kraft gesetzten Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) gelten als Erste, Vierte und Fünfte Durchführungsbestimmung zur ASVO vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405):

- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 536),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1969 (GBl. II Nr. 63 S. 409),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. November 1973 — Arbeitsmedizinische Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werkstätten an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm — (GBl. I Nr. 58 S. 539).

Berlin, den 24. Januar 1980

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Bayreuther

<sup>10</sup> Vgl. dazu Fußnote 1.

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Förderung des Handwerks  
bei Dienst- und Reparaturleistungen  
und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit  
— Kunsthandwerk —  
vom 25. Januar 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBl. I Nr. 55 S. 540) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und dem Zentralvorstand des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**§ 1**

Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6**

**Aberkennung der Bezeichnung**

(1) Die Bezeichnung ‚Anerkannter Kunsthandwerker‘, ‚Anerkannte Produktionsgenossenschaft des Kunsthandwerks‘ und ‚Anerkannter Meister des Kunsthandwerks im VEB‘ kann aberkannt werden, wenn die Leistungen des Handwerkers, der Produktionsgenossenschaft oder des Meisters die Grundsätze der §§ 1 und 2 sowie die Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 nicht mehr erfüllen. Voraussetzung für eine Aberkennung ist, daß dem Handwerker, der Produktionsgenossenschaft bzw. dem Meister mehrfach empfohlen wurde, seine Leistungen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Aberkennung der Bezeichnung ist durch die Vorschlagsberechtigten gemäß § 5 Abs. 5 schriftlich unter Nachweis der Gründe an den Rat für Kunsthandwerk zu richten, der im Auftrag des Ministeriums für Kultur über die Aberkennung der Bezeichnung entscheidet.

(3) Der Handwerker, die Produktionsgenossenschaft bzw. der Meister wird über die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe sowie die Möglichkeit der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. Der zuständige Rat des Bezirkes erhält eine entsprechende Information.

(4) Gegen die Entscheidung des Rates für Kunsthandwerk kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde beim Rat für Kunsthandwerk eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen, ob der Beschwerde stattgegeben wird. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, leitet er die Beschwerde an den Minister für Kultur

<sup>1</sup> 1. DB vom 1. November 1973 (GBl. I Nr. 55 S. 540)

weiter, der innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet. Der Einsender der Beschwerde ist über die Weiterleitung zu informieren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

**§ 2**

Der bisherige § 6 wird § 7 mit folgender Ergänzung:

„(3) Bei Aberkennung der Bezeichnung ‚Anerkannter Kunsthandwerker‘ und ‚Anerkannte Produktionsgenossenschaft des Kunsthandwerks‘ entfällt die Berechnung der Zuschläge sowie die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit Wirkung der Aberkennung für alle ab diesem Zeitpunkt neu in die Produktion oder Sonderanfertigung aufgenommenen Erzeugnisse.

(4) Über die Preisberechnung nach erfolgter Aberkennung der Bezeichnung für die in der Produktion oder Sonderanfertigung befindlichen Erzeugnisse entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes. Die steuerlichen Vergünstigungen gemäß Abs. 2 entfallen ab Zeitpunkt der Aberkennung der Bezeichnung.“

**§ 3**

Der bisherige § 7 wird § 8.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1980

**Der Minister für Kultur  
H o f f m a n n**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet  
des Produktionsmittelhandels**

**vom 15. Januar 1980**

**§ 1**

Im Zusammenhang mit der Gründung des VEB Kombinat Minol wird die Anordnung vom 29. Dezember 1959 über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol (GBl. II 1960 Nr. 3 S. 24) aufgehoben.

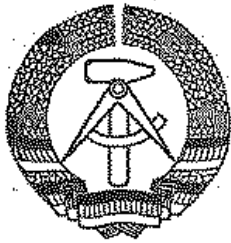
**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1980

**Der Minister  
für Materialwirtschaft  
R a u c h f u ß**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

285/SONDERT  
Abt. Ltr.  
Abt. Ltr.  
49  
Abt. Ltr.

1980	Berlin, den 27. Februar 1980	Teil I Nr. 7
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 80	Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — .....	49
31. 1. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — .....	53
4. 12. 79	Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — .....	54

**Verordnung  
über die Arbeit mit Schutzrechten  
— Schutzrechtsverordnung —  
vom 31. Januar 1980**

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe, Außenhandelsbetriebe, wirtschaftsleitende Organe und staatliche Organe. Die für die volkseigenen Kombinate festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Betriebe, die keinem Kombinat angehören, für wissenschaftliche und andere Einrichtungen sowie für Genossenschaften.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10 bis 15 gelten entsprechend für Rechtshandlungen der Bürger.

(3) Schutzrechte im Sinne dieser Verordnung sind Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte industrielle Muster und Warenkennzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten.

§ 2

**Aufgaben  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist für die Weiterentwicklung und ständige Erhöhung der Effektivität der Arbeit mit Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Es sichert die Durchsetzung der staatlichen Erfordernisse auf diesem Gebiet sowie die Wahrung der staatlichen Interessen bei der Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten. Es unterstützt die Ministerien, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der

Entwicklung einer aktiven Arbeit mit Schutzrechten und der Erfindertätigkeit.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt die erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Vertretung in schutzrechtlichen Verfahren durch Anordnung.

(3) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nimmt im Auftrage des Ministerrates die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften mögliche Einschränkung oder Aufhebung der Wirksamkeit von Ausschließungsrechten vor.

§ 3

**Aufgaben der staatlichen Organe**

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind für eine hohe Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne in ihrem Bereich verantwortlich. Sie leiten die ihnen unterstellten Kombinate und Einrichtungen an und kontrollieren deren schutzrechtliche Arbeit. Sie analysieren den Entwicklungsstand, organisieren den Erfahrungsaustausch und verallgemeinern bewährte Erfahrungen bei der Leitung der schutzrechtlichen Arbeit. In ihrer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit konzentrieren sie sich insbesondere auf

- das Hervorbringen schutzfähiger Ergebnisse durch eine umfassende Entwicklung und Förderung der schöpferischen Arbeit der Erfinder und Urheber von industriellen Mustern,
- die Sicherung eines wirksamen Rechtsschutzes für Erfindungen, Ergebnisse der industriellen Formgestaltung und Warenkennzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten,
- die Gewährleistung der volkswirtschaftlich erforderlichen Rechtsmangelfreiheit für wissenschaftlich-technische Ergebnisse, Erzeugnisse, Technologien und Verfahren,
- die umfassende Verwertung der geschützten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1979

- die Festlegung und Durchführung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen zwischenstaatlichen Festlegungen, soweit sie diese Arbeiten nicht unmittelbar leiten,
- die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des erforderlichen Geheimnisschutzes auf diesem Gebiet.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Patentinformation entwickelt wird, die sich auf zweigspezifische Patentinformationsdienste und die Nutzung polytechnischer Patentbibliotheken sowie auf Informationsleistungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen stützt.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane nehmen auf die Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte sowie auf die Qualifizierung der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten entsprechend den vom Ministerrat für die Erwachsenenbildung getroffenen Festlegungen Einfluß.

(4) Die örtlichen Räte und die wirtschaftsleitenden Organe nehmen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben entsprechend wahr.

#### § 4

##### Die Aufgaben der Kombinate

(1) Die Kombinate haben bei der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Produktion sowie bei der Organisation einer effektiven Absatztätigkeit eine aktive schutzrechtliche Arbeit zu sichern, die auf ein hohes schöpferisches Niveau der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie auf die Stärkung der Leistungs- und Exportkraft des Kombinati gerichtet ist. Dazu gewährleisten sie insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne

- das planmäßige Hervorbringen schutzfähiger wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Erfüllung hoher volkswirtschaftlicher Zielstellungen,
- die Förderung und Unterstützung der schöpferischen Arbeit der Erfinder und Urheber von industriellen Mustern, die Orientierung ihrer Initiative auf die wissenschaftlich-technischen Schwerpunktaufgaben sowie die Stimulierung ihrer schöpferischen Arbeit entsprechend den Rechtsvorschriften,
- die Nutzung von Schutzrechten zur Entwicklung eines langfristigen stabilen und effektiven Exports von Erzeugnissen und wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
- die Information über den international höchsten Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik und seine Entwicklungstendenzen unter Nutzung der Schutzrechtsliteratur.

(2) Die Kombinate sichern die einheitliche Leitung der schutzrechtlichen Arbeit im Kombinat, die regelmäßige Analyse ihrer volkswirtschaftlichen Wirksamkeit und schaffen die für eine effektive schutzrechtliche Arbeit und die für eine wirksame Patentinformation erforderlichen materiellen, finanziellen und kadematischen Voraussetzungen.

(3) Die Kombinate haben die Durchführung einer aktiven schutzrechtlichen Arbeit, insbesondere die ständige Analyse der schutzrechtlichen Situation, die Sicherung der erforderlichen Rechtsmangelfreiheit, den erforderlichen Schutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und die dazu notwendige konzeptionelle Arbeit sowie den erforderlichen Geheimnisschutz entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

(4) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit die erforder-

liche schutzrechtliche Arbeit rechtzeitig konzeptionell vorzubereiten und eine straffe Leitung der im Rahmen der Zusammenarbeit durchzuführenden schutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

(5) Die Kombinate sichern eine hohe Wirksamkeit, rationale und effektive Organisation der schutzrechtlichen Arbeit und legen fest, welche schutzrechtlichen Aufgaben im Kombinat zentralisiert und welche Aufgaben von den Kombinatbetrieben wahrgenommen werden.

(6) Zur Beratung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Kombinatbetriebe bei der Vorbereitung von Entscheidungen zur Entwicklung der Erfindertätigkeit, zu Schutzrechtskonzeptionen und schutzrechtlichen Maßnahmen sowie zur Verwertung schutzrechtlich gesicherter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Schutzrechtskollektive zu bilden, sofern der Umfang der schutzrechtlichen Aufgaben ein ständiges beratendes Organ erfordert.

#### § 5

##### Büro für Schutzrechte

(1) Im Kombinat besteht ein Leitbüro für Schutzrechte. Entsprechend den Erfordernissen bestehen in den Kombinatbetrieben Büros für Schutzrechte. Die Aufgaben dieser Büros können dem Büro für die Neuererbewegung übertragen werden, wenn die Bildung eines Büros für Schutzrechte nicht erforderlich ist. Die Unterstellung der Leiter der Leitbüros für Schutzrechte wird von den Generaldirektoren der Kombinate, die Unterstellung der Leiter der Büros für Schutzrechte wird von den Direktoren der Kombinatbetriebe entsprechend den Vorschriften über die Leitung des volkseigenen Kombinati und Kombinatbetriebes festgelegt.

(2) Die Büros für Schutzrechte sind verantwortlich für die Vorbereitung von Entscheidungen zur Entwicklung der Erfindertätigkeit, einer aktiven schutzrechtlichen Arbeit und einer wirksamen Patentinformation, für die Analyse, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle auf diesem Gebiet sowie für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb von Schutzrechten für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichen sowie zu ihrer Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung und zur Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten. Sie analysieren und kontrollieren die Nutzung von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichen.

(3) Die Kombinate sichern die Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte sowie die erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit.

#### § 6

##### Zusammenarbeit der Kombinate und Außenhandelsbetriebe

(1) Die Kombinate arbeiten bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben eng mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zusammen. Die Außenhandelsbetriebe sind insbesondere verpflichtet, entsprechend ihrem Waren- und Leistungsprogramm an der Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen, Warenzeichenkonzeptionen und bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen mitzuwirken. Die Kombinate haben die auf die Verwirklichung außenwirtschaftlicher Zielstellungen gerichteten Forderungen der Außenhandelsbetriebe bei der Arbeit mit Schutzrechten zu berücksichtigen.

(2) Die Art und Weise dieser Zusammenarbeit ist zwischen den Kombinatbetrieben und den Außenhandelsbetrieben vertraglich festzulegen.

#### § 7

##### Auswertung der Schutzrechtsliteratur

(1) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten von Wissenschaft und Technik, der Produktion und der

Außenwirtschaft ist die Schutzrechtsliteratur auszuwerten. Die Auswertung der Schutzrechtsliteratur ist Bestandteil der Weltstandsvergleiche.

(2) In der Forschung und Entwicklung hat die Auswertung der Schutzrechtsliteratur nach den in Wissenschaft und Technik geltenden Regelungen<sup>1</sup> zu erfolgen. Dabei sind der Stand der Technik und seine Entwicklungstendenzen auf dem betreffenden Gebiet sowie die schutzrechtliche Situation und die sich daraus ergebenden Bedingungen für die Realisierung der volkswirtschaftlichen und der wissenschaftlich-technischen Zielstellungen einzuschätzen.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen sind anhand von Informationen über industrielle Muster der Stand und Entwicklungstendenzen der Formgestaltung sowie die schutzrechtliche Situation auch auf dem Gebiet der industriellen Muster gemäß Abs. 1 einzuschätzen und auszuwerten.

(4) Bei der Schaffung neuer sowie zur Sicherung und Verteidigung vorhandener Warenkennzeichen ist die rechtliche Situation auf diesem Gebiet ständig zu analysieren und auszuwerten.

## § 8

**Rechtsmängelfreiheit**

(1) Die Kombinate sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse so zu erarbeiten, daß ihre Verwertung entsprechend der im Pflichtenheft festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellung ungehindert gewährleistet ist.

(2) Beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Erzeugnissen ist zu sichern, daß keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Kombinate über Exportländer zu informieren. Durch entsprechende vertragliche Festlegungen ist zu sichern, daß diese Information rechtzeitig erfolgt. Schäden, die daraus entstehen, daß die Erzeugnisse in die vertraglich festgelegten Länder nicht rechtsmängelfrei exportiert werden können, haben die Exportbetriebe zu tragen.

(3) Die Kombinate sind verpflichtet, die Rechtsmängelfreiheit zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Finalproduzenten und ihren Zulieferbetrieben.

(5) Die Außenhandelsbetriebe sind für die Aufnahme der erforderlichen schutzrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere zur Rechtsmängelfreiheit, in die Importverträge verantwortlich. Gegenstand und Umfang dieser Vereinbarungen haben die Kombinate unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zielstellung des Imports zu erarbeiten und den Außenhandelsbetrieben rechtzeitig mitzuteilen.

## § 9

**Schutzrechtskonzeption**

(1) Schutzrechtskonzeptionen sind für wissenschaftlich-technische Aufgaben, die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, für Erzeugnisse und Verfahren sowie für die Aufgaben der Warenkennzeichnung zu erarbeiten, wenn die Verwirklichung der volkswirtschaftlichen, insbesondere der außenwirtschaftlichen Zielstellungen, schutzrechtliche Maßnahmen erfordern.

(2) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist die Schutzrechtskonzeption in Übereinstimmung mit der im Pflichtenheft festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellung

zu erarbeiten und im Rahmen der Eröffnungsverteidigung zur Bestätigung vorzulegen. Die Schutzrechtskonzeption ist entsprechend den in Wissenschaft und Technik geltenden Regelungen sowie bei Vorliegen anderer Erfordernisse zu präzisieren.

(3) In der Schutzrechtskonzeption sind die zum Erreichen der volkswirtschaftlichen Zielstellung im einzelnen erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen festzulegen. Die Schutzrechtskonzeption enthält die erforderlichen Festlegungen über Verantwortung, Termine und Kontrollen sowie Angaben über die ihr zugrunde liegenden Analysen und volkswirtschaftlichen Zielstellungen.

**Erwerb von Schutzrechten**

## § 10

(1) Die Kombinate sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse unverzüglich auf Schutzfähigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit zu prüfen. Die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Hoch- und Fachschulen und die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind darüber hinaus berechtigt, zur Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutsamkeit schutzfähig erscheinender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erforderlichenfalls Stellungnahmen der fachlich zuständigen Kombinate einzuholen.

(2) Die Kombinate haben Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichen geheimzuhalten, bis die erforderlichen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind.

(3) Die Kombinate haben zu sichern, daß die nach den Rechtsvorschriften über Geheimpatente geheimzuhaltenden Erfindungen als Staatsgeheimnisse behandelt werden.

## § 11

Die Kombinate sind verpflichtet, Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichen unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden.

## § 12

(1) Die Kombinate sind dafür verantwortlich, daß Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten auf der Grundlage der in der Schutzrechtskonzeption festgelegten Zielstellungen erfolgen. Bei der Entscheidung über die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten ist insbesondere davon auszugehen, ob die mit den Schutzrechten in den betreffenden Staaten zu erzielenden volkswirtschaftlichen Ergebnisse den Aufwand rechtfertigen, der mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung, der Verteidigung und der Durchsetzung der Schutzrechte verbunden ist.

(2) Bei der Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten sind die jeweilige nationale Gesetzgebung und die internationalen Abkommen mit dem Ziel zu nutzen, die schutzrechtlichen Zielstellungen mit dem geringsten Aufwand und höchstem Effekt zu verwirklichen.

(3) Der Erwerb von Schutzrechten für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichen, die im Ergebnis der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entstehen, erfolgt auf der Grundlage der auf dem Gebiet des Rechtsschutzes geltenden zwischenstaatlichen Abkommen<sup>2</sup> sowie der mit den Partnern auf diesem Gebiet getroffenen Vereinbarungen.

(4) Schutzrechte, die für Warenkennzeichen gewährt werden, sind in anderen Staaten zu erwerben, wenn dies für die Sicherung eines kontinuierlichen und effektiven Exports erforderlich ist.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Pflichtenheft-Ordnung vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145), die Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1979 zur Pflichtenheft-Ordnung (GBl. I Nr. 15 S. 119) und die Anordnung vom 28. Mai 1979 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (bekanntgemacht im GBl. II Nr. 16 S. 109).

## § 13

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Befugnis erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik ein Schutzrecht in anderen Staaten anzumelden.

## § 14

## Aufrechterhaltung

(1) In anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworbene Schutzrechte werden aufrechterhalten, solange dies gemäß den im § 12 festgelegten Kriterien ökonomisch gerechtfertigt ist. Dabei ist das erforderliche enge Zusammenwirken mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zu gewährleisten. Soweit die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer Gebühr abhängt, ist die Entscheidung über die Aufrechterhaltung rechtzeitig vor Fälligkeit dieser Gebühr zu treffen.

(2) Für Warenkennzeichen erworbene Schutzrechte sind auch dann aufrechtzuerhalten, wenn es sich in den betreffenden Staaten um allgemein bekannte Warenkennzeichen handelt, deren Rechtsbestand erhalten werden kann und die Möglichkeit einer anderweitigen ökonomischen Verwertung besteht.

(3) Die in anderen Staaten vorgenommenen Schutzrechtsanmeldungen und erworbenen Schutzrechte sind zu überwachen, gegen Angriffe zu verteidigen und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gegenüber Dritten durchzusetzen.

## § 15

Entscheidung  
über Rechtshandlungen in anderen Staaten

Jede Rechtshandlung in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, zur Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten bedarf der Entscheidung des zuständigen Leiters. Die Einzelheiten der Zuständigkeit und sonstige Voraussetzungen für die Vornahme von Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

Arbeit mit Schutzrechten  
im Rahmen von Wirtschaftsverträgen  
über wissenschaftlich-technische Leistungen

## § 16

(1) In Wirtschaftsverträgen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sind die erforderlichen schutzrechtlichen Vereinbarungen zu treffen. Zu vereinbaren sind insbesondere

1. die Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene Schutzrechtssituation zu informieren sowie die konkreten Aufgaben der Partner bei der Auswertung der Schutzrechtsliteratur und zur gegenseitigen Übergabe der dabei gewonnenen technischen und rechtlichen Informationen;
2. der Umfang der vom Auftragnehmer zu gewährleisten den Rechtsmangelfreiheit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse;
3. Zielstellungen für das Hervorbringen schutzfähiger Ergebnisse;
4. die Pflichten der Partner zur Gewährleistung der erforderlichen Geheimhaltung;

5. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber über schutzfähig erscheinende Ergebnisse sowie über die erfolgten Anmeldungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen unverzüglich zu informieren;

6. die Rechte und Pflichten der Partner bei der Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und anderer schutzrechtlicher Handlungen in anderen Staaten;

7. die Aufgaben des Auftragnehmers zur Mitwirkung an der Präzisierung der Schutzrechtskonzeption des Auftraggebers, soweit das nach den im Verlaufe der Forschungsarbeiten erzielten Erkenntnissen volkswirtschaftlich erforderlich ist;

8. schutzrechtliche Aufgaben der Partner im Zusammenhang mit der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit;

9. Festlegungen über die Minderung oder den Wegfall des entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleistenden Prämiengrundbetrages im Rahmen der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen bei Nichterfüllung vereinbarter erfinderischer oder schutzrechtlicher Aufgaben durch den Auftragnehmer.

Soweit keine Vereinbarungen zu den Ziffern 2, 4 und 5 getroffen wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin genannten Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der von ihm zu erbringenden wissenschaftlich-technischen Leistung wahrzunehmen.

(2) Werden nach Abschluß eines Wirtschaftsvertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen schutzrechtliche Probleme bekannt, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, so haben sich die Partner unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Der Abs. 1 findet im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen entsprechende Anwendung.

## § 17

(1) Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 8 nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber gemäß den Rechtsvorschriften das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen.

(2) Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde und der Auftraggeber nicht der Benutzer ist, soll der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster für sich in anderen Staaten schützen zu lassen, dem vorgesehenen Benutzer übertragen, wenn das im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlich ist.

## § 18

Die Rechte und Pflichten der Erfinder sowie  
der Urheber von industriellen Mustern

(1) Die Erfinder sowie die Urheber von industriellen Mustern haben entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen das Recht auf

- unverzügliche Prüfung ihrer Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit,
- Teilnahme an den Beratungen über ihre Erfindungen und industriellen Muster im Schutzrechtskollektiv,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Erarbeitung und Präzisierung der Schutzrechtskonzeption,
- Mitwirkung an den Maßnahmen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten,
- planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Erfindungen und industriellen Muster,
- moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Erfinder und die Urheber von industriellen Mustern sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Betrieb entstandenen schutzfähig erscheinenden Ergebnisse, für die ein Wirtschaftspatent oder ein Urheberrecht für ein industrielles Muster zu beantragen ist, unverzüglich dem Kombinat bekanntzugeben, entsprechend den Erfordernissen geheimzuhalten und bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei der

- Auswertung der Schutzrechtsliteratur,
- Präzisierung der Schutzrechtskonzeption,
- Erarbeitung der Unterlagen für die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen, zur Aufrechterhaltung, Überwachung, Durchsetzung und Verteidigung der erworbenen Schutzrechte,
- Erarbeitung von Unterlagen, die störende Schutzrechte betreffen,

mitzuwirken und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Überleitung und umfassenden Nutzung der Erfindung oder des industriellen Musters zur Verfügung zu stellen. Sie arbeiten dabei eng mit den Büros für Schutzrechte zusammen und übergeben ihnen die für die Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Informationen, die sie in ihrer wissenschaftlich-technischen Arbeit gewinnen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane. Er gibt Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten heraus.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen spezifische Regelungen zur Arbeit mit Schutzrechten zu erlassen, wenn die Bedingungen ihres Bereiches das erfordern.

##### § 20

(1) Diese Verordnung tritt am 30. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Januar 1974 über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 133),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — (GBl. I Nr. 15 S. 138).

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zur Schutzrechtsverordnung — Gestaltung von Warenzeichen — (GBl. I Nr. 19 S. 252) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — (GBl. I Nr. 7 S. 102) gelten als Zweite und als Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 31. Januar 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung

#### — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten —

vom 31. Januar 1980

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 31. Januar 1980 (GBl. I Nr. 7 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### Zu § 15 der Verordnung:

##### § 1

(1) Die Entscheidung über Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten gemäß § 15 der Schutzrechtsverordnung erfolgt durch die Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate oder die von ihnen beauftragten Stellvertreter. In die Vorbereitung dieser Entscheidungen sind die Außenhandelsbetriebe einzubeziehen. Betreffen die Rechtshandlungen Schutzrechte eines Außenhandelsbetriebes, dann trifft die Entscheidung der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane legen fest, wer die Entscheidung über Rechtshandlungen von Betrieben und Einrichtungen trifft, die nicht zu einem dem Ministerium direkt unterstellten Kombinat gehören. Über die Rechtshandlungen der örtlich geleiteten Betriebe, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und Bürger entscheidet der Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Kombinat oder wirtschaftsleitenden Organ.

##### § 2

(1) Die Entscheidungen über Rechtshandlungen in anderen Staaten müssen schriftlich begründet sein. Entscheidungen über den Erwerb und über die Aufrechterhaltung von Erfindungsschutzrechten in anderen Staaten sind in dem vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen herausgegebenen Erfindungspañ zu treffen und zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Erfindungsschutzrechten ist grundsätzlich vor der Zahlung der fünften Jahresgebühr zu treffen.

(2) Die für die Entscheidung zuständigen Leiter können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Rechtshandlungen in anderen Staaten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen Gutachten zur schutzrechtlichen Situation beantragen. Die Anträge sind zu begründen.

##### § 3

Mit der Entscheidung über den Erwerb eines Schutzrechts für Erfindungen und industrielle Muster in Mitgliedsländern des RGW ist zu sichern, daß grundsätzlich ein Schutzrecht beantragt wird, das das Recht auf Benutzung in diesen Ländern dem Staat oder den sozialistischen Betrieben einräumt, soweit nach der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes ein solches Schutzrecht erworben werden kann.

##### § 4

(1) Die zum Versand in andere Staaten bestimmten Unterlagen für die jeweiligen Rechtshandlungen sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Weiterleitung zu übergeben. Bei Rechtshandlungen zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Verteidigung eigener und der Auseinandersetzung mit

störenden Schutzrechten in anderen Staaten ist die nach den §§ 1 und 2 getroffene Entscheidung in einer vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen festgelegten Form nachzuweisen.

(2) Zur Vermeidung von rechtlichen und ökonomischen Nachteilen, insbesondere zur Einhaltung der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfrist, haben die Generaldirektoren der Kombinate und die anderen im § 1 genannten Leiter zu gewährleisten, daß die für die jeweilige Rechtshandlung erforderlichen Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen rechtzeitig, vollständig und versandfertig übergeben werden.

(3) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist in Wahrnehmung staatlicher Interessen berechtigt, im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben der Anmelder Auflagen zu erteilen.

#### § 5

In den Staaten, für die das „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen“ vom 18. Dezember 1976 (GBl. II 1977 Nr. 15 S. 327) in Kraft getreten ist, wird der Schutz für Erfindungen auf der Grundlage dieses Abkommens begründet. Dazu übergeben die Kombinate die in diesem Abkommen geforderten Anmeldeunterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen innerhalb einer Frist von spätestens 9 Monaten nach der Vornahme der Erstanmeldung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Ist der Erwerb von Urheberscheinen vorgesehen, sind die erforderlichen Unterlagen in russischer Sprache zu übergeben.

#### § 6

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Erstanmeldung eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
- eine Schutzrechtsanmeldung oder eine andere Rechtshandlung in einem anderen Staat vornimmt, ohne daß die nach § 15 der Schutzrechtsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung erforderliche Entscheidung vorliegt,
- die für eine Schutzrechtsanmeldung oder eine andere Rechtshandlung in einem anderen Staat erforderlichen Unterlagen nicht gemäß § 4 dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen übergibt,
- beim Erwerb von Erfindungsschutzrechten in den Staaten, für die das „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen“ in Kraft getreten ist, die im § 5 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vizepräsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1980 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 30. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1980

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen:  
Prof. Dr. Hemmerling

## Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) —

vom 4. Dezember 1979

Auf der Grundlage des Abschnittes D der Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die Ministerien für
- Kohle und Energie,
  - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
  - Chemische Industrie,
  - Elektrotechnik und Elektronik,
  - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
  - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
  - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
  - Leichtindustrie,
  - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Glas- und Keramikindustrie,
  - Geologie,
  - Bauwesen,
  - Verkehrswesen,
  - Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
  - Handel und Versorgung,
  - Materialwirtschaft
- sowie deren Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Dienststellen, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- b) die Räte der Bezirke sowie der Kreise und deren Betriebe.

(2) Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Gütertransport im Binnenverkehr einschließlich der Exporttransporte sowie die Bilanzierung der Transportraumkapazitäten zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 sowie der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für die Eisenbahn, die Binnenschifffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr haben die Betriebe jeweils für den Verkehrsträger vorzunehmen, für den ein jährlicher Transportbedarf ab 1 000 t besteht.

(4) Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung haben Betriebe durchzuführen, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.

- (5) In die Transportbilanzierung des Werkverkehrs sind
- a) spezielle Fahrzeuge — das Verzeichnis wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht —,
  - b) Baumaschinen einschließlich Dumper (jedoch keine Kipper und andere Lkw),
  - c) Fahrzeuge, die nur im Betriebsgelände oder auf nicht öffentlichen Straßen zum Einsatz kommen, nicht einzubeziehen.

(6) Die zentrale Planung der Außenhandelstransporte erfolgt auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen Ministerien können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß Betriebe in die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung zeitweilig nicht einbezogen werden.

(8) Die bestehenden Verfahren der operativen Transportplanung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 2

### Grundsätze der Transportplanung

(1) Der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs und der Bilanzierung der Transportraumkapazitäten ist eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend den dafür geltenden Grundsätzen der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) sowie der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 39 S. 654) zugrunde zu legen. Die Transportraumkapazitäten sind entsprechend den volkswirtschaftlich notwendigen Transportanforderungen zu entwickeln und ihr effektiver Einsatz ist zu gewährleisten.

(2) Die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs sowie der Bilanzierung der Transportraumkapazitäten umfaßt

- a) die Ermittlung des Transportbedarfs für den öffentlichen Verkehr (Eisenbahn, Binnenschifffahrt, öffentlicher Kraftverkehr) und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- b) die Ausarbeitung von Kapazitätsbilanzen durch die Verkehrsträger sowie durch die Betriebe für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- c) die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen durch die Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise,
- d) die Ausarbeitung der Transportbilanz der DDR durch das Ministerium für Verkehrswesen.

Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Planung einen betrieblichen Transportplan auszuarbeiten. Der betriebliche Transportplan muß den Transportbedarf für die Verkehrsträger sowie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen enthalten.

(3) Bei der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für die Verkehrsträger ist von den Betrieben auf der Grundlage ihrer Absatzplanung vom Versandprinzip (Bedarfsermittlung durch den Versender) auszugehen. Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung erfolgt unter Einbeziehung von Abholtransporten, zu denen ein Betrieb auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(4) Im gebrochenen Transport (z. B. Eisenbahn/Binnenschifffahrt oder Kraftverkehr/Eisenbahn) ist der Transportbedarf für jeden beteiligten Verkehrsträger durch den Versender gemäß § 4 Abs. 3 anzugeben. Sofern beim Eisenbahn- oder Schiffsnachlauf der Empfänger den Straßentransport nicht im Sinne des Abs. 3 als Abholtransport eingeplant hat, hat er den Transportbedarf bei dem für ihn zuständigen Kraftverkehrsbetrieb gemäß § 4 Abs. 3 anzumelden.

(5) Im kombinierten Großcontainertransport ist der Transportbedarf nur bei der Eisenbahn und im Straßendirekttransport beim öffentlichen Kraftverkehr anzumelden.

(6) Güter, die durch die Stückguttransportgemeinschaft Eisenbahn — Kraftverkehr transportiert werden, sind nicht im Rahmen dieser Anordnung zu planen.

### Verfahrensweise zur Transportbedarfsermittlung, Transport- und Kapazitätsbilanzierung

## § 3

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben ihren Gesamttransportbedarf sowohl hinsichtlich der Proportionierung der Gütertransportleistungen zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen den Verkehrsträgern und dem Werkverkehr als auch bezüglich der Entwicklung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen unter Beachtung seiner Auslastung mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(2) Der Gesamttransportbedarf setzt sich zusammen aus dem Transportbedarf aller Betriebe der Ministerien und der Räte der Bezirke einschließlich der Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Er ist zu differenzieren nach Transportmenge und Gutarten für die einzelnen Verkehrsträger sowie der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat bei der Erarbeitung der staatlichen Aufgaben die Abstimmungsergebnisse über den Gesamttransportbedarf sowie die Proportionierung der Gütertransportleistungen für die Verkehrsträger zugrunde zu legen.

## § 4

(1) Der betriebliche Transportplan ist bei der Ausarbeitung des Planentwurfes aufzustellen. Dazu ist der Transportbedarf exakt für die Verkehrsträger, differenziert nach den Gutarten gemäß der Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, den Transportmitteltypen sowie den Versandmengen unter Berücksichtigung des Exportanteils zu erarbeiten. Außerdem sind zur Inanspruchnahme von Transportleistungen der Verkehrsträger

- bei der Eisenbahn die mittlere Auslastung der Transportmittel,
  - bei der Binnenschifffahrt die Versand- und Empfangsorte der Transportmengen,
  - beim öffentlichen Kraftverkehr die mittlere Transportweite
- anzugeben.

(2) Die Ermittlung und Planung der Transportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Ausarbeitung der Kapazitätsbilanz hat auf der Grundlage der Gesamttransportmenge für den Straßengütertransport unter Berücksichtigung vorgegebener technisch-wirtschaftlicher Kennziffern für die einzelnen Fahrzeugarten und der Entwicklung des Gesamtnutzmassebestandes des Werkfuhrparks zu erfolgen. Die Vorgabe der Kennziffern hat durch das für Verkehr verantwortliche Mitglied des territorial zuständigen örtlichen Rates zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben zu erfolgen.

(3) Die Betriebe haben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfes die ausgefertigten Vordrucke T 1 und T 2 zur Ermittlung des Transportbedarfs

- a) für die Eisenbahn beim jeweiligen Versandbahnhof,
- b) für die Binnenschifffahrt der für den Versender zuständigen Schiffsstelle,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr dem für den Versandort zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates

dreifach zu übergeben.

(4) Die ausgefertigten Vordrucke T 3 und T 4 für die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfes dem für sie zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates dreifach zu übergeben.

(5) Von den Betrieben sind zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe Planinformationen über die betriebliche Transportplanung

a) für den Fünfjahrplan (Vordruck 9005) die Kennziffern (Maßeinheit analog Vordruck 4306)

4500 Gütertransportmenge (Bedarf) in t für das öffentliche Verkehrswesen

4501 davon Eisenbahn

4502 Binnenschifffahrt

4503 öffentlicher Kraftverkehr

4504 Gütertransportmenge (Bedarf) des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen gesamt

4506 Gütertransportleistung (Bedarf) für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen in t · km,

b) für den Jahresvolkswirtschaftsplan (Vordruck 4306)

an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(6) Die Gütertransportmenge (Bedarf) ist für die öffentlichen Verkehrsträger nach Hauptgutarten gemäß Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 8/80 zu untergliedern. Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den Ministerien ist zu vereinbaren, welche Hauptgutarten je Ministerium auszuweisen sind. Die Ministerien haben diese Planinformationen zusammenzufassen und mit ihren Planentwürfen der Staatlichen Plankommission (in zweifacher Ausfertigung) und dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

#### § 5

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe haben in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Räten der Kreise die Transportbilanz für den Straßengütertransport in ihrem Einzugsbereich zu erarbeiten. Auf deren Grundlage haben die Kraftverkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchzuführen.

(2) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen für den Straßengütertransport unter Berücksichtigung der Leistungen und Kapazitäten der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt und bestätigen die territoriale Transportbilanz. Die territorialen Transportbilanzen sind Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke und sind mit diesen zusammen an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Transportbilanz der DDR auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs, der territorialen Transportbilanzen für den Straßengütertransport sowie der Transportbilanzen der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt zu erarbeiten.

#### § 6

(1) Nach der Bestätigung der Transportbilanz der DDR durch den Minister für Verkehrswesen erhalten die Ministerien zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Planaufgaben Transportkennziffern für ausgewählte Gutarten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eisenbahn bzw. der Binnenschifffahrt. Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe und diese auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe von Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Kraftverkehrs und den Einsatz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen erfolgt an die Betriebe durch die Räte der Bezirke/Kreise auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und territorialen Transportbilanzen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 7

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung sowie die Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, das Verzeichnis der Transportmitteltypen, die Vordruckmuster zur Transportbedarfsermittlung für die Verkehrsträger, der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen, der territorialen Transportbilanz und des Bilanzentscheides sowie das Verzeichnis der speziellen Fahrzeuge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

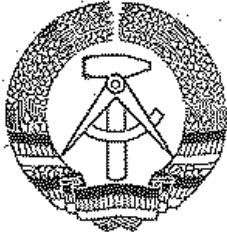
(2) Die Anordnung vom 24. April 1975 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — (GBL I Nr. 23 S. 429) tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1979

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2350 27. APR. 1980 5  
V. d. L. Ltr.  
A. d. L. Ltr.  
5  
A. d. L. Ltr.

1980	Berlin, den 3. März 1980	Teil I Nr. 8
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 80	Dritte Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)	57
14. 2. 80	Beschluß über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise ...	58
14. 2. 80	Verordnung über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat	63
14. 2. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise	66
21. 1. 80	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe	66
30. 1. 80	Anordnung Nr. Pr. 218/1 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen	67
6. 2. 80	Anordnung Nr. 2 über den öffentlichen Fernsprehdienst - Fernsprechornung - (FO)	67
7. 2. 80	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 4. PADB Abrechnung Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen -	68
7. 2. 80	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit	69
8. 2. 80	Anordnung über die Verwendung von Zinn zur Herstellung metallischer Schutzschichten - Staatliche Einsatzbestimmung -	70
19. 2. 80	Anordnung Nr. 37 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	71
12. 2. 80	Anordnung Nr. Pr. 75/2 - Blumen und Zierpflanzen -	71
21. 1. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur	71
7. 2. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	71

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über das Verhalten im Straßenverkehr  
(Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)**

vom 18. Februar 1980

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 47 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt,

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

<sup>1</sup> 2. VO vom 23. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 328)

**Beschluß**  
**über die Leitung und Organisation der Arbeit**  
**auf dem Gebiet der Preise**

vom 14. Februar 1980

I.

Die Vervollkommnung der Leitung und Planung durch die Entwicklung der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (nachfolgend Kombinate genannt) erfordert, den demokratischen Zentralismus auf dem Gebiet der Preise weiter zu stärken. Durch die enge Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Planung der Industrie- und Verbraucherpreise mit der größeren volkswirtschaftlichen Verantwortung der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Preise auch weiterhin fest in der Hand des sozialistischen Staates bleiben und der Verwaltungsaufwand für die Preisarbeit reduziert wird. Das Amt für Preise hat die staatliche Preispolitik entsprechend den Festlegungen in seinem Statut zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß mit den Preisen

- die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unterstützt wird,
- die Erschließung von Kostenreserven zur ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis stimuliert wird,
- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Produktion neuer Erzeugnisse mit niedrigen Selbstkosten und hohen Gebrauchseigenschaften gefördert wird,
- eine bessere Nutzung der Grundfonds, die Senkung des Materialverbrauchs und der rationellste Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erreicht wird.

II.

**Leitung und Organisation der Arbeit**  
**auf dem Gebiet der Industriepreise**

1. Planmäßige Änderungen der Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse werden mit dem Ziel durchgeführt, verstärkt die Senkung der Selbstkosten und damit die sozialistische Intensivierung und eine spürbar höhere Effektivität der Arbeit zu fördern. Über planmäßige Industriepreisänderungen entscheidet ausschließlich der Ministerrat. Sie werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchgeführt und mit dem Volkswirtschaftsplan planwirksam gemacht. Im Auftrag des Ministerrates leitet und kontrolliert der Leiter des Amtes für Preise die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundlinie der Entwicklung der Industriepreise im Fünfjahrplanzeitraum.

Die Industrieminister und Generaldirektoren der Kombinate können, ausgehend von eigenen Analysen der Wirksamkeit der Industriepreise, dem Leiter des Amtes für Preise Empfehlungen zur Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen übergeben. Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate sind in ihrem Bereich für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen verantwortlich.

2. Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) werden die Kosten- und Preisvorgaben sowie die Industriepreise staatlich bestätigt. Das erfolgt durch
  - die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und weiterentwickelte Erzeug-

nisse nach festgelegten staatlichen Nomenklaturen<sup>1</sup> durch den Ministerrat, den Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister und

- die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise vom Amt für Preise.
3. Die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise ist wie folgt wahrzunehmen:
    - **Der Ministerrat** bestätigt Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die bestimmend für das Kosten- und Preisniveau der Volkswirtschaft sind. Die Vorschläge dazu sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Industrieminister vorzulegen.
    - **Der Leiter des Amtes für Preise** bestätigt die Kosten- und Preisvorgaben und die Industriepreise für Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie weitere wichtige Erzeugnisse aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik. Um die Durchführung der Schwerpunktaufgaben von Wissenschaft und Technik wirksam zu fördern, ist die staatliche Nomenklatur vom Leiter des Amtes für Preise dafür jährlich festzulegen. Für Erzeugnisse der staatlichen Nomenklatur des Amtes für Preise haben die Generaldirektoren der Kombinate die Vorschläge für die Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise dem Leiter des Amtes für Preise direkt vorzulegen.

- **Die Industrieminister** bestätigen die Kosten- und Preisvorgaben und die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige Zulieferungen zwischen den Kombinate ihres Verantwortungsbereiches. Diese volkswirtschaftlich wichtigen Zulieferungen wählen die Industrieminister jährlich auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik aus. Die staatlichen Nomenklaturen der Industrieminister sind dem Leiter des Amtes für Preise vorzulegen.

Die Industrieminister treffen ihre Entscheidungen bei der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise für Zulieferungen nach den Festlegungen der Anlage I.

Die Generaldirektoren der Kombinate sind verantwortlich für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise. Sie haben die Vorschläge, ausgehend von den Anträgen der Kombinatebetriebe und der anderen Hersteller von Erzeugnissen (nachstehend Herstellerbetriebe genannt), auszuarbeiten und mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen. Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, haben die Generaldirektoren die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Das ASMW erteilt seine Zustimmung

- bei Produktionsmitteln durch Bestätigung der Entwicklung der einzelnen qualitäts- und leistungsbestimmenden Gebrauchseigenschaften,
- bei Konsumgütern durch Bestätigung der Entwicklung der für den Konsumenten wichtigsten Gebrauchseigenschaften in einem verbalen Gutachten.

Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, haben die Generaldirektoren nur dann die Zustimmung des ASMW einzuholen, wenn mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern keine Übereinstimmung über die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften erreicht wurde. Die Generaldirektoren der Kombinate können das Einholen der Zustimmung zur ausgewiesenen Ent-

<sup>1</sup> werden direkt zugestellt.

wicklung der Gebrauchseigenschaften, die Vorbereitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung auf Herstellerbetriebe übertragen. Für die Ausarbeitung der Preisvorschläge und die Abstimmung sind auch die auf dem Gebiet der Preise bestehenden Arbeitskreise der Kombinate zu nutzen.

4. Die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise ist durch das Amt für Preise wie folgt vorzunehmen:

**Die Generaldirektoren der Kombinate** legen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, die Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise fest. Sie haben hierüber einen revisionsfähigen Nachweis zu führen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen haben die Generaldirektoren die Vorschläge mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen.

Die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise durch die Generaldirektoren der Kombinate hat in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise zu erfolgen. Damit wird die staatliche Bestätigung gewährleistet. Abweichend hiervon wird die staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise vom Amt für Preise im Ergebnis systematischer Revisionen der Kosten- und Preisarbeit der Kombinate und Betriebe insbesondere für folgende Erzeugnisse erteilt:

- neue und weiterentwickelte Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben sind. Dies betrifft die Bildung von Relationspreisen auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen sowie von Teilpreisen und Teilpreisnormativen;
- Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben. Die Generaldirektoren treffen hierbei ihre Entscheidungen nach den Festlegungen der Anlage 1.

Der Leiter des Amtes für Preise kann in Ausnahmefällen die Befugnis zur Festlegung der Industriepreise für ausgewählte Erzeugnisse, die insbesondere nach speziellen Anforderungen der Auftraggeber hergestellt werden, auf die Leiter der Herstellerbetriebe übertragen. Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate. Die Leiter der Herstellerbetriebe legen die Industriepreise für diese Erzeugnisse auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Preisbildungsmethoden nach Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern fest.

Die Generaldirektoren sind für eine exakte Kontrolle der von den Leitern der Herstellerbetriebe festgelegten Industriepreise verantwortlich.

5. Der Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die Festlegung der Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise. Er hat die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie auszuarbeiten und herauszugeben. Die Industrieminister sind verantwortlich für den Erlass der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

Die Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien erfolgt

- auf Vorschlag der Industrieminister durch den Leiter des Amtes für Preise für die von ihm festgelegten Industriezweige;
- durch die Industrieminister für die übrigen Industriezweige.

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind von den Generaldirektoren der Kombinate auszuarbeiten, kontinuierlich zu vervollkommen und dem zuständigen Industriemini-

ster zur Bestätigung vorzulegen. Die Ausarbeitung und Vervollkommnung der speziellen Kalkulationsrichtlinien erfolgt insbesondere in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen. Mit der Entscheidung über planmäßige Industriepreisänderungen werden die den neuen Industriepreisen zugrunde liegenden Normative und Preisbildungsmethoden zentral bestätigt.

Die Betriebe erhalten in den speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Preiskalkulation die anzuwendenden Preisbildungsmethoden, die kalkulatorischen Gewinnzuschläge, die Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen und die überbetrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verbindlich vorgegeben. Bestehen keine überbetrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, so werden betriebliche Zuschlagssätze bestätigt.

Lösen die festgelegten Normative und Preisbildungsmethoden durch neue ökonomische Bedingungen unzureichend Initiativen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität aus, so haben die Generaldirektoren Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Die Bestätigung der neuen überbetrieblichen Normative für die Preisbildung erfolgt durch den Leiter des Amtes für Preise bzw. den zuständigen Industrieminister entsprechend der festgelegten Verantwortung für die Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

Der Leiter des Amtes für Preise entscheidet auf Vorschlag der Industrieminister über die bei den einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Methoden der Preisbildung und ihre Ergänzung.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Preisbildungsmethoden mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und dem zuständigen Industrieminister vorzulegen.

Die betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten der Kombinatbetriebe legt der Generaldirektor nach staatlichen Direktiven fest. Dabei hat er durch eine strenge Kontrolle der Entwicklung dieser Kosten auf eine wirksame Senkung der Gesamtselbstkosten je Erzeugniseinheit Einfluß zu nehmen. Das Amt für Preise kontrolliert die Einhaltung der Direktiven.

Die Industrieminister bestätigen die von den Generaldirektoren ausgearbeiteten Normative für General- und Hauptauftragnehmer bei Investitionen.

Die normativen Kalkulations Elemente für Einsparungen legt der Generaldirektor des Kombines für die Kombinatbetriebe in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise fest.

6. Die Handelsspannen für Produktionsmittel sind von der Hauptdirektoren der Handelszweigleitungen des Produktionsmittelhandels auszuarbeiten. Sie sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen diese Handelszweigleitungen unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Materialwirtschaft zu bestätigen.
7. Der Präsident des ASMW ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise und den Industrieministern für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der für die gesamte Volkswirtschaft verbindlichen Grundsätze zur Messung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen einschließlich der Festlegungen für den Vergleich mit dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand verantwortlich. Die Industrieminister sind, ausgehend von den vom Präsidenten des ASMW festgelegten Grundsätzen, verantwortlich für die Ausarbeitung von Methodiken für die Messung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen.

Sie haben mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise zusammenzuarbeiten. Die Methodiken für die Messung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften sind mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und vom Präsidenten des ASMW zu bestätigen. Die Methodiken sind grundsätzlich in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

8. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für den in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zur Verwirklichung dieses Beschlusses

— die von den örtlich geleiteten Betrieben ihres Verantwortungsbereiches ausgearbeiteten Preisangebote für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zu prüfen und die Industriepreise zu bestätigen.

Sie nehmen diese Aufgabe auch gegenüber anderen Herstellerbetrieben — unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis — wahr, wenn sie nach den Rechtsvorschriften hierfür verantwortlich sind;

— für die örtlich geleiteten Betriebe ihres Verantwortungsbereiches Kalkulationsnormative, wie Zuschlägsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, zu bestätigen.

Die normativen Kalkulationselemente für Einsparungen legen sie für diese Betriebe in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise fest.

### III.

#### Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Verbraucherpreise

1. Die Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen für Konsumgüter werden staatlich bestätigt.

Das erfolgt durch:

— die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise und Handelsspannen für Konsumgüter, die für den Lebensstandard der Bevölkerung von Bedeutung sind, vom Ministerrat bzw. vom Leiter des Amtes für Preise;

— die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben sowie Verbraucherpreise vom Amt für Preise.

2. Die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen ist wie folgt wahrzunehmen:

— **Der Ministerrat** bestätigt nach einer staatlichen Nomenklatur<sup>2</sup> Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen für neue und weiterentwickelte Konsumgüter, die entscheidenden Einfluß auf den Lebensstandard der Bevölkerung haben. Die Vorschläge dazu sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Industrieminister und dem Minister für Handel und Versorgung sowie — bei importierten Konsumgütern — dem Minister für Außenhandel vorzulegen.

— **Der Leiter des Amtes für Preise** bestätigt die Kosten- und Preisvorgaben sowie die Verbraucherpreise und Handelsspannen für alle weiteren Erzeugnisse, die für den Lebensstandard der Bevölkerung von Bedeutung sind. Dies betrifft

— neue und weiterentwickelte Konsumgüter aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie weitere Konsumgüter, insbesondere aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik und aus Importen, sowie Leistungen für die Bevölkerung entsprechend den

Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise. Diese Erzeugnisse und Leistungen sind in einer jährlich festzulegenden Nomenklatur<sup>2</sup> enthalten;

— neue und weiterentwickelte Konsumgüter, die in vorstehenden Nomenklaturen nicht erfaßt sind und auf die die Kriterien gemäß der Anlage 2 zutreffen;

— alle Konsumgüter, deren Verbraucherpreise anhand geschlossener Kollektionen entsprechend den Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise vor den Konsumgütermessen bestätigt werden;

— Delikat- und Exquisiterzeugnisse.

Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem zuständigen Industrieminister sowie — bei importierten Konsumgütern — dem Minister für Außenhandel.

In die Vorbereitung der Entscheidung sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzubeziehen.

Die Industrieminister wirken in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Ausnutzung der Preise bei der Leitung und Planung ihres Industriebereichs bei Konsumgütern mit bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter. Das gilt insbesondere für die Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrates über Verbraucherpreise und die Mitwirkung bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise durch den Leiter des Amtes für Preise.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Vorschläge zur Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter dem Leiter des Amtes für Preise direkt vorzulegen.

Diese Vorschläge sind von den Generaldirektoren, ausgehend von den Anträgen der Herstellerbetriebe und Außenhandelsbetriebe, unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Die Vorschläge sind von den Generaldirektoren der Kombinate mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe und — bei importierten Konsumgütern — auch mit den Generaldirektoren der zuständigen Außenhandelsbetriebe abzustimmen. Die Generaldirektoren der direkt unterstellten Kombinate können die Vorbereitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung im Einvernehmen mit den Generaldirektoren der handelsleitenden Organe auch Herstellerbetrieben übertragen.

3. Die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Verbraucherpreise ist durch das Amt für Preise wie folgt vorzunehmen:

Die Generaldirektoren der Kombinate legen, ausgehend von den Anträgen der Herstellerbetriebe und Außenhandelsbetriebe, entsprechend den Rechtsvorschriften die Verbraucherpreise für Konsumgüter fest, die mit dem Erzeugnisumschlag auf den Markt kommen und gegenüber bereits hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen keine höheren Gebrauchseigenschaften aufweisen. Die Generaldirektoren legen die Verbraucherpreise für diese Erzeugnisse nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der handelsleitenden Organe fest. Sie treffen ihre Entscheidungen über die Verbraucherpreise in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise sowie — bei importierten Konsumgütern — mit den Generaldirektoren der zuständigen Außenhandelsbetriebe. Damit wird die staatliche Bestätigung gewährleistet.

<sup>2</sup> wird direkt zugestellt

Der Leiter des Amtes für Preise kann in Ausnahmefällen die Befugnis zur Festlegung der Verbraucherpreise für ausgewählte Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse, insbesondere Erzeugnisse aus breiten, schnell wechselnden Sortimenten, die mit den bisherigen Gebrauchseigenschaften hergestellt werden, auf die Leiter der Herstellerbetriebe übertragen. Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate.

Die Leiter der Herstellerbetriebe legen die Verbraucherpreise nach Abstimmung mit den zentralen handelsleitenden Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften fest. Die Generaldirektoren sind für eine exakte Kontrolle der von den Leitern der Herstellerbetriebe festgelegten Verbraucherpreise verantwortlich.

4. Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise und Handelsspannen bei ausgewählten Erzeugnisgruppen verantwortlich, die in staatlichen Nomenklaturen<sup>3</sup> bzw. in Rechtsvorschriften festgelegt sind.
5. Der Minister für Handel und Versorgung nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise dadurch wahr, daß er
  - bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter entsprechend den Festlegungen in Ziff. 2 mitwirkt,
  - in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise nach den vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen die Saisonpreise für frisches Obst und Gemüse bestätigt,
  - die Kriterien für die Preisstufen von Gaststätten und Hotels vorgibt und für ausgewählte Gaststätten und Hotels die Preisstufen festsetzt,
  - die Hotelzimmerpreise für ausgewählte neue und rekonstruierte Hotels sowie die Gaststättenverkaufspreise für neue Erzeugnisse bestätigt,
  - sichert, daß die ihm unterstellten zentralen handelsleitenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur zentralen staatlichen Preisbestätigung und bei der Festlegung der Verbraucherpreise durch die Generaldirektoren der Kombinate sowie bei der Vorbereitung von Konsumgütermessen sachkundig und termingerecht mitwirken,
  - Vorschläge zur planmäßigen Änderung und zur Bestätigung von Handelsspannen für den Konsumgüterbinnenhandel ausarbeitet und dem Leiter des Amtes für Preise vorlegt,
  - Handelsspannenkataloge herausgibt,
  - durch seine Kontrolle sichert, daß die geltenden Verbraucherpreise im Handel eingehalten werden,
  - die Handelsbetriebe bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht, eine strenge Sortiments-, Preis- und Qualitätskontrolle gegenüber den Produktionsbetrieben auszuüben, anleitet.

Der Minister für Handel und Versorgung nimmt seine Kontrollaufgaben vor allem durch den Einsatz der in den staatlichen Organen, den zentralen handelsleitenden Organen und den Handelsbetrieben tätigen Preisinspektoren wahr.

Auf dem Gebiet der Verbraucherpreise für Konsumgüter, die für die Durchführung von Freundschaftswochen aus sozialistischen Ländern importiert werden, nimmt der Minister für Handel und Versorgung seine Verantwortung entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Richtlinien wahr.

6. Die Verbraucherpreise für Konsumgüter sind stärker in die Volkswirtschaftsplanung einzubeziehen.

<sup>3</sup> werden direkt zugestellt

Die zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendige steigende mengen- und wertmäßige Entwicklung der Warenfonds erfordert, rechtzeitig die Entwicklung neuer hochwertiger Konsumgüter auszuarbeiten und der Planung zugrunde zu legen.

In den zentralen staatlichen Plandokumenten ist die Entwicklung der Verbraucherpreise für zentral bilanzierte Konsumgüterpositionen auszuweisen und damit die unmittelbare Verbindung der Planung der Verbraucherpreise mit der Planung der materiellen Entwicklung herzustellen. Die Generaldirektoren der Kombinate und der zentralen handelsleitenden Organe haben die Sortimente in den geplanten Preisgruppenanteilen zu sichern.

#### IV.

#### Kontrolle und Analyse der Industrie- und Verbraucherpreise

1. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die Organisierung einer umfassenden Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Er leitet die Organe der staatlichen Preiskontrolle an und sichert die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision, sowie ihr Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Generaldirektoren der Kombinate, der handelsleitenden Organe und der Außenhandelsbetriebe haben eine strenge Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie unterstützen die Organe der gesellschaftlichen Preiskontrolle und arbeiten eng mit ihnen zusammen. Die Leiter der Betriebe sind für die Wahrnehmung der Preisdisziplin bei der Berechnung der Industrie- und Verbraucherpreise für ihre Erzeugnisse verantwortlich.

Die Kosten- und Preisarbeit in den Kombinat- und Betrieben unterliegt einer systematischen Revision durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien unter Beteiligung der Kombinate, insbesondere unter Mitwirkung der Leiter der Abteilungen Preise der Kombinate in ihrer Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur. Sind vom Leiter der Abteilung Preise in den Kombinatbetrieben Mehrerlöse festgestellt worden, so hat der Generaldirektor ihre Rückerstattung an den Geschädigten anzuordnen, sofern der Mehrerlös nicht entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen ist.

Die Kontrolle der Verbraucherpreise umfaßt auch die Preiskontrolle in Vorbereitung von Konsumgütermessen und die Einhaltung der planmäßig festgelegten Sortimente in den einzelnen Preisgruppen sowie die Kontrolle der Übereinstimmung von Preis und Qualität. Die Ergebnisse der Kontrollen und Revisionen sind auszuwerten. Gute Erfahrungen sind zu verallgemeinern.

2. Die Generaldirektoren der Kombinate haben in Wahrnehmung der ihnen übertragenen staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Preise ihre Preisentscheidungen auf der Grundlage von volkswirtschaftlichen Interessen zu treffen. Über die Entscheidung bei der Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise ist ein revisionsfähiger Nachweis zu führen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sind vom Leiter des Amtes für Preise zu treffen. Zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung kann der Leiter des Amtes für Preise ausgewählte Daten der Preisanträge und der Nachweise über getroffene Entscheidungen abfordern.
3. Die Generaldirektoren der Kombinate haben kontinuierlich die Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise, die Arbeit mit den Kosten- und Preisvorgaben so-

wie die ökonomische Wirkung der Preise, insbesondere auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die Erhöhung der Materialökonomie und die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu analysieren. Die Generaldirektoren der zentralen handelsleitenden Organe erarbeiten entsprechende Analysen auf dem Gebiet der Verbraucherpreise. Der Leiter des Amtes für Preise legt jährlich in Abstimmung mit dem zuständigen Industrieminister bzw. dem Minister für Handel und Versorgung die Schwerpunkte für die Analysen fest.

Die Generaldirektoren sind verpflichtet, die von ihnen ausgearbeiteten Preisanalysen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Vorschläge dem zuständigen Industrieminister bzw. dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Leiter des Amtes für Preise zu übergeben.

In den Analysen haben die Generaldirektoren der Kombinate über die Ergebnisse der Organisierung einer umfassenden Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise zu berichten.

Die Industrieminister und der Minister für Handel und Versorgung werten die Preisanalysen der Generaldirektoren aus und legen dem Leiter des Amtes für Preise ihre aus diesen Analysen abgeleiteten Schlussfolgerungen und Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preise sowie eine Einschätzung der Kosten- und Preisarbeit der Kombinate bzw. der zentralen handelsleitenden Organe vor.

4. Aus den von den Kombinat ausgearbeiteten langfristigen Entwicklungskonzeptionen sind die Ziele der Entwicklung der Kosten und Preise für die Haupterzeugnisse des Kombinat abzuleiten und in einem Programm der Kosten- und Preisentwicklung neuer und weiterentwickelter Haupterzeugnisse zusammenzufassen. Diese Programme sind dem Industrieminister und dem Leiter des Amtes für Preise vorzulegen.

Diese Programme sind eine stabile Grundlage für die Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben bei Beginn der Entwicklung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse und für die langfristige Planung des Wertzuwachses der industriellen Warenproduktion.

#### V.

#### Weitere Festlegungen zur Leitung und Organisation der Preisarbeit

1. Der Minister für Außenhandel, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Minister für Post- und Fernmeldewesen, der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben die in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches wahrzunehmen.
2. Die Bestimmungen dieses Beschlusses sind von den Generaldirektoren der Kombinate für Erzeugnisse anzuwenden, für die den Kombinat nach den Rechtsvorschriften die staatliche Funktion als Preiskoordinierungsorgan (Preiskoordinierungsfunktion) übertragen worden ist. Diese Funktion haben sie gegenüber den Herstellerbetrieben, unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis, wahrzunehmen.  
Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für andere Organe (wie für Außenhandelsbetriebe und für die Hauptverwaltung Kraftverkehr), die nach den Rechtsvorschriften für die Aufgaben als Preiskoordinierungsorgan verantwortlich sind.

3. Der Leiter des Amtes für Preise, die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate haben die Zusammenarbeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung dieses Beschlusses so zu gestalten, daß die staatliche Preisdisziplin gesichert wird und gleichzeitig eine weitere Qualifizierung und Rationalisierung der Preisarbeit in den Kombinat und Betrieben erfolgt. Insbesondere haben der Leiter des Amtes für Preise, die Industrieminister, der Minister für Handel und Versorgung sowie der Minister für Außenhandel im gegenseitigen Einvernehmen unter Mitwirkung der Generaldirektoren der Kombinate, der zentralen handelsleitenden Organe und der Außenhandelsbetriebe Festlegungen über die zweckmäßigste Organisation und rationellste Gestaltung der Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise zu treffen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen sind von den Generaldirektoren der angeführten Organe und den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise Vereinbarungen über ihr Zusammenwirken, insbesondere bei der Festsetzung der Industrie- und Verbraucherpreise, zu treffen.
4. Die Leiter der Abteilungen Preise der Kombinate kontrollieren die Durchsetzung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise für den in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortungsbereich. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, insbesondere in ihrer Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur, werden gesondert festgelegt.

#### VI.

#### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Für die konsequente Verwirklichung dieses Beschlusses ist der Leiter des Amtes für Preise verantwortlich. Er trifft die dazu notwendigen Festlegungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe, insbesondere den Industrieministern, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke unter Mitwirkung der Generaldirektoren der Kombinate.

Berlin, den 14. Februar 1980

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

#### Bildung der Industriepreise für Zulieferungen

1. Die Industrieminister können für Zulieferungen, die im eigenen Verantwortungsbereich verbleiben, und die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben Preisvorgaben und Indu-

striepreise festsetzen, die von der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie abweichen, wenn dadurch

- die Kooperationsbeziehungen volkswirtschaftlich effektiver gestaltet werden,
- die Spezialisierungsprozesse beschleunigt werden,
- die zentrale Fertigung rationeller und kostengünstiger gestaltet wird,
- der Druck auf die Senkung der Selbstkosten gestärkt wird

und damit die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts stimuliert wird.

Dazu können die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate insbesondere

- den in den Industriepreis einzubeziehenden Nutzensanteil vermindern und
- die normativen Kalkulationselemente für Einsparungen bei Kalkulationspreisen für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse herabsetzen.

Die für die Ansarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation und der Preisvorschläge erforderlichen Festlegungen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

2. Bei der Bildung der Industriepreise für Finalerzeugnisse können die von der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie abweichenden Industriepreise für Zulieferungen berücksichtigt werden.
3. Diese Festlegungen gelten für neue und weiterentwickelte Zulieferungen und für in der Produktion befindliche Zulieferungen. Die Festsetzung von Industriepreisen, die von der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie abweichen, ist keine planmäßige Industriepreisänderung.
4. Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können entscheiden, daß die nach diesen Festlegungen gebildeten Industriepreise auch für Zulieferungen an Betriebe außerhalb des Verantwortungsbereiches eines Industrieministeriums bzw. eines Kombinates anzuwenden sind.
5. Die Festsetzung höherer Industriepreise, als sie der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie entsprechen, bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### Kriterien für neue und weiterentwickelte Konsumgüter, deren Verbraucherpreise zentral zu bestätigen sind

Die Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter unterliegen der zentralen staatlichen Bestätigung, wenn auf sie unabhängig von den Nomenklaturen gemäß Abschnitt III Ziff. 2 folgende Kriterien zutreffen:

- neue und weiterentwickelte Konsumgüter, die
  - wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter aufweisen, d. h. deren bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife, zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen;
  - Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale aufweisen, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden, oder
  - mit neuen Materialien oder Verfahren bzw. Technologien hergestellt bzw. erstmalig für die betreffenden Konsumgüter angewandt werden;

— neue und weiterentwickelte Konsumgüter ohne wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften, wenn die Anwendung der bestehenden Preisvorschriften

- eine wesentliche Veränderung des Niveaus der Verbraucherpreise des Gesamtsortiments bzw. des Feinsortiments bewirken würde oder
  - einen Verbraucherpreis — ausgehend vom bestehenden Preisniveau — ergeben würde, der nicht den Gebrauchseigenschaften entspricht;
- neue und weiterentwickelte Konsumgüter, bei denen gegenüber den bisherigen Erzeugnissen neue Preisstützungen entstehen bzw. bestehende Preisstützungen sich erhöhen oder produktgebundene Abgaben sich verringern.

### Verordnung über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat

vom 14. Februar 1980

Die weitere Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft erfordert die Weiterentwicklung der Leitungstätigkeit und der Organisation auf dem Gebiet der Preise. Der bewußten Ausnutzung des Preises durch die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate kommt bei der Erschließung von Kostenreserven zur ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, bei der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Durchsetzung der sozialistischen Intensivierung sowie einer realen Leistungsbewertung eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Das erfordert auch, die staatliche Kontrolle zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Preise zu vervollkommen. Zur Lösung dieser Aufgaben werden dem Leiter der Abteilung Preise des Kombinates staatliche Kontrollvollmachten übertragen. Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (nachfolgend Kombinate genannt).

#### Die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise des Kombinates

#### § 2

Der Leiter der Abteilung Preise des Kombinates hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Der Leiter der Abteilung Preise kontrolliert im staatlichen Auftrag im festgelegten Verantwortungsbereich des Kombinates die Durchsetzung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Im Auftrag des Generaldirektors verwirklicht er die in Rechtsvorschriften für das Kombinat festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Preise einschließlich der erzeugnisbezogenen Kostenarbeit.

#### § 3

(1) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombinates sichert in seiner Funktion als staatlicher Kontrolleur, daß die dem Kombinat übertragenen staatlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preise im volkswirtschaftlichen Interesse wahrgenommen und Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit verhindert werden. Er hat die vom Leiter des Amtes für Preise erteilten staatlichen Kontrollaufgaben zu erfüllen und ist über deren Durchführung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat das Recht und die Pflicht, den Generaldirektor des Kombines — unabhängig vom festgelegten Unterstellungsverhältnis — unmittelbar zu unterrichten, wenn dies in Wahrnehmung seiner staatlichen Aufgaben notwendig ist.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines arbeitet bei der Durchführung seiner staatlichen Kontrollaufgaben mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zusammen. Er sichert die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision. Der Leiter der Abteilung Preise unterstützt die Organe der gesellschaftlichen Preiskontrolle, insbesondere die in den Kombinesbetrieben bestehenden Preisaktivs, und fördert Initiativen zur Bildung von Preisaktivs.

(4) Der Leiter der Abteilung Preise ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in dem zur Durchführung seiner staatlichen Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang von leitenden Mitarbeitern des Kombines und der Kombinesbetriebe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

#### § 4

(1) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat das Recht, bei Verstößen gegen Preisbestimmungen den Direktoren der Kombinesbetriebe Auflagen zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erteilen. Über seine Auflagen hat er den Generaldirektor des Kombines zu unterrichten. Werden seine Auflagen nicht durchgeführt, so hat er vom Generaldirektor des Kombines Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb 1 Monats nicht entsprochen, so hat er den für das Kombinat zuständigen Minister zu informieren. Der Minister hat innerhalb 1 Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(2) Die Direktoren der Kombinesbetriebe können gegen Auflagen des Leiters der Abteilung Preise innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Auflage beim Generaldirektor des Kombines Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist durch den Generaldirektor innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang endgültig zu entscheiden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Leiter der Abteilung Preise verpflichtet, den Leiter des Amtes für Preise unmittelbar zu unterrichten und diese Information gleichzeitig dem für das Kombinat zuständigen Minister und dem Generaldirektor des Kombines zu übergeben.

(4) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit von ihm festgestellten Verstößen hat der Leiter der Abteilung Preise über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

(5) Der Leiter der Abteilung Preise hat bei Preisverstößen der Kombinesbetriebe den Mehrerlös festzustellen und den Generaldirektor des Kombines darüber zu informieren. Ist der Mehrerlös entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> an den Staatshaushalt abzuführen, so hat der Leiter der Abteilung Preise hierüber auch die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise zu informieren.

#### § 5

(1) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines bereitet die Entscheidungen vor, die der Generaldirektor zur Leitung der Preisarbeit in seinem Verantwortungsbereich zu treffen hat, und arbeitet die Vorschläge aus, die der Generaldirektor

dem zuständigen Minister und dem Leiter des Amtes für Preise zur Vorbereitung zentraler Entscheidungen vorzulegen hat.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors spezielle Kalkulationsrichtlinien und andere Preisvorschriften auszuarbeiten und für die Bestätigung durch die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe vorzubereiten. Er hat in Auswertung seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit Vorschläge zur Qualifizierung der speziellen Kalkulationsrichtlinien, insbesondere zur Präzisierung der angewandten überbetrieblichen Kalkulationsnormative und zur Verbesserung der Preisbildungsmethoden, auszuarbeiten.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise wirkt mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Programmen der Kosten- und Preisentwicklung neuer und weiterentwickelter Haupterzeugnisse des Kombines. Dabei geht er von den Ergebnissen seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit aus.

(4) Im Kombinat löst der Leiter der Abteilung Preise die ihm obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen entsprechend den Festlegungen des Generaldirektors. Mit dem Hauptbuchhalter wirkt er insbesondere bei der Sicherung einer ordnungsgemäßen Preisprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung<sup>2</sup> und bei der Durchführung von Kosten- und Betriebsvergleichen zusammen.

#### § 6

(1) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors die dem Kombinat vorgelegten Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben zu kontrollieren. Dabei konzentriert er sich insbesondere auf die Kontrolle der Einhaltung der in Rechtsvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors die Vorschläge für die Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industrie- und Verbraucherpreise auszuarbeiten. Diese Vorschläge hat er entsprechend den Rechtsvorschriften abzustimmen bzw. die notwendigen Übereinstimmungen zu gewährleisten. Er sichert dabei auch das Zusammenwirken mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bei der Beurteilung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften vergleichbarer neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse.

(3) Ist nach Entscheidung des Generaldirektors des Kombines die Ausarbeitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern sowie das Einholen der Zustimmung des ASMW zur Entwicklung der Gebrauchseigenschaften den Herstellerbetrieben übertragen, so hat der Leiter der Abteilung Preise zu sichern, daß diese Aufgaben von den Herstellerbetrieben entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllt werden.

#### § 7

(1) Der Leiter der Abteilung Preise hat die Anträge der Kombinesbetriebe auf Festlegung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu prüfen und für den Generaldirektor zur Entscheidung vorzubereiten. Er hat — ausgehend von der durch die sozialistische Rationalisierung zunehmenden Bedeutung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten für die Höhe der Gesamtselbstkosten — die Entwicklung dieser Kosten eingehend zu analysieren und zu kontrollieren. Auf der Grundlage seiner Untersuchungsergebnisse hat er dem Generaldirektor Vorschläge zur Festlegung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte Kosten auszuarbeiten.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat auf der Grundlage einer Analyse der Entwicklung der direkten technologischen Kosten unter Berücksichtigung der fortwirkenden Einsparun-

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückzahlung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. I Nr. 77 S. 562) sowie § 4 der Anordnung Nr. Pr. 9/1 vom 25. Juni 1978 (GBl. I Nr. 63 S. 459).

<sup>2</sup> Verordnung vom 7. Juni 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombines und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 156).



gen aus den Vorjahren und der geplanten Selbstkostensenkung bei diesen Kosten — ausgehend von den Anträgen der Kombinatbetriebe — die Festlegung der normativen Kalkulations-elemente für Einsparungen vorzubereiten.

## § 8

Der Leiter der Abteilung Preise hat die vom Generaldirektor bei planmäßigen Industriepreisänderungen zu treffenden Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Er hat auch — ausgehend von eigenen Analysen über die Wirksamkeit der Industriepreise im Verantwortungsbereich des Kombinates und unter Auswertung der in anderen Fachbereichen des Kombinates erarbeiteten Analysen — für den Generaldirektor Empfehlungen zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen vorzubereiten.

## § 9

(1) Der Leiter der Abteilung Preise hat selbständig, regelmäßig und unter Nutzung der Ergebnisse der Analysentätigkeit anderer Leiter Preisanalysen auszuarbeiten. Er analysiert insbesondere

- die Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise,
- die Entwicklung der Kosten und des Reineinkommens,
- die Ausnutzung der Preise zur Senkung der Selbstkosten,
- die Ausnutzung der Preise zur Förderung einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion,
- die ökonomische Wirkung der Preise auf die sozialistische Intensivierung, die Erhöhung der Materialökonomie und die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit,
- die Ausnutzung der Kosten- und Preisvorgaben zur Erhöhung der Effektivität von Forschung und Entwicklung.

Dabei konzentriert er sich auf die dem Generaldirektor vom Leiter des Amtes für Preise in Abstimmung mit den zuständigen Ministern vorgegebenen Schwerpunkte.

(2) Aus den Ergebnissen der Preisanalysen leitet der Leiter der Abteilung Preise Schlußfolgerungen ab und legt dem Generaldirektor Vorschläge zur weiteren Erhöhung der Effektivität des Kombinates und der Wirksamkeit der Preise vor.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise sichert die Dokumentation der Preise entsprechend den Rechtsvorschriften und den revisionsfähigen Nachweis über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Preisentscheidungen.

## § 10

(1) Der Leiter der Abteilung Preise führt in den Kombinatbetrieben regelmäßig komplexe Überprüfungen der Kosten- und Preisarbeit nach den mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise abgestimmten Prüfungsprogrammen durch. Er hat im Auftrag des Generaldirektors insbesondere die von den Kombinatbetrieben selbständig festgelegten Preise, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Preisnachweis und die Preisdokumentation sowie ihre Maßnahmen in Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen zu kontrollieren.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise legt dem Generaldirektor Vorschläge für die Anleitung der Kombinatbetriebe bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise vor. Er führt mit den Verantwortlichen für die Arbeit auf dem Gebiet der Preise einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch. Dabei geht er von den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Analysen und Kontrollen aus. Er vermittelt den Kombinatbetrieben die fortschrittlichen Erfahrungen bei der Kosten- und Preisarbeit und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

## § 11

Der Leiter der Abteilung Preise nimmt die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben im Auftrag des Generaldirektors des Kombinates auch gegenüber Betrieben wahr, die

nicht dem Kombinat unterstellt sind, wenn dem Kombinat die staatliche Funktion als Preiskoordinierungsorgan für Erzeugnisse dieser Betriebe in Rechtsvorschriften übertragen ist. Unter diesen Voraussetzungen erstrecken sich seine Aufgaben bei der Analyse und Kontrolle auf die Erzeugnisse, deren Preisangebote vom Kombinat zu prüfen und zu koordinieren sind. Der Leiter der Abteilung Preise ist als staatlicher Kontrolleur berechtigt, bei Verstößen gegen Preisbestimmungen auch den Leitern dieser Betriebe Auflagen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen. Von seinen Auflagen hat er die diesen Betrieben übergeordneten Organe zu unterrichten, die die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit durchzusetzen haben. Bei der Feststellung von Mehrerlösen hat er zu unterrichten

— bei zentralgeleiteten Betrieben den Leiter der Abteilung Preise des übergeordneten Organs sowie die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise,

— bei örtlich geleiteten Betrieben den Leiter der Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes.

Für das Verfahren bei Beschwerden gegen erteilte Auflagen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 entsprechend.

## § 12

## Berufung des Leiters der Abteilung Preise

(1) Der Leiter der Abteilung Preise wird durch den Generaldirektor des Kombinates mit Zustimmung des zuständigen Ministers und des Leiters des Amtes für Preise berufen und abberufen.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Leiter der Abteilung Preise können nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers ausgesprochen werden.

## § 13

## Anleitung und Erteilung von Kontrollaufträgen durch den Leiter des Amtes für Preise

(1) Der Leiter des Amtes für Preise führt in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern mit den Leitern der Abteilungen Preise der Kombinate einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch. Er unterstützt die zuständigen Minister bei der weiteren Ausbildung und Qualifizierung der Leiter der Abteilungen Preise. Er kann in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern auch über einen Erfahrungsaustausch hinausgehende Qualifizierungsmaßnahmen durchführen.

(2) Der Leiter des Amtes für Preise ist berechtigt, dem Leiter der Abteilung Preise über den Generaldirektor des Kombinates Kontrollaufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches zu erteilen und über deren Durchführung Berichterstattung zu fordern.

## § 14

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Generaldirektoren haben die strukturellen, personellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Leiter der Abteilungen Preise ihre Verantwortung nach dieser Verordnung vollständig wahrnehmen können.

(3) In den Geltungsbereich dieser Verordnung können auch weitere Organe einbezogen werden, denen die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen obliegt. Die hierzu erforderliche Festlegung trifft der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch Anordnung.

(4) Soweit sich aus der Art der Tätigkeit des Kombinates Besonderheiten in der Anwendung der Verordnung ergeben,

sind diese vom Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise festzulegen.

Berlin, den 14. Februar 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Der Leiter des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister**

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Preise**

vom 14. Februar 1980

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBL II Nr. 77 S. 674),
- Beschluß vom 22. Dezember 1971 zur Änderung des Beschlusses über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBL II Nr. 82 S. 725),
- Direktive vom 21. Februar 1972 über die Grundsätze der Preisbildung für Konsumgüter<sup>1</sup>,
- Anordnung vom 1. Juni 1978 über die Preisbeiräte (Sonderdruck Nr. 998 des Gesetzblattes),
- Abschnitt IV sowie Absatz 6 des Abschnitts VI und Abschnitt VIII des Beschlusses vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBL I Nr. 24 S. 317).

Berlin, den 14. Februar 1980

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> wurde gesondert zugestellt

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung  
und zur Auszeichnung  
wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe**

vom 21. Januar 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbild-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1976 (GBL I 1977 Nr. 4 S. 22)

lich arbeitender Betriebe (GBL I 1977 Nr. 4 S. 22) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) In Anerkennung vorbildlicher wasserwirtschaftlicher Leistungen können Betriebe gemäß § 1 einschließlich Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, Betriebsteile, Betriebsbereiche und Arbeitskollektive sowie Einheiten der Nationalen Volksarmee mit der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft als

„Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ ausgezeichnet werden.

(2) Bei Ergebnissen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung bei der rationellen Wassernutzung gemäß dieser Anordnung kann die Auszeichnung gleichzeitig mit einer materiellen Anerkennung bis zu 10 000 M verbunden werden.

(3) Zur Auszeichnung als „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ gilt die in der Anlage festgelegte Ordnung.“

§ 2

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitstelle für Wirtschaftliche Wasserverwendung in der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe—Neiße, Dresden, ist das zentrale Koordinierungs- und Konsultationszentrum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung gegenüber allen Gewässernutzern und Bedarfsträgern. Sie organisiert und koordiniert die Ausarbeitung von Kennziffern und Normativen des Wasserbedarfs, des Abwasseranfalls und anderer betriebswasserwirtschaftlicher und ökonomischer Kennziffern als Grundlage für die wirtschaftliche Wasserverwendung. Sie erarbeitet zur Unterstützung von Industrie und Landwirtschaft Studien für Rationalisierungsprojekte für die Betriebswasserwirtschaft, koordiniert die Aufgaben von Wissenschaft und Technik der wirtschaftlichen Wasserverwendung mit Hilfe einer Forschungskoordinierungsgemeinschaft und organisiert den Austausch von Ergebnissen nutzungs-fähiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Neuererleistungen.“

§ 3

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Auszeichnung kann auch verliehen werden für bedeutende Ergebnisse bei

- Entwicklung und Herstellung von Technologien, Verfahren, Anlagen, Maschinen und Geräten, die einen minimalen Kühl- und Prozeßwasserverbrauch aufweisen;
- planmäßiger Senkung des absoluten und spezifischen Kühl- und Prozeßwasserverbrauchs;
- Rückgewinnung wertvoller und nutzbarer Abwasserinhaltsstoffe, ordnungsgemäße Beseitigung von Abprodukten und Abwässern;
- schneller Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem betriebswirtschaftlichem Nutzen in die Praxis.“

2. Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Auszeichnung kann verliehen werden an:

- Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, Betriebsteile, Betriebsbereiche und Arbeitskollektive;
- Betriebe, Einrichtungen und Arbeitskollektive der Wasserwirtschaft;

- Institute und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Forschungskollektive;
- Einheiten der Nationalen Volksarmee.“

3. Die Ziff. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet nach Prüfung des Vorschlages über die Auszeichnung und die materielle Anerkennung im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt**

**Anordnung Nr. Pr. 218/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Baukonstruktionen  
aus Stahl und Aluminiumlegierungen**

vom 30. Januar 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 138) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 erhält die 3. Position folgende Fassung:

- 135 83 00 0 Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metalleichtbaukonstruktionen — 135 89 00 0) außer
- 135 83 99 8 Einbauteile für Beton- und Stahlbetonelemente außer aus
- 135 83 99 9 Treppen, Podeste, Geländer und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens und ähnliche Bauten.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Lieferer, mit Ausnahme der Lieferer gemäß Abs. 4, und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2, gelten, sind in den folgenden Teilen des Preiskatalogs<sup>2</sup> Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen aufgeführt:

- Teil A: Grundsätze für die Anwendung des Preiskatalogs
- Teil B: Preise für die Herstellung von stählernen Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen
- Teil C: Preise für die Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Zargen, Toren, Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung
- Teil D: Preise für die Herstellung von Gitterrosten
- Teil F: Preise für Korrosionsschutz durch Anstrichstoffbeschichtung.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 136)

<sup>2</sup> Der Preiskatalog ist über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 769 Leipzig, Arnoldsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.

(2) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen, berechnen gegenüber allen Abnehmern die Industrieabgabepreise nach dem bisherigen Stand, soweit nicht die Festlegungen gemäß Abs. 5 zutreffen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Genossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 23/3 vom 28. Juni 1974 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. I Nr. 34 S. 325) die Genehmigung zur Anwendung des Preiskatalogs dieser Anordnung haben, berechnen die im Teil B des Preiskatalogs gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Industrieabgabepreise gegenüber Abnehmern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten. Die Differenz, die sich für die Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 5 des § 2 wird Abs. 6.

§ 3

Im § 7 Abs. 2 Buchst. a wird die Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1968 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193) gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Januar 1980

**Der Minister  
für Bauwesen  
Junker**

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister**

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über den öffentlichen Fernsprechdienst**

— Fernsprechordnung —  
(FO)

vom 6. Februar 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teilnehmer können Bürger, volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigene Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbst-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)

ständigen Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sein. Der Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz ist bei der Deutschen Post schriftlich zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, sobald die Deutsche Post den Antrag schriftlich genehmigt hat.“

Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 entfällt.

### § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

#### Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch

- fristgemäße Kündigung durch den Teilnehmer oder
- durch Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(2) Die fristgemäße Kündigung des Teilnehmerverhältnisses durch den Teilnehmer ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß der Deutschen Post spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Die Deutsche Post kann eine Genehmigung widerrufen, wenn

- der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung mißbräuchlich verletzt,
- Sicherheit und Ordnung im Fernsprecheverkehr, wichtige Gründe im staatlichen Interesse oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe das erfordern.

Als wichtige volkswirtschaftliche Gründe gelten insbesondere Katastrophen oder Havarien sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zur Einrichtung von Ausnahmehauptanschlüssen, Ausnahmenebenanschlüssen, außenliegenden Nebenanschlüssen oder Querverbindungen geführt haben.

(4) Mit dem Widerruf der Genehmigung endet das mit der Deutschen Post bestehende Teilnehmerverhältnis. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Widerruf der Genehmigung ausgesprochen wurde.

(5) Das befristete Teilnehmerverhältnis endet mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

(6) Nach einer fristgemäßen Kündigung oder dem Widerruf einer Genehmigung ist der Teilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen zurückzugeben. Anlagen des Teilnehmers, die an das öffentliche Fernsprechnetz der Deutschen Post angeschlossen waren, werden abgeschaltet. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis trägt der Teilnehmer die Kosten für das Entfernen der Fernsprecheinrichtungen und die Abschaltungen. Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post ihre Fernsprecheinrichtungen aus den Räumen des Teilnehmers auf eigene Kosten; das gilt auch für die Abschaltungen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.“

### § 3

§ 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt:
- der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
  - der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
  - der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre und Stellvertreter der Minister.

- Personen, die eine besondere Berechtigung dazu erhalten haben,
- Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.“

### § 4

§ 56 erhält folgende Fassung:

#### „§ 56

#### Sperrungen von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Hauptanschlüsse zu sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Teilnehmerverhältnis beendet wird.“

### § 5

Folgender neuer § 56 a wird eingefügt:

#### „§ 56 a

#### Beschwerderegung

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den §§ 3, 4, 5, 7, 8, 19 und 56 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.“<sup>2</sup>

### § 6

§ 59 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Teilnehmerverhältnisse gilt die Genehmigung gemäß § 3 dieser Anordnung als erteilt.“

### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1980

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

<sup>1</sup> Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 2 S. 60)

#### Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

über produktgebundene Abgaben und Subventionen  
— 4. PADE Abrechnung Preisausgleichszuführungen  
und Preisausgleichsabführungen —

vom 7. Februar 1980

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) wird folgendes bestimmt:

Gegenstand und Geltungsbereich

### § 1

In dieser Durchführungsbestimmung wird das Verfahren der Abrechnung der Zahlungen von Preisausgleichszufüh-

<sup>1</sup> 3. DE vom 21. April 1973 (GBl. I Nr. 13 S. 85)

rungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen in den Betrieben der Lieferbereiche

- volkseigene Hersteller,
- volkseigener Produktionsmittelhandel,
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften

geregelt.

## § 2

(1) Betriebe der Lieferbereiche gemäß § 1 haben die Zahlungen von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen jährlich einmal nach folgenden Abnehmerbereichen gesondert abzurechnen und kontrollfähig nachzuweisen:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker, Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige<sup>2</sup>,
- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft<sup>2</sup>,
- Betriebe des Konsumgüterhandels (einschließlich Direktlieferungen an die Bevölkerung),
- übrige Abnehmer.

(2) Die Betriebe der Lieferbereiche, die Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermitteln und abrechnen, sind nur zum Nachweis der ersten 3 Abnehmerbereiche verpflichtet.

(3) Die Betriebe der Lieferbereiche ermitteln die Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen grundsätzlich monatlich. Soweit Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nur für wenige Lieferungen entstehen oder für ihre Ermittlung elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, kann die Ermittlung nach Abnehmerbereichen jährlich einmal erfolgen.

## § 3

**Grundlagen der Abrechnung**

Grundlagen für die Abrechnung und den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sind in den Betrieben der Lieferbereiche

**1. volkseigene Hersteller****a) für Preisausgleichszuführungen**

- die unter ÖP-Kennziffer 0137 bzw. auf dem Konto 6089<sup>3</sup> abzurechnenden zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter ÖP-Kennziffer 0138 bzw. auf dem Konto 6082<sup>3</sup> abzurechnenden nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;

**b) für Preisausgleichsabführungen**

- die unter ÖP-Kennziffer 0136 bzw. auf dem Konto 6087<sup>3</sup> abzurechnenden nicht zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter ÖP-Kennziffer 0139 bzw. auf dem Konto 6084<sup>3</sup> abzurechnenden zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) und die dazu erlassenen Ergänzungen.

<sup>2</sup> Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für die volkseigene Industrie (gültig ab 1. Januar 1980) und dem Kontenrahmen für die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik. Sie gilt für die realisierte industrielle Warenproduktion. Für die nichtindustrielle Warenproduktion gelten die entsprechenden Konten.

**2. volkseigener Produktionsmittelhandel**

- a) für Preisausgleichszuführungen die unter ÖP-Kennziffer 0114 bzw. auf dem Konto 65301<sup>4</sup> abzurechnenden produktgebundenen Preisstützungen;
- b) für Preisausgleichsabführungen die unter ÖP-Kennziffer 0117 bzw. auf dem Konto 65801<sup>4</sup> abzurechnenden produktgebundenen Abgaben.

**3. Bäuerliche Handelsgenossenschaften**

die als Preisausgleichszuführungen bzw. Preisausgleichsabführungen gegenüber den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, abzurechnenden Beträge.

**Sonstige Bestimmungen**

## § 4

Einzelheiten zur Abrechnung und zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt.

## § 5

Bäuerliche Handelsgenossenschaften übergeben den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abnehmerbereichen den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, nehmen die zusammengefassten Nachweise nach Abnehmerbereichen jährlich einmal in die Meldung der Schwerpunktbetriebe auf.

## § 6

**Schlussbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1980

Der Minister der Finanzen

Böhm

<sup>4</sup> Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel (gültig ab 1. Januar 1976).

**Anordnung  
über steuerliche Vergünstigungen  
für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit  
vom 7. Februar 1980**

Gemäß § 13 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit bzw. als Rentner oder als Hausfrau Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen vorwiegend für die Bevölkerung erbringen. Hierunter fallen die in der Anlage aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Bei der Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit dürfen keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt werden.

## § 2

(1) Einnahmen aus den im § 1 genannten Leistungen sind bis 3 000 M jährlich steuerfrei. Einnahmen über 3 000 M bis 10 000 M jährlich werden mit 20 % besteuert. Übersteigen die Einnahmen 10 000 M jährlich, erfolgt die Besteuerung der gesamten Einnahmen nach Abzug der damit zusammenhängenden Kosten und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 3 000 M nach dem Einkommensteuergesetz. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer bleiben die Einkünfte aus der hauptberuflichen Tätigkeit außer Ansatz.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bereits weitergehende Vergünstigungen festgelegt sind, bleiben diese bestehen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte (GBl. I Nr. 17 S. 161),
- § 3 der Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 49 S. 321).

Berlin, den 7. Februar 1980

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

### Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Vertriebsmitarbeiter des Volksbuchhandels
2. Hersteller kunstgewerblicher Erzeugnisse für den sozialistischen Handel
3. Nachlaßpfleger, Pfleger und Vormünder der Staatlichen Notariate
4. Sachverständige, Gutachter und Wertermittler im Grundstücksverkehr, für Vermögens- und Schadenfeststellungen
5. Auftragskassierer der Energieversorgung
6. Sparagenturverwalter der Sparkassen
7. Losverkäufer des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe
8. Versicherungsvertreter der Staatlichen Versicherung
9. Fortführungsvermesser des Liegenschaftsdienstes
10. Anzeigenannehmer der DEWAG
11. Züchter von Zierfischen, Ziergeflügel, Exoten, Hunden, Versuchstieren, Edelpelztieren u. ä.
12. Werk tätige, die Reparaturen der verschiedensten Art unmittelbar für andere Bürger durchführen
13. Werk tätige, die im Bereich Handel und Versorgung auf Provisionsbasis tätig sind, wie Kantinenverwalter, Provisionsverkäufer u. ä.
14. Werk tätige, die Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft durchführen, wie Klauenpfleger, Kastrierer, Schafscherer, Hausschlächter, Trichinenbeschauer, Gartenbearbeiter u. ä.
15. Fahrradaufbewahrer
16. Besenbinder
17. Heimbürgerinnen
18. Hausschneider
19. Hauswäscher
20. Hausfriseur
21. Toilettenpächter
22. Leichenträger
23. Brennholzschneider
24. Grabpfleger
25. Kahnfährlente und Bootsverleiher
26. Musikinstrumentenstimmer
27. Private Hauskrankenpfleger
28. Kfz-Wagenpfleger
29. Hundetrimmer

## Anordnung über die Verwendung von Zinn zur Herstellung metallischer Schutzschichten — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 8. Februar 1980

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung von

- Reinzinn der ELN 122 30 400,
- Zinnlegierungen der ELN 122 40 400 und
- Zinnanoden der ELN 132 99 950.

für die Herstellung metallischer Schutzschichten durch

- galvanische Verzinnung,
- stromlose Verzinnung oder
- Feuerverzinnung.

## § 2

Die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen für die Herstellung metallischer Schutzschichten ist verboten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

## § 3

Die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen für die Herstellung metallischer Schutzschichten ist nach Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 zulässig für folgende Einsatzgebiete:

- Erzeugnisse, die bei der Anwendung in unmittelbarer Berührung mit Nahrungs- und Genußmitteln stehen, sofern keine andere Oberflächenbeschichtung mit Metallen, Platten, Email u. a. den Verwendungszweck gewährleistet,
- leicht lösbare Überzüge für elektronische Erzeugnisse zum Zweck der Herstellung elektrisch leitender Verbindungen.

## § 4

Ausnahmegenehmigungen werden von der Stahlberatungsstelle Freiberg erteilt. Der Bedarfsträger hat den Antrag in 2facher Ausfertigung einzureichen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller,
  - Artikelkatalog — Nummer des beantragten Erzeugnisses,
  - Betrieb, der die Verzinnung ausführt,
  - Verzinnungsverfahren (galvanische Verzinnung, stromlose Verzinnung, Feuerverzinnung),
  - Bezeichnung des zu verzinnenden Teiles,
  - Enderzeugnis, in das das zu verzinnende Teil eingeht,
  - Produktionsmenge (Stückzahl, Masse/Jahr),
  - MVN für Zinn und Datum ihrer Bestätigung,
  - Verbrauch an Zinn oder Zinnlegierungen im Planjahr sowie 1. und 2. Folgejahr,
  - Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution.
- Bei der Antragstellung sind die §§ 6 Abs. 1 und 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu berücksichtigen.

## § 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Bergbau- und Hütten-

kombinat „Albert Funk“, Freiberg, (für Reinzinn und Zinnlegierungen) und dem VEB Kombinat Lokomotivbau und Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“, Hennigsdorf, (für Anoden).

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1980

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber**

**Anordnung Nr. 37<sup>1</sup>  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 19. Februar 1980**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 82 S. 580) mit Wirkung vom 27. Februar 1980 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 75. Todestages von Ernst Abbe.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Schematische Darstellung der Mikroskoptheorie Abbes, darüber der Name „ERNST ABBE“ und unten die Jahreszahlen „1840 \* 1905“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter in fünf Zeilen „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 20 MARK“ und die Jahreszahl „1980“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 27. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1980

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 26 vom 22. Juni 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 202)

**Anordnung Nr. Pr. 75/2<sup>1</sup>  
— Blumen und Zierpflanzen —  
vom 12. Februar 1980**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 75 vom 17. Dezember 1979 — Blumen und Zierpflanzen — (Sonderdruck Nr. 690 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 75/1 vom 5. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 348) wird im Einver-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 75/1 vom 5. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 348)

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) In Abhängigkeit vom Aufkommen und der Versorgungssituation können durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Handel und Versorgung die in Anlage 1 festgelegten Preisperioden für Schnittblumen verändert werden.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 28. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1980

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Kultur  
vom 21. Januar 1980**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 22. Dezember 1959 über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus (GBl. II 1960 Nr. 4 S. 29) sowie die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 21. Mai 1965 (GBl. II Nr. 62 S. 427) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

**Der Minister für Kultur  
Hoffmann**

<sup>1</sup> Die Neuregelung erfolgt durch die Anweisung des Ministers für Kultur über die Bildung des „Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur, Heft 2/1980.

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 7. Februar 1980**

## § 1

Die Anordnung vom 17. Februar 1972 über die Bestätigung als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 14 S. 169) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1980

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig**

**Vorankündigung!**Die **ORDNUNG DER PLANUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT 1981 BIS 1985** erscheint als**Sonderdruck Nr. 1020  
des Gesetzblattes der DDR**

im I. Quartal 1980.

Die Ordnung der Planung enthält die planmethodischen Regelungen, Nomenklaturen und Vordruckmuster für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1981–1985, der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltspläne, der Bilanzen des Kredit systems und für die Planung der Industriepreise.

Sie ist von allen Staatsorganen, Kombinate, wirtschaftsführenden Organen, Betrieben und Einrichtungen anzuwenden.

Gültige Rechtsvorschrift für die Planung im Zeitraum 1981 bis 1985 ist die Gesamtheit der Ordnung der Planung. Zur besseren Handhabbarkeit für die Benutzer wird sie in nachstehenden Teilen herausgegeben.

Teil A	<b>Grundsätze der Planungsordnung</b>	SDr. 1020 a
	<b>Bereiche und Zweige</b>	
Teil B	Planung der Produktion der Industrie; Planung des Bauwesens	1020 b
Teil C	Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	1020 c
Teil D	Planung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens	1020 d
Teil E	Planung des Konsumgüterbinnenhandels	1020 e
Teil F	Planung des Bildungswesens (Volkshoch-, Hoch- und Fachschulwesen, Berufsbildung)	1020 f
Teil G	Planung des Gesundheits- und Sozialwesens; Planung der Körperkultur und des Sports, des Erholungswesens und des Tourismus, Planung der Bereiche der Kultur, des Fernsehens, des Rundfunks und des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	1020 g
Teil H	Planung des komplexen Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft; Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft	1020 h
Teil I	Planung der Wasserwirtschaft	1020 i
	<b>Volkswirtschaftliche Querschnittsaufgaben</b>	
Teil K	Allgemeine Bestimmungen; Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion; Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung	1020 k
Teil L	Konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahresplanes; Planung der sozialistischen Rationalisierung; Planung von Wissenschaft und Technik; Planung der Grundfonds und Investitionen	1020 l
Teil M	Planung der Materialökonomie; Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung	1020 m
Teil N	Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens; Planung der Berufsbildung; Finanz- und Kostenplanung; Planung der Preise; Planung der Finanzen des Staates	1020 n
Teil O	Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration; Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen	1020 o
Teil P	Territorialplanung; Planung der jugendpolitischen Aufgaben; Planung des Umweltschutzes	1020 p
Teil Q	Spezielle Planungsaufgaben zentraler Staatsorgane und der Räte der Bezirke; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; Komplexer Effektivitätsnachweis für die Volkswirtschaft insgesamt; Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung (zentrale Aufgaben); Finanzbilanz des Staates	1020 q

Die Ordnung der Planung wird über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt.

Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestell-Vordrucken möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente erhalten die Bestell-Vordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente

noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebs-Nr. für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.


**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktionen: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Groerwohlf-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,24 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Vorwand-Erfurt, 381 Erfurt, Postfach 698, wofür besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Neusträßische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31 817





1980

Berlin, den 12. März 1980

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte —	73
14. 2. 80	Anordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel .....	75
5. 2. 80	Anordnung über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer .....	80

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Giftgesetz

#### — Verzeichnis eingestufte Gifte —

vom 13. Februar 1980

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 1 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

(2) Die in der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 2 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

#### § 2

(1) Für die in der Anlage 2 genannten konzentrierten Säuren (ausgenommen Flußsäure) und Laugen gelten nicht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 des Giftgesetzes sowie § 8 Absätze 3 und 4, § 10 Absätze 4 und 5 Satz 2 und § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz.

(2) Konzentrierte Säuren und Laugen sind zusätzlich zu den Festlegungen des § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz wie folgt zu kennzeichnen:

„Vorsicht, stark ätzend!“.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 21 S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1980

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

<sup>1</sup> 1. DB vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 275)

### Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Verzeichnis eingestufte Gifte der Abteilung 1

Acrylnitril  
Äthylchlorhydrin  
Äthylenoxid  
Aldicarb  
Allylalkohol  
Amphetamin  
Amphetaminil  
Arprocarb  
Arsen und Verbindungen  
Atropin  
Azinphos-methyl  
Benzaldehydcyanhydrin  
Blausäure (siehe Cyanwasserstoffsäure)  
Bleitetraäthyl und andere Bleialkylverbindungen  
Bromfenvinphos  
Brucin  
Butylbiguanid  
Cadmiumverbindungen, ausgenommen Cadmiumsulfid  
Carbofuran  
Chlorfenvinphos  
Chlornidin  
Chlorphacinon  
Chlorthiophos  
Colchicin  
Cyanwasserstoffsäure und Verbindungen, ausgenommen  
Eisencyankomplexsalze  
Decamethrin  
Demephion-O  
Demephion-S  
Dibutylzinn-diacetat  
Dibutylzinn-dichlorid  
Dibutylzinn-oxid  
Dichlorvos (DDVP)  
Digitalisglycoside  
Dimetox  
Dinitroorthokresol (DNOC)  
Dinoseb  
Dinosebacetat  
3,3-Diphenyl-propen-(3)-ylen-N-(1'-methyl-2'-phenyläthyl)-  
imin  
Disulfoton  
Endosulfan  
Epichlorhydrin  
Epinephrin

Fenaminosulf  
 Fentinaacetat  
 Fluoräthanol und Verbindungen  
 Fluoressigsäure und Verbindungen  
 Flußsäure, mehr als 50 %ig  
 Hexamethylenäisocyanat (HMDI)  
 Isufenphos  
 Isopropyl-chlorcarbonat  
 Levarterenol  
 Mephentermin  
 Mercaptodimethur  
 Metallcarbonyl  
 Methamidophos  
 Methamphetamin  
 Methidathion  
 Methomyl  
 Methylbromid  
 Mevinphos  
 Neostigmin  
 Nicotin  
 Omethoat  
 Paraoxon  
 Parathionmethyl  
 Pentachlorphenol  
 Phosgen  
 Phosmet  
 Phosphide  
 Physostigmin  
 Pilocarpin  
 Pirimicarb  
 Polychloramphen  
 Promecarb  
 Propionitril  
 Proscillaridin  
 Pyridostigmin  
 Quecksilbverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid  
 und Quecksilber(I)-chlorid  
 Schlangengifte  
 Schradan  
 Scopolamin  
 Selen(IV)-verbindungen  
 Strophanthine  
 Strychnin  
 Sulfotepp  
 Thalliumverbindungen, ausgenommen Thalliumsulfid  
 Toluylendiisocyanat (TDI)  
 Tributylzinnacetat  
 Tributylzinnchlorid  
 Trimethylzinnchlorid  
 Triorthokresylphosphat  
 Tropicamid  
 Vanadinpentoxid  
 Warfarin  
 Yohimbin

### Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

### Verzeichnis eingestufte Gifte der Abteilung 2

Acetanilid  
 Acetonitril  
 Acrylsäure und Verbindungen  
 Atholoxamin  
 Alachlor  
 Ametryn  
 Amidraz  
 Aminophenole  
 Amitraz  
 Amylnitrit

Anilin  
 Antimonverbindungen, lösliche<sup>1</sup>  
 Barban  
 Barbitursäurederivate  
 Bariumverbindungen, lösliche<sup>1</sup>  
 Bentazon  
 Benzol  
 Benzolsulfochlorid  
 Benzolsulfonsäure  
 Benzotrifluorid  
 Benzoylchlorid  
 Benzoylpropäthyl  
 Benzylamin  
 Benzylchlorid  
 Berylliumverbindungen, lösliche<sup>1</sup>  
 Bleiverbindungen, lösliche<sup>1</sup>  
 Brom  
 Bromoform  
 Bromoxynil  
 Bromwasserstoffsäure  
 Butonat  
 Carbaryl  
 Cartaphydrochlorid  
 Chlor  
 Chloralhalbacetal  
 Chloralhydrat  
 Chlorbenzol  
 Chlorliazepoxid  
 Chloroessigsäuren und Verbindungen  
 Chlorindion  
 Chlornequat  
 Chlorochin  
 Chloroform  
 Chlorphenole, einschl. Pentachlorphenol-Na, ausgenommen  
 Pentachlorphenol  
 Chlorphenprop-methyl  
 Chrom(III)- und Chrom(VI)-verbindungen, lösliche<sup>1</sup>  
 Cocain  
 Corticosteroide  
 Cyclophosphamid  
 Cypermethrin  
 Dazomet  
 Demelverin  
 Diazepam  
 Dibromäthan  
 Dichlofluamid  
 Didropropyridin  
 1,2-Dichloräthan<sup>2</sup>  
 Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT)  
 Dichlorhydrin  
 2,4-Dichlorphenoxybuttersäure (2,4-DB)  
 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)  
 Dichlorprop (2,4-DP)  
 Dicofol  
 Dicyclopentadien  
 Dihydralazin  
 Diisopropylamin  
 Dimethoat  
 N,N-Dimethylbenzylamin  
 Dimethylsulfat  
 Dimexan  
 Dinocap  
 Diphenyläthylamin-hydrochlorid  
 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat (MDI)  
 Diquat  
 Ephedrin und Derivate  
 Ethiohencarb  
 Fenadox  
 Fenitrothion  
 Fluoride, lösliche<sup>1</sup>  
 Formaldehyd

<sup>1</sup> Löslich heißt: Die chemischen Stoffe lösen sich zu mehr als 1% (Massenkonzentration) in destilliertem Wasser oder in 1%iger Salzsäure (bezogen auf Massenkonzentration).

<sup>2</sup> Nicht zulässig zur Herstellung von Erzeugnissen für den Bevölkerungsbedarf.

Gallamin	Propionylchlorid
Glyoxal	Propipocain
Glutethimid	Propylenchlorhydrin
Guanoxan	Prothiocarbhydrochlorid
Hexachloräthan	Proximpham
Hexachlorophen.	Purine
Hexafluorokieselsäure und Verbindungen, lösliche <sup>1</sup>	Pyrazophos
Histamin	Pyridin
Hydrazin	Quecksilber(I)-chlorid
Homatropin	Rauwolfia-Alkaloide
Hydroxylamin	Säuren und Laugen ab folgender Massenkonzentration:
Imipramin	— Ameisensäure 50 %
Ioxynil	— Essigsäure 80 %
Isoniacid	— Flußsäure 5 % bis 50 %
Kelevan	— Phosphorsäure 50 %
Kresole	— Salpetersäure 15 %
Kupferverbindungen, lösliche <sup>1</sup>	— Salzsäure 15 %
Laugen (siehe Säuren und Laugen)	— Schwefelsäure 15 %
Lidocain	— Ammoniaklösung 10 %
Lindan	— Kalilauge 5 %
Malathion	— Kaliumhydroxid
Mecoprop (CMPP)	— Natriumhydroxid
Mephesisin	— Natronlauge 5 %
Metalddehyd	Schwefelchloride
Methabenzthiazuron	Schwefelkohlenstoff
Methacrylsäure und Verbindungen	Silberverbindungen, lösliche <sup>1</sup>
Metham-Natrium	Strontiumverbindungen, lösliche <sup>1</sup>
Methanol	Succamethoniumhalogenide
Methaqualon	Sulfanilamide
Methazol	Sulfide, lösliche <sup>1</sup>
Methylchlorphenoxybuttersäure (MCPB)	Sulfurylchlorid
Methylchlorphenoxyessigsäure (MCPA)	Talastin
N-Methylcyclohexylamin	Testosteron und Derivate
Morphin und Derivate	Tetracain
Mutterkorn-Alkaloide	Tetrachloräthan
Naled	Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)
Naphazolin	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) <sup>2</sup>
Nitrazepam	Tetrahydrofuran
Nitrite	Thiocyanate, lösliche <sup>1</sup>
Nitrobenzol	Thionylchlorid
Nitrofural	Thiram
Nitroglycerin	Tolazolin
Nitroglykol	Toluidin
p-Nitrophenol	Trapidil
p-Nitrosodimethylanilin	Triadimefon
Nitrotoluole	Triäthylendiamin
Normethadon	Tributylzinnoxid
Oxäthacain	Trichloräthylen
Oxalsäure und Verbindungen	Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T)
Oxyphedrin	Trichlorphon (Metriphonat)
Papaverin	Tricyclohexyl-Zinnhydroxid
Paraldehyd	Tridemorph
Paraquat	Trihexyphenidyl
Pargylin	Triperiden
Pendimethalin	Uranverbindungen, lösliche <sup>1</sup>
Pentetrazol	Vinylchlorid
Peressigsäure	Zinkverbindungen, lösliche <sup>1</sup> , ausgenommen Zinkoxid
Pethidin	Zinnverbindungen, lösliche <sup>1</sup>
Phendimetrazin	
Phenol	
Phenothiazine	
Phenprokumon	
β-Phenyläthylamin	
Phenylbutazon	
Phenytoin	
Pholedrin	
Phosphor(III)-chlorid	
Phosphor(V)-chlorid	
Phosphor(V)-oxidchlorid	
Phosphor(V)-sulfid	
Picoline	
β-Piperidinoäthylphenylketon-hydrochlorid	
Polychlorpinen	
Propachlor	

**Anordnung  
über die gesellschaftliche Verantwortung,  
die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters  
im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel**

vom 14. Februar 1980

Auf der Grundlage des § 14 der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156) wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und volkseigenen Konsumgütereinzelhandels und die ihnen unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe<sup>1</sup>, Betriebe und Einrichtungen;
- dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe<sup>1</sup>, Betriebe und Einrichtungen;
- den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe<sup>1</sup> und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels;

(nachfolgend Organe und Betriebe genannt);

- zentralen koordinierenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels und die ihnen unterstellten Einrichtungen (nachfolgend koordinierende Organe und Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) unter Berücksichtigung der sich aus der Struktur der konsumgenossenschaftlichen Organisation ergebenden Besonderheiten Anwendung. Die Regelungen zur Anwendung dieser Anordnung in der konsumgenossenschaftlichen Organisation erläßt der Vorstand des VdK in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind in den anderen örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betrieben des Konsumgüterbinnenhandels entsprechend anzuwenden. Die zu § 2 Abs. 2 und § 12 erforderlichen Regelungen sind vom Vorsitzenden des betreffenden örtlichen Rates zu erlassen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen und in denen kein Hauptbuchhalter berufen ist. Für sie gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1979 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 27);
- die Produktionsbetriebe und -kombinate im Verantwortungsbereich des VdK.

(5) In den volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie sind die Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979, mit Ausnahme des § 11 und des § 13 Absätze 2 und 3, sowie die Anordnung vom 21. Dezember 1979 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen entsprechend anzuwenden. Die Hauptbuchhalter dieser Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebe haben ihre Pflichten bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit in Abhängigkeit vom Unterstellungsverhältnis gemäß § 12 dieser Anordnung wahrzunehmen.

## § 2

## Berufung und Unterstellung der Hauptbuchhalter

(1) In jedem Organ, koordinierenden Organ und Betrieb ist ein Hauptbuchhalter zu berufen. Er ist der Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle. Die Stellung des Hauptbuchhalters in der Leitung des Organs, koordinierenden Organs und Betriebes entspricht der eines Bereichsleiters oder Fachdirektors.

(2) Die Hauptbuchhalter werden berufen und abberufen in den

- dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Organen, koordinierenden Organen und Betrieben durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen;
- den Räten der Bezirke unterstellten Organen und Betrieben durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes;

<sup>1</sup> Im Sinne dieser Anordnung sind die Kombinate, auf die die für Kombinate geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind, den Organen und die Kombinatbetriebe den Betrieben gleichgestellt.

— Betrieben durch den General-, Haupt- bzw. Bezirksdirektor des übergeordneten Organs bzw. des koordinierenden Organs.

(3) Die Hauptbuchhalter der Organe und der koordinierenden Organe unterstehen dem General-, Haupt- bzw. Bezirksdirektor, die Hauptbuchhalter der Betriebe dem Direktor (nachfolgend Leiter genannt).

(4) Der Leiter des Organs, koordinierenden Organs bzw. Betriebes hat einen Stellvertreter des Hauptbuchhalters — in der Regel den Leiter Wirtschaftskontrolle — zu verpflichten. Er hat bei Abwesenheit des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Anordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(5) Der für die Berufung Verantwortliche entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen Organs, koordinierenden Organs bzw. Betriebes über die Entlohnung und Prämierung der Hauptbuchhalter. Bei den Betrieben ist der Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs in die Abstimmung einzubeziehen. Vorschläge für staatliche Auszeichnungen der Hauptbuchhalter sind mit dem für die Berufung Verantwortlichen abzustimmen.

## § 3

## Die gesellschaftliche Verantwortung der Hauptbuchhalter

(1) Die Hauptbuchhalter haben ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Dabei haben sie in erster Linie von der Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher Interessen des Staates auszugehen. Sie sind verpflichtet, die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, der Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent wahrzunehmen.

(2) Die Hauptbuchhalter sind im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Auftrag der Leiter der Organe, koordinierenden Organe bzw. Betriebe verantwortlich für die Kontrolle der Effektivität des Kreislaufs und Umschlags der Fonds auf der Grundlage des Planes.

(3) Die Hauptbuchhalter haben im Ergebnis einer exakten Abrechnung des Planes sowie durch Analysen und aussagefähige Kontrollergebnisse dazu beizutragen, Entscheidungen der Leiter der Organe, koordinierenden Organe bzw. Betriebe zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums vorzubereiten.

(4) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre Kontrolltätigkeit und Vorschläge die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Erschließung und Nutzung von Reserven und die Verhinderung von Verlusten, insbesondere die Senkung der Inventurminusdifferenzen und Warenverluste, aktiv zu fördern und zu beeinflussen.

(5) Die Hauptbuchhalter haben ihre Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 unabhängig von der Kontroll- und Analysetätigkeit anderer leitender Mitarbeiter wahrzunehmen.

## Der Hauptbuchhalter des Betriebes

## § 4

(1) Der Hauptbuchhalter ist für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Er hat eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Abrechnung des Reproduktionsprozesses mit Hilfe von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Er hat die Wirksamkeit von Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung des Betriebes, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Prozesse und zum Schutz des sozialistischen Eigentums zu kontrollieren und dem Hauptbuchhalter des zuständigen übergeordneten Organs Vorschläge zur rationellen Anwendung und konsequenten Durchsetzung sowie zur Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik zu machen.

(2) Der Hauptbuchhalter ist bevollmächtigt, soweit Aufgaben der Rechnungsführung und Statistik von anderen leitenden Mitarbeitern des Betriebes durchzuführen sind, ihnen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(3) Die gemäß Abs. 1 festgelegte Verantwortung des Hauptbuchhalters für Rechnungsführung und Statistik gilt auch dann, wenn Aufgaben der Erfassung, Verarbeitung und Kontrolle von Daten und Informationen aus Rechnungsführung und Statistik von den VEB Organisations- und Abrechnungszentrum (nachfolgend VEB OAZ genannt) wahrgenommen werden.

(4) Der Hauptbuchhalter hat die ordnungs- und termingemäße Übergabe von Primärdokumenten und anderen Unterlagen der Rechnungsführung und Statistik an die VEB OAZ, ihre Weiterverarbeitung und die Rückgabe der Abrechnungsergebnisse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, anderen normativen Regelungen und der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge in den VEB OAZ zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Maßnahmen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und Statistik sind entsprechend zu protokollieren. Die Pflichten der VEB OAZ zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Statistik bleiben davon unberührt.

(5) Der Hauptbuchhalter hat bei festgestellten Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der Rechnungsführung und Statistik durch die VEB OAZ im Rahmen der für sie zentral festgelegten oder vertraglich vereinbarten Aufgaben gemäß Abs. 4 von den Leitern dieser Betriebe die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dem nicht entsprochen, hat er den Leiter und Hauptbuchhalter seines übergeordneten Organs zu informieren.

(6) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Er bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der aus Rechnungsführung und Statistik entwickelten staatlichen und fachlichen Berichterstattungen.

(7) Der Hauptbuchhalter hat die Anwendung rationeller Verfahren der Datenverarbeitung für die Abrechnung und Intensivierung des Reproduktionsprozesses aktiv zu fördern und zu unterstützen. Dazu sind von ihm die erforderlichen methodischen und organisatorischen Voraussetzungen in Rechnungsführung und Statistik im Rahmen der Rechtsvorschriften zu sichern. Die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und Statistik in den Projekten der Datenverarbeitung ist von ihm zu kontrollieren. Er ist verpflichtet, dabei eng mit den für die Entwicklung und Anwendung von Projekten der Datenverarbeitung verantwortlichen leitenden Mitarbeitern des Betriebes bzw. mit den dafür zuständigen Betrieben und Organen zusammenzuarbeiten.

(8) Der Hauptbuchhalter hat unter Nutzung der Ergebnisse der Abrechnung des Reproduktionsprozesses den Leiter des Betriebes bei der umfassenden Information der Werk tätigen über den Stand der Planerfüllung und über die Aufgaben und Ergebnisse bei der ständigen Verbesserung des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis zu unterstützen.

(9) Der Hauptbuchhalter hat in seiner Arbeit bewährte Methoden des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Betriebswirtschaft zu nutzen und ihre Anwendung aktiv zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere

- die Arbeit mit dem Haushaltsbuch, mit Normativen, Richtwerten und Limiten für Kosten und materielle und finanzielle Fonds,
- die Aufschlüsselung beeinflussbarer Leistungen und Kosten auf die Arbeitskollektive,
- der Einsatz von Kostenkontrollverantwortlichen.

(10) Dem Hauptbuchhalter sind Wirtschaftskontrolle und Innenrevision zu unterstellen. Er hat die

- Wirtschaftskontrolle insbesondere mit der Kontrolle der Effektivität des Kreislaufs und Umschlags der Fonds auf der Grundlage des Planes,

- Innenrevision vor allem mit der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungsführung und Statistik, der Vorbereitung der Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, Verwaltung und Nutzung des sozialistischen Eigentums zu beauftragen.

## § 5

(1) Der Hauptbuchhalter hat zur Sicherung einer hohen Effektivität des Kreislaufs und Umschlags der Fonds auf der Grundlage des Planes zu kontrollieren und zu analysieren:

- die Sicherung eines hohen ökonomischen Effektes bei der Planung und Verwendung der Mittel für die Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und bei der Durchführung von Maßnahmen zur Intensivierung von Prozessen;
- die ökonomische Effektivität des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Grund- und Umlauffonds und die Durchsetzung progressiver Normen;
- die Durchsetzung der sozialistischen Sparsamkeit bei der Planung und Verwendung materieller und finanzieller Fonds und Mittel;
- die Einhaltung staatlicher Planaufgaben, von Normativen, Richtwerten, Limiten und Nutzenskriterien, die Einbeziehung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven in den Plan sowie ihre Differenzierung auf die betrieblichen Verantwortungsbereiche;
- die Einhaltung der geplanten Kosten und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu ihrer Senkung, insbesondere zur Senkung von Verlusten aller Art, sowie die Durchsetzung von Normativen, Richtwerten und Limiten für Kosten;
- die Einhaltung des Lohnfonds;
- die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums, insbesondere die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit bei der Durchführung der Handels-, Dienstleistungs- und anderen Prozesse, beim Umgang mit Waren- und Materialbeständen, Arbeits- und Grundmitteln, Bargeld und anderen Werten einschließlich bei der Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren;
- die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds auf der Grundlage des Planes, die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Organen und dem Staat sowie die Inanspruchnahme staatlicher und anderer Mittel;
- die Entwicklung der Rentabilität, die Gewährleistung der Liquidität und Einhaltung der in Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen;
- die Erfüllung von Aufgaben aus außenwirtschaftlicher Tätigkeit und ihrer Rentabilität sowie den rationellen und ordnungsgemäßen Umgang mit importierten Anlagen und Ausrüstungen und mit Valutamitteln;
- die ordnungsgemäße Preisprüfung und die Ordnungsmäßigkeit bei der Durchführung von Preismaßnahmen im Konsumgüterbinnenhandel durch die dafür Verantwortlichen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat die ihm in Rechtsvorschriften oder durch das übergeordnete Organ bzw. durch Staatsorgane übertragenen Kontrollaufgaben gewissenhaft wahrzunehmen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die in der Zahlungsordnung der volkseigenen Wirtschaft<sup>2</sup> und die in den erlassenen spezifischen Regelungen zu ihrer Durchsetzung<sup>3</sup> festgelegten Anforderungen für Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit beim Umgang mit finan-

<sup>2</sup> Anordnung vom 24. Juni 1976 über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB — Zahlungsordnung VEW — (GBI. I Nr. 25 S. 349)

<sup>3</sup> Anweisung Nr. 6/77 vom 2. September 1977 über spezifische Regelungen zur Durchsetzung der Zahlungsordnung VEW im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 13 S. 147)

ziellen Mitteln eingehalten werden. Das gilt auch für die Kassenordnungen.

### § 6

(1) Der Hauptbuchhalter hat durch Analysen und Kontrollen dazu beizutragen, daß alle geplanten Investitionen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität wirksam werden. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung des Anteils von Investitionen für die sozialistische Rationalisierung und Intensivierung, die planmäßige und vorfristige Fertigstellung von Vorhaben mit besonderer handelspolitischer Bedeutung, die Anwendung von Wiederverwendungsprojekten, die Reduzierung von Arbeitsplätzen und die Einhaltung und Unterbietung des im Plan vorgesehenen Aufwandes einschließlich der dafür festgelegten Normative.

(2) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für eine strenge Kontrolle darüber, daß finanzielle Mittel nur für geplante Investitionen, deren Vorbereitung entsprechend den Rechtsvorschriften mit einer Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist, und nur im Rahmen des bestätigten Aufwandes eingesetzt werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat durch die Kontrolle der Vorbereitungsunterlagen für die geplanten Investitionen auf das günstigste Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken. Er ist verpflichtet, wirksamen Einfluß darauf zu nehmen, daß die Grundsatzentscheidung nur dann zu treffen ist, wenn durch eine exakte Aufwands-Nutzensrechnung eine hohe Effektivität der Investitionen nachgewiesen wird. Er darf die Vorbereitung von Investitionen außerhalb des Planes und entgegen den Rechtsvorschriften sowie damit in Verbindung stehende Zahlungen nicht zulassen.

(4) Vom Hauptbuchhalter ist die Anwendung der Nutzensrechnung für Investitionen zu kontrollieren und auf die vollständige Aufnahme des bestätigten ökonomischen Nutzens in die Jahrespläne Einfluß zu nehmen.

### § 7

(1) Der Hauptbuchhalter hat selbständig, regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit anderer leitender Mitarbeiter Analysen über die ökonomische Entwicklung des Betriebes mit Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Betriebes zur Sicherung hoher Planziele, zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne sowie zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Wirtschaftstätigkeit zu erarbeiten. Mit seiner Analysentätigkeit hat der Hauptbuchhalter den Leiter des Betriebes über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeit der Leiter mit Analysen im Betrieb hat der Hauptbuchhalter bei der Durchsetzung und weiteren Vervollkommnung der Analysenordnung mitzuwirken.

### § 8

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen leitenden und anderen Mitarbeitern des Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(2) Der Hauptbuchhalter ist bevollmächtigt, bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechnungsführung dem zuständigen leitenden Mitarbeiter Auflagen zu erteilen. Das betrifft insbesondere die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße

- Abrechnung der Prozesse und die Pflichten zu einer entsprechenden Dokumentation und Nachweisführung,
  - staatliche und fachliche Berichterstattung,
  - Nachweisführung der Nutzensrechnung
- entsprechend den Rechtsvorschriften und Richtlinien von Rechnungsführung und Statistik und den dazu getroffenen zweigleichen und betrieblichen Regelungen. Die Vollmacht des Hauptbuchhalters gegenüber dem zuständigen leitenden Mitarbeiter gilt auch für die
- finanzielle Abrechnung des Planes Wissenschaft und Technik,

— Einhaltung der festgelegten Verantwortung beim Umgang mit finanziellen Mitteln und bei der Erteilung von Aufträgen zur Erbringung von wirtschaftlichen Leistungen sowie bei der Kontrolle ihrer Durchführung und Abrechnung.

Der Hauptbuchhalter hat den Leiter des Betriebes zu informieren, wenn seine Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat eng mit der Staatlichen Finanzrevision und mit der zuständigen Bankfiliale zusammenzuarbeiten. Die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bauerninspektion, ist von ihm zu unterstützen.

### § 9

#### Der Hauptbuchhalter des Organs

(1) Die in dieser Anordnung in den §§ 4 bis 8 getroffenen Festlegungen für den Hauptbuchhalter des Betriebes gelten — soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist — auch für den Hauptbuchhalter des Organs. Er hat seine Verantwortung, Vollmachten und Pflichten gegenüber den dem Organ unterstellten Betrieben, und innerhalb des Organs wahrzunehmen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat wirksame Methoden der Information, Kontrolle und Analyse zu entwickeln und anzuwenden. Er hat die Hauptbuchhalter der Betriebe regelmäßig anzuleiten, ihre Tätigkeit zu kontrollieren, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und mindestens zweimal jährlich mit ihnen eine Arbeitsberatung durchzuführen, insbesondere zur

- Erschließung von Reserven,
- Nutzung fortgeschrittener Methoden und Ergebnisse der sozialistischen Betriebswirtschaft, der Rechnungsführung und Statistik, Wirtschaftskontrolle und Innenrevision und zu ihrer Weiterentwicklung,
- Auswertung von Kontrollergebnissen und Analysen,
- Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen auf den Gebieten der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erzielung hoher Effektivität und Rentabilität des Reproduktionsprozesses, Senkung der Kosten, Verhinderung von Verlusten und Inventurdifferenzen, Erhöhung der ökonomischen Leistungen und Ergebnisse und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit sowie der Gesetzlichkeit bei der Verwaltung des sozialistischen Eigentums,
- Wirksamkeit von Maßnahmen und Regelungen auf dem Gebiet der sozialistischen Betriebswirtschaft, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Rechnungsführung und Kontrolle.

(3) Der Hauptbuchhalter hat bei Anwendung der Datenverarbeitung zusätzlich durch Kontrollen und Vorschläge die Entwicklung rationeller Verfahren der Verarbeitung der Daten aus Rechnungsführung und Statistik und der Bereitstellung von Informationen wirksam zu beeinflussen. Die Anwendung der Nutzensrechnung für Projekte der Datenverarbeitung ist von ihm zu kontrollieren. Er hat an den Verteilungen der Projektierungsstufen teilzunehmen.

(4) Der Hauptbuchhalter hat für Kontrollen in den Betrieben die ihm unterstellte Wirtschaftskontrolle und Innenrevision einzusetzen. Er hat in vom Leiter des Organs oder vom Minister für Handel und Versorgung festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch einmal innerhalb von 2 Jahren, in den Betrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sowie der Verwaltung und Nutzung des sozialistischen Eigentums zu kontrollieren. Dazu kann er die Hauptbuchhalter der Betriebe und ihre Mitarbeiter einbeziehen. Dem Leiter des Organs ist eine Einschätzung der Wirksamkeit der Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe vorzulegen.

(5) Der Hauptbuchhalter hat im Auftrag des Ministers der Finanzen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der unterstellten Betriebe zu prüfen und zu bestätigen.

(6) Der Hauptbuchhalter hat dem Leiter des Organs Vorschläge für die Arbeitspläne und die Anleitung der Haupt-

buchhalter der Betriebe sowie für die Durchführung von Finanzkontrollen zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Der Hauptbuchhalter ist berechtigt, zur einheitlichen Durchsetzung zentraler und zweiglicher Regelungen der Rechnungsführung und Statistik, auf dem Gebiet der buchhalterischen Erfassung, Nachweisführung, Bilanzierung sowie zu Aufgaben und Methoden der Wirtschaftskontrolle und Innenrevision den Hauptbuchhaltern der Betriebe Auflagen und Weisungen zu erteilen.

(8) Der Hauptbuchhalter des bezirklichen Organs ist verpflichtet, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung, der Rationalisierung und Intensivierung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums im Territorium in der Leitung des bezirklichen Koordinierungsstabes für Rechnungsführung und Statistik des VEB OAZ mitzuarbeiten, soweit zwischen dem VEB OAZ und den Betrieben Kooperationsbeziehungen bestehen.

#### § 10

##### Der Hauptbuchhalter des koordinierenden Organs

(1) Die Bestimmungen des § 9 gelten mit Ausnahme der Absätze 5 und 8 für den Hauptbuchhalter des koordinierenden Organs gegenüber den bezirklichen Organen, den VEB OAZ und dem dem koordinierenden Organ unterstellten Betrieben entsprechend.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zur einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der für den Hauptbuchhalter des Organs gemäß § 9 getroffenen Festlegungen im Handelszweig die Tätigkeit der Hauptbuchhalter der bezirklichen Organe und VEB OAZ zu koordinieren, sie anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Dabei ist vorrangig zu sichern, daß auf der Grundlage des Erfahrungsaustausches und verallgemeinerungsfähiger Vorschläge

- eine hohe Effektivität der Kontrolle und Analyse erreicht,
- Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung einheitlich und rationell durchgesetzt und weiterentwickelt,
- für die betreffenden Handelszweige allgemeingültige Aufgaben und Methoden der Wirtschaftskontrolle und Innenrevision festgelegt,
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit Hilfe von Rechnungsführung und Kontrolle getroffen werden.

(3) Die Ergebnisse von Kontrollen und Analysen der Hauptbuchhalter der bezirklichen Organe zu den Schwerpunkten der ökonomischen Effektivität, der Rentabilität und bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit dem sozialistischen Eigentum sind vom Hauptbuchhalter periodisch auszuwerten. Er hat dem Leiter des koordinierenden Organs dazu entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, eng mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchsetzung zentraler Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiet Rechnungsführung und Finanzkontrolle im Territorium zu unterstützen. Er hat die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke über die Ergebnisse seiner Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu informieren.

##### Allgemeine Festlegungen

#### § 11

Der Hauptbuchhalter des Organs bzw. koordinierenden Organs hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen leitenden und anderen Mitarbeitern des Organs bzw. koordinierenden Organs und der unterstellten Betriebe bzw. der bezirklichen Organe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

#### § 12

(1) Bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verletzung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin sowie der Rechtsvorschriften und Weisungen zur

Sicherung materieller und finanzieller Fonds, von Bargeld, Valuta und anderen Werten haben die Hauptbuchhalter

- der Organe und der koordinierenden Organe die Pflicht, den Leiter des Organs bzw. koordinierenden Organs,
- der Betriebe die Pflicht, den Leiter des Betriebes sowie den Leiter und Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs

unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb 1 Monats nicht entsprochen, haben sie in Abhängigkeit vom Unterstellungsverhältnis den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. den Minister für Handel und Versorgung zu informieren, die innerhalb 1 Monats eine Auswertung vornehmen bzw. die notwendigen Entscheidungen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes treffen.

(2) Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, sich bei schwerwiegenden Verletzungen gemäß Abs. 1 direkt an den Minister der Finanzen zu wenden. Diese Information ist gleichzeitig von den Hauptbuchhaltern

- der Organe und koordinierenden Organe dem Leiter des Organs, koordinierenden Organs und dem Minister für Handel und Versorgung,
- der bezirklichen Organe dem Leiter des Organs und des koordinierenden Organs sowie dem Minister für Handel und Versorgung und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- der Betriebe dem Leiter des Betriebes und des übergeordneten Organs sowie dem Minister für Handel und Versorgung und bei bezirklicher Unterstellung zusätzlich dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu übergeben.

(3) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit gemäß Abs. 1 haben die Hauptbuchhalter über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

#### § 13

(1) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hauptbuchhalter des Organs, koordinierenden Organs und Betriebes können nur vom Leiter des übergeordneten Organs durchgeführt werden.

(2) Die Hauptbuchhalter dürfen keine Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln oder Geld verbunden sind.

#### § 14

Die Leiter der Organe, koordinierenden Organe und Betriebe haben die strukturellen, personellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hauptbuchhalter ihre Verantwortung entsprechend dieser Anordnung vollständig wahrnehmen können.

#### § 15

(1) Der Minister der Finanzen kann entsprechend den gesamtstaatlichen Erfordernissen den Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben erteilen und über ihre Durchführung Berichterstattung fordern.

(2) Der Minister der Finanzen kann an Hauptbuchhalter die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ auf der Grundlage einer gesonderten Richtlinie verleihen.

(3) Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, zur ständigen Erhöhung ihrer Qualifikation, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Die Grundsätze für den Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Hauptbuchhalter werden vom Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 9 der Anordnung vom 17. April 1972 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zentralen Warenkontors Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (GBl. II Nr. 23 S. 249),
- der § 8 der Anordnung vom 29. Januar 1974 über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln - Statut - (GBl. I Nr. 16 S. 167),
- der § 9 der Anweisung 7/74 vom 29. Januar 1974 über die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke (VuM 7/74).

(3) Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Regelungen der Organe, koordinierenden Organe und Betriebe sind außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 14. Februar 1980

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär

### Anordnung über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer

vom 5. Februar 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Beförderungsdokumenten

- bei den Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn,
- bei den Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- durch Beschäftigte der Mitropa,
- bei den Flugscheinverkaufsstellen der Interflug GmbH,
- bei den Ausgabestellen der Kraftverkehrsbetriebe und
- bei den Abfertigungsstellen der See- und Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr an Ausländer.

#### § 2

(1) Beförderungsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Fahrausweise zur Beförderung mit der Eisenbahn,
- b) Bett-, Liegeplatzausweise und Platzkarten,
- c) Kabinenplatzausweise für Fährschiffe,
- d) Beförderungsdokumente der Deutschen Reichsbahn für Kraftfahrzeuge auf den Schiffen der Fährlinien mit Schweden und Dänemark,
- e) Gepäckscheine für die Beförderung von Reisegepäck bei der Eisenbahn,
- f) Gepäckscheine für „Auto im Reisezug“,
- g) Flugscheine, Sammelumtauschanweisungen (MCO), Rufpassagen, Übergepäckscheine der Interflug GmbH,
- h) Fahrausweise für Schiffsbeförderung,
- i) Fahrausweise des öffentlichen Kraftverkehrs.

(2) Beförderungsdokumente werden ausgegeben nach und von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen und Kraftomnibus-Haltestellen aller anderen Staaten, soweit nach den geltenden innerstaatlichen und internationalen Tarifen eine Abfertigung möglich ist.

#### § 3

(1) Die Ausgabe von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer zur Reise in einen anderen Staat erfolgt nur gegen Vorlage gültiger Reisedokumente.

(2) Gültige Reisedokumente im Sinne dieser Anordnung sind die gemäß Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) und der Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung - PVAO -) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 151) zugelassenen Dokumente.

#### § 4

(1) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit den Mitgliedsländern des RGW und den in der Anlage genannten Staaten an Bürger dieser Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Bei Eisenbahnreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Transitwegen über Mitgliedsländer des RGW.

(2) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten an Bürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nach der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, den Mitgliedsländern des RGW sowie den in der Anlage genannten Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese Bürger im Besitz einer Genehmigung für den Aufenthalt in der DDR sind. Transitvisa zur ein- bzw. mehrmaligen Durchreise durch das Hoheitsgebiet der DDR berechtigen nicht dazu. Bei Flugreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Flugzeugen sozialistischer Luftverkehrsunternehmen.

(3) Ist die in den Absätzen 1 und 2 genannte Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit anderen Staaten grundsätzlich gegen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen. Der Erwerb von Flugscheinen kann auch mittels Umtauschanweisung (XO) bzw. Sammelkostenorder (MCO) ausländischer Luftverkehrsunternehmen erfolgen.

#### § 5

Ausführungsbestimmungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen erlassen und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Mai 1975 über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West) (GBl. I Nr. 24 S. 447) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1980

**Der Minister für Verkehrswesen**  
A r n d t

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Verzeichnis der Staaten gemäß § 4 Abs. 1:

Volksrepublik Albanien  
Koreanische Volksdemokratische Republik  
Volksdemokratische Republik Laos  
Volksrepublik Kampuchea





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 18. März 1980

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 80	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels – Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der speziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet (Marktarbeit) – .....	81
7. 2. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen – .....	83
20. 2. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalspflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmälern – .....	86
20. 2. 80	Anordnung über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des zentralgeleiteten Verkehrswesens bei der Durchführung von Investitionen .....	88
	Berichtigungen .....	88
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	88

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels  
– Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der  
speziellen Außenhandelsbetriebe  
der Deutschen Demokratischen Republik  
auf diesem Gebiet (Marktarbeit) –**

vom 5. Februar 1980

Im Interesse einer vorteilhaften Entwicklung und Vertiefung der Beziehungen zwischen den Staaten auf dem Gebiet des Handels und einer zielgerichteten wissenschaftlichen und kommerziellen Information von Abnehmern und Verbrauchern dürfen ausländische Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung tätig werden. Dazu wird auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Aufgaben der spe-

ziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bei Dienstleistungen auf diesem Gebiet. Sie findet auch Anwendung, wenn die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik Dienstleistungen gemäß § 3 Buchst. a organisiert.

§ 2

**Spezielle Außenhandelsbetriebe und ausländische Betriebe und Institutionen**

(1) Spezielle Außenhandelsbetriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik, die mit ihrem geltenden Leistungsprogramm zur Durchführung von Dienstleistungen für ausländische Betriebe und Institutionen berechtigt sind. Diese Leistungsprogramme sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben bekanntzugeben.

(2) Ausländische Betriebe und Institutionen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Rechtsvorschriften genehmigt worden sind.<sup>2</sup>

§ 3

**Dienstleistungen**

Dienstleistungen für die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

a) die Untersuchung von Absatz- und Bezugsmöglichkeiten,

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 25) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1972 zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 41 S. 463).

<sup>2</sup> 1. 4. DB vom 19. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 431)

- b) die Durchführung von Marktberatungen,
- c) die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen,
- d) die Organisation von Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen,
- e) die Organisation von Fachvorträgen, Symposien, Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und ähnlichen Veranstaltungen,
- f) die Übernahme von Vertretungen,
- g) die Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) die Durchführung von Warenkontrollen.

## § 4

**Auftragsannahme**

Zur Annahme und Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 3 sind nur die speziellen Außenhandelsbetriebe und die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik befugt. Andere Einrichtungen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie ausländische Bürger und Institutionen sind grundsätzlich nicht berechtigt, derartige Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

## § 5

**Untersuchung der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten**

Mit der Untersuchung der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben solche Analysen zu erarbeiten und Informationen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels in der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringen, die ausländischen Betrieben und Institutionen Markteinschätzungen ermöglichen.

## § 6

**Durchführung von Marktberatungen**

Die Durchführung von Marktberatungen durch die speziellen Außenhandelsbetriebe umfaßt insbesondere die Erarbeitung von Konzeptionen, Plänen und Empfehlungen für die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

**Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen**

(1) Die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt insbesondere folgende Leistungen der speziellen Außenhandelsbetriebe für ausländische Betriebe und Institutionen:

- a) die Erarbeitung von Werbekonzeptionen und -plänen,
- b) die Organisation von Werbemaßnahmen aller Art,
- c) die Vermittlung von Aufträgen zur Werbung in und durch Medien jeder Art einschließlich der Herstellung von Werbeträgersachen sowie die Herstellung und Installation langlebiger Werbemittel,
- d) die Verwaltung von Werbeetats.

(2) Die Werbemaßnahmen haben in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten und Normen des gesellschaftlichen Lebens sowie den Grundsätzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik zu stehen.

## § 8

**Organisierung von Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen sowie speziellen Veranstaltungen**

Zur Organisierung von Beteiligungen ausländischer Betriebe und Institutionen an internationalen Messen und Ausstellungen, Fachvorträgen, Symposien, Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und ähnlichen Veranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik haben die speziellen Außenhandelsbetriebe entsprechende Leistungen anzubieten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vermietung oder Überlassung von Ausstellungsflächen, Räumen, Anlagen oder Einrichtungen,
- b) die Gewährung von Messe- und Ausstellungsleistungen,
- c) die Ideen- und Ausführungsprojektierung sowie die Ausführung der Gestaltung,
- d) die mit den Beteiligungen im Zusammenhang stehenden Werbemaßnahmen und Serviceleistungen.

## § 9

**Übernahme von Vertretungen**

Die Übernahme von Vertretungen ausländischer Betriebe und Institutionen durch die speziellen Außenhandelsbetriebe erfolgt durch den Einsatz von Handelsvertretern. Die Handelsvertreter müssen Mitglieder der Interessengemeinschaft der Handelsvertreter und Handelsmakler der Deutschen Demokratischen Republik sein.

## § 10

**Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt vor allem folgende Leistungen der speziellen Außenhandelsbetriebe für ausländische Betriebe und Institutionen:

- a) Feststellung von Schäden und ihre Zertifizierung,
- b) Bearbeitung von Regressen und Anspruchsregulierung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Feststellung und Regulierung von Schäden im Landverkehr auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 11

**Durchführung von Kontrollen und Begutachtungen**

Die speziellen Außenhandelsbetriebe führen im Auftrag ausländischer Betriebe und Institutionen Warenkontrollen, Begutachtungen, Probenahmen, Analysen, Überwachungstätigkeiten u. a. aus.

## § 12

**Vertragsbindungen**

Die speziellen Außenhandelsbetriebe übernehmen Aufträge ausländischer Betriebe und Institutionen für Dienstleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich zu ihren Allgemeinen Bedingungen und schließen darüber entsprechende Verträge ab. Die Allgemeinen Bedingungen sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben den ausländischen Betrieben und Institutionen auf Anfrage bekanntzugeben.

## § 13

**Mitwirkungspflichten**

Die Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Waren- und Leistungsprogramme die speziellen Außenhandelsbetriebe bei der Erfüllung der Aufträge ausländischer Betriebe und Institutionen auf der Grundlage entsprechender Verträge zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Stellungnahmen, für Konsultationen und die Realisierung von Aufgaben in Erfüllung der Aufträge.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1966 über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 83 S. 545) außer Kraft.

(3) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte staatliche Erlaubnisse für private Gewerbetätigkeit für Leistungen gemäß § 3 erlöschen mit Ablauf der in der Erlaubnis genannten Frist, spätestens jedoch am 31. August 1980.

Berlin, den 5. Februar 1980

**Der Minister für Außenhandel**

I. V.: Dr. Bell  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung**

**über den Staatlichen Museumsfonds  
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung  
und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen —

vom 7. Februar 1980

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## I.

**Inventarisierung**

Zu § 3 Abs. 2 und § 7 der Verordnung:

## § 1

**Grundsatz**

Alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen sind zu inventarisieren. Die Inventarisierung erfolgt durch Eintragung in das Inventarbuch. Dieses gilt als rechtlicher Nachweis des Volkseigentums an den eingetragenen musealen Objekten und Sammlungen.

**Pflicht zur Inventarisierung**

## § 2

Die Eintragung in das Inventarbuch hat unverzüglich nach jeder Bestandsänderung auf der Grundlage ordnungsgemä-

ßer Zugangs- oder Abgangsbelege, Rechnungen, Urkunden über Eigentums- oder Nachlassverfügungen, Umsetzungs-, Tausch- oder Aussonderungsprotokolle oder ähnlicher Dokumente zu erfolgen.

## § 3

(1) Sind in Museen Bestände an musealen Objekten und Sammlungen vorhanden, deren Umfang oder wissenschaftliche Zuordnung (Determinations) eine unverzügliche Inventarisierung ausschließt, oder werden solche erworben, ist das durch den Direktor des Museums dem zuständigen Organ zu melden.

(2) Die Meldung erfolgt für museale Objekte und Sammlungen

— im Bereich der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an diese,

— im Bereich der örtlichen Räte an die Räte der Bezirke,

— in allen anderen Bereichen an das übergeordnete Organ.

(3) Die Meldung hat Angaben über die Art, die Anzahl und den offensichtlichen Erhaltungszustand der musealen Objekte und Sammlungen zu enthalten und muß einen Terminplan für ihre Inventarisierung einschließen.

(4) Bis zu ihrer Inventarisierung sind diese Bestände anhand zugehöriger Belege als Bestandteil des Staatlichen Museumsfonds zu dokumentieren und sicher aufzubewahren; für sie besteht Ausstellungs- und Ausleihverbot.

## § 4

(1) Eintragungen in das Inventarbuch dürfen nur von dem Direktor des Museums oder einem von ihm mit der Führung des Inventarbuches beauftragten Mitarbeiter vorgenommen werden. Sie werden mit der Unterschrift des Eintragenden rechtsverbindlich.

(2) Die Eintragungen sind urkundensicher vorzunehmen. Das Inventarbuch ist von den eingetragenen musealen Objekten und Sammlungen getrennt und sicher aufzubewahren.

## § 5

**Inhalt der Eintragung im Inventarbuch**

(1) Das Inventarbuch<sup>1</sup> ist eine Urkunde mit folgenden Angaben:

- Datum der Eintragung,
- laufende Inventarnummer,
- Bezeichnung des Gegenstandes,
- Herkunft, Funddaten,
- Vorbesitzer oder Einlieferer,
- Art der Erwerbung, Ankaufpreis,
- Bemerkungen (z. B. Altbestand, Hinweise auf Begleitdokumentation, besondere Kennzeichen),
- namentliche Abzeichnung,
- Sachgruppenbezeichnung und Kategorie.

(2) Eine finanzielle Bewertung der musealen Objekte und Sammlungen ist nicht vorzunehmen. Beim Ankauf ist der Kaufpreis im Inventarbuch anzugeben.

## § 6

**Sachgruppen**

(1) Die Inventarisierung der musealen Objekte und Sammlungen erfolgt nach Sachgruppen.

(2) Für multidisziplinäre Museen gelten insbesondere folgende Sachgruppen:

- Zoologie und Botanik,
- Geowissenschaften,

<sup>1</sup> Empfohlen wird die Verwendung der Inventarbücher des VLV Spremberg, Best.-Nr. 83 300-83 303.

- Ur- und Frühgeschichte,
- Geschichte bis 8. Mai 1945,
- Geschichte ab 8. Mai 1945,
- bildende und angewandte Kunst,
- Produktionsmittel und Erzeugnisse der Produktion.

(3) Die anderen Museen führen die Inventarbücher nach den jeweils erforderlichen Sachgruppen und Untersachgruppen. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Museums.

(4) Abhängig von der Zusammensetzung und dem Umfang des Bestandes können die Inventarbücher getrennt oder zusammengefaßt nach Sachgruppen geführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Museums.

### § 7

#### Kennzeichnung

(1) Alle musealen Objekte und Sammlungen sind ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz, Aussage und Wirkung mit der im Inventarbuch eingetragenen Inventarnummer zu kennzeichnen.

(2) Ist die Kennzeichnung ohne Beeinträchtigung nicht möglich, sind die zum Objekt oder zur Sammlung gehörenden oder sie bewahrenden Behältnisse zu kennzeichnen.

(3) Besteht ein Objekt aus mehreren Teilen, ist die Inventarnummer zu untergliedern und jedes Teilobjekt zu kennzeichnen.

#### Zu § 8 der Verordnung:

### § 8

#### Inventuren

(1) In den Museen ist jährlich eine Inventur durchzuführen. Sie dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Inventarisierung und einer schrittweisen Überprüfung des Gesamtbestandes.

(2) Die Inventur ist vom Direktor des Museums zu veranlassen, zu sichern und auszuwerten. Er hat dazu insbesondere Festlegungen zu treffen über

- die Termine, den Umfang und die Sachgruppen der Inventur,
- die personelle Zusammensetzung der Inventurgruppe und ihre Leitung durch einen Mitarbeiter, der nicht dem zu überprüfenden Bereich angehört,
- die im Ergebnis der Inventur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Inventur und die veranlaßten Maßnahmen sind in einem Inventurprotokoll (Anlage 1) in 2 Ausfertigungen festzuhalten. Ein Protokoll ist dem im § 3 Abs. 2 genannten Organ zu übermitteln, das andere im Museum unbefristet aufzubewahren.

### II.

#### Katalogisierung

#### Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

### § 9

(1) Die Museen sind verpflichtet, ihre Bestände wissenschaftlich zu erschließen und in Katalogen zu dokumentieren.

(2) In Sammlungen und musealen Einrichtungen im Bereich der wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie in Betriebsmuseen und Traditionskabinetten kann eine Katalogisierung unterbleiben, wenn

dafür unter Beachtung gesellschaftlicher Interessen keine Notwendigkeit besteht. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Museums im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur.

(3) Der Katalog ist als systematisch geordnetes Verzeichnis aller musealen Objekte und Sammlungen einer Sachgruppe zu führen und soll in Form einer Kartei<sup>2</sup> im Format A 5 mit den Angaben gemäß Anlage 2 angelegt werden.

### III.

#### Umsetzung

#### Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:

### § 10

(1) Anträge auf eine unentgeltliche Übertragung (Umsetzung) von musealen Objekten und Sammlungen zwischen den Museen sind vom Direktor des Museums schriftlich an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter der übergeordneten Organe zu richten und mit der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Zielstellung der Übertragung zu begründen. Die Leiter dieser Organe entscheiden über die Umsetzung von Objekten und Sammlungen der Kategorie III. Entscheidungen über die Kategorien I und II treffen die Leiter, die über die Zuordnung zu diesen Kategorien entschieden haben.

(2) Die zuständigen Organe können eine Umsetzung auch anordnen, wenn das aus Gründen gesellschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Erfordernisse, wie Schutz und Erhaltung von musealen Objekten und Sammlungen oder der Profilierung von Museen, notwendig wird.

(3) Die Umsetzung ist zu protokollieren und im Inventarbuch zu vermerken. Erworbene Objekte und Sammlungen sind nach den Angaben des Inventarbuches des abgebenden Museums einzutragen; das abgebende Museum hat diese Angaben dem Erwerber mitzuteilen und die erfolgte Abgabe in seinem Inventarbuch zu vermerken.

(4) Katalogkarten und Begleitdokumente sind beim Objekt oder bei der Sammlung zu belassen. Das abgebende Museum kann eine Kopie der Katalogkarte aufbewahren.

### IV.

#### Aussonderung

#### Zu § 14 der Verordnung:

### § 11

(1) Anträge auf Aussonderung von Objekten und Sammlungen aus dem Staatlichen Museumsfonds sind auf der Grundlage von Fachgutachten zu begründen, die für größere und umfangreichere Objekte und Sammlungen sowie in Zweifelsfällen über das Institut für Museumswesen angefordert werden sollen. Die Anträge haben Vorschläge über die weitere Verwendung der auszusondernden Objekte und Sammlungen zu enthalten.

(2) Ausgesonderte Objekte und Sammlungen sind entsprechend der Entscheidung der gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Organe in Lehrsammlungen umzusetzen, zu verkaufen, im eigenen Museum zu verbrauchen oder als Restaurierungsmaterial zu verwenden, in anderer Weise weiterzuverwenden oder zu vernichten.

(3) Ein Verkauf ausgesonderter Objekte und Sammlungen ist nur an die zuständigen staatlichen Handelseinrichtungen zulässig.

(4) Aussonderungen aus dem Staatlichen Museumsfonds sind durch Löschung der Eintragung (ohne Beeinträchtigung

<sup>2</sup> Für multidisziplinäre Museen wird die Verwendung der Karteikarte des VLV Sprengberg, Best.-Nr. 53 304, empfohlen.

ihrer Lesbarkeit) im Inventarbuch nachzuweisen. Die weitere Verwendung der ausgesonderten Objekte und Sammlungen ist auf der Grundlage entsprechender Belege, Nachweise oder Protokolle über die Umsetzung, den Verkauf, den Verbrauch, die sonstige Verwendung oder die Vernichtung im Inventarbuch zu vermerken und durch die Unterschrift eines weiteren Mitarbeiters zu bestätigen.

(5) Katalogkarten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das gilt auch für Begleitdokumente, soweit sie nicht zusammen mit dem Objekt oder der Sammlung abgegeben werden.

## V.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 12

##### Andere Inventarverzeichnisse und Kataloge

(1) Die Verwendung der bisherigen Inventarbücher ist zulässig, wenn sie die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 enthalten oder entsprechend ergänzt werden. Das gilt entsprechend für Altkarteien und Altkataloge in Buchform. Sie sind bei Überarbeitung oder Fortsetzung den Anforderungen gemäß § 9 anzupassen.

(2) Die Nachweisführung kann auch in anderen Formen erfolgen, soweit diese die geforderten Daten vollständig erfassen. In Museen, die dem Minister für Kultur unterstehen, hat ihre Einführung im Einvernehmen mit dem Institut für Museumswesen zu erfolgen.

(3) Über Sonderregelungen entscheiden die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen.

#### § 13

##### Erfassung anderer musealer Objekte und Sammlungen

(1) Nicht zum Staatlichen Museumsfonds gehörende museale Objekte und Sammlungen mit ständigem Standort in Museen sind in entsprechender Anwendung dieser Durchführungsbestimmung unter Beachtung der an ihnen bestehenden Rechte wie Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Eintragung in ein gesondertes Nachweisbuch<sup>1</sup> erfolgt entsprechend den §§ 2 bis 6 mit gesonderter Angabe ihres Eigentümers oder anderen Verfügungsberechtigten und muß einen Vermerk über die Rechtsgrundlage ihrer Aufbewahrung durch das Museum enthalten. Die Angaben im Nachweisbuch gelten als rechtlicher Nachweis für das Eigentum.

(3) Eine Katalogisierung ist nicht erforderlich.

#### § 14

##### Verantwortung für die Durchführung

(1) Die Direktoren der Museen sichern die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben.

(2) Die Direktoren der Museen sind verantwortlich für die Sicherheit der musealen Objekte und Sammlungen. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften haben sie den Geheimnisschutz über Wert, Umfang und Sicherungsmaßnahmen musealer Objekte und Sammlungen zu gewährleisten.

(3) In Museen, die nicht von einem Direktor geleitet werden, hat ein für das Museum zuständiger Leiter oder verantwortlicher Mitarbeiter die Aufgaben entsprechend dieser Durchführungsbestimmung wahrzunehmen.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventarisierung der musealen Objekte — (GBl. I Nr. 70 S. 572) außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1980

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

#### Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Museum

Ort, Datum

#### Protokoll

über die erfolgte Inventur per ..... für den  
Teilbestand/Gesamtbestand .....

Die Inventur wurde ordnungsgemäß entsprechend den Rechtsvorschriften durchgeführt.

Bestand an musealen Objekten und Sammlungen laut Inventarbuch .....

Ergebnis der Bestandszählung .....

Ergebnis der Identitätsprüfung .....

Für die Differenzen konnten keine/folgende Ursachen festgestellt werden: .....

In Auswertung der Inventur wird veranlaßt: .....

..... Inventurleiter  
..... Mitarbeiter  
..... Mitarbeiter  
..... Direktor des Museums

#### Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

##### Mindestanforderungen an eine Katalogkarte

1. Gegenstand (Bezeichnung, wissenschaftlicher Name)
2. Inventarnummer, Signatur
3. Standort
4. Fotonummer
5. Systematische Zuordnung
6. Herkunft, Fundort (Ort des Fundes oder der Grabung, Künstler, Autor, Produzent, Firma, Sammler, Vorbesitzer)
7. Art und Datum des Erwerbs (Kauf, Tausch, Schenkung, Umsetzung, Grabung usw.)

8. Datierung
9. Physikalische Angaben (Maße, Form, Gewicht, Material, Farbe usw.)
10. Zustandsbeschreibung
11. Angaben zur Restaurierung und Präparierung
12. Beschreibung des musealen Objekts (Legende, Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung, individualisierende Merkmale usw.)
13. Literaturangaben
14. Angaben der Verwendung in Ausstellungen

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Denkmalpflegegesetz

#### – Kennzeichnung von Denkmalen –

vom 20. Februar 1980

Zur Durchführung der §§ 5 Abs. 1 und II Abs. 1 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Zur einheitlichen Kennzeichnung aller Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik ist ausschließlich das staatliche Kennzeichen nach dieser Durchführungsbestimmung zu verwenden.

(2) Sofern in internationalen Konventionen, in denen die Deutsche Demokratische Republik Mitglied ist, ein besonderes Zeichen zur Kennzeichnung von Denkmalen vorgesehen ist, wird es zusätzlich zu dem im Abs. 1 genannten Kennzeichen verwendet. Beschriftete Tafeln und andere Darstellungen zur Interpretation eines Denkmals gelten nicht als Kennzeichen.

#### § 2

(1) Das Kennzeichen besteht aus einem Quadrat, dessen Seiten einen Kreis umgrenzen, in dem sich ein Symbol und die Inschrift „Denkmal“ befinden. Die Seiten des Quadrats, der Kreis, die äußeren Konturen des Symbols und die Inschrift sind in schwarzer Farbe auf weißem Untergrund, die zum Symbol gehörigen Flächen des Quadrats und des darüber befindlichen Dreiecks sind in blauer Farbe ausgeführt (Anlage 1). Das Kennzeichen hat die Abmessungen 195 × 195 mm, 90 × 90 mm oder 30 × 30 mm.

(2) Zur Kennzeichnung von Denkmalschutzgebieten<sup>1</sup> findet das Kennzeichen mit der Inschrift „Denkmalschutzgebiet“ Anwendung (Anlage 2).

(3) Zur Kennzeichnung von Standbildern und Kleinarchitekturen, wie freistehende Arkaden, Brunnen usw., kann im Interesse der zu erhaltenden Wirkung dieser Denkmale das Kennzeichen in seinen Konturen ohne Farbgebung am Denkmal angebracht bzw. dargestellt werden. Ebenso können nach entsprechender Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, im Ausnahmefall Baudenkmale gekennzeichnet werden, wenn die Anwendung des Kennzeichens mit Farbgebung die Wirkung des Denkmals beeinträchtigen würde.

#### § 3

(1) An Baudenkmalen ist das Kennzeichen so anzubringen, daß es von öffentlichen Verkehrsflächen, Zugängen bzw. Zufahrten aus gut sichtbar ist. An Gebäuden wird das Kennzeichen am Eingang zum Grundstück oder Gebäude angebracht. Denkmale mit Gebietscharakter<sup>2</sup>, die durch Mauern,

Hecken oder in anderer Weise eindeutig begrenzt sind und mehrere Eingänge haben, können mehrmals mit dem Kennzeichen versehen werden.

(2) Bei städtebaulichen Ensembles, die aus wenigen Gebäuden bestehen, wird jedes Gebäude bzw. der Zugang zum Grundstück mit dem Kennzeichen versehen. Bestehen solche Ensembles aus Straßen oder Plätzen, so wird das Kennzeichen an den Grenzen des Ensembles unmittelbar neben oder unter dem Schild angebracht, das die Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes enthält.

(3) Denkmalschutzgebiete<sup>2</sup> werden an Schnittpunkten ihrer Grenze mit Eingängen, Straßen usw. gekennzeichnet; Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Hiervon wird die Kennzeichnungspflicht für innerhalb des Denkmalschutzgebietes befindliche Objekte, für die eine Denkmalerklärung ausgesprochen wurde, nicht berührt.

(4) An Standbildern, Kleinarchitekturen und ähnlichen Denkmalen ist das Kennzeichen so anzubringen, daß es sichtbar ist, ohne die Wirkung des Denkmals zu beeinträchtigen.

(5) An Werken der Malerei, Plastik und anderen beweglichen Kulturgütern, die zu Denkmalen erklärt worden sind, ist das Kennzeichen so unauffällig anzubringen, daß es feststellbar ist und die Wirkung des Kulturgutes nicht beeinträchtigt. Zu Baudenkmalen gehörige Ausstattungstücke, die in der Denkmalerklärung aufgeführt sind, werden nicht mit dem Kennzeichen versehen.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, nach Konsultation des Instituts für Denkmalpflege darüber, an welchen Teilen eines Denkmals das Kennzeichen anzubringen ist.

#### § 4

Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, gewährleistet und kontrolliert in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern, Eigentümern und Verfügungsberechtigten an den Denkmalen unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege, der Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR und anderer gesellschaftlicher Organisationen die eindeutige und ständige Kennzeichnung aller im Kreis vorhandenen Denkmale.

#### § 5

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten an Denkmalen erfüllen ihre gesetzliche Kennzeichnungspflicht durch:

1. Anbringen der Kennzeichen entsprechend dieser Durchführungsbestimmung und den Festlegungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur,
2. Erhaltung der Kennzeichen am Denkmal sowie ihrer Erkennbarkeit, insbesondere durch Beseitigung von Verschmutzungen,
3. sofortige Information des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, bei Beschädigung oder Verlust des Kennzeichens,
4. Entfernen der Kennzeichen sofort nach Widerruf der Denkmalerklärung.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie für die Kennzeichnung von Denkmalschutzgebieten in Städten und Gemeinden nimmt der örtliche Rat die Kennzeichnungspflicht wahr.

(3) Die den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten am Denkmal vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zur Verfügung gestellten Kennzeichen sind bei Widerruf der Denkmalerklärung zurückzugeben; sofern das Entfernen nicht die Vernichtung des Kennzeichens erfordert.

<sup>1</sup> Vgl. § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1978 – Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen – (GBl. I Nr. 25 S. 285).

§ 6

Kann der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsrechte am Denkmal zeitweilig nicht festgestellt oder aus anderen Gründen nicht zur sofortigen Erfüllung seiner Kennzeichnungspflicht veranlaßt werden, kann der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, die Kennzeichnung ohne Mitwirkung der vorgenannten Verantwortlichen unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen veranlassen. Das gilt entsprechend für die Kennzeichnung von Denkmalen gemäß § 13 des Denkmalpflegegesetzes.

§ 7

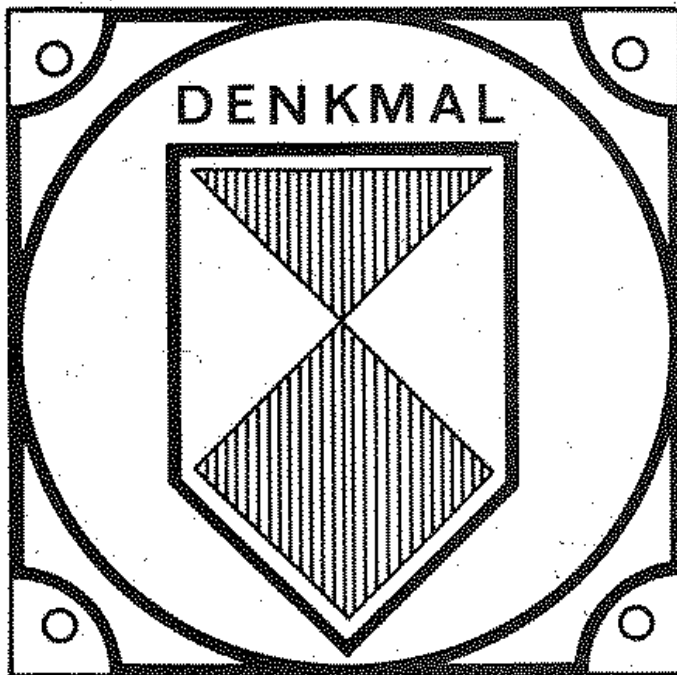
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1980

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung



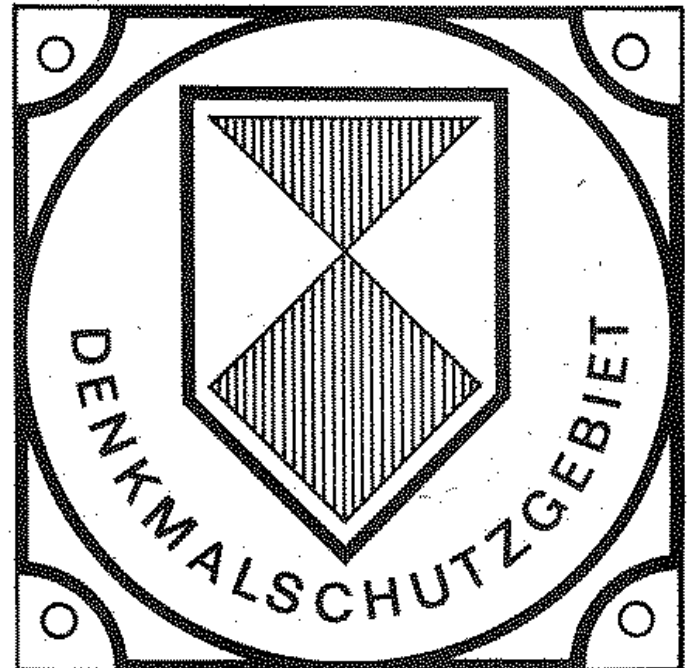
DENKMAL

Maße für die Größe: Quadrat und Kreis (Außenkante)	195 mm × 195 mm	90 mm × 90 mm
Radius des an den Ecken abgesetzten Viertelskreises (Innenbogen)	28 mm	14 mm
Breite der schwarzen Linien	4 mm	2 mm
Schrifthöhe (Versalien)	11 mm	5,5 mm
Symbol: Breite	102 mm	47 mm
Höhe (Mitte)	153 mm	70 mm
Höhe (Seite)	102 mm	47 mm

Abstand der Symbol- Spitze vom Kreis- innenrand	2 mm	1 mm
Abstand der blauen Flächen (Dreieck u. Quadrat, schraffiert) von der Symbol- innenkante	4 mm	2 mm
Bohrung für Senkkopf- schrauben (Metallaus- führung) an den Ecken	7 mm	5 mm
Mitte der Bohrung auf der Diagonalen mit Abstand von Viertel- kreisbogen	9 mm	5 mm

Anlage 2

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung



DENKMALSCHUTZGEBIET

Maße für die Größe: Quadrat und Kreis (Außenkante)	195 mm × 195 mm	90 mm × 90 mm
Radius des an der Ecke abgesetzten Viertelskreises (Innenbogen)	28 mm	14 mm
Breite der schwarzen Linien	4 mm	2 mm
Schrifthöhe (Versalien)	11 mm	5,5 mm
Symbol: Breite	97 mm	45 mm
Höhe (Mitte)	142 mm	66 mm
Höhe (Seite)	94 mm	43 mm
Abstand der Symbol- Spitze vom Kreis- innenrand	28 mm	14 mm

Abstand der blauen Flächen (Dreieck u. Quadrat, schraffiert) von der Symbolinnenkante	4 mm	2 mm
Rohrung für Senkkopfschrauben (Metallausführung) an den Ecken	7 mm	5 mm
Mitte der Bohrung auf der Diagonalen mit Abstand vom Viertelkreisbogen	9 mm	5 mm

**Anordnung  
über die Vergütung für die General- und  
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich  
des zentralgeleiteten Verkehrswesens  
bei der Durchführung von Investitionen**

vom 20. Februar 1980

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vergütung der General- und Hauptauftragnehmertätigkeit ist von den Dienststellen, Kombinat und Betrieben des zentralgeleiteten Verkehrswesens, die Investitionen

durchführen und in der Nomenklatur für General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden, die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBI I Nr. 34 S. 327) anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Berichtigungen**

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne weist darauf hin, daß es im § 64 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBI I Nr. 43 S. 413) „ganzjährig“ statt „ganztäglich“ heißen muß.

Im Abs. 3 des mit dem § 8 Abs. 3 der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBI I Nr. 40 S. 382) in die Energieverordnung eingefügten § 27a muß es richtig heißen:

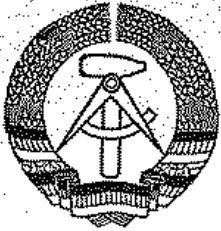
„... § 25 Absätze 5 und 6 und ...“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 5. März 1980 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 4. Februar 1980 zum Vertrag vom 20. April 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft .....	49
Bekanntmachung vom 18. Februar 1980 über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Abkommens vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren .....	51





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

735/208

1980	Berlin, den 19. März 1980	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 80	Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit .....	89

### Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes beschlossen:

1. Beginnend mit dem Jahre 1980 werden Arbeitstage, die zwischen arbeitsfreien Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen liegen, nicht mehr verlagert.
2. Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Arbeitstag, wird an diesen Tagen nur halbtags gearbeitet. In solchen Jahren ist der 1. Sonnabend des Monats Dezember ein Arbeitstag.  
Diese Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitszeipläne aufzunehmen.  
Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und anderen Freistellungen am 1. Sonnabend des Monats Dezember, am 24. und 31. Dezember werden die Geldleistungen der Sozialversicherung, Urlaubsvergütung und andere Ausgleichszahlungen entsprechend der tatsächlich ausfallenden Arbeitszeit gewährt.
3. Abweichungen von der Arbeitszeitregelung gemäß Ziff. 2 sind nur zulässig, wenn es die materiell-technische Versorgung oder der Schichtzyklus erfordern. Betriebe und Einrichtungen, bei denen das zutrifft, haben über das Kombinat bzw. übergeordnete Organ einen entsprechenden Antrag dem zuständigen Minister zur Entscheidung zu unterbreiten. Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeleiteten Industrie, des örtlichen Bauwesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft unterbreiten diesen Antrag dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. September zu stellen.
4. Die vorstehenden Arbeitszeitregelungen für den Monat Dezember finden keine Anwendung für Betriebe bzw. Betriebsteile und Einrichtungen, die

- technologisch bedingt durchgängig arbeiten oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung zu erfüllen haben. Für sie gelten die in den betrieblichen Arbeitszeiplänen enthaltenen Schichtregelungen;
  - Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben. Für sie sind die von den örtlichen Staatsorganen zur Sicherung der kontinuierlichen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung getroffenen Festlegungen maßgebend.
5. Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe sind gemeinsam die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Transportverpflichtungen erfüllt werden, der Berufsverkehr reibungslos erfolgt sowie die Unterbringung und Betreuung der Kinder gewährleistet ist.
  6. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. September 1968 über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen (GBL II Nr. 104 S. 829) sowie die Verordnung vom 3. November 1971 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen (GBL II Nr. 76 S. 657) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

# DDR

## Gesellschaft, Staat, Bürger

Autorenkollektiv

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

3., bearb. Auflage

246 Seiten · Pappband mit zahlreichen Abbildungen und Grafiken

10,— M

Bestellangaben: 771 309 1 / DDR-Staat, Bürger

„... Das Buch befaßt sich ausführlich mit der Entwicklung der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der DDR, mit Fragen der Bündnispolitik und dem politischen System, und es charakterisiert den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern als eine Form der Diktatur des Proletariats. Es gibt Auskunft über die gesellschaftlichen Organisationen und die Nationale Front der DDR. Großes Augenmerk gilt der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Inhalt, Weg und Ziel der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Der Band enthält insgesamt viel Wissenswertes über die Staats- und Gesellschaftsentwicklung der DDR. Er behandelt sowohl die grundlegenden Zusammenhänge als auch interessante Einzelheiten, die anschaulich dargestellt und mit Fakten belegt werden. Das Sachregister erleichtert dem Leser das Eindringen in die Probleme.“

Der Schöffe 7/78

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

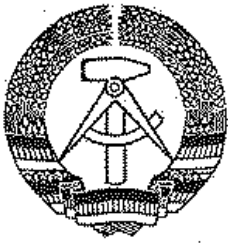
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31 817



1980

Berlin, den 11. April 1980

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 80	Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise .....	91
29. 2. 80	Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren .....	91
29. 2. 80	Anordnung Nr. Pr. 351 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven — .....	99
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 132/3 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung .....	101
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 199/1 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk ....	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 223/1 über die Preise für Plasthalbezeuge .....	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 224/2 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse ...	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 226/1 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie .....	103
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 228/1 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie .....	103
26. 2. 80	Anordnung über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs .....	104
14. 3. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — .....	105
17. 3. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	106

### Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise vom 20. März 1980

Durch den Ministerrat wurde beschlossen, daß die Ziff. 3.4. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 667) aufgehoben wird.

Berlin, den 20. März 1980

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren vom 29. Februar 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin

für staatliche sowie wirtschaftsleitende Organe und andere Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren für im Inland hergestellte Erzeugnisse und Leistungen, insbesondere als Preiskoordinierungsorgan<sup>1</sup>.

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden bei der Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Festsetzung von

- Kosten- und Preisvorgaben;
- Preisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen einschließlich P 2-Produktion (nachfolgend Erzeugnisse genannt);
- Teilpreisenormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sowie deren Bekanntgabe und Dokumentation.

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen gelten die Bestimmungen des

§ 2 Absätze 2, 3, 5 bis 8, § 4 Absätze 2 bis 5, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 11 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie der Anlagen 2 und 3 dieser Anordnung.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden

- für Exquisit-Erzeugnisse<sup>2</sup>,
- für Delikatenerzeugnisse,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1009 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123) sowie die Anordnung Nr. Pr. 115/1 vom 31. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 308).

- für Konsumgüter aus Exportüberhängen<sup>1</sup>,
- für importierte Erzeugnisse und Leistungen<sup>2</sup>,
- für die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen.

Hierfür gelten gesonderte Festlegungen.

## § 2

### Antragspflicht

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, zum festgelegten Termin Antrag zu stellen auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Entwicklung in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegt ist.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, zum festgelegten Termin Preisantrag zu stellen, wenn er vorsieht, neue und weiterentwickelte Erzeugnisse in die Produktion aufzunehmen, auf Kaufhandlungen und Messen oder dem Konsumgüterhandel anzubieten und ihm für diese Erzeugnisse keine gesetzlichen Preise vorliegen. Das gilt entsprechend auch für Teilpreise. Sind vorliegende gesetzliche Preise nur gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen anzuwenden, so hat der Betrieb erneut Preisantrag zu stellen, wenn er erstmalig an andere Abnehmerbereiche liefern will.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Preisantrag für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse die Preise für die zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Erzeugnisse benötigten Ersatzteile sowie Reparaturleistungen zu beantragen bzw. durch das für diese Ersatzteile bzw. Reparaturleistungen zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie die Vorlage des Antrages zu veranlassen. Bei neuen und weiterentwickelten technischen Konsumgütern gilt dies auch für neue Dienstleistungen, die der Einsatz des betreffenden Konsumgutes erforderlich macht (z. B. für Wartung und Pflege).

(4) Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie hat für keinen Verantwortungsbereich die Termine für die Einreichung der Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und der Preisanträge festzulegen. Dabei hat er davon auszugehen, daß der festgesetzte Preis den Betrieben spätestens bei Auslieferung der Erzeugnisse bzw. vor ihrer Ausstellung auf Kaufhandlungen und Messen vorliegen muß und für die zentrale staatliche Bestätigung ein Zeitraum von 4 Wochen erforderlich ist. Die festgelegten Termine sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

(5) Der Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu stellen, wenn ihm diese für die Ausarbeitung eines Preises nicht vorliegen bzw. eine Änderung der betrieblichen Zuschlagsätze erforderlich ist.

(6) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften festzulegen. Er ist weiterhin nicht verpflichtet, Preisantrag für Produktionsmittel zu stellen, die auf Kaufhandlungen und Messen angeboten werden sollen, wenn für diese Erzeugnisse festgesetzte Preisvorgaben vorliegen; hierfür bleibt jedoch die Antragspflicht vor Aufnahme in die Produktion bestehen.

(7) Der Betrieb kann Preisantrag stellen, wenn er bei Kooperationslieferungen und -leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Abnehmer zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

(8) Zur Sicherung ordnungsgemäßer und vollständiger Angaben über Vergleichserzeugnisse und Erzeugnisse, die dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, sowie über einzusetzende Materialien aus

<sup>1</sup> Die gesonderten Festlegungen werden direkt zugestellt.

NSW-Importen sind die Herstellerbetriebe inländischer Erzeugnisse, die Außenhandelsbetriebe bzw. die zuständigen Preiskoordinierungsorgane und Bilanzorgane verpflichtet, dem antragstellenden Betrieb auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte innerhalb von 2 Wochen zu erteilen, soweit zwischen den Partnern keine anderen zeitlichen Festlegungen getroffen werden.

## § 3

### Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben

(1) Der Betrieb hat zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben<sup>4</sup> (für Produktionsmittel<sup>5</sup> und Konsumgüter) einen Antrag gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten. Soweit der Betrieb gemäß § 6 Abs. 2 mit der Abstimmung beauftragt wird, kann der Antrag als Protokoll im Sinne der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie<sup>6</sup> verwendet werden.

(2) Der Betrieb hat die Anträge an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie einzureichen, und zwar

- bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, deren Kosten- und Preisvorgaben der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen,
 

für Produktionsmittel	— zweifach
für Konsumgüter	— vierfach
- bei allen übrigen neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen
 

für Produktionsmittel und Konsumgüter	— zweifach.
---------------------------------------	-------------

(3) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie übergibt der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für Erzeugnisse, deren Kosten- und Preisvorgaben nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, einen geprüften Antrag. Dieser Antrag verbleibt bei der Außenstelle. Bei zentraler staatlicher Bestätigung gilt § 5.

(4) Wird vom Generaldirektor des Kombines bzw. vom Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs die Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben festgelegt, so hat der Betrieb einen Antrag zur Festsetzung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten. Dabei sind nur Angaben zu den Kennziffern erforderlich, bei denen eine Änderung gegenüber dem Antrag zur Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben (K 2/V 2-Stufe) eintritt. Für die Einreichung des Antrages gelten die Bestimmungen des Abs. 2.

## § 4

### Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1) Volkseigene Betriebe haben zur Preisfestsetzung<sup>7</sup> für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse (Produktionsmittel<sup>8</sup> und Konsumgüter) einen Preisantrag gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zutreffen. Dies gilt auch für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, für die Preisvorgaben festgesetzt wurden. Soweit für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse präzisierte Kosten- und Preisvorgaben festgesetzt wurden und bis zur Aufnahme der Produktion keine Änderung der Gebrauchseigenschaften eintreten wird, hat der Betrieb die Festsetzung der Preise in Höhe der festgesetzten präzisierten Preisvorgabe ohne nochmalige Abstimmung mit den Haupt-

<sup>4</sup> Die zentrale staatliche Bestätigung bzw. Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise erfolgt nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBI. I Nr. 8 S. 90).

<sup>5</sup> Werden Produktionsmittel auch als Konsumgut verwendet, so gelten die für Konsumgüter zutreffenden Bestimmungen.

<sup>6</sup> Vgl. § 17 der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. 321).

<sup>7</sup> Vgl. § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 21. Mai 1979 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 15 S. 118).

abnehmern schriftlich zu beantragen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- ELN-Nr.,
- festgesetzte präzisierte Kosten- und Preisvorgaben.

(2) Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige haben zur Preisfestsetzung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse<sup>8</sup> einen Preisantrag gemäß Anlage 2 auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zutreffen.

(3) Der Betrieb hat die gemäß Abs. 1 bzw. 2 ausgearbeiteten Preisanträge entsprechend den Festlegungen des § 3 Abs. 2 an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie einzureichen. Das Preiskoordinierungsorgan hat auch bei Preisanträgen gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Der Betrieb hat Anträge auf Festsetzung von Teilpreisenormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten entsprechend den Anforderungen auszuarbeiten, die von den für die Festsetzung dieser Normative zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie bzw. den in der Anlage 3 genannten Organen oder deren übergeordneten zentralen staatlichen Organen festgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für die Ausarbeitung von Preisanträgen für Leistungen besondere Anforderungen festgelegt werden. Die Anträge sind einzureichen für

- Teilpreisenormative an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie;
- betriebliche Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten an die in Anlage 3 genannten Organe.

(5) Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge für Erzeugnisse, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden<sup>9</sup>, sowie für zusätzliche Konsumgüter, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen<sup>9</sup>, gelten gesonderte Festlegungen.

## § 5

### Prüfung der Anträge der Betriebe

Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat die gemäß den §§ 3 und 4 eingereichten Anträge der Betriebe auf Vollständigkeit und Inhalt sowie auf termingerechte Vorlage zu prüfen. Die Anträge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

### Abstimmung

## § 6

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preisvorgaben und Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 9 abzustimmen. Die sich aus der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie<sup>6</sup> ergebenden Anforderungen gelten damit als erfüllt.

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie können die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Aufgaben auf Herstellerbetriebe übertragen. Bei Konsumgütern hat dies im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des zuständigen zentralen handelsleitenden Organs zu erfolgen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Abstimmung den Anträgen gemäß den §§ 3 und 4 beizufügen.

(3) Für Produktionsmittel sind die Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind die Betriebe (einschließlich Großhandelsbetriebe), die im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit den überwiegenden Teil der Produktion im Inland abnehmen. Ist ein General- bzw. Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) oder der Produktionsmittelhandel Hauptabnehmer, so hat der Leiter

des Preiskoordinierungsorgans der Industrie bzw. der Herstellerbetrieb auch mit den Hauptanwendern des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses abzustimmen. Hauptanwender sind die wichtigsten Investitionsauftraggeber der GAN/HAN bzw. die wichtigsten Abnehmer des Produktionsmittelhandels. Sind keine Hauptabnehmer/Hauptanwender bestimmbar, so ist eine Abstimmung mit den Kombinateen bzw. zuständigen wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, in deren Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird. Die Abstimmung von Preisen für Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden, ist mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(4) Bei Produktionsmitteln, die für den komplexen Wohnungsbau geliefert werden<sup>10</sup>, ist eine Abstimmung der Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit dem VEB Wohnungsbaukombinat Berlin<sup>11</sup>, der die Funktion des Hauptabnehmers wahrnimmt, durchzuführen.

(5) Bei Produktionsmitteln, die an die Landwirtschaft geliefert werden, sind die Preisvorgaben und Industrieabgabepreise mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Zentralstelle für Preise<sup>12</sup>, abzustimmen für

- Produktionsmittel und Ersatzteile, bei denen die Landwirtschaft Hauptabnehmer ist,
- Energieträger und Verkehrsleistungen,
- alle anderen Produktionsmittel, Ersatzteile und Leistungen, bei denen mindestens 20 % der im Inland abgesetzten Produktion an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft geliefert werden.

(6) Bei Konsumgütern sind die Preisvorgaben und Preise mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe abzustimmen.

(7) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die exportiert werden, ist — soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden — eine Abstimmung der Preisvorgaben und Betriebspreise mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Leistungen entfällt diese Abstimmung.

(8) Zur Abstimmung der Preisvorgaben und Preise sind den Abstimmungspartnern folgende Angaben zu übermitteln:

- Beschreibung der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und ihrer Gebrauchseigenschaften sowie vorgesehene Preisvorgaben bzw. Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Einzelhandelsverkaufspreis);
- Gebrauchseigenschaften und Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis, Einzelhandelsverkaufspreis) der Vergleichserzeugnisse.

Bei der Abstimmung der Preise für Konsumgüter sind dem zentralen handelsleitenden Organ zusätzlich folgende Unterlagen zu übergeben:

- Ergebnis des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) abgegebenen verbalen Gutachtens,
- Produktionsmenge für die Bevölkerung,
- welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt,
- Muster der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und der Vergleichserzeugnisse.

(9) Die Abstimmungspartner haben ihre Stellungnahme spätestens 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen abzugeben. Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung.

<sup>10</sup> Die Nomenklatur der Erzeugnisse wird den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vom Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben.

<sup>11</sup> 113 Berlin, Rüdigerstr. 65

<sup>12</sup> 1058 Berlin, Schönhauser Allee 167 c

<sup>8</sup> Die gesonderten Festlegungen werden direkt zugestellt.

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 331 vom 28. Februar 1980 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und öffentlichen Reserven — (GBl. I Nr. 12 S. 29).

## § 7

(1) Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen<sup>13</sup>, haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen<sup>14</sup>. Dabei ist zwischen dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie und dem ASMW zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist die Zustimmung abzugeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, anzuwenden, wenn bei der Abstimmung gemäß § 6 mit den Hauptabnehmern bzw. mit dem zentralen handelsleitenden Organ keine Übereinstimmung über die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften erzielt wird.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie können die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben auf Herstellerbetriebe übertragen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Zustimmung des ASMW den Anträgen gemäß den §§ 3 und 4 beizufügen.

## § 8

**Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung**

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben, ausgehend von den Anträgen der Betriebe, Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Preise gemäß Anlage 1 Teil B auszuarbeiten. Bei Konsumgütern sind diese Vorschläge unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auszuarbeiten.

(2) Für Produktionsmittel haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie ihre Vorschläge für Kosten- und Preisvorgaben sowie Industrieabgabepreise (nachfolgend Preisvorschlag genannt) dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorzulegen, wenn die zentrale staatliche Bestätigung durch den Ministerrat oder den Leiter des Amtes für Preise erfolgt. Sie haben die Preisvorschläge dem Industrieminister vorzulegen, wenn dieser zuständig ist.

(3) Zur Beschleunigung der zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise für Produktionsmittel, für die der Leiter des Amtes für Preise zuständig ist, kann die Bestätigung vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie Übereinstimmung über die Höhe der zu bestätigenden Kosten- und Preisvorgaben und Preise besteht. Wird keine Übereinstimmung erzielt, sind die Preisvorschläge dem Leiter des Amtes für Preise durch den Leiter der Außenstelle zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Für Konsumgüter haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie je ein Exemplar ihres Preisvorschlages dem zuständigen Industrieminister, dem Leiter des Amtes für Preise und dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übergeben.

(5) Die Preisvorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung sind den in den Absätzen 2 und 4 genannten Leitern der zuständigen Staatsorgane spätestens 4 Wochen vor Auslieferung der Erzeugnisse bzw. vor ihrer Ausstellung auf Kaufhandlungen und Messen vorzulegen. Die Preisvorschläge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

<sup>13</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 892/2 des Gesetzblattes).

<sup>14</sup> Vgl. Abschnitt II Ziff. 3 des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GB, I Nr. 2 S. 58).

## § 9

**Preisanzugsverfahren bei Produktionsverlagerung**

(1) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften<sup>15</sup> die Produktion von einem volkseigenen Betrieb (VEB) in einen anderen VEB verlagert, so gelten die bestehenden Preise bei unveränderten Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse bzw. unveränderten Leistungen grundsätzlich auch für den übernehmenden VEB.

(2) Der die Produktion abgebende VEB hat dem übernehmenden VEB zusammen mit der technischen Dokumentation der Erzeugnisse und Leistungen die Preiskalkulation sowie das Preiskarteiblatt zu übergeben. Der abgebende VEB hat das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie schriftlich über die Produktionsverlagerung und die Übergabe des Preiskarteiblattes zu informieren. Außerdem hat er bei anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen das zuständige Fachgebiet des ASMW über die Produktionsverlagerung zu informieren. Der die Produktion abgebende VEB ist verpflichtet, zur Preisnachweisführung eine Abschrift des abzugebenden Preiskarteiblattes zu behalten.

(3) Der die Produktion übernehmende VEB ist verpflichtet, Preisanzug zu stellen, wenn für zu verlagernde Baugruppen und Einzelteile sowie Leistungen keine Industriepreise bestehen und der übernehmende VEB nicht berechtigt ist, die Industriepreise selbst festzulegen.

(4) Wird eine Produktionsverlagerung zwischen anderen als im Abs. 1 genannten Betrieben vorbereitet, so ist der übernehmende Betrieb verpflichtet, Preisanzug zu stellen.

## § 10

**Bekanntgabe der festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben, Preise und Normative für die Preisbildung**

(1) Kosten- und Preisvorgaben sind durch die für die Festsetzung zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie schriftlich dem antragstellenden Betrieb und dem Kombinat bzw. dem wirtschaftsleitenden Organ des Betriebes bekanntzugeben. Bei zentraler staatlicher Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sind diese auch dem zuständigen Industrieminister<sup>16</sup>, dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie und der Außenstelle des Amtes für Preise<sup>16</sup> bekanntzugeben.

(2) Liegt der gesetzliche Einzelhandelsverkaufspreis für ein neues und weiterentwickeltes Konsumgut beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages noch nicht vor, so ist im Vertrag aufzunehmen, daß der vom zuständigen Preisorgan festzusetzende Einzelhandelsverkaufspreis als vereinbart gilt. Beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages ggf. bereits vorliegende Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Konsumgüter finden als vorläufige Preise keine Anwendung.

(3) Mit Preiskarteiblättern sind bekanntzugeben:

- Preise, durch die für die Festsetzung zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie<sup>17</sup>,
- Teilpreismotive, durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane<sup>17</sup>,
- Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, durch die für die Bestätigung zuständigen Leiter<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einsetzung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GB, I Nr. 45 S. 727).

<sup>16</sup> soweit diese nicht selbst die Bekanntgabe durchführen

<sup>17</sup> Die von den Ministern zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Amt für Preise, 108 Berlin, Leipziger Str. 3-7. Die von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg unter Bestell-Nr. 892/3 (Format A 4) bzw. 892/17 (Format A 5).

<sup>18</sup> Die hierzu zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg unter Bestell-Nr. 892/15 (Format A 4) Bestell-Nr. 892/18 (Format A 5).

(4) Die Preiskarteiblätter sind von den für die Bekanntgabe der Preise und Normative für die Preisbildung zuständigen Ministern und Leitern zu unterzeichnen sowie mit dem Dienststempel bzw. Dienststempel<sup>19</sup> zu versehen.

(5) Die für die Bekanntgabe der Preise und Normative für die Preisbildung zuständigen Minister und Leiter haben den in der Anlage 4 aufgeführten Betrieben und Organen jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln. Auf Preiskarteiblattvordrucken ausgedruckte Verteiler, die nicht der Anlage 4 entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden. Den Empfängern der Preiskarteiblätter ist die Herstellung und Verteilung von Abschriften und Vervielfältigungen dieser Preiskarteiblätter untersagt; ausgenommen ist die Anfertigung einer Abschrift entsprechend den Festlegungen des § 9 Abs. 2.

(6) Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA).

## § 11

### Dokumentation

(1) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie und die Betriebe haben die festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben, die gesetzlichen Preise und die Teilpreisnormative der Erzeugnisse ihres Zuständigkeitsbereiches zu dokumentieren. Die betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten haben die für die Festsetzung zuständigen Organe und die Betriebe zu dokumentieren.

(2) Sofern ein Betrieb gemäß den Rechtsvorschriften Preise für seine Erzeugnisse festzulegen hat, sind folgende vom Leiter des Betriebes unterzeichnete Angaben zu dokumentieren<sup>20</sup>:

- Bezeichnung und Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften;
- ELN-Nummer;
- Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preisstellung;
- Kosten- und Industriepreiskalkulation bei Kalkulationspreisen bzw. Angabe der angewandten Preisbildungsmethoden und Kostennachweis bei Relationspreisen.

(3) Die von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie eingereichten Vorschläge auf zentrale staatliche Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben und Preisen (einschließlich der dazugehörigen Anträge der Betriebe) verbleiben zur Dokumentation bei dem für die Bestätigung zuständigen Organ. Ein weiteres Exemplar dieser Vorschläge verbleibt zur Dokumentation beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie. Der Nachweis für die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie (einschließlich der dazugehörigen Anträge der Betriebe) verbleibt beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zur Dokumentation. Ein Exemplar der Anträge verbleibt beim antragstellenden Betrieb zur Dokumentation.

(4) Die durch die Betriebe eingereichten Anträge auf Festsetzung von Teilpreisnormativen sowie von betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verbleiben zur Dokumentation bei dem für die Festsetzung zuständigen Organ.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise oder der Normative für die Preisbildung, aufzubewahren.

<sup>19</sup> sofern in Ausnahmefällen der zuständige Leiter nicht zur Führung eines Dienststempels berechtigt ist.

<sup>20</sup> Zur Dokumentation können die zur Preisrechnung erforderlichen Formblätter verwendet werden, wenn sie die geforderten Angaben und die Unterschrift des Leiters des Betriebes enthalten.

## § 12

### Berücksichtigung spezieller Bedingungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Berücksichtigung von Besonderheiten in den Bereichen und Zweigen, Festlegungen zum Preisantragsverfahren für ihren Verantwortungsbereich herauszugeben.

## § 13

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

a) unterläßt:

- termingemäß Antrag bzw. Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 3),
- die Preise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Abs. 6),
- die Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§ 5),
- termingemäß Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 8);

b) Preiskarteiblätter über die festgelegte Anzahl und den festgelegten Verteiler hinaus herstellt und verteilt (§ 10 Abs. 5),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 14

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Der § 13 tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44);
- die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes);

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Anordnungen erlassenen speziellen Bestimmungen zum Preisantragsverfahren.

Berlin, den 29. Februar 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise

L. V.: Domagk  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Teil A**Name des antragstellenden Betriebes Ort, DatumNur für den Dienstgebrauch<sup>1</sup>Antrag zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben (KPV)<sup>2</sup> (§ 3 Abs. 1)Antrag zur Festsetzung präzisierter KPV<sup>2</sup> (§ 3 Abs. 4)Preis Antrag<sup>3</sup> (§ 4 Abs. 1, § 9 Absätze 3 und 4)**01 Allgemeine Angaben**

- Bezeichnung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- Schlüsselnummer des Kombi- oder des wirtschaftsleitenden Organs
- ELN-Nr.
- Anzahl der mit dem Preis Antrag erfaßten Erzeugnisse bei Sortimenten
- Nur für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Preise<sup>3</sup> nach § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie gebildet werden:
  - Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gegenüber dem Vergleichserzeugnis —  $I_n$ -Wert<sup>4</sup>
  - Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses, das dem internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entspricht, gegenüber dem Vergleichserzeugnis (Weltstandsvergleich) —  $I_n$ -Wert<sup>5</sup>
  - Index der realen Kostenentwicklung ( $I_k$ )
  - Realpreisindex ( $I_p$ )
- Angabe des vorgesehenen bzw. erteilten Gütezeichens (bei Sortimenten ist entsprechend dem nachfolgenden „Hinweis“ zu verfahren)
- Thema des Staatsplanes Wissenschaft und Technik: Ja/Nein<sup>2</sup>

**02 Geplante Produktionsmenge im Einführungsjahr**

- Einführungsjahr 198 . insgesamt:
 

darunter: für Bevölkerung	}	nur bei Preis Anträgen für Konsumgüter
für Export SW		
für Export NSW		

**03 Geplante Produktionsmenge im 1. Jahr der vollen Wirksamkeit**

- 198 . insgesamt:
 

darunter: für Bevölkerung	}	(nur für Konsumgüter)
für Export SW		
für Export NSW		

**04 Preisbild des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses**

- Gesamtselbstkosten
- Nutzensanteil des Herstellers oder normatives Kalkulationselement für Einsparungen (absoluter Betrag) davon: Zusatzgewinn für Hersteller
- Betriebspreis ohne Zuschläge
- Betriebspreis einschließlich Zuschläge

**05 Exportrentabilität (REP-Koeffizient)<sup>6</sup>**

- geplanter Koeffizient beim Export SW
- geplanter Koeffizient beim Export NSW
- Ist-Koeffizient für Vergleichserzeugnis SW
- Ist-Koeffizient für Vergleichserzeugnis NSW

**06 Angaben zum Vergleichserzeugnis**

- Selbstkosten lt. Nachkalkulation
- Betriebspreis
- Industrieabgabepreis
- Einzelhandelsverkaufspreis (nur für Konsumgüter)

**Weitere Angaben**

- 07 Welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt? (nur für Konsumgüter)
- 08 Welche Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, Baugruppen, Bauteile, Verpackungsmittel zur Produktion des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses müssen aus dem NSW importiert werden?
- 09 Soweit Grundmaterial aus NSW-Importen ohne Zwischenbearbeitung in das neue und weiterentwickelte Erzeugnis eingeht und wesentlich die Gebrauchseigenschaften und Kosten beeinflusst, Angabe des Betriebspreises des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, der sich unter Berücksichtigung eines aufwandsdeckenden Preises für das Importmaterial ergeben würde (entfällt bei KPV; bei Preis Anträgen für Sortimente ist entsprechend dem nachfolgenden „Hinweis“ zu verfahren).
- 10 Welche der volkswirtschaftlichen Anforderungen an das neue und weiterentwickelte Erzeugnis werden über den Industriepreis durch die Anwendung der verbindlich vorgegebenen Preisbildungsmethode nicht ausreichend stimuliert (z. B. volkswirtschaftlich zweckmäßige Substitutionen); welche Lösungen werden vorgeschlagen?

**Hinweis**

Bei Anträgen bzw. Preis Anträgen für ganze Sortimente sind die einzelnen Angaben im Antrag wie folgt darzustellen:

Nr. 04 für einen Repräsentanten

Nr. 06 für ein repräsentatives Vergleichserzeugnis.

Alle übrigen Angaben sind für das Sortiment zu erbringen.

Die Selbstkosten, Betriebspreise, einzelnen Zuschläge zum Betriebspreis und das vorgesehene bzw. erteilte Gütezeichen für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments sind in einer Liste aufzuführen und dem Antrag beizufügen. Soweit besondere Betriebspreise unter Berücksichtigung aufwandsdeckender Preise für NSW-Importmaterial zu ermitteln sind, so sind auch diese in die Liste aufzunehmen.

**Zum Antrag bzw. Preis Antrag gehören:**

1 Kosten- und Industriepreiskalkulation oder andere Form des Kostennachweises des neuen und weiterentwickelten

<sup>6</sup> Ist bei KPV kein getrennter Ausweis nach SW und NSW möglich, so ist nur ein geplanter REP-Koeffizient insgesamt für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis einzusetzen.

<sup>1</sup> Ist für einzelne Kennziffern ein höherer Geheimhaltungsgrad erforderlich, so ist die Übergabe der entsprechenden Daten mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Bei Konsumgütern: Betriebspreise.

<sup>4</sup> Soweit eine Korrektur gegenüber dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand zu erfolgen hat, ist nur der korrigierte  $I_n$ -Wert einzusetzen.

<sup>5</sup> Soweit nach der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ein solcher Vergleich vorgesehen ist.



Erzeugnisses entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Kosten pro Einheit der Gebrauchseigenschaften und der im Pflichtenheft festgelegten Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie der Arbeitszeit;

- 2 Nachkalkulation des Vergleichserzeugnisses;
- 3 Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit Nachweis der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften, soweit die Preise<sup>3</sup> nach § 8 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie gebildet werden, oder mit Angabe der Gebrauchseigenschaften und technischen Daten, wenn die Preise<sup>3</sup> nach § 7 bzw. § 8 gebildet werden. Dabei ist die Erfüllung der im Pflichtenheft festgelegten Zielstellung zur Entwicklung der Gebrauchseigenschaften, insbesondere hinsichtlich des Masse-Leistungs-Verhältnisses, des spezifischen Energieverbrauchs und des spezifischen Raum- und Flächenbedarfs nachzuweisen;
- 4 Für Produktionsmittel:  
Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses (entfällt bei KPv);  
  
Für Konsumgüter:  
Muster in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) sowohl für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis als auch für das Vergleichserzeugnis (entfällt bei KPv);
- 5 Vorbereitetes Preiskarteiblatt für Erzeugnisse, deren Preise nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen (entfällt bei KPv).

.....  
Unterschrift des Leiters  
des Betriebes

#### Teil B

Name des Preiskordinierungsorgans  
der Industrie mit WO-Nr.

Ort, Datum

Nur für den Dienstgebrauch<sup>1</sup>

Vorschlag zur zentralen staatlichen Bestätigung<sup>2</sup> (§ 8 Abs. 1)  
Nachweis für die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben/  
Preise durch den Leiter des Preiskordinierungsorgans<sup>2</sup> (§ 11  
Abs. 3)

für (Kurzbezeichnung des Erzeugnisses)  
des (Name des antragstellenden Betriebes)

- 1 Gesamtselbstkosten
- 2 Nutzensanteil des Herstellers oder normatives Kalkulationselement für Einsparungen (absoluter Betrag)  
davon: Zusatzgewinn für den Hersteller
- 3 Betriebspreis ohne Zuschläge
- 4 Betriebspreis einschließlich Zuschläge
- 5 Industrieabgabepreis (IAP)
- 6 Besonderer IAP für bestimmte Abnehmer
- 7 Einzelhandelsverkaufspreis (nur für Konsumgüter)

<sup>1</sup> Ist für einzelne Kennziffern ein höherer Geheimhaltungsgrad erforderlich, so ist die Übergabe der entsprechenden Daten mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

- 8 Anteil des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses an der geplanten Versorgungsmenge des Sortiments (nur für Konsumgüter — entfällt bei KPv)

Zum Vorschlag bzw. Nachweis gehören:

- 1 Geprüfter Antrag bzw. Preisantrag des Betriebes einschließlich Anlagen;
- 2 Für Produktionsmittel:  
Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern, Landwirtschaft, Außenhandel;  
Für Konsumgüter:  
Nachweis der Abstimmung mit dem zentralen handelsleitenden Organ;
- 3 Nachweis der Abstimmung mit dem ASMW (bei Konsumgütern — verbales Gutachten);
- 4 Vorbereitetes Preiskarteiblatt für Erzeugnisse, deren Preise der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen (entfällt bei KPv).

.....  
Unterschrift des Leiters des  
Preiskordinierungsorgans  
der Industrie

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Preisantrag für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige (§ 4 Abs. 2)

Name des antragstellenden Betriebes

Ort, Datum

- 1 Bezeichnung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- 2 ELN-Nr.
- 3 Vorgesehene Produktionsmenge im Jahr der Produktionsaufnahme
- 4 Anordnung Nr. Pr., Preisordnung oder andere Preisvorschriften, in deren Geltungsbereich das Erzeugnis gehört
- 5 Selbstkosten
- 6 Betriebspreis
- 7 Industrieabgabepreis (nur für Produktionsmittel)
- 8 Welches bisher vom Betrieb hergestellte Konsumgut wird in welchem Umfang durch das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ersetzt?

.....  
Unterschrift des  
Betriebsleiters

#### Anlagen

- 1 Preiskalkulation entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften
- 2 Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- 3 Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit Angabe seiner Gebrauchseigenschaften

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Für die Bestätigung betrieblicher Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verantwortliche Organe (§ 4 Abs. 4)

Bereich	Verantwortliches Organ
1. Volkseigene Kombinatbetriebe und zentralgeleitete volkseigene Betriebe	Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ
2. Örtlich geleitete volkseigene Kombinate und Betriebe	
2.1. Bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe der Industrie, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen	Wirtschaftsrat des Bezirkes
außer:	
2.1.1. Betriebe, deren Produktion mit ihrem Hauptteil im Bereich des VEB Kombinat Schuhe liegt	Außenstelle Leder/Papier/Kulturwaren des Amtes für Preise
2.1.2. Betriebe, deren Produktion mit ihrem Hauptteil in den nebenstehenden PKO-Bereichen liegt	VVB Spielwaren VVB Musikinstrumente und Kulturwaren VEB WTZ der Holzverarbeitenden Industrie VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen VVB Schnittholz und Holzwaren VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee VEB Kombinat Süßwaren VEB Kombinat Spirituosen Wein und Sekt VEB Kombinat Tabak VEB Kombinat Öl und Margarine VEB Fischkombinat Rostock
2.2. Bezirks- und kreisgeleitete Betriebe, die den Fachorganen der örtlichen Räte unterstehen	örtliche Organe entsprechend den von den Räten der Bezirke beschlossenen Nomenklaturen
außer:	
Bezirksdirektionen, bezirksgeleitete Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und des Straßenwesens	zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen
3. Genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen (der Landwirtschaft, des Handwerks und sonstige), private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige	Rat des Bezirkes
außer:	
– Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR	zuständige Außenstelle des Amtes für Preise
– VdgB-Molkereigenossenschaften	zuständiges Preiskoordinierungsorgan der Industrie

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

Verteiler der Preiskarteiblätter (§ 10 Abs. 5)

1. Die für die Bekanntgabe der Preise und Normative für die Preisbildung zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln

a) bei zentraler staatlicher Preisbestätigung

- dem antragstellenden Betrieb
- dem Industrieministerium<sup>1</sup>
- dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie
- der Außenstelle des Amtes für Preise<sup>1</sup>

<sup>1</sup> soweit diese nicht selbst die Bekanntgabe durchführen

- dem Ministerium für Handel und Versorgung (nur bei Konsumgütern) und
- dem zentralen handelsleitenden Organ (nur bei Konsumgütern).

b) bei Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans

- dem antragstellenden Betrieb
- der Außenstelle des Amtes für Preise und
- dem zentralen handelsleitenden Organ (nur bei Konsumgütern).

c) bei Festsetzung von Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten

- dem antragstellenden Betrieb
- dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der In-

dustrie (nur bei betrieblichen Zuschlagsätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt)

— der Außenstelle des Amtes für Preise.

2. Bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden, erhält auch das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Produktionsmittelhandels ein Preiskarteiblatt.
3. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für
  - Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
  - Reparaturleistungen an neuen und weiterentwickelten technischen Konsumgütern,
  - Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 wird vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben.

### Anordnung Nr. Pr. 351

— Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven —

vom 29. Februar 1980

Zur Förderung der Produktion von Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzlichen Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven durch die Preisbildung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung ist von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen bei der Bildung der Betriebspreise und beim Preisantragsverfahren für
  - Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“
  - zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven

anzuwenden. Diese Anordnung ist nicht anzuwenden für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die nach den Rechtsvorschriften der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen.

- (2) Die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

- (3) Soweit nach den Bestimmungen dieser Anordnung Betriebspreise verändert werden, sind die bestehenden Einzelhandelsverkaufspreise unverändert beizubehalten.

##### § 2

##### Begriffsbestimmung

- (1) Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ sind solche Erzeugnisse, die in zentralen Nomenklaturen, Nomenklaturen der wirtschaftsleitenden Organe oder anderen Dokumenten der Planung und Bilanzierung unter dieser Bezeichnung aufgeführt und zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind.

- (2) Zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven im Sinne dieser Anordnung sind zur Versorgung der Bevölkerung bestimmte Erzeugnisse, die unter Ausnut-

zung von Material- und Kapazitätsreserven hergestellt werden.

(3) Als Materialreserven gelten:

- Produktionsabfälle oder Reste, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials der planmäßigen Produktion anfallen und nicht zur planmäßigen Verwendung in anderen Betrieben vorgesehen sind,
- Material, das bei Senkung des geplanten Materialverbrauchs nicht für die Erfüllung und gezielte Übererfüllung des Produktionsplanes benötigt und über das vom Bilanzorgan nicht anderweitig verfügt wird. Dazu gehört auch Material aus dem Handelssortiment der VEB Maschinen- und Materialreserven;
- aufgearbeitetes Material (einschließlich derartiger Materialien aus dem Handelssortiment des volkseigenen Produktionsmittelhandels), soweit das Bilanzorgan nicht anderweitig darüber verfügt,
- zusätzliche, nicht geplante materielle Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden.

#### II.

Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“

##### § 3

Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- (1) Bei der Bildung der Betriebspreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ kalkulieren die Betriebe nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(2) Die Betriebe haben grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften über das Preisantragsverfahren<sup>2</sup> anzuwenden. Bei Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben zusätzlich zu ihrer Hauptproduktion aus bilanziertem Material hergestellt werden, hat die Abteilung Preise des zuständigen Rates des Bezirkes den Betrieb bei der Ausarbeitung des Preisantrages zu beraten. Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes hat zu entscheiden, welche Anträge zur Beschleunigung des Preisantragsverfahrens bei der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes einzureichen sind.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes nimmt bei Anträgen, die der Abteilung Preise gemäß Abs. 2 eingereicht wurden, in Abstimmung mit dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb des Bezirkes die Festsetzung der Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise vor.

(4) Für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ aus betrieblichen und örtlichen Reserven gelten abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 die Festlegungen des Abschnittes III dieser Anordnung.

##### § 4

Festsetzung neuer Betriebspreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

- (1) Wird bei Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ in Ausnahmefällen der Aufwand durch die festgesetzten Betriebspreise nicht gedeckt, können die Betriebe die Festsetzung neuer aufwandsdeckender Betriebspreise beantragen. Diesen Betriebspreisen sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten und der kalkulatorische Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Die Betriebe haben den entsprechenden Kostennachweis zu führen.

<sup>1</sup> Für volkseigene Betriebe gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 21 S. 321). Alle anderen Betriebe wenden die für sie geltenden speziellen Rechtsvorschriften an.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 265 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

(2) Die Betriebe legen Anträge gemäß Abs. 1 vor:

a) für Erzeugnisse der planmäßigen Serien- und Massenproduktion dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie<sup>1</sup>. Der neue aufwandsdeckende Betriebspreis wird durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festgelegt.

b) für Erzeugnisse, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben zusätzlich zu ihrer Hauptproduktion aus bilanziertem Material hergestellt werden

— dem Leiter der Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes, wenn dieser den Betriebspreis gemäß § 3 festgesetzt hat. Der neue aufwandsdeckende Betriebspreis wird durch den Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festgesetzt.

— dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie, wenn der Betriebspreis gemäß § 3 vom Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes festgesetzt wurde.

Der neue aufwandsdeckende Betriebspreis wird durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festgelegt.

c) für Erzeugnisse aus betrieblichen und örtlichen Reserven entsprechend den im § 8 Abs. 2 getroffenen Festlegungen.

### III.

#### Preisbildung für zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven

##### § 5

#### Aufgaben bei der Vorbereitung der Produktion

Die Betriebe haben bei der Vorbereitung der Produktion zusätzlicher Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven eng mit dem Handel und den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise zusammenzuarbeiten. Sie haben, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, mit dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb des Bezirkes, bei Erzeugnissen von überbezirklicher Bedeutung mit dem zuständigen zentralen handelsleitenden Organ, die Zielstellung für die Produktion dieser Konsumgüter in bezug auf Qualität und Gestaltung, Produktionsmenge, Absatzbereich, Kosten und Preis abzustimmen. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Preisfestsetzung.

##### § 6

#### Bildung der Betriebspreise

(1) Den Betriebspreisen für zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sind zugrunde zu legen

— die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die in den Betrieben bei rationaler Fertigung dieser Erzeugnisse entsprechend den dafür bestehenden betrieblichen Bedingungen entstehen; für die Kalkulation der Gemeinkosten gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 2;

— der kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß Abs. 3.

(2) Die Gemeinkosten sind wie folgt zu kalkulieren

— durch die Betriebe der Produktionsmittelindustrie: in der Höhe, wie sie durch die Produktion der zusätzlichen Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven verursacht werden. Die für die Hauptproduktion des Betrie-

bes geltenden Zuschlagssätze sind nicht anzuwenden. Werden den Betrieben der Produktionsmittelindustrie bereits Gemeinkostenzuschlagssätze für die Konsumgüterproduktion bestätigt, so haben sie diese anzuwenden; die Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke sind jedoch berechtigt, bei der Preisfestsetzung für zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven die Gemeinkosten hiervon abweichend festzulegen, wenn der für die Konsumgüterproduktion bestätigte Gemeinkostenzuschlagssatz bei dem Erzeugnis, für das Preis antrag gestellt wird, nicht den tatsächlich entstehenden Kosten entspricht. Der Preiskalkulation kann auch der Gemeinkostenzuschlagssatz eines repräsentativen Betriebes zugrunde gelegt werden, der die entsprechenden Konsumgüter als Hauptproduktion herstellt.

— durch die Betriebe der Konsumgüterindustrie: in Höhe der für die Konsumgüterproduktion bestätigten Gemeinkostenzuschlagssätze. Stellen die Betriebe zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven in anderen Sortimenten (unter Verwendung von Werkstoffen und Technologien, die von ihrer planmäßigen Konsumgüterproduktion abweichen) her, so sind die Gemeinkosten in der Höhe zu kalkulieren, wie sie durch die Produktion dieser Konsumgüter verursacht werden.

(3) Als Gewinn kann kalkuliert werden:

— ein kalkulatorischer Zuschlagssatz bis zur Höhe des Durchschnittsgewinns des Betriebes,

— der für die Hauptproduktion des Betriebes geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag, wenn dieser höher ist als der kalkulierbare Durchschnittsgewinnsatz des Betriebes.

(4) Die Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich der geltenden Handelsspanne ist als produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung festzulegen. Produktgebundene Preisstützungen dürfen die bisher für vergleichbare Erzeugnisse festgelegten Stützungen nicht überschreiten.

(5) Zum Ausgleich höherer Kosten gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen kann bei Direktbelieferung des Einzelhandels der Industrieabgabepreis um die Großhandelsspanne erhöht werden. Die Rechtsvorschriften über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direktgeschäften finden in diesen Fällen keine Anwendung.

##### § 7

#### Preisanztragsverfahren

(1) Der Betrieb hat den Preisanztrag für zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven bei der Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes einzureichen. Der Preisanztrag ist entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung auszuarbeiten.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes setzt nach Prüfung des Preisanztrages den Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis fest.

##### § 8

#### Festsetzung neuer Betriebspreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

(1) Der Betrieb hat bei Übernahme von Erzeugnissen, die bisher aus betrieblichen und örtlichen Reserven gefertigt wurden, in die planmäßige Produktion (unter Einsatz von bilanziertem materiellen Fonds) den zuständigen Rat des Bezirkes zu unterrichten und eine den veränderten Bedingungen entsprechende Kalkulation vorzulegen.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, Antrag auf Festsetzung neuer Betriebspreise bei der Abteilung Preise des zuständigen Rates des Bezirkes zu stellen

— für alle zusätzlichen Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven, bei denen planmäßige Industriepreis-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 394 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1069 des Gesetzblattes).

änderungen für Material und Zulieferungen wirksam werden,

- für Erzeugnisse der „1000 kleinen Dinge“ aus betrieblichen und örtlichen Reserven, bei denen in Ausnahmefällen der Aufwand durch die festgesetzten Betriebspreise nicht gedeckt wird.

Der Betrieb hat dazu den erforderlichen Kostennachweis zu führen.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes entscheidet nach Prüfung über die Festsetzung eines neuen Betriebspreises in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise.

#### § 9

##### Bekanntgabe der Preise

Die festgesetzten Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise sind den Betrieben vom Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Rates des Bezirkes mit Preiskarteiblatt bekanntzugeben. Eine Durchschrift des Preiskarteiblattes erhält die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 -- Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen -- (GBl. I Nr. 32 S. 332),
  - b) die Richtlinie des Amtes für Preise vom 7. September 1971 über die Preisbildung bei der Produktion zusätzlicher Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven<sup>4</sup>,
  - c) die Ergänzung vom 20. Juni 1975 zur Richtlinie vom 7. September 1971 über die Preisbildung bei der Produktion zusätzlicher Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven<sup>4</sup>.

Berlin, den 29. Februar 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>4</sup> würde den Beteiligten direkt zugestellt

##### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 351

Preis Antrag gemäß § 7 Abs. 1

- Name und Anschrift des Betriebes,
- Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften (anstelle der Beschreibung kann ein Muster beigelegt werden),

- Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der DDR,
- Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis, der gemeinsam mit dem abnehmenden Handelsbetrieb erarbeitet wurde,
- Kalkulation des Betriebspreises, in der nachzuweisen sind
  - die kalkulierten Selbstkosten,
  - der kalkulierte Gewinnzuschlag; dabei ist anzugeben, welcher Durchschnittsgewinn vom Betrieb im vergangenen Planjahr erreicht wurde,
- Information über vergleichbare Erzeugnisse, insbesondere über deren Gebrauchseigenschaften und Einzelhandelsverkaufspreis; die Abteilung Preise des Rates des Bezirkes kann auf die Vorlage dieser Angaben verzichten, wenn sie selbst über die entsprechenden Angaben verfügt,
- Nachweis, daß mit dem Konsumgüterhandel ein Liefervertrag über das zusätzliche Konsumgut abgeschlossen wurde,
- Versicherung, daß die Produktion des zusätzlichen Konsumgutes ohne Inanspruchnahme von bilanzierten materiellen Fonds erfolgt,
- Information über das Zusammenwirken mit dem örtlichen Rat,
- Angabe des vorgesehenen bzw. bestätigten Gütezeichens, soweit das Erzeugnis prüf- oder klassifizierungspflichtig ist.

#### Anordnung Nr. Pr. 132/3<sup>1</sup>

##### über die Preise für Erdöl,

##### für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung

vom 13. März 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Preisliste 2 gemäß § 3 Abs. 1 wird durch folgende Preislisten<sup>2</sup> ersetzt:

Preisliste 2/1<sup>2</sup> Vorprodukte zur Kraftstoffherstellung und flüssige Brennstoffe (außer Flugkraftstoffe)

Preisliste 2/2<sup>2</sup> Flugkraftstoffe.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Quas  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 132/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 131).

<sup>2</sup> Diese Preislisten werden vom VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt, 133 Schwedt/Oder, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 199/1<sup>1</sup>**  
**über die Preise**  
**für Plaste und synthetischen Kautschuk**  
**vom 13. März 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1978 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes S. 9) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Preisliste Nr. 22 — Polyvinylchlorid — gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 3 Abs. 3 herausgegebenen Preis-karteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 3, 4 und 5.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Minister**  
**für Chemische Industrie**  
 Wyschofsky

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
 I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes S. 9)

**Anordnung Nr. Pr. 223/1<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Plasthalbzeuge**  
**vom 13. März 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 über die Preise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 3 Abs. 3 herausgegebenen Preis-karteiblätter geändert bzw. ergänzt.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)

preise sowie um die gemäß § 3 Abs. 3 herausgegebenen Preis-karteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 7/PEV 2 Halbzeug aus Epoxidharzen; Schichtpreßstoffe; Halbzeug aus Aminoplasten, Silikonen, Polyamiden und Phenoplasten

Preisliste Nr. 13 PVC-Granulat

Preisliste Nr. 14 PVC-Paste.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 3, 4 und 5.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Minister**  
**für Chemische Industrie**  
 Wyschofsky

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
 I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 224/2<sup>1</sup>**  
**über die Preise**  
**für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse**  
**vom 13. März 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 224 vom 30. März 1977 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse (Sonderdruck Nr. 918 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 wird um die Erzeugnisse folgender Schlüsselnummern<sup>2</sup> ergänzt:

145 53 000 Polyurethaneinstomere  
 145 63 410 Folien aus Fluorkarbonen  
 145 64 130 Halbzeug aus Polyurethan, massiv  
 145 86 100 Erzeugnisse (Formteile) aus Polytetrafluoräthylen  
 145 86 400 Erzeugnisse (Formteile) aus Fluorkarbon-Halbzeugen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 224/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 967 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, Neudruck 1971, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.

- 145 95 800 Erzeugnisse (Formteile) aus Polyurethan nach sonstiger Technologie  
146 44 260 Runde Dichtringe“.

## § 2

(1) Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten/PEV<sup>3</sup> ergänzt:

- „Preisliste/PEV Nr. 36 PTFE-Erzeugnisse  
Preisliste/PEV Nr. 37 Halbzeug und Erzeugnisse aus PUR-Gießelastomeren  
Preisliste Nr. 38 Rundringe“.

(2) Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 3 wird Abs. 4 und um folgende Preislisten<sup>3</sup> ergänzt:

- „Preisliste Nr. 13/1 Radialwellendichtringe  
Preisliste Nr. 33/1 Lippenringe“.

(4) Der bisherige Abs. 4 des § 3 wird Abs. 5.

## § 3

(1) Die Bestimmungen des Abs. 1 des § 6 gelten auch für die Preislisten Nr. 36 und 38.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 4 des § 6 gelten auch für die Preisliste Nr. 37.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 6 des § 6 gelten auch für die Preislisten Nr. 36 bis 38.

## § 4

Der § 9 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschrift ergänzt:

„— Preisanordnung Nr. 4456/1 vom 1. Oktober 1966 — Technische Formartikel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>3</sup> Die Preislisten werden den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt: Preisliste Nr. 36 und 38: VEB Cosid-Kautschuk-Werke, 8252 Coswig, Rudolf-Procházka-Str. 7, Preisliste Nr. 37 VEB Synthesewerk Schwarzeiche, 7817 Schwarzeiche, Preisliste Nr. 28 und 13/1 VEB Gummiwerke Berlin, 112 Berlin, Puccinistraße 16-22.

Anordnung Nr. Pr. 226/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen  
der Labor- und Feinchemie

vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preislisten gemäß Abs. 1 und die PEV gemäß Abs. 2 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 4 und 5.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 228/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse  
der fotochemischen Industrie

vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:  
Preisliste Nr. 2 Fotofilme für gewerbliche Zwecke

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes)

- Preisliste Nr. 3 Kinofilme schwarz/weiß  
 Preisliste Nr. 4 Kinofilme farbig  
 Preisliste Nr. 5 Röntgenfilme  
 Preisliste Nr. 6 Technische Filme  
 Preisliste Nr. 7 Fotoplatten  
 Preisliste Nr. 8 Fotopapiere  
 Preisliste Nr. 12 Fotochemische Importerzeugnisse.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBI. I Nr. 36 S. 336).“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 werden die Absätze 3 und 4.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
I. V.: Dr. Knoch  
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs

vom 26. Februar 1980

Ausgehend von den Anforderungen an die Entwicklung der Filmklubarbeit bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

(1) Das kulturpolitische Wirken der Filmklubs ist auf die Entwicklung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens gerichtet und trägt zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Es dient der aktiven, anregenden, geselligen und unterhaltsamen Freizeitbeschäftigung mit dem Film.

(2) Filmklubs haben insbesondere die Aufgabe,

— ihren Mitgliedern Freude am Umgang mit interessanten Filmen und an der Erschließung künstlerisch gestalteter

Aussagen zu vermitteln, ihnen Werke der Weltfilmkunst bekanntzumachen sowie die Urteilsfähigkeit über Kunstwerke zu entwickeln,

- die Herausbildung des Bedürfnisses zum Meinungsaustausch über den Film, über seine Bezugspunkte im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu unterstützen,
- die kulturpolitische Arbeit mit dem Film in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten zu fördern und dabei eng mit den gesellschaftlichen Kräften des Territoriums zusammenzuarbeiten.

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Filmklubs, die bei gesellschaftlichen Organisationen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Träger von Filmklubs genannt) bestehen. Sie regelt nicht die Tätigkeit von Pionier- und Schülerfilmklubs an schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

## § 3

### Rechtliche Stellung

(1) Filmklubs sind Formen der kollektiven gesellschaftlichen Tätigkeit von Bürgern. Die Träger von Filmklubs schaffen planmäßig die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für ihre Arbeit und tragen die Verantwortung für ihre Tätigkeit.

(2) Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit wird der Filmklub von seinem Klubvorsitzenden repräsentiert. Im Rechtsverkehr kann der Träger des Filmklubs den Klubvorsitzenden nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung bevollmächtigen.

## § 4

### Organisation

(1) Die Filmklubs arbeiten auf der Grundlage der Direktiven des Ministers für Kultur für die kulturpolitische Arbeit mit dem Film sowie der Festlegungen der Träger von Filmklubs. Ihre Veranstaltungen tragen nichtkommerziellen Charakter.

(2) Die Filmklubs werden von ehrenamtlichen Klubräten geleitet. Die Wahl der Klubräte und ihrer Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Filmklubs. Die Wahl zum Klubvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Träger des Filmklubs.

(3) Die Filmklubs arbeiten nach Jahresarbeits- und Jahresfinanzplänen, die von den Klubräten erarbeitet werden und vom Träger des Filmklubs zu bestätigen sind.

(4) Die Filmklubs sind bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, zu registrieren (Anlage). Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, können die Bezirksfilmdirektionen mit der Registrierung beauftragen. Die Träger von Filmklubs haben diese zur Registrierung anzumelden.

## § 5

### Versorgung mit Filmen

Die Filmklubs beziehen für ihre Tätigkeit Filme von den Bezirksfilmdirektionen und vom Staatlichen Filmarchiv entsprechend den „Grundsätzen für die kulturpolitische Arbeit mit dem Film durch gesellschaftliche Bedarfsträger“ (Verfü-



gungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/79). Das dafür geltende Vertragsmuster ist mit Ausnahme von § 9 anzuwenden. Filmklubs können auch gemeinsame Veranstaltungen mit Amateurfilmstudios und -zirkeln durchführen.

## § 6

**Finanzierung**

(1) Auf der Grundlage der von den Trägern von Filmklubs bestätigten Arbeitspläne werden von den Klubräten Finanzierungspläne erarbeitet. Dabei werden sie von den Trägern von Filmklubs unterstützt. Der Finanzierungsplan ist von den Klubräten gegenüber den Trägern von Filmklubs abzurechnen.

(2) Die Filmklubs finanzieren ihre Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. eigene Einnahmen (z. B. aus Unkostenbeiträgen),
2. Zuwendungen der Träger von Filmklubs,
3. Vergütungen aus der Beteiligung des Filmklubs an der volkswirtschaftlichen Masseninitiative.

(3) Die Zuwendungen für Filmklubs, die bei kulturellen, wissenschaftlichen und anderen staatlichen Einrichtungen bestehen, erfolgen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen.

(4) Die Finanzierung von Filmklubs, die bei volkseigenen Kombinat und Betrieben bestehen, erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>. Die Finanzierung der Filmklubs, die bei Genossenschaften bestehen, regelt sich auf der Grundlage der in den Statuten der Genossenschaften enthaltenen Festlegungen zur Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds.

(5) Die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter der Träger von Filmklubs kontrollieren den ordnungsgemäßen Einsatz der Zuwendungen und sichern damit den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel.

(6) Die Klubräte sind verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen kontrollfähigen Nachweis zu führen; sie rechnen ihre Tätigkeit gegenüber den Trägern von Filmklubs vierteljährlich ab.

(7) Die von den Filmklubs am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

## § 7

**Arbeitsgemeinschaften der Filmklubs**

Zur Förderung der Filmklubarbeit sind ehrenamtliche Gremien — auf zentraler Ebene als Zentrale Arbeitsgemeinschaft Filmklubs (ZAG) beim Ministerium für Kultur, auf bezirklicher Ebene als Bezirksarbeitsgemeinschaften Filmklubs (BAG) bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur — zu bilden. Die Satzung für die Arbeitsgemeinschaften Filmklubs ist dem Minister für Kultur zur Bestätigung vorzulegen. Das Ministerium für Kultur schafft die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der ZAG, die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, für die Tätigkeit der BAG.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die §§ 21 und 34 Abs. 7 der Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 333) sowie die §§ 3 bis 4 der Anordnung vom 23. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 29 S. 223).

(2) Die Anmeldung und Registrierung der bestehenden Filmklubs hat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1980

**Der Minister für Kultur**  
**Hoffmann**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Schema zur Registrierung von Filmklubs:**

Name des Filmklubs:

Gründungsdatum:

Anschrift des Filmklubs bzw. Ort/Raum, in dem die Veranstaltungen des Klubs stattfinden:

Träger des Filmklubs (Name und Anschrift):

Anzahl der Mitglieder:

Name, Alter, Beruf, Arbeitsstelle und Anschrift des Vorsitzenden des Filmklubs:

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Filmklubs:

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**zur Änderung der**  
**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2**  
**— Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete**  
**Betriebsstätten —**  
**vom 14. März 1980**

## § 1

Der § 63 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (Sonderdruck Nr. 774 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

## ..§ 63

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen thermischen Verfahren<sup>2</sup> in Betriebsstätten ist generell personelle Aufsicht zu gewährleisten."

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 14. März 1980

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Träger**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 vom 1. November 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 420)  
<sup>2</sup> Dafür gilt der Standard TGL 38270/01 bis /03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet Handel und Versorgung**

vom 17. März 1980

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden hiermit außer Kraft gesetzt:

- Anordnung vom 4. Dezember 1967 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II Nr. 118 S. 829),
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1968 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II Nr. 21 S. 91),
- Anordnung Nr. 3 vom 4. Dezember 1968 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II Nr. 131 S. 1052).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1980

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich  
Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 23. April 1980

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 80	Verordnung über die Durchführung von Investitionen .....	107
13. 3. 80	Anordnung zur Überprüfung und Überarbeitung staatlicher Standards .....	112
7. 4. 80	Anordnung Nr. 2 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion .....	113

### Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. März 1980

Die Effektivität der gesamten Investitionstätigkeit ist zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der DDR bedeutend zu erhöhen. Davon ausgehend und in Verbindung mit der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBL I 1980 Nr. 1 S. 15) wird zur rationellen und konzentrierten Durchführung der Investitionen folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe bei der Durchführung von Investitionen.

(2) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

## Grundsätze

## § 2

(1) Die Investitionen sind zur Stärkung der materiell-technischen Basis effektiver einzusetzen. Sie sind in größerem

Maße auf die Beschleunigung der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung zu richten. Mit der Durchführung der Investitionen ist konsequent auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren, sind wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen unverzüglich in die Produktion überzuleiten und ist schnell ein Produktionszuwachs zu erzielen, der dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exports effektiv und in hoher Qualität gerecht wird. Besonders wichtige Ziele sind dabei die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Senkung des Produktionsverbrauches, um die vorhandenen und neu entstehenden Kapazitäten immer besser zu nutzen. Die Investitionen sind in der festgelegten Rang- und Reihenfolge durchzuführen und die Bauzeiten beträchtlich zu reduzieren. Die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern sind einzuhalten und weiter zu verbessern.

(2) Die Durchführung der Investitionen umfaßt

- die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der bautechnologischen und montagetechnologischen Unterlagen und der Inbetriebnahmekonzeption sowie die zu ihrer Koordinierung erforderlichen Leistungen,
- die Leistungen zur Schaffung der Baufreiheit,
- die Leistungen für Baustelleneinrichtungen,
- die Bauleistungen,
- die Lieferung der Ausrüstungen einschließlich Montagen und Funktionsproben,
- die Leistungen zur Leitung und Koordinierung der Bau- und Montagearbeiten,
- den Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis,
- die Abnahme und Bezahlung der Lieferungen bzw. Leistungen.

## § 3

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß

- die Vorbereitung abgeschlossen und die Grundsatzentscheidung getroffen ist,

— die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist und die Durchführung der Investition durch die Bestätigung der Titelliste bzw. beim komplexen Wohnungsbau der Objektliste entsprechend den Rechtsvorschriften freigegeben wurde.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die Haupt- und Generalauftragnehmer haben den Kombinat und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie zur Inanspruchnahme von Lieferungen bzw. Leistungen für die Durchführung der Investition nachzuweisen, daß die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist. Investitionen, die nicht Bestandteil der Investitionspläne der Investitionsauftraggeber sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Der Investitionsauftraggeber kann den Beginn der Erarbeitung der Ausführungsprojekte nach Abschluß der Vorbereitung und Vorliegen der Grundsatzentscheidung mit den Auftragnehmern im Wirtschaftsvertrag vereinbaren.

#### Verantwortung des Investitionsauftraggebers

##### § 4

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Durchführung der Investition verantwortlich. Er hat die Einhaltung des Investitionsaufwandes, der Inbetriebnahmetermine und der anderen mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend dem Plan zu sichern.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen auch im Prozeß der Durchführung der Investition das wissenschaftlich-technische Niveau der projektierten Lösung überprüft und erforderliche Maßnahmen für notwendige wissenschaftlich-technische Arbeiten zum Erreichen effektiverer Lösungen festgelegt werden. Er hat dabei eng mit den Auftragnehmern zusammenzuarbeiten und in Abstimmung mit ihnen neue Erkenntnisse (z. B. Erfindungen, Neuerungen, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse) zu berücksichtigen, die während der Durchführung der Investition gewonnen werden und in die Produktion bzw. Praxis überführt werden können. Das gilt insbesondere bei Investitionsvorhaben, die einen langen Realisierungszeitraum beanspruchen.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat über die zur Durchführung von Investitionen erforderlichen Lieferungen bzw. Leistungen mit Auftragnehmern Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

##### § 5

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung unter Einbeziehung vorhandener Einrichtungen bzw. durch Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens durchzusetzen. Dadurch wird die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Baustelleneinrichtung gemäß § 11 Abs. 3 nicht eingeschränkt. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes hat der Investitionsauftraggeber mit örtlichen Staatsorganen sowie Kombinat und Betrieben im Territorium Wirtschaftsverträge über die Nutzung vorhandener Einrichtungen abzuschließen. Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß der mit der Grundsatzentscheidung festgelegte Aufwand für die Baustelleneinrichtung eingehalten wird.<sup>1</sup> Der Investitions-

auftraggeber hat die ständige Funktionstüchtigkeit der mit der Baustelleneinrichtung verbundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat eine einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung und die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu gewährleisten. Er ist für die Organisation des überbetrieblichen Neuererwesens sowie für eine einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich der Regelung der Arbeitszeit auf der Baustelle, z. B. Schichtsystem und Pausen, sowie des Berufsverkehrs entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Dazu hat der Investitionsauftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern und den örtlichen Staatsorganen eine Baustellenordnung herauszugeben.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mit Baubeginn den komplexen Wettbewerb aller auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer vorhaben- und objektbezogen zur termingerechten bzw. vorfristigen Fertigstellung und Einhaltung bzw. Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens zu organisieren.

##### § 6

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die von den Auftragnehmern zu erarbeitenden Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetechnologischen Unterlagen zu koordinieren. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß mit den Ausführungsprojekten eine rationelle Gestaltung des gesamten Bau- und Montageablaufes gewährleistet, die Normative, insbesondere die Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative, eingehalten sowie die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchgesetzt werden. Der Investitionsauftraggeber hat dazu die Anforderungen und Voraussetzungen für den optimalen Realisierungsablauf, wie Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad von Anlagen, Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes, Auslastung der einzusetzenden Technik, koordinierter Einsatz der Bau- und Montagekapazitäten, Ablaufpläne, mit den Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bau- und montagetechnologischen Unterlagen und der Baustellenordnung leitet der Investitionsauftraggeber die Arbeiten auf der Baustelle. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Leitungstätigkeit hat der Investitionsauftraggeber rationelle Formen der Zusammenarbeit mit seinen Auftragnehmern anzuwenden.

##### § 7

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern, insbesondere des Investitionsaufwandes, des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung, des Arbeitskräftebedarfs und der Termine, auszuüben. Der Investitionsauftraggeber legt dazu in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern ein einheitliches Rapportssystem fest.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei Abweichungen vom festgelegten Bau- und Montageablauf Maßnahmen zur

<sup>1</sup> Z. z. gelten die Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23) sowie die Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 399) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 dazu (GBl. I Nr. 16 S. 125).

planmäßigen Fertigstellung und Inbetriebnahme von Teilkapazitäten bzw. Objekten unter Mitwirkung der Auftragnehmer einzuleiten. Er hat die unvollendeten Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfassen und mit dem Ziel zu analysieren, ihren Umfang spürbar zu verringern.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist zur Berichterstattung über den Stand der Durchführung des Investitionsvorhabens gegenüber seinem übergeordneten Organ und den zuständigen staatlichen Organen verpflichtet. Er hat regelmäßig vor den Werkträgern auf der Baustelle Rechenschaft abzulegen.

#### § 8

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Leitung und Durchführung des Probebetriebes des Investitionsvorhabens verantwortlich.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat an den Funktionsproben seiner Auftragnehmer mitzuwirken. Ist gemäß § 17 Abs. 4 der Generalauftragnehmer für die Leitung und Durchführung des Probebetriebes verantwortlich, hat der Investitionsauftraggeber am Probebetrieb mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt insbesondere die

- rechtzeitige Bereitstellung von Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal,
- Bereitstellung der erforderlichen Grund- und Hilfsmaterialien,
- Verwertung der hergestellten Erzeugnisse bzw. der erbrachten Leistungen.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, die abrechnungsfähigen Lieferungen bzw. Leistungen der Auftragnehmer bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend den Rechtsvorschriften abzunehmen. Er kann, soweit das entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens erforderlich ist, eine Abnahmekommission bilden. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Bezahlung der Leistungen der Auftragnehmer, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bezahlung hat nur zu erfolgen, wenn die Rechnungen mit den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen und den preisrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Abschlagszahlungen können entsprechend den Rechtsvorschriften geleistet werden.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat nach planmäßiger Fertigstellung der Investition auf der Grundlage der durch die Auftragnehmer zu erteilenden Rechnungen eine Schlußabrechnung für das Investitionsvorhaben zu erarbeiten. Die Schlußabrechnung ist Bestandteil der Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses bzw. für Investitionsauftraggeber im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen der Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung.

(5) Der Investitionsauftraggeber hat bei Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens die mit der Grundsatzentscheidung festgelegte mehrschichtige Auslastung der produktionsbestimmenden Maschinen und Anlagen zu sichern.

#### Leitung und Koordinierung der Durchführung

#### § 9

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Durchführung zu gewährleisten.

(2) Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist der Einsatz einer Inve-

stitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Für die Bildung der Investitionsbauleitung gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

#### § 10

(1) Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Investitionsdurchführung sowie zur Verringerung des Leitungs- und Koordinierungsaufwandes auf der Baustelle sind durch den Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage Hauptauftragnehmer einzusetzen.

(2) Der Investitionsauftraggeber kann Generalauftragnehmer auf vertraglicher Grundlage einsetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Das gilt insbesondere

- bei Neubau- und Erweiterungsinvestitionen mit hoher Wiederholbarkeit der vorhabenbestimmenden Bauten und Anlagen sowie der Projektierungs- und Koordinierungsleistungen;
- wenn die Generalauftragnehmer die Hauptanlage bzw. die zweckbestimmende Anlage oder die nutzensbestimmenden Gebäude und baulichen Anlagen selbst projektieren und errichten.

Durch den Einsatz von Generalauftragnehmern wird die Verantwortung der Investitionsauftraggeber nicht eingeschränkt. Werden Generalauftragnehmer eingesetzt, dürfen die Investitionsauftraggeber zur Sicherung einer einheitlichen Leitung auf der Baustelle Wirtschaftsverträge über die Durchführung der Investition grundsätzlich nur mit den Generalauftragnehmern abschließen.

(3) Als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer sind die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer festgelegten Kombinate und Betriebe einzusetzen. Der in der Nomenklatur festgelegte Liefer- bzw. Leistungsumfang ist für die Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer verbindlich. Die Nomenklatur ist von der Staatlichen Plankommission zu führen.

(4) Der vorgesehene Einsatz von Hauptauftragnehmern und Generalauftragnehmern ist vorher mit diesen oder deren übergeordneten Organen abzustimmen.

(5) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer nicht erfaßte Kombinate und Betriebe des eigenen Verantwortungsbereiches vorhabenbezogen als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer einsetzen, wenn dadurch ein nachweisbarer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt. Der Einsatz ist nur dann vorzusehen, wenn sie ihre Funktion ohne Einschränkung erfüllen können. Es ist nicht zulässig, den Investitionsauftraggeber als Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer einzusetzen. Für die vorhabenbezogenen Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer gelten die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur erfaßten Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer. Die vorhabenbezogen eingesetzten Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer haben die Kalkulationselemente Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben und Risiko nicht anzuwenden.

#### Verantwortung der Auftragnehmer

#### § 11

(1) Die Auftragnehmer haben zu sichern, daß ihre Lieferungen bzw. Leistungen dem fortgeschrittenen internationa-

len Stand entsprechen. Grundlage dafür sind die Anforderungen des Investitionsauftraggebers. Sie haben über ihre Lieferungen bzw. Leistungen zur Durchführung von Investitionen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Auftragnehmer haben für ihre Lieferungen bzw. Leistungen Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetecnologischen Unterlagen zu erarbeiten. Darin sind der zu erreichende Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad, der erforderliche Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes von Ausrüstungen im Herstellerwerk sowie die Auslastung der produktivitätsbestimmenden Technik auf der Baustelle festzulegen. Mit den bau- und montagetecnologischen Unterlagen ist die Realisierung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges so festzulegen, daß die planmäßige Fertigstellung der Investition bei Einhaltung kürzester Bau- und Montagezeiten durch einen konzentrierten Einsatz der Bau- und Montagekräfte gesichert wird. Mit den Ausführungsprojekten sind die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchzusetzen.

(3) Die Auftragnehmer sind in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber für eine ihren Lieferungen bzw. Leistungen entsprechende funktionstüchtige Baustelleneinrichtung unter Einhaltung der dafür festgelegten Normative verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den rationellen Umgang mit Material und Energie auf der Baustelle zu gewährleisten.

(4) Die Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber entsprechend dem festgelegten einheitlichen Rapportsystem ihren materiellen Fertigungsstand nachzuweisen und ihn über Störungen im festgelegten Bau- und Montageablauf sowie über eingeleitete Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände zu informieren.

(5) Die Auftragnehmer sind für die Durchführung der Funktionsprobe ihrer Lieferungen und Leistungen verantwortlich. Sie haben am Probetrieb mitzuwirken. Die Auftragnehmer haben Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Programme für die Funktionsprobe zu erarbeiten und an den Investitionsauftraggeber zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Bedienungs- und Leitpersonals des Investitionsauftraggebers möglich ist.

#### § 12

(1) Die Auftragnehmer haben die Einhaltung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern nachzuweisen. Sie haben zur kurzfristigen Erreichung der festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern den Investitionsauftraggeber auf dessen Anforderung im Anlaufzeitraum zu unterstützen, Bedienungs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal mit den Anlagen und Gebäuden vertraut zu machen und es für eine ökonomische Nutzung zu qualifizieren.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber nach Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen eine exakte Abrechnung zu übergeben, die der dem verbindlichen Preisangebot zugrunde liegenden Gliederung entspricht und die Grundlage für die Aktivierung ist.

(3) Die Auftragnehmer haben im Interesse einer hohen Betriebszuverlässigkeit dem Investitionsauftraggeber Dokumentationen der vorbeugenden Instandhaltung grundsätzlich bis zur Abnahme der Investition zu übergeben. Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind entsprechend der Spezifik des jeweiligen Investitionsvorhabens zwischen den Partnern zu vereinbaren.

### Spezielle Verantwortung der Hauptauftragnehmer

#### § 13

(1) Hauptauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber oder Generalauftragnehmer

- komplette funktionsfähige Anlagen entwickeln, projektieren und errichten oder rekonstruieren,
- die gesamten Bauleistungen eines Investitionsvorhabens projektieren und ausführen,
- komplexe Transport-, Versorgungs- oder Dienstleistungen, insbesondere für Großbaustellen, durchführen.

Sie erbringen wesentliche Teile der Leistungen selbst, binden für die übrigen Teile Kooperationspartner und führen die hierzu erforderlichen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch. Die Hauptauftragnehmer haben an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition sowie an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mitzuwirken.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben zu sichern, daß die Anlagen und Gebäude in ihren leistungsbestimmenden technisch-ökonomischen Kennziffern zum Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit bzw. ihrer Nutzung dem fortgeschrittenen internationalen Stand entsprechen und ein günstiges Aufwands-Leistungs- bzw. Nutzungsverhältnis erreichen. Sie sind verpflichtet, effektive Bauweisen und rationelle Bau- und Montagetecnologien zu entwickeln, Prinziplösungen für Anlagen und Gebäude auszuarbeiten und ihre breite Anwendung durch die Ausarbeitung von Angebotsprojekten zu sichern. Bei der Festlegung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben haben sie von den mit den Auftraggebern abgestimmten Anforderungen an die Entwicklung der Anlagen und Gebäude auszugehen und zur Sicherung des fortgeschrittenen internationalen Standes beim technisch-ökonomischen Niveau ihrer Lieferungen und Leistungen auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Kooperationspartner Einfluß zu nehmen.

#### § 14

(1) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Ausführungsprojekte ihrer Auftragnehmer zu koordinieren, die erforderliche Bau- und Montagefreiheit für ihre Auftragnehmer zu gewährleisten und zur Sicherung kurzer Bau- und Montagezeiten alle Bau- und Montageprozesse gründlich vorzubereiten und rationell zu gestalten.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben die Verfahrensträgerschaft für ihre Anlagen wahrzunehmen, sofern diese durch den Investitionsauftraggeber nicht selbst wahrgenommen wird.

#### § 15

(1) Die Hauptauftragnehmer haben mit dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Generalauftragnehmer und mit ihren Auftragnehmern den Umfang, Inhalt und die Zeitfolge der auf der Grundlage des einheitlichen Rapportsystems durchzuführenden Berichterstattung zu vereinbaren.

(2) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, eine rationelle Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Montage- bzw. Bauleistungen durch eine entsprechende Gestaltung des Rapportsystems, des Rechnungswesens und der technischen Gütekontrolle zu organisieren.

(3) Die Hauptauftragnehmer haben zur Sicherung einer stabilen Fahrweise der Anlagen und rationellen Instandhaltung den Investitionsauftraggeber wirksam zu unterstützen.

Die Art und Weise der Unterstützung ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und den Hauptauftragnehmern zu vereinbaren. Dabei ist ein kontinuierlicher Erfahrungsrückfluß über das Betriebsverhalten der Anlagen zu gewährleisten.

### Spezielle Verantwortung der Generalauftragnehmer

#### § 16

(1) Generalauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen oder Wohnkomplexe als Finalprodukte errichten oder rekonstruieren. Die Verantwortung der Generalauftragnehmer umfaßt die Forschung und Entwicklung, die Mitwirkung an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition sowie an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung, die Erarbeitung des Ausführungsprojektes einschließlich der Koordinierung der Ausführungsprojekte ihrer Kooperationspartner, die Errichtung der Investitionsvorhaben einschließlich der Leitung und Durchführung des Probetriebes mit Leistungsnachweis und die Anleitung des Personals des Investitionsauftraggebers im Anlaufzeitraum, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Generalauftragnehmer ist gegenüber dem Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage für die planmäßige Durchführung des gesamten Investitionsvorhabens verantwortlich. Er hat den Investitionsauftraggeber bei der Schaffung der Baufreiheit zu unterstützen. In den Verträgen sind Festlegungen zu treffen, durch die die planmäßige Produktion bzw. Nutzung der vorhandenen Anlagen während der Investitionsdurchführung gesichert wird.

#### § 17

(1) Der Generalauftragnehmer hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Generalauftragnehmer ist in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern sowie dem Investitionsauftraggeber für eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationale Baustelleneinrichtung, die einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung, die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle, die Organisierung des überbetrieblichen Neuererwesens, die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Baustelle und die Organisierung des komplexen Wettbewerbes entsprechend § 5 Absätze 2 bis 4 verantwortlich.

(3) Der Generalauftragnehmer hat entsprechend § 6 die von seinen Auftragnehmern erarbeiteten Ausführungsprojekte zu koordinieren und die Arbeiten auf der Baustelle auf der Grundlage der bau- und montagetecnologischen Unterlagen zu leiten.

(4) Der Generalauftragnehmer ist für die Leitung und Durchführung des Probetriebes sowie die Vorbereitung der Abnahme des Investitionsvorhabens verantwortlich. In die Leitung und Durchführung des Probetriebes ist der jeweilige Verfahrensträger einzubeziehen, sofern der Generalauftragnehmer nicht Verfahrensträger ist. Dem Verfahrensträger kann die Leitung und Durchführung des Probetriebes vertraglich übertragen werden. Zur sicheren und leistungsgerechten Fahrweise der Anlagen hat der Generalauftragnehmer Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Probetriebsprogramme zu erarbeiten und an den Investitionsauftraggeber zu übergeben. Die Übergabe dieser Unter-

lagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Bedienungs- und Leitpersonals bis zur Inbetriebnahme der Anlage möglich ist.

#### § 18

(1) Der Generalauftragnehmer hat eine rationelle Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung des Investitionsvorhabens zu organisieren und durchzuführen. Er führt periodisch Kontrollberatungen mit seinen Auftragnehmern durch und hat an den Kontrollberatungen des Investitionsauftraggebers teilzunehmen. Die Auftragnehmer haben dem Generalauftragnehmer dazu ihren materiellen Fertigungsstand nachzuweisen und ihn über Störungen im festgelegten Bau- und Montageablauf unverzüglich zu informieren.

(2) Die Festlegungen im § 15 gelten für den Generalauftragnehmer entsprechend.

#### § 19

### Kontrolle durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe und die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen sowie die Bank-, Finanz- und Preisorgane

Durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe und die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, die Banken, die Staatliche Finanzrevision und die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen ist zur konsequenten Einhaltung von Ordnung und Disziplin bei der Durchführung der Investitionen eine straffe Kontrolle durchzuführen. Sie haben ihre Kontrolltätigkeit darauf zu konzentrieren, daß

- die materiellen und finanziellen Fonds nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwendet, der geplante Investitionsaufwand und die Inbetriebnahmetermine eingehalten, die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht, kurze Bauzeiten auf der Grundlage bestätigter Normative durchgesetzt und Einsparungen von Arbeitsplätzen in dem für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten erforderlichen Umfang ohne Zuführung von zusätzlichen Arbeitskräften gesichert werden;
- die mit den Plänen festgelegte Rang- und Reihenfolge für die Durchführung der Investitionsvorhaben eingehalten und keine Vorhaben außerhalb der Pläne realisiert werden;
- bei der Durchführung der Investitionen die produktions- bzw. leistungsbestimmenden Objekte zuerst realisiert werden.

### Schlußbestimmungen

#### § 20

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

#### § 21

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1);

- die Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609);
- die Zweite Verordnung vom 16. August 1972 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 50 S. 563);
- § 4 der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412).

Berlin, den 27. März 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
zur Überprüfung und Überarbeitung staatlicher Standards**

vom 13. März 1980

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sowie die Organe und Einrichtungen, die für die Ausarbeitung und Bestätigung von staatlichen Standards verantwortlich sind.

§ 2

**Grundsätze und Ziele**

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Produktion sind staatliche Standards innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes mindestens einmal zu überprüfen.

(2) Mit der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards ist ausgehend vom internationalen Höchststand die Nutzung von wissenschaftlich-technischen Bestrebungen durchzusetzen. Entsprechend den geplanten volkswirtschaftlichen Zielstellungen ist durch staatliche Standards zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion wirkungsvoll beizutragen

- zur Erhöhung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich der Zulieferungen mit volkswirtschaftlicher Breitenwirkung, insbesondere durch Aufnahme von Festlegungen zum Gebrauchsverhalten, zur Zuverlässigkeit und Lebensdauer,
- zur Stärkung der energetischen, der Rohstoff- und Werkstoffbasis der Volkswirtschaft und zur drastischen Senkung des Produktionsverbrauches, insbesondere durch Einsatz von einheimischen Primär- und verfügbaren Sekundärrohstoffen, durch Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, durch Senkung des Einsatzes von Roh-, Werk- und Hilfsstoffen bei sparsamster Verwendung von Importen, durch Senkung des Verpackungsaufwandes sowie durch rationelle Energieausnutzung,

- zur Produktion hochwertiger Konsumgüter für den Export und die Versorgung der Bevölkerung,
- zum verstärkten Einsatz der Mikroelektronik,
- zur Reduzierung der Typenvielfalt von Einzelteilen und Baugruppen und zur Gewährleistung der Austauschbarkeit und Paßfähigkeit,
- zur Durchsetzung der Erfordernisse der technischen Sicherheit,
- zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand- und Umweltschutzes und zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisationen,
- zur Stärkung der Landesverteidigung sowie
- zur Durchsetzung neuer technologischer Lösungen mit hohen ökonomischen Effekten.

(3) Die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards ist innerhalb der Kooperationskette durchgängig von den Grundstufen bis zum Finalerzeugnis durchzuführen.

(4) Die Aufgaben zur Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards sind in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

(5) Die für die Standards Verantwortlichen haben bei entsprechenden Forderungen von staatlichen und gesellschaftlichen Organen die Überwachungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktionen wahrzunehmen, unabhängig von der geplanten Terminstellung die unverzügliche Überprüfung bzw. Überarbeitung von Standards durchzuführen. Das hat besonders in bezug auf ökonomischen Material- und Energieeinsatz, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz, Umweltschutz, wissenschaftliche Arbeitsorganisation und industrielle Formgestaltung zu erfolgen.

(6) Die Ergebnisse der Arbeiten zur Überprüfung und Überarbeitung sind durch die für die Standards verantwortlichen Organe mit den kooperierenden Wirtschaftsbereichen abzustimmen.

(7) Die Ergebnisse der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards für die Erfordernisse der Landesverteidigung sind durch die Verantwortlichen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung abzustimmen.

(8) Bei der Überprüfung von Fachbereichstandards für prüf- und anmeldepflichtige Erzeugnisse ist die Zustimmungserklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) einzuholen.

(9) Aus der Einführung von RGW-Standards hervorgegangene bzw. mit GOSSTANDART der UdSSR vereinlichte staatliche Standards sind in die Überprüfung bzw. Überarbeitung einzubeziehen. Falls ihre Überarbeitung notwendig ist, unterbreiten die verantwortlichen Organe Vorschläge für die Aufnahme in die entsprechenden internationalen Pläne.

**Ablauf der Arbeiten zur Überprüfung und Überarbeitung  
staatlicher Standards in den Kombinat**

§ 3

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate legen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der vom ASMW vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung eigenverantwortlich die Rang- und Reihenfolge der im Planjahr zu überprüfenden bzw. zu überarbeitenden Standards fest.

(2) Zur Koordinierung der Überprüfungsarbeiten — übergibt das ASMW den zentralen Staatsorganen bis Februar des dem Fünfjahrplan vorangehenden Jahres Übersichten über die ihnen zugeordneten staatlichen Standards,



- bestätigen die zentralen Staatsorgane bis August des dem Fünfjahrplan vorangehenden Planjahres die Richtigkeit der Zuordnung bzw. teilen erforderliche Änderungen mit,
- übergibt das ASMW jährlich bis Februar den Kombinate auf der Grundlage der bei der Bestätigung bzw. Überprüfung der staatlichen Standards festgelegten Termine für deren Überprüfung Übersichten über die im nachfolgenden Planjahr zu überprüfenden Standards.

(3) Als Ergebnis der Überprüfung muß eine der nachfolgenden Festlegungen durch den Generaldirektor des Kombines getroffen werden:

- Standard entspricht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und kann bestehen bleiben  
nächste Überprüfung: (Jahr)
- Standard entspricht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen nicht und
  - wird überarbeitet — Beginn der Überarbeitung (Jahr)  
Bestätigung der Neuauflage (Jahr)
  - wird ohne Ersatz zurückgezogen (Jahr).

(4) Die Überprüfungsergebnisse sind dem ASMW unmittelbar, jedoch spätestens 10 Arbeitstage nach der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate zu übergeben. Als Nachweis für die erfolgte Überprüfung ist ein Prüfungsbeleg<sup>1</sup> zu verwenden.

#### § 4

(1) Die staatlichen Leiter der TKO der Kombinate unterstützen die Generaldirektoren bei der Realisierung der Aufgaben gemäß § 3. Sie arbeiten eng mit den Leitern der zuständigen Zentralstellen für Standardisierung zusammen.

(2) Das ASMW kontrolliert halbjährlich die Erfüllung der geplanten Prüfungsaufgaben und übergibt den zentralen staatlichen Organen entsprechende Übersichten.

(3) Die Minister legen in Abstimmung mit dem ASMW fest, welche Überprüfungsergebnisse zu DDR- und Fachbereichsstandards ihnen vorzulegen sind und welche überarbeiteten Fachbereichsstandards durch sie bestätigt werden.

(4) Die Aufgaben zur Überprüfung bzw. Überarbeitung staatlicher Standards sind von den zentralen staatlichen Organen als Bestandteil der Übersicht der Aufgaben der Standardisierung jährlich dem ASMW zu übergeben.

#### § 5

Für zentrale Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe sowie andere Organe und Einrichtungen, die für die Ausarbeitung und Bestätigung von staatlichen Standards verantwortlich sind, gelten die Festlegungen zur Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards gemäß § 3 sinngemäß.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1974 für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Stan-

dards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976–1980 (GBl. I Nr. 28 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

**über die moralische und materielle Anerkennung  
guter Leistungen in der Züchtung und Einführung  
neuer Pflanzensorten in die Produktion**

vom 7. April 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird zur Änderung der Anordnung vom 7. Juni 1973 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion (GBl. I Nr. 34 S. 359) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine moralische und materielle Anerkennung kann auch gewährt werden, wenn die Zulassung nur in einem anderen Land erfolgt und daraus ein ökonomischer Nutzen oder eine Erhöhung des Ansehens für die DDR erwächst.“

(2) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen bei der Züchtung und bei der Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag des Direktors der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Form von Urkunden und Prämien. Der Direktor der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Vorschläge mit dem Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut und dem Präsidenten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1980

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Kuhrig

<sup>1</sup> Anzuwenden ist das Formblatt ASMW-9.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 7. Juni 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 359)

**Vorankündigung!**

Die STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK gibt für den Fünfjahrplanzeitraum 1981–1985 die Ausgabe 1980 der

# Definitionen

## für Planung, Rechnungsführung und Statistik

heraus. Sie ist verbindlich anzuwendendes Arbeitsmittel ab Planjahr 1981. Die Ausgabe 1973 mit ihren Ergänzungen wird damit ungültig.

Die Ausgabe 1980 der „Definitionen“ erscheint in 6 Teilen. Diese können komplett oder einzeln bezogen werden.

### Übersicht über den Inhalt der Teile

<b>Teil I</b>	Volkswirtschaftsplanung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Volkswirtschaftliche Systematisierung Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik Umweltschutz Datenverarbeitung	<b>Teil IV</b>	Verkehr Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001544</b>	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001577</b>
<b>Teil II</b>	Investitionen Grundmittel Wissenschaft und Technik Preise Kosten Finanzen	<b>Teil V</b>	Arbeitskräfte und Löhne Bevölkerung Binnenhandel mit Konsumgütern Örtliche Versorgungswirtschaft Lebensniveau
<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001552</b>	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001585</b>
<b>Teil III</b>	Industrie Handwerk Bauwesen Materialwirtschaft Produktionsmittelhandel Außenwirtschaft	<b>Teil VI</b>	Bildungswesen Kultur und Kunst Gesundheits- und Sozialwesen Erholungswesen Körperkultur und Sport
<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001560</b>	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001593</b>
			<b>Gesamtstichwortverzeichnis</b>
		<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001608</b>

Die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik werden über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt.

Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestellvordrucken unter Angabe der EDV-Schlüssel-Nr. möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestellvordrucke unter Angabe der Betriebsnummer beim Staatsverlag der DDR anfordern.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



## STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädter Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 13

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

115

1980

Berlin, den 7. Mai 1980

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 80	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft .....	115
17. 4. 80	Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse .....	117
28. 3. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	125
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	125

## Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

vom 10. April 1980

### § 1

#### Eintragungspflicht

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen und zur Wahrung der Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, sich in das Register der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Register genannt) eintragen zu lassen.

(2) Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

1. volkseigene Kombinate,
2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehören,
4. wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristische Personen sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig sind.

Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sind berechtigt, sich in das Register eintragen zu lassen.

(3) Zur Sicherung der Aktualität der Registereintragungen sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, Veränderungen eintragungspflichtiger Tatsachen in das Register eintragen zu lassen.

### § 2

#### Führung des Registers

(1) Das Register wird durch das Staatliche Vertragsgericht geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgerichten. Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der bei den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der registrierten Wirtschaftseinheiten zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat die Einheitlichkeit der Registerführung, die Anleitung und Kontrolle der Bezirksvertragsgerichte bei der Registerführung sowie die ordnungsgemäße Führung der zentralen Kartei zu gewährleisten.

### § 3

#### Zuständigkeit

Die Wirtschaftseinheiten sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dem sie ihren Sitz haben.

### § 4

#### Inhalt des Registers

(1) In das Register sind einzutragen:

1. der Name der Wirtschaftseinheit;
2. die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergebene Betriebsnummer;
3. bei volkseigenen Kombinateneinheiten auch die Namen der Kombinatbetriebe;
4. der Sitz der Wirtschaftseinheit unter Angabe des Kreises;
5. das übergeordnete Organ der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen;
6. bei Kombinatbetrieben der Name und der Sitz des volkseigenen Kombinats;
7. das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leitungsbereich die Wirtschaftseinheit gehört;
8. die Rechtsgrundlage der Eintragung und der Beginn der Rechtsfähigkeit;
9. die gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftseinheit (Vor- und Familienname sowie Funktion);
10. die Beendigung der Rechtsfähigkeit;
11. das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1980

12. die Rechtsnachfolge einschließlich der Rechtsgrundlage;
13. die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten;
14. das Stammvermögen der Wirtschaftseinheit, soweit ein entsprechendes Verlangen des Ministers für Außenhandel oder des zuständigen Ministers vorliegt.

(2) Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einem volkseigenen Kombinat werden nicht als Bestandteil des Namens des Kombinatsbetriebes eingetragen.

## § 5

**Wirkung der Eintragung**

(1) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

(2) Sind eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, so kann sich auf die Richtigkeit des Registers nicht berufen, wer diese Veränderung kannte.

## § 6

**Vorlage des Registerauszuges im Geschäftsverkehr mit den Banken**

(1) Bei Abschluß eines Kontovertrages, bei Änderung des Namens der Wirtschaftseinheit, der als gesetzliche Vertreter angegebenen Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigten und bei Kontolöschung sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, der Bank einen entsprechenden Auszug oder eine Abschrift aus dem Register vorzulegen, die nicht älter als 1 Monat sein dürfen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bank der Wirtschaftseinheit eine Nachfrist von 4 Wochen zur Nachreichung des Auszuges oder der Abschrift aus dem Register gewähren. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist hat die Bank die Konten der betreffenden Wirtschaftseinheit bis zur Nachreichung des gültigen Auszuges oder der Abschrift aus dem Register zu sperren.

(3) Soweit eingetretene Änderungen gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 nicht durch einen entsprechenden Auszug oder eine Abschrift aus dem Register nachgewiesen werden, darf eine Änderung des Kontovertrages durch die Bank nicht vorgenommen werden.

## § 7

**Antragstellung**

(1) Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Leiter der Wirtschaftseinheit an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Anträge auf Eintragung der Wirtschaftseinheit, der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Rechtsnachfolge oder der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens sowie der Änderung des Namens, der Unterstellung, des Sitzes und von Veränderungen in der Funktion des Leiters bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs. Bei Kombinatbetrieben erfolgt die Bestätigung durch den Generaldirektor des volkseigenen Kombinats. Aus der Bestätigung muß sich das Vorliegen der erforderlichen staatlichen Entscheidung ergeben. Anstelle der Bestätigung kann die Anweisung oder Berufungsurkunde vorgelegt werden.

(3) Die Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der eintragungspflichtigen Tatsache, zu stellen.

## § 8

**Hinterlegung von Statuten**

Volkseigene Kombinate haben ihr Statut mit dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Bezirksvertragsgericht zu hinterlegen. Soweit Kombinatbetriebe und volkseigene Betriebe auf Grund von Rechtsvorschriften ein Statut haben, ist

dieses ebenfalls zu hinterlegen. Das gilt entsprechend bei der Änderung von Statuten.

## § 9

**Beauftragte für Registerführung**

Zur Wahrnehmung der dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Führung des Registers obliegenden Aufgaben setzt der Direktor des Bezirksvertragsgerichts einen Beauftragten für Registerführung ein.

## § 10

**Eintragung in das Register**

(1) Der Beauftragte für Registerführung prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und entscheidet über die Eintragung.

(2) Die Eintragung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

(3) Die Wirtschaftseinheit erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

(4) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit sie nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

## § 11

**Beglaubigung von Auszügen und Abschriften**

(1) Die Beauftragten für Registerführung sind berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen oder Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung im Register. Berichtigungen und Ergänzungen beglaubigter Auszüge und Abschriften sind nicht zulässig.

(4) Beglaubigte Auszüge und Abschriften des Registers können durch das Zentrale Vertragsgericht legalisiert werden. Mit der Legalisation wird bestätigt, daß der Unterzeichner des Beglaubigungsvermerkes zur Vornahme der Beglaubigung berechtigt ist.

## § 12

**Einsichtnahme und Auskunftserteilung**

(1) Zur Einsichtnahme in das Register oder die hinterlegten Statuten sind neben den gesetzlichen und bevollmächtigten Vertretern der eingetragenen Wirtschaftseinheiten berechtigt:

1. Generaldirektoren und bevollmächtigte Vertreter volkseigener Kombinate;
2. Leiter und bevollmächtigte Vertreter der übergeordneten Organe sowie bevollmächtigte Vertreter anderer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe;
3. Beauftragte der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Einfache oder beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur die eingetragene Wirtschaftseinheit sowie die im Abs. 1 genannten Wirtschaftseinheiten und Organe.

(4) In die beim Bezirksvertragsgericht hinterlegten Statuten kann anderen Personen bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Einsicht gewährt werden.

## § 13

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Beauftragten für Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist durch den Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen.

## § 14

**Gebühren**

(1) Für Eintragungen in das Register, für die Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie für die Erteilung von Auskünften werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für Neueintragungen von Wirtschaftseinheiten              | 30 M |
| 2. für jede weitere Eintragung (Änderung, Vervollständigung) | 15 M |
| 3. für die Löschung der Gesamteintragung                     | 20 M |
| 4. für die Erteilung von Registerabschriften je Abschrift    | 20 M |
| 5. für die Erteilung von Registerauszügen je Auszug          | 10 M |
| 6. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften            | 5 M  |

(2) Für die Beglaubigung von Auszügen bzw. Abschriften aus dem Register wird eine Gebühr in Höhe von 20 M erhoben.

## § 15

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Wirtschaftseinheit seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 7 und 8 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 16

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. September 1970 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 573),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1970 zur Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft — Gebührenordnung — (GBl. II Nr. 82 S. 576).

Berlin, den 10. April 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

## Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

vom 17. April 1980

Zur Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Erzeugnisse und der Produktion entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung bei sparsamstem gesellschaftlichem Aufwand wird folgendes verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, für die VEB Saat- und Pflanzgut, die VEK Getreidewirtschaft, die VEB für tierische Rohstoffe und die industriellen Produktionsbetriebe anderer Eigentumsformen sowie für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels (nachstehend Wirtschaftseinheiten genannt). Sie legt die mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Zusammenhang stehenden Aufgaben der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und durch das Amt für industrielle Formgestaltung fest.

(2) Soweit in speziellen Rechtsvorschriften<sup>1</sup> weitergehende Anforderungen an die Entwicklung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen für bewaffnete Organe enthalten sind, finden diese Anwendung. Auskünfte über das Verhalten spezieller Erzeugnisse im Gebrauch sind von Dienststellen bewaffneter Organe nur gemäß den von den Ministern der bewaffneten Organe erlassenen Bestimmungen zu erteilen.

## I.

### Aufgaben der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -sicherung

## § 2

**Grundsätzliche Aufgaben**

(1) Die zentralen Staatsorgane sichern auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die Durchführung der staatlichen Qualitätspolitik zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Erzeugnisqualität, einschließlich der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung. Hierbei richten sie ihre Tätigkeit besonders darauf, daß über die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der für den volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg notwendige Qualitätszuwachs realisiert und zugleich ein größtmöglicher Beitrag zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs erbracht wird.

(2) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung schaffen die zentralen Staatsorgane die Bedingungen und Voraussetzungen dafür, daß

- die Wirtschaftseinheiten mit hoher Eigenverantwortung über den Plan solche Qualitätsziele verwirklichen, die den steigenden Erfordernissen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung gerecht werden und internationalen Vergleichen standhalten,
- die zentrale staatliche Leitung und Planung auf die für die Stärkung der Leistungs- und Exportkraft der Volkswirtschaft entscheidenden Prozesse der Qualitätsentwicklung konzentriert werden und die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse mit dem sparsamsten Aufwand an Arbeitszeit, Material und Energie erfolgt.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 53 S. 363).

**Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung  
Amt für industrielle Formgestaltung**

**§ 3**

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung lösen die ihnen vom Ministerrat zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der staatlichen Qualitätspolitik übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen und mit den Kombinat. Sie sind für die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung verantwortlich und verwirklichen ihren staatlichen Auftrag insbesondere mit

- der zentralen Vorgabe von Aufgaben und Zielstellungen über den Staatsplan Wissenschaft und Technik zur Erreichung von Spitzenleistungen und eine auf höchsten gesellschaftlichen Effekt ausgerichtete Standardisierung sowie durch die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Plankennziffern zum Umfang der Warenproduktion mit Gütezeichen und zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- der Zustimmung zu Pflichtenheften und Leistungsnachweisen für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, der Erteilung bzw. Aberkennung von staatlichen Gütezeichen und gestalterischen Prädikaten, der Überwachung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen, der Bestätigung von DDR-Standards, der Bekanntgabe von DDR-Standards und Fachbereich-Standards sowie mit der Herausgabe von spezifischen staatlichen Qualitätsvorschriften in Form von ASMW-Vorschriften,
- der Ausübung einer wirksamen Analysen- und Kontrolltätigkeit,
- der Erteilung von Auflagen gemäß § 26 zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätsforderungen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden stabilen Qualitätsproduktion durch die Vorgabe von Schwerpunkten zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bzw. spezifischen gestalterischen Zielstellungen sowie die Verallgemeinerung und Übertragung bewährter Erfahrungen auf diesem Gebiet.

(3) Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, in denen anderen zentralen Staatsorganen bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -sicherung übertragen wurden, bleiben davon unberührt.

**§ 4**

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt und kontrolliert die Wirtschaftseinheiten des Handels auf Schwerpunktgebieten bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Für den Bereich des Konsumgüterbinnenhandels bestehen dazu beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung staatliche Handelsinspektionen.

**§ 5**

**Ministerien**

(1) Die Minister, in deren Bereichen Erzeugnisse entwickelt oder produziert werden, sichern mit ihrer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich als Bestandteil der Effektivitäts- und Tempobestimmenden Aufgaben zur Intensivierung und Rationalisierung der Produktion auf der Grundlage der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(2) Die Minister dieser Ministerien haben zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Waren-

prüfung und vom Amt für industrielle Formgestaltung übergebenen Schwerpunkte den Kombinat volkswirtschaftliche Ziele für eine ergebniskonkrete Qualitätsentwicklung vorzugeben, ihre Verwirklichung zu unterstützen und zu kontrollieren.

(3) Die Qualitätsvorgaben dieser Ministerien sind, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand und seiner absehbaren Entwicklung, vor allem zu richten auf die

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse einschließlich ihrer gestalterischen Qualität bei niedrigsten Kosten und auf die Produktion in hohen, vom Bedarf ausgehenden Stückzahlen unter Einsatz effektiver Technologien,
- Senkung des Material- und Energieverbrauchs bei der Herstellung und Anwendung der Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, der größtmöglichen und volkswirtschaftlich vorteilhaften Veredlung der einzusetzenden Rohstoffe sowie der Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- Ausarbeitung, Einführung und Aktualisierung von Standards, die der Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Bestlösungen auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung, des Material- und Energieaufwandes und des technologischen einschließlich des meßtechnischen Niveaus der Produktion dienen.

**§ 6**

**Staatlicher Leiter der TKO und  
staatlicher Kontrollbeauftragter**

(1) In den Kombinat, die den Ministerien direkt unterstellt sind, ist der Leiter der TKO des Kombines als staatlicher Leiter der TKO einzusetzen. Er ist Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Seine Berufung bzw. Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Der staatliche Leiter der TKO kontrolliert die Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik in allen Phasen des Reproduktionsprozesses. Er ist hierbei an Weisungen des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gebunden. Mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten Produktion sowie den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen unterstützt der staatliche Leiter der TKO den Generaldirektor des Kombines bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

(3) Als Leiter des Kollektivs der TKO erhält der staatliche Leiter der TKO vom Generaldirektor Aufträge zur Durchführung der in den §§ 10 und 11 festgelegten Aufgaben, über deren Realisierung er dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig ist. Das gilt insbesondere für

- die Durchsetzung einer langfristigen, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Qualitätspolitik im Kombinat,
- die Sicherung einer wirkungsvollen und rationellen Qualitätskontrolle vom Wareneingang bis zum Absatz der Erzeugnisse.

(4) Dem staatlichen Leiter der TKO sind die Leiter der TKO der Kombinatbetriebe des Kombines fachlich und disziplinarisch unterstellt. Er ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sofern dies im Einzelfall nicht zweckmäßig ist, kann der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Abstimmung mit dem Generaldirektor über eine andere Art der Unterstellung entscheiden.

(5) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, den staatlichen Leitern der TKO das Recht zur Erteilung von Gütezeichen zu übertragen.

(6) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit

den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen im Abs. 1 nicht genannten Wirtschaftseinheiten staatliche Leiter der TKO eingesetzt werden. Für deren Stellung, Berufung und Abberufung sowie für deren Aufgaben finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, zur Kontrolle volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und von Montageleistungen für Investitionsvorhaben sowie zur Leitung von Außenstellen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung staatliche Kontrollbeauftragte einzusetzen. Es ist befugt, nach Abstimmung mit den Leitern der Wirtschaftseinheiten Mitarbeiter dieser Wirtschaftseinheiten als staatliche Kontrollbeauftragte zu übernehmen. Die staatlichen Kontrollbeauftragten sind Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(8) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Bauindustrie.

## II.

### Aufgaben der Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und beim Absatz der Erzeugnisse

#### § 7

##### Aufgaben der Wirtschaftseinheiten

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind für die Entwicklung und Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und des Exports entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigstem gesellschaftlichem Aufwand und hoher Versorgungswirksamkeit persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, mit einer qualifizierten Leitungstätigkeit die staatliche Qualitätspolitik und die daraus resultierenden Anforderungen in ihrem Verantwortungsbereich zu verwirklichen. Dazu haben sie komplexe, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung<sup>2</sup> zu erarbeiten, durchzusetzen und insbesondere

- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität vorzugeben sowie ihre effektive Realisierung auf der Grundlage neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse über den Plan zu gewährleisten,
- dafür zu sorgen, daß, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand, die notwendigen Qualitätskennwerte in staatlichen Standards festgelegt und diese planmäßig erarbeitet, überprüft und mit den sich entwickelnden Erfordernissen der Volkswirtschaft in Übereinstimmung gehalten werden,
- die Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, daß die in staatlichen Standards und anderen Qualitätsvorschriften enthaltenen Kennwerte exakt eingehalten, den vertraglichen Beziehungen zugrunde gelegt werden und eine mustergetreue Produktion in gleichbleibender Qualität gesichert wird.

(2) Entspricht die Qualität eines Erzeugnisses nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften oder wird es nicht mustergetreu gefertigt, ist zu sichern, daß die Produktion des Erzeugnisses bis zur Beseitigung der Mängel unterbrochen und die Auslieferung der nicht qualitätsgerecht hergestellten Erzeugnisse unverzüglich gesperrt wird, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 20 vorliegen.

(3) Eine Unterbrechung der Produktion gemäß Abs. 2 ist bei kontinuierlicher oder chargenweiser Produktion erst dann notwendig, wenn der Umfang oder der Zeitraum der nicht qualitätsgerechten Produktion die

- bei anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnissen vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

- bei anderen Erzeugnissen vom übergeordneten Organ festgelegten Grenzen überschreitet.

#### § 8

##### Verantwortung der Generaldirektoren der den Ministern direkt unterstellten Kombinate

(1) Die Generaldirektoren haben in Übereinstimmung mit den Zielen zur Intensivierung der Wirtschaftstätigkeit, zur Rationalisierung der Produktion und zum Absatz der Erzeugnisse die notwendigen Voraussetzungen für eine langfristige Qualitätspolitik im Kombinat zu schaffen, die auf einen größtmöglichen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Leistungswachstum gerichtet ist. Sie gewährleisten bei ihrer Verwirklichung, daß die Aufgaben zur

- Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion,
- Standardisierung der Qualitätsanforderungen im nationalen und internationalen Maßstab

als fester Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit einheitlich geplant und geleitet werden.

(2) Die Generaldirektoren legen die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und des qualitativen Niveaus der Produktion in Verwirklichung und Überbietung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie auf der Grundlage der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und der vom Amt für industrielle Formgestaltung übergebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen eigenverantwortlich fest. Sie gewährleisten dabei in Zusammenarbeit mit dem Handel und den Verbrauchern, daß die in die Pläne aufzunehmenden

- Qualitätsziele vom fortgeschrittenen internationalen Stand abgeleitet werden, der für den Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit abschbar ist,
- Qualitätsziele für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse, Verfahren und Technologien die Erzielung von Spitzenleistungen zum Inhalt haben,
- Standardisierungsaufgaben der Durchsetzung von Bestimmungen vor allem im Hinblick auf Qualitätsentwicklung, Energie- und Materialeinsatz, Masse-Leistungs-Verhältnis, Austauschbarkeit und Passfähigkeit dienen.

Mit der Vorgabe der Qualitätsziele und Standardisierungsaufgaben ist wirksam auf eine größtmögliche und volkswirtschaftlich vorteilhafte Veredlung der einzusetzenden Roh- und Werkstoffe Einfluß zu nehmen.

(3) Die Generaldirektoren treffen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die erforderlichen Festlegungen für eine qualifizierte Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kombinat. Diese sind vor allem darauf zu richten,

- eine wirkungsvolle Arbeit mit den Pflichtenheften zu gewährleisten, die Realisierung der Planaufgaben straff zu kontrollieren und die Erreichung einer anspruchsvollen Qualität bei niedrigsten Kosten wirksam zu stimulieren,
- die für eine qualitätsgerechte Produktion notwendige wissenschaftliche Arbeitsorganisation und kontinuierliche Fertigung zu sichern, die erforderlichen stabilen und langfristigen Beziehungen mit der Zulieferindustrie und den Verbrauchern aufzubauen und zu festigen sowie eine wirksame und rationelle Qualitätskontrolle mit effektiven Kontrolltechnologien und der entsprechenden Meß- und Prüftechnik im Kombinat durchzusetzen,
- alle Werk tätigen durch eindeutige Bestimmungen der Arbeitspflichten, eine exakte Aufgabenabgrenzung und die Anwendung entsprechender Stimulierungsmethoden auf Qualitätsarbeit zu orientieren,
- das Verhalten der Erzeugnisse im Gebrauch und alle Reklamationen ständig auszuwerten, daraus Schlußfolgerungen für die Qualitätserhöhung und die Senkung der Kosten

<sup>2</sup> Z. Z. GBL 29313 „Betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)“.

für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen abzuleiten sowie den notwendigen Kundendienst einschließlich der Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

(4) Für die VVB und die Räte der Bezirke gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 9

##### Verantwortung der Leiter der anderen Wirtschaftseinheiten

(1) Die Leiter haben auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Vorgaben der übergeordneten Organe, der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und der vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen die Voraussetzungen für eine langfristig angelegte betriebliche Qualitätsarbeit zu schaffen und ein hohes Qualitätsniveau der Erzeugnisse sowie eine stabile Qualitätsproduktion über den Plan durchzusetzen.

(2) Die Leiter gewährleisten eine qualifizierte Arbeit mit den Pflichtenheften. Sie stützen sich bei der Vorgabe und Abrechnung von Qualitäts- und Standardisierungszielen für die wissenschaftlich-technische und gestalterische Arbeit auf die ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung sowie auf die Einschätzung der internationalen Entwicklungstrends.

(3) Die Leiter gewährleisten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- eine wirksame politisch-ideologische Arbeit zur Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins jedes Werktätigen für eine hohe Qualität und Effektivität der Produktion sowie zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften im gesamten betrieblichen Reproduktionsprozeß,
- die notwendige Leistungsfähigkeit der produktionsvorbereitenden Bereiche und des betrieblichen Meßwesens zur Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der technologischen Prozesse auf der Grundlage der schnellen und effektiven Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung von ökonomisch vorteilhaften Erfindungen und von Neuerervorschlägen,
- die erforderlichen Transport-, Umschlags- und Lagerbedingungen, eine ergebnisgerechte Verpackung, den entsprechenden Kundendienst einschließlich der notwendigen Informationen für den Verbraucher und die Sicherung der Ersatzteilversorgung zur Erhaltung der Erzeugnisqualität,
- eine enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und den Handelsorganen zur ständigen Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse, zur Ableitung und Durchführung von Maßnahmen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie zur Beseitigung von Fehlerursachen.

(4) Die Leiter haben zu sichern, daß im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch Anwendung wirksamer Formen der moralischen und materiellen Interessiertheit die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen auf eine hohe Qualitätsarbeit orientiert werden und die Verallgemeinerung guter Beispiele gefördert wird. Die Leiter haben insbesondere die Lohnformen und leistungsabhängigen Gehaltszuschläge in Abhängigkeit von der Qualität der Arbeitsergebnisse zu gestalten sowie besondere Leistungen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität anzuerkennen und zu prämiieren.

##### Technische Kontrollorganisation (TKO)

#### § 10

(1) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Maß-

nahmen und der Erfüllung der betrieblichen Qualitätsaufgaben muß in den Wirtschaftseinheiten eine Technische Kontrollorganisation (TKO) als selbständiger Bereich bestehen.

(2) Die TKO ist Kontrollorgan des Leiters der Wirtschaftseinheit. Die Leiter haben zu sichern, daß zur Lösung aller sich aus dieser Verordnung für die TKO ergebenden Aufgaben die notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

(3) Der Leiter der TKO ist vom Leiter der Wirtschaftseinheit einzusetzen, sofern er nicht gemäß § 6 als staatlicher Leiter der TKO vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen wird. Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen bedarf der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Leiter der TKO sind den Fachdirektoren gleichgestellt.

#### § 11

(1) Die TKO hat ständig die Wirksamkeit der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung zu überprüfen, Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung zu unterbreiten und insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren, Mitarbeit an der Festlegung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen im Pflichtenheft und Mitwirkung bei der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
- Kontrolle der Einhaltung der technologischen Disziplin und der Realisierung der geplanten Qualitätszielstellungen — insbesondere die Einhaltung der staatlichen Standards — im Produktionsprozeß und bei der Auslieferung,
- Auswertung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen und -kontrollen sowie der Reklamationsstatistik, Analyse der Fehlerursachen und Ausarbeitung von Informationen über das Qualitätsgeschehen und von Vorschlägen für Maßnahmen für die zuständigen Leiter,
- Analyse der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, Ausarbeitung von Maßnahmen zur Abstellung der Fehlerursachen und Kontrolle ihrer Durchsetzung. Die TKO arbeitet dabei eng mit dem Hauptbuchhalter zusammen,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Anwendung moralischer und materieller Stimuli, insbesondere bei der Gestaltung qualitätsabhängiger Lohn- und Gehaltsformen,
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere für Exporterzeugnisse,
- Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse und Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen,
- Erarbeitung von Forderungen zur Ausarbeitung, Einhaltung und Überprüfung von Standards, die für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich sind,
- Anförderung und Auswertung von Analysen des Standes der metrologischen Sicherung von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz und Unterstützung des Meßwesens bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Bei Verstößen gegen die staatlichen Qualitätsvorschriften und gegen eine mustergetreue und vertragsgerechte Fertigung sind die Leiter der TKO berechtigt und verpflichtet,

- vom zuständigen Leiter die Unterbrechung der Produktion zu fordern bzw.
- eine Auslieferungssperre für diese Erzeugnisse zu verhängen.

(3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten entscheiden entsprechend den jeweiligen Bedingungen über die zweckmäßigste Organisationsform der TKO. Ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen haben sie dabei



zu gewährleisten, daß die Wareneingangskontrolle, die Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors und die Endkontrolle so aufgebaut werden, daß mit hochproduktiven Prüf- und Kontrollmethoden eine qualitätsgerechte Produktion entsprechend den in Standards und anderen Dokumenten festgelegten Bedingungen erreicht wird und der Aufwand für die Prüfung und Kontrolle gesenkt wird.

(4) Soweit dem Leiter der TKO die im Abs. 3 genannten Struktureinheiten nicht direkt unterstellt sind, hat er das Recht, ihre Arbeitsergebnisse jederzeit einzusehen und den Leitern dieser Struktureinheiten Aufträge zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung und Sicherung der Qualität zu erteilen. Über die Auftragserteilung hat der Leiter der TKO den zuständigen übergeordneten Leiter der Struktureinheit zu informieren.

(5) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sichern eine ständige Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter der TKO.

(6) Die Leiter der TKO sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Leiter der Wirtschaftseinheit Verstöße gegen diese Verordnung unverzüglich zu melden. Sie dürfen in Ausübung ihrer Pflicht nicht behindert werden und sind zur alleinigen Zeichnung diesbezüglicher schriftlicher Mitteilungen berechtigt.

### III.

#### Aufgaben der Wirtschaftseinheiten des Handels

##### § 12

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels sind persönlich dafür verantwortlich, daß durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Handel seinen Aufgaben in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse voll gerecht wird. Dies betrifft insbesondere die Einflußnahme auf die Entwicklung und die Produktion bedarfsgerechter Erzeugnisse, die Erhaltung der Qualität beim Warenumsatz sowie die Beratung und Betreuung der Kunden.

(2) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten gemäß Abs. 1 haben die Entwicklung und Produktion der Erzeugnisse zu beeinflussen, insbesondere durch

- die Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherung der Qualität und des Sortiments von versorgungspolitisch und handelsökonomisch wichtigen Erzeugnissen durch Ausarbeitung von Forderungen zur Qualität der Erzeugnisse, vorwiegend bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte, Sortimentskonzeptionen und Entwürfe zu staatlichen Standards,
- exakte vertragliche Vereinbarungen in Hinsicht auf die Qualität und das Sortiment der Erzeugnisse, Anteil der Neu- und Weiterentwicklungen, Sicherung der notwendigen Zubehör- und Ersatzteile, Verpackung, Lagerung und Transport,
- die Ausarbeitung von Forderungen an den Hersteller zur Gewährleistung einer entsprechenden anwendungstechnischen Beratung der Kunden.

(3) Durch die verantwortlichen Leiter des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels ist zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse im Warenumsatz und zur Vermeidung von Handelsverlusten die

- Durchsetzung von Methoden der qualitätserhaltenden Arbeit im gesamten Warenumsatz,
- Gewährleistung der erforderlichen Wareneingangs-, Zwischen- und Warenausgangskontrollen,
- Anwendung rationeller, vereinheitlichter Technologien des Warenumsatzes, optimaler Verfahren der Warenpflege, der erforderlichen Meß- und Prüftechnik sowie die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit

zu gewährleisten.

(4) Zur ständigen Einflußnahme auf die Entwicklung, Sicherung und Erhaltung der Qualität muß in den Wirtschaftsein-

heiten des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels eine TKO bestehen oder ein Beauftragter für Qualitätssicherung eingesetzt sein. Die Leiter der jeweils übergeordneten zentralen Staatsorgane entscheiden in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung über die zweckmäßigste Organisationsform dieser Qualitätskontrollorgane und können Ausnahmen zu den Regelungen dieses Absatzes zulassen.

(5) Die Leiter der TKO und die Beauftragten für Qualitätssicherung werden auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Vorschriften von den Leitern der Wirtschaftseinheiten eingesetzt.

(6) Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 4 sind durch die übergeordneten zentralen Staatsorgane in Rechtsvorschriften oder anderen normativen Regelungen festzulegen.

(7) Die Verantwortung der Leiter der Wirtschaftseinheiten gemäß den §§ 7 bis 9 für die Entwicklung, Sicherung und Erhaltung der Qualität wird damit nicht eingeschränkt.

### IV.

#### Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle

##### § 13

#### Anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse

(1) Die Erzeugnisse, die der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, werden als anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Industrieministerien durch Anordnung<sup>3</sup> des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt. Darüber hinaus kann durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Ausnahmefällen die Aufnahme oder Ausgliederung von Erzeugnissen in Abstimmung mit den genannten zentralen Staatsorganen verfügt werden. Die Aufnahme spezieller Erzeugnisse erfolgt im Einvernehmen mit den Ministerien der bewaffneten Organe.

(2) Anmeldepflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich anzumelden und auf Anforderung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Prüfung bereitzustellen.

(3) Prüfpflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen.

##### § 14

#### Gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse bzw. deren Verpackungsgestaltung, die der staatlichen Qualitätskontrolle durch das Amt für industrielle Formgestaltung unterliegen, werden als gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Industrieministerien durch Anordnung<sup>4</sup> des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung bestimmt.

(2) Gestalterisch prüfpflichtige neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind vom Hersteller beim Amt für industrielle Formgestaltung bzw. der für die gestalterische Prüfung zuständigen Stelle anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. September 1979 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 303/3 des Gesetzblattes).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 303/2 des Gesetzblattes).

## § 15

**Staatliche Gütezeichen**

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse erhalten durch Prüfzeugnis des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ein staatliches Gütezeichen, wenn sie den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen und mustergetreu gefertigt werden.

(2) Staatliche Gütezeichen<sup>5</sup> sind

- bei klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen
  - das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen bzw. diese überbieten, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften und unter Berücksichtigung der Kosten Spitzenerzeugnisse auf dem Weltmarkt darstellen,
  - das Gütezeichen „I“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen, mit hoher Effektivität hergestellt werden und die in ihren Gebrauchseigenschaften unter Berücksichtigung der Kosten dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt vorhandenen Erzeugnisse entsprechen.
- bei nichtklassifizierungspflichtigen Erzeugnissen
  - das Attestierungszeichen für Erzeugnisse, die den in staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften enthaltenen Qualitätsfestlegungen entsprechen. In Sonderfällen können derartige Erzeugnisse ebenfalls das Gütezeichen „Q“ erhalten. Die entsprechenden Bedingungen legt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fest.

(3) Die erteilten Prüfzeugnisse sind einschließlich der zurückerhaltenen Prüfunterlagen, Prüfmuster und Proben vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

## § 16

**Staatliche gestalterische Prädikate**

(1) Gestalterisch prüfpflichtigen Erzeugnissen wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung bzw. durch beauftragte andere Organe oder Einrichtungen ein gestalterisches Prädikat zuerkannt, wenn die der zentralen staatlichen Qualitätspolitik entsprechenden Anforderungen und Kriterien für die jeweilige gestalterische Qualitätsstufe erreicht wurden und die Erzeugnisse mustergetreu gefertigt werden.

(2) Staatliche gestalterische Prädikate sind

- das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung (SL)“ für Erzeugnisse, die ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in den wesentlichen funktionellen Gebrauchseigenschaften sowie in den kulturell-ästhetischen Merkmalen den fortgeschrittenen internationalen Stand der Formgestaltung bestimmen oder mitbestimmen und mit hoher Effektivität hergestellt werden,
- das Prädikat „Gute gestalterische Leistung (GL)“ für Erzeugnisse, die ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in den wesentlichen funktionellen Gebrauchseigenschaften sowie in den kulturell-ästhetischen Merkmalen den durchschnittlichen internationalen Stand der Formgestaltung erreichen und mit hoher Effektivität hergestellt werden.

Darüber hinaus wird die Auszeichnung „Gutes Design“ vergeben.

<sup>5</sup> Einzelheiten zur Erstellung bzw. zum Entzug von staatlichen Gütezeichen sind in TGL 29512 geregelt.

(3) Einzelheiten zum Verfahren bei der Erteilung bzw. beim Entzug von staatlichen gestalterischen Prädikaten und bei der Verleihung der Auszeichnung „Gutes Design“ werden durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung durch Anordnung festgelegt.

## § 17

**Bereitstellung von Unterlagen, Informationen, Prüfmustern und Proben**

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Proben und Prüfmuster sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung durch den Hersteller — bei Importerzeugnissen durch den Importbetrieb — unverzüglich am Ort der Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Proben und Prüfmuster müssen für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, repräsentativ sein.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind berechtigt, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben und Prüfmuster auf Kosten des Herstellers bzw. des Importbetriebes zu entnehmen.

(3) Die Entnahme der Proben und Prüfmuster für die Lieferung an bewaffnete Organe bedarf deren Zustimmung.

(4) Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder beim Amt für industrielle Formgestaltung verbleiben, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. das Amt für industrielle Formgestaltung nicht geltend gemacht werden.

## § 18

**Kennzeichnung mit dem Gütezeichen und dem gestalterischen Prädikat**

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die mustergetreu und den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechend hergestellten Erzeugnisse für die Dauer der Gültigkeit der ihnen erteilten Gütezeichen bzw. gestalterischen Prädikate mit diesen Zeichen zu kennzeichnen. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung können Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zulassen. Die Genehmigung der Ausnahme ist beim Export nicht erforderlich, wenn die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes den Wegfall der Kennzeichnung notwendig machen.

(2) Die Kennzeichnung muß an gut sichtbarer Stelle am Erzeugnis erfolgen. Ist dies auf Grund der Eigenart des Erzeugnisses nicht möglich, muß die Kennzeichnung in anderer geeigneter Weise, wie auf der Verpackung oder auf dem Anhänger, erfolgen. Das Gütezeichen bzw. das gestalterische Prädikat ist auf der Rechnung und dem Lieferschein anzugeben.

(3) Bei Wahlsortierungen darf das Gütezeichen bzw. das gestalterische Prädikat nur auf Erzeugnissen der 1. Wahl angebracht werden.

(4) Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu gefertigt wurden, dürfen nicht mit dem Gütezeichen bzw. mit dem gestalterischen Prädikat gekennzeichnet werden.

## § 19

**Schutz der Gütezeichen**

Zeichen oder Symbole, die von Wirtschaftseinheiten als Warenzeichen, Fabrikmarke oder in anderer Weise zu Werbezwecken oder zur Kennzeichnung der Art oder Qualität von Erzeugnissen oder Leistungen verwendet werden sollen, dür-

fen nicht so gestaltet werden, daß sie mit den Gütezeichen oder Approbationszeichen verwechselt werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Gestaltung solcher Zeichen oder Symbole einzuholen.

## § 20

**Genehmigungen des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
und des Amtes für industrielle Formgestaltung**

(1) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange können vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf Antrag der Wirtschaftseinheiten für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu hergestellt wurden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion,
- Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilt werden.

(2) Für Erzeugnisse, bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, ist das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berechtigt, auf Antrag der Wirtschaftseinheiten eine Genehmigung zur Lieferung im Erprobungszustand zu erteilen. Dies betrifft insbesondere

- Erzeugnisse der Pilotproduktion,
- Erzeugnisse, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist,
- Erzeugnisse, die zur Erprobung des technologischen Niveaus hergestellt wurden.

(3) Die Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 schließen die Genehmigung zur Abweichung von staatlichen Standards ein.

(4) Das Amt für industrielle Formgestaltung kann auf Antrag der Wirtschaftseinheiten bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse für gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse, für die kein Prädikat erteilt wurde oder die nicht mustergetreu hergestellt werden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion,
- Aufnahme der Produktion erteilen.

(5) Die Genehmigungen sind mit zeitlich, mengenmäßig, wertmäßig oder auftragsbezogenen Begrenzungen zu erteilen und können mit entsprechenden Auflagen verbunden werden.

(6) Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 4 sind nicht erforderlich, wenn

- die Abweichung bei Exporterzeugnissen auf Grund der Forderungen des ausländischen Kunden erfolgt,
- die Abweichungen innerhalb vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebener mengenmäßiger oder zeitlicher Toleranzen liegen.

(7) Die in speziellen Rechtsvorschriften festgelegten Rechte anderer Organe zur Genehmigung der Abweichung von staatlichen Qualitätsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 21

**Approbations- oder Zulassungspflicht**

(1) Der Import von Erzeugnissen, für deren Konstruktion oder Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte technische Vorschriften — insbesondere Sicherheitsvorschriften — bestehen, kann von einer Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abhängig gemacht werden. Die approbationspflichtigen Erzeugnisse sowie das Approbationsverfahren werden in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(2) Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen kann das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse für ihre Verwendung und Betriebe für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bedürfen. Die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren werden durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt.

(3) Wirtschaftseinheiten dürfen approbationspflichtige Erzeugnisse nur nach erfolgter Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung importieren und zulassungspflichtige Erzeugnisse nur dann verwenden, wenn für sie eine gültige Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorliegt.

(4) Die für den Import von Meßmitteln und für die Zulassung von Meßmittelbauarten geltenden Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

## § 22

**Sonstige staatliche Qualitätskontrollen durch das  
Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung**

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Qualitätskontrollen bei

- volkswirtschaftlich wichtigen Importerzeugnissen, die nicht den Bedingungen des § 21 unterliegen,
- Zulieferungen und Montageleistungen für Investitionsvorhaben,
- Dienst- und ähnlichen Leistungen durchführen.

(2) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind dazu die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bekanntzugeben, die von den Bestellern, ihren Beauftragten oder anderen Kontrollorganen durchgeführt wurden.

(3) Das Verfahren dieser Qualitätskontrollen wird durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt. Für die Bereitstellung der Prüfmuster und Proben gelten die entsprechenden Festlegungen des § 17 sinngemäß.

## § 23

**Betriebskontrollen**

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine mustergetreue und den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechende Produktion führt das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Untersuchungen in Wirtschaftseinheiten durch. Dabei konzentriert es sich vorrangig auf die Kontrolle der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung sowie auf besondere Schwerpunkte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die mit der Durchführung der Betriebskontrollen beauftragten Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und der Festlegungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, zum Betreten aller betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen berechtigt. Das Recht zum Betreten von Wirtschaftseinheiten, die speziell für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, darf nur im Einvernehmen mit diesen ausgeübt werden.

## § 24

**Auszeichnung von Betrieben**

Betrieben oder Betriebsteilen, die bei der Herstellung von Erzeugnissen bzw. der Erbringung von Leistungen ein hohes Qualitätsniveau entsprechend festgelegter Bedingungen dauerhaft gewährleisten, kann vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Titel „Betrieb der ausge-

zeichneten Qualitätsarbeit" verliehen werden. Die Bedingungen sowie das Verfahren der Auszeichnung werden vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen festgelegt.

#### § 25

##### Garantie

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt,

- die gesetzliche Garantiezeit und Garantiehöchstfristen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes festzulegen,
- Herstellerbetriebe von Konsumgütern zu verpflichten, Zusatzgarantie gemäß § 150 des Zivilgesetzbuches zu gewährleisten.

#### § 26

##### Auflagen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung

Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung zur Beseitigung festgestellter Mängel

- bei der Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen,
- bei der Durchsetzung der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung,
- bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel

erteilt, unverzüglich nachzukommen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

#### V.

##### Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung und Standardisierung

#### § 27

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Berufsbildung haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den anderen zuständigen Staatsorganen und Kombinat zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Fragen der Entwicklung und Sicherung der Qualität, der Standardisierung und des Meßwesens allseitig in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der TKO ist durch die Leiter der entsprechenden Wirtschaftseinheiten zu gewährleisten. Die Aus- und Weiterbildung der staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der von ihm Beauftragten

werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

#### § 29

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten

- a) die Produktion oder die Auslieferung von Erzeugnissen entgegen den Festlegungen des § 7 Absätze 2 und 3 zuläßt,
- b) Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder das Amt für industrielle Formgestaltung im Rahmen des § 26 erteilt haben, nicht unverzüglich nachkommt,
- c) anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse nicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (§ 13 Absätze 2 und 3) bzw. bei der zuständigen Stelle des Amtes für industrielle Formgestaltung (§ 14 Abs. 2) anmeldet,
- d) Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (§ 17 Abs. 1),
- e) Erzeugnisse entgegen den Festlegungen des § 18 nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
- f) entgegen den Festlegungen des § 21 Abs. 3 approbationspflichtige Erzeugnisse importiert oder zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet,
- g) als Leiter der TKO seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 6 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 30

Für Wirtschaftseinheiten, die dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, kann der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung — in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ihre uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht notwendig ist.

#### § 31

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

## § 32

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBL II 1970 Nr. 15 S. 110),
  - Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBL II 1970 Nr. 15 S. 118),
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1970 zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben (GBL II Nr. 15 S. 122),
  - Verordnung vom 27. August 1973 zur Änderung der Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle (GBL I Nr. 41 S. 426),
  - Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBL I Nr. 55 S. 524).

Berlin, den 17. April 1980.

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes  
vom 28. März 1980**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 623/1 vom 9. Dezember 1969 — Taucherarbeiten — (Sonderdruck Nr. 653 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 30. Dezember 1977 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 623/1 — Taucherarbeiten — (GBL I 1978 Nr. 6 S. 97) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1980

**Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:  
 TGL 30976 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Einsatz von Tauchern;  
 Allgemeine Festlegungen —  
 TGL 30886 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Taucherausrüstung und  
 -hilfseinrichtungen; Allgemeine Festlegungen —

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1034**

Anordnung Nr. Pr. 353 vom 11. April 1980 über die Inkraftsetzung von Anordnungen, Preiskarteiblättern und Sonderpreisdiensten für Edelmetalle und bestimmte daraus hergestellte Konsumgüter

**Sonderdruck Nr. 1035**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/2 vom 10. März 1980 — Bergbausicherheit in Bohr- und Förderbetrieben —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Vorankündigung!**

Die STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK gibt für den Fünfjahrplanzeitraum 1981–1985 die Ausgabe 1980 der

# Definitionen

## für Planung, Rechnungsführung und Statistik

heraus. Sie ist verbindlich anzuwendendes Arbeitsmittel ab Planjahr 1981. Die Ausgabe 1973 mit ihren Ergänzungen wird damit ungültig.

Die Ausgabe 1980 der „Definitionen“ erscheint in 6 Teilen. Diese können komplett oder einzeln bezogen werden.

### Übersicht über den Inhalt der Teile

<b>Teil I</b>	Volkswirtschaftsplanung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Volkswirtschaftliche Systematisierung Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik Umweltschutz Datenverarbeitung	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001544</b>	<b>Teil IV</b>	Verkehr Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001577</b>
<b>Teil II</b>	Investitionen Grundmittel Wissenschaft und Technik Preise Kosten Finanzen	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001552</b>	<b>Teil V</b>	Arbeitskräfte und Löhne Bevölkerung Binnenhandel mit Konsumgütern Örtliche Versorgungswirtschaft Lebensniveau	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001585</b>
<b>Teil III</b>	Industrie Handwerk Bauwesen Materialwirtschaft Produktionsmittelhandel Außenwirtschaft	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001560</b>	<b>Teil VI</b>	Bildungswesen Kultur und Kunst Gesundheits- und Sozialwesen Erholungswesen Körperkultur und Sport	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001593</b>
		<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001560</b>	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>Gesamtstichwortverzeichnis</b>	<b>EDV-Schl.-Nr.</b>	<b>001608</b>

Die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik werden über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt.

Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestellvordrucken unter Angabe der EDV-Schlüssel-Nr. möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystems für amtliche Dokumente erhalten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestellvordrucke unter Angabe der Betriebsnummer beim Staatsverlag der DDR anfordern.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



## STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Croenow-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,75 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Koffenoffetdruck)

Index 31 817

Zw1



# GESETZBLATT

 UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
LEIPZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 3. Juni 1980

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 80	Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung .....	127
5. 5. 80	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ .....	133
29. 4. 80	Anordnung Nr. 2 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien .....	133
24. 4. 80	Preisverordnung Nr. 429/1 — Uhrmacherhandwerk — .....	134
	Berichtigung .....	134
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	134

## Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung

vom 15. Mai 1980

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsorgane, volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinatbetriebe, volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und ihnen gleichgestellten Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften sowie Betriebe anderer Eigentumsformen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für bewaffnete Organe und andere Sonderbedarfsträger, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

## II.

## Aufgabenstellung der Bilanzierung

## § 2

(1) Das Ziel der Bilanzierung besteht darin, die Bauaufgaben des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Landesverteidigung, zur Stärkung der materiell-technischen Basis, vor allem der Industrie, zur ständigen Vertiefung der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, zur Verwirklichung des langfristigen Woh-

nungsbauprogramms sowie zur Erhaltung und Instandsetzung der Bausubstanz materiell zu sichern. Mit der Bilanzierung sind

- die verstärkte Konzentration der Baukombinate und Baubetriebe auf die beschlossenen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben durchzusetzen und
- die baulichen Voraussetzungen für die Forschung und die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen in die Produktion zu gewährleisten.

(2) Im Prozeß der Bilanzierung ist mit hoher Staatsdisziplin die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag so herzustellen, daß die im Investitionsplan enthaltenen Bauaufgaben termin-, qualitäts- und sortimentsgerecht fertiggestellt werden. Dabei ist

- die Planung, Bilanzierung und vertragliche Bindung des Bauprojektierungsablaufes und eines konzentrierten, kontinuierlichen Bauablaufes für den gesamten Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum der Bauvorhaben — auch über den Zeitraum des Fünfjahresplanes hinaus — unter Einhaltung der verbindlichen staatlichen Normative für die Vorbereitungs- und Durchführungszeiten und der Normative für den Investitions- und Bauaufwand bei Sicherung der geplanten Fertigstellungstermine zu gewährleisten;
- im Ergebnis der Abstimmung von zweiglicher und territorialer Planung, der Senkung des Bauprojektierungsaufwandes durch die Anwendung von Projektierungskatalogen, Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projekt- und Detaillösungen sowie durch die frühzeitige Zusammenarbeit aller am Investitionsgeschehen Beteiligten die Durchführung der Bauvorhaben mit geringstem Bauaufwand und kürzesten Bauzeiten zu organisieren;
- die festgelegte Rang- und Reihenfolge durchzusetzen.

Es ist eine entscheidende Verringerung der gleichzeitig durchzuführenden Bauvorhaben und Bauobjekte und damit eine spürbare Senkung der unvollendeten Bauinvestitionen zu erreichen. Die festgelegte Rang- und Reihenfolge ist grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben stabil zu halten und für die Planung und Bilanzierung verbindlich.

(3) Mit hoher ökonomischer Effektivität und Qualität ist eine schnelle Produktionswirksamkeit der Bauvorhaben zu sichern. Dafür müssen in der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben alle Reserven erschlossen werden. Das geplante Aufkommen an Bau- und Bauprojektierungskapazitäten ist ausschließlich für Bauvorhaben, die in den Investitionsplänen enthalten und in den bestätigten Titellisten festgelegt sind, bzw. für geplante Baureparaturen sowie für geplante Bauvorhaben der Wissenschaft und Technik einzusetzen. Die Projektierungskapazitäten sind vorrangig für die im zentralen Plan der Vorbereitung enthaltenen Investitionsvorhaben einzusetzen und auf die termingemäße Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben zu konzentrieren. Die Initiativen zur Erschließung von Reserven für die zusätzliche Leistungsentwicklung sind für die beschleunigte Durchführung geplanter Bauvorhaben wirksam zu machen.

### III.

#### Gegenstand der Bilanzierung

##### § 3

(1) Gegenstand der Bilanzierung ist der mit den staatlichen Plankennziffern für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne begründete Baubedarf und Bauprojektierungsbedarf sowie das Aufkommen an Bauproduktion und an Bauprojektierungsleistungen.

(2) Mit den Baubilanzen und den Bauprojektierungsbilanzen sind zu erfassen:

a) der mit den staatlichen Plankennziffern für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne begründete Baubedarf und Bauprojektierungsbedarf für die

- Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft, einschließlich von Versuchsanlagen und Experimentaltbauten,
- Reparaturen in allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie die Modernisierung im Wohnungsbau,
- Bauaufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration und Exportverpflichtungen, insbesondere im Rahmen des Anlagenexports;

b) das Aufkommen an Bauproduktion und Bauprojektierungsleistungen der volkseigenen Kombinate und Betriebe, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften sowie der Betriebe anderer Eigentumsformen

- des Bauwesens,
- der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- des Verkehrswesens,
- der Wasserwirtschaft und anderer Bereiche der Volkswirtschaft, außer der Bauproduktion gemäß Abs. 3 und den Bauprojektierungsleistungen gemäß Abs. 6;

c) die Bauleistungen der Bevölkerung an geplanten Baumaßnahmen;

d) die Bauleistungsimporte und -exporte sowie Bauprojektierungsimporte und -exporte, die in Verantwortung des Bauwesens durchgeführt werden.

(3) Das Aufkommen an Bauproduktion der zentral und örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie und

der durch die eigenen Baukapazitäten zu realisierende Baubedarf ist nicht Gegenstand der Baubilanzierung. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Direktoren der Betriebe der Industrie haben in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten zu verfügen. Die Baukapazitäten sind zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion, insbesondere zur Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, einzusetzen. Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung sowie für die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der Aufgaben der territorialen Rationalisierung zu verwenden. Die Kombinate und Betriebe haben mit den bilanzierenden Organen den Einsatz dieser Baukapazitäten nach Vorhaben abzustimmen. Die bilanzierenden Organe haben diese Baukapazitäten in den Baubilanzen gesondert auszuweisen.

(4) Für die Baukapazitäten der Baubrigaden, der Handwerkskollektive und für die sonstigen Eigenleistungen der sozialistischen Genossenschaften sowie der volkseigenen Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Festlegungen gemäß Abs. 3.

(5) Das Aufkommen an Bauproduktion und Bauprojektierungsleistungen der bewaffneten Organe ist in eigener Zuständigkeit zu bilanzieren.

(6) In die Bauprojektierungsbilanzierung ist das Aufkommen an Bauprojektierungsleistungen aller Bereiche einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind die eigenen Bauprojektierungsleistungen der Industrie, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens und anderer Bereiche, soweit sie für die Vorbereitung und Projektierung von Baumaßnahmen verwendet werden, die mit eigenen Baukapazitäten zu realisieren bzw. für Zwecke der Lehre und Forschung eingesetzt sind.

### IV.

#### Bilanzpyramide

##### § 4

#### Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission hat im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, ausgehend von der bedarfsgerechten Entwicklung der Baukapazitäten, die Proportionen für die Verwendung des Bauaufkommens zu berechnen, um die Übereinstimmung zwischen dem Aufkommen an Bauproduktion der Volkswirtschaft und dem Bauanteil des Investitionsplanes sowie dem Bedarf für die Erhaltung und Instandsetzung der baulichen Grundfonds zu gewährleisten. Sie bildet entsprechend der Investitionsreserve des Fünfjahrplanes in der Industriebaubilanz und in der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz eine Reserve gegliedert nach Bezirken und Gruppen von Bauarbeiten.

(2) Die Staatliche Plankommission hat die zentral geplanten und anderen Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, die Vorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und die in den zentralen Plan der Vorbereitung aufzunehmenden Investitionsvorhaben sowie die Rang- und Reihenfolge für die Vorbereitung und Durchführung dieser Investitionsvorhaben dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Sie hat mit den staatlichen Aufgaben zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen für den Bauanteil der Investitionen staatliche Orientierungen für die Inanspruchnahme von Baukapazitäten nach Zweigen und Bereichen sowie Bezirken und die neu in den Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben aufzunehmenden Vorhaben zu übergeben. Von der Staatlichen Plankommission können in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen, den zu-



ständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke auf der Grundlage von Vorschlägen der bilanzierenden Organe Umverteilungen von Bauanteilen zwischen den Bezirken und Verantwortungsbereichen vorgenommen werden. Mit den staatlichen Planaufgaben sind die territorialen Bauanteile verbindlich festzulegen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat dem Ministerrat als Staatsbilanzen die Gesamtbau- und die Industrie- und Investitionsbilanz nach Bezirken und Verantwortungsbereichen ausgehend von der Bilanzierung nach Gruppen von Bauarbeiten und die Wohnungs- und bezirkliche Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen nach ausgewählten Verantwortungsbereichen zur Bestätigung vorzulegen.

## § 5

**Ministerium für Bauwesen**

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Gesamtbau- und die Industrie- und Investitionsbilanz nach Bezirken und Verantwortungsbereichen und Gruppen von Bauarbeiten, der Wohnungs- und bezirklichen Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen nach ausgewählten Verantwortungsbereichen sowie der Bauprojektierungs- und Baubilanzen. Es hat die Durchsetzung der staatlich festgelegten Rang- und Reihenfolge der Bauvorhaben sowie die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten zu sichern.

(2) Das Ministerium für Bauwesen hat die ihm direkt unterstellten Baukombinate und die Bezirksbauämter durch Bilanzvorgaben und Direktiven zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben der Sonderbedarfsträger, der zentral geplanten Investitions- und Bauprojektionsvorhaben, der Bauvorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, der Vorhaben des Planes des komplexen Wohnungsbaues einschließlich ausgewählter Vorhaben der Primärserschließung und der anderen Investitions- und Bauprojektionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 Mio M zu beauftragen und die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung dieser Vorhaben zu kontrollieren. Auftretende Probleme sind mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Das Ministerium für Bauwesen hat den direkt unterstellten Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten sowie den Bezirksbauämtern die Baubilanzen, Erzeugnisbaubilanzen und Bauprojektierungs- und Baubilanzen zu bestätigen. In Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission hat es die Industrie- und Investitionsbilanzen nach Gruppen von Bauarbeiten zu bestätigen.

## § 6

**Bilanzierende Organe**

Bilanzierende Organe für die Bauprojektierung und für die Durchführung von Bauproduktion sind:

1. die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate für die Bauinvestitionen der Industrie, des Bauwesens, des zentral geleiteten Produktionsmittelhandels und der Akademie der Wissenschaften der DDR (Industrie- und Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen);
2. die Bezirksbauämter für die Bauinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues, der Bereiche der Räte der Bezirke und der zentralen Bereiche, die nicht in der Industrie- und Investitionsbilanz erfasst sind (Wohnungs- und bezirkliche Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen), und für die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und für ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen nach Vorhaben, einschließlich der stadttechnischen Erschließung;

3. die Kreisbauämter für die Modernisierung, den Um- und Ausbau der Wohnungen und die Baureparaturen aller Bereiche der Volkswirtschaft im Territorium mit Ausnahme der Reparaturen am Gleisoberbau der Deutschen Reichsbahn, der Reparaturen am Autobahnnetz und ausgewählter Baureparaturen der Wasserwirtschaft und des Straßenwesens, soweit diese nicht durch die Bezirksbauämter bilanziert werden (Reparaturbaubilanz und Reparaturbauprojektierungs- und Baubilanzen). Den Kreisbauämtern kann zusätzlich Verantwortung für die Bilanzierung von Bauinvestitionen und die damit im Zusammenhang stehenden Bauprojektierungsleistungen übertragen werden;

4. der VEB Metalleichtbaukombinat, VEB Autobahnbauekombinat, VEB Spezialbaukombinat Wasserbau, VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, VEB Baugrund, VEB Gerüstbau und die Organe des Ministeriums für Verkehrswesen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft im Rahmen der Industrie- und Investitionsbilanzen, der Wohnungs- und bezirklichen Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen sowie der Reparaturbaubilanzen;

5. die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise für die Bauinvestitionen und Baureparaturen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die bilanzierten Baumaßnahmen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind in die Wohnungs- und bezirklichen Investitions- und Bauprojektierungs- und Baubilanzen der Bezirksbauämter sowie in die Reparaturbaubilanzen der Kreisbauämter aufzunehmen.

## § 7

**Bilanzbeauftragte Betriebe**

(1) Die bilanzierenden Organe können den unterstellten Kombinat- und Betrieben Bilanzaufgaben übertragen (bilanzbeauftragte Betriebe). Die bilanzbeauftragten Betriebe sind den bilanzierenden Organen für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

(2) Die bilanzbeauftragten Betriebe sind für den sortimentgerechten Einsatz der Baukapazitäten und der Bauprojektierungskapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben entsprechend den staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Bilanzdirektiven verantwortlich.

(3) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben die Entscheidungen zur Baubilanz und Bauprojektierungs- und Baubilanz vorzubereiten und die Vorhaben- bzw. Objektübersichten über die Verwendung der Bauproduktion in der Gliederung nach Bauarbeiten und über die Verwendung des Aufkommens an Bauprojektierungskapazitäten zu führen.

## § 8

**Baukombinate und Baubetriebe**

(1) Die Baukombinate und Baubetriebe sind bei Vorliegen der entsprechenden Bilanzentscheidungen und den gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen sowie zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Durchführung von Investitionen verpflichtet.

(2) Die Baukombinate und Baubetriebe sind verpflichtet, vor Abschluß der Verträge über die Mitwirkung an der Vorbereitung bzw. für die Durchführung von Investitions- und Bauprojektionsvorhaben von den Investitionsauftraggebern die Bestätigung des übergeordneten Organs über die Aufnahme des Investitions- und Bauprojektionsvorhabens in den Fünfjahrplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan zu fordern.

## V.

Grundsätze der Baubilanzierung und  
Bauprojektierungsbilanzierung

## § 9

## Bilanzverantwortung

(1) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate, die Bezirksbaudirektoren und Kreisbaudirektoren sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind für die Wahrnehmung ihrer mit dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte im Prozeß der Bau- und Bauprojektierungsbilanzierung persönlich verantwortlich. Die Delegation dieser Verantwortung ist nicht zulässig. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Entscheidungen zur gründlichen Vorbereitung der geplanten Bauaufgaben und ihrer Durchführung mit hoher Kontinuität, Effektivität und Qualität zu treffen. Über die Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung haben die Generaldirektoren und die Bezirksbaudirektoren gegenüber dem Minister für Bauwesen und die Kreisbaudirektoren gegenüber den Bezirksbaudirektoren Rechenschaft zu legen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind verantwortlich für:

- die kontinuierliche und langfristige Baubedarfsforschung, bei der im Prozeß der grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, der Investitionsvorbereitung und der Vorbereitung der Baureparaturen frühzeitig über die Bauberatung der Investitionsauftraggeber aktiv auf den Baubedarf Einfluß genommen wird, mit dem Ziel, den Bauaufwand zu senken, die Bauzeiten zu verkürzen und den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz der Baukapazitäten und Bauprojektierungskapazitäten zu gewährleisten;
- die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten und Bauprojektierungskapazitäten im Ergebnis einer kontinuierlichen langfristig-konzeptionellen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksplankommissionen;
- die Durchsetzung der festgelegten Rang- und Reihenfolge bei der Einordnung der Bauvorhaben in die Bau- und Bauprojektierungsbilanzen durch Bilanzentscheidungen für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung in Übereinstimmung mit den staatlich bestätigten Investitionsaufwands-, Bauaufwands- und Bauzeitnormativen;
- die Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen im Prozeß der territorialen Rationalisierungs- und Investitionskoordination und bei der volkswirtschaftlich effektiven territorialen und zeitlichen Einordnung der Bauvorhaben;
- den Nachweis über die Einordnung der Bauvorhaben der Sonderbedarfsträger und des komplexen Wohnungsbaues in die Bau- und Bauprojektierungsbilanzen;
- die Sicherung des gewerkegerechten Einsatzes örtlich geleiteter Baukombinate und Baubetriebe für Bauvorhaben der Industriebaubilanz und der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate für Bauvorhaben der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz im Umfang der staatlichen Plankennziffern;
- die Führung von Vorhaben- bzw. Objektübersichten über die Verwendung der Bauproduktion in der Gliederung nach Bauarbeiten bzw. Gruppen von Bauarbeiten und über die Verwendung des Aufkommens an Bauprojektierungskapazitäten;
- die ständige Kontrolle über den Abschluß der Verträge zur Mitwirkung an der Vorbereitung und zur Durchführung der Bauvorhaben.

## § 10

## Ablauf der Bilanzierung

(1) Im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sind die volkswirtschaftlich notwendigen Entscheidungen zur langfristigen bedarfsgerechten Entwicklung der Bau- und Bauprojektierungskapazitäten sowie zur Einordnung der Bauaufgaben für die Realisierung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft in die Baubilanz des Fünfjahrplanes zu treffen. Die bilanzierenden Organe haben mit den Investitionsauftraggebern in Zusammenarbeit mit den Bezirksplankommissionen ausgehend von den Direktiven und staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes die territoriale bauseitige Sicherung wichtiger Investitionsvorhaben sowie die Aufgaben zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der technischen und sozialen Infrastruktur in den Territorien abzustimmen und Varianten zur territorialen Einordnung des Bau- und Bauprojektierungsbedarfs zu erarbeiten.

(2) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben für die Erarbeitung der Pläne und Bilanzen künftiger Planungszeiträume, auch für den Zeitraum über den Fünfjahrplan hinaus, Vorbestimmungsrechnungen durchzuführen und mit den Bezirksplankommissionen abgestimmte Vordispositionen zu treffen. Die Vordisposition der Baukapazitäten aus Fortführungsvorhaben für das Folgejahr sind bei der Ausarbeitung der Baubilanz für die Jahresvolkswirtschaftspläne auf allen Ebenen verbindliche Grundlage.

(3) Die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung sind durchzuführen im Zusammenhang mit

- der Planung und Vorbereitung der Investitionsvorhaben,
- der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(4) Etappen der Bilanzierung bei der Planung und Vorbereitung der Investitionsvorhaben sind:

1. Benennung der Bauprojektierungsbetriebe zur Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen und an der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen auf Anforderung der Investitionsauftraggeber durch die bilanzierenden Organe;
2. Anmeldung des Bedarfs an Bauprojektierungsleistungen für die Mitwirkung an der Vorbereitung und des Baubedarfs zur Durchführung der Investitionen im gesamten Realisierungszeitraum, einschließlich der Reserven für den Bauanteil der Investitionen<sup>1</sup> durch die Investitionsauftraggeber bei den zuständigen bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen;
3. Bilanzentscheidung bis spätestens 8 Wochen nach Zugang der Anmeldung über die Bauprojektierungsleistungen und über die Durchführung von Bauproduktion.

(5) Etappen der Bilanzierung bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind:

1. Aufschlüsselung der Orientierungen für die territoriale Inanspruchnahme des Bauanteils der Investitionen durch die Ministerien und anderen Staatsorgane auf die Investitionsauftraggeber unter Berücksichtigung des Baubedarfs an Fortführungsvorhaben;
2. Übergabe der in die Jahresvolkswirtschaftspläne einzuordnenden Bauanteile für die Fortführungsvorhaben und für neu zu beginnende Bauvorhaben mit vorliegender bestätigter Aufgabenstellung durch die Investitionsauftraggeber an die bilanzierenden Organe. Die Termine

<sup>1</sup> § 7 Abs. 9 der Verordnung vom 13. Juli 1970 über die Vorbereitung von Investitionen (GB. I Nr. 23 S. 251)

werden mit den Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt;

3. Abstimmung zwischen den Investitionsauftraggebern und den bilanzierenden Organen über den Baubedarf nach Vorhaben und Objekten;
4. Abstimmung der territorialen und zeitlichen Einordnung der Bauvorhaben und Objekte durch die bilanzierenden Organe und die Bezirksplankommissionen mit dem Ministerium für Bauwesen, der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen in Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken. Zur Sicherung der Rang- und Reihenfolge, der konzentrierten Baudurchführung und vorfristigen Fertigstellung der Bauvorhaben können die bilanzierenden Organe die Umverteilung von Bauanteilen zwischen den Verantwortungsbereichen vorschlagen;
5. Information über die Bilanzentscheidungen zur Einordnung der Bauvorhaben in die Baubilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzierenden Organe an die Investitionsauftraggeber entsprechend den terminlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Mit der Information ist gleichzeitig die Sicherung der dazugehörigen Bauprojektierungsleistungen zu erklären.

#### § 11

##### Bilanzentscheidungen

(1) Bilanzentscheidungen sind durch die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate, die Bezirksbaudirektoren und die Kreisbaudirektoren sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen.

(2) Die Bilanzentscheidungen beinhalten insbesondere Festlegungen

- zur Benennung der Kombinate und Betriebe für die Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen, an der Vorbereitung der Investitionen und für die Durchführung der Investitionen,
- zur Einordnung der Bauanteile der Bauvorhaben in die Baubilanzen des Planjahres entsprechend den terminlichen Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne,
- zur Durchsetzung der Festlegungen aus den Bilanzbestätigungen bzw. zentraler staatlicher Planentscheidungen,
- zum Einsatz der eigenen Baukapazitäten der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Spezialbaukombinate in Vorbereitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Bilanzentscheidungen sind schriftlich zu ertellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 12

##### Bildung und Verwendung von Reserven

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität und Stabilität der Investitions- und Bautätigkeit in der Industrie, im komplexen Wohnungsbau und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere zur kurzfristigen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. für die schnellere Fertigstellung begonnener Investitionsvorha-

ben, sind in den Industriebaubilanzen und den Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen durch die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter Reserven an zentral verfügbaren und kurzfristig einsetzbaren Bau- und Bauprojektierungskapazitäten nach Bauarbeiten zu bilden und in den Bilanzen gesondert auszuweisen. Dazu sind mit den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindliche Festlegungen zu treffen.

(2) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbaudirektoren haben auf der Grundlage der getroffenen Festlegungen gemäß Abs. I die direkt unterstellten Baubetriebe und Bauprojektierungsbetriebe zu beauftragen.

(3) Das Ministerium für Bauwesen entscheidet in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission über den objektkonkreten Einsatz der Reserven in den Industriebaubilanzen. Die Räte der Bezirke entscheiden nach Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission über den objektkonkreten Einsatz der Reserven in den Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen.

#### § 13

##### Bilanzierung nach Bauarbeiten, Gruppen von Bauarbeiten und nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft

(1) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben die Baubilanzen bzw. Vorhaben- und Objektübersichten nach Gruppen von Bauarbeiten, Bauarbeiten und ausgewählten Erzeugnissen der Bauwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zur Bauproduktion und der bilanzierten Bauvorhaben und Bauobjekte auszuarbeiten.

(2) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben für die Bilanzierung nach Bauarbeiten systematisch Aufwands- und Strukturkennzahlen zu erarbeiten und die Methoden der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen.

(3) Die Nomenklaturen der zu planenden und zu bilanzierenden Bauarbeiten, der Gruppen von Bauarbeiten und ausgewählten Erzeugnisse der Bauwirtschaft sind durch das Ministerium für Bauwesen festzulegen.

#### § 14

##### Bilanzbestätigung

(1) Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsbilanzen die Industriebaubilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen, die Bauprojektierungsbilanzen, die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Erzeugnisbaubilanzen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft, die von den Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und von den Bezirksbaudirektoren im Auftrage der Räte der Bezirke vorzulegen sind, zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen bestätigt die Gleisbaubilanz der DDR. Die Räte der Bezirke beschließen die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen. Die Bezirksbaudirektoren haben die Reparaturbaubilanzen der Kreisbauämter im Auftrage der Räte der Bezirke zu bestätigen. Auf dieser Grundlage beschließen die Räte der Kreise die Reparaturbaubilanzen. Danach ist es untersagt, für Baureparaturen geplante Baukapazitäten zur Durchführung zentraler und bezirklicher Bauinvestitionen einzusetzen.

(2) Bei der Bestätigung der Bilanzen sind insbesondere zu kontrollieren:

- die Sicherung der Bauaufgaben der Sonderbedarfsträger, der zentral geplanten Investitionsvorhaben, der Bauvorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie der Gebrauchswerte und Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues, einschließlich der stadttechnischen Erschließung,
- die Bilanzierung des Bauanteils der Investitionen der Verantwortungsbereiche, vor allem der Industrie,
- die Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem zentral und örtlich geleiteten Bauwesen,
- die Bereitstellung der Bauproduktion für Berlin, Hauptstadt der DDR, gliedert nach Vorhaben, und
- die Sicherung der bilanzierten Bauvorhaben und Bauobjekte, die im Planjahr fertigzustellen sind.

(3) Veränderungen im zeitlich bilanzierten Einsatz bzw. Umfang der Bau- und Bauprojektierungskapazitäten der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und der Bezirksbauämter nach Bestätigung der Bau- und Bauprojektierungsbilanzen sind von den Generaldirektoren der Baukombinate und den Bezirksbaudirektoren beim Minister für Bauwesen zu beantragen. Die vom Minister für Bauwesen befürworteten Anträge sind in Abstimmung mit dem für das Investitionsvorhaben verantwortlichen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans von der Staatlichen Plankommission zu entscheiden. Veränderungen im bestätigten Kapazitätseinsatz dürfen nur nach Entscheidung der Staatlichen Plankommission von den bilanzierenden Organen durchgeführt werden.

#### § 15

##### Abrechnung der Baubilanzen

(1) In Verwirklichung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag haben die bilanzierenden Organe eine ständige Übersicht über den Stand des Vertragsabschlusses der bilanzierten Bauvorhaben nach Verantwortungsbereichen zu führen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind verantwortlich für die Abrechnung der Industriebaubilanzen und der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen. Die Abrechnung ist quartalsweise auf der Grundlage von Informationen der Investitionsauftraggeber an die bilanzierenden Organe über den Realisierungsstand der Investitionen zu organisieren.

(3) Die Abrechnungsrichtlinien sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen zu erlassen.

#### § 16

##### Beschwerde gegen Bilanzentscheidungen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften haben das Recht, gegen Bilanzentscheidungen gemäß § 11 beim Leiter des bilanzierenden Organs Beschwerde einzulegen und die Überprüfung zu verlangen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich und mit einer Begründung versehen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen seit Zugang zu entscheiden.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben das Recht, gegen Überprüfungsentscheidungen der bilanzierenden Organe gemäß Abs. 2 Beschwerde einzulegen.

(4) Über die Beschwerde gemäß Abs. 3 entscheidet innerhalb eines Monats seit Zugang

- der Minister für Bauwesen, wenn die Entscheidung von einem direkt unterstellten Bau- und Montagekombinat oder Spezialbaukombinat,
- der Rat des Bezirkes, wenn die Entscheidung von einem Bezirks- bzw. Kreisbauamt oder von der Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. von der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises

getroffen wurde.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

#### VI.

##### Wirtschaftssanktionen und Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 17

##### Wirtschaftssanktionen

(1) Investitionsauftraggeber haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie rechtswidrig ohne Vorliegen der Bilanzentscheidung gemäß § 11 Bauleistungen bzw. Bauprojektierungsleistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung durchführen lassen.

(2) Investitionsauftraggeber haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie Anforderungen zum Baubedarf stellen, ohne daß eine staatliche Plankennziffer für den Bauanteil der Investitionen für den Jahresvolkswirtschaftsplan vorliegt. Das tritt auch ein, wenn Investitionsauftraggeber Bauprojektierungsbedarf für die Vorbereitung einer Investition anmelden, ohne daß eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt.

(3) Baubetriebe und Bauprojektierungsbetriebe haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie Bauleistungen bzw. Bauprojektierungsleistungen vertraglich binden oder durchführen, für die vom Investitionsauftraggeber kein Nachweis über die Bestätigung der Aufnahme in den Investitionsplan gemäß § 8 Abs. 2 erbracht wird.

(4) Die Wirtschaftssanktionen zu den Absätzen 1 bis 3 betragen 5% des Gesamtbauanteils des Bauvorhabens bzw. der Projektierungsgebühr bis zu einer Höhe von 500 TM bzw. 20 TM. Sie werden durch die bilanzierenden Organe erhoben und sind zugunsten des zentralen Haushaltes zu zahlen.

(5) Für die Zahlung der Wirtschaftssanktionen sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend anzuwenden. Eine Wirtschaftssanktion kann nur bis zum Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, durchgesetzt werden.

(6) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung von Wirtschaftssanktionen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

#### § 18

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, wirtschaftsleitenden Organs, Kombinales, Betriebes, einer Einrichtung oder als Vor-

sitzender einer sozialistischen Genossenschaft die Plan- bzw. Bilanzdisziplin verletzt, indem er

- Bauprojektierungsleistungen oder Bauproduktion vertraglich bindet, ohne daß eine entsprechende Bilanzentscheidung vorliegt,
- Bedarf von Bauprojektierungsleistungen für die Mitwirkung an der Vorbereitung von Investitionen oder Baubedarf für die Durchführung von Investitionen anmeldet oder Anforderungen über die in die Jahresvolkswirtschaftspläne einzuordnenden Bauanteile übergibt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einordnung in die Bilanzen vorliegen,
- Bilanzentscheidungen verzögert oder im Widerspruch zu staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben oder Direktiven trifft,
- Veränderungen im bestätigten Kapazitätseinsatz bei der Vorbereitung oder Durchführung zentral geplanter Investitionsvorhaben und anderer zentral erfaßter Investitionsvorhaben trifft, ohne daß eine Entscheidung der Staatlichen Plankommission vorliegt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 50 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 19

#### Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Bauwesen ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

#### § 20

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung (GBl. II Nr. 53 S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

### Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ vom 5. Mai 1980

1. Der § 5 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 64) wird wie folgt geändert:  
„(3) Es können jährlich 800 Medaillen verliehen werden.“
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien

vom 29. April 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Die laufenden Nummern 34 und 35 der Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Anlage zu vorstehend genannter Anordnung) erhalten folgende Fassung:

„34	122 36 200	Gold	1,8
35	122 36 300	Silber	1,8“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für die materielle Anerkennung ab diesem Zeitpunkt auch dann Anwendung, wenn die Einsparung vorher wirksam wurde.

Berlin, den 29. April 1980

Der Minister für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 17. Februar 1976 (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes)

**-Preisordnung Nr. 429/1****— Uhrmacherhandwerk —**

vom 24. April 1980

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 429 vom 10. August 1955 — Uhrmacherhandwerk — (Sonderdruck Nr. 100 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für Armbanduhrehäuser (Plaqué) und Kronen (Plaqué) finden folgende Materialgemeinkostenzuschläge bezogen auf den Einstandspreis<sup>1</sup> Anwendung:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| — Armbanduhrehäuser (Plaqué) | = 20 % |
| — Kronen (Plaqué)            | = 7 %  |

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. April 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Preisstand 14. April 1980 gemäß der Anordnung Nr. Pr. 333 vom 11. April 1980 über die Inkraftsetzung von Anordnungen, Preiskartellblättern und Sonderpreisdiensten für Edelmetalle und bestimmte daraus hergestellte Konsumgüter (Sonderdruck Nr. 1034 des Gesetzblattes).

Reparaturleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 24. April 1980

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister**

**Berichtigung**

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß der § 4 Abs. 2 Buchst. b zweiter Anstrich der Anordnung Nr. Pr. 351 vom 29. Februar 1980 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven — (GBl. I Nr. 12 S. 99) richtig heißen muß:

„— dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie, wenn der Betriebspreis gemäß § 3 nicht vom Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes festgelegt wurde. Der neue aufwandsdeckende Betriebspreis wird durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festgelegt.“

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 14. Mai 1980 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 25. April 1980 über das Inkrafttreten der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind .....	53
Bekanntmachung vom 25. April 1980 über das Inkrafttreten des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale .....	53
Bekanntmachung vom 25. April 1980 über die Anwendung von Änderungen der Regelungen Nr. 2, 8, 10, 14 und 23 zum Abkommen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen .....	54



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

33/2 **GESONDERT** Abf. Lf  
Abf. Lf  
135  
Abf. Lf

1980

Berlin, den 12. Juni 1980

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 80	Beschluß über die Weiterentwicklung der ökonomischen Maßnahmen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1981 - Auszug -	135
7. 4. 80	Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen	141
6. 5. 80	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen	143
9. 5. 80	Anordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	146
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 211/8 über die Preise für Neubauleistungen - Preise für Bauwerksteile Rohrkanäle -	149
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 301 über die Preise für materielle Leistungen an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern	149

**Beschluß**  
über die Weiterentwicklung der ökonomischen  
Maßnahmen in der sozialistischen Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1981

vom 8. Mai 1980

- Auszug -

1. „Die Weiterentwicklung der ökonomischen Maßnahmen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1981“ wird bestätigt (Anlage).
3. Der Beschluß und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise unter Teilnahme der Kooperationsräte, in Vollversammlungen sowie Belegschaftsversammlungen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie in der Presse, in Schulungen und Aussprachen gründlich zu erläutern.  
Verantwortlich: Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise
4. Dieser Beschluß gilt mit Ausnahme der Abgaberegelung auch für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe. Als Abgabe zahlen die kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe weiter den für sie festgelegten Rückführungsbetrag.
6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Die Weiterentwicklung der ökonomischen Maßnahmen  
in der sozialistischen Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1981**

- Auszug -

Die Veränderungen der ökonomischen Maßnahmen ab 1981 haben das Ziel, das ökonomische Interesse der Betriebskollektive in den Kombinat, VEB und VEG, den LPG und ihren kooperativen Einrichtungen noch zwingender darauf zu richten, durch weitere Intensivierung und Rationalisierung

- die Produktion, Arbeitsproduktivität, Qualität und Effektivität zu steigern,
- Rohstoffe, Energie und Material, insbesondere Ersatzteile einzusparen,
- die Differenziertheit in den ökonomischen Ergebnissen der Pflanzen- und Tierproduktionsbetriebe durch besseres Wirtschaften einzuschränken und
- die ökonomischen Maßnahmen zu vereinfachen, damit sie für die Arbeiter und Genossenschaftsbauern überschaubarer werden und Verwaltungsaufwand eingespart wird.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der bisher für die sozialistische Landwirtschaft bilanzierten Mittel durchzuführen. Eine zusätzliche Finanzierung aus Mitteln des Staatshaushaltes ist nicht vorgesehen.

Dazu werden ab 1. Januar 1981 folgende Maßnahmen wirksam:

**I. Maßnahmen in der Pflanzenproduktion**

1. Erhöhung der Wirksamkeit der neuen Preise für Ersatzteile und Instandsetzungsleistungen und Vereinfachung der Erstattung der Preisdifferenzen für die Betriebe der Pflanzenproduktion

Zur Erhöhung des materiellen Interesses der Betriebskollektive an der Einsparung von Ersatzteilen und zur

Vereinfachung der ökonomischen Regelungen wird festgelegt:

- Ein Teil der 1980 gezahlten Erstattungen für die höheren Ersatzteilpreise wird in Erzeugerpreise eingerechnet.
  - Den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion bzw. mit Beteiligung von Betrieben der Pflanzenproduktion sowie den Meliorationsbetrieben werden ab 1. Januar 1981 50 % der 1980 gezahlten Erstattungen für Ersatzteilpreiserhöhungen jährlich als ein fester unveränderter Betrag bereitgestellt.
- Zur besseren Berücksichtigung von Veränderungen in der Zusammensetzung der Grundmittel und im Reparaturaufwand haben die Räte der Kreise das Recht, den ab 1981 zu zahlenden Festbetrag für die einzelnen Pflanzenproduktionsbetriebe zwischen 45 % und 55 % zu differenzieren, wobei im Durchschnitt 50 % einzuhalten sind.
- Den Betrieben für Trocknung und Pelletierung wird als Ausgleich für den höheren Reparaturaufwand eine zusätzliche Stützung je Tonne Trockengut einschließlich Strohpellets gezahlt, damit die gegenwärtigen Vereinbarungspreise für Trockengut und Pellets nicht erhöht werden müssen.
  - Den ACZ, den VEB Düngestoffe und den BHG werden die 1980 gezahlten Erstattungen in voller Höhe als Festbetrag weitergezahlt, damit sich aus den höheren Ersatzteilpreisen keine Auswirkungen auf die Vereinbarungspreise für ACZ-Leistungen und das ökonomische Ergebnis der Düngestoffbetriebe und BHG ergeben.

Die Aufteilung des Erstattungsbetrages für höhere Ersatzteilpreise in einen Festbetrag für die LPG und VEG der Pflanzenproduktion und in einen Teilbetrag, der für Preisveränderungen verwendet wurde, erfolgte mit der Maßgabe, daß das Gesamtpreisniveau pflanzlicher Produkte nicht verändert wird. Das wiederum dient dem Ziel, mit neuen ökonomischen Maßnahmen keine Veränderungen der Vereinbarungspreise für Futter herbeizuführen. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Vereinbarungspreise wird zur Festigung der Kooperationsbeziehungen beitragen.

Die höheren Aufwendungen von Pflanzenproduktionsbetrieben und deren kooperativen Einrichtungen für Ersatzteile, die durch die neuen Erzeugerpreise und den Festbetrag nicht ausgeglichen werden, können durch Kostensenkungen und Effektivitätssteigerungen abgedeckt werden bzw. führen zu einer Angleichung der Rentabilität zwischen den Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion. Es sind aus diesem Grunde keine Veränderungen der Vereinbarungspreise notwendig.

Ausnahmen werden in solchen LPG und VEG der Pflanzenproduktion auftreten, die nur Futter produzieren. Sie werden im Kooperationsrat der Pflanzen- und Tierproduktion beraten, welche Auswirkungen durch die ökonomischen Maßnahmen in den Partnerbetrieben entstehen und festlegen, ob die Unterschiede eine Veränderung von Vereinbarungspreisen erforderlich machen. Sie legen veränderte Vereinbarungspreise den staatlichen Organen zur Bestätigung vor.

## 2. Verbesserung der Preisrelationen zwischen einigen Haupterzeugnissen in der Pflanzenproduktion

Zur Verbesserung der Preisrelationen zwischen den Haupterzeugnissen und zur besonderen Unterstützung der Pflanzenproduktionsbetriebe, die unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen wirtschaften, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln und für Stärkekartoffeln werden um 3,- M/dt erhöht, um sowohl die Auswirkungen der Ersatzteilpreiserhöhungen auf Kartoffeln auszugleichen als auch die Rentabilität der Speise- und Stärkekartoffelproduktion zu verbessern.
- Der Erzeugerpreis für Pflanzkartoffeln wird in den unteren Vermehrungsstufen im Durchschnitt um 1,30 M/dt erhöht.

Damit werden ebenfalls die Belastungen aus der Ersatzteilpreiserhöhung ausgeglichen und die Preisrelationen zu Speisekartoffeln gewahrt.

- Der Erzeugerpreis für Roggen wird von 40,- auf 45,- M/dt erhöht, um besonders die Pflanzenproduktionsbetriebe mit ungünstigen Produktionsbedingungen, die die Hauptproduzenten von Roggen sind, zu unterstützen.

Der Erzeugerpreis für Roggensaatgut wird ebenfalls um 5,- M/dt angehoben.

Um einer ungerechtfertigten Ausweitung des Verkaufs von Roggen zu Lasten von Weizen entgegenzuwirken, wird der höhere Erzeugerpreis für Roggen nur für die mit dem VEB Getreidewirtschaft vertraglich gebundene Menge gezahlt.

- Der Preiszuschlag von 10,- M/dt für zusätzlich aufgekauftes Getreide entfällt.

Die freiwerdenden Mittel werden für die Erzeugerpreiserhöhungen in der Pflanzenproduktion eingesetzt.

- Zur Steigerung des materiellen Anreizes für die Produktion von eiweißreichem Grobfutter und als Maßnahme zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit wird der Erzeugerpreis für das Saatgut großkörniger Leguminosen in der Vermehrungsstufe Hochzucht

bei Ackerbohnen	von 108,- M/dt auf 125,- M/dt
bei Süßlupinen	von 154,- M/dt auf 200,- M/dt
bei Bitterlupinen	von 150,- M/dt auf 200,- M/dt

erhöht.

Die Erzeugerpreise für die anderen Vermehrungsstufen sind in Relation zu diesen Preisen anzuheben.

Gleichzeitig wird der Abgabepreis für Saatgut von Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen an die Landwirtschaftsbetriebe staatlich gestützt und um durchschnittlich 25 % gesenkt, damit das materielle Interesse am Anbau dieser hochwertigen Futterkulturen gewährleistet wird.

- Zur Stimulierung der Produktion bei einigen wichtigen Vermehrungskulturen werden die Erzeugerpreise und Zuschläge bei Futterroggen um 25 %, Rohrglanzgras um 100 % und Futterrüben um durchschnittlich 15 % bei Beibehaltung der Abgabepreise an die Landwirtschaftsbetriebe durch staatliche Stützungen erhöht.

- Die bestehenden Rentabilitätsbedingungen für die Produktion von Getreide, Ölfrüchten, Gemüse, Obst und Zierpflanzen werden beibehalten, um den materiellen Anreiz für die Steigerung der Produktion und die Lösung der Versorgungsaufgaben zu gewährleisten. Für Gemüse, Obst und Zierpflanzen werden weiterhin Vertragszuschläge gezahlt.

## 3. Weiterentwicklung der Abgaberegulierung für die Betriebe der Pflanzenproduktion

Zur stärkeren Einschränkung der Auswirkungen der Differentialrente auf den wertmäßigen Reproduktionsprozeß und damit zur besseren Stimulierung der eigenen Leistungen der Betriebe wird die Abgabe der genossenschaftlichen Betriebe der Pflanzenproduktion von der bishe-



rigen Bezugsbasis Bruttoeinkommen auf den tatsächlich erwirtschafteten Gewinn umgestellt.

Die Staffelung der Abgabebeträge erfolgt wie bisher nach den natürlichen Produktionsbedingungen und zusätzlich nach der Höhe des erreichten Gewinns in Mark je Hektar LN (siehe Tabelle 1).

Damit werden sowohl die unterschiedlichen natürlichen Produktionsvoraussetzungen als auch die unterschiedlichen ökonomischen Faktoren besser berücksichtigt und ihre Auswirkungen auf den wertmäßigen Reproduktionsprozeß eingeschränkt.

Mit der vorgeschlagenen Staffelung der Abgabebeträge wird erreicht, daß das materielle Interesse der Betriebe an der weiteren Steigerung der Produktion und Effektivität gewährleistet wird. Jede Effektivitätsverbesserung verbleibt zu einem größeren Teil dem Betrieb.

Ziel der Veränderung der Abgaberegulation in der Pflanzenproduktion ist eine stärkere Abschöpfung von Mitteln aus Gebieten mit sehr guten und guten Produktionsbedingungen und eine Entlastung der Betriebe mit ungünstigen Bedingungen.

Zur Förderung der genossenschaftlichen Betriebe mit ungünstigsten Produktionsvoraussetzungen werden standortbezogene Zuschläge eingesetzt, damit auch in diesen Betrieben bei normaler Wirtschaftsführung die notwendigen Fondszuführungen gewährleistet werden können.

GPG und Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Produktion entrichten ihre Abgabe nach den im Abschnitt II Ziff. 2 festgelegten Bedingungen.

Für VEG der Pflanzenproduktion gelten die Regelungen der Nettogewinnabführung.

## II. Maßnahmen in der Tierproduktion

### 1. Verbesserung der Preisrelationen zwischen den Haupterzeugnissen der Tierproduktion

Die 1980 gezahlte Erstattung der Mehrbelastungen durch die höheren Ersatzteilerpreise wird für die Betriebe der Tierproduktion ab 1981 eingestellt.

Die bisher dafür eingesetzten Mittel werden zur Erhöhung wichtiger Erzeugerpreise verwendet, um die Annäherung der Rentabilität zwischen den Haupterzeugnissen weiterzuführen und das bestehende Rentabilitätsgefälle von der Eier-, Geflügel- und Schlachtschweineproduktion zur Milch- und Schlachtrinderproduktion weiter einzuschränken.

Dazu werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Die Durchschnittserlöse aus Erzeugerpreisen und Preiszuschlägen für Milch werden um 6,— M/dt erhöht.

Auf Grund des in den letzten Jahren ständig ansteigenden Fettgehaltes der Milch wird zur Sicherung einer besseren Übereinstimmung zwischen tatsächlich abgelieferter und auf das staatliche Aufkommen angerechneter Milch der Basisfettgehalt von 3,5% auf 4% verändert.

Der Erzeugerpreis für Milch wird nach Qualitäten differenziert und auf der Basis von 4% Fett für die Qualität

(das sind bei 3,5% Fett)

Q mit 105,— M/dt	95,— M/dt
I mit 103,— M/dt	93,— M/dt
II mit 100,— M/dt	89,— M/dt
III mit 94,— M/dt	84,— M/dt

festgelegt.

Die bisher geltenden besonderen Erzeugerpreise für industriemäßige Anlagen sowie die Zahlung von

Preiszuschlägen für spezialisierte Milchproduktion werden mit Einführung der Preisstaffelung nach der Qualität der Milch aufgehoben.

- Der Erzeugerpreis für Kälber wird um durchschnittlich 1,65 M/kg erhöht, um die Anstrengungen zur Senkung der Kälberverluste ökonomisch noch stärker zu unterstützen. Mit der Preiserhöhung ist der Verkauf von Masihybridkälbern besonders zu stimulieren. Die Auswirkungen sind durch die Aufzucht- und Mastbetriebe zu tragen.

- Der Erzeugerpreis für Mastrinder wird um durchschnittlich 63,— M/dt (von 522,— M/dt auf 590,— M/dt) und der Preis für Schlachtkühe um durchschnittlich 34,— M/dt (von 469,— M/dt auf 503,— M/dt) erhöht.

Der bisher geltende besondere Erzeugerpreis für Schlachtrinder aus industriemäßig produzierenden Betrieben wird im Zusammenhang mit der Erzeugerpreiserhöhung aufgehoben. Mit der Preiserhöhung für Schlachtrind werden die höheren Produktionskosten ausgeglichen und die gegenwärtig geringe Rentabilität verbessert.

- Der Erzeugerpreis für Färsen wird um durchschnittlich 110,— M/Tier erhöht, um die steigenden Aufwendungen durch die neuen Erzeugerpreise für Kälber und die höheren Preise für Ersatzteile und Instandsetzungsleistungen auszugleichen. Die Auswirkungen werden in den Milchproduktionsbetrieben wirksam.

Der bestehende Preiszuschlag für industriemäßige und spezialisierte Jungrinderaufzucht kann weiter gewährt werden.

Um der vorhandenen Stufenproduktion in der Junggrinderaufzucht besser Rechnung zu tragen und stärker auf die Aufzucht leistungsfähiger Tiere zu orientieren, wird er als Zuschlag für die Gewichtszunahme in Höhe bis zu 70,— M/dt gezahlt.

- Die Preise für Mischfuttermittel für Legehennen und Broiler werden um 10,— M/dt Mischfutter erhöht, um dadurch zum sparsamen Verbrauch von Mischfutter anzuregen und die sehr hohe Rentabilität der Eier- und Geflügelproduktion einzuschränken.

- Der Erzeugerpreis für Mastgänse wird um durchschnittlich 1,— M/kg von 7,80 auf 8,80 M/kg erhöht, um die Rentabilität der Gänsemast zu verbessern und dadurch eigene Produktionsreserven besser zu erschließen.

### 2. Veränderung der Abgabe für die Betriebe der Tierproduktion

Ausgehend von dem nach der durchgeführten betrieblichen Arbeitsteilung zwischen Pflanzen- und Tierproduktion erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand ist eine Neugestaltung der Abgabe für die Betriebe der Tierproduktion erforderlich. Die jetzige Staffelung der Abgabe der Betriebe der Tierproduktion nach den natürlichen Bedingungen der Pflanzenproduktion im Territorium entspricht nicht mehr dem Stand der ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion. Die bestehende Differenzierung in den ökonomischen Ergebnissen der Tierproduktion ist mit Hilfe einer ergebnisbezogenen Abgabe weiter einzuschränken.

Dazu ist die Höhe der ergebnisbezogenen Abgabe der genossenschaftlichen Betriebe der Tierproduktion nach dem Niveau der Rentabilität ihrer Produktion (Gewinn je 1 000 M Selbstkosten) gestaffelt festzulegen. Die maximale Abgabenhöhe beträgt 50% des erwirtschafteten Gewinns (siehe Tabelle 2).

Betriebe der Tierproduktion mit einem Ergebnis bis zu 40,- M je 1 000 M Selbstkosten bleiben zur Förderung ihrer erweiterten Reproduktion abgabefrei.

Im Interesse einer einheitlichen Abgaberegulierung in der Tierproduktion wird die bisher für die Betriebe mit industriemäßiger Tierproduktion angewandte Abgabe auf die Grundfondsrentabilität aufgehoben.

Für VEG der Tierproduktion gelten die Regelungen der Nettogewinnabführung.

### 3. Einführung einer komplexen Tierversicherung

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie der individuellen Tierhalter bei unvorhergesehenen Schäden ist in Auswertung der in einem Experiment seit 1976 gesammelten Erfahrungen ein erweiterter Versicherungsschutz als Pflichtversicherung für die Tierbestände ab 1981 einzuführen.

Für die Tierarten Bienen und Fische, die auf Grund der spezifischen Besonderheiten nicht in die Pflichtversicherung einbezogen werden können, ist durch die Staatliche Versicherung die Einführung freiwilliger Versicherungsregelungen zu prüfen.

### III. Einsatz von staatlichen Förderungsmitteln

Die Wirkung der Erzeugerpreise und Abgaberegulierungen wird weiterhin durch den Einsatz von Förderungsmitteln ergänzt, um zielgerichtet Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durchzusetzen. Das erfolgt besonders zur Unterstützung des Agrarfluges, von Meliorationsmaßnahmen, der Sanierung der Tierbestände, der technischen Trocknung und Pelletierung.

Der Einsatz staatlicher Förderungsmittel ist konsequent für die Erhöhung der Produktion, die Steigerung der Effektivität, die Ausnutzung von Produktionsreserven und die Überwindung der betrieblichen Differenziertheit zu nutzen. Für die Ausreichung von Förderungsmitteln sind strenge Maßstäbe anzuwenden und die festgelegten Parameter einzuhalten.

Die Gewährung von Investitionszuschüssen für den Aufbau industriemäßiger Anlagen wird aufgehoben, um das materielle Interesse der Betriebskollektive stärker auf die Rekonstruktion und Rationalisierung von vorhandenen Anlagen zu richten.

Investitionszuschüsse, deren Zahlung für bereits begonnene Investitionsvorhaben festgelegt ist, werden auch nach 1981 bis zur Fertigstellung der Anlagen eingesetzt.

Investitionszuschüsse werden zukünftig weiter für die Förderung des Aufbaus von Obst- und Hopfenanlagen sowie die Anlage von Spargeflächen gewährt.

### IV. Maßnahmen in der Nahrungsgüterwirtschaft

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und den Industriepreisänderungen aus Vorstufen sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und Kombinatn der Nahrungsgüterwirtschaft folgende Änderungen von Industriepreisen durchzuführen:

1. Für geschlachtete Tierkörper Rind und Schwein sind auf der Grundlage der neuen Erzeugerpreise für Schlachtrinder sowie unter Einbeziehung der neuen Industriepreise für Naturdärme und Pankreas mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neue Industriepreise einzuführen.
2. Als Einführungstermin für Industriepreisänderungen für Fleisch und Wurstwaren wird der 1. Januar 1982 festgelegt.
3. Zur Sicherung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und Kombinatn der Zucker- und Stärkeindustrie sind neue Industriepreise für Erzeugnisse der Zucker- und Stärkeindustrie ab 1. Januar 1982 einzuführen, die die Kostenerhöhungen aus Industriepreisänderungen und den neuen Erzeugerpreisen für Stärkekartoffeln berücksichtigen.
4. In der Milchindustrie sind auf Grund der Kostenerhöhungen durch Industriepreisänderungen in Vorstufen und der neuen Erzeugerpreise für Rohmilch neue Industriepreise ab 1. Januar 1982 in Kraft zu setzen.

V. Die bisher mit den ökonomischen Maßnahmen festgelegte Stabilisierung der Nettogewinnabführung für die örtlich geleiteten VEG und VEB der landtechnischen Instandsetzung, des Landbaus und Meliorationsbaus wird aufgehoben.

Die Nettogewinnabführung dieser Betriebe geht in den Haushalt der Räte der Bezirke ein, um den Einfluß der örtlichen Räte auf die Steigerung der Effektivität dieser Betriebe zu erhöhen.

Die festgelegte Stabilisierung der Nettogewinnabführung für zentralgeleitete Betriebe der Landwirtschaft bleibt wie bisher bestehen. Sie ist um die Summe der bisherigen Abgabe für diese Betriebe zu erhöhen.

Die Abgabe der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und der Meliorationsgenossenschaften ist ergebnisbezogen nach den im Abschnitt II Ziff. 2 festgelegten Bedingungen zu zahlen.

Abgabebetrag M/ha LN für Betriebe der Pflanzenproduktion

Tabelle 1

Ergebnis M/ha LN über bis		Natürliche Produktionsbedingungen - NSTS - Erfurt															
		LS 1 LS 2 LS 3	LS 4 LS 5 LS 6	D 5 Süd	D 6 Süd	V 1	Al 3	D 4 Süd	D 5 Nord V 2 V 6	D 6 Nord V 5 V 7 V 8	D 3 Süd Al 2	V 3 V 4	D 2 Süd	D 4 Nord	V 9 Al 1	D 1 Nord D 2 Nord D 3 Nord D 1 Süd V 3a/ 5a Suhl	
0	40	abgabefrei															
40	50	20	19	18	17	16	14	13	11	9	8	7	6	4	2		
50	60	24	23	22	20	19	17	15	13	11	10	8	7	5	2		
60	70	28	27	25	24	22	20	18	15	13	11	10	8	6	3		
70	80	32	30	29	27	25	22	20	17	14	13	11	10	6	3		
80	90	36	34	32	31	28	25	23	19	16	14	13	11	7	4		
90	100	40	38	36	34	31	28	25	21	18	16	14	12	8	4		
100	110	44	42	40	37	34	31	28	23	20	18	15	13	9	4		
110	120	48	46	43	41	37	34	30	25	22	19	17	14	10	5		
120	130	52	49	47	44	40	36	33	27	23	21	18	16	10	5		
130	140	56	53	50	48	43	39	35	29	25	22	20	17	11	5		
140	150	60	57	54	51	47	42	38	32	27	24	21	18	12	6		
150	160	64	61	58	54	50	45	40	34	29	26	22	19	13	6		
160	170	68	65	61	58	53	48	43	36	31	27	24	20	14	7		
170	180	72	68	65	61	56	50	45	38	32	29	25	22	14	7		
180	190	76	72	68	65	59	53	48	40	34	30	27	23	15	8		
190	200	80	76	72	68	62	56	50	42	36	32	28	24	16	8		
200	210	84	80	76	72	67	59	53	44	38	34	29	25	17	9	1	
210	220	88	84	80	76	70	62	56	46	40	36	30	26	18	10	1	
220	230	92	88	84	80	73	65	59	48	42	38	32	27	19	11	2	
230	240	96	92	88	84	76	68	62	50	44	40	34	28	20	12	2	
240	250	100	96	92	88	79	71	65	52	46	42	36	29	21	13	3	
250	260	104	100	96	92	82	74	68	55	48	44	38	30	22	14	3	
260	270	108	104	100	96	85	77	71	58	50	46	40	31	23	15	4	
270	280	112	108	104	100	88	80	74	61	53	48	42	33	24	16	4	
280	290	116	112	108	104	91	83	77	64	56	50	44	35	25	17	5	
290	300	120	116	112	108	94	86	80	67	59	52	46	37	26	18	5	
300	310	124	120	116	112	98	89	83	70	62	54	48	39	27	19	6	
310	320	128	124	120	116	102	92	86	73	65	56	50	41	28	20	7	
320	330	132	128	124	120	106	95	89	76	68	59	52	43	29	21	8	
330	340	136	132	128	124	110	99	92	79	71	62	55	45	30	22	9	
340	350	140	136	132	128	114	103	95	82	74	65	58	47	31	23	10	
350	360	144	140	136	132	118	107	98	86	77	68	61	49	32	24	11	
360	370	150	144	140	136	122	111	101	90	80	71	64	51	33	25	12	
370	380	155	148	144	140	126	115	104	94	83	74	67	53	34	26	13	
380	390	160	152	148	144	130	119	107	98	86	77	70	55	35	27	14	
390	400	165	156	152	148	134	123	110	102	89	80	73	57	36	28	15	
400	410	170	160	156	152	138	127	114	106	92	83	76	59	38	29	16	
410	420	175	165	160	154	142	131	118	110	95	86	79	61	40	30	17	
420	430	180	170	164	158	146	135	122	114	98	89	82	63	42	31	18	
430	440	185	175	168	162	150	139	126	118	102	92	85	65	44	32	19	
440	450	190	180	172	166	154	143	130	122	106	95	88	67	46	33	21	
450	460	195	186	177	170	158	147	134	126	110	99	91	69	48	35	23	
460	470	200	192	182	174	162	151	138	130	114	103	94	71	50	37	25	
470	480	205	198	187	178	166	155	142	134	118	107	97	73	52	39	27	
480	490	210	204	192	182	170	159	146	138	122	111	100	75	54	41	29	
490	500	215	210	197	186	174	163	150	142	126	115	103	77	56	43	31	
500	510	221	216	203	191	179	167	155	146	130	119	106	79	58	45	33	
510	520	227	222	209	196	184	172	160	150	134	123	109	81	60	47	36	
520	530	233	228	215	201	189	177	165	154	138	127	112	83	62	49	39	
530	540	239	234	221	206	194	182	170	158	142	131	115	85	64	51	42	
540	550	245	240	227	211	200	187	175	162	146	135	118	87	66	53	45	
550	560	252	247	234	217	206	193	180	166	150	139	122	90	69	56	48	
560	570	259	254	241	223	212	199	185	170	154	143	126	93	72	59	51	
570	580	266	261	248	229	218	205	190	174	158	147	130	96	75	62	54	
580	590	273	268	255	235	224	211	195	178	162	151	134	99	78	65	57	
590	600	280	275	262	241	230	217	200	182	166	155	138	102	81	68	60	
600	610	287	282	269	248	236	223	205	186	170	159	142	106	84	72	64	
610	620	294	289	276	255	242	229	210	190	175	163	146	110	88	76	68	
620	630	301	296	283	262	248	235	215	195	180	167	150	114	92	80	72	
630	640	308	303	290	269	255	241	220	200	185	171	155	118	96	84	76	
640	650	315	310	297	276	262	247	225	205	190	175	160	122	100	88	80	
650	660	322	317	304	283	269	254	230	210	195	180	165	126	105	92	84	
660	670	329	324	311	290	276	261	235	215	200	185	170	130	110	96	88	
670	680	336	331	318	297	283	268	240	220	205	190	175	135	115	100	92	
680	690	343	338	325	304	290	275	245	225	210	195	180	140	120	105	96	
690	700	350	345	332	311	297	282	250	230	215	200	185	145	125	110	100	

Betriebe mit einem Ergebnis über 700 M/ha LN entrichten - unabhängig von den natürlich-ökonomischen Produktionsbedingungen und zusätzlich zu der bis 700 M/ha LN ermittelten Abgabe - für den 700 M/ha LN übersteigenden Betrag eine Abgabe in Höhe von 50 %.

Tabelle 2

## Sätze zur Ermittlung der Abgabe nach dem Rentabilitätsniveau

Rentabilitätsniveau 1)		Abgabesatz (v.Ergebnis)	Rentabilitätsniveau 1)		Abgabesatz (v.Ergebnis)	Rentabilitätsniveau 1)		Abgabesatz (v.Ergebnis)
über	bis	%	über	bis	%	über	bis	%
	40	0	102	103	9,4	165	166	35,8
40	41	0,1	103	104	9,7	166	167	36,1
41	42	0,2	104	105	10,0	167	168	36,4
42	43	0,3	105	106	10,4	168	169	36,7
43	44	0,4	106	107	10,8	169	170	37,0
44	45	0,5	107	108	11,2	170	171	37,3
45	46	0,6	108	109	11,6	171	172	37,6
46	47	0,7	109	110	12,0	172	173	37,9
47	48	0,8	110	111	12,4	173	174	38,2
48	49	0,9	111	112	12,8	174	175	38,5
49	50	1,0	112	113	13,2	175	176	38,8
50	51	1,1	113	114	13,6	176	177	39,1
51	52	1,2	114	115	14,0	177	178	39,4
52	53	1,3	115	116	14,4	178	179	39,7
53	54	1,4	116	117	14,8	179	180	40,0
54	55	1,5	117	118	15,2	180	181	40,3
55	56	1,6	118	119	15,6	181	182	40,6
56	57	1,7	119	120	16,0	182	183	40,9
57	58	1,8	120	121	16,4	183	184	41,2
58	59	1,9	121	122	16,8	184	185	41,5
59	60	2,0	122	123	17,2	185	186	41,8
60	61	2,1	123	124	17,6	186	187	42,1
61	62	2,2	124	125	18,0	187	188	42,4
62	63	2,3	125	126	18,4	188	189	42,7
63	64	2,4	126	127	18,8	189	190	43,0
64	65	2,5	127	128	19,2	190	191	43,2
65	66	2,6	128	129	19,6	191	192	43,4
66	67	2,7	129	130	20,0	192	193	43,6
67	68	2,8	130	131	20,5	193	194	43,8
68	69	2,9	131	132	21,0	194	195	44,0
69	70	3,0	132	133	21,5	195	196	44,2
70	71	3,1	133	134	22,0	196	197	44,4
71	72	3,2	134	135	22,5	197	198	44,6
72	73	3,3	135	136	23,0	198	199	44,8
73	74	3,4	136	137	23,5	199	200	45,0
74	75	3,5	137	138	24,0	200	201	45,2
75	76	3,6	138	139	24,5	201	202	45,4
76	77	3,7	139	140	25,0	202	203	45,6
77	78	3,8	140	141	25,5	203	204	45,8
78	79	3,9	141	142	26,0	204	205	46,0
79	80	4,0	142	143	26,5	205	206	46,2
80	81	4,2	143	144	27,0	206	207	46,4
81	82	4,4	144	145	27,5	207	208	46,6
82	83	4,6	145	146	27,9	208	209	46,8
83	84	4,8	146	147	28,3	209	210	47,0
84	85	5,0	147	148	28,7	210	211	47,2
85	86	5,2	148	149	29,1	211	212	47,4
86	87	5,4	149	150	29,5	212	213	47,6
87	88	5,6	150	151	29,9	213	214	47,8
88	89	5,8	151	152	30,3	214	215	48,0
89	90	6,0	152	153	30,7	215	216	48,2
90	91	6,2	153	154	31,1	216	217	48,4
91	92	6,4	154	155	31,5	217	218	48,6
92	93	6,6	155	156	31,9	218	219	48,8
93	94	6,8	156	157	32,3	219	220	49,0
94	95	7,0	157	158	32,7	220	221	49,2
95	96	7,3	158	159	33,1	221	222	49,4
96	97	7,6	159	160	33,5	222	223	49,6
97	98	7,9	160	161	33,9	223	224	49,8
98	99	8,2	161	162	34,3	224	225	50,0
99	100	8,5	162	163	34,7			
100	101	8,8	163	164	35,1			
101	102	9,1	164	165	35,5			

1) Ergebnis in M je TM Selbstkosten

**Anordnung  
über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen**

vom 7. April 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von zivilen Flugplätzen.

(2) In dieser Anordnung gelten als:

1. „Flugplätze“  
Flughäfen, Sportflugplätze, Agrarflugplätze, Grundflugplätze, Arbeitsflugplätze und Fallschirmsprunglandeplätze;
2. „Flughäfen“  
Flugplätze, die dem öffentlichen Luftverkehr dienen;
3. „Sportflugplätze“  
Flugplätze, die der Ausübung des Flugsportes dienen;
4. „Agrarflugplätze“  
Flugplätze, die den regionalen Bereichen des Agrarfluges als Basis dienen;
5. „Grundflugplätze“  
Flugplätze und Hubschrauberflugplätze, die dem Einsatz von Flugzeugen und Hubschraubern in der Volkswirtschaft dienen und mit Anlagen ausgerüstet sind, die den staatlichen Sicherheitsanforderungen bei der Stationierung der genannten Luftfahrzeuge entsprechen;
6. „Arbeitsflugplätze“  
Flugplätze und Hubschrauberflugplätze, die dem Einsatz von Flugzeugen und Hubschraubern in der Volkswirtschaft dienen und nicht mit den in Ziff. 5 genannten Anlagen ausgerüstet sind;
7. „Fallschirmsprunglandeplätze“  
Gelände oder Gewässer, die der Ausübung des Fallschirmsportes dienen.

§ 2

**Zuständigkeit**

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines zivilen Flugplatzes ist das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachfolgend Hauptverwaltung genannt) zuständig.

(2) Antragsberechtigt sind staatliche Organe, volkseigene Kombinate, sozialistische Betriebe und gesellschaftliche Organisationen.

§ 3

**Genehmigung zur Anlage**

(1) Die Anlage von Flughäfen, Sportflugplätzen, Agrarflugplätzen und Grundflugplätzen bedarf der Genehmigung.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. Zweckbestimmung des Flugplatzes, Beginn der Bauarbeiten, Inbetriebnahme des Flugplatzes;
2. Wertumfang der Grundinvestition, davon Bauanteil in tausend Mark;
3. Angaben über die für den Betrieb des Flugplatzes erforderlichen Anlagen sowie Sicherheitseinrichtungen für den Schutz der Luftfahrzeuge;
4. Höhe der vorgesehenen baulichen Anlagen und Einrichtungen über Oberkante Gelände;

5. Beschreibung des für die Anlage des Flugplatzes vorgesehenen Geländes (z. B. geographische Lage, Höhe über Meeresspiegel, Bezugspunkt sowie Ausmaße und Richtung der Start- und Landebahn, Bodenart und -wertzahl, vorhandene Bebauung) einschließlich eines Lageplanes im Maßstab 1 : 10 000;

6. Stellungnahme zu Problemen des Umweltschutzes;

7. Angaben über Eigentumsverhältnisse an den für den Flugplatz vorgesehenen Flurstücken;

8. Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(3) Die Hauptverwaltung entscheidet nach Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen über den Antrag. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung zur Anlage berührt nicht die anderen, auf Grund der Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen.

(5) Die Genehmigung zur Anlage hat 3 Jahre Gültigkeit. Wurde in dieser Zeit mit dem Bau des Flugplatzes nicht begonnen, so ist die Verlängerung der Gültigkeit zu beantragen.

(6) Veränderungen an den vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auflagen sind gesondert zu beantragen.

§ 4

**Genehmigung zum Betrieb**

Der Betrieb von Flugplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

**Genehmigung zum Betrieb von Flughäfen,  
Sportflugplätzen und Agrarflugplätzen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von Flughäfen, Sportflugplätzen und Agrarflugplätzen muß enthalten:

1. Flugplatzordnung gemäß § 10, Lageplan des Flugplatzes im Maßstab 1 : 10 000 und Karte des dem Flugplatz zugeordneten Luftraumes (Nahverkehrsbereich, Flughafenkontrollzone oder Flugplatzzone) im Maßstab 1 : 100 000 ... 1 : 500 000, dreifach;
2. Beschreibung der für den Betrieb des Flugplatzes sowie Schutz der Luftfahrzeuge erforderlichen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen anhand von Lageplänen oder Zeichnungen, Höhe der Anlagen und Einrichtungen über Oberkante Gelände;
3. Nachweis der staatlichen Prüfung der funk- und lichttechnischen Flugsicherungsanlagen;
4. Nachweis über die Belastbarkeit der Flugbetriebsflächen;
5. Nachweis der Eigentumsverhältnisse.

(2) Nach Vorlage der im Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgt durch eine von der Hauptverwaltung eingesetzte Abnahmekommission die Abnahmeprüfung. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes und der Luftfahrzeuge beeinträchtigen, so wird der Betrieb des Flugplatzes für die Dauer von 5 Jahren genehmigt und hierüber eine Urkunde ausgestellt sowie die Flugplatzordnung und die dem Flugplatz zugeordneten Lufträume bestätigt.

(3) Angaben über die Benutzbarkeit und über die verkehrstechnischen Einrichtungen von Flughäfen, deren Betrieb genehmigt wurde, sind im Luftfahrthandbuch (AIP) der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

(4) Die Verlängerung der Genehmigung hat der Flugplatzhalter 3 Monate vor Ablauf zu beantragen. Mit der Antrag-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 255; Ber. Nr. 136 S. 918).

stellung ist anzugeben, ob die gemäß Abs. 1 vorgelegten Unterlagen noch gültig oder ob Veränderungen eingetreten sind.

### § 6

#### Genehmigung zum Betrieb von Grundflugplätzen

(1) Mit der für die Genehmigung zum Betrieb von Grundflugplätzen erforderlichen Abnahmeprüfung hat der Luftfahrzeughalter die zuständige Abnahmekommission zu beauftragen.

(2) Über die Abnahmeprüfung ist ein Protokoll auszufertigen. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes und der Luftfahrzeuge beeinträchtigen, so gilt das Protokoll als Genehmigung zum Betrieb des Grundflugplatzes für die Dauer von 3 Jahren. Ein Exemplar des Protokolls ist der Hauptverwaltung zuzustellen.

(3) Zur Verlängerung der Genehmigung ist der Grundflugplatz erneut zu prüfen. Dabei ist gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

### § 7

#### Genehmigung zum Betrieb von Arbeitsflugplätzen

(1) Die für die Genehmigung zum Betrieb von Arbeitsflugplätzen erforderliche Abnahmeprüfung dürfen alle im Besitz einer gültigen Erlaubnis befindlichen Luftfahrzeugführer, die bei einem Arbeitsflugplätze nutzenden Luftfahrzeughalter tätig sind, sowie Personen, die auf Antrag eines der genannten Luftfahrzeughalter von der Hauptverwaltung die Berechtigung dafür erhalten haben, vornehmen.

(2) Ergibt die Prüfung des vorgesehenen Geländes keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen, so wird der Betrieb des Arbeitsflugplatzes für die Dauer des Einsatzes, höchstens jedoch 1 Jahres, genehmigt und hierüber ein Protokoll ausfertigt. Das Protokoll gilt als Genehmigung zum Betrieb des Arbeitsflugplatzes.

(3) Zur Benutzung als Arbeitsflugplatz muß die Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Nutzers des dafür vorgesehenen Geländes vorliegen.

(4) Von der Genehmigung zum Betrieb ist das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu informieren.

(5) Zur Verlängerung der Genehmigung ist der Arbeitsflugplatz erneut zu prüfen. Dabei ist gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren.

(6) Hubschrauberführer dürfen Flugbetrieb auf einem Arbeitsflugplatz durchführen, den sie aus der Luft ausgewählt und auf seine Eignung geprüft haben. In einem solchen Fall sind die gemäß den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Maßnahmen umgehend nach der Landung durchzuführen. Auf die Ausfertigung eines Protokolls kann verzichtet werden.

### § 8

#### Genehmigung zum Betrieb von Fallschirmsprunglandeplätzen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von Fallschirmsprunglandeplätzen muß enthalten:

1. Name und Sitz des Antragstellers;
2. Ortsbezeichnung des Landeplatzes;
3. Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Nutzers des Landeplatzes;
4. Stellungnahme des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes;
5. Beschreibung der Oberfläche des Landeplatzes sowie seiner Umgebung im Radius von 1 000 m anhand eines Lageplanes im Maßstab 1 : 10 000.

(2) Nach Vorlage der im Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgt durch die Hauptverwaltung die Abnahmeprüfung. Dar-

über wird ein Prüfbericht ausfertigt, welcher bei Eignung des Geländes die Genehmigung zum Betrieb für den beantragten Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren, enthält.

(3) Die Verlängerung der Genehmigung ist 3 Monate vor Ablauf zu beantragen. Mit der Antragstellung ist anzugeben, ob die gemäß Abs. 1 vorgelegten Unterlagen noch gültig oder ob Veränderungen eingetreten sind.

(4) Soll ein Fallschirmsprunglandeplatz nur einmal benutzt werden (z. B. bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen), so ist den im Abs. 1 geforderten Unterlagen ein Bericht des zuständigen Fallschirmsprungleiters über die Eignung des Landeplatzes hinzuzufügen. Nach Prüfung der Unterlagen wird von der Hauptverwaltung die Genehmigung zum Betrieb erteilt.

(5) Soll auf einem genehmigten Flugplatz ein Fallschirmsprunglandeplatz betrieben werden, so hat der Flugplatzhalter dafür die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die den veränderten Bedingungen angepaßte Flugplatzordnung mit Festlegungen über die Koordinierung des Fallschirmspringens mit dem übrigen Flugbetrieb;
2. eine schriftliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Flugplatzes, wenn die das Fallschirmspringen betreibende Stelle nicht zugleich Flugplatzhalter ist.

(6) Nach Vorlage der im Abs. 5 geforderten Unterlagen erfolgt durch die Hauptverwaltung die Abnahmeprüfung. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Flug- und Fallschirmsprungbetriebes beeinträchtigen, so wird die Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes für Fallschirmspringen erweitert. Von der Genehmigung für Fallschirmspringen ist das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt durch den Flugplatzhalter zu informieren.

### § 9

#### Baumaßnahmen und Baubeschränkungen

(1) Für alle auf Flughäfen, Sport-, Agrar- und Grundflugplätzen beabsichtigten Baumaßnahmen ist die Zustimmung der Hauptverwaltung einzuholen.

(2) Für Baumaßnahmen in der Umgebung der im Abs. 1 genannten Flugplätze ist die Zustimmung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften einzuholen.<sup>2</sup>

### § 10

#### Flugplatzordnung

(1) Für jeden Flughafen, Sport- und Agrarflugplatz ist eine Flugplatzordnung nach einer von der Hauptverwaltung herausgegebenen Musterordnung zu erarbeiten.

(2) Die Flugplatzordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Zustimmung durch die Hauptverwaltung.

(3) Für Grundflug-, Arbeitsflug- und Fallschirmsprunglandeplätze sind die Grundsätze für die Organisation und Durchführung des Flugbetriebes sowie für das Verhalten auf dem Flugplatz anstelle einer Flugplatzordnung durch innerdienstliche Bestimmungen zu regeln. In Ausnahmefällen kann die Erarbeitung einer Flugplatzordnung gemäß Abs. 1 von der Hauptverwaltung angewiesen werden.

(4) Allen Teilnehmern am Flugbetrieb, Mitarbeitern der Luftfahrteinrichtungen, Fluggästen und Besuchern ist der für sie zutreffende Inhalt der Flugplatzordnung bzw. innerdienstlichen Bestimmungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1976 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBI. II Nr. 45 S. 227),
- Anordnung vom 3. März 1971 über Baubeschränkungsbereiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen (Sonderdruck Nr. 699 des Gesetzblattes).

## § 11

**Entgelte**

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, für die Landung und den Start von Luftfahrzeugen sowie für Dienstleistungen Entgelte auf Grund der hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu erheben.

## § 12

**Probe- und Abnahmeflüge**

(1) Probe Flüge, die zur Feststellung der Eignung eines für die Anlage eines Flugplatzes vorgesehenen Geländes durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptverwaltung.

(2) Werden Probe Flüge gemäß § 1 oder Abnahmeflüge im Rahmen staatlicher Prüfungen von der Hauptverwaltung angeordnet, so hat der Flugplatzhalter die Kosten dafür zu tragen.

## § 13

**Kennzeichnung von Flugplätzen**

(1) Ist ein Flugplatz nicht umzäunt, sind seine Grenzen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(2) Für die Kennzeichnung der Flugplatzgrenze und deren Erhaltung ist auf Flughäfen, Sport- und Agrarflugplätzen der Halter des Flugplatzes, auf Grundflug-, Arbeitsflug- und Fallschirmsprunglandeplätzen der den Flugplatz nutzende Luftfahrzeughalter verantwortlich.

(3) Über bzw. bis an Flugplätze führende Straßen oder Wege sind an der Flugplatzgrenze durch Sperrschilder, wenn erforderlich durch zusätzliche Sicherungen (z. B. Sperrböcke, Schlagbäume oder Sicherungsposten) zu sperren.

(4) Der Text der Sperrschilder hat zu enthalten, daß für unbefugte Personen das Betreten oder Befahren des Flugplatzes verboten ist und daß Zuwiderhandlungen bestraft werden können.

(5) Sperrungen von öffentlichen und betrieblich-öffentlichen Straßen gemäß Abs. 3 sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.<sup>3</sup> Sperrungen von nichtöffentlichen Straßen oder Wegen (z. B. besonders gekennzeichnete Wirtschaftswege der Land- oder Forstwirtschaft) sind mit den Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzern dieser Straßen oder Wege abzustimmen.

## § 14

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer fahrlässig:

1. Baumaßnahmen in dem im § 9 Absätze 1 und 2 genannten Raum ohne die dafür erforderliche Zustimmung durchführt,
2. die in der Flugplatzordnung für das Betreten und Befahren des Flugplatzes festgelegten Bestimmungen verletzt,
3. Kennzeichnung oder Umzäunung eines Flugplatzes entfernt oder beschädigt,
4. Flüge gemäß § 12 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
5. Gelände als Grundflug-, Arbeitsflug- oder Fallschirmsprunglandeplatz ohne die gemäß den §§ 3, 6, 7 und 8 erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen benutzt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M bestraft werden.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1978 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 317).

(2) Ist durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 15

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II Nr. 12 S. 47),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1971 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II Nr. 40 S. 314),
3. die Ziff. 79 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 383).

Berlin, den 7. April 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Anordnung  
über die Entschädigung für Schöffen  
und Beteiligte am Gerichtsverfahren  
sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen**

vom 6. Mai 1980

## I.

**Ausgleich und Entschädigung für Schöffen**

## § 1

(1) Schöffen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, wird den Schöffen vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Bei diesem Verdienst sind auch diejenigen Einkommensteuern zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einbezogen werden.

## § 2

(1) Schöffen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erhalten für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit von ihrer Produktionsgenossenschaft einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung. Genossenschaftsbauern, die im Rahmen der Kooperation in anderen Betrieben tätig sind, erhalten den Ausgleich von dem Betrieb, der ihnen die Vergütung zahlt.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Schöffen, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet der Binnen-, See- und Küstenfischerei sind, erfolgt auf der Grundlage der festgelegten täglichen Arbeitszeit, multipliziert mit den entsprechenden Vergütungssätzen in Arbeitseinheiten bzw. bei Geldvergütung in Mark je Stunde.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Schöffen, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erfolgt gemäß § 1.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung der Land- oder Forstwirtschaft die für den Ausgleich aufgewandten Mittel vom Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

#### § 3

(1) Schöffen, die selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, erhalten für die Zeit der Ausübung der Schöffentätigkeit für den Ausfall an Nettoeinkommen vom Gericht eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des Nettoeinkommens des letzten Kalenderjahres. Dazu ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Die Entschädigung kann bis zu 10 M je Stunde, im Höchstfall 80 M täglich betragen. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 40 M für jeden Tag betragen.

#### § 4

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen vom Gericht eine Entschädigung von 7 M für jeden Tag der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Aufwendungen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

#### § 5

(1) Die Ausübung des Schöffenamtes, für die ein Ausgleich oder eine Entschädigung gezahlt wird, umfaßt auch die Teilnahme an Schöffen Schulungen, Schöffenkonferenzen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen.

(2) Beträgt die Zeit für die Ausübung des Schöffenamtes einschließlich An- und Abreise an einem Tag nicht mehr als 4 Stunden, so ist ein halber Tagessatz zu zahlen.

### II.

#### Entschädigung für Zeugen

#### § 6

(1) Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die Zeit ihrer Freistellung eine Entschädigung in Höhe des Nettodurchschnittslohnes vom Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittslohnes erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBL II Nr. 73 S. 511). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung ein Ausgleich in

Höhe des Durchschnittslohnes gewährt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch das Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge eine Entschädigung vom Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslage des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Das gilt nicht, wenn Kostenschuldner und Lohnschuldner identisch sind. Die als Auslagen vereinnahmten Beiträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

(3) Die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 und der anteiligen Lohn- oder Gehaltsforderung nach Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage einer beim Gericht vorzulegenden Verdienstbescheinigung.

#### § 7

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit vom Gericht eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt

– für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet der Binnen-, See- und Küstenfischerei gemäß § 2 Abs. 2.

– für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsvergütung des letzten Kalenderjahres.

Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen.

(2) Selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige, die vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 4 M für jede Stunde.

(3) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

#### § 8

Aufwendungen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

### III.

#### Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

#### § 9

(1) Staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten, werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten vom Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des



Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird vom Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

(5) Unabhängig davon, ob die gutachterliche Tätigkeit vom Gericht entschädigt wird oder nicht, sind die dadurch entstandenen Kosten dem Kostenschuldner als Auslagen des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

(6) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen beauftragten anderen Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

#### § 10

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer.<sup>1</sup>

#### IV.

#### Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

#### § 11

(1) Die Entschädigung sowie die Berechnung und Berücksichtigung der anteiligen Lohn- oder Gehaltsforderung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgen entsprechend den §§ 6 bis 8.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend den §§ 1 bis 5.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.

#### V.

#### Steuerliche Behandlung

#### § 12

(1) Entschädigungen an selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig

<sup>1</sup> Anordnung vom 19. Dezember 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer — (Sonderdruck Nr. 1931 des Gesetzblattes)

bzw. freiberuflich Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

#### VI.

#### Reisekosten

#### § 13

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten vom Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.<sup>2</sup>

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

#### § 14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

#### § 15

Die Reisekosten der Zeugen, der Vertreter der Kollektive und der Sachverständigen hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

#### § 16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

#### VII.

#### Festsetzung der Entschädigung

#### § 17

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1980 über Reisekostenvergütung, Trennungsentchädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. I Nr. 35 S. 299) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1980 (GBI. I Nr. 39 S. 410) und der Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1982 (GBI. II Nr. 58 S. 503) sowie der weiteren dazu erlassenen Anordnungen

## § 18

Die Entschädigung durch das Gericht für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 1 Monats nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Die Entschädigungsberechtigten sind über ihre Ansprüche zu belehren.

## VIII.

## Beschwerde

## § 19

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung und gegen die Feststellung, daß ihr Anspruch erloschen ist, innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter für Haushaltswirtschaft des Bezirksgerichts vorzulegen, der innerhalb von 2 Wochen endgültig darüber entscheidet.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9 Abs. 3), so hat der Kostenbearbeiter die Entscheidung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats über die Beschwerde herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Direktor des Bezirksgerichts vorzulegen, der endgültig darüber entscheidet. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(3) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbearbeiters des Obersten Gerichts entscheidet der Leiter für Haushaltswirtschaft des Obersten Gerichts endgültig. Über die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9 Abs. 3) ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Senats des Obersten Gerichts herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Kollegiums des Obersten Gerichts endgültig. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem Einreicher der Beschwerde ist ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S. 637) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1980

Der Minister der Justiz  
Heusinger

## Anlage

## zu vorstehender Anordnung

Für die Entschädigung nach § 9 Abs. 2 der Anordnung sind folgende Kriterien maßgebend:

## Schwierigkeitsgrad

I — Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch eine besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes charakterisiert und erfordert die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie einen hohen Arbeitsaufwand  
bis 9 M.

II — Der zu beurteilende Sachverhalt ist so gelagert, daß hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes erworbene spezifische Sachkenntnisse ausreichen  
bis 6 M.

III — Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes unkompliziert und setzt zur Begutachtung erworbene berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus  
bis 3 M.

## Zuschläge für die Qualifikation des Gutachters

— Hochschulqualifikation bis 3 M.  
— Fachschulqualifikation bis 2 M.  
— keine Hochschul- bzw. Fachschulqualifikation bis 1 M.

## Zuschläge für die Berufspraxis des Gutachters

— Berufspraxis über 10 Jahre bis 3 M.  
— Berufspraxis von 5 bis 10 Jahren bis 2 M.  
— Berufspraxis bis 5 Jahre bis 1 M.

Anordnung  
über das Seefahrtsamt  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Mai 1980

## Stellung und Verantwortung

## § 1

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) ist das staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Seefahrt sowie zur Verwaltung, Instandhaltung und zum Ausbau der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Seegewässer und Verkehrsanlagen.

(2) Das Seefahrtsamt untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Rostock.

(3) Das Seefahrtsamt verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen.

## § 2

(1) Das Seefahrtsamt wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet. Der Direktor des Seefahrtsamtes untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die Tätigkeit des Seefahrtsamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben des Seefahrtsamtes legt der Direktor des Seefahrtsamtes Aufsichtsbereiche fest. Die Aufsichtsbereiche werden von Hafenkapitänen geleitet.

## § 3

(1) Das Seefahrtsamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Organen, den Schutz- und Sicherheitsorganen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen seiner Kompetenzen arbeitet das Seefahrtsamt mit den Schiffahrtsaufsichtsorganen anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, zusammen.

## Aufgaben

## § 4

(1) Das Seefahrtsamt nimmt die Schiffahrtsaufsicht auf den Seegewässern und auf anderen Seegebieten, die der Jurisdiktion der DDR unterliegen, sowie die staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung der nautisch-seemännischen und personellen Schiffssicherheit gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

1. die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Seefahrt geltenden nationalen und internationalen Vorschriften,
2. die Regelung und Lenkung des Verkehrs,
3. die Aufsicht über das Lotswesen,
4. der Eisdienst in der Seefahrt,
5. die Aufsicht über die Ladungssicherheit,
6. die Organisierung und Durchführung des Seenotrettungsdienstes sowie der sich aus der Strandungsordnung ergebenden Maßnahmen,
7. die Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen,
8. die Kontrolle der öffentlichen Fahrwasser und Reeden auf ihre vorgegebene Lage, Breite und Tiefe, Festlegung von Tauchtiefen für Fahrwasser, Reeden und Häfen sowie Veranlassung der entsprechenden Informationen an die Nutzer,
9. die Kontrolle der Verkehrs- und Uferanlagen hinsichtlich der Gewährleistung der sicheren Nutzung,
10. die Führung des Seeschiffsregisters und des Schiffsbauregisters der DDR sowie die Verleihung des Flaggenführungsrechts für Seeschiffe,
11. die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt sowie von nautisch-seemännischer Ausrüstung und die zur Zulassung von Anlagen und Einrichtungen der Schiffsführung erforderliche nautisch-seemännische Beurteilung,
12. die Vermessung von Seeschiffen,
13. die Ausstellung von Schiffsstellenplänen und Musterrollen, die An- und Abmusterung von Seeleuten sowie Führung der zentralen Seemannsdatei,
14. die Festlegung von Hörwachen im Seefunkdienst,
15. die Einflußnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Seeleute insbesondere auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung,
16. die Ausstellung von Seefahrtsbüchern und Berechtigungsnachweisen für die Seefahrt mit Ausnahme der Seefunkzeugnisse und Gesundheitspflegezeugnisse.

(2) Darüber hinaus obliegen dem Seefahrtsamt gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften:

1. die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Taucherwesens,
2. die Bestallung von Sachverständigen und die Zulassung von Personen zur Wartung und Bedienung bestimmter Überwachungspflichtiger Anlagen.

## § 5

Das Seefahrtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben der Verwaltung, Instandhaltung und des Ausbaues der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Seegewässer und Verkehrsanlagen wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

1. die Ausarbeitung von Grundsätzen für die Instandhaltung und den Ausbau sowie die Kontrolle ihrer Durchsetzung,
2. die Koordinierung gesamtgesellschaftlicher Interessen und Aufgaben der Verkehrssicherheit mit den Belangen der Nutzung der Seegewässer bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften,
4. die Genehmigung und Kontrolle der Aufstellung von Vorschrifts- und Hinweiszeichen an Fahrwassern und auf Verkehrsanlagen,
5. die Veranlassung der Hindernisbeseitigung,
6. das Veranlassen, Erfassen und Einziehen von Abgaben für die Nutzung der Seegewässer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## Befugnisse

## § 6

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 4 und 5 befugt:

1. Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils zu bezeichnen ist und die im Veröffentlichungsorgan des Seefahrtsamtes „Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik“ bzw. in der Tagespresse bekanntzumachen sind,
2. Auflagen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erteilen.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen. Er ist berechtigt, festzulegen, in welchen Fällen die Hafenkapitäne diese Befugnis in seinem Auftrag ausüben können.

## § 7

Die vom Direktor des Seefahrtsamtes ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes sind zur Wahrnehmung der dem Seefahrtsamt obliegenden Aufgaben befugt:

1. auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Forderungen zu erheben,
2. Fahrzeuge zu stoppen, zu betreten und zu kontrollieren,
3. sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen sowie Auszüge aus Fahrzeugdokumenten und Tagebüchern anzufertigen, sie zu fotokopieren oder zu fotografieren,
4. das Einlaufen, Auslaufen oder die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,
5. Hafeni- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,

6. Häfen, Verkehrsanlagen und Teile der Seegewässer, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, bis zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes oder bis zur Beseitigung der Gefahr zu sperren,
7. bei der Untersuchung von Seeunfällen Ermittlungen zu führen, Beweismittel zu sichern sowie Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu hören.

## § 8

(1) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Maßnahmen aus Rechtspflichten von Nutzern der Seegewässer und von Rechtsträgern der Verkehrsanlagen auf deren Kosten durchführen zu lassen, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen oder die Forderungen und Auflagen nicht in angemessener Zeit erfüllen (Ersatzvornahme).

(2) Das Seefahrtsamt kann auch ohne vorherige Aufforderung eine Ersatzvornahme gemäß Abs. 1 durchführen oder durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert, ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

(3) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Fahrzeuge,

- die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung vorliegt,

- für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen oder finanzielle Sanktionen wegen Rechtspflichtverletzungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.

## § 9

(1) Die Befugnisse des Seefahrtsamtes erstrecken sich nicht auf Fahrzeuge und Verkehrsanlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie auf ausländische Kriegsschiffe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Nutzer der Seegewässer und der Rechtsträger von Verkehrsanlagen sowie anderer zuständiger staatlicher Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf Grund spezieller Rechtsvorschriften werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

## § 10

## Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen und Forderungen (nachfolgend Entscheidungen genannt) des Seefahrtsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Das sind

- die Aufsichtsbereiche,
- die Direktionsbereiche und Abteilungen,
- der Direktor

des Seefahrtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hiervon können Ausnahmen gewährt werden.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Aufsichtsbereiche, der Direktionsbereiche und Abteilungen des Seefahrtsamtes dem Direktor des Seefahrtsamtes,
- des Direktors des Seefahrtsamtes dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Seefahrtsamtes bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Über Beschwerden gegen das Untersagen des Einlaufens, des Auslaufens oder der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist ohne Einhaltung der Fristen gemäß Abs. 4 unverzüglich zu entscheiden.

Arbeitsweise, Struktur und Vertretung  
im Rechtsverkehr

## § 11

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes erfolgt durch den Direktor.

## § 12

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes legt die Arbeitsweise des Seefahrtsamtes sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Abgrenzung ihrer Verantwortung in der Arbeitsordnung und in Funktionsplänen fest.

(2) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne gilt die Ordnung für die Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung von Struktur- und Stellenplänen im Verkehrswesen.

## § 13

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Seefahrtsamtes und bei seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Direktor eines Direktionsbereiches vertreten.

(2) Die Direktoren der Direktionsbereiche, Abteilungsleiter und Hafenskapitäne sind berechtigt, das Seefahrtsamt im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Seefahrtsamtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

## § 14

Das Seefahrtsamt führt Dienstsiegel.

## § 15

## Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1967 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 107 S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

Anordnung Nr. Pr. 211/6<sup>1</sup>  
über die Preise für Neubauleistungen  
— Preise für Bauwerksteile Rohrkanäle —  
vom 8. Mai 1980

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preisliste ergänzt:  
„Preisliste Nr. 80 Preise für Bauwerksteile für Rohrkanäle, Erdarbeiten über 100 m<sup>2</sup>.“<sup>2</sup>

## § 2

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Verfügung vom 6. April 1972 über die Verbindlichkeitsklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5 S. 28),
- Verfügung Nr. 2 vom 7. Dezember 1972 über die Verbindlichkeitsklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1973 S. 4),
- Verfügung Nr. 3 vom 10. Mai 1973 über die Verbindlichkeitsklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 30).“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister  
für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/5 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 339)

<sup>2</sup> Diese Preisliste wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Anordnung Nr. Pr. 301  
über die Preise für materielle Leistungen  
an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern  
vom 8. Mai 1980

## Geltungsbereich

## § 1

- (1) Für die Leistungen der Schlüsselnummer<sup>1</sup>  
136 09 20 0 Materielle Leistungen an Transformatoren und Wandlern,  
außer — Transformatoren mit einer Typenleistung < 10 kVA und Bahn- und Lokomotivtransformatoren  
— Drosselspulen mit einer Typenleistung < 100 kVA  
— Wandler ≤ 36 kV

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen bzw. zu den nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

## § 3

## Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (nachfolgend PEV genannt)<sup>2</sup> zu ermitteln:

Preisliste 1 Reparaturen an Drehstrom-Hochspannungstromkentransformatoren der Isolationsklassen H und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 1 600 kVA und einer Nennspannung bis 10 kV

<sup>1</sup> Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II B, Neudruck 1970, 1. bis 9. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980 —.

<sup>2</sup> Die Preislisten werden vom VEB Energietechnik Halle, 402 Halle, Thälmannplatz, den Auftraggebern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- Preisliste 2 Reparaturen an Drehstromtrockentransformatoren der Isolationsklasse A und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 1 600 kVA und einer Nennspannung bis 10 kV
- Preisliste 3 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 630 kVA und einer Nennspannung bis 30 kV
- Preisliste 4 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren einschließlich Gleichrichtertransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen von 800 bis 10 000 kVA und einer Nennspannung bis 30 kV
- Preisliste 5 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren einschließlich Gleichrichtertransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen über 10 bis 63 MVA und einer Nennspannung bis 110 kV
- Preisliste 6 Zerlegung nicht mehr reparaturwürdiger Transformatoren und Drosselspulen im Leistungsbe-  
reich von 10 kVA bis 63 MVA
- PEV 7 für materielle Leistungen an Transformatoren und Wandlern.

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen bzw. nach den Bestimmungen der PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 4

## Gütebestimmungen

Die Industrieabgabepreise gelten für Lieferungen, die den gültigen Standards entsprechen.

## § 5

## Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Reparaturgegenstände. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung<sup>3</sup>,
- der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Die Anlieferung der Reparaturgegenstände hat frei Empfangsstation des Auftragnehmers bzw. beim Transport mit Straßenfahrzeugen frei Betrieb des Auftragnehmers (unabgeladen) zu erfolgen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

(3) Soweit die Auftragnehmer über einen Gleisanschluss verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

## § 6

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Preisanordnung Nr. 4131 vom 1. April 1966 — Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotorenformern, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4131/I vom 1. Oktober 1966 — Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotorenformern, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise);
- alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;
- alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, von den Betrieben selbständig festgelegt und in Listen erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise nach den Bestimmungen der PEV nicht ermittelt werden können, sind Preis-  
anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>4</sup> beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>5</sup> einzureichen.

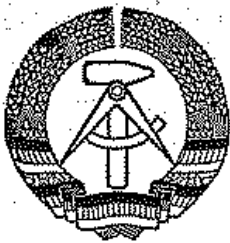
Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister  
für Elektrotechnik  
und Elektronik  
Steger

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 25. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 94).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 23. Juni 1980

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung — Forstpflanzenschutz —	151
4. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	153
4. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger	158

## Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Pflanzenschutzverordnung — Forstpflanzenschutz — vom 23. Mai 1980

Auf Grund des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

### § 1

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Für die Leitung des Forstpflanzenschutzes im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft genannt) verantwortlich. Er sichert die Durchsetzung aller in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zur Gewährleistung eines gezielten Forstpflanzenschutzes.

(2) Der Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Durchführung seiner Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Leitern der Abteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke (nachfolgend Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke genannt) Maßnahmen zur Durchführung des Forstpflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- zeitweilig oder ständig bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten dem Leiter der Hauptstelle für Forstpflanzenschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde zu übertragen.

<sup>1</sup> 2. DB vom 5. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 387)

### § 2

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke

(1) Für die Leitung des Forstpflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke sind die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Forstpflanzenschutzes in den Bezirken,
- staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet,
- Sicherung der Überwachung der Wälder und der Informationen im Rahmen des monatlichen Forstschutzmeldedienstes und Auswertung der Ergebnisse mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, des Umweltschutzes sowie der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,<sup>2</sup>
- Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes tätigen Kader,
- ständige Zusammenarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes und Sicherung des erforderlichen operativen Zu-

#### 2 Z. Z. gelten:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schädliche Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 38 S. 862);
- Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 109);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 375);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 79);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien — (GBl. I Nr. 32 S. 289);
- Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1978 zur Pflanzenschutzverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 496).

sammenwirkens mit den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke und der VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung,

- Mitarbeit in den Pflanzenschutzkommissionen der Räte der Bezirke.

(3) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

- die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben und die zu ihrer Durchführung durch die Räte der Bezirke sowie durch den Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines umfassenden Forstpflanzenschutzes durchzusetzen,
- in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Räte der Bezirke und anderen Einrichtungen der Bezirke alle Voraussetzungen zur wirkungsvollen und qualitätsgerechten Durchführung der notwendigen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes zu schaffen,
- den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Forstpflanzenschutzes zu geben und diese ständig über die phytosanitäre Lage sowie über den Stand der Abwehrmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Maßnahmen zur Durchführung des Forstpflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schadern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- Kontrollgruppen in den Bezirken zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Forstpflanzenschutzes zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen.

### § 3

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz

(1) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der einheitlichen Schaderregerüberwachung und -prognose, Signalisierung sowie Auswertung deren Ergebnisse in enger Zusammenarbeit mit den Leitern des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke und Erarbeitung von Befallsanalysen und Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Leiters des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, wie
  - operative Kontrollen und Analysen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes, zur wirkungsvollen Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,<sup>2</sup>
  - Erarbeitung bzw. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und von Bestimmungen zur Bekämpfung gefährlicher Schaderreger einschließlich Bekämpfungshinweisen, Mitwirkung bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei der Informationstätigkeit und bei der Einschätzung zur phytosanitären Lage,

- Unterstützung der Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sowie der Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Leitung, Planung, Vorbereitung und Organisation der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes,
- Sicherung der Durchführung von labordiagnostischen und anderen Untersuchungen an gefährlichen Schaderregern und Durchführung von spezifischen Untersuchungen über Pflanzenschutzmittelrückstände,
- Mitwirkung bei der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln für die Forstwirtschaft.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Hauptstelle für Forstpflanzenschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde das Recht,

- den Leitern des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Vorschläge zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen gegen Schaderreger zu unterbreiten,
- mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Forstpflanzenschutzes zu beraten sowie zusätzliche Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose zu fordern.

### § 4

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben

(1) Die gemäß § 7 Abs. 4 der Pflanzenschutzverordnung durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe eingesetzten Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung bzw. Sicherung der Planung der notwendigen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes im Betriebsplan und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse mit den Kooperationspartnern zur Durchführung chemischer und anderer Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes,
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes,
- Organisation der operativen Überwachung der Wälder hinsichtlich des Auftretens von Schaderregern und Sicherung der fach- und termingerechten Information im Rahmen des monatlichen Forstschutzmeldedienstes gegenüber dem Leiter des Forstpflanzenschutzes des Rates des Bezirkes und dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz,
- Leitung der von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durchzuführenden Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes sowie Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes, die von Kooperationspartnern auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden,
- Anleitung und Kontrolle der mit der Durchführung der Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben beauftragten Oberförster und Revierförster,
- Einflußnahme auf die Durchsetzung der phytosanitären Aufgaben als Bestandteil der einzelnen Stufen des forstlichen Produktionsprozesses,
- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und des Umweltschutzes im Rahmen des Forstpflanzenschutzes,
- Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes tätigen Kader der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
- Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Aus- und Weiterbildung von Giftbeauftragten und Personen, die Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologi-



scher Prozesse haben, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind.<sup>2</sup>

— Mitarbeit in den Pflanzenschutzkommissionen der Räte der Kreise. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe auch andere geeignete Mitarbeiter beauftragen.

(2) Die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind verpflichtet, eine ständige enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz, den agrochemischen Zentren und den Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise zu sichern.

(3) Die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind zur engen Zusammenarbeit mit den Pflanzenquarantäneinspektionen und zur Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Import- und Exportsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten verpflichtet. Die Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen können in Absprache mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Aufträge für den Forstpflanzenschutz oder andere geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung von Aufgaben der Exportkontrolle beauftragen.

(4) Die Arbeitsaufgaben, Rechte und Pflichten der Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind von den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Funktionsplänen detailliert festzulegen. Der Funktionsplan ist vom Leiter des Forstpflanzenschutzes des Rates des Bezirkes zu bestätigen.

## § 5

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 7. April 1959 über die Aufgaben der Forstschutzbeauftragten in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Nr. 10/1959 S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1980

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger

vom 4. Juni 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Camping- und Reisegepäckversicherung — Anlage 1 —

2. Allgemeine Bedingungen für die Sportbootversicherung — Anlage 2 —

3. Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung — Anlage 3 —

(2) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sachversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung

2. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten

4. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von aufgegebenem Reisegepäck und Expreßgut (Streckenversicherung)

5. Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für diese freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die im Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

## § 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gelten nicht für die Versicherung solcher Gebäude, die der Verordnung vom 27. März 1938 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361) unterliegen.

(2) Soweit für die im Abs. 1 genannten Gebäude Sturmschadenversicherungen bestehen, gelten die im Vertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Sturmschäden weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen für die Tierlebensversicherung — Ausgabe 1980 — gelten nicht für die Versicherung der Tierbestände der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Mitglieder der LPG und GPG, mit Ausnahme der Mitglieder der LPG Typ I und II.

(4) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung — Ausgaben 1962 und 1969 — treten ab 1. Juni 1981 außer Kraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schmieder

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 67)

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen  
für die Camping- und Reisegepäckversicherung  
— Ausgabe 1980 —**

**§ 1****Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Soweit Campingversicherungsschutz vereinbart ist, sind während des Campings versichert die Campingausrüstung und die Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Versicherte) mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen — auch während der Lagerung bei einem Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — gegen Schäden durch:

- a) Brand, Explosion, Luftfahrzeuge;
- b) Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm, Sturmflut, Überschwemmung, Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz und Erderschütterung;
- c) Leitungswasser;
- d) Unfall der Transportmittel;
- e) Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub (ausgenommen Diebstahl auf unbewachten Campingplätzen). Zelte und Luftmatratzen sind auch auf unbewachten Campingplätzen versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen durch Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben) auf Campingplätzen.

(2) Soweit Reisegepäckversicherungsschutz vereinbart ist, sind während einer Reise versichert die Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Versicherte) mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen — auch während der Lagerung bei einem Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — gegen Schäden durch:

- a) die im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Ereignisse;
- b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub (ausgenommen aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug).

Schmucksachen, Uhren und Pelze sind nur bis zu 25 % der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern sie bestimmungsgemäß getragen werden oder sich ordnungsgemäß unter Verschluss befinden.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Bargeld, numismatisches Sammel- und Ausstellungsgut, Sammlungen, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere und auf Campingplätzen außerdem nicht für Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall;
- b) Schäden durch Taschendiebstahl, Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen, Einbeulungen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen;
- c) Schäden, die sich aus der Natur und Beschaffenheit der Gepäckstücke und deren Inhalt ergeben (z. B. gewöhnlicher Bruch, Auslaufen und dadurch verursachte Beschädigung, Eigenverderb);
- d) Fahrzeuge jeder Art mit Motor, Wohn-, Camping- und Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge. Falt- und Schlauchboote sind versichert, wenn sie nicht als Transportmittel verwendet werden;

e) Fahrräder. Befinden sie sich zur Beförderung oder Aufbewahrung bei einem Transportbetrieb, sind sie versichert;

f) Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl auf bewachten Campingplätzen, wenn sich die versicherten Gegenstände bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers und der Versicherten ungesichert im Freien oder in einem unverschlossenen Zelt, Wohn-, Camping- oder Kraftfahrzeuganhänger befinden;

g) Schäden durch Diebstahl aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug.

**§ 2****Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherten Gegenstände die Wohnung des Versicherungsnehmers und der Versicherten zum Zwecke der Beförderung für die beabsichtigte Reise verlassen, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Er endet, sobald die Gegenstände dort wieder eintreffen, spätestens zu dem vereinbarten Versicherungsablauf. Die zur Beförderung aufgegebenen versicherten Gegenstände gelten auch über den vereinbarten Versicherungsablauf hinaus versichert, wenn deren Aufgabe innerhalb der Versicherungsdauer erfolgte.

**§ 3****Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung**

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung ist der Zeitwert der versicherten Gegenstände.

(2) Bei teilbeschädigten Gegenständen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Zeitwertes vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes — ausgenommen für Pelzwerk — wird ein der Gebrauchsminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Restwert der Gegenstände unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Zeitwert der versicherten Gegenstände (Versicherungswert) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Gegenstände.

(4) Sind entwendete oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückerzahlen oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatliche Versicherung die Rücknahme verlangen. Entscheiden sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten, ihr Eigentum an den wieder herbeigeschafften Sachen aufzugeben, die nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt wurden, sind diese Sachen vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten im Einvernehmen mit der Staatlichen Versicherung zu verkaufen. Den Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Staatliche Versicherung bis zur Höhe der von ihr gezahlten Versicherungsleistung.

(5) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

**§ 4****Pflicht zur Schadensverhütung**

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvor-

schriften, insbesondere die Beförderungs-, Zoll- und Brandschutzbestimmungen sowie die Ordnungen auf Campingplätzen einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 5

**Verhaltens- und Anzeigepflichten**

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion und mut- oder böswillige Handlungen Dritter (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — auf Campingplätzen auch der Campingplatzleitung — zu melden. Tritt der Schaden im Ausland ein, ist der Sachverhalt der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden und von dort bestätigen zu lassen;
- c) äußerlich erkennbare Schäden, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes unverzüglich, spätestens innerhalb der von dem jeweiligen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb festgelegten Meldefristen nachholen zu lassen;
- d) Schäden durch Elementarereignisse und Leitungswasser während des Aufenthaltes in Hotels, Ferienheimen u. ä. sowie auf Campingplätzen bei der Leitung der Einrichtung zu melden und bestätigen zu lassen;
- e) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfangs beiträgt;
- f) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entworfener oder sonst abhanden gekommener Gegenstände Kenntnis erhalten.

## § 6

**Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

## § 7

**Versicherungsort**

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf Reisen außerhalb des

Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik erweitert werden.

## § 8

**Gerichtsstand**

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

**Begriffsbestimmungen**

1. Als **Camping** gilt die Benutzung eines Zeltens im aufgeschlagenen Zustand oder die Benutzung eines Camping- oder Wohnanhängers auf einem Campingplatz. Dazu gehören mit dem Camping im Zusammenhang stehende Fahrten, Wanderungen sowie zeitweilige Aufenthalte außerhalb des Campingplatzes, nicht aber innerhalb des Wohnortes.
2. Als **Campingplatz** gilt jeder von den zuständigen staatlichen, gesellschaftlichen oder betrieblichen Einrichtungen genehmigter bewachter oder unbewachter Campingplatz.
3. Als **ordnungsgemäß unter Verschluss** gilt die Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen, die entweder in persönlichem Gewahrsam mitgeführt werden oder eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bieten.
4. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Fahrten außerhalb des Wohnortes. Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben und der Aufenthalt auf einem Campingplatz gelten nicht als Reise.
5. Als **unverschlossen** gilt ein Zelt dann, wenn der Reißverschluss nicht zugezogen bzw. das Zelt weder zugebunden noch zugeknöpft ist.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen  
für die Sportbootversicherung**

— Ausgabe 1980 —

## § 1

**Kaskoversicherungsschutz**

(1) Kaskoversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmten bzw. genutzten versicherten Sportbootes (auch Balance- oder Eissegler und Beiboote) einschließlich seiner festen Bestandteile, der zur Ausstattung gehörenden Kajüteinrichtung und aller technischen für seinen Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände verursacht durch:

- a) Unfall;
- b) mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen durch Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben);
- c) Brand, Explosion oder Kurzschluß;
- d) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Schneedruck oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen die versicherten Sachen geworfene Gegenstände;
- e) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnigte Personen;
- f) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen;
- g) die unvermeidliche Folge der gemäß Buchstaben a bis f versicherten Ereignisse.

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind gegen Schäden gemäß Abs. 1 – ausgenommen gegen Kurzschluß und Diebstahl – versichert:

- a) Außenbordmotore (wenn sie sich entweder unter Verschluss befinden oder am Sportboot mittels Kette und Schloß befestigt sind, auch gegen Diebstahl);
- b) sonstige Sachen, die sich auf dem Sportboot befinden, wie Bekleidung, Wäsche, Sportgeräte, Fotoapparate u. ä.

(3) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:

- a) Schäden durch Transportmittelunfall während eines Transportes an Ruder-, Paddel- und Faltbooten, Kajaks, Kanus, Kanadiern sowie Balanceseglern;
- b) die materielle Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Betrieb von Sportbooten, soweit durch Zusammenstoß mit einem anderen Sportboot an diesem ein Schaden entstanden ist. Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Halter oder berechtigten Fahrer (Versicherte) erhoben werden, wenn es durch ihre Handlungen oder Unterlassungen zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Sportboot gekommen ist und dieses dabei beschädigt oder zerstört wurde. Die Versicherungsleistung ist zusammen mit der Leistung für Schäden am eigenen Sportboot durch die Versicherungssumme des versicherten Sportbootes begrenzt.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Schäden durch Abnutzung, Alter, Fäulnis, Korrosion, Konstruktions- und Materialfehler sowie tierische Schädlinge;
- b) Schäden durch Überbordfallen nicht befestigter Gegenstände, soweit sie nicht als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind;
- c) Schäden durch Eis und Witterungseinflüsse, wie Hitze, Frost u. dgl.;
- d) Betriebschäden am Motor und an der gesamten Maschinenanlage, sofern sie nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- e) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist sonst nicht möglich;
- f) Minderung des Wertes, der Leistungsfähigkeit oder des Aussehens, mit Ausnahme von Farb- und Lackschäden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eintreten;
- g) Bargeld, Urkunden, Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall und Sammlungen;
- h) Schäden bei einem Transport, mit Ausnahme der im Abs. 3 Buchst. a genannten Boote. Das Strandholen und Zuwasserlassen gilt nicht als Transport;
- i) Schäden an Sportbooten, die für gewerbliche Personentransporte genutzt werden;
- j) Schäden infolge ungenügender Eignung der Personen, die in die Bedienung oder Führung des Sportbootes mit einbezogen werden;
- k) Schäden, die dadurch entstehen, daß sich das Sportboot in einem nicht verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

## § 2

### Feuerversicherungsschutz

(1) Feuerversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmten bzw. genutzten versicherten Sportbootes (auch Balance- oder Eis-seglers und Beibootes) einschließlich seiner festen Bestandteile, der zur Ausstattung gehörenden Kajüteinrichtung und

aller technischen für seinen Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände verursacht durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge;
- b) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind Außenbordmotore gegen Schäden gemäß Abs. 1 versichert.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Minderung des Wertes, der Leistungsfähigkeit oder des Aussehens, mit Ausnahme von Farb- und Lackschäden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eintreten.

## § 3

### Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Haftpflichtversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, für die Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Betrieb von Sportbooten.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Halter oder berechtigten Fahrer (Versicherte) erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(3) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die ihnen auferlegten Kosten zu tragen.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Sportbootes, auf das sich die Versicherung bezieht;
- b) Ansprüche gegen die Versicherten, welche von ihrem Ehegatten oder ihren sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, erhoben werden. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschuß nicht;
- c) Ansprüche wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die den Versicherten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß betriebsunfähig gewordene Sportboote im Rahmen gegenseitiger Hilfe abgeschleppt werden;
- d) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, ausgenommen solcher, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind.

## § 4

### Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung bei Schadensfällen gemäß §§ 1 und 2 sind:

- a) bei Zerstörung oder Verlust der Zeitwert;
- b) bei Beschädigung die Kosten der Instandsetzung, höchstens der Zeitwert.

Die Versicherungsleistung wird durch die Versicherungssumme begrenzt.

(2) Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die zur Durchführung der Instandsetzung des beschädigten versicherten Sportbootes erforderlichen Transportkosten bis zur nächstgelegenen Bootswerft bzw. Instandsetzungswerkstatt werden ersetzt.

(4) Die Kosten für die Hebung und Bergung des versicherten Sportbootes werden ersetzt, auch dann, wenn die dazu eingeleiteten Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

(5) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wird — ausgenommen bei Schäden gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b und § 3 — an den Versicherungsnehmer gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig. Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb 1 Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, zahlt die Staatliche Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers einen Abschlag.

(6) Werden entwendete oder sonst abhanden gekommene Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, ist der Eigentümer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Eigentümer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung entscheiden, ob er die Versicherungsleistung zurückzahlt oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellt.

## § 5

### Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Sportbooten,<sup>1</sup> einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 6

### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion, mut- oder böswillige Handlungen durch Dritte (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden), Schadenereignisse, bei denen der Tod oder eine Schädigung der Gesundheit eines Menschen eingetreten ist, das Sinken des Sportbootes sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a an den versicherten Sachen, die während der Beför-

derung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post u.ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme der versicherten Sachen vom Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — bei der Post unverzüglich — nachholen zu lassen;

- g) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Gegenstände Kenntnis erhalten.

## § 7

### Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfanges ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Hatte der berechtigte Fahrer des Sportbootes beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis und wurde der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt, kann die Staatliche Versicherung die Leistung teilweise versagen.

(4) Wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine dieser Personen — oder mit ihrem Wissen ein Dritter — das Sportboot unter Alkoholeinfluß führte und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(5) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

## § 8

### Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht auf allen Binnengewässern sowie auf dem Festland der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf

- a) Haffe, Bodden und die Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die übrige Ostsee,
- c) Territorien anderer Staaten Europas

erweitert werden. Bei Erweiterung gemäß Buchst. c gelten zusätzlich die „Allgemeinen Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung“.

## § 9

### Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

### Begriffsbestimmungen

1. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Sportboot wirkendes

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1978 (Sonderdruck Nr. 730/A des Gesetzblattes).

Ereignis. Sinken, Kentern und Stranden gelten ebenfalls als Unfall. Stranden ist das Auflaufen oder Aufsetzen des Sportbootes auf Grund, ausgenommen aber infolge zu großen Tiefanges des Sportbootes oder zu niedrigen Wasserstandes.

2. Technische für den Einsatz des Sportbootes notwendige Ausrüstungsgegenstände sind solche, die je nach Fahrtbereich entsprechend den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Sportbooten zur ordnungsgemäßen Führung eines Sportbootes gefordert werden. In der Regel sind das Anker, Leinen, Bootshaken, Paddel, Verbandkasten, Feuerlöscher, Rettungsring, Werkzeug, Maschinenzubehör.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung.

## Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung — Ausgabe 1980 —

### § 1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versicherungsschutz besteht auf den Gewässern sowie auf dem Festland innerhalb Europas nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sportbootversicherung, soweit er vereinbart wurde.

(2) Tritt ein Versicherungsfall am versicherten Boot außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein, dann erstattet die Staatliche Versicherung die Kosten für die unbedingt erforderliche Instandsetzung zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Sportbootes (Notinstandsetzung) in der Währung des besuchten Staates an den Ausführenden der Notinstandsetzung im Ausland. Sofern diese Kosten vom Versicherungsnehmer im Ausland selbst getragen werden, erfolgt die Erstattung des verauslagten Betrages in Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die über eine Notinstandsetzung für die Behebung des versicherten Schadens hinausgehenden Kosten werden in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. In diesem Fall wird bis zu dem Betrag gezahlt, der sich unter Zugrundelegung der Preisvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben würde.

### § 2

#### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist — soweit zumutbar — vor Beginn der Notinstandsetzung des Sportbootes die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen. Das ist nicht erforderlich, wenn nur geringfügiger Sachschaden eingetreten ist.

### § 3

#### Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Verlängert sich durch den Eintritt des Versicherungsfalles der Aufenthalt des Bootes im Ausland, dann besteht der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum weiter ohne besonderen Antrag.

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

## über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 4. Juni 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Risikolebensversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag
3. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung von Mitfahrern in Kraftfahrzeugen als Anhalter.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(2) Für diese freiwilligen Personenversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die im Abs. 1 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

### § 2

Der § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61) erhält folgende Fassung:

„(3) Für die im Abs. 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin.“

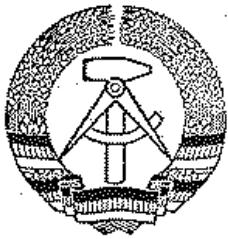
### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schmieder

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 61)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235156 G E S O N D E R T 150

1980

Berlin, den 26. Juni 1980

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 80	Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen .....	159
17. 4. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen .....	162
2. 6. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen - Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen - .....	164
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 125/3 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie .....	165
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 126/4 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas .....	166
5. 5. 80	Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen .....	167
23. 5. 80	Anordnung über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln .....	170
2. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung - Zweite ELB - .....	172
6. 6. 80	Anordnung Nr. 38 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	173
4. 6. 80	Anordnung über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe .....	173
30. 5. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	174

## Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 17. April 1980

Zur Sicherung einer würdigen Bestattung verstorbener Bürger sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

### I.

#### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürger, der staatlichen Organe, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bestattungseinrichtungen, der Rechtsträger bzw. Eigentümer kommunaler und kirchlicher Friedhöfe für alle sich aus Todesfällen ergebenden Handlungen, die Nutzung und Verwaltung von Friedhöfen sowie die Übernahme Verstorbener durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre.

### II.

#### Grundsätze

##### § 2

(1) Die Prinzipien von Ethik und Moral sind bei der Überführung, dem Umgang mit und der Bestattung von Verstorbenen einzuhalten.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind für die Sicherung der Dienstleistungen des Bestattungs- und Friedhofswesens und die damit verbundenen medizinischen Leistungen, für die Gewährleistung der Hygiene bei der Überführung, Bestattung und Exhumierung sowie für die Bereitstellung von Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Beisetzungen finden auf Friedhöfen oder auf von den örtlichen Staatsorganen dafür bestimmten Ehrenplätzen statt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind Rechtsträger kommunaler Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe sind Eigentum staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Volkseigene Betriebe können durch die Räte der Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft und der Verwaltung kommunaler Friedhöfe beauftragt werden.

(5) Auf allen Friedhöfen sind Beisetzungen unabhängig von Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung), Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit gleichberechtigt zu gewährleisten. Das gilt auch für die Benutzung von Leichenaufbewahrungsräumen und Feierhallen. Einschränkungen sind zulässig beim Vorhandensein mehrerer Friedhöfe an einem Ort sowie bei für Erdbestattungen nicht geeigneten Bodenverhältnissen.

(6) Sonderregelungen über die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen durch staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, für bestimmte Gruppen Verstorbener oder die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen für eine bestimmte Bestattungsart bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

(7) Im Bereich der Hochseefischerei und -schifffahrt gelten für Sterbefälle die für diesen Bereich erlassenen Regelungen.

## § 3

(1) Die ärztliche Leichenschau ist unverzüglich durch den dazu Verpflichteten beim Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines Menschen zu veranlassen.<sup>1</sup>

(2) Nach Ausstellung des Totenscheines ist der Tod dem zuständigen Standesamt spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.<sup>2</sup> Die Anzeigepflicht kann einer Bestattungseinrichtung übertragen werden.

(3) Der durch das Standesamt ausgestellte Bestattungsschein ist der Bestattungseinrichtung zuzuleiten. Er ist bei Feuerbestattungen durch die Verwaltung des Krematoriums und bei Erdbestattungen durch die Verwaltung des Friedhofes für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

## III.

## Bestattungswesen

## § 4

Jeder Verstorbene ist binnen 24 Stunden nach Feststellung des Todes, jedoch nicht vor der ärztlichen Leichenschau, in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Diese Regelung gilt nicht für die im § 15 Abs. 1 genannten Todesfälle. Die Überführung haben zu veranlassen:

- bei Sterbefällen in der Wohnung die Angehörigen bzw. der Wohnungsinhaber, bei Fehlen von solchen das zuständige örtliche Staatsorgan,
- bei Sterbefällen in Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen deren Leiter.

## § 5

(1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge.

(2) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlaßt kein anderer die Bestattung, ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde des Sterbeortes, bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Leiter der Einrichtung für die Bestattung verantwortlich.

(3) Verstorbene können unter nachstehenden Voraussetzungen und unter Beachtung des § 15 Abs. 2 durch dafür festgelegte Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übernommen werden:

- sofern sie bei Lebzeiten den Wunsch auf Übernahme durch eine wissenschaftliche Einrichtung oder ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt haben,
- wenn ihre Angehörigen die Einwilligung zur Übernahme geben,
- wenn Angehörige nicht bekannt oder unbekanntem Aufenthaltes sind oder die Übernahme der Bestattung in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem staatlichen Organ ablehnen.

Eine Übernahme ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene dies nachweislich zu Lebzeiten abgelehnt hat.

## § 6

(1) Die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen erfolgt auf Friedhöfen in Gräbern, Urnenstellen, Gemeinschaftsanlagen oder auf Aschenstreuwiesen.

(2) Die Wahl der Bestattungsart, des Beisetzungsortes bzw. des Friedhofes, auf dem der Verstorbene oder seine Asche beigesetzt werden soll, obliegt dem Bestattungspflichtigen

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 4).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Personenstandsgesetz vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87).

bzw. dem die Bestattung Veranlassenden. Dabei ist der Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(3) Veranlaßt ein örtliches Staatsorgan oder eine staatliche Einrichtung die Bestattung, ist, mit Ausnahme von Sterbefällen nach § 15, eine Feuerbestattung durchzuführen, sofern der Verstorbene nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht hat.

(4) Verstorbene sollen frei von beweglichen Wertgegenständen übergeführt und bestattet werden.

(5) Veranlassen Nichtbestattungspflichtige, zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragte Bürger, örtliche Staatsorgane oder Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens die Bestattung, haben sie für alle durch die Überführung und Bestattung entstehenden Kosten, die Nachlassverbindlichkeiten sind, einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Erben und zahlungspflichtigen Versicherungsträgern.

(6) Ist der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende zur Übernahme der durch den Nachlaß und die Zahlungen von Versicherungsträgern nicht gedeckten Überführungs- und Bestattungskosten außerstande, kann auf seinen Antrag an den für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme erfolgen.

## § 7

(1) Die Überführung von Verstorbenen erfolgt nur nach Ausstellung des Totenscheines. Erdbestattungen dürfen erst nach Vorlage des Bestattungsscheines, Einäscherungen nach Bestätigung des Bestattungsscheines durch den vom zuständigen Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt durchgeführt werden.<sup>3</sup> Die Abschiednahme von Verstorbenen erfolgt entsprechend den ethischen Anforderungen.

(2) Erdbestattungen bzw. Einäscherungen sind innerhalb von 6 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Kreisarztes und können von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für im § 15 genannte Todesfälle sowie für Verstorbene, die Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übergeben werden.

## § 8

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Krematorien sind die örtlichen Staatsorgane verantwortlich.

(2) Einäscherungen haben in dem durch den Bestattungspflichtigen bzw. den die Bestattung Veranlassenden vorgesehenen und für die Feuerbestattung geeigneten Sarg zu erfolgen.

(3) Die Bestattungseinrichtungen oder die für die Friedhofsverwaltung Verantwortlichen haben nach Erteilung der Genehmigung zur Beisetzung auf dem vorgesehenen Friedhof im Auftrag des Bestattungspflichtigen bzw. des die Bestattung Veranlassenden unverzüglich die Urnen vom Krematorium anzufordern und die Beisetzung zu gewährleisten. Liegt die Genehmigung zur Beisetzung dem Krematorium bereits bei Einlieferung des Verstorbenen vor, hat dieses die Rückführung der Urnen unmittelbar nach der Einäscherung vorzunehmen.

## IV.

## Friedhofswesen

## § 9

(1) Über die Neuanlage von Friedhöfen entscheidet der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß. Erweiterungen sowie die Einstellung der Bestattung auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen bedürfen seiner Zustimmung.

<sup>3</sup> Für die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin gilt die Anordnung vom 28. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 226).



(2) Für Erdbestattungen sind durch die Kreis-Hygieneinspektionen Ruhefristen festzulegen. Bei Anträgen durch die Rechtsträger oder Eigentümer der jeweiligen Friedhöfe kann vom Antragsteller die Beibringung dazu erforderlicher Gutachten verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und Erhaltung der zum Betreiben eines Friedhofes erforderlichen Bauwerke und Anlagen sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion ist verantwortlich für die hygienische Überwachung der zur Bestattung Verstorbener bestimmten Bestattungsplätze einschließlich der dazu benötigten Bauten sowie der Krematorien.

#### § 10

(1) Die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind durch Friedhofsordnungen zu regeln, die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu erlassen sind.

(2) Friedhofsordnungen nichtkommunaler Friedhöfe sind im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden zu erlassen.

#### § 11

(1) Die Rechtsträger bzw. Verwalter kommunaler Friedhöfe und die Eigentümer kirchlicher Friedhöfe sind für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich.

(2) Aus- oder Umbettungen Verstorbener oder deren Aschen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Rechtsträgers oder Eigentümers. Exhumierungen von Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreisarztes. Aus- oder Umbettungen von Aschenresten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

(3) Die Exhumierung sterblicher Überreste Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen darf nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen. Die Exhumierung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist nicht gestattet.

#### § 12

(1) Grabanlagen für antifaschistische Widerstandskämpfer, für verdiente Bürger sowie andere Ehrenggrabanlagen sind nach den dafür örtlich festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen, zu unterhalten und zu pflegen.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegspopfer vom 12. August 1949 zu behandeln.<sup>4</sup>

#### § 13

Der Nachweis über die Belegung von Urnenstellen und Gemeinschaftsanlagen sowie Erdgräbern ist von dem für die Verwaltung kommunaler bzw. kirchlicher Friedhöfe Zuständigen mindestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten ständig,<sup>5</sup> zu gewährleisten.

#### § 14

(1) Die Verlegung eines genutzten oder bereits geschlossenen Friedhofes kann auf Beschluß des Rates des Bezirkes erfolgen. Für die Verlegung von Friedhofsteilen bedarf es des Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Soweit von der im Abs. 1 genannten Verlegung Gräber Gefallener oder verstorbener Kriegsgefangener sowie unter

<sup>4</sup> Gesetz vom 30. August 1955 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegspopfer vom 12. August 1949 (GBl. I Nr. 95 S. 917).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt das Denkmalschutzgesetz vom 13. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 430).

Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen betroffen werden, ist die jeweilige Regierung von der Absicht der Verlegung auf diplomatischem Wege zu informieren.

### V.

#### Tod unter verdächtigen Umständen

##### § 15

(1) Beim Auffinden von oder beim Umgang mit Leichen, bei denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Tod unter verdächtigen Umständen eingetreten ist, bei nicht aufgeklärter Todesart und bei unbekanntem Verstorbenen ist die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.<sup>6</sup>

(2) Die Übernahme von Leichen gemäß Abs. 1 durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind an die erteilten Auflagen gebunden.

(3) Die Bestattung ist bei Todesfällen gemäß Abs. 1 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes zulässig. Feuerbestattungen müssen gesondert beantragt werden.

(4) Zur Exhumierung von Leichen oder Aschenresten auf Anordnung des Staatsanwaltes bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2.<sup>7</sup>

(5) Beim Bergen von Leichen gemäß Abs. 1 sind durch das die Untersuchung führende Organ die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der bei diesen Verstorbenen befindlichen Gegenstände einzuleiten, sofern sie nicht Angehörigen nach § 5 Abs. 1 gegen Quittung ausgehändigt werden können.

### VI.

#### Auflagen und Verfügungen

##### § 16

(1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Staatlichen Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere zum ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Bestattungshandlung, zur Durchsetzung der Ordnung bei der Bestattung von unter verdächtigen Umständen Verstorbenen, zur hygienisch einwandfreien Unterhaltung von Friedhofsflächen sowie für Exhumierungen die erforderlichen Auflagen erteilen oder Maßnahmen verfügen.

(2) Die von den Leitern der zuständigen staatlichen Organe erteilten Auflagen oder getroffenen Verfügungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen.

(3) Gegen Auflagen oder Verfügungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Festlegung bei dem Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Fachorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

<sup>6</sup> Z. Z. gilt § 95 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 16. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt § 49 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 32).

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügbaren Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 17

Weitere Rechtsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen der zuständige Minister sowie die Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 175 S. 1308);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 114 S. 1074);
- c) alle Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 17. April 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 17. April 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

#### § 1

(1) Friedhöfe im Sinne der Verordnung sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen ausgewiesenen Grundstücke bis zu deren Aufhebung. Friedhöfen gleichzustellen sind Ehrengrabanlagen außerhalb dieser Grundstücke, in denen Bestattungen stattfanden oder noch durchgeführt werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einhaltung der in der Verordnung und in weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen durch die kirchlichen Friedhofsverwaltungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 2

(1) Mit der Durchführung der Bestattung soll eine an dem Ort tätige Bestattungseinrichtung beauftragt werden, an dem die Beisetzung beabsichtigt ist bzw. der überwiegende Teil der Bestattungshandlung stattfinden soll.

(2) Als Bestattungseinrichtungen gemäß Abs. 1 gelten Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie Per-

sonen, die gewerbsmäßig Bestattungsleistungen durchführen oder vermitteln.

(3) Zwischen der Bestattungseinrichtung und dem die Bestattung Veranlassenden ist ein Vertrag über die Ausführung der gewünschten Bestattungsleistungen auf der Grundlage des betrieblichen Leistungsangebotes bei der Auftragsnahme abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluß ist der Nachweis der Berechtigung durch die Vorlage des Totenscheines bzw. der Nachweis, daß der Anmelder der Bestattungspflichtige selbst ist oder in dessen Auftrag handelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 3

(1) Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen zur Übernahme durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre zutreffen und zur Information an die übernehmende Einrichtung sind verpflichtet:

- a) der Leiter der Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Betreuung bzw. Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde,
- b) der die Bestattung übernehmende Bestattungsbetrieb, soweit ihm die dazu erforderlichen Erklärungen vorliegen,
- c) in allen übrigen Fällen der zuständige örtliche Rat.

(2) Angehörige von Verstorbenen sind berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme des Verstorbenen durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre diesen zur Bestattung zurückzufordern. Die sterblichen Überreste werden in diesem Fall der von den Angehörigen bestimmten Bestattungseinrichtung übergeben.

(3) Die medizinische Einrichtung veranlaßt für alle ihr für Forschungs- und Lehrzwecke überlassenen Leichen die Bestattung und übernimmt die Transport- und Bestattungskosten.

(4) Wünschen Angehörige nach Abschluß der Aufgaben der Einrichtung die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder daran teilzunehmen, sind sie vom Termin der Beisetzung zu informieren.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 4

(1) In Gemeinschaftsanlagen können Aschenbeisetzungen mit oder ohne Urnen vorgenommen werden. Aschenverstreutungen erfolgen oberirdisch auf dafür ausgebildeten Flächen der Friedhöfe.

(2) Die Beisetzungen für Feuer- und Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich auf vorbereiteten Grabfeldern.

(3) Die Beisetzung in eine vorhandene massive Gruft bedarf der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gräften oder Bauwerken auf Friedhöfen zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 5

(1) Der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende trifft im Einvernehmen mit dem für die Friedhofsverwaltung Zuständigen die Entscheidung zwischen einem Bestattungsplatz am letzten Wohnort des Verstorbenen oder dem Friedhof des Krematoriums, in dem die Einäscherung erfolgt. Wünsche zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind mit der für diesen zuständigen Friedhofsverwaltung zu regeln. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Genehmigung zur Beisetzung erteilt.

(2) Für Verstorbene, die aufgrund örtlicher Festlegungen ein Anrecht auf Beisetzung in Ehrengrabanlagen haben, trifft das dafür zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen die entsprechenden Festlegungen.

(3) Eine Nachprüfung der Willensentscheidung des Verstorbenen erfolgt nicht.

(4) Die Entscheidung des die Bestattung Veranlassenden über die gewählte Bestattungsart kann durch andere Personen nicht widerrufen werden, soweit nicht gemäß § 15 der Verordnung die Feuerbestattung untersagt wurde. Gleiches gilt für die Wahl des Friedhofes.

**Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 6

Bei durch örtliche Staatsorgane oder städtische Einrichtungen übernommenen Feuerbestattungen sind die Aschen in Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.

**Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 7

(1) Der Bestattungsbetrieb ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung beweglicher Wertgegenstände, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden, verantwortlich.

(2) Ansprüche der Erben oder anderer Anspruchsberechtigter auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden bei oder an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

(3) Bei Ausgrabungen oder Wiederbelegungen gefundene Wertgegenstände sind durch die Friedhofsverwaltung in Verwahrung zu nehmen und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.<sup>1</sup>

**Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:**

§ 8

(1) Die Bestattungskosten beinhalten alle mit einer Bestattungseinrichtung vertraglich vereinbarten angemessenen Leistungen sowie andere, unmittelbar durch die Bestattung verursachten notwendigen Kosten einschließlich des Nutzungsentgeltes für die Grabstelle während der Nutzungsdauer. Im Nutzungsentgelt für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen sind die Kosten für die Unterhaltung enthalten.

(2) Eigentumsrechte an übergebenen Kränzen und Gebinden erlöschen nach Abschluß der Trauerfeiern. Der Bestattungsbetrieb ist für die Beseitigung zuständig und ist bei Ablagerung solcher Materialien an den Gräbern für ein Abhandkommen nicht verantwortlich.

**Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 9

(1) Werden Abschiednahmen am offenen Sarg durchgeführt, so ist eine unmittelbare Berührung des Verstorbenen möglichst durch eine Glastrennwand auszuschließen. Die Abschiednahme sollte in der Regel vor Beginn der Trauerfeier erfolgen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine übertragbare Krankheit vorliegt oder dies vom Kreisgesundheitsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt angeordnet wurde.

(3) Die offene Aufbahrung einer Leiche und das Öffnen des Sarges während der Trauerfeierlichkeiten sind nicht gestattet.

**Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 10

(1) Rechsträger von Krematorien können örtliche Staatsorgane oder volkseigene Betriebe sein.

(2) Der Betrieb von Krematorien ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, die vom zuständigen übergeordneten Organ auf der Grundlage einer Musterordnung des zuständigen Ministeriums zu bestätigen ist.

(3) Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen. Das Einäscherungsregister und die ihm zugrunde liegenden ärztlichen Freigabebestätigungen sind mindestens 20 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Der Asche jedes Verstorbenen ist ein Kennzeichen beizulegen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer des Einäscherungsregisters zu entnehmen sind.

**Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 11

(1) Der Transport von Urnen ist nur mit Fahrzeugen der Bestattungseinrichtungen oder durch die Post in speziellen Versandbehältern zulässig. Der Empfang der Urne ist dem Krematorium von der Verwaltung des Friedhofes, auf dem sie beigesetzt wird, schriftlich zu bestätigen.

(2) Aschen, deren Beisetzung von den Bestattungspflichtigen nicht veranlaßt wird, sind nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Einäscherungstag auf deren Kosten in Gemeinschaftsanlagen auf dem zum Krematorium gehörenden Friedhof beizusetzen.

**Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 12

(1) Gleichzeitig mit dem Beschluß zur Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll mit Ausnahme der Festlegungen des § 14 der Verordnung nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.

(2) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen weiter zu gewährleisten.

(3) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei einer Umgestaltung zugute tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

(4) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Denkmale in der DDR zu beachten.<sup>2</sup>

**Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 13

Zwischen den Eigentümern kirchlicher Friedhöfe und den örtlichen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Erhaltung bzw. Rekonstruktion der für die Aufbahrung Verstorbener und zur Durchführung der Trauerfeiern erforderlichen Friedhofsbauten getroffen werden.

**Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 14

(1) Die Friedhofsordnung ist den Benutzern des Friedhofes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Friedhofsordnungen für kommunale Friedhöfe sind auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium bestätigten Musterfriedhofsordnungen zu erarbeiten.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 361 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 463).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Denkmalschutzgesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458).

(3) Die Dauer der in den Friedhofsordnungen festzulegenden Nutzungsrechte soll mindestens der Zeitdauer der Ruhefristen entsprechen.

(4) Unter Denkmalschutz stehende Objekte sind entsprechend den Rechtsvorschriften ständig zu unterhalten.<sup>2</sup>

(5) Für Böden, deren Struktur eine für Erdbestattungen außergewöhnlich lange Ruhefrist erfordert, kann in Abweichung vom Abs. 3 ein verkürztes Nutzungsrecht erteilt werden, wenn danach die Beisetzung von Urnen durch Erteilung neuer Nutzungsrechte für Urnenstellen vorgesehen wird.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1980

Dr. Wange  
Minister

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen — Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen — vom 2. Juni 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Eine Leiche im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Körper eines Verstorbenen oder totgeborenen Menschen, dessen Tod in einem Totenschein<sup>2</sup> bescheinigt ist.

(2) Für Leichenreste oder Leichenteile gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

#### Zu § 2 der Verordnung:

#### § 2

(1) Dienste an Verstorbenen dürfen erst nach der ärztlichen Leichenschau vorgenommen werden. Sie umfassen das Waschen, Einkleiden, Frisieren, Rasieren, Einsargen und die Aufnahme des Verstorbenen sowie die Ausführung von Sarginnenschmuck und die Hilfeleistung bei der Leichenschau. Die Ausübung kann durch den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder die staatlichen Untersuchungsorgane untersagt oder eingeschränkt werden.

(2) Personen, die Dienste gemäß Abs. 1 haupt-, neben- oder freiberuflich ausüben, sind vom Kreisarzt auf ihre Eignung, Kenntnisse und Voraussetzungen für diese Tätigkeit zu prüfen. Den Betreffenden ist eine Bescheinigung auszuhändigen, die sie berechtigt, diese Tätigkeit auszuüben. Der Kreisarzt sichert die regelmäßige Schulung dieses Personenkreises.

(3) Dienste gemäß Abs. 1 dürfen Personen nicht ausüben, die

- a) im Lebensmittelverkehr,
- b) in der medizinischen und pflegerischen Betreuung der Bürger,

<sup>1</sup> 1. DE vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 152)

<sup>2</sup> 2. Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 4).

c) in Einrichtungen der Körperpflege,

d) in Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

tätig sind.

(4) Für die Einrichtungen des Bestattungswesens gilt die Rahmen-Hygieneordnung.

#### § 3

Eine Leiche ist in einen fest schließenden, widerstandsfähigen, gut abgedichteten Sarg einzusargen. In einen Sarg darf nur eine Leiche gebettet werden.

#### § 4

(1) War der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit<sup>3</sup> (Infektionskrankheit) erkrankt, ist der Bestattungsschein durch einen schrägen roten Strich zu kennzeichnen.

(2) Sofern eine der in der Anlage genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt wurde, ist die Leiche unmittelbar nach der ärztlichen Leichenschau ohne Ausübung der Dienste gemäß § 2 Abs. 1 einzusargen. Der Sarg ist sofort fest zu verschließen, äußerlich sichtbar zu kennzeichnen und unverzüglich in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges ist nur mit Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion gestattet.

(3) Die Kreis-Hygieneinspektion kann in Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion die Bedingungen gemäß Abs. 2 zeitlich begrenzt für weitere, in der Anlage nicht genannte übertragbare Krankheiten festlegen, wenn hierfür aus Gründen des Infektionsschutzes ein Erfordernis besteht.

#### § 5

(1) Die Überführung von Leichen ist im Straßenverkehr grundsätzlich nur mit Spezialfahrzeugen für Leichentransporte vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Kreis-Hygieneinspektion.

(2) Für Überführungen mit der Eisenbahn, auf dem Luft- und Seeweg gelten die in den jeweiligen Beförderungsordnungen enthaltenen Festlegungen.

#### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 6

(1) Bis zu einer vorgesehenen Überführung nach einem anderen Ort oder in einen anderen Staat sowie bei erforderlichen Unterbrechungen einer solchen Überführung ist die Leiche vorübergehend in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen.

(2) Die Überführung in einen Leichenaufbewahrungsraum darf weder veranlaßt noch vorgenommen werden, solange dies durch den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder durch die staatlichen Untersuchungsorgane<sup>4</sup> untersagt ist.

(3) Als Leichenaufbewahrungsräume gelten Räumlichkeiten von Friedhöfen, Krematorien und medizinischen Einrichtungen sowie Feierabend- und Pflegeheimen, die zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung bestimmt sind. Leichenaufbewahrungsräume dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

(4) Hausaufbahrungen sind nicht zulässig.

#### Zu § 7 der Verordnung:

#### § 7

Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig, wenn bei dem Verstorbenen eine übertragbare Krankheit gemäß der Anlage

<sup>3</sup> 2. Z. Z. gilt das Gesetz vom 29. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1965 Nr. 3 S. 28).

<sup>4</sup> 2. Z. Z. gilt § 68 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1975 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 62).

zu dieser Durchführungsbestimmung festgestellt wurde oder Bedenken aus anderen hygienischen Gründen bestehen.

**Zu § 9 der Verordnung:**

§ 8

(1) Bei der Festlegung von Standorten für Friedhöfe sind die hygienischen und geologischen Bedingungen zu beachten.

(2) Bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen können für Friedhofstelle verschiedene Ruhefristen festgelegt werden.

(3) Wird beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist festgestellt, daß eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes der Zersetzungsvorgänge nicht verwest ist, muß das Grab wieder geschlossen werden. An dieser Grabstelle darf zunächst eine weitere Erdbestattung nicht vorgenommen werden. Die Kreis-Hygieneinspektion kann für diesen Friedhof oder einen Friedhofsteil eine Verlängerung der Ruhefrist anordnen.

**Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 9

(1) Die Zustimmung des Kreisarztes zur Exhumierung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Exhumierung ist nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode vorzunehmen. Der Kreisarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Exhumierung von Leichen auf Anordnung des Staatsanwaltes.

**Zu § 14 der Verordnung:**

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung gelten für Friedhofsverlegungen sinngemäß.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger  
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Übertragbare Krankheiten, die den besonderen Festlegungen des § 4 Absätze 2 und 3 und § 7 unterliegen:

Cholera  
Diphtherie  
Eckfieber  
Gelbfieber  
Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber  
Miltbrand  
Paratyphus  
Pest  
Pocken  
Poliomyelitis  
Rückfallfieber  
Tollwut  
Tuberkulose, ansteckungsfähige  
Typhus

**Anordnung Nr. Pr. 125/3<sup>1</sup>  
über die Tarife und Preise für die Lieferung  
von Elektroenergie**

vom 8. Mai 1980

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für Elektroenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBL I Nr. 22 S. 369) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt.

(3) Von den Änderungen bzw. Ergänzungen um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

(1) Die Ziff. 6 des § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„6. Tarife für Großabnehmer

— des Handwerks und Gewerbes	GAL
— der Landwirtschaft	GLL, GAL
— der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften	GLL, GAL.“

(2) Die Ziff. 7 des § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 Ziff. 5 wird um den Tarif „TAM“ ergänzt.

(2) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten folgende Tarife:

1. Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen	TLM
2. Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen)	TAM, TPG, TPG-B
3. übrige Einrichtungen	TGG, TGG-B“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 125/2 vom 10. Mai 1978 (GBL I Nr. 16 S. 151)

## Anordnung Nr. Pr. 126/4\* über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas

vom 8. Mai 1980

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern<sup>1</sup>

111 31 00 0 Stadtgas

113 15 00 0 Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der im § 3 näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze gelten besondere Preisbestimmungen<sup>2</sup>.

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Tarife sind im § 3 mit aufgeführt.

(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(6) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

#### § 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und für alle Abnehmer entsprechend den Preislisten (Tarifbestimmungen) gemäß § 3.

### Preislisten (Tarifbestimmungen)

#### § 3

(1) Die für die Jahre 1981 bis 1985 geltenden Industriepreisgebühren sowie die unveränderten Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Diese Preislisten ergeben als Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB)<sup>3</sup>. Sie enthalten die Tarifgruppen

- Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen	S
- Tarife für Erdgas, Kurzzeichen	E
- Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltsabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, Kurzzeichen	P

(2) Die Stadtgastarife<sup>4</sup> gliedern sich in

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftsorgane und Einrichtungen | SPM                |
| 2. Tarife für die Bevölkerung  | SBZ, SBG, SHZ, SWG |

(3) Die Tarife für Erdgas gliedern sich in

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Tarife für Lieferungen aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz  |               |
| 1.1. Tarif für Vertragsabnehmer in Berlin, Hauptstadt der DDR, und für alle übrigen Vertragsabnehmer, die ab 1. Januar 1980 angeschlossen wurden bzw. werden.    | EUL           |
| 1.2. Tarif für alle nicht unter Ziff. 1.1. genannten Vertragsabnehmer  | EHL           |
| 1.3. Tarif für sonstige Abnehmer in Berlin, Hauptstadt der DDR, und für alle übrigen sonstigen Abnehmer, die ab 1. Januar 1980 angeschlossen wurden bzw. werden. | EUM           |
| 1.4. Tarif für alle nicht unter Ziff. 1.3. genannten sonstigen Abnehmer  | EHM           |
| 2. Tarife für Lieferungen aus dem Niederdrucknetz  |               |
| 2.1. Tarif für Vertragsabnehmer  | ENL           |
| 2.2. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftsorgane und Einrichtungen   | EPM           |
| 2.3. Tarife für die Bevölkerung  | EBZ, EBM, EHZ |

(4) Die Pauschalbeträge PEB und PEH gelten für die Inanspruchnahme von Stadtgas oder Erdgas in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung, soweit sie in Neubauten bestehen, die nach dem 31. März 1974 fertiggestellt und bezogen wurden.

(5) Die Tarife SBG, SWG und EBM sowie der Pauschalbetrag PEH gelten nur in Berlin, Hauptstadt der DDR.

#### § 4

(1) Die Preise der Tarife für die Bevölkerung sind Festpreise; für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.<sup>5</sup>

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich - unabhängig von Ablesetag und -zyklus - auf den Kalendermonat. Der Leistungspreis gemäß den Tarifen EHL, EUL und ENL bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Tagesdurchschnittleistung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 15 °C und 760 Torr.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Messeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Messeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

<sup>4</sup> Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen der Tarife bedeuten

- L = Leistungspreistarif
- M = Mengentarif
- G = Grundpreistarif
- Z = Zonentarif

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1982 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) ausschließlich der erlassenen Ergänzungen.

\* Anordnung Nr. Pr. 126/3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 10 S. 131)

<sup>1</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972 einschließlich der 1. bis 6. Ergänzung, Stand 1. Januar 1980.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 18 S. 176).

<sup>3</sup> Die Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) werden den Lieferanten von der VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom territorial zuständigen Energiekombinat direkt zugestellt.

## § 5

(1) Die Tarife EHL und EUL gelten für Erdgaslieferungen aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme  $\geq 170$  Gcal/a).

(2) Der Tarif ENL gilt für Erdgaslieferungen aus dem Erdgasniederdrucknetz an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme  $\geq 170$  Gcal/a).

(3) Die Tarife EHM und EUM gelten für alle sonstigen Abnehmer von Erdgas aus dem Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetz.

(4) Die Tarife SBZ, SBC, EBZ und EDM gelten für den Verbrauch von Gas in Wohnungen und ihren Nebenräumen für Kochen, Heißwasserbereitung und Beheizen. Die Bestimmungen der Tarife SBZ und EBZ gelten nur, soweit nicht die Anwendung der Tarife SHZ und EHZ verbindlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Tarife SHZ und EHZ gelten für Abnehmer, denen ab 1. Januar 1978 vom Energieversorgungsbetrieb die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung<sup>6</sup> ihre Wohnungen mit Gas zu beheizen, erteilt und dazu ein Normativ<sup>7</sup> (grundsätzlich als Jahresnormativ) zugewiesen wurde. Die Tarife sind jeweils mit Inbetriebnahme dieser Heizungen anwendbar. Abnehmer, denen vor dem 1. Januar 1978 die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung<sup>6</sup> ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt wurde, können den Tarif SHZ bzw. EHZ beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zur Anwendung beantragen.

(6) Der Tarif SWG gilt für den Wohnraumheizverbrauch von Stadtgas in Berlin, Hauptstadt der DDR. Er ist auf die Gasmengen<sup>7</sup> anwendbar, die mit der in den Rechtsvorschriften geforderten Einwilligung<sup>6</sup> zum Beheizen der Wohnung mit Gas zugrunde gelegt werden. Der übrige Verbrauch — einschließlich des Verbrauches von Gasheizgeräten in Küche und Bad — wird nach dem Tarif SBG abgerechnet.

(7) Die Tarife SPM und EPM gelten für alle in den Absätzen 1 bis 6 und 8 nicht genannten Abnehmer.

(8) Für die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften gelten beim Bezug von Stadtgas und Erdgas die folgenden Tarife:

- für die Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen die Tarife SPM und EPM,
- für die übrigen Einrichtungen — auch in Berlin, Hauptstadt der DDR — die Tarife SBZ, SWG, EBZ und EHZ.

## § 6

## Gütebestimmungen

Die in den Gas-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards<sup>8</sup> entsprechen.

## § 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>9</sup>

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

<sup>6</sup> Z. Z. gelten die §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 9. September 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 441).

<sup>7</sup> Z. Z. gelten die vom Minister für Kohle und Energie am 22. September 1978 bestätigten Normative für den Heizgasverbrauch der Bevölkerung.

<sup>8</sup> Z. Z. gelten die TGL 28949 für Stadtgas und die TGL 28050 für Erdgas.

<sup>9</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137), die 1. PAVB vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141) und die 3. PAVB vom 21. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 99).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfasst werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 126/1 vom 30. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81)
- Anordnung Nr. Pr. 126/2 vom 28. Dezember 1978 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1979 Nr. 5 S. 56) und
- Anordnung Nr. Pr. 126/3 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 16 S. 131);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften<sup>10</sup> beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>11</sup> einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie

Mitzinger

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter,  
Minister

<sup>10</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 303 vom 25. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

<sup>11</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1988 des Gesetzblattes).

### Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen

vom 5. Mai 1980

Die Jugendwerkhöfe dienen der Umerziehung von Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung gefährdet und auch bei staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung unter Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist. Im Rahmen aller Erziehungsmaßnahmen im Jugendwerkhof erweist sich eine solide Berufsausbildung als entscheidende Grundlage für die persönliche Lebensperspektive und für den Platz, den diese Jugendlichen nach der Entlassung in ihren künftigen Arbeitskollektiven und im gesellschaftlichen Leben einnehmen. Zur Sicherung der Berufsausbildung dieser Jugendlichen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das Lehrverhältnis von Jugendlichen aus zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Hilfsschulen, die von den Organen der Jugendhilfe in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden sind.

## § 2

### Grundsätze

(1) Die Jugendlichen erhalten entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung eine Ausbildung in Ausbildungsberufen bzw. auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen.<sup>1</sup>

(2) Für den Abschluß, die Änderung und vorzeitige Auflösung von Lehrverträgen nehmen die Jugendwerkhöfe die Rechte und Pflichten der Betriebe im Lehrverhältnis wahr.

(3) In den gemäß § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42) zwischen den Jugendwerkhöfen und den Betrieben abzuschließenden Vereinbarungen sind die spezifischen Bedingungen der Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge in Jugendwerkhöfen zu berücksichtigen.

(4) Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendwerkhöfe einschließlich ihrer vertraglichen und kooperativen Beziehungen zu Betrieben. Dabei sind die schulischen Voraussetzungen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Interessen der Lehrlinge zur Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit sowie die Arbeitsmöglichkeiten am künftigen Wohnsitz der Lehrlinge zu berücksichtigen.

## § 3

### Lehrverhältnis

(1) Die Jugendwerkhöfe haben in der Regel mit den Jugendlichen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Lehrverhältnis zu begründen. Wird ausnahmsweise kein Lehrvertrag abgeschlossen, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Die Jugendwerkhöfe delegieren die Lehrlinge zur berufspraktischen Ausbildung in Betriebe. Nur für Jugendliche, die nicht unter unmittelbaren Produktionsbedingungen ausgebildet werden können, erfolgt die berufspraktische Ausbildung in Ausbildungs- und Produktionsstätten der Jugendwerkhöfe oder in deren Wirtschaftseinrichtungen.

(3) Der theoretische Unterricht wird in den Schulen der Jugendwerkhöfe nach den dafür getroffenen Festlegungen erteilt.<sup>2</sup> Erfolgt der theoretische Unterricht in einer kommunalen oder in einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung, hat der Jugendwerkhof das mit dem jeweiligen Träger zu vereinbaren. Bei einer betrieblichen Einrichtung hat der Jugendwerkhof vorher den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu informieren. Die Klassenfrequenz in den Schulen der Jugendwerkhöfe beträgt in der Regel 15 Lehrlinge.

## § 4

### Beendigung des Lehrverhältnisses

(1) Bei Entlassung aus dem Jugendwerkhof oder bei einer Aussetzung der Heimerziehung entsprechend § 26 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) ist die Fortsetzung des Lehrverhältnisses in einem Betrieb durch

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 1638 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anweisungen vom 30. September 1977 zum allgemeinbildenden Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 9 S. 77) und die Anweisung vom 5. Oktober 1977 zur Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 9 S. 79).

das für den Lehrling zuständige Organ der Jugendhilfe zu sichern, soweit das Lehrverhältnis noch nicht beendet wurde.

(2) Auf Antrag des für den Lehrling zuständigen Organs der Jugendhilfe wählt die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises einen dafür geeigneten Betrieb aus. Das zuständige Organ der Jugendhilfe informiert den Jugendwerkhof über die Bereitschaft dieses Betriebes, das Lehrverhältnis mit dem Lehrling fortzusetzen.

(3) Der Jugendwerkhof hat zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses einen Überleitungsvertrag entsprechend § 53 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Lehrling wegen Volljährigkeit aus dem Jugendwerkhof entlassen wurde.

(5) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses während des Aufenthaltes des Lehrlings im Jugendwerkhof hat der Jugendwerkhof zu gewährleisten, daß dem Lehrling entsprechend § 140 des Arbeitsgesetzbuches durch einen Betrieb, der den Lehrling nach Abschluß des Lehrverhältnisses übernimmt, ein Arbeitsvertrag angeboten wird. Dabei hat der Jugendwerkhof mit dem für den Lehrling zuständigen Organ der Jugendhilfe und dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit zusammenzuwirken. Sofern der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses im Jugendwerkhof verbleibt, ist vom Jugendwerkhof zu gewährleisten, daß durch den Jugendwerkhof bzw. durch den Betrieb, in dem der Lehrling seine berufspraktische Ausbildung erhalten hat, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

## § 5

### Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

Bei einer befristeten Verlegung des Lehrlings in einen anderen Jugendwerkhof aus disziplinarischen Gründen ist das Lehrverhältnis um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern. Die Ausbildung ist nach Rückkehr des Lehrlings fortzusetzen, soweit nicht nach § 141 des Arbeitsgesetzbuches eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgt.

## § 6

### Zustimmung der Erziehungsberechtigten

(1) Das zuständige Organ der Jugendhilfe hat die gemäß § 142 des Arbeitsgesetzbuches erforderliche vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Abschluß eines Lehrvertrages bei der Einweisung des Jugendlichen in den Jugendwerkhof einzuholen bzw. gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 617) zu ersetzen.

(2) Ist eine Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages notwendig, hat der Jugendwerkhof die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen oder deren Ersetzung bei dem für den Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe zu beantragen. Entsprechend ist beim Abschluß eines Überleitungsvertrages gemäß § 4 Abs. 3, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist, zu verfahren.

(3) Der Jugendwerkhof hat die entsprechend § 41 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beim Abschluß eines Arbeitsvertrages gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 einzuholen oder deren Ersetzung bei dem für den Jugendlichen zuständigen Organ der Jugendhilfe zu beantragen, soweit der Jugendliche beim Abschluß des Arbeitsvertrages noch nicht volljährig ist.

(4) Die vom Organ der Jugendhilfe bzw. vom Jugendwerkhof eingeholte Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß den Absätzen 1 und 3 und die Ersetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind dem Lehr- bzw. Arbeitsvertrag beizufügen und ersetzen



die Unterschriftsleistung der Erziehungsberechtigten auf dem Lehrvertrag.

(5) Der Jugendwerkhof sichert, daß die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ihre Verantwortung gemäß § 4 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis wahrnehmen können.

### § 7

#### Lehrlingsentgelt und Prämierung

(1) Die Lehrlinge erhalten Lehrlingsentgelt entsprechend dem Rahmenkollektivvertrag vom 13. September 1978 über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung. Zuschläge zum Lehrlingsentgelt sind entsprechend den rahmenkollektivvertraglichen Regelungen zu zahlen, die für den Betrieb gelten, in dem die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten.

(2) Das Lehrlingsentgelt ist durch den Jugendwerkhof zu planen und an die Lehrlinge zu zahlen.

(3) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge aus einem Jugendwerkhof, deren berufspraktische Ausbildung in einem sozialistischen Betrieb erfolgt, in dem die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 600) Anwendung findet, sind von diesem Betrieb in die Bereitstellung von Prämienmitteln entsprechend der Anordnung einzubeziehen. Der betreffende Anteil ist dem Jugendwerkhof zur Verfügung zu stellen. Die Prämierung der Leistungen dieser Lehrlinge erfolgt durch den Jugendwerkhof auf Vorschlag des betreffenden Betriebes.

(4) Für Lehrlinge, deren berufspraktische Ausbildung im Jugendwerkhof erfolgt, ist zur Anerkennung und Stimulierung guter Leistungen ein Prämienfonds in Höhe von 80 M/Jahr je Lehrling zu planen.<sup>3</sup>

### § 8

#### Planung

(1) Die berufspraktische Ausbildung der Jugendlichen in Betrieben der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft erfolgt zusätzlich zum Plan der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsbildung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Jugendwerkhof und Betrieb.

(2) Die Festlegung der Betriebe, in denen die berufspraktische Ausbildung der Jugendlichen durchgeführt wird, erfolgt durch die Kreisplankommission nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, mit dem Betrieb und dem Direktor des Jugendwerkhofes.

### § 9

#### Finanzierung der Berufsbildung

(1) Die Finanzierung der Berufsbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes (berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung) erfolgt im Rahmen der Finanzierung des Jugendwerkhofes.

(2) Erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis im Betrieb, hat der Jugendwerkhof dem ausbildenden Betrieb auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung die um die Erlöse geminderten Kosten für die berufspraktische Ausbildung zu erstatten.

(3) Die zu erstattenden finanziellen Mittel sind vom Jugendwerkhof als Ausgaben zu planen.

<sup>3</sup> Siehe Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105).

(4) Die Kosten für die praktische Berufsbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes im Betrieb ergeben sich aus der Berechnung der auf die Ausbildung dieser Lehrlinge entfallenden Anteile aus

- der Vergütung der Beschäftigten, die für die praktische Berufsbildung tätig sind;
- den Halbjahresprämien für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts;
- den sonstigen persönlichen Kosten der Beschäftigten, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsbildung entstehen;
- den Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften;
- den Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsbildung entstehen.

(5) Erlöse der praktischen Berufsbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes im Betrieb sind:

- Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge im berufspraktischen Unterricht;
- sonstige Erlöse.

(6) Übersteigen die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung im Betrieb erarbeiteten anteiligen Erlöse die für die berufspraktische Ausbildung entstandenen anteiligen Kosten, so ist der entstehende Differenzbetrag vom Betrieb an den Jugendwerkhof abzuführen, von diesem als Einnahme zu planen und an den Staatshaushalt abzuführen.

### § 10

#### Kooperationsbeziehungen

(1) Zur Sicherung entsprechender Produktionskapazitäten für die Berufsbildung der Jugendlichen in heimeigenen Ausbildungs- und Produktionsstätten werden zwischen dem Jugendwerkhof und den Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen über die Kooperationsbeziehungen abgeschlossen.

(2) Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe, mit denen der Jugendwerkhof kooperiert, sichern die technische Ausrüstung und Ergänzung der Ausbildungs- und Produktionsstätten des Jugendwerkhofes durch die Übergabe entsprechender Grundmittel zur Nutzung für eine ordnungsgemäße Berufsbildung und Produktion. Außerdem sind dem Jugendwerkhof erforderliches Material, technische und technologische Dokumentationen, Normative für die produktiven Leistungen u. a. zur Verfügung zu stellen.

(3) Betriebe, mit denen der Jugendwerkhof kooperiert, erstatten den Erlös der erbrachten Leistungen an den Jugendwerkhof. Die Erlöse sind vom Jugendwerkhof als Einnahme zu planen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Der Jugendwerkhof plant die Arbeitskräfte für die theoretische und berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

### § 11

#### Sozialversicherung

(1) Der Jugendwerkhof gilt im Sinne der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) als Betrieb. Er hat im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 70 des Arbeitsgesetzbuches die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

(2) Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Lehrlinge im Jugendwerkhof erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitung des Jugendwerkhofes.

### § 12

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Lehrlinge in Jugendwerkhöfen sind § 2 sowie § 3 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis nicht anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368) erhält folgende Fassung:

„3. Jugendwerkhöfe“.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
 — § 7 und die Anlage 2 zur Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368, Ber. GBl. II Nr. 82 S. 650),  
 — die Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1975 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. I Nr. 12 S. 217).

Berlin, den 5. Mai 1980

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

## Anordnung über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln

vom 23. Mai 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Grundsätze

##### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Drahtseile auf Trommeln liefern oder beziehen. Ausgenommen sind Exportlieferungen einschließlich Zulieferungen, die im Exportstreckengeschäft geliefert werden.
- (2) Die §§ 9 und 10 gelten nicht für
- Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
  - alle Empfänger, die vom Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post beziehen,
  - Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post.
- (3) § 5 Absätze 3, 5 und 6 und die §§ 9 und 10 finden keine Anwendung, soweit Dienststellen bewaffneter Organe Besteller, Empfänger oder Dritte sind.

##### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Drahtseiltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff ab 600 mm Flanschdurchmesser, die zum Versand und zur Lagerung von Drahtseilen dienen.
- (2) Lieferer ist der Betrieb, der Drahtseile produziert und auf Trommeln unmittelbar oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post liefert.
- (3) Empfänger ist, wer Drahtseile auf Trommeln unmittelbar vom Lieferer oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder vom Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezieht.

(4) Dritter ist, wer Drahtseile auf Trommeln von einem Partner bezieht, der gemäß Abs. 3 Empfänger ist.

(5) Rücklieferer ist, wer im Frachtbrief und im Lieferschein bei der Rücklieferung leerer Trommeln als Absender ausgewiesen ist.

##### § 3

#### Kennzeichnungspflicht

Jeder Lieferer hat seine Trommeln entsprechend dem gültigen Standard über die Trommelbezeichnung dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei muß der Lieferer mit Sicherheit erkennbar sein.

##### § 4

#### Berechnung des Industrieabgabepreises

- (1) Bei der Lieferung von Drahtseilen auf Trommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger die Trommel zum Industrieabgabepreis.
- (2) Gelten die Industrieabgabepreise für bestimmte Drahtseilsortimente einschließlich Trommel, entfällt die Berechnung der Trommel durch den Lieferer.

##### § 5

#### Rücklieferungspflicht und Rücklieferungsfrist

(1) Der Empfänger von Drahtseilen auf Trommeln ist verpflichtet, die leeren Trommeln unverzüglich nach Freiwerden an den auf der Trommel gekennzeichneten Lieferer frachtfrei zurückzuliefern.

(2) Die Rücklieferungspflicht verbleibt auch nach Weiterlieferung der Drahtseile auf Trommeln an Dritte beim Empfänger, unbeschadet der Pflicht des Dritten zur direkten frachtfreien Rücklieferung an den zuständigen Lieferer.

(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Versandes an den Empfänger oder im Falle der Abnahmeverweigerung einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung mit dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transporteur im Frachtbrief eingetragene Tag.

(4) Im Frachtbrief und auf dem Lieferschein hat der Rücklieferer zu vermerken:

- Anzahl, Art, Nummern und Durchmesser der Trommeln,
- bei Rücklieferung von Trommeln, die über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezogen wurden, den zusätzlichen schriftlichen Hinweis „Lieferung erfolgte über PM-Handel“ bzw. „Lieferung erfolgte über das ZfM“; das gilt auch, wenn ein Dritter Rücklieferer ist.

(5) Rücklieferungspflicht besteht nicht für Trommeln, soweit sich auf ihnen Material zum Aufbau oder zur Erhöhung der Störreserve befindet. Voraussetzung ist der Nachweis durch den Empfänger gegenüber dem Lieferer, daß die Störreserve von dem übergeordneten Organ des Empfängers entsprechend den Rechtsvorschriften in einer mengen- und wertmäßigen Nomenklatur vorgegeben ist und daß im Wirtschaftsvertrag die Zuführung des Materials zur Störreserve vereinbart wurde. Bei Aufhebung der Pflicht des Empfängers zur Störreservehaltung von Drahtseil auf Trommeln durch dessen übergeordnetes Organ hat der Empfänger den Lieferer umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Rücklieferungsfrist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des übergeordneten Organs.

(6) Von der Rücklieferungspflicht wird der Rücklieferer befreit, wenn er dem Lieferer ein den Richtlinien für Rechnungsführung und Statistik entsprechendes Verschrottungsprotokoll übersendet, das die Nichtwiederverwendung der Trommel anzeigt.

##### § 6

#### Kosten der Rücklieferung und Gefahretragung

Die Kosten der Rücklieferung leerer Trommeln bis zur Bahnstation des Lieferers und die Gefahr des zufälligen

Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei der Rücklieferung trägt der Rücklieferer.

## § 7

**Rücknahmepflicht**

Jeder Lieferer ist zur Rücknahme leerer, von ihm gelieferter Trommeln verpflichtet.

## § 8

**Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Rückvergütung von  $86\frac{2}{3}\%$  des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Trommeln aus Holz und  $85\%$  des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Trommeln aus Stahl zu zahlen. Die Zahlung der Rückvergütung hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt mit dem Tag des Eingangs leerer Trommeln beim Lieferer und dem Vorliegen der vollständig ausgefüllten Lieferscheine und Frachtbriefe gemäß § 5 Abs. 4. Sind Lieferscheine oder Frachtbriefe nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgefüllt, hat der Lieferer den Rücklieferer aufzufordern, die Angaben zu vervollständigen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt in diesem Fall mit dem Tag des Eingangs der vervollständigten Angaben beim Lieferer.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die Differenz von  $35\frac{1}{2}\%$  des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Trommeln aus Holz bzw.  $15\%$  des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Trommeln aus Stahl als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, einen weiteren nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schaden geltend zu machen. In diesem Fall erfolgt eine geminderte Rückvergütung auf der Grundlage des in einem Zustandsprotokoll des Lieferers festgestellten Beschädigungsgrades.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Ausfertigung des Zustandsprotokolls zuzustellen. Der Rücklieferer kann gegen das Zustandsprotokoll innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang des Zustandsprotokolls schriftlich beim Lieferer Einspruch einlegen.

## § 9

**Preissanktion für nicht fristgerechte Rücklieferung leerer Trommeln**

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Trommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger, der unmittelbar von ihm Erzeugnisse auf Trommeln bezogen hat, eine Preissanktion in Höhe des  $4\frac{1}{2}$ -fachen Industrieabgabepreises der Trommel. Die Preissanktion ist im Lastschriftverfahren zu berechnen und einzuziehen. Gleichzeitig ist dem Empfänger hierüber eine Preissanktionsrechnung zuzustellen. Die Bezahlung der Preissanktion befreit den Empfänger nicht von der Verpflichtung zur Rücklieferung der leeren Trommeln.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinnahmten Preissanktionen gesondert nachweisfähig zu erfassen und monatlich als nicht aus eigenen ökonomischen Leistungen erzielte Gewinne an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 10

**Planung und Kontrolle des Trommelbestandes**

(1) Durch den Empfänger ist der Bestand an Trommelmengen- und wertmäßig (zum Industrieabgabepreis) gesondert in den Umlaufmittelpfan aufzunehmen und im Umlaufmittelnachweis abzurechnen. Auftretende Unplanmäßigkeiten sind zu analysieren. Die wegen verspäteter Rücklieferung leerer Trommeln berechneten Preissanktionen sind als nicht planbare Kosten auszuweisen.

(2) Die im Trommelbestand enthaltenen Trommeln für Störreserve sind innerbetrieblich gesondert zu planen und abzurechnen.

## Abschnitt 2

**Bezug über Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post**

## § 11

**Berechnung und Weiterberechnung des Industrieabgabepreises**

(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Drahtseilen auf Trommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post den Industrieabgabepreis der Trommeln.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post berechnen dem Empfänger bei der Auslieferung von Drahtseilen auf Trommeln den Industrieabgabepreis der Trommeln.

## § 12

**Bekanntgabe der Versandadresse**

Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post sind verpflichtet, bei der Auslieferung von Drahtseilen auf Trommeln die Versandadresse zu bezeichnen, an die die leere Trommel zurückzuliefern ist.

## § 13

**Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages**

Die Rückvergütung des Industrieabgabepreises und die Einbehaltung des Abnutzungsbetrages erfolgt durch den Lieferer bzw. durch den Betrieb des Produktionsmittelhandels gegenüber dem Rücklieferer gemäß § 8.

## Abschnitt 3

**Importtrommeln**

## § 14

**Rückgabe von Trommeln durch den Importbetrieb**

Ist eine Rückführung der Trommeln an den ausländischen Lieferer vorgesehen, sind zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Importbetrieb die erforderlichen Vereinbarungen, wie z. B. über die Anzahl der zurückzuführenden Trommeln, die Rückvergütung, Fristen, Versandanschriften, Gefahr- und Transportkostentragung und Fragen der Schadenersatzpflicht zu treffen.

## § 15

**Rückgabe von Trommeln durch die Empfänger**

(1) Bei Lieferung von Importerzeugnissen auf Importtrommeln hat der Empfänger entsprechend der Mitteilung des Importbetriebes die Trommeln an den Importbetrieb oder einen von ihm benannten Ort innerhalb der genannten bzw. der im § 3 Abs. 3 festgelegten Frist zurückzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung für den Bezug über den Produktionsmittelhandel.

(2) Wird durch den Importbetrieb mitgeteilt, daß eine Rücklieferungspflicht nicht besteht, so hat der Empfänger die Trommeln den Drahtseilherstellern anzubieten oder einer anderen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

1 VEB Maschinenbauhandel Karl-Marx-Stadt

Abschnitt 4  
Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft. Sie gilt auch für die seit dem 1. Januar 1979 gelieferten Drahtseiltrommeln, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und des § 9.

Berlin, den 23. Mai 1980

Der Minister für Erzbergbau,  
Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Lieferung von Elektroenergie,  
Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung

— Zweite ELB —

vom 2. Juni 1980

Auf Grund der §§ 48 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 ELB wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 2 wird vor „Mittteilung an“ eingefügt: „schriftliche“.
2. Der Satz 2 des Abs. 3 wird wie folgt fortgesetzt:  
„... und mit einer Frist von 1 Monat, wenn Gas oder Wärmeenergie in Abnehmeranlagen für Objekte, die nicht ständige Haushalte von Bürgern als Abnehmer sind, z. B. Garagen, Ferien-, Freizeit-, Erholungsbauwerke, geliefert wird.“

§ 2

Der § 14 ELB wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 2a wird eingefügt:  
„(2a) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, den Energieverbrauch auf der Grundlage von Verbrauchsmessungen früherer Abrechnungszeiträume zu schätzen, wenn der Abnehmer  
1. trotz der angekündigten Zählerstandsablesung dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmesseinrichtung nicht zugänglich gemacht und die Aufforderung, die Zählerstände abzulesen und bis zum angegebenen Termin dem Energieversorgungsbetrieb mitzuteilen, nicht befolgt hat, oder  
2. die Zählerstände in Fällen des Abs. 2 dem Energieversorgungsbetrieb nicht bis zu dem festgelegten Termin mitgeteilt hat.“

Der Abnehmer hat vor Ablauf des nachfolgenden Abrechnungszeitraumes keinen Anspruch auf Berichtigung, es sei denn, die geschätzten Verbrauchsmengen übersteigen mit > 25 % die aus den Zählerständen sich ergebenden Verbrauchsmengen.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571)

2. Der Satz 2 des Abs. 3 erhält die Fassung:

„Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagszahlung (§ 16 Abs. 2) oder, wenn, unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, aus dem angezeigten Verbrauch gefolgert werden muß, daß die Verrechnungsmesseinrichtung schon früher als zum Ende des vorangehenden Abrechnungszeitraumes versagt hat, aus der nachfolgenden Verbrauchsmessung abzuleiten.“

§ 3

Der § 19 Abs. 4 ELB erhält die Fassung:

„(4) Dem Abnehmer ist der Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 für die festgestellte Dauer des unberechtigten Energiebezugs zu berechnen. Kann die Dauer nicht mit der Toleranz von ± 2 Wochen festgestellt werden, ist sie vom Energieversorgungsbetrieb aus den Umständen des Abnehmers und der Abnehmeranlage zu schätzen; die Mindesdauer ist dann mit 12 Monaten anzunehmen.“

§ 4

Der § 25 Abs. 2 ELB erhält die Fassung:

„(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch bei Einstellung eines öffentlichen Elektroenergieversorgungsnetzes. Er ist nicht auf die Fälle der monatlichen Kündigung von Verträgen über Energielieferung in Abnehmeranlagen für Objekte, die unmittelbar dem Gewerbe bzw. der bestimmungsgemäßen Tätigkeit des Abnehmers dienen, anzuwenden.“

§ 5

Als § 30 ELB wird eingefügt:

„§ 30

**Sonstige Energielieferer**

Bei Energielieferungen aus nichtöffentlichen Energieversorgungsanlagen gelten für den Energielieferer die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes entsprechend.“

§ 6

Die Anlagen zu den ELB werden wie folgt geändert:

1. Die Anstriche eins und zwei des Abschn. I Ziff. 1 der Anlage 1 erhalten die Fassung:
 

— Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum,	
Sommermonat (April bis September)	25 kWh
— Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum,	
Wintermonat	50 kWh <sup>1</sup>
2. Als weitere Anstriche werden dem Abschn. I Ziff. 1 der Anlage 1 angefügt:
 

— Raumheizgeräte mit bestimmungsgemäß ortsveränderlichem Anschluß, Heizperiodenmonat	300 kWh
— Elektroenergieanwendungsanlagen, die nicht zur Normalausstattung eines Haushalts gehören und in den anderen Anstrichen der Ziff. 1 nicht genannt sind (z. B. Kreissäge, Gattersäge, Schweißtransformator, Betonmischer, Kompressor, Umwälzpumpe u. a.) <sup>1</sup>	entsprechende Anwendung des Abschn. II
3. Dem Abschn. II der Anlage 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist aus den Umständen des Abnehmers und der Abnehmeranlage auf eine erhebliche Überschreitung der den Normativen zugrunde gelegten zeitlichen Auslastung der Anschlußwerte zu schließen, kann der Energieversorgungsbetrieb auf der Grundlage der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Benutzungsstunden den unberechtigten Energiebezug höher ansetzen.“

4. Die Berechnungsformeln der Anlage 2 erhalten folgende Fassung:

„Formel 1 (Vorausbetrag für Grundpreistarife, soweit sie Bürger betreffen)

$$B_v = \frac{G}{12} (n - 1)$$

Formel 2 (Vorausbetrag für Abnehmer, die nicht Bürger sind, mit Mengen- oder Grundpreistarifen)

$$B_v = \frac{R}{12} (n - 1)$$

Legende:  $B_v$  = Vorausbetrag

$G$  = Jahresgrundpreissumme

$R$  = Jahresrechnungsbetrag

$n$  = Inkassozeitraum in Monaten<sup>1</sup>

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
I. V.: Dr. Kratzke  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 38<sup>1</sup> über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Juni 1980

### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juni 1980 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 75. Todestages von Adolph von Menzel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Kopfbildnis von Adolph von Menzel, umgeben von der Umschrift „1815 · ADOLPH VON MENZEL · 1905“.
- b) Rückseite  
Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1980 5 MARK ·“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1980 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1980

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 57 vom 19. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 71)

## Anordnung über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe

vom 4. Juni 1980

### § 1

Diese Anordnung gilt für

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG),
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP),
- private Großhandelsbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt),

die nach den Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans ihre Handelsware zu neuen Preisen (Preisstand der ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderungen) beziehen.

### § 2

Liefern die Betriebe Handelsware an Abnehmer, für die nach den Rechtsvorschriften die neuen Preise und Handelsspannen gelten, haben sie die Differenz zwischen der neuen und der bisher geltenden Handelsspanne an den Staatshaushalt abzuführen.

### § 3

(1) Die Höhe der Handelsspannendifferenz ergibt sich aus dem bisherigen und dem neuen Handelsspannenvolumen und ist von den Betrieben wie folgt zu errechnen:

Handelsspannenvolumen des letzten abgeschlossenen Halbjahres

entsprechend dem Umsatz zu neuen Preisen

/. Handelsspannenvolumen entsprechend dem Umsatz zu bisherigen Preisen

= Handelsspannendifferenz.

Der Jahresbetrag der Handelsspannendifferenz kann mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Umrechnung der Auswirkungen eines Viertel- bzw. Halbjahres ermittelt werden.

(2) Die Handelsspannendifferenz gemäß Abs. 1 ist zu vermindern um die

- nachgewiesenen höheren Kreditsinsen, die sich aufgrund der Industriepreisänderungen aus zusätzlichen Umlaufmittelkrediten ergeben;
- aus der wertmäßigen Erhöhung der Bestände sich ergebende Produktionsfondssteuer bzw. die aus der Preisveränderung sich ergebende Umsatzsteuererhöhung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag wird ins Verhältnis zu den Gesamterlösen gesetzt. Mit diesem Satz sind die abzuführenden Handelsspannendifferenzbeträge auf der Grundlage der Erlöse des jeweiligen Monats zu ermitteln.

(4) Sind die Minderungen nach Abs. 2 höher als die Handelsspannendifferenz nach Abs. 1, wird der ermittelte Differenzbetrag den Betrieben auf Antrag zugeführt.

(5) Der für das jeweilige Jahr maßgebende Satz der abzuführenden bzw. zuzuführenden Handelsspannendifferenz ist neu festzulegen, wenn sich die Grundlagen für die Errechnung, z. B. durch eine andere Struktur des Warensortiments, verändert haben.

## § 4

Die Abführung der Handelsspannendifferenz hat monatlich bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Handelsspannendifferenzen, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1980 ermittelt wurden, sind bis spätestens 15. Juli 1980 abzuführen.

## § 5

Betriebe gemäß § 1, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans verpflichtet wurden, ab 1. Januar 1980 oder zu einem späteren Zeitpunkt ihre Handelsware zu neuen Preisen einzukaufen, haben nach dem Stand dieses Stichtags die Bestände an Handelsware festzustellen und auf die neuen Preise umzubewerten. Die sich daraus ergebende Umbewertungsdifferenz ist an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Abführung der Umbewertungsdifferenz hat zu erfolgen

- für die per 1. Januar 1980 oder einem anderen Stichtag bis zum 31. März 1980 festgelegte Umbewertung bis spätestens 15. Juli 1980;
- für eine nach dem 31. März 1980 festgelegte Umbewertung spätestens 3 Monate nach dem Umbewertungsstichtag.

## § 6

Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises gelten im Einvernehmen mit dem Leiter des Betriebes eine andere Errechnungsart bzw. andere Abführungstermine für die Handelsspannendifferenz sowie andere Abführungstermine für die Umbewertungsdifferenz festlegen.

## § 7

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Ermittlung und für die Abführung der Handelsspannendifferenz sowie für die Abführung der Umbewertungsdifferenzen

die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADE Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 29. Mai 1975 über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldieselkraftstoff für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 24 S. 438) und die den Genossenschaften zugestellte entsprechende Regelung für Vergaserkraftstoff werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schmieder

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 30. Mai 1980

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

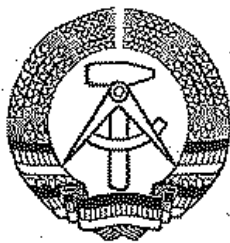
1. Anordnung vom 21. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie (GBl. II Nr. 7, S. 51),
2. Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels (GBl. III Nr. 19 S. 201),
3. Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Gründung der VVB Leichtchemie (GBl. III Nr. 3 S. 8).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
237 7 100  
IB Cottbus

175

1980

Berlin, den 3. Juli 1980

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 80	Verordnung über die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes .....	175
12. 6. 80	Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	176
11. 6. 80	Anordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien .....	178
3. 6. 80	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — .....	180
3. 6. 80	Anordnung über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselmotorkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport mit Kraftfahrzeugen sowie für ausgewählte Einsatzgebiete — Versorgungsanordnung Dieselmotorkraftstoff für Kraftfahrzeuge — .....	182
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 127/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 128/3 über die Preise für feste Brennstoffe .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 249/3 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 250/3 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten .....	185
11. 6. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Bauwesen .....	189
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	190

## Verordnung über die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes vom 12. Juni 1980

### § 1

Dem Minister für Nationale Verteidigung obliegt die Verantwortung für die Gewährleistung der nautischen Sicherheit des Seeverkehrs in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes. Er hat dazu im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Kennzeichnung der Seegewässer mit Seezeichen sowie die Durchführung des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes im internationalen koordinierten System der Verbreitung von Funk-Navigationswarnungen, zu erlassen.

### § 2

Dem Minister für Nationale Verteidigung ist der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik

(nachfolgend SHD genannt) unterstellt. Der SHD ist das staatliche Organ der Deutschen Demokratischen Republik, das die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik wahrnimmt.

### § 3

(1) Der SHD ist verpflichtet, zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben und zur Koordinierung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) zusammenzuarbeiten.

(2) Der SHD vertritt im Rahmen seiner Aufgaben die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und arbeitet mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten zusammen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung legt die Aufgaben des SHD im einzelnen durch Statut fest.

## § 4

(1) Der SHD ist berechtigt, in wissenschaftliche und andere Arbeiten über die Hydrographie der Küste, der Seegewässer und des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik Einsicht zu nehmen und, falls im Interesse der Landesverteidigung erforderlich, die Veröffentlichung zu untersagen.

(2) Der SHD erteilt entsprechend seiner Zuständigkeit Erlaubnisse und ist befugt, Organen und Betrieben Auflagen zu erteilen.

(3) Zur Gewährleistung der dem SHD übertragenen Aufgaben haben die Organe und Betriebe,

- a) die Vermessungsarbeiten, wissenschaftliche oder andere Arbeiten der Hydrographie und Geographie an der Küste, in den Seegewässern und auf dem Festlandssockel durchführen, die Erlaubnis des SHD einzuholen und diesen die Arbeitsergebnisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- b) die Rechtsträger von Seezeichen sind, vor deren Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung die Erlaubnis des SHD einzuholen,
- c) die Rechtsträger von Häfen und Fahrwassern sind, deren regelmäßige Vermessung durchzuführen,
- d) die Beleuchtungsanlagen für das Küstengebiet bzw. die Seegewässer projektieren, Entwürfe dem SHD zur Zustimmung vorzulegen,
- e) in deren Interesse Seezeichen verändert bzw. neu errichtet werden, diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.

## § 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die zur Kennzeichnung der Seegewässer ausgelegten oder errichteten schwimmenden oder festen Seezeichen beschädigt, in ihrer Lage verändert, zerstört oder zweckwidrig benutzt,
- b) entgegen den Auflagen im Küstengebiet oder den Seegewässern Beleuchtungsanlagen errichtet oder in Betrieb setzt, die die Wirksamkeit der Seezeichen beeinträchtigen,
- c) der Pflicht zur Einholung der Erlaubnis bzw. Zustimmung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und d nicht nachkommt,
- d) die Übergabe der geforderten Arbeitsergebnisse gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a nicht erfüllt oder
- e) die Vermessung von Häfen oder Fahrwassern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c, die sich in seiner Rechtsträgerschaft befinden, nicht vornimmt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 begeht und dadurch

- a) einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtete oder
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigte,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Januar 1959 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“ (GBl. I Nr. 9 S. 115) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Anordnung  
über das Statut des Seehydrographischen Dienstes  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Juni 1980

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Juni 1980 über die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes (GBl. I Nr. 19 S. 175) wird folgendes angeordnet:

## I.

## Stellung und Verantwortung

## § 1

(1) Der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend SHD genannt) ist das staatliche Organ der Deutschen Demokratischen Republik zur Gewährleistung der Aufgaben auf den Gebieten

- a) der Hydrographie,
- b) des Seezeichenwesens,
- c) der nautischen Veröffentlichungen und
- d) des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes

im Interesse der Aufrechterhaltung der nautischen Sicherheit des Seeverkehrs in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seegewässer genannt).

(2) Der SHD hat im Rahmen seiner Aufgaben die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Institutionen anderer Staaten und den entsprechenden internationalen Organisationen wahrzunehmen und zu vertreten.

(3) Der SHD löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen.

## II.

## Aufgaben und Arbeitsweise

## § 2

(1) Der SHD ist verantwortlich für die Koordinierung und Ausführung der in den Seegewässern und im Bereich des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Festlandssockel genannt) durchzuführenden hydrographischen Arbeiten.

(2) Auf dem Gebiet der Hydrographie obliegt ihm

- a) die regelmäßige Vermessung in den Seegewässern und im Bereich des Festlandssockels, ausgenommen die Häfen und Fahrwasser, die sich in Rechtsträgerschaft von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben oder Einrichtungen befinden, zur Schaffung der Grundlagen für die Erarbeitung und Herausgabe nautischer Veröffentlichungen,
- b) die Koordinierung der Vermessung von Häfen und Fahrwassern, die sich in Rechtsträgerschaft von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen be-



finden; zur Vervollständigung der nautischen Veröffentlichungen und zur Sicherung der Seefahrt,

- c) die Koordinierung sämtlicher Arbeiten der Küsten-, Hafen- und Seevermessung sowie hydrographischer und geophysikalischer Beobachtungen und Unterstützung dieser Arbeiten durch die Bereitstellung zweckdienlicher Unterlagen und
- d) die Sammlung und Erfassung sämtlicher hydrographischer Unterlagen vom Küstengebiet, den Seegewässern und dem Festlandssockel.

### § 3

(1) Der SHD ist verantwortlich für die Kennzeichnung der Seegewässer und anderer Gewässer mit Seezeichen, wenn dies die nautische Sicherheit der Schifffahrt erfordert.

(2) Er hat die Verantwortung für

- a) den Betrieb, die Unterhaltung und Wartung der festen und schwimmenden Seezeichen, die sich in seiner Rechts-trägerschaft befinden,
- b) die Entscheidung über die Inbetriebnahme bzw. das Ausserbetriebsetzen von festen und schwimmenden Seezeichen, auch wenn er für diese nicht Rechtsträger ist, und
- c) die Prüfung von beleuchtungstechnischen Projekten für das Küstengebiet oder die Seegewässer hinsichtlich ihres störenden Einflusses auf die Wirksamkeit von Seezeichen.

### § 4

Der SHD ist auf dem Gebiet der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes verantwortlich für

- a) die Erarbeitung und Herausgabe sowie den Vertrieb von Seekarten, nautischen Büchern und Mitteilungen sowie sonstigen nautischen Veröffentlichungen amtlichen Charakters für den Seeverkehr,
- b) die Koordinierung der zu leistenden Zuarbeiten von anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen für die Herausgabe der nautischen Veröffentlichungen,
- c) die Sammlung von nautischen Informationen und deren Verbreitung für die Verkehrsteilnehmer am Seeverkehr in den Seegewässern über den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst und
- d) die Wahrnehmung der Funktion des Landeskoordinators im internationalen System der koordinierten Verbreitung von Funk-Navigationswarnungen.

## III.

### Leitung und Struktur

#### § 5

(1) Der SHD wird vom Chef des Seehydrographischen Dienstes nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist persönlich verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten und den entsprechenden internationalen Organisationen sowie für die Mitarbeit im international koordinierten Funk-Navigationswarnsystem.

(2) In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat der Chef des SHD das Recht,

- a) zur Koordinierung der hydrographischen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b und c den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen, die derartige Arbeiten durchführen, die Erlaubnis zu erteilen,
- b) die Erlaubnis mit Auflagen insbesondere zur unentgeltlichen Überlassung von Arbeitsergebnissen, zum An-

schluß an die staatlichen geodätischen Netze u. a. zu verbinden,

- c) in Übereinstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen die Erlaubnis zur Einrichtung von Baggergut-schüttstellen oder anderen Verklappungsstellen in den Seegewässern zu erteilen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen für den Betreiber verbunden werden;
- d) Auflagen zur Beseitigung von Störungen, die Seezeichen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, zu erteilen,
- e) bei Beschädigung von Seezeichen des SHD andere staatliche Organe mit der Sicherung und Wahrnehmung der Interessen des SHD zu bevollmächtigen,
- f) in Erfüllung der Aufgaben des SHD zur Aufrechterhaltung der nautischen Sicherheit in den Seegewässern mit den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zusammenzuarbeiten und dazu Vereinbarungen oder Verträge abzuschließen und
- g) bei den zuständigen Organen die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zu beantragen.

#### § 6

(1) Der SHD ist dem Ministerium für Nationale Verteidigung, Kommando der Volksmarine, unterstellt und hat seinen Sitz in Rostock.

(2) Der Chef des SHD wird vom Minister für Nationale Verteidigung berufen bzw. abberufen.

(3) Der Struktur- und Stellenplan des SHD werden vom Minister für Nationale Verteidigung bestätigt.

#### § 7

(1) Der SHD wird im Rechtsverkehr durch den Chef des SHD vertreten.

(2) Die Leiter der Fachbereiche des SHD sind berechtigt, den SHD im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Der SHD kann im Rechtsverkehr auch durch andere Mitarbeiter vertreten werden, wenn die schriftliche Vollmacht des Chefs des SHD vorliegt.

(4) Der Chef des SHD führt ein Dienstsiegel.

(5) Die Fahrzeuge des SHD können zusätzlich zu der in den Rechtsvorschriften festgelegten Dienstflagge eine Schornsteinmarke mit den Initialen des SHD führen.

#### § 8

(1) Der SHD ist Haushaltsorganisation.

(2) Leistungen des SHD werden auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen gemäß den Rechtsvorschriften erbracht. Für die Berechnung der Leistungen werden die gesetzlichen Preise zugrunde gelegt.

## IV.

### Befugnisse

#### § 9

Der SHD ist in Erfüllung seiner Aufgaben befugt,

- a) nautische Veröffentlichungen zu verlegen, zu vervielfältigen und mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten und den entsprechenden internationalen Organisationen auszutauschen,
- b) Schriftverkehr und Informationsaustausch mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten und den entsprechenden internationalen Organisationen zu führen,
- c) am internationalen Fernsprech- und Fernschreibverkehr insbesondere in seiner Funktion als Landeskoordinator für den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst teilzunehmen und
- d) die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung von Seekartenausschnitten und anderen nautischen Veröffentlichungen des SHD zu erteilen.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Oktober 1965 über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III Nr. 28 S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1980

Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
H o f m a n n  
Armeegeneral

## Anordnung

## über die Auszeichnung

energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate,  
Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften,  
Truppenteile und Territorien

vom 11. Juni 1980

## § 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einer Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gemäß Abs. 1 kann auch an Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR sowie an Städte, Gemeinden, Kreise, Stadtbezirke und Gemeindeverbände verliehen werden. Die Urkunde erhält in diesen Fällen eine entsprechend abgewandelte Bezeichnung.

(3) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien (Anlage).

(4) Betriebe, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe sowie Städte, Gemeinden, Kreise, Stadtbezirke und Gemeindeverbände, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. August 1978 über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb (GBI. I Nr. 36 S. 389) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1980

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates  
und Leiter der Zentralen Energiekommission  
beim Ministerrat

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Ordnung

## über die Auszeichnung

energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate,  
Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften,  
Truppenteile und Territorien

1. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Kombinat“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Einrichtung“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Genossenschaft“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Truppenteil“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Territorium“

kann verliehen werden für:

a) bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft (Hauptanwendungsfall der Auszeichnung);

b) die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwender bringen;

c) die schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis.

2. Die Auszeichnung für bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft setzt voraus, daß keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und die Erzeugnisse des Betriebes den energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

— Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung und Unterbietung der staatlichen Kontingente für Energieträger;

— Steigerung der Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft durch vorbildliche Erfüllung der Aufgaben der Energieverordnung über einen längeren Zeitraum sowie Einbeziehung der betrieblichen Energiewirtschaft in die Leitung und Planung;

— Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik;

— wirksame Verallgemeinerung der Erfahrungen beim rationellen Energieeinsatz durch Übermittlung an andere;

— systematische energiewirtschaftliche Qualifizierung der Leiter sowie anderer Werktätiger, die an energieintensiven Anlagen arbeiten.

3. Die Auszeichnung für die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energiewirtschaftlicher Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwender bringen, setzt voraus, daß die Kriterien des ersten bis dritten Striches der Ziff. 2 sowie folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind:

— Nachweis, daß die Erzeugnisse den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen, gegenüber vorhandenen vergleichbaren Erzeugnissen höhere Produktivität bei gleichem oder geringerem spezifischen energetischen Aufwand aufweisen, die

Energieverbrauchsnormative eingehalten oder unterschritten werden;

- Nachweis des energetischen und ökonomischen Anwendungsnutzens.
4. Auf die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis sind die Kriterien der Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
  5. Die Auszeichnung kann einem Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, nur dann als Ganzes verliehen werden, wenn
    - mindestens 90 % des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde ausgezeichnet wurden,
    - und
    - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Anforderungen zumindest eingehalten haben. Das für die anderen Kombinatbetriebe zuständige Energiekombinat muß die Erfüllung der Bedingungen bestätigt haben. Die Urkunde erhält in diesem Fall eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1.
  6. Die Auszeichnung kann einer Stadt oder Gemeinde, einem Kreis, Stadtbezirk oder Gemeindeverband verliehen werden, wenn
    - ein Programm zur Erringung der Auszeichnung vorhanden ist und
    - die darin enthaltenen Maßnahmen realisiert wurden.
 Die Urkunde erhält in diesem Falle eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1.
  7. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind:
    - die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
    - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft;
    - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Territorien und sozialistische Genossenschaften;
    - die Minister und Leiter der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Truppenteile und Einrichtungen.

Der Vorschlag ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat einzureichen.

Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung des Antragstellers sind die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des übergeordneten oder für seine Anleitung zuständigen Organs und die Befürwortung des zuständigen Energiekombinats beizufügen.

8. Die Vorschlagsberechtigten haben dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum 31. Oktober die im Folgejahr Auszuzeichnenden schriftlich anzukündigen.
9. Die Auszeichnung hat durch die zuständigen Leiter in würdiger Form zu erfolgen.
10. Die Betriebe und Territorien, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe eingetragen. Das Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe wird als Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat weitergeführt. Die Auszeichnung berechtigt, auf dem Briefkopf den Eindruck „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ bzw. „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Territorium“ zu führen.

Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M differenziert festzulegen.

11. Die Ziff. 10 ist bei Auszeichnungen gemäß den Ziffern 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
12. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a oder b kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden (Auszeichnungsbefürwortung).

Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß erfüllt sein, daß der Antragsteller während der zu betrachtenden Zeit ein Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war.

Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht allen Kriterien, kann das zuständige Energiekombinat die Befürwortung der Auszeichnungsbefürwortung zurückstellen und eine Frist bis zu 6 Monaten setzen, innerhalb derer die festgestellten Mängel beseitigt sein müssen. Über die Zurückstellung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu unterrichten.

Kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Betrieb im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 3 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.

13. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 5 kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden; dazu ist ein Antrag zu stellen, mit dem die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen wird. Als zusätzliches Kriterium muß erfüllt sein, daß die damals noch nicht ausgezeichneten Kombinatbetriebe das energiewirtschaftliche Niveau der ausgezeichneten Betriebe erreicht haben.

Wird der Antrag nach Ablauf von 3 Jahren nicht gestellt, wird das Kombinat im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

14. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 6 kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden. Dazu ist rechtzeitig ein neues Programm zur Verteidigung der Auszeichnung auszuarbeiten. Die Erfüllung des Programms ist zu der festgelegten Zeit nachzuweisen.

Wird der Antrag nicht gestellt, wird das Territorium im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

15. Bei Nichteinhaltung staatlicher Kontingente von Energieträgern sowie schwerwiegenden Verstößen gegen energiewirtschaftliche Pflichten in bezug auf rationellen und sparsamen Energieeinsatz und Verwendungsverbote kann der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat die Auszeichnung aberkennen. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe.
16. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr. Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.
17. Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR können für bedeutende Ergebnisse des rationellen und sparsamen Einsatzes von Energieträgern bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben die Urkunde erhalten. Die Urkunde erhält in diesem Fall eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1.

Der Truppenteil bzw. die Einrichtung hat den Auszeichnungsantrag unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen dem für die Bearbeitung von Auszeichnungsvorschlägen zuständigen Organ zu übergeben. Im übrigen gelten die Ziffern 8 bis 10 entsprechend. Die materielle Anerkennung ist gesondert geregelt.

18. Die vom Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zu treffenden Entscheidungen sind vom Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung vorzubereiten.
19. Die Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteile, andere Struktureinheiten), materiell und moralisch anzuerkennen.

### Anordnung

#### über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern

— Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger —

vom 3. Juni 1980

Zur Gewährleistung der sparsamsten Verwendung von flüssigen Energieträgern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 332) und der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung aller Abnehmer mit Motorenbenzin, mit Dieselkraftstoffen für Produktionszwecke und sonstige Leistungen gemäß der Anlage zur Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 182), mit Heizölen sowie mit Flüssiggas und Treibstoff D (nachfolgend flüssige Energieträger genannt).

(2) Für die Versorgung mit Dieselkraftstoffen zum Zwecke der Personenbeförderung und des Gütertransports sowie für Produktionszwecke und sonstige Leistungen im örtlich geleiteten Verkehrswesen gilt die Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bürger mit flüssigen Energieträgern sowie für Bedarfsträger, die flüssige Energieträger gegen konvertierbare Währung, Gutscheine der Forum-GmbH oder internationale Tankgutscheine beziehen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie des durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarfs nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind
- die Hersteller
  - die fachlich zuständigen Außenhandelsbetriebe
  - die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

(2) Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind die Abnehmer von flüssigen Energieträgern.

### Planung und Bilanzierung

#### § 3

(1) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist auf der Grundlage der geltenden planmethodischen Bestimmungen, unterschieden nach der Art des flüssigen Energieträgers, zu planen. Bei der Planung ist von der rationalen Verwendung auszugehen. Der spezifische Energieträgerverbrauch ist planmäßig zu senken. Dazu sind verbrauchssenkende Maßnahmen zu erarbeiten und nachzuweisen und die volle Ausnutzung der Gebrauchswerteigenschaften der flüssigen Energieträger sowie die regelmäßige Wartung und Pflege der Anlagen und Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Zielstellungen für die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern sowie die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern des Energieträgerverbrauchs sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

(2) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist durch die Bedarfsträger über die Fondsträger bei den zuständigen Versorgungsbereichen zu planen. Die zuständigen Versorgungsbereiche übergeben ihre Bedarfsanforderungen parallel an

- das bilanzierende Organ
- das bilanzverantwortliche Organ
- das bilanzbeauftragte Organ

jeweils entsprechend dem Bilanzverzeichnis. Für Heizöle sind die Bedarfsanforderungen unterteilt nach Fonds- und Bedarfsträgern sowie Direkt- und Minolbezug nach Sorten zu übergeben.

(3) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb nach dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, darf nur für die in der Entscheidung zum Energieträgereinsatz<sup>1</sup> dafür festgelegte Höchstmenge geplant werden. Die Verwendung zum Betrieb anderer Anlagen ist nicht gestattet.

(4) Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb vor dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, dürfen nur mit der Menge, die 1979 in Anspruch genommen wurde, geplant werden, soweit keine andere zentrale Entscheidung getroffen wurde.

(5) Die Direktabnehmer von Motorenbenzin und Dieselkraftstoffen sind verpflichtet, die Höhe des für den Direktbezug geplanten Bedarfs dem bilanzbeauftragten Organ mitzuteilen.

(6) Der Produktionsmittelhandel (VEB Kombinat Minol) führt entsprechend den Rechtsvorschriften eine eigenständige Planung des von ihm abzudeckenden Bedarfs an flüssigen Energieträgern durch und stimmt diesen auf der Grundlage der ihm erteilten staatlichen Plankennziffern mit dem bilanzbeauftragten Organ ab.

#### § 4

(1) Die Kontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ von flüssigen Energieträgern für das Jahr werden den Versorgungsbereichen als staatliche Plankennziffern durch die Staatliche Plankommission übergeben. Auf ihrer Grundlage übergibt der Minister für Chemische Industrie den Versorgungsbereichen Quartals-/Monatskontingente.

(2) Die Leiter der Versorgungsbereiche haben die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Quartals-/Monatskontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben auf die Fondsträger aufzuschlüsseln und diesen zu übergeben. Die Fondsträger haben die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Quartals-/Monatskontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und diesen zu über-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Bestimmungen gemäß § 17 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Dritten Durchführungbestimmung vom 18. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456).

geben. Die Leiter der Versorgungsbereiche/der Fondsträger haben die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben sowie der jeweiligen Kontingente innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sichern.

(3) Die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger haben das bilanzbeauftragte Organ und den VEB Kombinat Minol innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Quartalskontingente über deren Aufschlüsselung, aufgegliedert nach Minol- und Direktbezug, zu informieren. Bei Heizölkontingenten ist die Aufschlüsselung weiter zu untergliedern nach

- Art des Heizöls
- Bedarfsträger
- Sorten.

Bei Verletzung der Informationspflicht ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, für Heizöl Lieferanweisungen nach eigenen Schätzgrößen vorzunehmen, die bis 5 Werktagen nach tatsächlichem Eingang der Information die verbindliche Vertragsgrundlage darstellen. Bei Beziehern flüssiger Energieträger vom VEB Kombinat Minol hat vor Festlegung der Schätzgröße eine Abstimmung mit dem VEB Kombinat Minol zu erfolgen.

(4) Zur rechtzeitigen Organisation der Liefer- und Transportbeziehungen sowie der Vertragsvorbereitung für Heizöl für das I. Quartal übergibt der Minister für Chemische Industrie vorläufige Kontingente „Bezug“ an die Leiter der Versorgungsbereiche. Für die Wirksamkeit dieser vorläufigen Kontingente finden die Festlegungen dieser Anordnung volle Anwendung.

#### § 5

(1) Die Quartalskontingente „Bezug“ sind die verbindlichen Grundlagen für die Bestellung, den Vertragsabschluß und den Bezug von flüssigen Energieträgern zwischen Lieferer und Abnehmer.

(2) Für Produktionszwecke und sonstige Leistungen erhalten die Bedarfsträger der zentralgeleiteten Wirtschaft und denen gleichgestellte Bedarfsträger die Lagerfreigaben und/oder DK-Limitscheine bei der für ihren Sitz zuständigen Ausgabestelle für DK-Limitscheine des volkseigenen Kombinates des Kraftverkehrs gegen Vorlage der von den Fondsträgern bestätigten Kontingente. Die Bedarfsträger der örtlich geleiteten Wirtschaft erhalten die Lagerfreigaben und/oder DK-Limitscheine vom Fondsträger. Dafür wird 1 t Dieselkraftstoff zu 1 200 Liter berechnet.

(3) Die Kontingente „Bezug“ verlieren grundsätzlich nach Ablauf des Quartals ihre Gültigkeit.

#### § 6

(1) Die übergebenen Quartalskontingente müssen mit den staatlichen Planaufgaben übereinstimmen und sind Höchstlimite, die nicht überschritten werden dürfen. Die Kontingente „Verbrauch“ an flüssigen Energieträgern, die infolge veränderter Bedingungen nicht benötigt werden, sind von den Betrieben unverzüglich an die Fondsträger zurückzugeben. Vom Fondsträger sind Kontingentrückgaben der Betriebe, sofern sie nicht für zusätzliche bestätigte Produktionsaufgaben benötigt werden, an das bilanzbeauftragte Organ zurückzugeben. Die Verbrauchsreduzierungen sind bei lagerfähigen Energieträgern zur Erhöhung der Bestände zu verwenden, wenn vom bilanzbeauftragten Organ keine Veränderung des Kontingents „Bezug“ erfolgt.

(2) Die Generaldirektoren der den Ministerien unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, im Rahmen der dafür getroffenen zentralen Festlegungen Umverteilungen von Kontingenten „Verbrauch“ an flüssigen Energieträgern bei Einhaltung der Jahresmenge und ohne Veränderung der ihnen übergebenen Kontingente „Bezug“ vorzunehmen. Die Leiter der Versorgungsbereiche sind berechtigt, entsprechende Umverteilungen zwischen den ihnen unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen vorzunehmen. Den betroffenen Kombinat-, Betrieben und Abnehmern sind neue Kontingente zu erteilen.

Das bilanzbeauftragte Organ ist über die Umverteilung durch die Leiter der Versorgungsbereiche zu informieren.

(3) Die Quartalskontingente „Verbrauch“ sind grundsätzlich nicht auf das Folgequartal übertragbar.

(4) Die Leiter der Versorgungsbereiche sind berechtigt, Umverteilungen von Kontingenten „Bezug“ zwischen den ihnen unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen vorzunehmen. Umverteilungen von Kontingenten „Bezug“ durch die Kombinate sind nur im Rahmen der dafür getroffenen zentralen Festlegungen zulässig. Diese Umverteilungen sind dem bilanzbeauftragten Organ bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen.

(5) Die Leiter der Versorgungsbereiche sind berechtigt, bei notwendigen Korrekturen der Bestandsentwicklung in den Versorgungsbereichen unter Beachtung der tatsächlichen Bestände Veränderungen des Quartalskontingents „Bezug“ beim Minister für Chemische Industrie zu beantragen.

#### § 7

##### Bezug von flüssigen Energieträgern

(1) Motorenbenzin ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tankstellen bzw. Tanklagern des VEB Kombinat Minol oder an den in den öffentlichen Kraftstoffverkauf einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen zu beziehen. Beim Bezug von Motorenbenzin an Tankstellen bzw. an den in den öffentlichen Verkauf von Motorenbenzin einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen gilt das Tankscheinverfahren<sup>2</sup>.

(2) Dieselkraftstoffe sind auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tanklagern des VEB Kombinat Minol mit Lagerfreigaben oder an Tankstellen bzw. den in den öffentlichen Verkauf von Dieselkraftstoffen einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen mit DK-Limitscheinen zu beziehen. Beim Bezug von Dieselkraftstoffen im Tankscheinverfahren sind die DK-Limitscheine auf der Rückseite des Tankscheines aufzukleben und dem Tankwart zu übergeben. Bedarfsträger, die nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, haben die DK-Limitscheine auf die Rückseite der Quittung, die bei der Tankstelle verbleibt, aufzukleben. Die DK-Limitscheine sind nach der Betankung zu entwerten.

(3) Heizöl ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug, über die heizölführenden Tanklager des VEB Kombinat Minol oder über den fachlich zuständigen Außenhandelsbetrieb zu beziehen. Der VEB Kombinat Minol ist über die Höhe der Quartalskontingente seiner Abnehmer durch das bilanzbeauftragte Organ zu informieren.

#### § 8

##### Grundsätze der Vertragsbeziehungen

(1) Die Lieferverträge für flüssige Energieträger sind grundsätzlich als Quartalsverträge abzuschließen. Soweit in den Verträgen nichts anderes vereinbart wird, gilt als Erfüllung der Leistungs- bzw. Abnahmepflicht die Lieferung/Abnahme von einem Drittel des Quartalskontingents für 1 Monat.

(2) Lieferungen über den für den Monat vereinbarten Umfang hinaus sind auf den folgenden Monat anzurechnen. Gehen diese Lieferungen über die vereinbarten Toleranzen hinaus, bedürfen sie der Einwilligung des Abnehmers, es sei denn, der Abnehmer hat den verbindlich festgelegten Bestand<sup>3</sup> noch nicht erreicht.

(3) Die Lieferer von Heizöl sind berechtigt, zur Bildung von Beständen im volkswirtschaftlichen Interesse Lieferungen über das Kontingent „Bezug“ hinaus bis zur Erreichung

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 6. September 1978 über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieselkraftstoff durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 31 S. 347) und die Anordnung vom 11. September 1978 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBl. I Nr. 31 S. 348).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt dafür die Anordnung vom 25. März 1973 über die Erreichung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBl. I Nr. 18 S. 324).

der maximalen Lagerkapazität vorzunehmen. Die eingelagerten Mengen, die über das Kontingent „Bezug“ hinausgehen, sind Sperrbestände, über die der Verbraucher nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch das bilanzbeauftragte Organ bzw. den VEB Kombinat Minol verfügen darf. Diese Sperrbestände sind in den Monatsabrechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Wenn Minderlieferungen vom Hersteller oder Lieferer verursacht wurden, hat auf Anforderung des Abnehmers die Nachlieferung innerhalb des Planjahres bis zur Höhe des Quartalskontingents zu erfolgen, wenn der geplante Bestand am Quartalsende nicht erreicht wird.

## § 9

**Abrechnung**

(1) Für die lieferseitige und verbrauchsseitige Abrechnung gelten die im Bilanzverzeichnis und in den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Bestimmungen. Die Lieferer haben die Formblätter jeweils nach Quartalsende termingemäß an das bilanzbeauftragte Organ zu übergeben.

(2) Die Abrechnung erfolgt neben der zentralisierten Berichterstattung

1. für die Lieferer von Heizöl monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ. Sie haben die Auslieferung von Heizöl nach Bedarfsträgern, Fondsträgern und Sorten abzurechnen. In außergewöhnlichen Situationen ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Festlegungen über eine tägliche lieferseitige Berichterstattung für Heizöl nach Bedarfsträgern und Sorten zu treffen;
2. für die Versorgungsbereiche über den Verbrauch an Motorenbenzin und Dieselkraftstoffen monatlich bis jeweils zum 20. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Ministerium für Chemische Industrie;
3. für ausgewählte Bedarfsträger als tägliche Berichterstattung zum Bestand an Heizöl nach Sorten gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ.

## § 10

**Ausnahmeregelungen**

Der Minister für Chemische Industrie entscheidet entsprechend § 3 Abs. 4 der Energieverordnung vom 9. September 1976 in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 im Rahmen der staatlichen Planaufgaben in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Versorgung mit flüssigen Energieträgern oder führt die dazu notwendigen Entscheidungen in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen zentralen staatlichen Organe herbei. Die Entscheidungen greifen in bestehende Verträge ein und sind für alle Vertragspartner verbindlich. Für Heizöl gilt das vom Ministerrat bestätigte Stufenprogramm.

**Kontrolle**

## § 11

Die Leiter der Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern im Rahmen der übergebenen Kontingente zu gewährleisten. Sie haben zu sichern, daß

- durch eine innerbetriebliche Abrechnung und Kontrolle die exakte Abrechnung des Verbrauchs erfolgt,
- eine ständige Kontrolle in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, zur Normierung und materiellen Stimulierung der Einsparung von flüssigen Energieträgern erfolgt.

## § 12

Die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, die Bezirksenergieinspektion und das bi-

lanzbeauftragte Organ für flüssige Energieträger sind berechtigt, bei Bedarfsträgern, die mit Kontingenten versorgt werden, und bei deren Fondsträgern Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Einfluß auf den Verbrauch flüssiger Energieträger haben. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem bilanzbeauftragten Organ zugänglich zu machen.

## § 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff (GBI. I Nr. 23 S. 428),
- die Verfügung 1/73 des Ministers für Chemische Industrie über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an der Bilanzierung von flüssigen Energieträgern beteiligten Staatsorgane, VVB, Kombinate und Betriebe vom 5. April 1973 (wurde direkt zugestellt).

Berlin, den 3. Juni 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschöfsky

**Anordnung**

über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung  
und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselkraftstoff  
für Personenbeförderung und Gütertransport  
mit Kraftfahrzeugen  
sowie für ausgewählte Einsatzgebiete  
— Versorgungsanordnung  
Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge —

vom 3. Juni 1980

Zur weiteren Gewährleistung der sparsamsten Verwendung von Dieselkraftstoff wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung mit Dieselkraftstoff von Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die

1. Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und Fähren,
2. Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen,
3. Winterdienst mit Kraftfahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen,
4. Fahrschulbildung mit Kraftfahrzeugen

durchführen. Sie gilt auch für zentrale und örtliche Staatsorgane, soweit von ihnen Leistungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 durchgeführt werden.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften des örtlich geleiteten Verkehrswesens, die Dieselkraftstoff für Produktionszwecke und sonstige Leistungen einsetzen.

(3) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften

der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend der zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft getroffenen Vereinbarung.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für:

1. a) das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,  
b) das Staatliche Komitee für Rundfunk,  
c) das Staatliche Komitee für Fernsehen und die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
2. a) das zentralgeleitete Verkehrswesen,  
b) die dem Ministerium für Kultur unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
3. a) die Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie den durch zentrale Festlegungen diesen gleichgestellten Bedarf;  
b) den VEB Kombinat Minol;
4. Schausteller und private Zirkusse;
5. den Bedarf an Dieseldieselkraftstoff für Fahrzeuge, Aggregate und spezielle Leistungen (Produktionszwecke und sonstige Leistungen) gemäß Anlage 1, außer für Bedarfsträger gemäß Abs. 2.

### Planung und Bilanzierung

#### § 2

(1) Die Planung des Bedarfs an Dieseldieselkraftstoff hat von der sparsamsten Verwendung auszugehen. Insbesondere der spezifische Kraftstoffverbrauch, bezogen auf Transportleistungen, ist planmäßig zu senken. Das ist vor allem durch exakte Transportvorbereitung, genaue Transportplanung und effektive technologische Transportdurchführung, umfassende Nutzung der territorialen Reserven in der Auslastung des vorhandenen Transportraumes, regelmäßige Wartung und Pflege der Nutzfahrzeuge sowie Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern des Kraftstoffverbrauchs zu gewährleisten. Die Zielstellungen für die sparsamste Verwendung von Dieseldieselkraftstoff sind ständig dem sozialistischen Wettbewerb zugrunde zu legen.

(2) Der Bedarf an Dieseldieselkraftstoff ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften von den Bedarfsträgern beim für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes (Fondsträger) zum Zeitpunkt der Abgabe der Transportplanung nach folgenden Festlegungen, anzumelden:

1. Bedarfsträger mit einem Jahresbedarf von mehr als 50 000 Liter für Personenbeförderung und Gütertransport weisen den Bedarf mit den Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs und der Personenbeförderungs- bzw. Gütertransportleistung nach.
2. Bedarfsträger mit einem Jahresbedarf bis 50 000 Liter für Personenbeförderung und Gütertransport melden ihren Bedarf in Form einer Planinformation an. Auf Anforderung des für Verkehr zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes ist ein Bedarfsnachweis gemäß Ziff. 1 zu erbringen.
3. Bedarfsträger, die Dieseldieselkraftstoff für Fahrschulausbildung, Winterdienstleistungen, Produktionszwecke und sonstige Leistungen einsetzen, melden ihren Bedarf, unterteilt nach den vorgenannten Verwendungszwecken, in Form einer Planinformation an.

(3) Das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes hat den Bedarf an Dieseldieselkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für die Leistungen einschließlich des spezifischen Kraftstoffverbrauchs für seinen Fondsträgerbereich zu minimieren.

(4) Das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes entscheidet auf der Grundlage der übergebenen Kontingente, in welcher Höhe den Bedarfsanforderungen entsprochen wird.

<sup>1</sup> Für die Versorgung dieser Bereiche gilt die Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 169).

#### § 3

(1) Das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes übergibt dem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs quartalsweise die Kontingente für Dieseldieselkraftstoff berechnet nach Tonnen. Das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs übergibt den kraftstoffverwaltenden Stellen die Kontingente für Dieseldieselkraftstoff monatlich berechnet nach Litern. Dafür wird 1 t Dieseldieselkraftstoff zu 1 200 Liter berechnet.

(2) Das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs setzt Betriebe und Einrichtungen des örtlich geleiteten Verkehrswesens als kraftstoffverwaltende Stellen ein, die im Auftrag des Fondsträgers an die Bedarfsträger die Kontingente ausgeben, ihre Einhaltung kontrollieren und die Abrechnung durchführen.

(3) Die kraftstoffverwaltenden Stellen übergeben den Bedarfsträgern die Kontingente Dieseldieselkraftstoff in Form von DK-Limitscheinen und/oder Lagerfreigaben.

(4) Die kraftstoffverwaltenden Stellen sind verpflichtet, wenn die im § 1, Abs. 4 genannten Kombinate, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen im Auftrag oder mit Genehmigung der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs zur öffentlichen Personenbeförderung und zum Gütertransport eingesetzt werden, die erforderlichen Kontingente Dieseldieselkraftstoff zur Verfügung zu stellen.

(5) Die kraftstoffverwaltenden Stellen sind verpflichtet, im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Kontingentes die Höhe der den Bedarfsträgern zu übergebenden Kontingente Dieseldieselkraftstoff auf der Grundlage der übergebenen Planung unter Berücksichtigung der konkret zum Zeitpunkt zu lösenden Aufgaben nach den Prinzipien der strengsten Sparsamkeit festzulegen.

#### § 4

##### Bezug von Dieseldieselkraftstoff

(1) Der Bezug von Dieseldieselkraftstoff über Tankstellen des VEB Kombinat Minol erfolgt nur unter Abgabe der DK-Limitscheine. Beim Bezug von Dieseldieselkraftstoff im Tankscheinverfahren<sup>2</sup> sind die DK-Limitscheine auf der Rückseite des Tankscheines aufzukleben und dem Tankwart zu übergeben. Bedarfsträger, die nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, haben die DK-Limitscheine auf die Rückseite der Quittung, die bei der Tankstelle verbleibt, aufzukleben. Die DK-Limitscheine sind nach der Betankung zu entwerten.

(2) Die Lieferung von Dieseldieselkraftstoff über Tanklager des VEB Kombinat Minol und im Direktbezug darf nur gegen Vorlage und bis zur Höhe des dem Bedarfsträger zur Verfügung stehenden Kontingentes — auch bei Teillieferungen — erfolgen. Überlieferungen sind während eines Planjahres als Inanspruchnahme des Kontingentes für den folgenden Gültigkeitszeitraum anzurechnen.

#### § 5

##### Abrechnung

(1) Die Bedarfsträger haben bei den kraftstoffverwaltenden Stellen die abgetankten Mengen und den Verbrauch an Dieseldieselkraftstoff monatlich schriftlich nachzuweisen.

(2) Die kraftstoffverwaltenden Stellen rechnen die abgetankten Mengen und den Verbrauch an Dieseldieselkraftstoff beim volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs ab. Dieses übergibt die zusammengefaßte Abrechnung dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes.

(3) Dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes obliegt die Berichterstattung über die abgetankten Mengen und den Verbrauch an Dieseldieselkraftstoff an das Ministerium für Verkehrswesen.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 8. September 1978 über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieseldieselkraftstoff durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 31 S. 347) und die Anordnung vom 11. September 1978 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBl. I Nr. 31 S. 343).

**Kontrolle****§ 5**

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von Dieselmotorkraftstoff im Rahmen der Kontingente zu gewährleisten.

(2) Sie haben zu sichern, daß

1. durch regelmäßige Abrechnung und Kontrolle ein exakter Nachweis des Verbrauchs erfolgt und die übergebenen Kontingente nur für den in dieser Anordnung festgelegten Versorgungsumfang verwendet werden,
2. eine ständige Kontrolle in ihrem Verantwortungsbereich zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kraftstoffnormierung, der materiellen Stimulierung der Kraftstoffeinsparung und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt.

**§ 7**

(1) Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind verpflichtet und berechtigt, bei den Bedarfsträgern Kontrollen durchzuführen.

(2) Wird bei Kontrollen festgestellt, daß

1. das übergebene Kontingent für Dieselmotorkraftstoff entgegen den Festlegungen dieser Anordnung für andere Zwecke verwendet wird,
2. den Forderungen der sparsamsten Verwendung von Dieselmotorkraftstoff nicht entsprochen wurde,
3. ungerechtfertigte Bedarfsmorderungen seitens des Bedarfsträgers gestellt wurden,

sind die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs verpflichtet, Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu erteilen, und berechtigt, in den Fällen der Ziffern 1 und 2 Wirtschaftssanktionen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85) zu beantragen bzw. im Fall der Ziff. 3 eine Bilanzsanktion gemäß § 34 der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu berechnen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs bis zu 50% der verhängten Wirtschaftssanktionen gezahlt werden, wenn dieses die Verstöße aufdeckt oder an der Aufdeckung mitgewirkt hat.

(3) Die Bedarfsträger sind bei festgestellten Verstößen gemäß Abs. 2 verpflichtet, den dadurch verursachten Mehrverbrauch in den Folgemonaten des Planjahres auszugleichen.

**Schlußbestimmungen****§ 8**

(1) Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke entscheiden auf Antrag über die Versorgung einzelner Bedarfsträger, soweit diese nicht im § 1 erfaßt sind.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

**§ 9**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Die Festlegungen des § 1 und des § 2 Absätze 1 bis 3 sind erstmalig für die Ausarbeitung des Planes 1981 anzuwenden.

Berlin, den 3. Juni 1980

Der Minister  
für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis der Fahrzeuge, Aggregate und speziellen Leistungen, deren Bedarf an Dieselmotorkraftstoff unter Produktionszwecke und sonstige Leistungen zu planen ist**

- Diesellokomotiven
- Schiffe der Hochsee- und Binnenschifffahrt sowie Eisenbahnfahrzeuge
- Schiffe der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei
- feste Anlagen
- fahrbare und tragbare Aggregate
- Landmaschinen, Traktoren und LKW im Feldeinsatz
- Baumaschinen einschließlich Dumper sowie Kraftfahrzeuge mit Betonmischwanne und -trommel
- Krananlagen einschließlich Autokrane und Mobilkrane
- Ladegeräte für Massengüter
- Gabelstapler
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Dieselmotorkraftstoff einschließlich des Typs Multicar M 22, soweit diese nicht für den Kohlehandel eingesetzt sind
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Multicar ab M 24 außer Pritsche, Kipper und Koffer
- Arbeitskraftfahrzeuge mit Spezialaufbauten<sup>1</sup>
- Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen
- Krankentransportfahrzeuge
- Fahrzeuge des Gesundheitswesens mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- kommunalwirtschaftliche Spezialfahrzeuge (z. B. Müll- und Fäkalienwagen, Straßenreinigungsmaschinen, Güllewagen)
- Werkstattwagen und Reparaturfahrzeuge mit Spezialaufbauten
- Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge
- Bautruppswagen
- Kundendienstfahrzeuge und Dienstleistungsfahrzeuge mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- Fahrzeuge der Aufnahme- und Wiedergabetechnik (z. B. Lautsprecher- und Kinowagen)
- Bestattungsfahrzeuge
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Sirenaufsatz für Mineräldünger
- Fahrzeuge und Motoren für Versuchs- und Testfahrten sowie Leistungen für den Plan Wissenschaft und Technik
- Labor- und Meßfahrzeuge
- Fahrzeuge und Traktoren für die Personenbeförderung in Tagebauen
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Betriebsgelände eingesetzt sind (z. B. in Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben)
- Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind.

<sup>1</sup> Spezialaufbauten im Sinne dieser Anlage sind feste Aufbauten auf Kraftfahrzeugen, die keine Verwendung der Fahrzeuge für Personenbeförderung und Gütertransport zulassen.



**Anordnung Nr. Pr. 127/2<sup>1</sup>**  
**über die Tarife und Preise für die Lieferung**  
**von Wärmeenergie**  
**vom 8. Mai 1980**

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für Wärmeenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmergruppen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Minister**  
**für Kohle und Energie**  
**Mitzinger**

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
**Halbritter**  
**Minister**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 127/1 vom 16. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 120)

**Anordnung Nr. Pr. 128/3<sup>1</sup>**  
**über die Preise für feste Brennstoffe**  
**vom 8. Mai 1980**

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für feste Brennstoffe durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 16. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 121)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Minister**  
**für Kohle und Energie**  
**Mitzinger**

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
**Halbritter**  
**Minister**

**Anordnung Nr. Pr. 249/3<sup>1</sup>**  
**über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern**  
**bei planmäßigen Industriepreisänderungen**  
**zum 1. Januar 1978**  
**vom 8. Mai 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
**Halbritter**  
**Minister**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 249/2 vom 16. Mai 1979 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

**Anordnung Nr. Pr. 250/3<sup>1</sup>**  
**über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen**  
**der Anordnungen, die im Rahmen**  
**planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten**  
**vom 8. Mai 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a „Zum Konsumgütergroßhandel gehören: ...“ wird um folgenden Anstrich ergänzt:  
 „- Postzeitungsvertrieb“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 16. Mai 1979 (GBl. I Nr. 25 S. 235)

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören: ...“ wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter sowie

- VEB Grundfuttermittelwerk Westeregeln
- VEB Mast der Fleischkombinate Rostock und Schwerin
  - VEB Mast Rövershagen
  - VEB Mast Greifswald
  - VEB Mast Wismar
  - VEB Mast Stralsund
  - VEB Mast Krebsförden
  - VEB Mast Wanzlitz

und nachfolgende Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (AdL)

- Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müncheberg
- Institut für Düngungsforschung Leipzig — Potsdam
- Institut für Pflanzenernährung Jena
- Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow
- Institut für Phytopathologie Aschersleben
- Institut für Züchtungsforschung Quedlinburg
- Institut für Getreideforschung Bernburg — Hadmersleben
- Institut für Pflanzenzüchtung Gülzow — Güstrow
- Institut für Kartoffelforschung Groß Lüsewitz
- Institut für Rübenforschung Kleinwanzleben
- Institut für Gemüseproduktion Großbeeren
- Institut für Obstforschung Dresden-Pillnitz
- Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle
- Forschungszentrum für Mechanisierung der Landwirtschaft Schlieben-Bornim
- Forschungszentrum für Tierproduktion Dummerstorf-Rostock
- Institut für Rinderproduktion Iden-Rohrbeck
- Institut für Futterproduktion Paulinenaue
- Versuchsgut Seehausen-Plaußig des Instituts für Impfstoffe Dessau“.

2. Der 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

„kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handlungsgenossenschaften (VdgB/BHG) (einschließlich der zwingen-genossenschaftlichen Bauorganisationen — ZBO —<sup>2</sup>, der Mellorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren — ACZ —)“.

(3) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören nicht: ...“ erhält folgende Fassung:

„Dazu gehören nicht:

- volkseigene Landbaukombinate einschließlich
  - VEB Betonwerk Neustadt/Oria,
  - VEB Spezialbeton Dresden,
  - VEB Spezialbau Friedersdorf,
  - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
  - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
  - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
  - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,

- VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
- VEB Landbau Berlin,
- VEB (B) Projektierung Landbau Osterburg,
- VEB Holzbearbeitung Sosa,
- VEB Betonwerk Auerbach,
- Zwischenbetriebliche Einrichtungen Landbau,
- VEG Bau Halle,
- ZBE Agroprojekt Liebenwalde;

- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).“

## § 2

Die Anlage der Anordnung wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt (Anlage).

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Anordnung Nr. Pr. 125/3 | vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBL I Nr. 18 S. 165)   |
| Anordnung Nr. Pr. 126/4 | vom 9. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBL I Nr. 18 S. 166)  |
| Anordnung Nr. Pr. 127/2 | vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBL I Nr. 19 S. 185)   |
| Anordnung Nr. Pr. 128/3 | vom 8. Mai 1980 über die Preise für feste Brennstoffe (GBL I Nr. 19 S. 185)   |
| Anordnung Nr. Pr. 130/2 | vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes)                                       |
| Anordnung Nr. Pr. 136/2 | vom 8. Mai 1980 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)                         |
| Anordnung Nr. Pr. 137/3 | vom 8. Mai 1980 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)                           |
| Anordnung Nr. Pr. 160/4 | vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes) |

- Anordnung Nr. Pr. 161/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 165/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 168/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Gesenkschmiedestücke, massiv umgeformte Werkstücke, schwere Stanzteile aus Stahl und Stahlrohre, schmelzgeschweißt (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 170/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 1036 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 171/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteilindustrie (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 192/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 194/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwolleämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199/1 vom 13. März 1980 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (GBI. I Nr. 12 S. 102)
- Anordnung Nr. Pr. 199/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 203/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 208/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 211/6 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Neubauleistungen — Preise für Bauwerksteile Rohrkanäle — (GBI. I Nr. 16 S. 149)
- Anordnung Nr. Pr. 218/1 vom 30. Januar 1980 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBI. I Nr. 8 S. 67)
- Anordnung Nr. Pr. 219/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (Sonderdruck Nr. 1047 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 223/1 vom 13. März 1980 über die Preise für Plasthalbzeuge (GBI. I Nr. 12 S. 102)
- Anordnung Nr. Pr. 223/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224/2 vom 13. März 1980 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse (GBI. I Nr. 12 S. 102)
- Anordnung Nr. Pr. 226/1 vom 13. März 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (GBI. I Nr. 12 S. 103)
- Anordnung Nr. Pr. 228/1 vom 13. März 1980 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (GBI. I Nr. 12 S. 103)
- Anordnung Nr. Pr. 237/3 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 239/2 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 241/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 1045 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 249/3 vom 8. Mai 1980 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBI. I Nr. 19 S. 185)
- Anordnung Nr. Pr. 269/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für zugerichtete Borsten und Tierhaare (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 291/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 293	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Papier, Karton und Pappe (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 308	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Forstsaatgut und Forstpflanzen (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 294	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 309	vom 8. Mai 1980 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 295	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Veredlung und Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 310	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Brot und Kleingebäck (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 296	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 311	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Rohspiritus (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 297	vom 1. Oktober 1979 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues (GBl. I Nr. 36 S. 347)	Anordnung Nr. Pr. 312	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Spritrektifikat (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 297/1	vom 8. Mai 1980 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues (Sonderdruck Nr. 1044 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 313	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Platten aus Holz und Einjahrespflanzen (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 298	vom 1. Oktober 1979 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen (GBl. I Nr. 36 S. 348)	Anordnung Nr. Pr. 314	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 299	vom 12. Dezember 1979 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 19)	Anordnung Nr. Pr. 315	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Seefische, Fischfilet, frisch und gefroren (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 300	vom 12. Dezember 1979 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 21)	Anordnung Nr. Pr. 316	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Fischwaren (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 301	vom 8. Mai 1980 über die Preise für materielle Leistungen an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern (GBl. I Nr. 16 S. 149)	Anordnung Nr. Pr. 317	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1050 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 302	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Weidenruten (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 318	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Widerstände (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 303	vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellershandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338)	Anordnung Nr. Pr. 319	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Mikroskope (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 307	vom 5. Dezember 1979 über Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader bei Reparaturleistungen (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 22)	Anordnung Nr. Pr. 320	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Ferngläser, Aussichtsfernrohre, Zielfernrohre und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
		Anordnung Nr. Pr. 321	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Primärelemente und -batterien (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
		Anordnung Nr. Pr. 322	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Reparaturen an elektrischen Maschinen (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
		Anordnung Nr. Pr. 323	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Jagd- und Sportmunition sowie Schießmittel (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
		Anordnung Nr. Pr. 324	vom 8. Mai 1980 über die Preise für mikrobielles Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
		Anordnung Nr. Pr. 325	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 326	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Matratzenböden (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 342	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Wäschereileistungen (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 327	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Weihnachtsbaumschmuck (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 343	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Thermometer für das Gesundheitswesen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 328	vom 8. Mai 1980 über die Preise für künstliche Augen aus Glas (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 344	vom 8. Mai 1980 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 329	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Camping- und Gartenmöbel aus Metall (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 345	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 330	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 346	vom 8. Mai 1980 über die Preise für galvanische Elemente (sekundär) (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 331	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Beleuchtungsglas (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 347	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Ladeleistungen (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 332	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Filmkopien (Sonderdruck Nr. 1048 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 348	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Lagerleistungen in den Binnenhäfen (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 333	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der DEWAG (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 349	vom 8. Mai 1980 über die Preise für sonstige Leistungen der Eisenbahn (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 334	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)	Anordnung Nr. Pr. 350	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugierdienst (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 335	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Verlagserzeugnisse und Publikationen außerhalb des Verlagswesens (Sonderdruck Nr. 1048 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 336	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 1049 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 337	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile sowie Musikspielwaren (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 338	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge (Sonderdruck Nr. 1049 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 339	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Turn- und Sportgeräte (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 340	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Raum- und Tafelschmuck, Raucherartikel, Kunstblumen sowie Fest- und Scherzartikel (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)		
Anordnung Nr. Pr. 341	vom 8. Mai 1980 über die Preise für Besen, Bürsten und Finsel (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)		

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 11. Juni 1980

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I Nr. 42 S. 346),
2. Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I Nr. 53 S. 455),
3. Anordnung Nr. 4 vom 27. April 1964 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens (GBl. III Nr. 25 S. 249),
4. Anordnung vom 23. Juni 1972 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Schlitzgründungen) (GBl. II Nr. 41 S. 464).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1980

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die in der Anlage gemäß § 2 der Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (s. Seite 186 dieser Gesetzblatt-Ausgabe) genannten Anordnungen erscheinen überwiegend als Sonderdrucke des Gesetzblattes. Die entsprechenden Nummern der Sonderdrucke sind ebenfalls aus der Anlage der Anordnung Nr. Pr. 250/3 ersichtlich.

Diese Sonderdrucke werden im Auftrag des Amtes für Preise beim Ministerrat der BDR über die zuständigen Preiskoordinierungsorgane den Herstellerbetrieben zum Zwecke der Planung zugestellt. Direkt zugestellt werden die Sonderdrucke Nr. 1038 bis 1053 auch den Räten der Bezirke, Abt. Preise, den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Bezirkshandwerkskammern zum Zwecke der Auskunftserteilung. Zu beziehen sind diese Sonderdrucke über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1054**

Anordnung vom 3. Juni 1980 über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in Lebensmitteln — Rückstandsmengen-Anordnung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



735

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
27. Juli 1980  
Cottbus

1980

Berlin, den 10. Juli 1980

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 80	Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — .....	191
3. 7. 80	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1979 und Entlastung des Ministerrates ....	195
20. 6. 80	Anordnung über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 .....	195
20. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — .....	205

### Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz —

vom 3. Juli 1980

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft.

Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er gewährleistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

#### § 1

##### Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) Der sozialistische Staat schützt das national und international bedeutsame Kulturgut aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung

sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielgestaltiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen<sup>1</sup> und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.

#### § 2

##### Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschrift näher bestimmt.

<sup>1</sup> Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Überelgung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (GBl. II Nr. 20 S. 399), Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (Sonderdruck Nr. 782 des Gesetzblattes)

(2) Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere

1. alles Kulturgut, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,
3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,
4. alles Kulturgut, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird,
5. alles Kulturgut, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig eingeführt wird.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Verlagerung von Kulturgut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt.

(4) Über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

### § 3

#### Verantwortung der Staatsorgane für den Schutz des Kulturgutes

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik. Er beschließt die kulturpolitischen und anderen Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes und regelt Grundsatzfragen der Arbeit der Staatsorgane in Erfüllung von Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Der Minister für Kultur, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane organisieren und kontrollieren im Rahmen ihrer Aufgaben die Durchführung dieses Gesetzes und sichern die Schaffung der politischen, wissenschaftlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben. Sie gewährleisten, daß die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken, planmäßig alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, die das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik dem geistig-kulturellen Leben unserer Gesellschaft erhalten und erschließen.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes, Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Kulturgut sowie seine Erfassung und Registrierung. Sie sichern die gesellschaftliche Erschließung und Nutzung des in ihrem Bereich vorhandenen Kulturgutes und schaffen die nach diesem Gesetz erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes.

### § 4

#### Verantwortung der zuständigen staatlichen Einrichtungen, der Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, anderen juristischen Personen und der Bürger

(1) Die für die Arbeit mit dem Kulturgut zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken,

tragen die unmittelbare Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes, das zu ihrem Bestand gehört. Sie organisieren und fördern die Einbeziehung dieses Kulturgutes in das geistig-kulturelle Leben im Territorium und leisten auf Anforderung durch die zuständigen Staatsorgane Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes. Sie pflegen und fördern die wissenschaftliche Arbeit mit dem Kulturgut.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie anderer juristischer Personen gewährleisten, daß das in ihrem Bereich vorhandene Kulturgut sicher aufbewahrt und vor Schaden und Verlust geschützt wird. Sie unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfassung des Kulturgutes und arbeiten bei dessen Erhaltung eng mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, zusammen. Sie organisieren die Nutzung des Kulturgutes durch einen breiten Personenkreis und zu wissenschaftlichen Zwecken und fördern das künstlerische und kulturelle Volksschaffen.

(3) Bürger, die im Besitz von Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sind, erfüllen ihre Verpflichtungen zum Schutz ihres Kulturgutes durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten bei der Erfassung und Registrierung des Kulturgutes; sie können sich bei der Pflege und Erhaltung des Kulturgutes von den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, fachlich beraten lassen und sollen das Kulturgut bei Wahrung seiner Sicherheit entsprechend ihren Möglichkeiten der wissenschaftlichen Arbeit und gesellschaftlichen Nutzung zugänglich machen.

### § 5

#### Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und die sozialistischen Genossenschaften lösen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und anderer gesellschaftlicher Organisationen; sie können dabei ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

### § 6

#### Erfassung und Registrierung des Kulturgutes

(1) Kulturgut ist nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu registrieren.

(2) Die Erfassung und Registrierung von Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, erfolgt auf der Grundlage von Anmeldungen. Die Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer von Kulturgut sind verpflichtet, besonders wertvolle Einzelstücke sowie Sammlungen von Kulturgut, die nationale oder internationale Bedeutung haben, beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden.

#### Schutz und Erhaltung des Kulturgutes

### § 7

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und anderen Verfügungsberechtigten sowie die Besitzer von Kulturgut haben dieses zu schützen und zu erhalten. Diese Verpflichtung umfaßt die Sicherung des Kulturgutes vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung, vor Gefährdungen durch Nützung, Transport oder Lagerung sowie seine Bewahrung vor Beeinträchtigungen und Schaden durch äußere Einflüsse oder durch Zerfall.

(2) Die Erhaltung von Kulturgut umfaßt auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Substanz und Wirkung unter Berücksichtigung seiner normalen altersbedingten Veränderungen.

### § 8

(1) Die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sind be-



rechtigt, von den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie von den Besitzern von Kulturgut Auskunft über dieses zu verlangen, das Kulturgut zu besichtigen, in zugehörige Unterlagen einzusehen und das Kulturgut zu dokumentieren.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Werke, an denen Urheberrechte oder ähnliche Rechte bestehen. Sie unterliegen der freien Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Information und Dokumentation durch die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Das gleiche gilt für Werke, die diesen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Dokumentation von Kulturgut dienen. Ihre Nutzung zu anderen Zwecken kann von der Einwilligung dieser staatlichen Organe und Einrichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturgutes gemäß § 7 können die zuständigen staatlichen Organe den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern von Kulturgut Auflagen erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse es erfordert. Die Auflage muß genaue Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und die Frist für ihre Erfüllung enthalten. Für volkseigenes Kulturgut kann ein Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

#### § 9

(1) Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Leihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben.

(2) Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß eine geeignete staatliche Einrichtung als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gefährdeten Kulturgutes einsetzen.

(3) Mit dem Beschluß des Rates des Kreises geht das Recht und die Pflicht, das Kulturgut dem Anliegen dieses Gesetzes entsprechend zu nutzen, zu schützen und zu erhalten, auf den Kurator über. Alle Rechte am Kulturgut können nur in Übereinstimmung mit dem Kurator wahrgenommen werden. Der Kurator ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig. Einzelheiten seiner Befugnisse werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Eine Veräußerung des Kulturgutes durch den Kurator bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Möglichkeit einer Rückgabe gemäß Abs. 5 Ziff. 1 nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises durch Beschluß.

(5) Die Verwaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4 endet, wenn

1. das Kulturgut unter der Voraussetzung, daß Schutz und Erhaltung künftig gewährleistet sind, auf Beschluß des Rates des Kreises dem Berechtigten wieder übergeben wird,
2. das Kulturgut an eine geeignete staatliche Einrichtung veräußert wird.

#### § 10

##### Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sofern in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig.<sup>2</sup> Er kann die Genehmigungsbefugnis delegieren.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Die geltenden zollrechtlichen Regelungen werden davon nicht berührt.

(4) Wird die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut, dessen Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat oder begründet, nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften versagt, kann nach § 9 verfahren werden, um Schutz und Erhaltung des Kulturgutes zu gewährleisten.

#### § 11

##### Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 ist die Beschwerde zulässig. Sie haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht in begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit die Rechtsmittelbelehrung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

#### § 12

##### Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Handlungen gemäß Abs. 1 gegen ausländisches Kulturgut begeht, das sich im Rahmen des internationalen Kulturaustausches auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch die Tat eine schwere Schädigung des Kulturgutes verursacht wird,
2. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Kulturgut zusammengeschlossen haben.

(4) Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 Ziff. 2 von untergeordneter Bedeutung, kann eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgen.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen des Abs. 3 sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

#### § 13

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht,
2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 14

##### Einziehung

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können das Kulturgut, das Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung war, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

#### § 15

##### Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523).
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut sowie für seinen Schutz und seine Erhaltung spezielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalschutzgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständigen Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kreditierung und Sicherung durch Aufbauhypothek anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Mit dem Entzug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Begleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte eingeschränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag.“

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1979  
und Entlastung des Ministerrates**

vom 3. Juli 1980

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1979 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1979 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 3. Juli 1980 gefaßt.

Berlin, den 3. Juli 1980

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
S i n d e r m a n n

**Anordnung  
über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

vom 20. Juni 1980

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1980

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: K l o p f e r  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen  
zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe  
zum Volkswirtschaftsplan 1981**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1981 folgende Festlegungen:

**1. Zu den Grundsätzen der Planungsordnung**

**1.1. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 3 (S. 5) der Planungsordnung:**

Neu aufgenommen wird als Absatz 3:

(3) Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung

der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden. Durch die Qualifizierung der Leitung und Planung ist ein hohes Wachstum der industriellen Warenproduktion und durch die Senkung des Produktionsverbrauchs sowie einen hohen Veredelungsgrad der Produktion eine Steigerung der Nettoproduktion zu sichern. Die drei grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung sind in Verbindung mit weiteren qualitativen Kriterien, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erwirtschaftung eines hohen Nettogewinns, Anteil der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie Sicherung einer vertragsgerechten Produktion für das Inland und den Export, zu einer wichtigen Grundlage der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbes zu machen.

Bei der Einschätzung der Leistungen der volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und der Kfz-Instandhaltung ist von der Nettoleistung auszugehen. Zur Ermittlung der Nettoleistung in diesen Betrieben sind vereinfachte Berechnungsverfahren<sup>1</sup> anzuwenden.

**1.2. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 39 Abs. 11 (S. 23):**

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Zur ständigen Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei der Erschließung vorhandener Rohstoff- und Materialreserven ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu gewährleisten, daß Bilanzanteile und Kontingente unverzüglich bzw. bis zum 31. 3. des Planjahres zurückgegeben werden, wenn aufgrund neuer Bedingungen staatliche Plan- und Bilanzentscheidungen getroffen wurden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsverträge entsprechend zu verändern. Die Minister haben über die Verwendung der Bilanzanteile und ihre Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. Wirtschaftsverträgen eine straffe Kontrolle auszuüben.

**1.3. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 48 Abs. 1 (S. 27):**

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Mit der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftsplane ist die zentrale staatliche Planung sowie die Planung in den Kombinate so zu vervollkommen, daß die grundlegenden volkswirtschaftlichen Erfordernisse der Leistungssteigerung und der entschiedenen Senkung des Aufwandes mit den ökonomischen Interessen der Kombinate in Übereinstimmung gebracht werden. Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden.

<sup>1</sup> Hierfür gelten die „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“, Ausgabe 1980, Teil III, Seite 165, Teil IV, Seite 14 und Teil V, Seite 157.

Durch hohe Leistungen in der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung ist ein stabiles Wachstum der Warenproduktion und des verteilbaren volkswirtschaftlichen Endproduktes für einen größeren Zuwachs an Nationaleinkommen in einer dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, des sozialistischen Staates und des Exports entsprechenden Menge und Qualität sowie die dazu erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu gewährleisten.

## 2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11. (S. 11) der Planungsordnung:

### 2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

#### k 1.3. Nettoproduktion

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden.

#### k 1.12. Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP

Sie ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

#### k 4.8. Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM) aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben.

Sie ist als staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens (einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe) anzuwenden. Die Kennziffer enthält den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Planjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (zeitanteilig) sowie den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Vorjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und den in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr noch nicht bzw. nur zu einem Teil ihrer möglichen Kapazität genutzt wurden, bis zur Erreichung der vollen, auf 12 Monate berechneten Leistung (Überhangnutzen).

#### k 7.1.a Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 3.2. — 3. Anstrich — „Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE) auf Basis Eigenleistung“ ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) nicht anzuwenden.

Die Ziff. 4 der Erläuterungen (S. 10) zur Kennziffer gemäß Ziff. 4.1. ist zu ergänzen um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

In der Kennziffer gemäß Ziff. 5.2. ist die ökonomische Zielstellung zu ergänzen um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 5.6., 6.1., 6.4. und 8.5. werden wie folgt geändert:

#### E 5.6. Projektierungsleistung in 1 000 M

Wiederverwendungsprojekte in 1 000 M

k 6.1. Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Zuliefererzeugnisse) — für Positionen, die verbraucherseitig geplant werden und für Konsumgüter entsprechend der Nomenklatur des zentralen Versorgungsplanes — in Menge und Wert.

k 6.4. a) Verbrauch von festen und flüssigen Energieträgern in Menge

Sie ist als staatliche Aufgabe herauszugeben.

b) Bilanzanteile zum Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Aufgaben für alle Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.

c) Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Planaufgaben für alle Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.

k 8.5. Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden und von den Ministerien herauszugeben.

In der Erläuterung Ziff. 12 entfällt die Bezugnahme auf die Ziff. 8.5.

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 1.1. Darunter-Positionen, 3.4., 4.6. und 4.7. werden auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens angewandt.

Es entfallen die Kennziffern gemäß den Ziffern:

1.3. Endprodukt des Kombines bzw. der VVB

6.8. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität für ausgewählte Roh- und Werkstoffe in %.

### 2.2. Zu Teil B der Nomenklatur:

In Ziff. 11) für das Ministerium für Bauwesen werden die Kennziffern gemäß den Ziffern 21. bis 23. ergänzt um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen wird die Kennziffer gemäß Ziff. 3. geändert in:

Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke werden im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Kennziffern gemäß den Ziffern 18. bis 20. ergänzt um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 20) für die Räte der Bezirke wird im Abschnitt Verkehrswesen folgende Kennziffer neu aufgenommen: Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke ist neu aufzunehmen:

#### Sekundärrohstoffe

93. Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung in Menge.

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan anzuwenden.

## 3. Zur Erarbeitung der komplexen ökonomischen Planinformation

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 13 (S. 37) der Planungsordnung:

3.1. Zur Berechnung der Kennziffern „Nettoproduktion“ und „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduk-

tion bzw. Produktion des Bauwesens“ ist die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen um folgende Kennziffern zu ergänzen:

**Industrie und Bauwesen**

— Warenproduktion BP	0503
— Nettoproduktion	0509
— Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12.	0820
— Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)	0217
— Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen	0180

Für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe außerdem:

— Verbrauch von Material	0102
— Verbrauch von Grundmaterial	0164
— Verbrauch produktiver Leistungen	0162

**Verkehrswesen**

— Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	3400
— Verbrauch von Material (Produktionsverbrauch aus Kontengruppe 31)	3401
— Verbrauch produktiver Leistungen (Produktionsverbrauch aus Kontengruppe 32)	3402
— Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12.	0820
— Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)	0217
— Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen	0180

Die Kennziffer „Eigenleistung 0516“ entfällt für diese Bereiche. Die Berechnungen der qualitativen Kennziffern auf Basis Eigenleistung sind auf die Basis Nettoproduktion umzustellen. Anstelle der Kennziffer „Grundmaterialkostenintensität“ sind die Kennziffern „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ anzuwenden.

- 3.2. Zur Förderung einer umfassenden Bereitstellung von Sekundärrohstoffen sind in den Anfallbetrieben die Erfassung und Aufbereitung der zum Verkauf bestimmten Sekundärrohstoffe als produktive Leistungen zu planen, in Höhe der Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen in die nichtindustrielle Warenproduktion einzubeziehen und in der Nettoproduktion zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Kosten für die Erfassung und Aufbereitung der Sekundärrohstoffe in die Selbstkosten der Warenproduktion einzubeziehen.

Die staatliche Aufgabe „Nettoproduktion“ enthält die Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen noch nicht. Diese Erlöse sind in die Ausarbeitung der Planentwürfe einzubeziehen, gesondert als Kennziffer der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen und in der Kennziffer „Nettoproduktion“ zu berücksichtigen. Als staatliche Planaufgabe wird die „Nettoproduktion“ unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen erteilt.

- 3.3. Berechnungsvorschriften für die Kennziffern Nettoproduktion und Grundmaterialkosten:

**Nettoproduktion in der Industrie einschließlich Industrieanlagenbau**

Warenproduktion zu Betriebspreisen (fertiggestellte industrielle Warenproduktion + nichtindustrielle Warenproduktion)	(0503)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(0102)

./ Verbrauch produktiver Leistungen	(0162)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)	(0217)
= Nettoproduktion	(0509)

**Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion in der Industrie**

Verbrauch von Grundmaterial (0164)	100
Warenproduktion zu Betriebspreisen (0503)	
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12. (0820)	

**Nettoproduktion im Bauwesen**

Produktion des Bauwesens zu IAP	(0513)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion per 31. 12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(0102)
./ Verbrauch produktiver Leistungen	(0162)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)	(0217)
= Nettoproduktion	(0509)

**Grundmaterialkosten je 100 Mark Produktion des Bauwesens**

Verbrauch von Grundmaterial (0164)	100
Produktion des Bauwesens (IAP) (0513)	

**Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB**

Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen ohne KIB	(3398)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(3401)
./ Verbrauch produktiver Leistungen	(3402)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)	(0217)
= Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	(3400)

**Materialkosten je 100 Mark Warenproduktion des Verkehrswesens ohne KIB**

Verbrauch von Material (Produktionsverbrauch aus Kontengruppe 31) (3401)	100
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP ohne KIB (3398)	

Die Kostenkennziffern beinhalten jeweils die Aufwendungen für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen (Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens zuzüglich Bestandszuwachs abzüglich Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion). Der Verbrauch von Arbeitsmitteln, Material und produktiven Leistungen für Reparaturen, wissenschaftlich-technische Leistungen, einschließlich Forschung und Entwicklung sowie Berufsausbildung, ist dem Produktionsverbrauch zugeordnet und wird deshalb nicht aus den Kontengruppen 30, 31 und 32 ausgegliedert.

Die Kennziffern sind mit folgenden Kosteninhalten zu planen:

0102 Verbrauch von Material (3401 im Verkehrswesen)	
Kontengruppe 31	
abzüglich innerbetrieblicher Umsatz, Kto. 602;	
abzüglich Eigenverbrauch der Bauindustrie;	

abzüglich aus den Selbstkosten auszusondernder Materialverbrauch (Ausgliederung)<sup>2</sup>;  
abzüglich produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch;  
abzüglich produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch;

im Bauwesen:

einschließlich der in eigenen stationären Produktions- und Vorfertigungsstätten gewonnenen und hergestellten Baustoffe, Bauelemente und Rationalisierungsmittel, die für die eigene Produktion eingesetzt und entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion zu planen sind;

im Verkehrswesen außerdem:

abzüglich der aus dem Reparaturfonds für die mT zu finanzierenden Materialkosten;

**0162 Verbrauch produktiver Leistungen  
(3402 im Verkehrswesen)**

Kontengruppe 32

abzüglich Nach- und Gewährleistungsarbeiten, Kto. 3207;

abzüglich Versandkosten innerhalb der DDR für Export;

abzüglich aus den Selbstkosten auszusondernde produktive Leistungen (Ausgliederung)<sup>2</sup>;

im Bauwesen außerdem:

abzüglich Eigenverbrauch

abzüglich Leistungen der NAN

abzüglich Vorleistungen

im Verkehrswesen außerdem:

abzüglich der aus dem Reparaturfonds für die mT zu finanzierenden Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen;

**0164 Verbrauch von Grundmaterial**

Grundmaterial, Kto. 310 bis 314

abzüglich innerbetrieblicher Umsatz an Grundmaterial, aus Kto. 602;

zuzüglich produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch an Grundmaterial;

abzüglich produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch an Grundmaterial;

im Bauwesen außerdem:

abzüglich Eigenverbrauch von Grundmaterial;

**0217 Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen)**

Verbrauch von Arbeitsmitteln, Kontengruppe 30

abzüglich Verbrauch von Arbeitsmitteln für die betriebliche Betreuung<sup>2</sup>;

abzüglich Abschreibungen für zur Nutzung überlassene, vermietete und verpachtete Grundmittel, Kto. 3001;

abzüglich Eigenverbrauch an Vorhalteeinheiten.

Die Kennziffern „Nettoproduktion“ und „Grundmaterialkosten je 100 Mark Produktion des Bauwesens“ sind einschließlich der Kombinatleitungen zu ermitteln.

- 3.4. Die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen und Landwirtschaft (nur Nahrungsgüterwirtschaft) wird um die Kennziffer

Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.) 0914

ergänzt.

<sup>2</sup> Verbrauch von Material, produktiven Leistungen und Arbeitsmitteln für betriebliche Betreuung (Ausgliederung) betrifft:

- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung
- Einrichtungen der kulturellen Betreuung
- Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung
- Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung
- Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung
- Einrichtungen der Ferienbetreuung
- Einrichtungen des Wohnungswesens

Der Ausweis ist auf den Vordrucken 0501, 0502, 0503, 0507, 0508 in einer Leerzeile im Komplex Arbeitskräfte und Löhne vorzunehmen.

- 3.5. Die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen sowie Landwirtschaft wird um folgende Kennziffern ergänzt:

- Zuwachs industrielle Warenproduktion IAP aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 0545

- Zuwachs Bauproduktion IAP aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (nur Bauindustrie) 0546

- Zuwachs Export SW M aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1423

- Zuwachs Export NSW VM aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1424

Der Ausweis ist auf den Vordrucken 0501, 0502, 0503, 0507 und 0508 in Leerzeilen vorzunehmen.

- 3.6. Zu Ziff. 13.:

Die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation, für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens wird um folgende Kennziffern ergänzt:

- Warenproduktion BP 0503

- Nettoproduktion 0509

- Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „Q“ 0606 X

- Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „1“ 0607 X

- Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Attestierungszeichen 0608 X

- Industrielle Warenproduktion IAP der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse 0601 X

- Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Std.) 0959 X

- Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. 0820

- Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen) 0217

- Verbrauch von Material 0102

- Verbrauch von Grundmaterial 0164

- Verbrauch produktiver Leistungen 0162

- Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen 0180 X

- Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.) 0914 X

- Zuwachs industrielle Warenproduktion IAP aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 0545 X

- Zuwachs Bauproduktion IAP aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (nur Bauindustrie) 0546 X

- Zuwachs Export SW M aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1423 X
- Zuwachs Export NSW VM aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1424 X

Die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens haben außerdem die Kennziffern 0106 X, 0108 X, 0127 X, 0128 X zu planen.

Die mit „X“ gekennzeichneten Kennziffern sind als Anlage zum Vordruck 0502 auf Vordruck 9001 auszuweisen.

- 3.7. Die Kennziffer 1836 wird wie folgt geändert:  
1836 Wiederverwendungsprojekte in M.
- 3.8. Die spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus sind wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:  
Als Kennziffer 1905 ist die Nettoproduktion des Industrieanlagenbaus auszuweisen.  
Die Kennziffer „Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Bestände)“ 1906 ist auch in der Preisbasis 1 für das Planjahr auszuweisen.  
In Leerzeilen sind die Kennziffern Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12. 1921  
Verbrauch von Material 1922  
Verbrauch von produktiven Leistungen 1923  
Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen) 1924 auszuweisen.  
Die spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus sind Darunter-Positionen der komplexen ökonomischen Planinformation der Kombinate und Betriebe der Industrie.
- 3.9. Die Kennziffer „Senkung der Roh- und Werkstoffintensität“ entfällt.
4. **Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben**  
Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 14 (S. 58) der Planungsordnung:  
Ergänzend sind die Kennziffern  
— Nettoproduktion 0509  
— Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens aufzunehmen.

5. **Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion**  
Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 70) der Planungsordnung:  
Neu aufgenommen wird die Kennziffer:  
1.4. Nettoproduktion 0509  
für die Bereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen. Die Kennziffer „Eigenleistungen“ ist in diesen Bereichen nicht anzuwenden.

Die Berechnung der Kennziffer 5.2. wird wie folgt geändert:

$$\frac{0102}{0503 \text{ bzw. } 0513 \pm 0820} \cdot 1000$$

Die Kennziffer 5.3. wird wie folgt geändert:  
Senkung der Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

0164

$$0503 \text{ bzw. } 0513 \pm 0820 \cdot 100$$

für die Bereiche Industrie und Bauwesen.

Die Kennziffern gemäß Ziff. 3.5. „Arbeitsproduktivität“ sowie Ziff. 4.2. „Grundfondsquote“ sind in diesen Bereichen auf der Basis Nettoproduktion anstelle Eigenleistungen zu berechnen.

Es entfällt die Kennziffer:

5.1. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität.

6. **Zur Planung von Material- bzw. Energieaufwandskennziffern für volkswirtschaftliche Verflechtungsrechnungen**

- 6.1. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 4.2. (S. 8):

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Erhöhung der Qualität bei der Erfassung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen sind durch ausgewählte Ministerien weitere in ihrem Bereich zur Verfügung stehende Material- bzw. Energieaufwandskennziffern, die über die Nomenklatur der zentralen Normative hinausgehen, der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben. Die Übergabe der Informationen hat auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bis zum 31. 3. 1981 zu erfolgen. Das betrifft Angaben über die Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion der Erzeugnisse sowie den dafür geplanten Verbrauch an Material bzw. Energieträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur. Die Nomenklatur der einzureichenden Aufwandskennziffern wird den betreffenden Ministerien gesondert durch die Staatliche Plankommission bis zum 30. 9. 1980 übergeben.

- 6.2. Die Festlegung gemäß Ziff. 6.1. gilt zugleich als Ergänzung zum Teil B Abschnitt 3 sowie Teil C Abschnitt 4.

7. **Zur Planung der Produktion neuer Konsumgüter**

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5 (S. 11) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Ziff. 5.12.:

Zur Gewährleistung der Produktion neuer, qualitativ hochwertiger Konsumgüter ist die staatliche Plankennziffer „Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert“ anzuwenden.

Als Kriterien für neue Konsumgüter gelten:

- wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter, d. h. daß bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen;
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden, oder
- Anwendung neuer Materialien oder Herstellungsverfahren bzw. Technologien bzw. ihre erstmalige Anwendung für die betreffenden Konsumgüter<sup>3</sup>.

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird die „Produktion neuer Konsumgüter wertmäßig insgesamt zu IAP“ als staatliche Aufgabe übergeben.

Mit den Planentwürfen ist der ergebniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Produktion neuer Kon-

<sup>3</sup> Entsprechend dem 1. Anstrich der Anlage 2 zum Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBI. I Nr. 3 S. 52)

sumgüter sowie der Ausweis des Wertzuwachses auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; EVP; techn. Parameter, Gütezeichen		Entwicklungsabschluss Monat/Jahr		Produktionsbeginn Monat/Jahr	
1		2		3	
Produktion		Verwendung Bevölkerung			Wertzuwachs IAP
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP	Wert EVP	
4	5	6	7	8	9

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Betriebes, Bezirks-Nr., Name des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- a) die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse  
 b) die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalte 2:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Entwicklungsabschlusses anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalte 3:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Planjahr ab Monat der Einführung geplante Produktion auszuweisen und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr und ihre Verwendung;

die Wertangaben sind durch die Betriebe in 1 000 Mark auszuweisen.

Spalte 9:

Ausweis des durch die Produktion neuer Konsumgüter zu erreichenden Wertzuwachses. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 5  $\cdot$  (Spalte 4  $\times$  Preis (IAP) des Vergleichserzeugnisses bzw. des abgelösten Erzeugnisses).

Abgabe der Vordrucke 9209 mit dem Planentwurf:

Betriebe an Kombinate bzw. übergeordnete wirtschaftsleitende Organe 4 Exemplare.

Kombinate bzw. übergeordnete wirtschaftsleitende Organe der Betriebe an Ministerien 3 Exemplare der Betriebsunterlagen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses.

Ministerien je 1 Exemplar der Betriebsunterlagen und der Deckblätter der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses an die Staatliche Plankommission und das Amt für Preise.

#### 8. Zur Wertbilanz der metallverarbeitenden Industrie (mVI)

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5.11. (S. 25) sowie

Teil D Abschnitt 5 Ziff. 12.2. (S. 22):

Die Erläuterung zur Zeile 2150 über die Einordnung der Fondsträger wird wie folgt neu gefaßt: Fondsträger 3100, 3200, 5410 sowie alle weiteren zentralen

Fondsträger, die keinem Versorgungsbereich zugeordnet und nicht in Zeile 8901 enthalten sind.

#### 9. Zur Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamtzeugung geplant und bilanziert wird

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 8 (S. 35) der Planungsordnung:

Die Nomenklatur wird um folgende Positionen ergänzt:

131 37 13 0 Rekuperatoren für Schmelzaggregate zur Herstellung von Gußeisen

131 37 27 1 Rekuperatoren für Form-, Kern- und Sandtrockenöfen

131 39 11 1 Brenner für spezifische Industrieöfen

131 39 11 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse der Schwarzmetallurgie

131 39 12 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen zur Gewinnung von NE-Metallen

131 39 14 2 Rekuperatoren für Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen zur Weiterverarbeitung

131 44 60 0 Regeneratoren mit rotierender Speichermasse und Rekuperatoren für Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen für die chemische Verfahrenstechnik

131 51 97 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Trockner und Vorwärmer (zur Herstellung von Baustoffen) und Brennaggregate.

131 69 80 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Öfen und Trockner der Glas- und Keramikindustrie

132 91 28 1 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung an brennstoffbeheizten Industrieöfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung von Metallen

133 59 14 2 Rekuperatoren für Backöfen und Spezialbackeinrichtungen

134 63 68 0 Rekuperatoren für Trocknungs- und Belüftungseinrichtungen für Getreide und Halmfuttermittel

#### 10. Zur Planung des Bauwesens

Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 8.4. (S. 46) der Planungsordnung:

Als Absatz 2 wird neu aufgenommen:

(2) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Bauleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Bauanteil der Investitionen“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Diese Bauaufgaben sind bei der Festlegung der Bauproduktion des örtlich geleiteten Bauwesens für die Industriebaubilanz zu berücksichtigen.

#### 11. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 4 der Planungsordnung:

Zu Ziff. 5.5. Abs. 4 (S. 19):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Durch die Fachorgane für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise ist in Abstimmung mit den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und den volkseigenen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanzen der Saisonbedarf an Arbeitskräften nach wichtigen Berufen und an Technik zu ermitteln und zu sichern.



Dazu sind

- die LPG und VEG berechtigt, Arbeitskräfte und Technik aus ihren zwischengenossenschaftlichen bzw. zwischenbetrieblichen Einrichtungen zur Bewältigung von Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion einzusetzen. Dieser Einsatz ist durch die Bevollmächtigtenversammlung zu beschließen und in den Betriebsplänen der LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen auszuweisen. Die tatsächlich hierbei erbrachten Leistungen sind nachzuweisen und bei der Planabrechnung zu berücksichtigen;
- auf der Grundlage von Entscheidungen der Räte der Bezirke bzw. Kreise zwischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und anderen Betrieben der Volkswirtschaft Vereinbarungen über den zeitweiligen Einsatz von Arbeitskräften und Technik abzuschließen.

## 12. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 8.5. (S. 20) der Planungsordnung:

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Räte der Bezirke erhalten für den örtlich geleiteten Konsumgüterbinnenhandel in Ergänzung zu den Festlegungen über die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ die durchschnittliche jährliche prozentuale Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer des Fünfjahresplanes und die jährliche prozentuale Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer der Jahresvolkswirtschaftspläne.

## 13. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 Ziff. 9.2.2. (S. 27) der Planungsordnung:

In der Aufgabenliste für den Entwurf zum Staatsplan Wissenschaft und Technik (Vordruck 1513) sind für die Einführungsaufgaben die Zielstellungen für

- Industrielle Warenproduktion (IAP)
- Export SW (M) und NSW (VM)

im Planjahr und im Folgejahr auszuweisen.

Für die Einführungsaufgaben wird in der Fußnote 2 für den 1. und 3. Anstrich die Festlegung „soweit zutreffend“ aufgehoben.

## 14. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 9. (S. 50) der Planungsordnung:

Im Vordruck 0723 (Vorderseite) ist in der freien Zeile, ergänzend zur Angabe des Zuwachses der Warenproduktion, anzugeben:

Exportzuwachs SW (M) bzw. NSW (VM).

Im Vordruck 0724 ist von den Bereichen Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen in einer freien Zeile mit der Nr. 08 die Kennziffer „Zuwachs Nettoproduktion“ auszuweisen. Die Zeile 05 „Zuwachs Eigenleistungen“ wird von diesen Bereichen nicht ausgefüllt.

## 15. Zur Planung der Materialökonomie und zur MAK-Bilanzierung

### 15.1. Zu Teil M Abschnitt 21 der Planungsordnung:

In Ziff. 1 Abs. 4 (S. 5) wird ergänzt:

f) der Kosten.

Die Ziff. 2.1. (S. 6) wird gestrichen.

In Ziff. 6.1. (S. 18) wird der 1. Anstrich gestrichen.

### 15.2. Zu Teil M Abschnitt 22:

In Ziff. 2.1. (S. 28) ist als Abs. 12 neu aufzunehmen:

(12) Zur ökonomisch richtigen Bewertung der Leistungen der Gießereien und Schmieden, insbesondere zur

besseren Berücksichtigung der Massereduzierung an Guß- und Schmiedeerzeugnissen bei gleichem oder höherem Gebrauchswert, haben die Planung und Abrechnung der Produktion für die Staatsplan- und Ministerpositionen der Guß- und Schmiedeerzeugnisse

— in Wert (Gesamterzeugung, bewertet zu IAP) und  
— wie bisher in Menge (Gesamterzeugung in Tonnen) als staatliche Plankennziffern zu erfolgen. Diese Regelung ist auch für die Positionen der Kombi- und Betriebsbilanzen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse anzuwenden. Die Ministerien haben mit dem Planentwurf der Staatlichen Plankommission die Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen in den genannten beiden Maßeinheiten zu übergeben. Die Staatliche Plankommission erteilt den Ministerien die Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen als staatliche Planauflage in Wert und Menge. Die Erarbeitung der MAK-Bilanzen und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse sowie die Übergabe der Bilanzanteile für die S- und M-Positionen erfolgen wie bisher in der Mengeneinheit Tonne. Der ergebnisbezogene Ausweis der Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen (Gesamterzeugung) zu 1 000 M IAP ist mit dem Planentwurf in den MAK-Bilanzen wie folgt vorzunehmen:

mit der MAK-Bilanz Produktion nach Verantwortungsbereichen (Vordruck 1721): in der Wertzeile (Lsp. 37 = 1) der Spalten Gesamterzeugung (Basis- und Planjahr)

mit der MAK-Bilanz (Vordruck 1711) sowie der lieferseitigen Bilanzinformation für mvi-Erzeugnisse (Vordruck 1104): in einer Leerzeile mit der Zeilen-Nr. 1401 auf der Seite 2 (Teil Aufkommen, Basis- und Planjahr)

mit der lieferseitigen Bilanzinformation für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen (Vordruck 1731): in einer Leerzeile mit der Zeilen-Nr. 1401 auf der Seite 2 (Teil Aufkommen, Basis- und Planjahr).

In Ziff. 3.1. Abs. 7 (S. 36) wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Für Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie für Roh- und Werkstoffe sind entsprechend den Festlegungen der bilanzverantwortlichen Ministerien durch die Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Lieferplan- bzw. Absatzplanentwürfe auszuarbeiten und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

Die Festlegungen zu Ziff. 3.1. Abs. 7 (S. 36) gelten entsprechend für Ziff. 3.2. Abs. 7 (S. 37) und Ziff. 4.2. Abs. 12 (S. 41).

In Ziff. 3.2. wird der Abs. 2 (S. 37) wie folgt ergänzt:

Bei der Aufgliederung der Produktion der bezirksgeleiteten Industrie nach Verantwortungsbereichen der Räte der Bezirke ist das Produktionsaufkommen der Handwerksbetriebe (PGH und privates Handwerk, Schlüssel-Nr. 8260) und der übrigen privaten Betriebe der ÖVW (Schlüssel-Nr. 8270) gesondert auszuweisen.

In Ziff. 5 wird der Abs. 8 (S. 45) nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt:

Die Fondsträger haben für Roh- und Werkstoffpositionen der Staatsplan- und Ministerbilanzen die bilanzbeauftragten Organe über die Aufgliederung der Bilanzanteile auf die Bedarfsträger unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren. Dabei sind rationelle Methoden der Abstimmung und Information anzuwenden.

In Ziff. 7.3. Abs. 2 (S. 49) werden die letzten beiden Sätze wie folgt neu gefaßt:

Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, deren Bauproduktion gemäß Teil B Abschn. 3 Ziff. 3 Abs. 4 bei den Bauämtern zu planen ist, haben den Materialbedarf bei den Bezirks- bzw. Kreisbauämtern anzu-

melden. Baumaterialien für den Dekorationsbau der Theater und der Film- und Fernsehproduktion im zentralgeleiteten Bereich sind durch das Ministerium für Kultur zu planen.

In Ziff. 7.3. Abs. 6 (S. 49) ist der 2. Satz zu streichen.

In Ziff. 7.5. Abs. 3 (S. 51) ist als Buchst. j neu aufzunehmen:

(j) Leitungen und Einrichtungen der Parteien und Massenorganisationen sowie die staatlichen Organe und Einrichtungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen der durch den Fondsträger ZSO versorgten zentralen Staatsorgane und Organisationen, jedoch ohne Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Justiz und ohne spezifische Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Finanzen sowie ohne Bedarfsträger, die dem Fondsträger ZSO direkt zugeordnet sind. Leitungen und Einrichtungen der Kreisorganisationen der Parteien werden mit Kraftfahrzeugen durch den Fondsträger ZSO versorgt.

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 (S. 106) sowie Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) sind im Buchst. d folgende Bereiche neu aufzunehmen:

3100 Ministerium für Volksbildung

3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

5410 Akademie der Wissenschaften der DDR.

## 16. Zur Energieplanung

### 16.1. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 5 (S. 43) der Planungsordnung:

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Energieträger werden als staatliche Planaufgabe Kontingente für den Verbrauch und Bezug erteilt. Unter Berücksichtigung der speziellen Festlegungen zur Kontingenztierung der Energieträger sind die Regelungen zur Arbeit mit Bilanzanteilen sinngemäß anzuwenden.

### 16.2. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 5 Abs. 3 (S. 45):

Der letzte Satz dieses Absatzes wird wie folgt neu gefasst:

Die Versorgungsbereiche haben die zuständigen bilanzbeauftragten Organe innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben über die Aufteilung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern auf die Fondsträger zu informieren.

Die Fondsträger haben für Energieträger dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ eine nach Lieferern, Bezirken und Abnehmern gegliederte Aufstellung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern zu übergeben.

### 16.3. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.1. Abs. 4 (S. 55):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung des Energieverbrauchs ist vom Grundbedarf (letzter Jahresverbrauch, bereinigt um den klimatisch bedingten Mehr- bzw. Minderverbrauch, einschließlich der Vorgabe zur Senkung des Energieverbrauchs) auszugehen und die Prozeßenergie durch technisch-ökonomisch begründete Normative, Normen und Kennziffern nachzuweisen.

### 16.4. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.2. Abs. 1 (S. 55):

Im Buchst. b wird die Maßeinheit für feste Brennstoffe geändert in: 100 t/Jahr feste Brennstoffe gesamt.

### 16.5. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.3. (S. 56):

Die Fußnote zum Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Zeit gelten die Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 180) und die Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 182).

Der 1. Satz des Absatzes 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mehrkosten aus der staatlich beschlossenen schrittweisen Erhöhung der Industriepreise für Energieträger sind zusätzlich zu den erteilten Kontingenten von den Energieanwendern zu erwirtschaften.

Als Absatz 10 wird neu aufgenommen:

(10) Als Bestandteil des Jahresplanes ist auf der Grundlage der Zielstellungen der rationalen Energieanwendung und der Kontingente für den Verbrauch und Bezug von Energieträgern ein Plan der Maßnahmen der rationalen Energieanwendung zu erarbeiten. Der Plan der Maßnahmen der rationalen Energieanwendung hat die erforderlichen Maßnahmen zur energetischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben für die Produktions- und Leistungsentwicklung zu enthalten und ihre Einordnung in die jeweiligen Plananteile und ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen.

### 16.6. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111):

Buchst. b wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 0, Lsp. 39–45) „Staatsfonds Basisjahr“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Basisjahr einzutragen.

Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 1, Lsp. 46–52) „Bedarfsdeckung Staatsfonds“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Planjahr einzutragen.

In Spalte (FK = 1, Lsp. 67–73) „Materialverbrauch“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Verbrauch“ im Planjahr einzutragen.

In den Zeilen sind alle Versorgungsbereiche sowie alle weiteren zentralen Fondsträger auszuweisen, soweit sie Kontingente erhalten.

### 16.7. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3. Abs. 2 Buchst. h 2. Anstrich (S. 124):

In Spalte 39 des Vordrucks 1912 ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion in 1 000 M anzugeben.

## 17. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

### 17.1. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 8) der Planungsordnung:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand des Arbeitskräfteplanes sowie der vorhandenen Deckungsquellen in Abstimmung mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen für die Freisetzung von Arbeitskräften und den Bedarf an Arbeitskräften sind der Ermittlung des im jeweiligen Planzeitraum verfügbaren Arbeitsvermögens zugrunde zu legen.

Die Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen wird als staatliche Plankennziffer den Ministerien, Kombinat, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindlich vorgegeben. Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben „Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge“ sind so zu berechnen, daß die Arbeitskräfte, die freizusetzen sind, abgesetzt werden.

Die Freisetzung von Arbeitskräften ist unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative gesammelten Erfahrungen und ausgehend von den Aufgabenstellungen zu den langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, den

ökonomischen Hauptzielstellungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, den Festlegungen zur Planung der Grundfonds und Investitionen sowie den Vorschlägen der Räte der Bezirke zu planen.

Bestandteil der staatlichen Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte“ sind die Arbeitskräfte, die

- für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und den volkswirtschaftlichen Leistungszuwachs
- zur konsequenten Nutzung von Arbeitszeitreserven und zur Erhöhung der Schichtauslastung und des Mechanisierungs- und Automatisierungsgrades
- durch Erneuerungsinvestitionen und Optimierung des Arbeitskräftebedarfs entsprechend den Grundsatzentscheidungen für die Inbetriebnahme neuer oder erweiterter Produktionskapazitäten bzw. die höhere Auslastung produktiver Ausrüstungen sowie durch weitere Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, einschließlich territorialer Rationalisierung,

freizusetzen sind.

Den Berechnungen zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften sind die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Basisjahres entsprechend den Bilanzentscheidungen zur Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie das voraussichtliche Ist der durchschnittlichen Anzahl an Arbeiter und Angestellten zugrunde zu legen.

Die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben ausgehend von der geplanten Leistungsentwicklung, insbesondere der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die beauftragte Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen durch

- ökonomische Zielstellungen für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik
- Vorgaben zur konsequenten Nutzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation
- Vorgaben für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, einschließlich Maßnahmen der territorialen Rationalisierung,
- Vorgaben für Investitionsvorhaben

konkret zu untersetzen. Dabei ist zu gewährleisten, daß sich die beauftragte Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vollständig in höhere Produktion, steigende Arbeitsproduktivität und in der Freisetzung von Arbeitskräften durch die Einsparung von Arbeitsplätzen plan- und bilanzwirksam niederschlägt und damit zugleich eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Produktionspersonal und Verwaltungspersonal erreicht wird.

Nach der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane und an die Räte der Bezirke hat die territoriale Abstimmung und Bilanzierung entsprechend den Festlegungen gemäß Teil P Abschnitt „Territorialplanung“ zu erfolgen. Die Planentwürfe der Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen dürfen die mit den Bilanzentscheidungen der örtlichen Räte festgelegte Anzahl nicht überschreiten.

Ausgehend von den Ergebnissen ihrer kontinuierlichen konzeptionellen Arbeit und den Arbeitskräftebilanzen haben die Betriebe und Kombinate mit ihren Planentwürfen den übergeordneten Organen Berechnungen zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensivere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (gemäß Muster) vorzulegen. Die Ministerien übergeben

die zusammengefaßten Berechnungen für ihren gesamten Verantwortungsbereich der Staatlichen Plankommission.

Muster

Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensivere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

Planjahr  
Personen

1. **Arbeitskräfteentwicklung:**
  - 1.0. Durchschnittliche Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Basisjahres (Plan)
  - 1.1. Arbeitskräftebedarf zur Inbetriebnahme von Erweiterungsinvestitionen lt. bestätigter Grundsatzentscheidung
  - 1.2. Erhöhung der Anzahl der mehrschichtig arbeitenden Werk tätigen
  - 1.3. Arbeitskräfteentwicklung für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln
  - 1.4. Arbeitskräfteentwicklung für den Ausbau bzw. die Erweiterung der Forschung und Entwicklung
  - 1.5. Bedarf für spezifische Aufgaben des Verantwortungsbereiches (Instandhaltung, Reparaturen usw.)
  - 1.6. Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage bestätigter langfristiger Rationalisierungskonzeptionen und Grundsatzentscheidungen (Summe 1.0. bis 1.5.)
  - 1.7. Durchschnittsbestand an Arbeitern und Angestellten (V-Ist)
  - 1.8. Saldo aus planmäßigen Zu- und Abgängen (einschließlich HF-Kader und aus Berufsausbildung) (+ bzw. /)
  - 1.9. Freisetzung von Arbeitern und Angestellten für andere Betriebe\* (/)
  - 1.10. Entwicklung der Anzahl Arbeiter und Angestellte aus eigenem Aufkommen entsprechend der staatlichen Aufgabe zur Steigerung der Arbeitsproduktivität
2. **Sicherung der begründeten Arbeitskräfteentwicklung**
  - 2.1. Staatliche Aufgabe: „Anzahl der Arbeiter und Angestellten, im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge (in Pers.)“
  - 2.2. Staatliche Aufgabe: „Freisetzung von Arbeitskräften (in Pers.)“
  - 2.3. Freisetzung von Arbeitskräften durch:
    - 2.3.1. Erneuerungsinvestitionen
    - 2.3.2. Optimierung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Inbetriebnahme von Erweiterungsinvestitionen
    - 2.3.3. Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen
    - 2.3.4. Weitere Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die nicht unter 2.3.1. bis 2.3.3. erfaßt wurden
    - 2.3.5. Reduzierung des Verwaltungspersonals
  - 2.4. In den Planentwurf eingearbeitete Freisetzung von Arbeitskräften insgesamt (Summe 2.3.1. bis 2.3.5.)
3. **Überbietung der staatlichen Aufgabe**  
„Freisetzung von Arbeitskräften“ (Zeile 2.4. /, Zeile 2.2.)

**4. Einsatz der freizusetzenden Arbeitskräfte**

- 4.1.\* in anderen Betrieben/Bereichen  
 4.2.\* im eigenen Betrieb für  
 4.2.1. — Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten  
 4.2.2. — Erhöhung des Anteils der mehrschichtig arbeitenden Arbeiter und Angestellten  
 4.2.3. — Spezifische Aufgaben des Verantwortungsbereichs (Instandhaltung, Reparaturen usw.)

Mit den Planentwürfen schlagen die Ministerien und Kombinate in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die großen Investitionsvorhaben vor, deren Arbeitskräftebedarf nur durch die Anwendung der Schwedter Initiative zur Einsparung von Arbeitskräften in großen Dimensionen gedeckt werden kann. Dazu sind Konzeptionen auszuarbeiten. Diese sind durch die Minister in Abstimmung mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften zu bestätigen und mit dem Planentwurf an die Staatliche Plankommission einzureichen.

**17.2. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 3 Abs. 7 (S. 10):**

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ministerien und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft haben ausgehend von der langfristigen Entwicklung des Bereiches bzw. der Kombinate die sich aus der Freisetzung von Arbeitskräften ergebenden Auswirkungen auf die Berufs- und Qualifikationsstruktur zu berechnen und bei künftigen Bedarfsanforderungen zu berücksichtigen. Den Betrieben sind Orientierungen für die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und für die Weiterbildung zu übergeben.

Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die Auswirkungen auf die Entwicklung des Bedarfs an Schulabgängern sowie der Berufsstruktur zu ermitteln.

Diese Auswirkungen sind mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise abzustimmen. Die Ämter für Arbeit der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Betriebe durch territoriale Arbeitskräfteelenkungsmaßnahmen beim Wiedereinsatz freigesetzter Arbeitskräfte zu unterstützen.

**17.3. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 2 (S. 10):**

Der Absatz wird ab 3. Satz wie folgt neu gefaßt:

Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe ist von der staatlichen Aufgabe Lohnfonds auszugehen. Dabei ist der zu planende Lohnfonds auf Grund von Veränderungen der Entwicklungsfaktoren des Durchschnittslohnes, darunter der Auswirkungen der leistungsorientierten Lohnpolitik, und der Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten zu präzisieren und mit dem Planentwurf nachzuweisen.

Für die durch weitere Initiativen der Werktätigen über die staatliche Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“ hinaus freizusetzenden Arbeitskräfte wird eine zusätzliche materielle Stimulierung aus dem eingesparten Lohnfonds gewährt. Diese kann bis zu 50 % des Jahresdurchschnittslohnes je freigesetzte Arbeitskraft betragen. Die gleiche Regelung gilt für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“.

In die staatliche Planaufgabe Lohnfonds werden die Mittel zur materiellen Stimulierung entsprechend der Anzahl der zusätzlich freizusetzenden Arbeitskräfte eingearbeitet. Die Inanspruchnahme der Stimulierungs-

mittel aus dem Lohnfonds darf nur in Höhe der tatsächlich freigesetzten Arbeitskräfte erfolgen.

Diese Mittel sind für die materielle Anerkennung höherer Arbeitsleistungen und Qualifikation der Werktätigen zu verwenden. Sie sind vor allem zur Weiterführung der leistungsorientierten Lohnpolitik entsprechend den zentralen Festlegungen in den Kombinate und Betrieben einzusetzen, die Arbeitskräfte über die staatlichen Aufgaben hinaus freisetzen.

Die Minister haben diese Mittel in Abstimmung mit den zuständigen Industriegewerkschaften und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne entsprechend den Zielstellungen zur Freisetzung von Arbeitskräften auf die Kombinate aufzuschließen.

Bei den Festlegungen für die Höhe und den Einsatz der Stimulierungsmittel sind die Gesamtauswirkungen auf die Einkommensentwicklung der Werktätigen des betreffenden Kombinates insgesamt und im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Kombinate bzw. Betrieben und Produktionseinheiten zu berücksichtigen.

**18. Zur Planung der Preise**

Zu Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 1 (S. 43) der Planungsordnung:

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für 1981 sind von allen Lieferanten und Abnehmern entsprechend dem Geltungsbereich gemäß Ziff. 1 Absätze 3 und 4 für alle von planmäßigen Industriepreisänderungen betroffenen Erzeugnispositionen auf den Vordruck 2705 und 2706 nachzuweisen. Grundlage für die Untergliederung der Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen bilden auf dem

— Vordruck 2705 die vom Amt für Preise herausgegebene „Liste der Preisänderungskoeffizienten für Industriepreise, die am 1. Januar 1981 geändert werden“;

— Vordruck 2706 die darin enthaltenden 3-Steller der ELN.

**19. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen**

Zu Teil O Abschnitt 29 Ziff. 4 Abs. 11 (S. 19) der Planungsordnung:

Für die Planung und Bilanzierung von NSW-Importen nach Versorgungsbereichen und Hauptverwendungszwecken werden gesonderte Festlegungen herausgegeben.

**20. Zur territorialen Bilanzierung der Arbeitskräfte**

20.1. Zu Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.3. (S. 7) und Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11) der Planungsordnung:

Die Informationen über die erteilten staatlichen Aufgaben (Vordruck 0301) und die Informationen für die Komplexberatungen in den Bezirken (Vordruck 0391) sind um die Kennziffern

— Nettoproduktion 0509

— Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

— Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen) 0914

zu ergänzen. Dazu sind die in den vorgenannten Vordrucken enthaltenen Leerzellen (im Vordruck 0391 einschließlich Rückseite) zu verwenden. Von den Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft ist den Räten der Bezirke bzw. Kreise die Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensivere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens gemäß Ziff. 17.1. dieser Festlegung zu übergeben. Sie ist Bestandteil der territorialen Planabstimmungen.

\* Als Betriebe gelten auch Betriebsteile, für die gemäß der Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 6.2. Abs. 5 (S. 17) Bilanzentscheidungen zu ertellen sind.

20.2. Zu Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (S. 8);

Die Übergabe territorialer Planinformationen (Vordruck 0390) an die Räte der Bezirke bzw. Kreise erfolgt nicht.

20.3. Zu Teil P Abschnitt 30 Ziff. 6.2. Abs. 5 (S. 17):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die den Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft zu übergebenden Bilanzentscheidungen zur Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens haben zu enthalten

- Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen) im Jahresdurchschnitt (von dieser Kennziffer ist die Freisetzung von Arbeitskräften entsprechend der staatlichen Aufgabe und den Berechnungen der Betriebe über die effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bereits abgesetzt)
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit und ohne Abitur
- Auflagen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, die sich aus Maßnahmen der territorialen Rationalisierung oder anderen Maßnahmen für die effektive Nutzung des Arbeitsvermögens ergeben.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben den Prozeß der Arbeitskräftefreisetzung durch Vorschläge im Rahmen der territorialen Planabstimmung auf der Basis eigener Analysen, vorhandener statistischer Materialien und Berechnungen zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu unterstützen. Im Ergebnis der territorialen Planabstimmung haben sie den Kombinat und Betrieben mit den Bilanzentscheidungen die entsprechend der staatlichen Aufgabe freizusetzenden Arbeitskräfte sowie die durch Initiativen der Werktätigen über die staatlichen Aufgaben hinaus freizusetzenden Arbeitskräfte als verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe zu übergeben.

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Rahmenrichtlinie für die Planung**  
**in den Kombinat und Betrieben der Industrie**  
**und des Bauwesens**  
 — Rahmenrichtlinie —  
 vom 20. Juni 1980

§ 1

Für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens werden die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
 Berlin, den 20. Juni 1980

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
 I. V.: Klopfer  
 Mitglied des Ministerrates  
 und Staatssekretär  
 in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen**  
**für die Planung**  
**in den Kombinat und Betrieben**  
**der Industrie und des Bauwesens**

1. Festlegungen zu den Grundsätzen der Rahmenrichtlinie Ziff. 1 Abs. 4 (S. 9) ist wie folgt zu ergänzen:

Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe und Kombinate anzuwenden. Durch die Qualifizierung der Leitung und Planung ist ein hohes Wachstum der industriellen Warenproduktion und durch Senkung des Produktionsverbrauchs sowie einen hohen Veredlungsgrad der Produktion eine Steigerung der Nettoproduktion zu sichern. Die 3 grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung sind in Verbindung mit weiteren qualitativen Kriterien, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erwirtschaftung eines hohen Nettoergebnisses, Anteil der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie Sicherung einer vertragsgerechten Produktion für das Inland und den Export, zu einer wichtigen Grundlage der Leitungstätigkeit der Kombinate und der Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu machen.

2. Festlegungen zum Plananteil Produktion

Die Planung der Nettoproduktion entsprechend Ziffern 2 und 3 der Anlage zur Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 195) ist Bestandteil des Produktionsplanes und hat in Übereinstimmung mit dem Plananteil Finanzen und Kosten zu erfolgen.

2.1. Zu Ziff. 1.1.1. Abs. 5 (S. 24):

In den Zeilen des Vordruckes 111 sind einzusetzen:  
 Zeile 0100: Anfangsbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen  
 Zeile 0200: Endbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen  
 Zeile 0300: Bestandsänderung (ÖP 0820)  
 Zeile 0900: Warenproduktion BP (ÖP 0503)  
 Zeile 1700: Nettoproduktion (ÖP 0509)

2.2. Zu Ziff. 1.2.0. Abs. 2 (S. 29):

Der Buchst. c ist in „Nettoproduktion“ zu ändern.

2.3. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 2 (S. 29):

Auf der Seite 2 des Vordruckes 121 ist die Nettoproduktion auszuweisen. Dafür gilt folgende Zeifengliederung:  
 Zeile 9100: Produktion des Bauwesens zu IAP (ÖP 0513)  
 Zeile 9200: ± Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrie-  
 produktion per 31. 12. (ÖP 0820)  
 Zeile 9300: abzüglich Verbrauch von Material (ÖP 0102)  
 Zeile 9400: abzüglich Verbrauch von produktiven Leistungen (ÖP 0162).  
 Zeile 9500: abzüglich Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen) (ÖP 0217)  
 Zeile 9000: Nettoproduktion (ÖP 0509)

Der bisherige Text der Zeilen 9200 bis 9700 sowie die Quellenangaben (Sp. 7) sind zu streichen.

2.4. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 4 (S. 30):

Als Bestandteil der Hauptkennziffern des Produktionsplanes ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion zu planen.

## 2.5. Zu Ziff. 1.3.1. Abs. 1 (S. 34):

Der Vordruck 131 ist zur Berechnung der Kennziffer Nettoproduktion zu nutzen. Dazu sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Zeile 9050: Eigenleistung des Industrieanlagenbaus ist zu streichen.

Neue Bezeichnung der Zeile 9050: Anfangsbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

Zeile 9051: Endbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

Zeile 9052:  $\pm$  Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. (ÖP 0820)

Zeile 9053: abzüglich Verbrauch von Material (ÖP 0102)

Zeile 9054: abzüglich Verbrauch von produktiven Leistungen (ÖP 0162)

Zeile 9055: abzüglich Verbrauch von Arbeitsmitteln (Ab-schreibung) (ÖP 0217)

Zeile 9056: Nettoproduktion (ÖP 0509)

## 3. Festlegungen zum Planteil Wissenschaft und Technik

## 3.1. Zu Ziff. 3.1.1. Abs. 6 (S. 88):

Methodische Festlegungen zum Vordruck 311:

Spalte 16: Entwicklungen neuer Konsumgüter sind zu signieren.

Anzumeldende bzw. einzuführende schutz-fähige erfinderische Lösungen sind mit ERF bzw. ERF-Einf. zu kennzeichnen.

## 3.2. Zu Ziff. 3.3.1. Abs. 2 (S. 93):

Methodische Festlegungen zum Vordruck 331:

Der Produktionszuwachs ist wie folgt auszuweisen:

Zeile 1000: industrielle Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Zeile 1100: Nettoproduktion

Leerzeilen der Seite 2:

Die ersten 4 Leerzeilen der Seite 2 sind wie folgt zu verwenden:

Zeile 1500: Zuwachs industrielle Warenproduktion IAP aus übergeleiteten F.- und E.-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genomme Investitionsvorhaben (ÖP 0545)

Zeile 1600: Zuwachs Bauproduktion IAP aus übergeleiteten F.- und E.-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genomme Investitionsvorhaben (nur Bauwesen) (ÖP 0546)

Zeile 1700: Zuwachs Export SW M aus übergeleiteten F.- und E.-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genomme Investitionsvorhaben (ÖP 1423)

Zeile 1800: Zuwachs Export NSW VM aus übergeleiteten F.- und E.-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genomme Investitionsvorhaben (ÖP 1424)

## 4. Festlegungen zum Planteil Grundfondsreproduktion

## 4.1. Zu Ziff. 4.1.2. Abs. 2 (S. 108):

Auf Seite 1 des Vordrucks 411/5 ist als Zeile 0200 auszuweisen:

Grundfondsquote (Basis Nettoproduktion). Dazu kann auf der Seite 2 des Vordrucks 411/5 in Zeile 1900 die Nettoproduktion als Berechnungswert eingetragen werden.

## 4.2. Zu Ziff. 4.1.2. Abs. 3 (S. 109):

Auf der Seite 1 des Vordrucks 411 ist in Zeile 0200 die Grundfondsquote (Basis Nettoproduktion) zu planen. Die

Nettoproduktion ist als Berechnungswert in die Spalten 4 und 5 einzusetzen.

## 5. Festlegungen zum Planteil Materialökonomie

Zu Ziff. 5.1.1. Abs. 2 (S. 126):

Auf dem Vordruck 511 sind auszuweisen:

Zeile 1100: Materialkostenintensität

Berechnungsvorschrift:

$\frac{\text{Verbrauch von Material (ÖP 0102)}}{\text{Warenproduktion zu BP (ÖP 0503)}^2 \pm \text{Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. (ÖP 0820)}}$

Zeile 1400: Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Berechnungsvorschrift:

$\frac{\text{Verbrauch von Grundmaterial (ÖP 0164)}}{\text{Warenproduktion zu BP (ÖP 0503)}^2 \pm \text{Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. (ÖP 0820)}}$  · 100

Zeile 2200: Energieintensität auf Basis Nettoproduktion

Berechnungsvorschrift:

$\frac{\text{Gebrauchsenergie GJ}}{\text{Nettoproduktion (ÖP 0509)}}$

## 6. Festlegungen zum Planteil Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte

## 6.1. Zu Ziff. 6.1. Abs. 1 (S. 153):

Bei der Planung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität entsprechend den Mustern 611, 612 und 613 ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion einzusetzen.

## 6.2. Zu Ziff. 6.2.1. Abs. 2 (S. 156):

Die Planung der Hauptkennziffern, einschließlich der Freisetzung von Arbeitskräften, hat unter Berücksichtigung der in Ziff. 17 der Anlage zur Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 195) zu Teil N enthaltenen ergänzenden Festlegungen zu erfolgen. Entsprechend den staatlichen Plankennziffern ist die Bezeichnung der Zeile 8000 der Vordrucke 621/5 und 621 in „Freizusetzende Arbeitskräfte (ÖP 0914)“ in Personen zu ändern. Diese Kennziffer bildet die ökonomische Zielstellung gemäß Rahmenrichtlinie Ziff. 6.2.1. Abs. 3.

## 6.3. Zu Ziff. 6.2.3. Abs. 1 (S. 157):

Auf dem Vordruck 624 sind zu planen:

Zeile 2260: Freizusetzende Arbeitskräfte (Einsatz im eigenen Betrieb)

Zeile 2270: Freizusetzende Arbeitskräfte (Einsatz in anderen Betrieben)

## 7. Festlegungen zum Planteil Finanzen und Kosten

## 7.1. Zu Ziff. 8.1.1. Abs. 1 (S. 208):

Auf dem Vordruck 812 Seite 5 sind in Zeile 8100 die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion auszuweisen.

## 7.2. Zu Ziff. 8.1.2. Abs. 7 (S. 210):

Der Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

Anwendung der staatlichen Plankennziffern „Selbstkostensenkung und Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ unter Einbeziehung der in der staatlichen Aufgabe noch nicht berücksichtigten Kostenauswirkungen durch Veränderung der Erzeugnisstruktur.

## 2 Im Bauwesen: Produktion des Bauwesens zu IAP (ÖP 0513)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980 Berlin, den 17. Juli 1980 Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 78	Zweite Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —	207
11. 8. 80	Bekanntmachung	208
10. 7. 80	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981	208
13. 6. 80	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungs-bilanzierung — Sicherung des Bedarfs an Bau- und Bauprojektierungs-ei-stellungen für Sonderbedarfsträger —	212
3. 7. 80	Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Geschütztes Kulturgut —	213
25. 6. 80	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	214
	Berichtigung	214

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen  
— Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —  
vom 28. November 1978**

Zur Änderung der Verordnung vom 27. Mai 1976 über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) — (GBl. I Nr. 21 S. 290) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ist innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Staat, der Vertragspartei der Internationalen Konvention vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist (Vertragsstaat), ein Haftungsbeschränkungs-Verfahren anhängig, treten nach Errichtung des Haftungsfonds die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen ein; insbesondere ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung der Forderung eines Gläubigers nicht mehr zulässig.

(2) Hat der Antragsberechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Vertragsstaat bereits eine dem Höchstbetrag seiner Haftung entsprechende Sicherheit geleistet, ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung einer Forderung abzuweisen, eine bereits erlassene einstweilige Anordnung auf Antrag des Antragsberechtigten aufzuheben und eine im Zusammenhang damit geleistete Sicherheit freizugeben. Wurde die Sicherheit in

einem Vertragsstaat geleistet, gilt das nur, wenn diese Sicherheit an Orten geleistet wurde, in denen sich folgende Häfen befinden:

1. der Hafen, in dem das Ereignis eingetreten ist,
2. der erste nach dem Ereignis angelaufene Hafen,
3. der Hafen, in dem die beförderten Personen das Schiff verlassen haben oder die Ladung gelöscht wird und die Forderungen aus der Verletzung oder Tötung von Personen oder aus Beschädigung oder Verlust des Reisegepäcks oder der Ladung entstanden sind.

(3) Wurde in einem anderen Hafenort eines Vertragsstaates Sicherheit geleistet, kann das Gericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abweisen, eine bereits erlassene einstweilige Anordnung aufheben oder eine im Zusammenhang damit geleistete Sicherheit freigeben.

§ 4

Die Bestimmungen des § 3 finden keine Anwendung, wenn nach Errichtung eines Haftungsfonds oder nach Leistung einer Sicherheit in einem Vertragsstaat

- a) eine Forderung aus der Verunreinigung der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht oder deswegen eine Sicherungsmaßnahme beantragt wird;
- b) die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist, rechtskräftige Entscheidungen oder verbindliche Einigungen der Gerichte oder Schiedsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Verfahren vor Organen in anderen Staaten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nicht berücksichtigt werden oder Gläubiger, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, bei der Anmeldung ihrer Forderungen

<sup>1</sup> (1.) VO vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 290)

und der Verteilung des Haftungsfonds diskriminierenden Beschränkungen unterworfen sind.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1978

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
vom 11. Juni 1980**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 18. Februar 1965 über die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten (GBI. II Nr. 33 S. 246) durch den Ministerrat außer Kraft gesetzt wurde.

Berlin, den 11. Juni 1980

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den terminlichen Ablauf  
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

vom 10. Juli 1980

## § 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBI. I Nr. 20 S. 195) werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

## § 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben

an ihre Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von den Betrieben und Einrichtungen eigenverantwortlich fest. Die Räte der Kreise legen die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Städte und Gemeinden fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1980

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf  
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben**

1. — an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) 14. 7. 1980
2. — an die Räte der Kreise 14. 7. 1980

**Territoriale Abstimmungen**

3. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
  - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe und Einrichtungen  
an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 21. 7. 1980
  - von den Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile  
an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 28. 7. 1980
4. Übergabe der Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensivere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
  - von den Betrieben  
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise  
sowie von Unterlagen gemäß Teil F Abschnitt 7 Buchstabe B Ziff. 4.1.2. Abs. 6 (S. 18) sowie Teil N - Abschnitt 23 Buchstabe B Ziff. 4.2. (S. 12)
  - von den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen  
an die Räte der Kreise 1. 8. 1980



5. Transportbedarfsmeldungen
- von den Betrieben und Einrichtungen für Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz (einschließlich der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kfz) gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 2.2. (S. 6) an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte 13. 8. 1980
6. Abstimmungen der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen
- über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der jugendpolitischen Aufgaben mit den örtlichen Räten
  - über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise
- sowie Abstimmungen der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise 13. 8. 1980
7. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 19. 8. 1980
8. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung der Betriebe der Industrie und des Bauwesens gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.2, Abs. 2 (S. 11)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe und Einrichtungen an die für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission 25. 8. 1980
- sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission 2. 9. 1980
9. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in den Kombinat und Betrieben Mitte September/Anfang Oktober 1980
10. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben 1. 8. 1980
11. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
- von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ 1. 8. 1980
- sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung vom bilanzierenden Organ an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 22. 8. 1980
- Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung
12. Lieferseitige Bilanzinformationen
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane
  - von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
  - von den Anfallstellen für Abprodukte an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 8. 8. 1980
13. Verbraucherseitige Bedarfsinformation (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Material- und des Energieverbrauchs
- von den Hauptbedarfsträgern an die Fondsträger 8. 8. 1980
  - von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie an das Ministerium für Materialwirtschaft im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie im Umfang der Nomenklatur der Normative des Energieverbrauchs 20. 8. 1980
14. Abstimmung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins) 2. 9. 1980
15. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs einschließlich der Nachweise der Effekte durch technisch-ökonomische Maßnahmen zur Veränderung des Materialverbrauchs und zu den Normativen des Energieverbrauchs
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien, das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne Normative des Verpackungsmittelverbrauchs) und an das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (Normative des Verpackungsmittelverbrauchs) sowie für Normative des Materialverbrauchs (ohne Normative des Verpackungsmittelverbrauchs) an die bilanzierenden bzw.

- bilanzbeauftragten Organe unter Nutzung des EDV-Projektes „Normative Planung“ des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen 15. 8. 1980
- von den Ministerien
  - an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne Normative des Verpackungsmittelverbrauchs), an das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (Normative des Verpackungsmittelverbrauchs) und an das Ministerium für Kohle und Energie sowie an die Staatliche Plankommission 1. 9. 1980
16. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
  - an die bilanzverantwortlichen Ministerien 15. 8. 1980
  - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
  - an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe) und die Staatliche Plankommission 1. 9. 1980
- für feste Brennstoffe
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
  - an das Ministerium für Kohle und Energie 1. 9. 1980
17. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
  - an die Fondsträger 4. 9. 1980
18. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (ohne Normative des Verpackungsmittelverbrauchs) und der Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft, der Normative des Verpackungsmittelverbrauchs durch das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie sowie der Normative des Energieverbrauchs und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie gegenüber den Ministerien 12. 8. 1980
19. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Anhang Nr. 2 des Bilanzverzeichnisses 10. 9. 1980
20. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs und Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung
- vom Ministerium für Materialwirtschaft (ohne Normative des Verpackungsmittelverbrauchs)
  - vom Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (Normative des Verpackungsmittelverbrauchs)
- und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
- vom Ministerium für Kohle und Energie
  - an die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 22. 9. 1980
21. Informationen zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für zentralgeplante Investitionsvorhaben und Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2. und 4.3. (Seiten 34 bis 43)
- a) Verbrauchersseitige Bedarfsinformation
    - von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie
    - von den Kombinatens des Anlagenbaus
    - an die zentralen Staatsorgane 8. 8. 1980
    - von den zentralen Staatsorganen
    - an die Staatliche Plankommission 18. 8. 1980
  - b) Verbrauchersseitige Bedarfsinformation
    - von den Fondsträgern
    - an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 8. 8. 1980
  - c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
    - für zentralgeplante Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer
    - für den Export von Anlagen durch die Kombinate
    - bei den Lieferbetrieben 1. 8. 1980
  - d) Bilanzierungsvorschlag
    - von den Lieferbetrieben
    - an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 8. 8. 1980
  - e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
    - von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
    - an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 22. 8. 1980
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
22. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandels-transportbedarf und die Güterumschlagsleistungen 4. 8. 1980
23. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 12. 8. 1980
- Abstimmung mit den Bankorganen**
24. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen an das zuständige Bankorgan
- von den Betrieben und Einrichtungen 18. 8. 1980
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.

25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 28. 8. 1980
- Einreichung der Titellisten für Investitionen und von Informationen zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen**
26. Einreichung der Titellisten
- a) für zentralgeplante Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 1 der Übersicht (S. 46)
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 1. 9. 1980
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 5. 9. 1980
- b) für zentralerfaßte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 2.1. bis 2.10. der Übersicht (S. 46)
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 1. 9. 1980
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane 5. 9. 1980
- c) für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 3.1. bis 3.4. der Übersicht (S. 48)
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen  
an die Räte der Bezirke 1. 9. 1980
27. Einreichung der Vordrucke 0723 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. I Nr. 1., 2.1. und 2.2. der Übersicht (S. 45)
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 1. 9. 1980
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 5. 9. 1980
28. Titellisten für zentralgeplante Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 1 der Übersicht (S. 46) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit den komplexen Planentwürfen erneut einzureichen.
29. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten und zentralerfaßten Investitionsvorhaben über 20 Mio M einschließlich Vorhaben gemäß Bilanzdirektive
- von den baubilanzierenden Organen  
an das Ministerium für Bauwesen 8. 8. 1980
  - vom Ministerium für Bauwesen  
an die Staatliche Plankommission 13. 8. 1980
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
30. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer<sup>1</sup>
- für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung 8. 8. 1980
  - für alle anderen Vorhaben 12. 8. 1980
31. Übergabe der Einordnungsvorschläge für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
- von den Projektierungseinrichtungen  
an die zuständigen bilanzierenden Organe 12. 8. 1980
  - von den bilanzierenden Organen  
an die bilanzbestätigenden Organe 19. 8. 1980
  - von den bilanzbestätigenden Organen  
an die Ministerien 26. 8. 1980
  - von den Ministerien  
an die Staatliche Plankommission 2. 9. 1980
32. Übergabe der Bilanzinformation
- von den Projektierungseinrichtungen  
an die zuständigen bilanzierenden Organe 26. 8. 1980
33. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektronische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige  
an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 2. 9. 1980
34. Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden Organen  
an die bilanzbestätigenden Organe 8. 9. 1980
35. Übergabe der Projektierungsbilanzen
- von den bilanzbestätigenden Organen  
an die Ministerien 20. 9. 1980
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1982**
36. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane 10. 7. 1980
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 15. 7. 1980

<sup>1</sup> für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes)

37. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1982  
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
an die Staatliche Plankommission 22. 9. 1980

Information über den Stand der Ausarbeitung der Planentwürfe zum 31. 8. 1980 in den Kombinat, Wirtschaftsräten der Bezirke und Bezirksbauämtern

38. — von den den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinat, den Wirtschaftsräten der Bezirke und Bezirksbauämtern (gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur)  
an die zuständigen Ministerien 1. 9. 1980  
und von diesen  
an die Staatliche Plankommission 3. 9. 1980

#### Übergabe der Planentwürfe

39. — von den Räten der Kreise  
an die Räte der Bezirke 25. 8. 1980
40. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen 25. 8. 1980
41. — von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der Räte der Bezirke  
an die zuständigen Ministerien<sup>2</sup> (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 8. 9. 1980
42. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 8. 9. 1980
43. — von den Räten der Bezirke<sup>3</sup>  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 12. 9. 1980
44. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung  
an das Ministerium für Bauwesen 12. 9. 1980
45. — von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung  
an das Ministerium für Handel und Versorgung 12. 9. 1980
46. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformation über die betriebliche Transportplanung  
an das Ministerium für Verkehrswesen 12. 9. 1980

<sup>2</sup> Zugleich sind aus den Planentwürfen zu übergeben:

- a) an die Staatliche Plankommission und andere Staatsorgane die Unterlagen gemäß Planungsordnung Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 (S. 6);  
b) an das Amt für Preise die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß Planungsordnung Teil N Abschnitt 28 Ziff. 5.6. Abs. 6 (S. 44) und die durch die Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen (einfach).

<sup>3</sup> gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1981.

47. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen 12. 9. 1980
48. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugenderholung  
an das Amt für Jugendfragen 12. 9. 1980
49. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes  
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 12. 9. 1980
50. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 15. 9. 1980
51. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung  
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 15. 9. 1980
52. — von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen  
an das Ministerium der Finanzen 15. 9. 1980
53. — von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane<sup>3</sup> 22. 9. 1980

### Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung — Sicherung des Bedarfs an Bau- und Bauprojektierungsleistungen für Sonderbedarfsträger —

vom 13. Juni 1980

Auf der Grundlage des § 19 der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Für die Einordnung des Bedarfs an Bau- und Bauprojektierungsleistungen für die Sonderbedarfsträger in die territorialen Pläne sowie für dessen Bilanzierung und Realisierung sind die Räte der Bezirke verantwortlich. Grundlage bilden die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Auftrag des Vorsitzenden des Ministerrates erteilten speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträge.

(2) Bilanzierendes Organ für die Bauprojektierung, die Bauvorbereitung und die Durchführung der Bauproduktion für Bauinvestitionen und Baureparaturen der Sonderbedarfsträger sind die Bezirksbauämter.

## § 2

(1) Die in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Bauaufgaben der Sonderbedarfsträger sind materiell vollständig und sortimentsgerecht zu sichern. Dazu sind in gegenseitiger Abstimmung zwischen den Bezirksbaudirektoren und den Generaldirektoren der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate die Vorhaben langfristig festzulegen, die im Rahmen des Kapazitätsausgleiches zu realisieren sind. Die Ergebnisse sind dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist der Kapazitätsausgleich mit dem Planentwurf nachzuweisen. Der Kapazitätsausgleich wird Bestandteil der speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen.

## § 3

Ausgehend von den erteilten speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen übergeben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den unterstellten Kombinate und Betrieben sowie der Minister für Bauwesen den zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinaten entsprechende Auflagen.

## § 4

(1) Die beauftragten Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Baukennziffern und Vorhaben vollständig in ihre Bilanzen und Pläne aufzunehmen sowie deren termin- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Realisierung zu sichern.

(2) Für die Investitionsauftraggeber der Sonderbedarfsträger entfällt der Nachweis der Bestätigung des übergeordneten Organs über die Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Fünfjahrplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan.

(3) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Bau- und Montagekombinate sind den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur Sicherung der ihnen übertragenen Aufgaben für die Sonderbedarfsträger rechen-schaftspflichtig.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1980

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Schürer

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Kulturgutschutzgesetz  
— Geschütztes Kulturgut —**

vom 3. Juli 1980

Aufgrund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Geschütztes Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere folgende Kategorien und Gegenstände:

1. Dokumente und andere gegenständliche Zeugnisse der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiter-

bewegung, des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern;

2. zu Denkmälern erklärte Objekte;

3. Gegenstände, die Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Konsumgüterproduktion, des Verkehrs- und Kommunikationswesens, der Landwirtschaft, des Militärwesens, der Körperkultur und des Sports und anderer gesellschaftlicher Bereiche sind, wie z. B. Produktionsinstrumente, Verkehrs- und Nachrichtenmittel, Konsumgüter, Spielzeug, Meßgeräte und andere wissenschaftliche Instrumente, medizinisches Gerät, Waffen und Ausrüstungen, Sportgeräte sowie wissenschaftlich-technische Aufzeichnungen, Darstellungen und Dokumente;

4. Zeugnisse der Entwicklung der Natur, insbesondere Typusmaterial, Präparate zu seltenen, ausgestorbenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Sammlungen und Einzelstücke von wissenschaftlich wertvollen Fossilien und Mineralien;

5. Bodenaltertümer, insbesondere aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit;

6. Gegenstände von ethnologischem Interesse;

7. Gegenstände, die Ergebnisse der bildenden und angewandten Kunst sind, wie Plastiken, Reliefs, Gedenktafeln, Malerei, Handzeichnungen und Druckgrafiken von Künstlern und Volkskunstschaffenden;

8. Kunst- und Gebrauchsgegenstände von antiquarischer Bedeutung, insbesondere Möbel, Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, liturgisches Gerät sowie andere antiquarische Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Mineralien, Metall, Holz, Elfenbein, Kunststoff oder anderen Materialien sowie Materialverbindungen;

9. Sammlungen und Archive einschließlich Film-, Foto- und Phonoarchive sowie Einzelstücke von sammlerischem Interesse, wie Schallplatten und andere Tonträger, Plakate, historische Ansichtskarten, Prospekte und geographische Darstellungen;

10. Autographen, Einzel-, Erst- und Jubiläumsausgaben der Werke von Wissenschaftlern, Schriftstellern, Dichtern, Komponisten und anderen bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, bibliophile Ausgaben, Nachlaßbibliotheken hervorragender Persönlichkeiten und solche, die infolge ihrer Geschlossenheit von besonderem kulturellem Wert sind, Rara und Druckerzeugnisse von antiquarischer Bedeutung;

11. Inkunabeln, historisch und wissenschaftlich bedeutende Handschriften;

12. Nachlässe oder einzelne Nachlaßgegenstände bedeutender Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, die Zeugnisse ihres politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Schaffens und Wirkens bzw. ihres Lebens sind;

13. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von bedeutendem künstlerischem und wissenschaftlichem Wert;

14. Pläne (zeichnerische Darstellungen) sowie Modelle hervorragender architektonischer und städtebaulicher Leistungen, die für die Entwicklung der nationalen Architektur und des Städtebaus von besonderer Bedeutung sind, sowie bedeutende Architektururteile;

15. Sammlungen historischer und zeitgenössischer Münzen und Briefmarken sowie Einzelstücke mit Ausnahme kursfähiger Münzen und in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebener, noch gültiger Postwertzeichen;

16. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen und Ehrenurkunden sowie Siegel von historischer Bedeutung.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1980

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

**Anordnung**  
**über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**  
vom 25. Juni 1980

## § 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1966 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 126 S. 791),
2. Anordnung vom 30. Juni 1972 über die Behandlung von Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter, die durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern entstehen (GBI. II Nr. 46 S. 525),
3. Anlage zur Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1974 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes),
4. Richtlinie vom 3. Juli 1978 über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ 1979 in der Hauptstadt der DDR, Berlin (GBI. I Nr. 22 S. 250),

5. Dritte Verordnung vom 31. Januar 1940 zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (RGBl. I S. 284),
6. Verordnung vom 31. März 1943 über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (RGBl. I S. 237),
7. Zweite Verordnung vom 16. November 1943 über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (RGBl. I S. 684),
8. Gewerbesteuerrichtlinie 1943 (RStBl. 1944 S. 209).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1980

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schmieder

## Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß in der Anlage 1 zur Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Dezember 1979 (Sonderdruck Nr. 1031 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

- Auf S. 4, linke Spalte, 3. Absatz von oben muß der 1. Satz richtig lauten:  
„Die angeführten Sätze schließen die Vergütung für die Anfertigung einer maschinengeschriebenen **Reinschrift** auf SM-Papier sowie Eigenkontrolle der Übersetzung mit ein.“
- Auf S. 4 muß der Text zur Ziff. 2.1.1. richtig lauten:  
„Grundhonorar für die Überprüfung einer Übersetzung (normaler Redaktionsaufwand)“
- Auf S. 5, Ziff. 5.4. muß der Text zur Stundenvergütung 5,00 M richtig lauten:  
„Dolmetscher gemäß Abschnitt II Ziff. 3.1.2., Übersetzer und Personen, die nach Zeitaufwand arbeiten“



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

215

1980

Berlin, den 31. Juli 1980

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 80	Zweite Verordnung über Rechnungsführung und Statistik .....	215
8. 7. 80	Anordnung über den Transport gefährlicher Güter .....	217
7. 7. 80	Anordnung Nr. 2 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff .....	222
30. 6. 80	Anordnung über das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik .....	224
25. 6. 80	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (Änderung der Achten Durchführungsbestimmung) .....	226

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über Rechnungsführung und Statistik vom 10. Juli 1980

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 18 erhält folgende Fassung:

#### „§ 18

(1) Fachliche Berichterstattungen sind einmalige, periodische und aperiodische zahlenmäßige Informationen oder auf ihnen beruhende textliche Angaben, die durch staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, zentrale Vorstände des VdK und der VdgB sowie andere Organe und Institutionen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung in Ergänzung zu den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veranlaßt werden. Von Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen veranlaßte Berichterstattungen, die über organisationseigene Fragen hinausgehen, zählen zu den fachlichen Berichterstattungen.

(2) Fachliche Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat, mit Ausnahme der im Abs. 6 enthaltenen Festlegungen. Das gilt auch für Erweiterungen des Frageprogramms oder des Kreises der Berichtspflichtigen sowie für die Verkürzung der Berichtsperiodizität bereits bestätigter Berichterstattungen.

(3) Die Bestätigung fachlicher Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen ist durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, den Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die örtlichen Räte sowie die Leiter der zentralen Vorstände des VdK und der VdgB beim Ministerrat ein-

zuholen. Dem Antrag ist die Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der fachlichen Berichterstattung und die Stellungnahme der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beizufügen. Dazu sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Unterlagen gemäß Anlage 1 vorzulegen.

(4) Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen (Bevölkerungsbefragungen) dürfen nur durch staatliche Organe oder von ihnen beauftragte Einrichtungen oder in den in Rechtsvorschriften geregelten Fällen durchgeführt werden. Die Beantwortung der Fragen ist für alle Personen freiwillig, die Anonymität des Befragten ist zu gewährleisten und die Vorschriften über die Behandlung von Kaderunterlagen sind einzuhalten.

(5) Für die vom Ministerrat bestätigten fachlichen Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen erteilt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einen Registriervermerk gemäß Anlage 2, der von den Veranlassern der Berichterstattungen auf den Berichtsunterlagen anzubringen bzw. in geeigneter Form mitzuteilen ist. Damit besteht für die fachlichen Berichterstattungen die Pflicht zur Beantwortung.

(6) Nicht bestätigungspflichtig sind:

- Berichterstattungen, die die Generaldirektoren der Kombinate für die Leitung des Reproduktionsprozesses von den Betrieben ihres Kombinates anfordern. Auf Antrag des zuständigen Ministers können in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Leitungsorgane einbezogen werden. Diese Berichterstattungen sind mit einem Registriervermerk des Generaldirektors gemäß Anlage 2 zu versehen;
- Fallinformationen an das übergeordnete Organ über Abweichungen von vorgegebenen Toleranzen sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse;
- in dringenden Fällen zum Zwecke der operativen Leitung und Kontrolle der Plandurchführung notwendige einmalige, von den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke ge-

<sup>1</sup> (1.) VO vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 585)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1980

genüber den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen, im eigenen Verantwortungsbereich angewiesene Berichterstattungen. Diese Berichterstattungen sind mit einem Registriervermerk gemäß Anlage 2 zu versehen;

— spezielle Bevölkerungsbefragungen gemäß Anlage 3.“

## § 2

(1) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Doppelerfassung von Daten neben den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist untersagt. Das gilt auch für Berichterstattungen, die telefonisch oder fernschriftlich erfolgen.“

(2) In den § 20 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Angeforderte Berichterstattungen sind nur zu beantworten, wenn sie

— durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden oder

— einen Registriervermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. eines gemäß § 18 Abs. 7 befugten Leiters tragen.“

(3) Die Absätze 4 und 5 des § 20 werden die Absätze 5 und 6.

## § 3

(1) Im § 21 Abs. 2 erhält der 2. Anstrich folgende Fassung:

„— Rahmenbestimmungen über Inhalt und Organisation der gemäß § 18 Abs. 7 nicht bestätigungspflichtigen fachlichen Berichterstattungen.“

(2) Im § 21 Abs. 2 ist nach dem 2. Anstrich aufzunehmen:

„— Festlegungen über Inhalt und Organisation der Fallinformationen an das übergeordnete Organ über Abweichungen von vorgegebenen Toleranzen sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse.“

(3) Im § 21 Abs. 2 erhält der bisherige 4. Anstrich folgende Fassung:

„— eindeutige Festlegungen über die Verantwortlichkeit und Verfahrensweise der Vorbereitung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen.“

(4) Im § 21 Abs. 2 erhält der letzte Anstrich folgende Fassung:

„— die Nachweisführung über Inhalt und Bezeichnung der Information, die Nummer des Registriervermerks, Bezeichnung der informationspflichtigen Stellen, Umfang der Information, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal, Vertraulichkeitsgrad der Information und Befragtenkreis.“

(5) Der § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leiter haben die Notwendigkeit und den Umfang der fachlichen Berichterstattungen im Abstand von 2 Jahren mit dem Ziel zu überprüfen, die fachlichen Berichterstattungen zu reduzieren, inhaltlich zu qualifizieren und zu rationalisieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils bis Oktober, erstmalig 1982, vorzulegen.“

(6) Die Absätze 4 und 5 des § 21 werden aufgehoben.

## § 4

(1) Im § 23 Abs. 6 werden die Worte „und die Einhaltung der in den §§ 15 bis 21 festgelegten Grundsätze“ gestrichen.

(2) In den § 23 wird als Abs. 7 aufgenommen:

„(7) In der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist eine Inspektion für Berichtswesen tätig, die dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstellt ist. Sie hat das Recht und die Pflicht zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben in alle Unterlagen, die mit der Durchführung statistischer Berichterstattungen im Zusammenhang stehen,

Einsicht zu nehmen, von daran beteiligten Personen wahrheitsgemäße Auskunft zu verlangen und zu erhalten und bei der Feststellung von Verstößen die sofortige Herstellung der Gesetzlichkeit von dem dafür verantwortlichen Leiter zu fordern.“

## § 5

Der § 24 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, die betriebliche und innerkombinatliche Informations- und Analysentätigkeit ständig zu überprüfen und unter Beachtung der Anforderungen an die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombinates auf den notwendigen Umfang zu reduzieren. Sie sind berechtigt, auf die Ermittlung solcher Kennziffern und Gruppierungen in den Betrieben des Kombinates zu verzichten, die nicht für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombinates in seinen Verflechtungen erforderlich sind. Die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung einschließlich der zentralisierten Berichterstattung sowie an Ordnung und Sicherheit sind zu gewährleisten.“

(5) Die Zweigrichtlinien für Rechnungsführung und Statistik sind entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 4 zu aktualisieren.“

## § 6

(1) Im § 30 erhält der 4. Anstrich des Abs. I folgende Fassung:

„— Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen ohne gültigen Registriervermerk gemäß § 18 Abs. 5 veranlaßt oder durchführt.“

(2) Im § 30 Abs. 1 wird die Höchstgrenze der Ordnungsstrafe auf 500 M festgelegt.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 24. Mai 1979 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 19 S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V. W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anlage I

zu vorstehender Verordnung

Zu übergebende Unterlagen:

- Begründung des Antrages und Befragtenkreis,
- Entwurf der Berichtsunterlagen (Meldebogen, Erläuterungen), Auswertungsprogramm,
- Zustimmung des Ministers, des Leiters des zentralen Staatsorgans, des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs für die Berichtspflichtigen, die dem Antragsteller nicht direkt unterstellt oder nachgeordnet sind,
- Nachweis über die Erfassbarkeit und die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Kennziffern der fachlichen Berichterstattungen und des mit der Erfassung und Aufbereitung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Für die Bevölkerungsbefragungen zusätzlich zu übergebende Unterlagen:

- Darstellung über den Aufwand der Befragung, die vorgesehene Anwendung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse,



- Nachweis, daß die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Beurteilung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung benötigt werden,
- Einschätzung, ob die Informationen zuverlässig und genau ermittelt werden können und die rechtzeitige Information der zu befragenden Personen über das Ziel und den Inhalt der Befragung gewährleistet ist,
- Nachweis über die Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern.

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Registriervermerke**

<p><b>Registriervermerk</b></p> <p>Registriert als .....</p> <p>fachliche Berichterstattung unter der</p> <p>Reg.-Nr. .... am .....</p> <p>Befristet bis zum .....</p> <p style="text-align: right;">Staatliche Zentralverwaltung für Statistik</p>
---

<p><b>Registriervermerk</b></p> <p>Registriert als nicht bestätigungspflichtige fachliche Berichterstattung unter der</p> <p>Reg.-Nr. .... am .....</p> <p>Befristet bis zum .....</p> <p style="text-align: right;">Generaldirektor</p>
--

<p><b>Registriervermerk</b></p> <p>Registriert als nicht bestätigungspflichtige einmalige fachliche Berichterstattung unter der</p> <p>Reg.-Nr. .... am .....</p> <p>Befristet bis zum .....</p> <p style="text-align: right;">Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Vorsitzender des Rates des Bezirkes</p>
---

**Anlage 3**

zu vorstehender Verordnung

Nicht bestätigungspflichtige spezielle Bevölkerungsbefragungen sind

Befragungen von

- Mitarbeitern und Betriebsangehörigen, die die Leiter von Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitungen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen veranlassen, wenn diese Befragungen für die Leitung und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter, der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind,
- Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder durch das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst,
- Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird,
- Kunden in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen und Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung der Qualität oder Funktionstüchtigkeit der Waren, der Art und Weise der Durchführung von Dienstleistungen sowie der Qualität oder Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

**Anordnung**

über den Transport gefährlicher Güter

vom 8. Juli 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für den Transport gefährlicher Güter

- a) im öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnfahrzeugen, Binnenschiffen, Seeschiffen und Luftfahrzeugen,
- b) mit Straßenfahrzeugen, wenn öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) bzw. im grenzüberschreitenden Verkehr die Transitstraßen benutzt werden. Dazu gehört auch die Mitnahme gefährlicher Güter in Straßenfahrzeugen zur unmittelbaren Ausübung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben,
- c) mit Eisenbahnfahrzeugen innerhalb von Anschlußbahnen.

(2) Der Transport im Sinne dieser Anordnung umfaßt auch den transportbedingten Umschlag und die transportbedingte vorübergehende Lagerung.

(3) Für den Transport gefährlicher Güter gelten die vom Minister für Verkehrswesen erlassenen besonderen Rechtsvorschriften:

- a) Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnen-

schiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —<sup>1</sup>,

- b) Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) —<sup>1</sup>,
- c) Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG)<sup>1</sup>.

(4) Für den Transport gefährlicher Güter im grenzüberschreitenden Verkehr gelten

- a) die in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarten Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter:
1. die Besonderen Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) —<sup>2</sup>,
  2. die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) —<sup>2</sup>,
  3. das Europäische Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>2</sup>;
- b) die im Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter;
- c) die Anordnung vom 24. Mai 1979 über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (GBl. I Nr. 15 S. 116);
- d) die §§ 4, 5, 7 und 9 dieser Anordnung.

Ist im grenzüberschreitenden Verkehr das ADR<sup>2</sup> auf Grund seines Geltungsbereiches nicht anwendbar, gilt die TOG<sup>1</sup>.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für die Mitnahme gefährlicher Güter in individuelle Beförderungsmittel der Bürger.

(6) Die Bekanntmachung der Inkraftsetzung der im Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Das Ministerium für Verkehrswesen kann erforderlichenfalls Ausnahmen von den Bestimmungen der im Abs. 3 genannten Ordnungen genehmigen, soweit diese Ordnungen dies vorsehen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- a) TOG vom 30. Januar 1979 zu beziehen

bei Bestellungen

Deutsche Reichsbahn  
Drucksachenverlag  
Außenstelle Dresden  
8827 Dresden  
Tharandter Str. 105

bei Selbstabholung

Ministerium für Verkehrswesen  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
Tarifamt  
1026 Berlin  
Alexanderplatz 5  
(Haus des Reisens)

- b) SFO vom 20. Juli 1976 zu beziehen beim

Seefahrtsamt der Deutschen  
Demokratischen Republik  
25 Rostock  
Patriotischer Weg 120

- c) OLTG vom 13. Februar 1979 zu beziehen bei der

Interflug  
Abt. Vorschriften  
1183 Berlin-Schönefeld  
Flughafen

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- a) Anlage 4 zum SMGS vom 1. November 1951, Neuausgabe 1. Juli 1974 Bezugsmöglichkeit: s. Fußnote 1 Buchst. a
- b) RID vom 1. Juli 1977 Bezugsmöglichkeit: s. Fußnote 1 Buchst. a
- c) ADR vom 30. September 1957 (GBl. II 1974 Nr. 16 S. 285) und Anlagen A und B zum ADR (Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes)

## § 2

### Besondere Rechtsvorschriften

(1) Für die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel, deren Beförderung als Reisegepäck oder deren Aufbewahrung sowie für die Beförderung von Postsendungen mit gefährlichen Gütern gelten die speziellen Rechtsvorschriften<sup>3</sup>.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 und im § 1 genannten Rechtsvorschriften gelten

- a) für giftige Stoffe die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282),
- b) für radioaktive Stoffe die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

(3) Andere Rechtsvorschriften (z. B. über den Umgang mit Sprengmitteln sowie über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 3

### Begriffsbestimmung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe oder Gegenstände, die auf Grund ihrer Eigenschaften

- a) die Gefahr der Explosion, des Zerkralls, der Vergiftung, der Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung (Kontamination), der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung oder der Übertragung von Krankheiten in sich bergen,
- b) durch eine Zündquelle, durch Oxydationsprozesse oder durch Selbstentzündung in Brand gesetzt werden können und auch nach Entfernen der Zündquelle selbständig weiterbrennen oder -glimmen, oder
- c) die Gefahr der Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens hervorrufen, so daß durch sie eine Gemeingefahr entstehen kann,

und während des Transports den im § 1 Absätze 3 oder 4 Buchst. a genannten Rechtsvorschriften unterliegen.

## § 4

### Zurückweisungsrecht

Werden bei der Annahme und während des Transports gefährlicher Güter Verstöße gegen diese Anordnung sowie gegen die im § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. a genannten Rechtsvorschriften festgestellt, können die betreffenden Güter von der Annahme bzw. vom weiteren Transport ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung eines sicheren Transports können die zuständigen Staatsorgane Auflagen erteilen.

## § 5

### Melde- und Begleitpflicht

(1) Transporte der in der Anlage zu dieser Anordnung genannten gefährlichen Güter mit Eisenbahn- oder Kraftfahrzeugen sind meldepflichtig oder melde- und begleitpflichtig. Zur Abgabe der Meldung und zur Stellung der Begleitung ist der Absender, bei Importen der Empfänger, des Gutes verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Transporte gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder fernschriftlich — bei Transporten innerhalb eines Bezirkes mindestens 2 Werktage, bei überbezirklichen Trans-

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- a) die Anordnung vom 27. Februar 1978 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86)
- b) die Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. I 1974 Nr. 13 S. 236).

porten mindestens 3 Werktage — folgende Angaben mitzuteilen:

- a) für den Eisenbahntransport an die Versandgüterabfertigung:
  1. vorgesehener Transportbeginn,
  2. Bezeichnung des Gutes gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
  3. Masse des Gutes in kg,
  4. Bestimmungsbahnhof der Sendung,
  5. Anschrift des Absenders,
  6. Anschrift des Empfängers,
  7. Name des Begleiters;
- b) für den Kraftfahrzeugtransport an den für den Ausgangspunkt des Transports zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehr:
  1. vorgesehener Transportbeginn,
  2. Art des Fahrzeugs,
  3. Bezeichnung des Gutes gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
  4. Masse des Gutes in kg,
  5. vorgesehene Fahrtroute,
  6. Anschrift des Absenders,
  7. Anschrift des Empfängers,
  8. Name des Begleiters, soweit der Transport gemäß Abs. 1 zu begleiten ist.

(3) Die für die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Empfänger gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 für den Eisenbahntransport der Grenzgüterabfertigung und für den Kraftfahrzeugtransport dem für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehr, zu melden.

(4) Die für die Durchfuhr durch die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Absender des Gutes mindestens 4 Werktage vor der voraussichtlichen Ankunft am Grenzübergang schriftlich oder fernschriftlich mit den Angaben gemäß Abs. 2 an den VEB Kombinat DEUTRANS — Stammbetrieb — zu melden. Dieser nimmt im Auftrag des Absenders dessen Aufgaben gemäß Abs. 2 wahr.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Transporte können die Meldungen gemäß Abs. 2 für mehrere Transporte oder für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

(6) Werden Transporte gemäß Abs. 1 kombiniert oder gebrochen durchgeführt, ist der Absender, bei Importen der Empfänger, des Gutes verpflichtet, die Meldung gemäß Abs. 2 an die für den Ausgangspunkt der Teiltransporte zuständigen Dienststellen abzugeben.

(7) Die Versandgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn oder das Fachorgan für Verkehr des zuständigen Rates des Kreises haben die für sie zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei von der Meldung des Transports gefährlicher Güter zu informieren und mit diesen erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Transports abzustimmen. Sie können zur Durchführung der Transporte Aufgaben erteilen und bei Nichterfüllung dieser Auflagen die Transportdurchführung untersagen.

(8) Sind Transporte gemäß Abs. 1 zu begleiten, muß der Begleiter befähigt sein, bei Vorkommnissen während des Transports sachkundige Entscheidungen zu treffen. Das Mindestalter der Begleiter muß 18 Jahre betragen. Die Kosten der Begleitung trägt der zur Begleitung Verpflichtete. Für die Begleitung ist ggf. ein zusätzliches Fahrzeug einzusetzen.

(9) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Melde- und Begleitpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr führen für den Kraftfahrzeugtransport an den Grenzübergangsstellen die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, für den Eisenbahntrans-

port die Grenzgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn durch.

## § 6

### Belehrung

Die am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden sind halbjährlich über die Besonderheiten dieser Transporte und über den Inhalt der schriftlichen Weisungen für den Störfall durch die Verantwortlichen der Betriebe, in denen sie tätig sind, nachweisbar zu belehren. Die im § 1 Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften können kürzere Fristen vorsehen.

## § 7

### Verhalten bei Störungen während des Transports

Treten während des Transports gefährlicher Güter Störungen auf, die den Einsatz der Deutschen Volkspolizei oder der Feuerwehr erfordern, sind diese unverzüglich zu verständigen. Können die am Transport unmittelbar Mitwirkenden diese Verständigung nicht selbst durchführen, haben sie damit andere Personen zu beauftragen. Diese Personen (Teilnehmer am Straßenverkehr oder andere Personen) sind verpflichtet, diese Meldung unverzüglich an die Deutsche Volkspolizei oder an die Feuerwehr weiterzugeben. Für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten bei Störungen während des Transports ferner die in den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben b und c sowie Abs. 4 Buchst. a enthaltenen Bestimmungen.

## § 8

### Verantwortung

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben zur Verhinderung und Bekämpfung von Havarien, Bränden und Explosionen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter zu treffen und, soweit erforderlich, zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 7 Verhaltensregeln festzulegen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben durch eine straffe Kontrolle die Einhaltung der für den Transport gefährlicher Güter geltenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen zu sichern.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für ihren Verantwortungsbereich festzulegen, welche Werkstätten für die einzelnen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter verantwortlich sind.

## § 9

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Meldung gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4 oder 6 nicht abgibt,
- b) bei begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Begleitung gemäß § 5 Abs. 1 nicht stellt,
- c) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden gemäß § 6 unterläßt,
- d) die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 3 enthaltenen Weisungen für das Verhalten während des Transports gefährlicher Güter nicht beachtet,
- e) gefährliche Güter, die gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften nicht zum Transport zugelassen sind, transportiert oder transportieren läßt,
- f) gefährliche Güter entgegen den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung transportiert oder transportieren läßt.

- g) Packungen und Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nicht oder unzureichend gemäß den in § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften kennzeichnet,
- h) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die gemäß § 5 Abs. 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben e bis h, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
- dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Leiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht,
- dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
- dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

#### § 10

##### Kommission für den Transport gefährlicher Güter

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen ist die Kommission für den Transport gefährlicher Güter (nachfolgend Kommission genannt) tätig. Sie hat in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und der praktischen Erfahrungen ständig weiterzuentwickeln sowie entsprechende Empfehlungen zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Rechtsvorschriften auszuarbeiten und zur Einführung in die Praxis vorzubereiten.

(2) Die Kommission besteht aus Mitarbeitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und aus erfahrenen Praktikern aus unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Minister für Verkehrswesen auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane berufen.

(4) Die Aufgaben, die rechtliche Stellung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission sind in ihrem mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane abgestimmten Statut geregelt. Das Statut wird im TVA veröffentlicht.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1967 über den Transport gefährlicher Güter (GBL II Nr. 16 S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Anlage

zu § 5 der Anordnung

##### Transporte gefährlicher Güter, die der Meldepflicht oder Melde- und Begleitpflicht unterliegen

- Für Transporte der in den folgenden Tabellen aufgeführten gefährlichen Güter besteht
  - Meldepflicht (M)  
bei Überschreiten der für das jeweilige Gut in der Tabelle 2 genannten Masse (z. B. M 1 000),
  - Melde- und Begleitpflicht (B).
- Transport mit Eisenbahnfahrzeugen  
Bei der Eisenbahn unterliegen die Transporte gefährlicher Güter dem innerbetrieblichen Meldesystem. Transporte der in der Tabelle 1 genannten gefährlichen Güter unterliegen der Melde- und Begleitpflicht (B).
- Transport mit Kraftfahrzeugen  
Erfolgt der Straßentransport der in der Tabelle 2 genannten gefährlichen Güter sowohl auf Kraftfahrzeugen als auch auf Anhängerfahrzeugen, sind die Massen der auf den einzelnen Fahrzeugen verladenen gefährlichen Güter für das Anwenden der Tabelle 2 zu addieren.  
Sollten unter Beachtung der Zusammenladeverbote verschiedene gefährliche Güter mit einem Kraftfahrzeug bzw. Anhängerfahrzeug transportiert werden, besteht auch dann Meldepflicht, wenn
  - auch nur bei einem der verschiedenen Güter Meldepflicht besteht,
  - die Gesamtmasse der verschiedenen und in der Tabelle 2 genannten gefährlichen Güter die für die Meldepflicht eines dieser Güter maßgebliche Masse überschreitet.

#### Tabelle 1

Gefährliche Güter, deren Transport mit Eisenbahnfahrzeugen melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\leq 3\%$ Wasser	B
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungeringte, entleerte Spezialbehälterfahrzeuge und ungeringte, entleerte Tankcontainer, die Chlorkohlenoxid (Phosgen) enthalten haben	B
Wäßrige Blausäurelösungen mit $\leq 20\%$ reiner Säure (HCN)	B

Tabelle 2

Gefährliche Güter, deren Transport mit Kraftfahrzeugen meldepflichtig (M) oder melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg
Acetoncyanhydrin	M	2 000
Acetonitril (Methylecyanid)	M	1 000
Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit einem Wassergehalt von $\geq 30\%$	M	5
Acrolein	M	1 000
Acrylnitril	M	1 000
Allylkohol	M	2 000
Allylchlorid	M	2 000
Äthan	M	2 500
Äthan, tiefgekühlt	M	100
Äthylamin	M	1 000
Äthylchlorformiat	M	1 000
Äthylchlorid	M	1 000
Äthylen	M	2 500
Äthylen, tiefgekühlt	M	100
Äthylenchlorhydrin (2-Chloräthanol)	M	2 000
Äthylenoxid	M	500
Äthylfluid	M	0
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\leq 3\%$ Wasser	B	
Bleialkyle, wie Tetraäthylblei	M	0
Brom	M	1 000
Bromwasserstoff	M	1 000
Butadien-1,3, stabilisiert*	M	1 000
Butan	M	6 000
Buten	M	6 000
Chlor	M	0
Chloräthan (Äthylchlorid)	M	1 000
2-Chloräthanol (Äthylenchlorhydrin)	M	2 000
Chlordifluoräthan	M	1 000
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B	
Chlormethan (Methylchlorid)	M	1 000
Chlorwasserstoff	M	1 000
Cyclopropan	M	6 000
1,1-Difluoräthan*	M	1 000
1,1-Difluoräthylen	M	1 000
Diisopropylperoxydicarbonat, tech- nisch rein	M	5
Dimethylamin	M	1 000
Dimethyläther	M	1 000
Dimethylsulfat	M	1 000
Distickstofftetroxid*	M	1 000
Epichlorhydrin	M	2 000
Erdgas* (Naturgas)	M	1 000
Fluor	M	0
Fluorwasserstoff	M	1 000
Gasgemische A, AO, AI, B, C*	M	6 000
Gemische von Äthan und Methan (auch mit Gehalten von Butan und Propan), tiefgekühlt	M	100
Gemische von Kohlendioxid mit Äthylenoxid	M	2 500
Iso-Butan	M	6 000

\* Der Transport dieser Gase ist nicht meldepflichtig, wenn die Gase in den vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von  $\leq 150$  Litern oder in Behältern mit einem Fassungsraum von  $\geq 100$  Litern bis  $\leq 1 000$  Litern enthalten sind.

Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg
Iso-Buten	M	6 000
Isobutyronitril	M	1 000
Isopropylchlorformiat	M	1 000
Lösungen anorganischer Cyanide	M	1 000
Methan*	M	1 000
Methan, tiefgekühlt	M	100
Methylchlorformiat	M	1 000
Methylchlorid (Chlormethan)	M	1 000
Methylcyanid (Acetonitril)	M	1 000
Methylmercaptan	M	1 000
Mischungen von Bleialkylen mit organischen Verbindungen der Halogene, wie Äthylfluid	M	0
Monomethylamin	M	1 000
Naturgas* (Erdgas)	M	1 000
Organische stickstoffhaltige Stoffe, mindestens so giftig wie Äthylenimin	M	1 000
Perchlorsäure in wässrigen Lösungen mit $> 50\%$ bis $\leq 72,5\%$ reiner Säure ( $\text{HClO}_4$ )	M	1 000
Phosgen (Chlorkohlenoxid)	B	
Propan	M	6 000
Propen	M	6 000
Schwefelkohlenstoff	M	1 000
Schwefelwasserstoff	M	1 000
Tertiäres Butylperpivalat, technisch rein	M	100
Trifluorchloräthylen	M	1 000
Trimethylamin	M	1 000
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungereinigte, entleerte Spezial- behälterfahrzeuge und unereinigte, entleerte Tankcontainer, die Bleialkyle enthalten haben	M	0
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungereinigte, entleerte Spezial- behälterfahrzeuge und unereinigte, entleerte Tankcontainer, die Chlor enthalten haben	M	0
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungereinigte, entleerte Spezial- behälterfahrzeuge und unereinigte, entleerte Tankcontainer, die Chlorkohlenoxid (Phosgen) ent- halten haben	B	
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungereinigte, entleerte Spezial- behälterfahrzeuge und unereinigte, entleerte Tankcontainer, die Mischungen von Bleialkylen mit organischen Verbindungen der Halogene enthalten haben	M	0
Vinylbromid	M	1 000
Vinylchlorid	M	1 000
Vinylfluorid	M	1 000
Vinylmethyläther	M	1 000
Wasserstoffperoxid, stabilisiert	M	1 000
Wässrige Blausäurelösungen mit $\leq 20\%$ reiner Säure (HCN)	B	
Wässrige Lösungen von Wasserstoff- peroxid mit $> 60\%$ Wasserstoff- peroxid, stabilisiert	M	1 000

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Geschwindigkeitsbeschränkung**  
**von Nutzkraftfahrzeugen**  
**zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff**

vom 7. Juli 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Nutzkraftfahrzeuge gelten unabhängig von den in der Betriebserlaubnis bestimmten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten die in der Anlage für die jeweiligen Fahrzeugtypen festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 27. September 1979 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 34 S. 324) aufgehoben.

Berlin, den 7. Juli 1980

**Der Minister**  
**für Verkehrswesen**  
 Arndt

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 324)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Aufstellung**

**über die für Fahrzeugtypen der Nutzkraftfahrzeuge**  
**festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen**

**I. Lastkraftwagen, Leichtlastkraftwagen, Spezialkraftfahrzeuge, Arbeitskraftfahrzeuge und Zugmaschinen**

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
<b>DDR</b>		
Trabant P 601	Lieferwagen	80
Trabant P 601	Kübelwagen	80
Wartburg sämtl. Typen	Lieferwagen (Schnelltransporter)	80
Barkas V 901	sämtliche	70
Barkas B 1000	sämtliche	80
Robur Garant	sämtliche	70
Robur LO 1800 u. 1801	sämtliche	70
Robur LO 2500 u. 2501	sämtliche	70
Robur LD 2300 u. 2501	sämtliche	70
Robur LO 2002	sämtliche	70
Robur LO 3000	sämtliche	80
S 4000	sämtliche	70
ADK 70	Autodrehkran	60
ADK 125	Autodrehkran	60
W 50 L	Pritsche	80
W 50 L/FP	Pritsche mit Fernfahrerhaus	80

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
W 50 L/Sp	Speditionspritsche	80
W 50 L/L	Pritsche mit Ladekran	80
W 50 L/L/A	Pritsche mit Ladekran	80
W 50 L/L-HDS 3	Pritsche mit Ladekran	80
W 50 L/A (FS)	Pritsche Fahrschule	80
W 50 L/NK	Leichtbaukoffer	80
W 50 L/NKP	Leichtbaukoffer Post	80
W 50 L/NKB/A	Leichtbaukoffer	80
W 50 L/MK	Möbelkoffer	80
W 50 L/IKB	Isothermkoffer	80
W 50 L/IKB/A	Isothermkoffer	80
W 50 L/IKST	Isothermkoffer mit Stickstofffüllung	80
W 50 L/IKB-1	Isothermkoffer mit Seitentüren	80
W 50 L/IKB/A	Isothermkoffer mit Maschinenkühlung	80
W 50 L/MW	Mehrzweck-Koffer	80
W 50 L/W	Werkstattkoffer	80
W 50 L/MZW	Mehrzellenkoffer	80
W 50 L/GZW	Großzellenkoffer	80
W 50 L/BTP	Bautruppwagen	80
W 50 L/BTP/F	Rettungsgerätewagen	80
W 50 L/U	Montagemast	80
W 50 L/Sp-V	Viehtransportwagen	80
W 50 L/F	Fäkalientransport	80
W 50 LA/PV-ND*	Pritsche — Allrad	75
W 50 LA/AZ	Koffer — Allrad	75
W 50 LA/K/A-ND*	Kipper — Allrad	75
W 50 L/LB	Pritsche mit Ladebordwand	70
W 50 L/K	Kipper	70
W 50 L/KKB	Isothermkoffer mit Maschinenkühlung	70
W 50 LA/P	Pritsche — Allrad	70
W 50 LA/A	Pritsche — Allrad	70
W 50 LA/PV	Pritsche — Allrad	70
W 50 LA/K	Kipper — Allrad	70
W 50 LA/K-MK 5/6	Muldenkipper — Allrad	70
W 50 LA/A/C	Containertransport — Allrad	70
W 50 L/LC	Container — Mülltransport	70
W 50 L/KC	Müllcontainer	70
W 50 L/RK	Kehrmaschine	70
W 50 L/SSW	Schlammsaugwagen	70
W 50 LA/F	Gülletransport — Allrad	70
W 50 L/DL-30	Drehleiter	70
W 50 LA/W-ND*	Werkstattkoffer — Allrad	70
W 50 LA/PV/W	Werkstattkoffer — Allrad	70
W 50 L/S	Sattelzugmaschine	70
W 50 L/SH/001	Sattelzugmaschine Forst	70
W 50 L/S-FB	Sattelzugmaschine Tankwagen	70
W 50 L/SM-2	Sattelzugmaschine Mehitransport	70
W 50 L/SM-1	Sattelzugmaschine Mischfutter	70
W 50 LA/Z/A	Straßenzugmaschine Allrad Pritsche	70

\* — Niederdruck-Bereifung 18-20

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)	Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
W 50 LA/Z-2 SK 5 ND	Straßenzugmaschine Allrad Kipper	70	TV 12 sämtl. Typen	Pritsche und Kasten	80
W 50 LA/Z-3 SK 5 ND	Straßenzugmaschine Allrad Kipper	70	TV 14 sämtl. Typen	Pritsche und Kasten	80
W 50 L/Z	Straßenzugmaschine Pritsche	60	ROMAN	Kipper	70
W 50 LA/Z	Straßenzugmaschine Allrad Kipper	60	ROMAN sämtl. Typen	Sattelzugmaschine	80
W 50 LA/AB/A	Abschlepp-Bergekran Allrad	60	ROMAN 19 AB 3	Betonmischer	65
<b>BRD</b>			<b>Schweden</b>		
Daimler-Benz sämtl. Typen	Pritsche	80	Volvo sämtl. Typen	Pritsche	80
Daimler-Benz sämtl. Typen	Koffer	80	Volvo sämtl. Typen	Koffer	80
Daimler-Benz sämtl. Typen	Kipper	80	Volvo sämtl. Typen	Zugmaschine	80
Daimler-Benz sämtl. Typen	Sattelzugmaschine	80	<b>UdSSR</b>		
Magirus-Deutz	Koffer	80	Moskwitsch 434 u. 2734	Lieferwagen	80
UNIMOG 406	Kipper/Pritsche	70	GAS 69	Kübelwagen	80
<b>ČSSR</b>			WAS 2121	Kübelwagen	80
Skoda 1202	Lieferwagen	80	UAS 469 B	Kübelwagen	80
Skoda 706 RT	Pritsche	80	UAS 451 u. 452	Pritsche und Kasten	80
Skoda 706 RTS	Kipper	70	MAS sämtl. Typen	Pritsche	75
Skoda 706 RTTN	Sattelzugmaschine	70	MAS sämtl. Typen	Kipper	70
Skoda MTC 5	Pritsche	80	MAS sämtl. Typen	Sattelzugmaschine	75
Skoda MT 4	Pritsche	70	KrAS sämtl. Typen	Pritsche	60
Skoda MT 4 HR-2502	Pritsche mit Ladekran	70	KrAS sämtl. Typen	Kipper	60
Skoda MTS 24 u. MS 24	Kipper	70	KrAS sämtl. Typen	Sattelzugmaschine	60
Skoda MTSR 24	Kipper	70	KrAS sämtl. Typen	Straßenzugmaschine	60
Skoda MTTN 5	Sattelzugmaschine	80	KrAS 257/K 162	Autodrehkran	60
Skoda RTH	Sprengwagen	60	GAS 53 A	Pritsche	75
Skoda RTK	Müllwagen	80	GAS 66.02 BKGM 66-3	Mastlochbohrer	70
Skoda RTK BOBR	Müllwagen	60	KamAS	Pritsche	80
Skoda ABP 60/23	Betonpumpe	70	KamAS	Kipper	80
LIAZ S 100.04 u. 05	Pritsche	80	KamAS	Sattelzugmaschine	80
LIAZ S 100.45 u. 47	Sattelzugmaschine	80	<b>UVR</b>		
Tatra 138	Kipper	60	Csepel D 705	Sattelzugmaschine	70
Tatra 148	Kipper	60	<b>2. Kraftomnibusse</b>		
Tatra 138 AM 50	Betonmischer	60	<b>DDR</b>		
Tatra 148 AMS 365	Betonpumpe	60	Barkas V 901		70
Tatra 148 VD 6	Betonwanne	60	Barkas B 1090		80
Tatra MPT 27	Montagemast	60	Robur Garant		70
Tatra 813	Straßenzugmaschine	70	Robur LO 2500		80
<b>VR Polen</b>			Robur LO 3000		80
Jelcz sämtl. Typen	Pritsche	80	<b>ČSSR</b>		
Jelcz	Sattelzugmaschine	80	Skoda 706 Stadt		60
ZUK sämtl. Typen	Pritsche, Kasten, Kombi	80	Skoda 706 Linie		80
<b>SR Rumänien</b>			<b>VR Polen</b>		
M 461	Kübelwagen	80	Jelcz 043		60
M 473	Kübelwagen	80	Jelcz 021		60
ARO 240	Kübelwagen	80	<b>UVR</b>		
TV 41 sämtl. Typen	Pritsche und Kasten	80	Ikarus 55 Linie und Luxus		70
			Ikarus 55 Stadt		60
			Ikarus 66 Linie		70

Fahrzeugtyp	Beschränkung (km/h)
Ikarus 66 Stadt	60
Ikarus 620	60
Ikarus 630	70
Ikarus 311	70
Ikarus 180 Stadt	60
Ikarus 180 Linie	70
Ikarus 556 Stadt	60
Ikarus 250 Reise	80
Ikarus 255 Linie	80
Ikarus 256 Luxus	80
Ikarus 260 Stadt	60
Ikarus 280 Stadt	60
Ikarus 280 Linie	70
Ikarus 211	80
Ikarus 266 Vorortlinie	70
<b>UdSSR</b>	
PAS 672	70
RAF 977	80
LAS 697 M Tourist	80
LAS 695 ME Linie	80
LIAZ 677	70

**Anordnung  
über das Wasserstraßenaufsichtsamt  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 30. Juni 1980

**Stellung und Verantwortung**

**§ 1**

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt) ist das staatliche Kontroll- und Aufsichtsorgan zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt sowie für die Verwaltung, Instandhaltung und den Ausbau der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen.

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen.

**§ 2**

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die Tätigkeit des Wasserstraßenaufsichtsamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Wasserstraßenaufsichtsamt sind die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter unterstellt.

**§ 3**

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Organen, den Schutz- und Sicherheitsorganen, den Kombinat- und Betrieben und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen seiner Kompetenzen arbeitet das Wasserstraßenaufsichtsamt mit den zuständigen Aufsichtsorganen anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des RGW, zusammen.

**§ 4**

**Aufgaben**

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt und im Verkehr auf den Binnenwasserstraßen und Binnengewässern gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt geltenden Vorschriften,
- b) die Regelung und Lenkung des Verkehrs,
- c) die Aufsicht über das Lotswesen,
- d) die Organisierung und Leitung des Eisaufruchs,
- e) die Veranlassung verkehrssichernder Maßnahmen bei Havarien in der Binnenschifffahrt und die Auswertung der Havarien in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- f) die Kontrolle der Fahrwasser und ihrer Kennzeichnung sowie der verkehrs- und wasserbaulichen Anlagen zur Gewährleistung ihrer sicheren Nutzung,
- g) die Festlegung von Tauchtiefen und die Durchführung des Informationsdienstes über Navigationsbedingungen,
- h) die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters sowie die Verleihung des Flaggenführungsrechts für Binnenschiffe,
- i) die Registrierung der Binnenschiffe,
- j) die Bestätigung der Mindestbesetzung von Fahrzeugen und Ausstellung von Bordlisten,
- k) die Einflussnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugbesatzungen und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung,
- l) die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen in der Binnenschifffahrt und Erteilung der Befähigungszeugnisse sowie Ausstellung von Schifferdienstbüchern.

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben der Verwaltung, der Instandhaltung und des Ausbaus der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

- a) die Ausarbeitung von Grundsätzen für die Instandhaltung und den Ausbau sowie die Kontrolle ihrer Durchsetzung,
- b) der Erlass von technischen Vorschriften über die Kennzeichnung der Binnenwasserstraßen und der Verkehrsanlagen,
- c) die Koordinierung gesamtgesellschaftlicher Interessen und Aufgaben der Verkehrssicherheit mit den Belangen der Nutzung der Binnenwasserstraßen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften,
- e) die Veranlassung der Hindernisbeseitigung,



- f) die Veranlassung und Bekanntgabe von Sperrungen der Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen,  
g) das Veranlagen, Erfassen und Einziehen von Abgaben für die Nutzung der Binnenwasserstraßen.

### Befugnisse

#### § 5

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 befugt:

- a) Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils zu bezeichnen ist und die zu veröffentlichen sind,  
b) Auflagen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erteilen.

(2) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen. Er legt fest, in welchen Fällen die Leiter der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter diese Befugnis in seinem Auftrag ausüben können.

#### § 6

Die vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes sind zur Wahrnehmung der dem Wasserstraßenaufsichtsamt obliegenden Aufgaben befugt:

- a) auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Forderungen zu erheben,  
b) Fahrzeuge zu stoppen, zu betreten und zu kontrollieren,  
c) sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen und Auszüge aus Fahrzeugdokumenten anzufertigen,  
d) die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,  
e) Hafens- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,  
f) Fahrwasser zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren zu sperren.

#### § 7

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist berechtigt, Maßnahmen aus Rechtspflichten von Nutzern der Binnenwasserstraßen und von Rechtsträgern der Verkehrsanlagen auf deren Kosten durchführen zu lassen, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen oder die Forderungen und Auflagen nicht in angemessener Zeit erfüllen (Ersatzvornahme).

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann auch ohne vorherige Aufforderung eine Ersatzvornahme gemäß Abs. 1 durchführen oder durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert, ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist berechtigt, Fahrzeuge

- die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung vorliegt,
- für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen oder finanzielle Sanktionen wegen Rechtsverletzungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.

#### § 8

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des VEB

Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen Mitarbeiter dieses Kombinats als Beauftragte des Wasserstraßenaufsichtsamtes einsetzen.

(2) Den Beauftragten des Wasserstraßenaufsichtsamtes können insbesondere Aufgaben zur

- a) operativen Regelung und Lenkung des Verkehrs sowie Kontrolle der Fahrzeuge und Sportboote,  
b) Kontrolle der Fahrwasser und ihrer Kennzeichnung sowie der Verkehrs- und wasserbaulichen Anlagen,  
c) Beseitigung von Schifffahrtshindernissen,  
d) Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften und  
e) Veranlagung, Erfassung und Einziehung von Abgaben übertragen werden.

(3) Den Beauftragten stehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnisse gemäß § 6 zu; sie haben sich mit einem Sonderausweis des Wasserstraßenaufsichtsamtes auszuweisen.

#### § 9

(1) Die Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes erstrecken sich nicht auf Fahrzeuge und Verkehrsanlagen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Nutzer der Binnenwasserstraßen und der Rechtsträger von Verkehrsanlagen sowie anderer zuständiger staatlicher Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf Grund spezieller Rechtsvorschriften werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

#### § 10

### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen und Forderungen (nachfolgend Entscheidungen genannt) des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Kombinate, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Das sind

- die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter,
- die Bereiche und Abteilungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes,
- der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; es können Ausnahmen gewährt werden.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Wasserstraßenhauptämter, Wasserstraßenämter sowie der Bereiche und Abteilungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes,
- des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes dem Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes bzw. der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Über Beschwerden gegen das Untersagen der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist ohne Einhaltung der Frist gemäß Abs. 4 unverzüglich zu entscheiden.

#### Arbeitsweise, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

##### § 11

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes erfolgt durch den Direktor.

##### § 12

(1) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes legt die Arbeitsweise des Wasserstraßenaufsichtsamtes sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes und die Abgrenzung ihrer Verantwortung in der Arbeitsordnung und in Funktionsplänen fest.

(2) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne gilt die Ordnung für die Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung von Struktur- und Stellenplänen im Verkehrswesen.

##### § 13

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes und bei seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Direktor eines Direktionsbereiches vertreten.

(2) Die Direktoren der Direktionsbereiche, Abteilungsleiter und Leiter der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter sind berechtigt, das Wasserstraßenaufsichtsamt im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Wasserstraßenaufsichtsamtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

##### § 14

Das Wasserstraßenaufsichtsamt führt Dienstsiegel.

##### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Neunte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz

über das einheitliche sozialistische Bildungssystem  
— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler  
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —  
— Änderung der Achten Durchführungsbestimmung —

vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. I Nr. 21 S. 273) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

##### § 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperativen Einrichtungen delegierten Mitglieder und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören

- Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von Mitgliedern erzielt werden, bei Mitgliedern der LPG Typ I und II auch die Einkünfte aus der individuellen Wirtschaft und der Grünlandnutzung und bei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer auch der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch), sowie die einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG;
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden;
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden;
- Einkünfte aus Bodenanteilen.“

##### § 2

Der § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

##### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1980

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung  
Weidemann

Der Minister  
für Volksbildung  
M. Honecker

<sup>1</sup> S. DB vom 15. Juni 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 273)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 8. August 1980

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen – .....	227
11. 6. 80	Achte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung – Änderung der Ersten und Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung – .....	228
22. 7. 80	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne – Bilanzverzeichnis – .....	229
23. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 354 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen .....	231
23. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 355 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende .....	233
12. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 12/8 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	233
8. 7. 80	Anordnung Nr. Pr. 212/2 über die Preise für Baureparaturen .....	234
9. 7. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	234

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Sechsten Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz  
– Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung  
oder schadlosen Beseitigung  
von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen –  
vom 16. Juni 1980**

Zur Durchführung der §§ 4 und 11 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz – Nutzbarmachung und schadloße Beseitigung von Abprodukten – (GBl. I Nr. 39 S. 662) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Aufgaben der Gutachtereinrichtungen**

(1) Die in der Anlage aufgeführten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend als Gutachtereinrichtungen bezeichnet) sind verpflichtet, auf Anforderung der Verursacher von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten der in der Anlage aufgeführten

<sup>1</sup> 2. DE vom 21. April 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 161)

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz – Nutzbarmachung und schadloße Beseitigung von Abprodukten – (GBl. I Nr. 39 S. 662),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe – (GBl. I Nr. 13 S. 161).

toxischen Abprodukte und anderen Schadstoffe oder über Erfordernisse und Bedingungen ihrer schadlosen Beseitigung oder der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung anzufertigen.

(2) Mit den Gutachten sind unter Berücksichtigung des internationalen Standes der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und den in der Volkswirtschaft vorhandenen Möglichkeiten die effektivsten Verwertungsrichtungen auszuweisen.

(3) Die Gutachten sind auf Anforderung der Verursacher in 2 Monaten zu erarbeiten. Ist aus wissenschaftlich-technischen oder anderen zwingenden Gründen das Gutachten in der vorgegebenen Frist nicht anzufertigen, so ist mit dem Auftraggeber der Termin zu vereinbaren. Die Gutachten sind auf eine Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren zu begrenzen.

(4) Die Gutachten gelten neben den weiteren Erfordernissen bei der Beantragung der schadlosen Beseitigung gemäß § 4 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz als verbindlicher Nachweis.

(5) Die Gutachtereinrichtungen haben die Verursacher von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen über alle mit der Erschließung der Verwertungsmöglichkeiten von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen im Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten, einschließlich einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung.

**§ 2**

**Aufgaben der Verursacher von Abprodukten**

(1) Die Verursacher von Abprodukten haben in eigener Verantwortung oder nach Aufforderung durch den Rat des

Bezirk, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, entsprechende Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen oder über Erfordernisse und Bedingungen der schadlosen Beseitigung anfertigen zu lassen. Dem Antrag an den zuständigen Rat des Bezirkes für eine Genehmigung zur schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen ist dieses Gutachten beizulegen.

(2) Die Verursacher von Abprodukten haben den Gutachtereinrichtungen die für die Beurteilung von Möglichkeiten der Nutzbarmachung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe notwendigen Unterlagen und analytischen Daten, erforderlichenfalls unter Sicherung des Geheimnisschutzes, zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für die Angabe der Struktur und die stoffliche Beschaffenheit der Abprodukte.

(3) Die Verursacher von Abprodukten haben die Finanzierung und Bezahlung der Gutachten und anderer damit im Zusammenhang stehender wissenschaftlich-technischer Leistungen der Gutachter nach den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> vorzunehmen.

(4) Die Verantwortung der Verursacher von Abprodukten für deren Nutzbarmachung als Sekundärrohstoff sowie für die Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte auf der Grundlage der Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz wird von der Tätigkeit der Gutachtereinrichtungen nicht berührt.

#### Schlußbestimmungen

##### § 3

Entsprechend den Erfordernissen erweitert der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der zu begutachtenden toxischen Abprodukte und anderen Schadstoffe und beauftragt ggf. Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit der Ausarbeitung von Gutachten gemäß den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung.

##### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1980

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1978 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 539).

#### Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Bezeichnung des toxischen Abproduktes bzw. Schadstoffes	Zuständige Gutachtereinrichtung
1. Gebrauchte Härtesalze	VEB Härtolwerke Magdeburg
2. Metallhaltige Schlämme und Rückstände	Forschungsinstitut für NE-Metalle Freiberg
3. Quecksilberhaltige Abfälle	VEB Chemische Werke Buna
4. Überlagerte PUR-Komponenten	VEB Synthesewerk Schwarzheide
5. Mineralöhlhaltige Rückstände	VEB Hydrierwerk Zeitz

6. Tierische und pflanzliche Abfallfette und -öle	VEB Waschmittelwerk Genthin
7. Teerrückstände	VEB „Otto Grotewohl“ Böhlen BT Teerverarbeitungswerk Rositz
8. Altchemikalien (im Sinne von Laborchemikalienmengen)	VEB Laborchemie Apolda
9. Bestände aus der Arzneimittelproduktion	VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED, Stammbetrieb Dresden
10. Arsenhaltige Abfälle	VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg
11. Methylenchlorid-rückstände	VEB Chemiekombinat Bitterfeld
12. Toxische Farb- und Lösungsmittelfrückstände	VEB Druckfarben- und Lederfarbentfabrik Halle
13. Verunreinigtes Tri- und Perchloräthylen	VEB Chemische Werke Buna

#### Achte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Transportverordnung

— Änderung der Ersten und Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

vom 11. Juni 1980

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der

— Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. I Nr. 24 S. 267) und der

— Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 261)

folgendes bestimmt:

##### § 1

(1) Der § 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ladefristen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).“

(2) Im § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

##### § 2

Der § 9 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Vertragsstrafe haben zu zahlen

a) der Transportkunde an die Eisenbahn für jede gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bestellte oder zu viel in Anspruch genommene

<sup>1</sup> 7. DE vom 11. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 368)

1. Großcontainereinheit	20 M;
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	40 M;
2. Mittelcontainereinheit	10 M;
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	20 M;

b) die Eisenbahn an den Transportkunden für jede rechtzeitig bestellte und gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bereitgestellte

1. Großcontainereinheit	20 M;
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	40 M;
2. Mittelcontainereinheit	10 M;
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	20 M.

Verbleibende halbe Großcontainereinheiten werden bei der Abrechnung auf volle Großcontainereinheiten aufgerundet.“

### § 3

(1) Im § 10 der Fünften Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 2. Als neuer Abs. 3 wird aufgenommen:

„(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, bei Erfordernis und bei Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. Einordnung der Versandrichtungen des Absenders in die tages- und richtungsweise Annahme, Verkehrstage der Containerzüge bzw. Bedienungszeiten) bei der Bestätigung des Transportbedarfs gemäß Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern einen Anteil für die einzelnen Sonnabende, Sonn- und Feiertage vorzuschreiben. In diesem Fall hat der Absender den Tagesanteil für den jeweiligen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- oder Feiertage zu konzentrieren. Einzelheiten sind in den Verträgen über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu regeln.“

(2) Der § 10 Abs. 6 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(6) Werden zur Beladung bereitgestellte bahneigene Groß- oder Mittelcontainer oder Privatgroßcontainer B unbeladen zurückgegeben, gelten sie als abbestellt, sofern nicht ein Zurückweisungsgrund gemäß Abs. 8 vorliegt. Der Besteller hat Entgelt für die Zuführung und Abholung und ggf. Umschlaggebühr zu zahlen.“

(3) Im § 10 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung werden die Worte „innerhalb der Ladefrist“ gestrichen.

### § 4

(1) Der § 14 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ladefristen für bahneigene Groß- und Mittelcontainer sowie Privatgroßcontainer B werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).“

(2) Im § 14 der Fünften Durchführungsbestimmung werden die Absätze 3, 5, 6 und 12 sowie Satz 1 des Abs. 4 gestrichen.

### § 5

(1) Im § 15 Abs. 2 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung ist statt „eine Stunde“ zu setzen: „50 Minuten“.

(2) Der § 15 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Der Transportkunde hat

- a) an die Eisenbahn die Überlassungsgebühr, Umschlaggebühr, Abstellgebühr und Abbestellgebühr sowie das Stehzeitentgelt, Weiterabfertigungsgeld, Wiederbefadungsgeld, Reinigungsgeld und bei Zuführung mit Güterwagen Containerstandgeld,

b) im kombinierten Containertransport an den Kraftverkehr das Containerstandgeld und Straßenzugstandgeld zu zahlen.“

### § 6

(1) § 20 Absätze 1 und 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Empfänger hat bahneigene Kleincontainer und — sofern er keinen Palettenaustauschvertrag mit der Eisenbahn abgeschlossen hat — Austauschpaletten bei der zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben. Die Rückgabefristen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).“

(2) Die Rückgabefrist beginnt

a) im kombinierten Transport und im direkten Eisenbahntransport mit der Bereitstellung des Güterwagens oder Großcontainers,

b) im direkten Binnenschiffahrtstransport mit dem Ende der Ladefrist des Binnenschiffs,

c) im direkten Kraftverkehrstransport um 6.00 Uhr des auf den Versandtag folgenden Tages.“

(2) Im § 20 der Fünften Durchführungsbestimmung wird Abs. 3 gestrichen.

### § 7

Im § 21 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung ist statt „§ 20 Abs. 2“ zu setzen: „§ 20 Abs. 1“.

### § 8

Im § 22 Absätze 8 und 9 sowie im § 23 Absätze 3, 5 und 10 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen: „gemäß § 20 Abs. 2“.

### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1980

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne

— Bilanzverzeichnis —

vom 22. Juli 1980

Auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Veränderungen des Bilanzverzeichnisses für verbindlich erklärt. Diese Veränderungen gelten anstelle der entsprechenden Festlegungen in der Anlage zur Anordnung

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1980 (Sonderdruck Nr. 688/11 des Gesetzblattes)

nung (Nr. 1) vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/11 des Gesetzblattes).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig für die Ausarbeitung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

Berlin, den 22. Juli 1980

Der Minister  
für Materialwirtschaft

Rauchfuß

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär in der  
Staatlichen Plankommission

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. Donda

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Für folgende Bilanzen ist die Staatliche Plankommission als bilanzierendes Organ einzusetzen:
  - 145 63 113 Rohre aus Niederdruck-Polyäthylen
  - 145 63 123 Rohre aus Hochdruck-Polyäthylen
  - 151 71 110 Asbestzementdruckrohre ab 10 at ND
- Für die Bilanz 134 74 000 Aufzüge ist anstelle des VEB Kombinat TAKRAF das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau als bilanzierendes Organ und als bilanzbestätigendes Organ die SPK einzusetzen.
- Für folgende Bilanzen ist als bilanzbestätigendes Organ die Staatliche Plankommission (SPK) einzusetzen:
  - 122 39 300 Silizium
  - 935 22 000 Dieselmotoren 4-Takt über 2 Liter
  - 135 97 100 Fittings
  - 178 48 000 Hopfen
  - 189 43 510 Abfälle aus PUR-Weichschaum
- Folgende Bilanzen sind mit einer zweiten Mengeneinheit zu erarbeiten:
  - 953 55 310 Trinkgläser für Haushalt und Hotel: 1 000 St (078). Die Abrechnung erfolgt in 1 000 M IAP.
  - 954 53 000 Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte: 1 000 m<sup>3</sup> (032). Die Abrechnung erfolgt in beiden Mengeneinheiten.
  - 178 60 000 Alkoholfreie und alkoholhaltige Erfrischungsgetränke: 1 000 hl (029). Die Abrechnung erfolgt in 1 000 hl.
- Bei folgenden Bilanzen ist anstelle des VEB Staatlicher Versorgungsbetrieb Kohle das VE Kombinat Kohlever-sorgung 1020 Berlin (WO-Nr. 0171) als bilanzbeauftragtes, bilanzierendes, bilanzverantwortliches bzw. bilanzbestätigendes Organ einzusetzen:
  - 112 10 000 Steinkohle
  - 112 11 000 Energetische Steinkohle
  - 112 11 001 — Körnung über 30 mm
  - 112 11 002 — Körnung über 10 mm bis 30 mm
  - 112 11 003 — Körnung bis 10 mm (Feinsteinkohle)
  - 112 12 000 verkockbare Steinkohle
  - 112 12 100 Kokskohle
  - 112 12 200 Gaskokskohle

- 112 12 300 Gaskohle
  - 112 13 000 Anthrazit
  - 112 13 001 — Körnung über 25 mm
  - 112 13 002 — Körnung 13 mm bis 6 mm
  - 112 13 300 — für Elektrodenherstellung
  - 112 20 000 Steinkohlenkoks
  - 112 21 100 Steinkohlenkoks A — Gießereischmelzkoks
  - 112 21 200 Steinkohlenkoks A — Hochofenkoks
  - 112 22 000 Steinkohlenkoks B — Industriekoks
  - 912 22 100 Industriekoks über 40 mm
  - 112 22 500 — B 10, 40 bis 20 mm Körnung
  - 112 22 600 — B 11, 20 bis 10 mm Körnung
  - 112 22 700 — B 12, 10 bis 0 mm Körnung
  - 112 30 000 Rohbraunkohle (TGL 11213) (Förder- und Klarkohle)
  - 112 40 000 Rohbraunkohle (TGL 11213) (Siebkohle)
  - 112 50 000 Braunkohlenbriketts (TGL 13134)
  - 112 52 100 — Bruchbriketts
  - 912 52 200 Brikettabfall
  - 112 62 000 Braunkohlenbrennstaub
  - 112 71 000 Braunkohlentieftemperaturkoks
  - 112 73 000 Braunkohlehohtemperaturkoks
  - 912 73 100 BHT-Koks über 31,5 mm
  - 112 73 300 — 31,5 bis 20 mm Körnung
  - 112 73 400 — 31,5 bis 10 mm Körnung
  - 112 73 500 — 20 bis 3,15 mm Körnung
  - 112 73 600 — 10 bis 3,15 mm Körnung
  - 112 73 700 — 3,15 bis 0 mm Körnung
  - 112 98 000 Xylith
- Für die Bilanz 114 00 000 Brennstoffe für Kernkraftwerke ist anstelle der VVB Kraftwerke Cottbus das VE Kombinat Kernkraftwerke „Bruno Leuschner“ 2200 Greifswald (WO-Nr. 0142) als bilanzierendes Organ einzusetzen.
  - Bei folgenden Bilanzen ist anstelle der VVB Energieversorgung das VE Kombinat Verbundnetze Energie 1040 Berlin (WO-Nr. 0145) als Bilanzorgan bzw. bilanzverantwortliches Organ einzusetzen:
    - 065 10 000 Freileitungsanlagen über 380 kV
    - 065 20 000 — über 220 kV bis 380 kV
    - 065 30 000 — über 110 kV bis 220 kV
    - 065 40 000 — über 30 kV bis 110 kV
    - 067 10 000 Reine Kabelnetze über 380 kV
    - 067 20 000 — über 220 kV bis 380 kV
    - 067 30 000 — über 110 kV bis 220 kV
    - 067 40 000 — über 30 kV bis 110 kV
    - 011 21 200 Heizwerke ab 40 Gcal/h
  - Bei der Bilanz 111 40 000 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser) ist anstelle der VVB Energieversorgung das Ministerium für Kohle und Energie als bilanzbestätigendes Organ einzusetzen.  
Für die Positionen 131 19 009 sowie 189 11 000 bis 189 19 000 ist anstelle der VVB Kraftwerke das VE Kombinat Braunkohlenkraftwerke Jänschwalde 7520 Peitz (WO-Nr. 0141) als bilanzierendes bzw. bilanzverantwortliches Organ einzusetzen.
  - Bei den Positionen 135 29 300, 135 29 400, 135 29 500, 135 29 700, 135 29 821, 135 29 822, 135 29 830 sind die aufgeführten Kombinate als bilanzverantwortliche Organe einzusetzen und in der Spalte „bilanzbestätigendes Organ“ zu streichen.
  - Für die Bilanzen der ELN-Dreisteller 124 und 125 — Erzeugnisse der Gießereien und Schmieden — ist die Ge-

Samterzeugung zusätzlich in 1 000 M IAP zu planen und abzurechnen. Das gleiche gilt auch für die Bilanzen 135 97 710 Gußdruckrohre und 135 97 720 Formstücke für Gußdruckrohre.

11. Für folgende Sekundärrohstoffbilanzen ist anstelle des Ministeriums für Materialwirtschaft bzw. der VVB Altrohstoffe die Bilanzfunktion bzw. Funktion des bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organs durch die für die Bilanzierung der Primärrohstoffe verantwortlichen Organe und Kombinate wahrzunehmen:

- 189 56 000 Altpapier  
bilanzbeauftragtes Organ:  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (VEB Kombinat Zellstoff, Papier und Pappe Heidenau)
- 189 56 550 Zellstoffintensives Altpapier  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (VEB Kombinat Zellstoff, Papier und Pappe Heidenau)
- 189 52 000 Glasbruch  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (VEB Kombinat Behälter- und Verpackungsglas Bernsdorf)
- 189 53 100 Rücklaufflaschen  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (VEB Kombinat Behälter- und Verpackungsglas Bernsdorf)
- 189 53 200 Rücklaufgläser  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (VEB Kombinat Behälter- und Verpackungsglas Bernsdorf)
- 189 61 000 Alttextilien  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Leichtindustrie (VEB Kombinat Technische Textilien Karl-Marx-Stadt)
- 161 94 000 Reißfasern  
bilanzierendes Organ:  
Ministerium für Leichtindustrie (VEB Kombinat Technische Textilien Karl-Marx-Stadt)
- 186 94 000 Putzwolle und Putzlappen  
bilanzbestätigendes Organ:  
VEB Kombinat Technische Textilien
- 189 42 000 Altgummi  
bilanzierendes Organ:  
VEB Reifenkombinat Fürstenwalde  
bilanzbestätigendes Organ:  
Ministerium für Chemische Industrie
- 189 63 000 Lederabfälle  
bilanzierendes Organ:  
VEB Kombinat Schuhe Weißenfels  
bilanzbestätigendes Organ:  
VEB Kombinat Schuhe
- 189 64 000 Abfälle der Kunstlederindustrie  
bilanzierendes Organ:  
VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung Leipzig

bilanzbestätigendes Organ:  
VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung

- 189 65 000 Leimleder  
bilanzierendes Organ:  
VEB Tierische Rohstoffe Leipzig  
bilanzbestätigendes Organ:  
VEB Tierische Rohstoffe
- 189 66 000 Abfälle aus Lederfaserwerkstoff  
bilanzierendes Organ:  
VEB Kombinat Lederwaren Schwerin  
bilanzbestätigendes Organ:  
VEB Kombinat Lederwaren
- 189 81 000 Nicht spinnfähige Tierhaare  
bilanzverantwortliches Organ:  
VEB Tierische Rohstoffe Leipzig
- 189 82 000 Hornabfälle  
bilanzverantwortliches Organ:  
VEB Tierische Rohstoffe Leipzig
12. Die Position 135 54 330 Thermostatventile ist zu streichen; anstelle dieser Position ist in den Anhang Nr. 6 zum Bilanzverzeichnis — Nomenklatur ausgewählter Erzeugnispositionen zur Durchsetzung der Hauptaufgaben der rationalen Energieumwandlung und -anwendung — die Bilanz „Heizungsregulierventile mit Thermostataufsatz“ aufzunehmen. Für diese Bilanz ist die ELN-Nr. 135 54 621 einzusetzen.
13. Für die Bilanz 081 40 000 Signal- und Sicherungsanlagen des Verkehrswesens ist anstelle des Kombinates Elektroenergieanlagenbau Leipzig das Kombinat Automatisierungsanlagenbau Berlin als bilanzbeauftragtes Organ einzusetzen.  
Für die Erzeugnisposition 932 92 300 — Einrichtungen zum Waschen und stromlosen Entfetten — ist anstelle des VE Kombinat LEW das VE Kombinat Haushaltgeräte als bilanzverantwortliches Organ einzusetzen.  
Bei der Bilanz 111 31 000 Stadtgas ist anstelle von „037“ die Zahl „277“ zur Verschlüsselung der Mengeneinheit einzusetzen; für die Bilanz „Reifen für Flurförderzeuge“ gilt die ELN-Nr. 946 21 710.
14. Für den VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ 6822 Rudolstadt-Schwarza ist anstelle von  $\frac{0000}{0311}$  die Schlüssel-Nr.  $\frac{9999}{0311}$  Bilanzierungsaußenstelle Karl-Marx-Stadt einzusetzen.
15. Die Komplexbilanz 000 40 210 Plastikwerkstoffe ist um die Fußnote „nur Abrechnungsbilanz“ zu ergänzen.

**Anordnung Nr. Pr. 354**  
**über die Ermittlung und Berechnung der Preise**  
**für Erzeugnisse und Leistungen**  
**des individuellen Innenausbaus**  
**durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen**  
**vom 23. Juni 1980**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## Geltungsbereich

## § 1

Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern<sup>1</sup>

- 154 88 11 0 Individueller Innenausbau  
 außer: 154 88 11 8 Individueller Innenausbau für Laboratorien
- aus 195 40 00 0 Einbau- und Montagearbeiten von Innenausbau
- 154 88 19 1 Harmonika-Trennwände  
 aus 154 80 00 0 Individuelle Einzel- und Serienfertigung von Möbeln und Polsterwaren gemäß objektbezogener Bestellung des Auftraggebers

gelten die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen<sup>2</sup> und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter und deren kooperative Einrichtungen, soweit es sich um individuellen Innenausbau für gewerblich genutzte Ladeneinrichtungen und Gaststättenräume handelt,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften<sup>3</sup>.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 weiterhin Anwendung.

## § 3

Preiserrechnungsvorschriften<sup>3</sup>

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (nachfolgend PEV genannt) zu ermitteln:

PEV Nr. 1 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch volkseigene Betriebe und Einrichtungen

PEV Nr. 2 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Harmonika-Trennwände.

(2) Die Preisformen für die nach den PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 4

## Preisstellung

Die Preisstellung für die Industrieabgabepreise ergibt sich aus den PEV gemäß § 3 Abs. 1.

<sup>1</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung, Stand 1. Januar 1980.

<sup>2</sup> Für die Zuordnung dieser Abnehmerbereiche ist die Anordnung Nr. Pr. 259 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 12 S. 185) anzuwenden.

<sup>3</sup> Die PEV Nr. 1 wird vom VEB Möbelkombinat Berlin, 1034 Berlin, Boxhagener Str. 18, die PEV Nr. 2 wird vom VEB Wissenschaftlich-technisches Zentrum der Holzverarbeitenden Industrie, 8010 Dresden, Winkelmannstraße 4, den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

## § 5

## Produktgebundene Abgaben

Die produktgebundenen Abgaben sind in den PEV gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführt. Die produktgebundenen Abgaben sind bei volkseigenen Einrichtungen als sonstige Einnahmen zu behandeln.

## § 6

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 20. September 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein, mit Ausnahme in Verträgen gemäß Abs. 2, und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Die neuen Industrieabgabepreise gelten nicht für Verträge gegenüber der Bevölkerung<sup>2</sup>, Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft<sup>3</sup> sowie konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, die bis zum 31. Dezember 1979 abgeschlossen wurden und die 1980 erfüllt werden. Lieferungen im Rahmen dieser Verträge sind zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 abzurechnen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) Richtlinie des Amtes für Preise und des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 19. Dezember 1979 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus (unveröffentlicht),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und die durch die Betriebe selbständig festgelegten und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise.

(4) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Preisanordnung Nr. 4275 vom 1. April 1966 — Einrichtungen und Innenausbauten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4275/1 vom 1. Oktober 1966 — Einrichtungen und Innenausbauten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisweisung Nr. 19 der VVB Möbel und des ZWK Möbel, Kulturwaren und Sportartikel vom 1. Januar 1971 für Innenausbau (unveröffentlicht),

— Preisweisung Nr. 19/1 der VVB Möbel und des ZWK Möbel, Kulturwaren und Sportartikel vom 1. Januar 1972 für Innenausbau (unveröffentlicht),

b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBl. II Nr. 154 S. 1130), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig festgelegten und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 23. Juni 1980

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

Dr. W a n g e

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister



**Anordnung Nr. Pr. 355  
über die Ermittlung und Berechnung der Preise  
für Erzeugnisse und Leistungen  
des individuellen Innenausbaus  
durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks,  
private Handwerker und Gewerbetreibende**

vom 23. Juni 1980

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

**§ 1**

Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern<sup>1</sup>

- 154 88 11 0 Individueller Innenausbau  
außer: 154 88 11 6 Individueller Innenausbau für Laboratorien  
aus 195 40 00 0 Einbau- und Montagearbeiten von Innenausbau  
154 88 19 1 Harmonika-Trennwände

gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

**§ 2**

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker sowie private Gewerbetreibende, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind, sowie gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen<sup>2</sup> und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter und deren kooperative Einrichtungen, soweit es sich um individuellen Innenausbau für gewerblich genutzte Ladeneinrichtungen und Gaststättenräume handelt,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften<sup>2</sup>.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 weiterhin Anwendung.

**§ 3**

**Preiserrechnungsvorschriften<sup>3</sup>**

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (nachfolgend PEV genannt) zu ermitteln:

PEV Nr. 1 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch Genossenschaften des Handwerks und private Handwerker

PEV Nr. 2 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Er-

<sup>1</sup> Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung, Stand 1. Januar 1980.

<sup>2</sup> Für die Zuordnung dieser Abnehmerbereiche ist die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 239/3 vom 2. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185) anzuwenden.

<sup>3</sup> Die PEV wird von den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Preise, den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

zeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch private Gewerbetreibende, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind.

(2) Die Preisformen für die nach den PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den bisher geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 4**

**Preisstellung**

Die Preisstellung für die Industrieabgabepreise ergibt sich aus den PEV gemäß § 3 Abs. 1.

**§ 5**

**Produktgebundene Abgaben**

Die produktgebundenen Abgaben sind in den PEV gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführt.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 20. September 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein, mit Ausnahme in Verträge gemäß Abs. 2, und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Die neuen Industrieabgabepreise gelten nicht für Verträge gegenüber der Bevölkerung<sup>2</sup>, Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft<sup>2</sup> sowie konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, die bis zum 31. Dezember 1979 abgeschlossen wurden und die 1980 erfüllt werden. Lieferungen im Rahmen dieser Verträge sind zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 abzurednen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Festlegung des Amtes für Preise vom 19. Dezember 1979 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch das Handwerk (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 12/8<sup>1</sup>  
über die Preisformen bei Industriepreisen**

vom 12. Juni 1980

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
148 53 600	Biochemisches Futtermittel aus flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen	F

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 12/7 vom 24. Mai 1979 (GBl. I Nr. 12 S. 161)

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschofsky

Anordnung Nr. Pr. 212/2<sup>1</sup>  
über die Preise für Baureparaturen  
vom 8. Juli 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preisliste Nr. 15 — Teilpreise für Dachdeckerarbeiten — gemäß § 3 Abs. 2 wird durch die Preisliste Nr. 15/1 — Teilpreise für Dachdeckerarbeiten — ersetzt.

## § 2

Die Anordnung Nr. Pr. 212 wird um folgende Anlage 3 ergänzt:

## „Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

— Modernisierung von Wohnungen —

Zur Modernisierung von Wohnungen im Sinne dieser Anordnung gehören außer den Baumaßnahmen an Wohnungen und Wohngebäuden gemäß Definitionen von Planung, Rechnungsführung und Statistik auch folgende Baumaßnahmen:

- a) Aufstockungen zur Gewinnung von Wohnraum;
- b) Anbauten an Gebäuden zur Gewinnung von Wohnraum, wobei die bebaute Fläche der Anbauten insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigen darf und die Räume der Anbauten funktionell mit den vorhandenen Wohnungen zusammenhängen müssen und keinen separaten Hauseingang haben.

Sind in den Um-, Aus- und Anbauten Räume enthalten, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, so gehören die gesamt-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 397)

ten Baumaßnahmen für die Um-, Aus- und Anbauten zur Modernisierung von Wohnungen, wenn für diese Räume je Geschos nicht mehr als 40 % der Nutzfläche in Anspruch genommen werden.\*

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 8. Juli 1980

Der Minister für Bauwesen  
Junker

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 9. Juli 1980

## § 1

(1) Die Arbeitsschutzanordnung 726 a vom 29. Januar 1973 — Verarbeitung von Epoxidharzen — (GBl. I Nr. 11 S. 104) tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.<sup>1</sup>

(2) Die Arbeitsschutzanordnung 720/1 vom 11. Juli 1973 — Schwefelsäure in Produktionsbetrieben — (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes) tritt am 30. November 1980 außer Kraft.<sup>2</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Prof. Dr. Kozyk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt TGL 36425 — Reaktionsharze, Verarbeitung von Epoxidharzen (EP); Gesundheits- und Arbeitsschutz — sowie Brandschutzforderungen — (Sonderdruck Nr. ST 988 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Dafür gilt TGL 35183 — Schwefelsäure und Schwefel; Gesundheits- und Arbeitsschutz — sowie Brandschutzforderungen — (Sonderdruck Nr. ST 989 des Gesetzblattes).



1980

Berlin, den 15. August 1980

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 80	Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung – VAVO –)	235
30. 6. 80	Verordnung über die Polizeistunde (Polizeistundenverordnung – PStVO –)	237
18. 7. 80	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau	238
22. 7. 80	Anordnung über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen – Staatliche Einsatzbestimmung –	239
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	240
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	241

### Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung – VAVO –)

vom 30. Juni 1980

#### § 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen.

(2) Veranstaltungen dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Entfaltung eines kulturreichen sozialistischen Gemeinschaftslebens und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

(3) Veranstaltungen dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören.

(4) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

#### § 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt. Beabsichtigen juristische Personen oder mehrere Personen eine Veranstaltung durchzuführen, ist zur Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Rechtspflichten ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu

tragen und während des Verlaufs der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Personen, die Rechtsverletzungen begehen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmerzahl darf das zugelassene Fassungsvermögen der Räumlichkeit nicht übersteigen.

(3) Der Veranstalter oder der Verantwortliche kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflichten Ordnungskräfte einsetzen. Der Einsatz von Ordnungskräften hat zu erfolgen, wenn dies von der Deutschen Volkspolizei gefordert wird. Die Ordnungskräfte sind kenntlich zu machen.

#### § 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind anmeldepflichtig. Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich anzumelden.

Regelmäßige Veranstaltungen können auch durch Vorlage der Veranstaltungspläne bei der Deutschen Volkspolizei angemeldet werden.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann für Räumlichkeiten, in denen anmeldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, widerruflich die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen. Die Eintragung der Veranstaltung gilt als Anmeldung nach Abs. 1.

(4) Erlaubnisse für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor ihrer Durchführung, vom Veranstalter oder dem Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat zu erfolgen:

- für Veranstaltungen, die innerhalb eines Kreises stattfinden, beim Volkspolizei-Kreisamt,

- b) für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken, bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- c) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, beim Ministerium des Innern.

(5) Von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht, außer für öffentliche Tanzveranstaltungen, sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;
- b) Veranstaltungen
- der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen,
  - der staatlichen Einrichtungen, der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der kooperativen Vereinigungen,
  - der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und der Mieter- und Wohngemeinschaften
- zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten und im Freien;
- c) Sportveranstaltungen in Sportstätten sowie Sportveranstaltungen im Freien, die vom Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden.

(6) Von der Anmeldepflicht sind weiterhin ausgenommen:

- a) Veranstaltungen
- der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen,
  - der Massenorganisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften tätigen gesellschaftlichen Kommissionen und Aktiven
- zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- b) kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Varietés, Kabarets, Zirkusse, Filmtheater und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- c) Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Zusammenkünfte der in ihrem Dienst stehenden Personen, wenn sie in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumlichkeiten und von im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.<sup>1</sup>

#### § 4

(1) Werden im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen Maßnahmen der Verkehrsregelung, Abspernung u. dgl. notwendig, so hat die Anmeldung bzw. die Beantragung der Erlaubnis gemäß § 3 mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

(2) Über Veranstaltungen, die von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommen sind, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu informieren, wenn Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1979 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

#### § 5

(1) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen durch Ausländer sowie deren Mitwirkung bedürfen der vorherigen Zustimmung des staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung ist durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen zu beantragen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt oder Verträge oder eine Einladung eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung, eines wirtschaftsleitenden Organs, einer politischen Partei, einer in der Volkskammer vertretenen Massenorganisation, des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik oder der Gesellschaft für Sport und Technik vorliegen.

#### § 6

(1) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, hat zu gewährleisten, daß die Räumlichkeiten baulich geeignet sind und sich in einem hygienisch einwandfreien und brandschutzgerechten Zustand entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften befinden. Der Nachweis darüber ist der Deutschen Volkspolizei und den anderen zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten hat sich vor Durchführung der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß der Veranstalter oder der Verantwortliche seinen Rechtspflichten zur Anmeldung der Veranstaltung nachgekommen ist bzw. die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt.

#### § 7

(1) Sofern für bauliche Anlagen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Aufführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese auf Verlangen der Deutschen Volkspolizei bei der Anmeldung der Veranstaltung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

#### § 8

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den Verantwortlichen sowie an den Verantwortlichen für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen oder Forderungen zu stellen sowie deren persönliche Vorsprache zwecks Auskunftserteilung zu verlangen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe sind befugt, die für die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu fordern und Auflagen zu erteilen sowie in die Veranstaltungsbücher Einsicht zu nehmen.

(3) Eine Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, nicht angemeldet wurde oder für die keine Erlaubnis vorliegt, kann durch die Deutsche Volkspolizei untersagt oder aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird.

## § 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
- b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Abs. 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,
- d) die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer

- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis zur Durchführung kommt,
- b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig zur Durchführung kommt oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
- c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Abs. 1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage zur Ver-

ordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Verordnung  
über die Polizeistunde  
(Polizeistundenverordnung — PStVO—)**

vom 30. Juni 1980

## § 1

(1) Die Polizeistunde beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(2) In den Nächten zum Sonnabend, zum Sonntag und zum Montag sowie zu einem gesetzlichen Feiertag und von einem gesetzlichen Feiertag zum darauffolgenden Werktag beginnt die Polizeistunde um 1.00 Uhr.

(3) Für Volksfeste, Vergnügungsparks und ähnliche Veranstaltungen im Freien beginnt die Polizeistunde an allen Tagen um 23.00 Uhr.

(4) In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird die Polizeistunde aufgehoben.

## § 2

(1) Der Polizeistunde unterliegen:

- a) der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für kulturelle Zwecke, Gaststätten und andere Verkaufseinrichtungen,
- b) Veranstaltungen.

(2) Die Leiter bzw. Verantwortlichen der im Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Einrichtungen sind für die Einhaltung der Polizeistunde verantwortlich. Dazu haben sie zu veranlassen, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtungen geschlossen werden und die Gäste die Einrichtungen unverzüglich verlassen. Veranstalter bzw. Verantwortliche für Veranstaltungen haben zu gewährleisten, daß Veranstaltungen mit Beginn der Polizeistunde beendet sind.

## § 3

(1) Der Polizeistunde unterliegen nicht:

- a) Gaststätten in Hotels, Flugplatz-, Bahnhofs- und Autobahngaststätten,
- b) Verkaufseinrichtungen in Zügen und auf Fahrgastschiffen,
- c) Einrichtungen für die Versorgung der Werktätigen im Schichtbetrieb.

(2) Der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der allgemein festgesetzten Polizeistunde nicht gestattet.

## § 4

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, auf Antrag die Polizeistunde zu verkürzen oder aufzuheben.

(2) Anträge sind bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 5 Tage vor dem Tage einzureichen, an welchem die Polizeistunde verkürzt oder aufgehoben werden soll.

(3) Für die Verkürzung oder Aufhebung der Polizeistunde werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.<sup>1</sup>

## § 5

Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus anderen gesellschaftlichen Erfordernissen kann die Deutsche Volkspolizei die Polizeistunde verlängern, verkürzen oder aufheben sowie von den Bestimmungen des § 3 abweichende Festlegungen treffen.

## § 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtung zulässt, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtung nicht geschlossen wird oder Gäste in der Einrichtung verbleiben,

b) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 3 bezeichneten Einrichtung zulässt, daß nach Beginn der allgemein festgesetzten Polizeistunde Alkohol ausgeschenkt bzw. verkauft wird,

c) als Veranstalter oder Verantwortlicher für eine Veranstaltung mit Beginn der Polizeistunde die Veranstaltung nicht beendet,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 109 S. 929) in der Fassung der Ziff. 16 der Anlage I der Anpassungsverordnung vom 13. Juni

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und die Anordnung vom 25. April 1966 über die Verkürzung der Polizeistunde (GBl. II Nr. 50 S. 395) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stöph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Anordnung  
über die Anwendung von Bauzeitnormativen  
im Wohnungsneubau und beim Bau  
von Gemeinschaftseinrichtungen  
im komplexen Wohnungsbau

vom 18. Juli 1980

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wohnungen, Schulen, Turnhallen, Vorschuleinrichtungen und Kaufhallen im komplexen Wohnungsbau, die in Montagebauweise errichtet werden.

(2) Für Versuchs- und Experimentalbauten sind keine Bauzeitnormative zu bilden.

(3) Die in den Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Arbeitsnormen bzw. anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung getroffenen Festlegungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 2

(1) Die Bauzeitnormative bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Ablaufpläne zur Durchsetzung einer effektiven Produktionsorganisation nach dem Prinzip der Fließfertigung mit dem Ziel, die in den Bautechnologien festgelegten Aufwendungen an Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten einzuhalten bzw. zu unterbieten.

(2) Die Bauzeitnormative umfassen die Montage- und Ausbauprozesse sowie die Gebäudeausrüstung<sup>1</sup> von Montagebeginn bis zur Übergabe des nutzungsfähigen Gebäudes oder dessen Teilabschnittes an den Auftraggeber. Maß in der Bau durchführung das Kellergeschoß mit Leitungsgang vorgezogen werden, ist das Bauzeitnormativ beim mehrgeschossigen Wohnungsbau um 15 % und im vielgeschossigen Wohnungsbau um 10 % zu mindern und gilt ab Oberfläche Kellergeschoßdecke.

(3) Die Bauzeitnormative sind der Planung, Bilanzierung sowie der Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues und dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen

<sup>1</sup> Für den Wohnungsneubau gemäß Anordnung vom 10. Juli 1973 über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 37 S. 383)

über die Durchführung von Investitionen zugrunde zu legen. Gleichzeitig sind sie Grundlage für die Kreditgewährung durch die Bank.

(4) Die Einhaltung der Bauzeitnormative ist durch die Anwendung bestfälliger ergebnisbezogener Grundsatztechnologien zu sichern und ist ein Kriterium für die Bewertung der Kombinate und Betriebe im sozialistischen Wettbewerb.

## § 3

(1) Die Bauzeitnormative sind gemäß der Vorschrift zur Ermittlung der Bauzeitnormative beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau, die in Montagebauweise errichtet werden<sup>2</sup>, zu berechnen. Bei der Ermittlung der Normative sind die Bauzeiten für Einrichtungen in Wohngebäuden, die nicht der unmittelbaren Nutzung der Wohnungen dienen, wie Verkaufsräume, Lagerräume, Werkstätten, Umformer- bzw. Transformatorstationen, unberücksichtigt zu lassen.

(2) Bei Lehrlingsobjekten können durch den Bezirksbaudirektor objektgebundene Abweichungen festgelegt werden.

(3) Für Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaues, die durch kreisgeleitete Betriebe realisiert werden, sowie für die Errichtung von Gebäuden in bestehenden Wohngebieten können durch den Bezirksbaudirektor Abweichungen bis zum 1,5fachen des staatlichen Bauzeitnormativs festgelegt werden, wenn die den Bauzeitnormativen zugrunde liegenden technischen und technologischen Bedingungen nicht vorhanden sind.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 21. April 1968 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand für gesellschaftliche Bauten — Kinderkrippen, Kindergärten, polytechnische Oberschulen und Kaufhallen — (GBL II Nr. 50 S. 267),
- Anordnung vom 14. Mai 1974 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (GBL I Nr. 27 S. 270).

(3) Die TGL 33950 — Zeitaufwandsnormative für Investitionen — ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 18. Juli 1980

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen, Bauzeitnormative —  
Herausgeber: Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen  
Postanschrift: 1036 Berlin, Scharrenstraße 2/3

**Anordnung  
über den Einsatz von EKOTAL-Bändern,  
-Blechen und -Trapezprofilen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 22. Juli 1980

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBL I Nr. 50 S. 565) wird im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von Bandstahl mit organischen Schutzschichten nach TGL 27442 sowie daraus gefertigte Trapezprofile nach TGL 23371 (nachfolgend EKOTAL genannt).

## § 2

(1) Die Verwendung von EKOTAL darf nur nach Maßgabe dieser Anordnung erfolgen.

(2) Es ist zulässig, EKOTAL für folgende Anwendungsgebiete einzusetzen:

- a) in der metallverarbeitenden Industrie
  - anstelle von Kaltband und kalt gewalzten Blechen vor allem für Verkleidungen und Gefäßsysteme,
  - als Ummantelung von Isolierungen, wenn Anstrichkapazität eingespart wird,
  - für Einrichtungssysteme in Fracht- und Fahrgast-schiffen,
  - für Innenverkleidungen von Reisezugwaggons und Mannschaftsräumen in Schienenfahrzeugen;
- b) im Bauwesen für
  - Dächer, ein- und zweischalig,
  - Außenwände von Kaltbauten,
  - Stahltüren,
  - Dachergänzungsteile und -entwässerungsanlagen,
  - Außenwände von Kaltbauten und Wandkonstruktionen aus Mehrschichtelementen.

(3) Die Verwendung von EKOTAL für Umzäunungen, Baustelleneinrichtungen und Fassadenverkleidungen ist nicht zulässig. Für Fassadenverkleidungen an Bauwerken mit exponierten Standorten ist die Verwendung zulässig, wenn dazu vorher eine Ausnahmegenehmigung von der Stahlberatungsstelle erteilt wurde.

## § 3

Bei Neu- und Weiterentwicklung von Technologien und Konstruktionen der Serienproduktion, die den Einsatz der im § 1 genannten Erzeugnisse vorsehen, ist ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBL I Nr. 33 S. 346) einzuholen. Das gilt auch für die beabsichtigte Verwendung für Wandverkleidungen mit bauphysikalischer Wirksamkeit, in Sonderfällen für repräsentative Bauten und für im § 2 nicht aufgeführte Einsatzgebiete.

## § 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Dezember 1976 über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen (GBL I 1977 Nr. 1 S. 8) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1980

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

**Die Ausgabe Nr. 5 vom 16. Juli 1980 enthält:**

	Seite
Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Vertrag vom 15. November 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien .....	55
Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Vertrag vom 17. November 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen .....	57
Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980 .....	59
Gesetz vom 3. Juli 1980 über den Vertrag vom 31. Mai 1980 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba .....	61
Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam .....	64

**Die Ausgabe Nr. 6 vom 25. Juli 1980 enthält:**

Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea .....	71
Gesetz vom 3. Juli 1980 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik vom 18. Juni 1980 .....	78
Gesetz vom 3. Juli 1980 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 28. Februar 1980 über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen .....	87
Bekanntmachung vom 27. Mai 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977 .....	92
Zweite Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 23. März 1974 .....	92

**Die Ausgabe Nr. 7 vom 5. August 1980 enthält:**

Bekanntmachung vom 5. November 1979 zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik .....	95
Bekanntmachung vom 7. Juli 1980 zur Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978 .....	95
Bekanntmachung vom 4. Juni 1980 zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952 .....	110
Bekanntmachung vom 4. Juni 1980 zur Internationalen Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 .....	113



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 1035**

Anordnung Nr. Pr. 58/3 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Getreide, Speise-  
trockenhülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen —

Anordnung Nr. 2 vom 13. Juni 1980 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5  
— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —

Anordnung Nr. 2 vom 13. Juni 1980 über die Berechnung von Preisabschlägen für  
Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für  
Saatgetreide

Anordnung Nr. Pr. 71/2 vom 13. Juni 1980 — Saatgut von Futterpflanzen —

Anordnung Nr. Pr. 72/1 vom 13. Juni 1980 — Saatgut von Hackfrüchten —

Anordnung Nr. Pr. 64/2 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Speise- und Futter-  
kartoffeln —

Anordnung Nr. Pr. 57/2 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —

Anordnung Nr. Pr. 107/1 vom 13. Juni 1980 — Pflanzkartoffeln —

Anordnung Nr. Pr. 357 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Milch —

Anordnung Nr. Pr. 142/1 vom 13. Juni 1980 — Erzeuger- und Abgabepreise für  
Schlachtvieh —

Anordnung Nr. Pr. 143/2 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutz-  
vieh —

Anordnung Nr. 2 vom 13. Juni 1980 über Preise und Gebühren für Dienstleistungen  
im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

Anordnung Nr. Pr. 145/1 vom 13. Juni 1980 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel  
und Schlachtkaninchen —

Anordnung Nr. Pr. 67/2 vom 13. Juni 1980 — Futtermittel —

*Abonnenten der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft“ erhalten diesen Sonderdruck als Beilage zur Nr. 3/80  
der „Verfügungen und Mitteilungen“ durch die Deutsche Post zugestellt.*

**Sonderdruck Nr. 1036**

Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 zur Verordnung über die Systematik  
der Ausbildungsberufe

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

# Gewußt wie — heißt Zeit sparen!

Da sicher auch Sie ehrenamtlich tätig sind, wissen Sie genau, welche große Bedeutung dem Faktor „Zeit“ zukommt.

Die Broschüre

## „Ehrenamtliche Arbeit — wie organisieren?“

Autorenkollektiv unter Leitung von  
Dipl.-Ing.-Päd. Dietrich Brendel  
89 Seiten, 6 Abbildungen  
Broschur · 2,20 M  
Bestell-Nr. 771 121 3

will vor allem denjenigen, die mit der Organisation ehrenamtlicher Arbeit noch wenig vertraut sind, praktische Ratschläge vermitteln, wie sie mit möglichst wenig Zeitaufwand ihre Aufgaben erfüllen können. Das ist aber nur die eine Seite der Zielstellung. Hinzu kommen Empfehlungen — die auf jahrelangen Erfahrungen beruhen — wie eine hohe Qualität und somit eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit in der ehrenamtlichen Tätigkeit erreicht werden kann.

Aber auch die „alten Hasen“ werden der Publikation noch so manchen guten Tip entnehmen können, wie sie ihre Arbeit in gesellschaftlichen Gremien effektiver und damit zeitsparender gestalten können.

Wer spezielle Aufgaben bei der Organisation der Bürgerinitiative hat, dem wird das Kapitel

### Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

bestimmt eine Menge guter Anregungen geben.

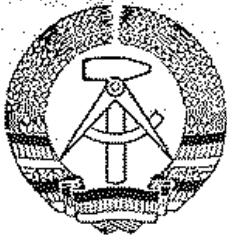
Aus dem Inhalt:

- Empfehlungen zur Organisation der ehrenamtlichen Arbeit
- Die Ideen, Fähigkeiten und Initiativen der Bürger nutzen
- Leitung, Planung und Kontrolle
- Organisation der Zusammenarbeit
- Agitation und Information
- Organisation von Beratungen
- Organisation einer Veranstaltung
- Papier — nur soviel wie nötig

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

243

1980

Berlin, den 20. August 1980

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 80	Verordnung über das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt — Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) —	243
7. 8. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	249
29. 7. 80	Anordnung über die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10	249
24. 7. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —	250

**Verordnung  
über das Verfahren zur Feststellung,  
Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen  
und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt  
— Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) —**

vom 10. Juli 1980

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Gegenstand**

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt (nachfolgend Verfahren genannt), die auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern einschließlich der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik eintreten und an denen Fahrzeuge beteiligt sind, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind. Sie regelt das Verfahren zur Feststellung, Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik auch dann, wenn ausschließlich ausländische Fahrzeuge beteiligt sind.

(2) Das Verfahren gilt für Seeunfälle, an denen Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt sind, wenn diese Organe den Direktor des Seefahrtsamtes ersuchen, ein Verfahren einzuleiten. Im übrigen gelten für Seeunfälle und andere Vorkommnisse, an denen Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane beteiligt sind, die dafür erlassenen Bestimmungen.

**§ 2**

**Ziel des Verfahrens**

Das Verfahren dient der Aufklärung von Seeunfällen und von anderen Vorkommnissen in der Seefahrt sowie der Feststellung ihrer Ursachen und Bedingungen mit dem Ziel, den Schutz des menschlichen Lebens in der Seefahrt, die Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung sowie den Umweltschutz zu erhöhen und Maßnahmen zu veranlassen, um Gefahren zu beseitigen oder zu vermeiden sowie erkannte Umstände entsprechend zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Seeunfall**

Ein Seeunfall im Sinne dieser Verordnung ist:

1. das Aufgehen, Sinken oder Verschollensein eines Fahrzeuges,
2. eine Kollision zwischen Fahrzeugen, sofern sie nicht durch den speziellen Einsatz eines der kollidierenden Fahrzeuge bedingt ist,
3. eine Kollision mit Verkehrsanlagen einschließlich der Seezeichen, Anlagen oder Einrichtungen in oder an den Gewässern, Netzen sowie mit schwimmenden Gegenständen, wenn deren Funktionstüchtigkeit dadurch beeinträchtigt wurde,
4. eine Grundberührung oder eine Berührung mit einem Unterwasserhindernis, soweit sie nicht durch den speziellen Einsatz des Fahrzeuges bedingt ist,
5. ein Ereignis an Bord oder außerhalb des Fahrzeuges, wodurch ein Schaden am Fahrzeug einschließlich seiner Maschinenanlage oder anderer Einrichtungen entstanden und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen, des Fahrzeuges oder der Ladung in der Regel für länger als 12 Stunden nicht gewährleistet ist,
6. der Tod oder eine erhebliche Körperschädigung von Personen durch den Betrieb eines vom Seefahrtsamt zuge-

lassenen Fahrzeuges; ausgenommen Arbeitsunfälle, die den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) unterliegen und nicht im Zusammenhang mit einem Ereignis gemäß den Ziffern 1 bis 5, 7 und 8 stehen,

7. die Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit von Fahrzeugen, Verkehrsanlagen einschließlich Seezeichen, Anlagen oder Einrichtungen in oder an den Gewässern oder von Netzen durch Fahrzeuge, ohne daß eine Kollision stattgefunden hat,
8. die Herbeiführung einer Umweltgefahr durch Ablassen oder Abgeben von umweltverschmutzenden Stoffen entgegen den dafür geltenden Rechtsvorschriften,
9. das auf Veranlassung des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 4 Abs. 4 wie ein Seeunfall zu untersuchende andere Vorkommnis.

#### § 4

##### Andere Vorkommnisse in der Seefahrt

(1) Andere Vorkommnisse in der Seefahrt im Sinne dieser Verordnung sind Störfälle und Gefährdungen.

(2) Ein Störfall liegt vor, wenn bei den Vorfällen und Ereignissen gemäß § 3 Ziff. 5 der Zeitraum von 12 Stunden nicht überschritten wird.

(3) Gefährdungen sind Pflichtverletzungen im Schiffsbetrieb, die nicht zum Seeunfall bzw. Störfall führten, deren Beurteilung jedoch für den Besitz der vom Seefahrtsamt ausgestellten Berechtigungsnachweise von Bedeutung ist.

(4) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist berechtigt, andere Vorkommnisse wie einen Seeunfall untersuchen zu lassen, wenn wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge ein gesellschaftliches Interesse daran besteht.

## 2. Abschnitt

### Organe und Einrichtungen zur Durchführung des Verfahrens

#### § 5

##### Organe und Einrichtungen zur Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen

(1) Die Untersuchung von Seeunfällen obliegt dem Seefahrtsamt. Die Zuständigkeit anderer Organe wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Untersuchung von anderen Vorkommnissen obliegt den Leitern der Betriebe, in deren Rechtssträgerschaft oder Eigentum sich das Fahrzeug befindet oder in deren Namen es verwendet wird.

### Seekammer und Große Seekammer

#### § 6

(1) Zur Durchführung von Seeunfallverhandlungen (nachfolgend Verhandlung genannt) werden beim Seefahrtsamt die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seekammer genannt) und die Große Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Große Seekammer genannt) gebildet.

(2) Die Seekammer verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(3) Die Große Seekammer verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

(4) Vorsitzender und Beisitzer kann nur sein, wer über ein hohes Maß an fachlichem Wissen und Lebenserfahrung verfügt. Die Vorsitzenden müssen Inhaber des Befähigungszugzeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt sein. Ein Beisitzer muß über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung verfügen. Die weiteren Beisitzer müssen eine zur Entscheidung im Einzelfall erforderliche fachliche Befähigung und praktische Erfahrung in der Seefahrt besitzen.

#### § 7

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Verkehrswesen ernannt.

(2) Die Beisitzer werden von den staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen auf Anforderung des Seefahrtsamtes für die Dauer von 3 Jahren vorgeschlagen. Sie werden durch den Direktor des Seefahrtsamtes im Einvernehmen mit den Vorsitzenden in einer „Liste der Beisitzer der Seekammern“ erfaßt.

(3) Den Vorsitzenden und Beisitzern dürfen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Sie sind, soweit erforderlich, von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Für diese Zeit sind die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit durch die Betriebe weiterzuzahlen. Die Reisekosten sind nach den geltenden Rechtsvorschriften durch das Seefahrtsamt zu erstatten.

#### § 8

(1) Die Auswahl der Beisitzer erfolgt aus der „Liste der Beisitzer der Seekammern“ durch den Vorsitzenden für jede Verhandlung gesondert. Wer in einem anhängigen Verfahren als Sachverständiger, Zeuge, Beistand oder in der Untersuchung tätig geworden ist, darf als Beisitzer nicht herangezogen werden. Wer in gleicher Sache als Vorsitzender oder Beisitzer der Seekammer mitgewirkt hat, darf in der Großen Seekammer nicht tätig werden. Wer in gleicher Sache als Vorsitzender oder Beisitzer in der Seekammer oder Großen Seekammer mitgewirkt hat, darf im Nachprüfungsverfahren der Großen Seekammer nicht tätig werden.

(2) Die Beisitzer wirken in der Verhandlung mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende mit. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind bei ihrer Entscheidung unabhängig; sie sind nur an die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

#### § 9

##### Seekommissar

(1) Bei der Untersuchung von Seeunfällen und bei den Verhandlungen vor den Seekammern wirkt als Beauftragter des sozialistischen Staates der Seekommissar mit.

(2) Der Seekommissar hat darauf hinzuwirken, daß während des Verfahrens die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird und die Erfahrungsgrundsätze der Seefahrt beachtet werden. Er kann in jedem Stadium des Verfahrens das Untersuchungsmaterial einsehen und Anträge stellen sowie in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen Rechtsmittel einlegen.

(3) Der Seekommissar und sein Vertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung ernannt.

## 3. Abschnitt

## Das Verfahren

## 1. Unterabschnitt

## Meldungen und Untersuchungen

## § 10

## Meldung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen

(1) Seeunfälle und andere Vorkommnisse sind dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden.

Die Meldepflicht obliegt

1. bei Fahrzeugen, die vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen sind, dem Kapitän bzw. Schiffsführer oder einem Beauftragten über den Leiter des Betriebes sowie dem Lotsen in der vom Seefahrtsamt festgelegten Form;
2. bei Seeunfällen von ausländischen Fahrzeugen dem Kapitän und dem Lotsen;
3. den Mitarbeitern der Schifffahrtsaufsichtsorgane, die Kenntnis vom Seeunfall haben.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes hat

- den Seekommissar über die Meldungen zu informieren,
- den zuständigen Staatsanwalt von einem Seeunfall oder einem anderen Vorkommnis Mitteilung zu machen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

## Untersuchung von Seeunfällen

## § 11

(1) Die Untersuchung von Seeunfällen durch das Seefahrtsamt dient der Erfassung von Beweismitteln, der Feststellung des Sachverhaltes sowie der Feststellung von Rechtspflichtverletzungen und des Verhaltens der Beteiligten.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes hat unverzüglich nach Eingang der Meldung die Untersuchung zu veranlassen. Sie ist konzentriert und zügig durchzuführen.

(3) Das Seefahrtsamt kann Urkunden, sonstige Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände anfordern und sicherstellen, Sachverständigengutachten einholen sowie Zeugen und Beteiligte vernehmen oder zur schriftlichen Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 auffordern. Vernehmungen sind zu protokollieren und vom Vernommenen zu unterschreiben. Den Anforderungen des Seefahrtsamtes ist Folge zu leisten.

(4) Beteiligte und Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, soweit nicht eine staatlich anerkannte oder auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit oder ein Recht zur Aussageverweigerung besteht. Ein Aussageverweigerungsrecht besteht nicht, insoweit dem Beteiligten eine Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 1 oblag oder ein Zeuge von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit befreit wurde.

## § 12

(1) Im Verfahren ist dasjenige Mitglied der Besatzung oder der Lotse Beteiligter, dessen Tun oder Unterlassen mit großer Wahrscheinlichkeit zu dem Seeunfall geführt hat.

(2) Ausländer sind als Beteiligte im Verfahren den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

(3) Das Verfahren ist auch dann durchzuführen, wenn ein Beteiligter gemäß Abs. 1 nicht vorhanden oder die Mitwirkung eines Beteiligten nicht zu erreichen ist.

(4) Der Betrieb, in dessen Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich das Fahrzeug befindet oder in dessen Namen es verwendet wird (nachfolgend Betrieb genannt), ist zur Mit-

wirkung im Verfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung berechtigt.

## § 13

(1) Grundlagen für die Untersuchung sind:

1. die Meldung des Seeunfalles;
2. Anträge des Seekommissars;
3. Aussagen von Beteiligten und Zeugen sowie mit der Versicherung der Richtigkeit versichene schriftliche Erklärungen von Zeugen;
4. Sachverständigengutachten;
5. Urkunden, sonstige Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände;
6. Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.

Der Untersuchung sind die sich aus den Rechtsvorschriften sowie aus anderen verbindlichen Weisungen ergebenden Pflichten und die Berufspflichten der Beteiligten zugrunde zu legen.

(2) Der mit der Untersuchung beauftragte Mitarbeiter des Seefahrtsamtes schließt die Untersuchung mit dem Untersuchungsbericht ab. Der Bericht hat die Darstellung des untersuchten Sachverhaltes, die erfassten Beweismittel, die von ihm ermittelten Ursachen und Bedingungen des Geschehens sowie die Feststellung von Rechtspflichtverletzungen und des Verhaltens der am Seeunfall beteiligten Personen zu enthalten.

## § 14

(1) Nach Abschluß der Untersuchung und nach Anhören des Seekommissars trifft der Direktor des Seefahrtsamtes eine der folgenden Entscheidungen:

1. Abgabe der Verfahrensunterlagen an die Seekammer zur Durchführung einer Verhandlung;
2. Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens, soweit ihm durch Rechtsvorschriften eine Ordnungsstrafbefugnis übertragen ist und die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zur Erreichung des Erziehungszieles ausreicht;
3. Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung ist dem Meldepflichtigen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 2 mitzuteilen und dem Seekommissar zuzustellen.

(2) Die Abgabe an die Seekammer hat zu erfolgen, wenn wegen der Schwere des Seeunfalles oder wegen seiner Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge eine Verhandlung erforderlich ist. Der Direktor des Seefahrtsamtes hat bei der Abgabe an die Seekammer dem Seekommissar Abschriften der Verfahrensunterlagen zuzuleiten.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn

- die Untersuchungsergebnisse an ein anderes zuständiges staatliches Organ zur weiteren Rechtsverfolgung übergeben werden;
- der Seeunfall nicht mehr aufgeklärt werden kann;
- der Sachverhalt sowie die Ursachen und Bedingungen des Seeunfalles eindeutig festgestellt wurden und weitere erzieherische Maßnahmen durch das Seefahrtsamt nicht erforderlich sind;
- ein gesellschaftliches Interesse an der Durchführung einer Verhandlung nicht besteht.

(4) Sind Ordnungswidrigkeiten oder andere Rechtsverletzungen festgestellt worden, deren Verfolgung nicht dem Direktor des Seefahrtsamtes obliegt, ist das zuständige Organ davon zu informieren.

## § 15

(1) Gegen die Entscheidung des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 steht dem Seekommissar die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Direktor des Seefahrtsamtes einzulegen.

(2) Hält der Direktor des Seefahrtsamtes die Beschwerde in vollem Umfang für begründet, hat er seine Entscheidung zu ändern; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb 1 Woche nach Eingang dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung des Ministers für Verkehrswesen ist endgültig.

## § 16

(1) Stellt der Direktor des Seefahrtsamtes das Verfahren ein oder führt er ein Ordnungsstrafverfahren durch, kann er zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen den Betrieben Auflagen erteilen sowie Empfehlungen zur Auswertung geben.

(2) Die Betriebe haben dem Seefahrtsamt über die Erfüllung der Auflagen innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu berichten.

## § 17

**Untersuchung von anderen Vorkommnissen**

(1) Die Leiter der Betriebe, denen gemäß § 5 Abs. 2 die Untersuchung von anderen Vorkommnissen obliegt, sind verpflichtet, alle die dem Vorkommnis zugrunde liegenden Bedingungen und Ursachen aufzuklären und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In den Betrieben bestehende Schiffssicherheitsaktive sind bei der Untersuchung mit einzubeziehen.

(2) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, die Untersuchung anderer Vorkommnisse durch das Seefahrtsamt zu beantragen.

(3) Die Leiter der Betriebe berichten in bestimmten Abständen über das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Direktor des Seefahrtsamtes und dem Seekommissar.

(4) Der Direktor des Seefahrtsamtes und der Seekommissar haben den Leitern der Betriebe Anleitung für die ordnungsgemäße Untersuchung von anderen Vorkommnissen zu geben. Der Seekommissar ist berechtigt, bei den Untersuchungen mitzuwirken.

**2. Unterabschnitt****Vorbereitung der Verhandlung**

## § 18

(1) Der Vorsitzende der Seekammer hat die Verfahrensunterlagen unverzüglich nach deren Eingang zu prüfen und die Verhandlung vor der Seekammer vorzubereiten. Er kann vom Direktor des Seefahrtsamtes die Ergänzung und Vervollständigung der Verfahrensunterlagen insbesondere die Beschaffung weiterer Beweismittel verlangen.

(2) Der Vorsitzende hat den Termin der Verhandlung und die Teilnehmer zu bestimmen sowie deren Ladung zu veranlassen. In der Ladung ist die Stellung des Geladenen in der Verhandlung zu bezeichnen und darauf hinzuweisen, daß dem Geladenen bei schuldhaftem Ausbleiben die dadurch entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können. Der Termin der Verhandlung ist so zu bestimmen, daß der Beteiligte seine Rechte gemäß § 19 wahrnehmen kann.

(3) Zur Verhandlung sind der Beteiligte und der Betrieb sowie erforderlichenfalls Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Vertreter anderer staatlicher Organe, Betriebe oder Einrichtungen zu laden. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist zu veranlassen, wenn Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig sind und aus diesem Grunde der Verhandlung nicht folgen können.

(4) Die Verhandlung ist dort durchzuführen, wo ihre größte gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann.

## § 19

(1) Dem Beteiligten und dem Betrieb ist mit der Ladung der Untersuchungsbericht zuzuleiten.

(2) Der Beteiligte kann sich zum Untersuchungsbericht schriftlich äußern und Beweismittel benennen. Die schriftliche Äußerung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Beiziehung der darin benannten Beweismittel zur Verhandlung möglich ist. Das gleiche Recht steht dem Betrieb zu.

(3) Der Beteiligte hat an der Verhandlung teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann bei begründeter Abwesenheit des Beteiligten und mit dessen Einverständnis verhandelt werden. Bei unbegründetem Fernbleiben des Beteiligten kann die Verhandlung ohne dessen Einverständnis durchgeführt werden.

(4) Der Beteiligte kann sich eines Beistandes bedienen. Ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt kann als Beistand bevollmächtigt werden. Diesem ist auf Verlangen Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu gewähren.

(5) Eine Person kann im Verlauf der Verhandlung zum Beteiligten erklärt werden. In diesem Falle ist die Verhandlung auf Verlangen des Beteiligten zu vertagen, wenn er das nach Belehrung durch den Vorsitzenden beantragt.

**3. Unterabschnitt****Die Verhandlung**

## § 20

**Grundsätze**

(1) Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich. Sie ist in würdiger Form durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung; er kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Verhandlungsraum weisen.

(3) Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise für die gesamte Verhandlung oder für einen Teil derselben ausschließen, wenn es zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich ist. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

(4) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit können vom Seekommissar sowie vom Betrieb gestellt werden.

**Feststellung des Sachverhaltes**

## § 21

(1) In der mündlichen Verhandlung ist der Seeunfall zu eröffnen und der für den Spruch erhebliche Sachverhalt aufzuklären und festzustellen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung mit einer Darstellung des Verhandlungsgegenstandes und gibt dem Beteiligten, dem Betrieb und dem Seekommissar Gelegenheit

zur Stellungnahme. Daran anschließend ist die Beweisaufnahme durchzuführen.

(3) Als Beweismittel sind zulässig:

1. Aussagen sowie schriftliche Erklärungen gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3;
2. Sachverständigengutachten;
3. Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen;
4. Urkunden, sonstige Aufzeichnungen oder andere Beweisgegenstände, einschließlich der Niederschriften von Aussagen in der Untersuchung.

(4) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu befragen. Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Anhörung über die strafrechtlichen Folgen vorsätzlich falscher oder unvollständiger Aussagen sowie Dolmetscher über die strafrechtlichen Folgen vorsätzlich falscher Übersetzungen unter Hinweis auf § 230 Abs. 2 StGB zu belehren.

#### § 22

(1) Der Vorsitzende, nach ihm die Beisitzer und der Seekommissar sowie der an der Verhandlung teilnehmende Vertreter des Betriebes können Fragen an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige stellen.

(2) Fragen an Zeugen, Sachverständige und andere Beteiligte können auch von einem Beteiligten oder seinem Beistand gestellt werden.

(3) Nach Abschluß der Beweisaufnahme erhalten in nachstehender Reihenfolge

1. der Vertreter des Betriebes Gelegenheit, zum Sachverhalt und zur Person des Beteiligten Stellung zu nehmen;
2. der Seekommissar das Wort zum Schlußvortrag und zum Stellen seiner Anträge;
3. der Beteiligte und sein Beistand die Möglichkeit zu abschließenden Erklärungen.

Der Seekommissar hat Gelegenheit zur Erwiderung auf die abschließenden Erklärungen des Beteiligten und seines Beistandes. Der Beteiligte hat das letzte Wort.

#### Spruch der Seekammer

#### § 23

(1) Nach den abschließenden Erklärungen gemäß § 22 Abs. 3 ist der Spruch der Seekammer vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu beraten, schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Die Beratung ist geheim; das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Der Spruch wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

(2) Der Spruch enthält eine zusammenfassende Darstellung des festgestellten Sachverhaltes sowie der Ursachen und Bedingungen des Seeunfalles, die Beurteilung des Verhaltens des Beteiligten und gegebenenfalls den Ausspruch einer Erziehungsmaßnahme.

(3) Im Spruch ist eine Entscheidung über die Erstattung von Auslagen der Beteiligten zu treffen. Eine Erstattung von Auslagen unterbleibt, wenn im Verfahren festgestellt wurde, daß der Seeunfall auf ein Verschulden des Beteiligten zurückzuführen ist. Die Seekammer hat die vollständige oder teilweise Erstattung von Auslagen eines Beteiligten anzuordnen, wenn im Verfahren festgestellt wurde, daß sein Tun oder Unterlassen nicht oder nur unbedeutend zum Seeunfall geführt hat.

#### § 24

(1) Hat ein Beteiligter schuldhaft eine für den Seeverkehr oder den Betrieb von Fahrzeugen geltende Rechtsvorschrift verletzt, kann die Seekammer auf eine der folgenden Erziehungsmaßnahmen erkennen:

1. Vorwurf;
2. Entzug eines vom Seefahrtsamt ausgestellten Berechtigungsnachweises auf Bewährung;
3. zeitlich begrenzter oder dauernder Entzug eines vom Seefahrtsamt ausgestellten Berechtigungsnachweises mit oder ohne Einschluß nachgeordneter oder selbständiger Berechtigungen.

(2) Bei der Bemessung der Erziehungsmaßnahme sind der Grad des Verschuldens sowie die Persönlichkeitsentwicklung des Beteiligten zu berücksichtigen.

(3) Eine Pflichtverletzung wurde schuldhaft begangen, wenn die obliegenden Pflichten bewußt mißachtet (Vorsatz) oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht gelassen wurden (Fahrlässigkeit), obwohl die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bestand.

(4) Mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises auf Bewährung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ist im Spruch eine Bewährungszeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren festzulegen und eine Entzugszeit für den Fall anzuordnen, daß der Beteiligte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Diese Entzugszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

(5) Vom Ausspruch einer Erziehungsmaßnahme kann abgesehen werden, wenn der erzieherische Zweck bereits durch die Verhandlung erreicht wurde. Vom Ausspruch einer Erziehungsmaßnahme ist abzusehen, wenn seit dem Seeunfall mehr als 5 Jahre vergangen sind.

#### § 25

#### Verkündung und Zustellung

(1) Nach der Beratung verkündet der Vorsitzende den Spruch unter gleichzeitiger mündlicher Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Begründung. Die Verkündung wird mit einer Rechtsmittelbelehrung abgeschlossen.

(2) Der Vorsitzende hat die Zustellung des Spruchs mit einer schriftlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung an

- den Beteiligten,
- den Direktor des Seefahrtsamtes,
- den Leiter des Betriebes und
- den Seekommissar

zu veranlassen. Die Zustellung soll innerhalb 1 Monats nach Verkündung herbeigeführt werden.

(3) Der Spruch wird mit Ablauf der für die Einlegung der Beschwerde bestimmten Frist gemäß § 27 Abs. 1 verbindlich, soweit keine Beschwerde eingelegt wurde. Eine Beschwerde gegen die gemäß § 24 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Spruch sowie Auszüge aus den Untersuchungsmaterialien können anderen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben zur Verfügung gestellt werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen und wenn dadurch die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Vorsitzende kann die Auswertung des Verfahrens in Betrieben, anderen staatlichen Organen und Einrichtungen fördern oder veranlassen, daß die Auswertung in anderer Weise erfolgt.

## 4. Unterabschnitt

**Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen  
und Dolmetschern**

## § 26

(1) Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung von Beteiligten am Gerichtsverfahren.<sup>1</sup>

(2) Beteiligte werden wie Zeugen entschädigt, wenn eine Erstattung von Auslagen durch die Seekammer oder das Seefahrtsamt angeordnet ist.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes hat in den Fällen des § 14 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 darüber zu entscheiden, ob und inwieweit einem Beteiligten Auslagen zu erstatten sind. Die Grundsätze des § 23 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

## 4. Abschnitt

**Beschwerde- und Nachprüfungsverfahren**

## 1. Unterabschnitt

**Beschwerdeverfahren**

## § 27

**Einlegen der Beschwerde**

(1) Gegen den Spruch der Seekammer können der Seekommissar, der Leiter des Betriebes sowie der Beteiligte, gegen den eine Erziehungsmaßnahme gemäß § 24 Abs. 1 ausgesprochen wurde, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Der Vorsitzende der Großen Seekammer kann Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis erteilen, wenn diese nicht auf Verschulden des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

(2) Die Beschwerde des Betriebes kann nur darauf gestützt werden, daß der im Spruch festgestellte Sachverhalt unrichtig dargestellt sei.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Seekammer einzulegen. Der Beteiligte kann die Beschwerde auch mündlich zu Protokoll des Seefahrtsamtes erklären.

(4) Der Vorsitzende der Seekammer bzw. das Seefahrtsamt hat die Beschwerde und die Verfahrensunterlagen unverzüglich nach Eingang der Beschwerde der Großen Seekammer zuzuleiten. Der Vorsitzende der Großen Seekammer hat eine Abschrift der Beschwerde dem Seekommissar bzw. dem Beteiligten zuzustellen.

(5) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Die Entscheidung ist endgültig.

**Entscheidung der Großen Seekammer**

## § 28

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer nach mündlicher Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 finden Anwendung.

(2) Die Große Seekammer kann in ihrem Spruch den angefochtenen Spruch der Seekammer aufheben und anderweitig entscheiden oder die Beschwerde abweisen.

(3) Ist ein Spruch von einem Beteiligten angefochten worden, dürfen gegen ihn keine weitergehenden Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GB), I Nr. 16 S. 133).

## § 29

(1) Die Große Seekammer kann ohne mündliche Verhandlung die Beschwerde durch Beschluß als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig zurückweisen.

(2) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen; er ist dem Beteiligten, dem Seekommissar und dem Betrieb zuzustellen.

## 2. Unterabschnitt

**Nachprüfungsverfahren**

## § 30

**Voraussetzungen**

(1) Der Minister für Verkehrswesen kann bei der Großen Seekammer die Nachprüfung nicht mehr anfechtbarer Entscheidungen der Seekammer und der Großen Seekammer beantragen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht;
2. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die bei der Verkündung der Entscheidung der Seekammer oder der Großen Seekammer nicht bekannt waren und geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen.

(2) Das gleiche Recht steht dem Seekommissar zu.

(3) Der Antrag auf Nachprüfung kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 innerhalb 1 Jahres und im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 innerhalb von 10 Jahren nach Verkündung der Entscheidung gestellt werden.

## § 31

**Verfahren**

Über den Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens entscheidet die Große Seekammer nach mündlicher Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 finden Anwendung.

## 5. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 32

**Nachweis und Tilgung von Erziehungsmaßnahmen**

(1) Über die von den Seekammern ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen ist vom Seefahrtsamt ein Nachweis zu führen.

(2) Die Erziehungsmaßnahmen sind im Nachweis durch Entfernung und Vernichtung wie folgt zu löschen:

- der Vorwurf:
  - 1 Jahr nach seinem Ausspruch;
- der Entzug des Berechtigungsnachweises auf Bewährung:
  - 2 Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit;
- der zeitlich begrenzte Entzug des Berechtigungsnachweises:
  - 2 Jahre nach Ablauf der Entzugszeit.

## § 33

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebenen Meldungen gemäß § 10 nicht an das Seefahrtsamt übermittelt,
2. als Zeuge, Sachverständiger oder Verantwortlicher eines Betriebes den Anforderungen des Seefahrtsamtes gemäß § 11 Abs. 3 nicht Folge leistet,



3. als Beteiligter, Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher unbegründet der Verhandlung fernbleibt,

4. die Verhandlung stört,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 34

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

#### § 35

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

— die Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt — Havariieverfahrensordnung — (HVO) (GBl. II 1965 Nr. 18 S. 133);

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1965 zur Havariieverfahrensordnung — Wahlordnung für die Beisitzer — (GBl. II Nr. 26 S. 193);

— die Ziff. 63 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1966 (GBl. II Nr. 62 S. 363)

außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1980

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

#### Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift

vom 7. August 1980

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß vom 6. November 1968 über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle (GBl. II Nr. 119 S. 935) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 7. August 1980

#### Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

#### Anordnung über die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10

vom 29. Juli 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für nebenamtliche Betreuer, die in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zur Betreuung der Schüler bei der produktiven Arbeit im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 eingesetzt sind.

(2) Nebenamtlicher Betreuer ist, wer neben seiner beruflichen Tätigkeit gleichzeitig Schüler der Klassen 7 bis 10 bei ihrer produktiven Arbeit im polytechnischen Unterricht betreut.

#### § 2

(1) Die Tätigkeit als nebenamtlicher Betreuer ist ein ehrenvoller gesellschaftlicher Auftrag. Er kann politisch erfahrenen und fachlich qualifizierten Werktätigen übertragen werden, die die Schüler im Sinne der kommunistischen Moral, insbesondere zur kommunistischen Einstellung zur Arbeit, erziehen und ihnen solides Wissen und Können in der produktiven Arbeit vermitteln sowie im persönlichen und gesellschaftlichen Leben Vorbild sind.

(2) Nebenamtliche Betreuer

— vermitteln den Schülern auf der Grundlage der Lehrpläne grundlegende Arbeitskenntnisse, Arbeitsfertigkeiten und Arbeitererfahrungen,

— bilden bei den Schülern feste Arbeitsgewohnheiten heraus und entwickeln bei ihnen das Streben, jede Arbeit gewissenhaft, mit geringstem Aufwand und hohem gesellschaftlichem Nutzen zu verrichten,

— helfen den Schülern, realisierbare Verpflichtungen im Arbeitswettbewerb aufzustellen, gut zu erfüllen und sich im Kollektiv zu bewähren,

— fördern berufliche Interessen und Neigungen der Schüler und schaffen damit Voraussetzungen für die Vorbereitung und Orientierung auf den späteren Beruf entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen,

— nehmen darauf Einfluß, daß Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß zu festen Gewohnheiten der Schüler werden und achten auf die strikte Einhaltung der Vorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

#### § 3

(1) Nebenamtliche Betreuer, die sich längere Zeit, mindestens für die Dauer 1 Jahres, durch gute Ergebnisse bei der Bildung und Erziehung der Schüler bewährt und dabei bewiesen haben, daß sie den gesellschaftlichen Anforderungen für diese Tätigkeit entsprechen, können zum „Lehrfacharbei-

ter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt werden. Die Ernennung erfolgt erstmalig zum 1. September 1981.

(2) Für die Ernennung<sup>1</sup> und für die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer gelten § 2, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Absätze 2 und 3, §§ 6 und 7 und § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 31. März 1976 über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 13 S. 199) sinngemäß.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1980

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die einheitlichen Vordrucke der Urkunden sind vom Vordruckverlag Spremberg zu beziehen.

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

zur Änderung der

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1

— Ortsbewegliche Druckgasbehälter —

vom 24. Juli 1980

Gemäß § 20 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Behälter, die innerhalb der Revisionsfrist nicht entleert werden, sind spätestens nach Ablauf der doppelten Revisionsfrist den vorgeschriebenen Revisionen zu unterziehen. Das gilt nicht für vergütete Stahlflaschen für Kohlendioxid.“

## § 2

Der § 12 wird um den Abs. 9 ergänzt:

„(9) Für bestehende Batteriewagen, Paletten und ortsfeste Batterien mit liegend installierten Stahlflaschen für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser in den Stahlflaschen ausfallen kann und die innen nicht vor Korrosion geschützt sind,

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1974 (Sonderdruck Nr. 701/1 des Gesetzblattes)

sind in Abhängigkeit von der rechnerischen Wanddicke mindestens folgende Revisionsfristen einzuhalten:

- rechnerische Wanddicke  $> 5,4 \leq 6,0$  mm: 2 Jahre
- rechnerische Wanddicke  $> 6,0 < 7,4$  mm: 3 Jahre
- rechnerische Wanddicke  $\geq 7,4$  mm: 5 Jahre.

Aus jedem Batteriewagen, jeder Palette oder jeder ortsfesten Batterie ist mindestens an 2 Stahlflaschen die Wanddicke zu messen.“

## § 3

Der § 14 wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Wenn unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen in liegend installierten Stahlflaschen von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien für verdichtete Gase Wasser ausfallen kann und die Stahlflaschen innen nicht vor Korrosion geschützt sind, ist die Verwendung von Stahlflaschen mit einer rechnerischen Wanddicke  $\leq 5,4$  mm (Typenkennzeichnung) ab sofort und die Verwendung von Stahlflaschen mit der Typenkennzeichnung „N 45-45 G-6,3 ...“ ab 1. Januar 1983 verboten.

(6) Liegend installierte Stahlflaschen von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser ausfallen kann, dürfen nicht mehr als ortsbewegliche Druckgasbehälter weiterbetrieben werden, wenn deren rechnerische Wanddicke unterschritten ist.“

## § 4

Der Abschnitt 3.1. der Anlage 3 wird um die Ziff. 3.1.3. ergänzt:

„3.1.3. Für die Errichtung von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien mit liegend installierten Stahlflaschen für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser in den Stahlflaschen ausfallen kann, dürfen nur Stahlflaschen verwendet werden, die eine Wanddicke von mindestens 8,0 mm besitzen oder vor Korrosion geschützt sind.“

## § 5

(1) Die Spalte 16 der Zeile 35 der Gastabelle (Anlage 5) erhält folgende Fassung:

„10%  
16%  
5%“.

(2) Die Seite 2 der Gastabelle (Anlage 5) wird um folgende Fußnote ergänzt:

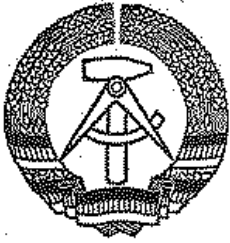
„3) 5 Jahre bei vergüteten Stahlflaschen.“

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1980

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes  
für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche



1980

Berlin, den 28. August 1980

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 80	Beschluß über die weitere Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik .....	251
7. 8. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....	254
7. 8. 80	Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe .....	254
28. 7. 80	Anordnung über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter .....	258
23. 7. 80	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen .....	262
1. 8. 80	Anordnung über die Durchführung von Tagen der Bereitschaft zur Vorbereitung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge .....	264
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	266

**Beschluß**  
**über die weitere Entwicklung**  
**der gesellschaftswissenschaftlichen Information**  
**und Dokumentation**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. August 1980**

I.

**Aufgaben und Grundsätze der**  
**gesellschaftswissenschaftlichen Information**  
**und Dokumentation**

1. Die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation hat die Führungstätigkeit der Partei der Arbeiterklasse, die Leitung von Staat und Wirtschaft, die gesellschaftswissenschaftliche Forschung und Lehre, die Agitation und Propaganda und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft durch die aktuelle, zuverlässige und umfassende Bereitstellung von Informationen über neue gesellschaftswissenschaftliche Forschungsergebnisse zu unterstützen.
2. Die Schwerpunkte der Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften werden durch den Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR, durch die thematischen Schwerpunkte der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen und Einrichtungen sowie durch die Anforderungen der internationalen Wissenschafts- und Informationskooperation bestimmt.
3. Im Interesse einer hohen Effektivität und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit ist konsequent von der engen Verbindung von gesellschaftswissenschaftlicher Forschung und gesellschaftswissenschaftlicher Information und Dokumentation auszugehen.

Die gesellschaftswissenschaftliche Forschung und die Information und Dokumentation sind an allen gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen einheitlich zu leiten, zu planen und zu organisieren. Die Wissenschaftler haben maßgeblichen Anteil daran zu nehmen, daß ihre wissenschaftlichen Ergebnisse und Erkenntnisse über die Informationseinrichtungen und wissenschaftlichen Bibliotheken noch stärker gesellschaftlich nutzbar gemacht werden. Entsprechende Informationsleistungen sind in den Forschungsplänen auszuweisen.

4. Die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation hat die für die disziplinäre und interdisziplinäre gesellschaftswissenschaftliche Forschung, die Lehre, die Propagandaarbeit und die gesellschaftliche Praxis erforderlichen Informationen rechtzeitig und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und ihre vielseitige Nutzung zu gewährleisten. Dazu sind die vorhandenen Kapazitäten rationell und effektiv zu nutzen und durch den Einsatz qualifizierter Informationsfachkräfte, eine planmäßige Arbeitsteilung zwischen Forschern und Informationsfachkräften, die Entwicklung der innerstaatlichen und internationalen Arbeitsteilung und Kooperation sowie durch die Anwendung moderner Informationstechnik weiter zu vervollkommen.
5. Die Mitwirkung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR im Internationalen System für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder (ISGI) ist zielstrebig weiterzuführen.

II.

**Aufbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen**  
**Information und Dokumentation**

1. Die Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation sind auf der Basis von In-

formationsnetzen für die gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen auszubauen. Die disziplinären Informationsnetze der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation bestehen jeweils aus einer Zentralstelle, aus den Informationseinrichtungen (Leitstellen, Informationsstellen) der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen der betreffenden Disziplin und ihrer Praxisbereiche sowie aus den Informationsbeauftragten der Forschungskollektive. Es ist zu gewährleisten, daß diese Informationsnetze in allen Disziplinen funktionstüchtig, leistungsfähig und rationell gestaltet werden. Für gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen, in denen keine Zentralstellen bestehen, übernimmt eine der vorhandenen Informationseinrichtungen die entsprechende Funktion.

- Die Zentralstelle ist die zentrale Informationseinrichtung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin und zugleich nationales disziplinäres Informationsorgan des Internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder. Sie ist dem Leiter der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtung, bei der sie besteht, direkt unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Leiter der Zentralstellen sind zu Mitgliedern der Wissenschaftlichen Räte der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der DDR zu berufen.

Die Zentralstelle leitet, plant, koordiniert und organisiert das Zusammenwirken der Informationseinrichtungen des disziplinären Informationsnetzes und leitet die Informationseinrichtungen methodisch an. Zugleich ist sie für den zentralen Informationsspeicher, die Herausgabe zentraler Informationsmittel der Disziplin und für den internationalen Informationsaustausch verantwortlich.

- Die Informationseinrichtungen (Leitstellen, Informationsstellen) sind Bestandteile der einzelnen gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen. Sie sind im Rahmen der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin, ihrer Teildisziplinen sowie Praxisbereiche tätig. Ihre Informationstätigkeit führen sie in Zusammenarbeit mit ihrer Zentralstelle durch; sie erbringen zugleich eigene Leistungen für diese Zentralstelle und das disziplinäre Informationsnetz.
- In den Wissenschaftsbereichen und Forschungsgruppen sind geeignete Wissenschaftler als Informationsbeauftragte zu gewinnen und einzusetzen. Diesen obliegen im Zusammenwirken mit anderen Wissenschaftlern, mit der Zentralstelle sowie den Leit- und Informationsstellen der Disziplin die Organisation der Information für die Forschung und die Aufbereitung der Forschungsergebnisse für den zentralen Informationsspeicher der Disziplin.

### III.

#### Leitung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation

- Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen sind für die gesellschaftswissenschaftliche Informations- und Dokumentationstätigkeit in ihrem Bereich, für die Tätigkeit und weitere Entwicklung der entsprechenden Informationseinrichtungen sowie für die Erfüllung aller Verpflichtungen und Anforderungen verantwortlich, die sich aus dem Auf- bzw. Ausbau des jeweiligen disziplinären Informationsnetzes ergeben.
- Die „Kommission für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Akademie der Wissenschaften der DDR“ ist das zentrale Organ zur Sicherung der einheitlichen Leitung, Planung und Koordinierung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der DDR. Sie hat auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne die staatlichen Programme und Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung der gesellschafts-

wissenschaftlichen Information und Dokumentation sowie Entscheidungen der zuständigen Leiter vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

- zur Lösung von Grundfragen der weiteren Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der DDR,
- zur rationellen und einheitlichen Ausrüstung mit Informationstechnik sowie
- zur Finanzierung innerstaatlicher und internationaler Aufgaben der gesellschaftswissenschaftlichen Information durch die gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Kommission wird vom Vizepräsidenten für Gesellschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der DDR geleitet. Ihre Mitglieder werden durch den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR berufen.

- Die Vorschläge der Kommission werden durch Entscheidung des zuständigen Leiters für den jeweiligen Verantwortungsbereich verbindlich.

- Der „Wissenschaftliche Rat für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation der DDR“ ist als wissenschaftliches Beratungsgremium an der Akademie der Wissenschaften der DDR tätig. Er arbeitet nach den für die Wissenschaftlichen Räte der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der DDR geltenden Grundsätzen und berät insbesondere über

- die Planung der Forschungen zu den wissenschaftlichen Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation,
- die Koordinierung gesellschaftswissenschaftlicher Informationsleistungen entsprechend dem Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR,
- die Mitarbeit der DDR in internationalen Gremien und Einrichtungen auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information, vor allem im Internationalen System für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder.

Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erfolgt durch den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates vertritt in Abstimmung mit dem Leiter der Kommission für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Akademie der Wissenschaften der DDR und auf der Grundlage der vom Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften der DDR bestätigten Direktiven die DDR in internationalen Gremien und bei Verhandlungen auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation.

- Das „Wissenschaftlich-methodische Zentrum für gesellschaftswissenschaftliche Information“ ist eine Einrichtung der Akademie der Wissenschaften der DDR. Es wird von einem Direktor geleitet und untersteht dem Vizepräsidenten für Gesellschaftswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der DDR. Zu den Aufgaben des wissenschaftlich-methodischen Zentrums gehören

- die Erarbeitung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation,
- die Verallgemeinerung innerstaatlicher und internationaler Erfahrungen bei der Weiterentwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation, einschließlich der Einführung und rationellen Nutzung moderner Technik und Verfahren,
- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Plänen der Aus- und Weiterbildung von Informationskadern sowie die Durchführung zentraler Weiterbildungsmaßnahmen.

6. Zur Lösung von Aufgaben der Entwicklung der disziplinären Informationsnetze, der Planung und Koordinierung der Informationsleistungen sowie der Erarbeitung der disziplinären Informationspläne können bei den Wissenschaftlichen Räten der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der DDR ständige oder zeitweilige Gremien (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Problemräte u. a.) geschaffen werden.

#### IV.

##### Arbeitsteilung und Kooperation

1. Zur Sicherung einer hohen Effektivität der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation, eines wissenschaftlichen Vorlaufes und einer intensiven Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und Leistungen sowie zur Beschleunigung des Informationsflusses sind die Arbeitsteilung und Kooperation mit Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR sowie mit anderen innerstaatlichen und internationalen Informationseinrichtungen zu verstärken.
2. Innerhalb der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR sind — insbesondere über eine einheitliche bibliographische und dokumentalistische Erschließung und Speicherung — die Informationsgebiete und -leistungen zwischen den Zentralstellen so zu koordinieren, daß die Verfügbarkeit und wechselseitige Nutzung der Informationen wesentlich erhöht wird. Die Speicher- und Recherchesysteme sind so aufeinander abzustimmen, daß die gegenseitige Bereitstellung und Nutzung aufbereiteter Informationen sowohl im Rahmen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR als auch des Internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der sozialistischen Länder auf rationalste Weise erfolgen.
3. Auf der Grundlage der Aufgabenstellungen des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR und gemäß dem Prinzip der einheitlichen Leitung und Planung von Forschung und Information sind die wissenschaftlichen Bibliotheken stärker in den Forschungs- und Informationsprozeß einzubeziehen. Informationseinrichtungen und wissenschaftliche Bibliotheken haben gemeinsam entsprechend ihren spezifischen Funktionen eine aktuelle Quellenerschließung und -bereitstellung bei der Lösung der Aufgaben der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften zu gewährleisten. Der Anteil der Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken der DDR für das Internationale System für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien sozialistischer Länder ist entsprechend den Anforderungen hinsichtlich des Austausches von bibliographischen Informationen und sonstigen Informationsquellen langfristig zu planen und auszubauen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und anderen Informationssystemen der DDR (Informationssystem Wissenschaft und Technik, Informations- und Dokumentationssystem der Massenmedien u. a.) ist vor allem in folgender Hinsicht weiter auszubauen und zu vervollkommen:
  - Sicherung der gegenseitigen Nutzung von Informationsfonds und -leistungen bei der Bereitstellung von Informationen für die Forschung, für die Leitungspraxis, für Agitation und Propaganda sowie für die internationale Zusammenarbeit,
  - gemeinsame Beratung und Abstimmung von Grundfragen der weiteren Entwicklung der Information und Dokumentation in der DDR sowie der Mitarbeit in internationalen Informationssystemen,
  - Koordinierung der Nutzung bzw. gemeinsame Nutzung vorhandener informationstechnischer Anlagen und Einrichtungen.

5. Durch den Wissenschaftlichen Rat für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation der DDR sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur Empfehlungen darüber zu unterbreiten, wie die Informations- und Dokumentationsarbeit durch eine informationsgerechtere Gestaltung der Publikationen der Verlage (Autorenreferate, Eindruck von Titelaufnahmen nach den „Regeln für die alphabetische Katalogisierung“, Sach- und Personenregister u. a.) unterstützt werden kann.
6. Auf der Basis des bereits Erreichten ist die Mitwirkung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR an der Informationstätigkeit des Internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der sozialistischen Länder sowie anderer internationaler Informationssysteme weiter auszubauen. Die Qualität des hierfür zu leistenden Beitrages der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR ist zu erhöhen, und die Leistungen der internationalen Informationssysteme, insbesondere des Internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der sozialistischen Länder, sind in wesentlich stärkerem Maße zu nutzen.
7. Die Leiter der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen in der DDR haben zu sichern, daß beim Abschluß internationaler Kooperationsvereinbarungen mit Partnern in sozialistischen Ländern zur Lösung bi- und multilateraler Forschungsaufgaben auch Festlegungen über die Aufgaben auf dem Gebiet der Information und Dokumentation getroffen werden.

#### V.

##### Aus- und Weiterbildung der Kader der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation

1. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Informationsfachkräfte in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben durch eine entsprechende Arbeitskräfteplanung sowohl den notwendigen Umfang als auch eine hohe Qualität der Tätigkeit der Informationseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Disziplin und in der internationalen Arbeit zu gewährleisten. Für die hauptamtliche wissenschaftliche Informations- und Dokumentationstätigkeit sind weiterhin qualifizierte Fachwissenschaftler zu gewinnen und einzusetzen.
2. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Kader der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation sind durch das Wissenschaftlich-methodische Zentrum für gesellschaftswissenschaftliche Information Anforderungscharakteristiken auszuarbeiten. Die Aus- und Weiterbildung von wissenschaftlichen Informationsfachkräften (Fachinformatoren und Informatoren) im postgradualen und im Direktstudium ist zu sichern.
3. Die Weiterbildung der Informationsfachkräfte ist unter weitestgehender Nutzung bereits bestehender Bildungseinrichtungen und -formen differenziert zu gestalten und auf die Erfordernisse der marxistisch-leninistischen, der fachwissenschaftlichen, der informationswissenschaftlichen und -praktischen sowie der fremdsprachlichen Qualifizierung zu orientieren.

#### VI.

##### Entwicklung der materiell-technischen Basis der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation

1. Die gesellschaftswissenschaftliche Informationstätigkeit ist ausgehend von den gestiegenen Erfordernissen der gesell-

schaftlichen Entwicklung und einer Analyse des internationalen Entwicklungsstandes auf diesem Gebiet sowie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten durch den koordinierten Einsatz moderner technischer Mittel und Verfahren zu rationalisieren und effektiver zu gestalten. Schwerpunkte sind hierbei die schrittweise Einführung und Anwendung der EDV und anderer moderner Informationstechnik sowie die Mitwirkung beim Aufbau des internationalen automatisierten Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information sozialistischer Länder. Die entsprechenden materiell-technischen wie auch finanziellen und personellen Voraussetzungen sind zu planen und zu bilanzieren.

2. Bei der Lösung der Aufgaben der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR sind alle vorhandenen Reserven zu erschließen, und zwar sind vor allem

- die im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung stehenden technischen Kapazitäten (EDVA, Mikrofilmtechnik, Druck- und Vervielfältigungstechnik) in größerem Umfang planmäßig für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation zu nutzen;
- die technisch-technologischen, methodischen und organisatorischen Lösungen für die rechnergestützte Informationsverarbeitung in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation, im Informationssystem Wissenschaft und Technik sowie im wissenschaftlichen Bibliothekswesen so aufeinander abzustimmen, daß die maschinell gespeicherten Informationsfonds auf rationelle Weise wechselseitig genutzt werden können und der für die Informationsspeicherung erforderliche gesamtgesellschaftliche Arbeitsaufwand verringert wird.

3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen haben den Auf- und Ausbau der materiell-technischen Basis der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in ihrem Bereich bzw. in den von ihnen zu leitenden disziplinären Informationsnetzen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstellten Einrichtungen sowohl die mit der Beteiligung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation der DDR am automatisierten Informationsaustausch des internationalen Systems für gesellschaftswissenschaftliche Information der Akademien der sozialistischen Länder verbundenen Aufgaben in hoher Qualität erfüllen als auch die Informationsleistungen dieses Systems ziel- und aufgabenorientiert im eigenen Bereich nutzen.

## VII.

### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Beschluß vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation (GBI. II Nr. 51 S. 343),
  - Anordnung vom 23. Februar 1966 über das Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBI. II Nr. 28 S. 155),
  - Anordnung vom 12. September 1966 über die Rahmenordnung für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumenta-

tions- und Informationsstellen in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation (GBI. II Nr. 98 S. 619).

Berlin, den 6. August 1980

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

vom 7. August 1980

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBI. I Nr. 16 S. 149);
- der Beschluß vom 13. Juli 1961 zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen (GBI. II Nr. 49 S. 319);
- die Zweite Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBI. II Nr. 49 S. 320);
- Ziff. 13 Buchst. a der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBI. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 7. August 1980

**Der Leiter**  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe

vom 7. August 1980

Die im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Fachschul- und Facharbeiter leisten eine verantwortungsvolle Arbeit, die im besonderen Maße Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Hilfsbereitschaft und Einsatzfreude erfordert. Die Erfüllung ihrer Aufgaben in der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger stellt hohe Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation und ihr moralisch-ethisches Verhalten. Daher ist für die Ausübung eines medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberufes eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Fachkräfte, die einen im § 5 genannten medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen

Fachschul- oder Facharbeiterberuf ausüben (nachfolgend Fachschulkader und Facharbeiter genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für nicht im § 5 genannte Fachkräfte, die nach bisherigen Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Erlaubnis (bisher als staatliche Anerkennung bezeichnet) einen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ausüben.

## § 2

### Staatliche Erlaubnis

Einen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf gemäß § 5 darf nur ausüben, wer hierfür die staatliche Erlaubnis (nachfolgend Erlaubnis genannt) besitzt.

## § 3

### Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung eines medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- bzw. Facharbeiterberufs wird vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erteilt

- an Fachschulkader nach erfolgreichem Abschluß der Fachschulausbildung.
- an Facharbeiter nach erfolgreichem Abschluß der Facharbeiterausbildung oder nach einer Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation<sup>1</sup>.

## § 4

### Grundsätze für die Berufsausübung

Die Fachschulkader und Facharbeiter üben ihren Beruf verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage ihrer beruflichen Pflichten aus. Sie bilden sich ständig weiter und beachten die für ihre Tätigkeit zutreffenden Erkenntnisse der Wissenschaft und Praxis. In Notfällen leisten sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten Erste Hilfe. Sie stellen ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Patienten bzw. Bürgern her und wirken bei der Gestaltung einer gesunden Lebensweise mit. Sie wahren das Geheimnis über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten bzw. Bürgern anvertraut werden.

## § 5

### Fachschul- und Facharbeiterberufe

(1) Die Erlaubnis wird für folgende Fachschul- und Facharbeiterberufe erteilt

#### a) Fachschulberufe

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester
- Hebamme
- Krippenerzieherin
- Physiotherapeut
- Sprechstundenschwester
- Stomatologische Schwester
- Medizinischer Assistent<sup>2</sup>
- Med.-techn. Laborassistent
- Med.-techn. Radiologieassistent
- Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik

<sup>1</sup> — § 10 Absätze 2 bis 4 der Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GS. I Nr. 9 S. 117)

— Anweisung vom 20. November 1979 zur Anwendung des § 10 der Facharbeiterprüfungsordnung in den Facharbeiterberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 1979 S. 8)

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, da eine Ausbildung in diesem Beruf nicht mehr durchgeführt wird

- Orthoptist
- Audiologie-Phoniatrie-Assistent
- Diätassistent
- Zahntechniker
- Hygieneinspektor
- Arbeitshygieneinspektor
- Arbeitstherapeut
- Pharmazieingenieur
- Gesundheitsfürsorger
- Sozialfürsorger
- Arbeitshygieneingenieur
- Hygieneingenieur
- Ingenieur für medizinische Präparationstechnik
- Ingenieur für biomedizinische Technik
- Augenoptiker

#### b) Facharbeiterberufe

- Facharbeiter für Krankenpflege
- Facharbeiter für Kinderpflege
- Masseur
- Apothekenfacharbeiter
- Kosmetikerin
- Diätkoch
- Orthopädiemechaniker
- Bandagist
- Orthopädienschuhmacher
- Desinfektor
- Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik
- Röntgenschirmbildfacharbeiter

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, für welche weiteren Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen die Erlaubnis erforderlich ist und in welchen Berufen sie nicht mehr erteilt wird.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann abweichend vom Abs. 1 in Ausnahmefällen eine Ausbildung und die Erteilung der Erlaubnis in einem anderen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf genehmigen.

(4) Bisher als staatliche Anerkennung erteilte Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

## § 6

### Ausfertigung der Erlaubnis

(1) Der Direktor der Fachschule bzw. der Einrichtung der Berufsbildung veranlaßt in seiner Einrichtung die Ausfertigung der Urkunde über die Erlaubnis nach dem Muster der Anlage in 1 Original und 2 Durchschriften und übergibt sie dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium die Fachschule bzw. die Einrichtung der Berufsbildung ihren Sitz hat, zur Unterzeichnung. Die Ausfertigung der Urkunde über die Berufserlaubnis ist gebührenfrei.

(2) Bereits tätige Fachschulkader bzw. Facharbeiter, für deren Beruf die Erlaubnis durch diese Anordnung eingeführt wird, reichen einen formlosen Antrag mit einer beglaubigten Abschrift ihres Zeugnisses und ihren Personalangaben über den Leiter der Einrichtung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium sie ihren Beruf ausüben, ein. Der Leiter der Einrichtung fügt dem Antrag eine kurze Beurteilung über die bisherige berufliche Tätigkeit bei. Selbständig tätige Fachschulkader bzw. Facharbeiter reichen den Antrag direkt beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.

## § 7

**Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Kreisarzt unterzeichnet die Urkunde über die Erlaubnis. Er überreicht die Originalurkunde und eine Durchschrift den Fachschulabsolventen und den Facharbeitern anlässlich der Exmatrikulationsfeier bzw. der Übergabe der Urkunde über die Facharbeiterausbildung oder über die Anerkennung der Facharbeiterqualifikation. Die Originalurkunde verbleibt im Besitz des Fachschulabsolventen bzw. des Facharbeiters. Die Durchschrift der Erlaubnis ist vom Fachschulabsolventen bzw. vom Facharbeiter der Einrichtung, in der die Tätigkeit aufgenommen wird, zu übergeben und von dieser der Personalakte beizufügen.

(2) Über die Erlaubnisse sind bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der sie erteilt, ein Register zu führen. In das Register sind auch Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis stehen, einzutragen.

## § 8

**Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses**

(1) Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses für eine Tätigkeit in einem medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ist die Urkunde über die Erlaubnis im Original vorzulegen. Über die Vorlage ist ein Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.

(2) Der Leiter der Einrichtung nimmt die Fachschulabsolventen und Facharbeiter, die ihr erstes Arbeitsrechtsverhältnis beginnen, in würdiger Form als Mitarbeiter in das Kollektiv der Einrichtung auf.

## § 9

**Erteilung der Erlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein Fachschulstudium oder die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Erlaubnis vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Abschluß erworben wurde.

(2) Bürger anderer Staaten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Ausbildung absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, die einem medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf entspricht, reichen ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein, in dessen Territorium sie tätig werden. Innerhalb von 6 Monaten entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sofern die vorherige Zustimmung durch das Ministerium für Gesundheitswesen zur Erteilung der Erlaubnis vorliegt.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, der über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden ist, sind beizufügen

- eine autorisierte Übersetzung des Zeugnisses über den Abschluß der Ausbildung in dem Beruf, für den die Erlaubnis beantragt wird,
- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleistete berufliche Tätigkeit in anderen Staaten,
- Beurteilung der beruflichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

**Zurücknahme der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),

2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren, ergibt, daß die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,

3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaft Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Für die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuständig, in dessen Territorium der Fachschulkader bzw. Facharbeiter tätig ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Zurücknahme der Erlaubnis sind der zuständige Leiter der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Fachschulkader bzw. Facharbeiter zu hören.

## § 11

**Ruhen der Erlaubnis**

Das Ruhen der Erlaubnis ist anzuordnen, wenn wegen einer schweren Krankheit, insbesondere einer psychischen Erkrankung oder Sucht, die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zeitweilig fehlt. Die Entscheidungen sind auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 12

**Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot**

Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Tätigkeitsverbot gemäß § 53 StGB oder der Entzug der Erlaubnis gemäß § 55 StGB vom Gericht ausgesprochen wurde.

## § 13

**Einziehung der Erlaubnis**

(1) Nach Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Erlaubnis ist die Urkunde hierüber vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Entscheidung getroffen hat, einzuziehen. Desgleichen ist die Durchschrift der Urkunde aus der Personalakte zu entfernen und beim Rat des Kreises zu hinterlegen.

(2) Bei gerichtlich ausgesprochenem Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) oder Entzug der Erlaubnis (§ 55 StGB) wird die Urkunde von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eingezogen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beruf zuletzt ausgeübt wurde.

## § 14

**Versagung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gründe gemäß § 10 oder § 11 vorliegen.

(2) Über die Versagung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei dem der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt wurde.

(3) Die Erlaubnis kann erneut beantragt werden, wenn der Fachschulkader bzw. Facharbeiter nachweist, daß die Gründe, die zur Versagung der Erlaubnis geführt haben, nicht mehr bestehen.

(4) Wurde die Erlaubnis wegen einer schweren Krankheit, insbesondere einer psychischen Erkrankung oder Sucht, versagt, ist die Entscheidung auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen.



## § 15

**Wiedererteilung der Erlaubnis  
und Aufhebung des Ruhens der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag wiedererteilt bzw. das Ruhen der Erlaubnis aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes keine Bedenken mehr bestehen. Die Entscheidung trifft der Kreisarzt des Rates des Kreises, in dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Aufhebung des Ruhens der Erlaubnis ist auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen.

(3) Nach der Entscheidung über die Wiedererteilung der Erlaubnis bzw. Aufhebung des Ruhens der Erlaubnis ist die eingezogene Urkunde über die Erlaubnis wieder auszuhändigen.

## § 16

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer vorsätzlich einen im § 5 genannten medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ohne Erlaubnis oder im Falle des Ruhens der Erlaubnis oder entgegen einem vom zuständigen staatlichen Organ ausgesprochenen Tätigkeitsverbot ausübt.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 17

**Beschwerdeverfahren**

(1) Entscheidungen auf Grund dieser Anordnung sind schriftlich zu treffen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind zu begründen. Sie sind dem Fachschulkader bzw. Facharbeiter auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Kreisarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Bezirksarzt zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Fachschulkader bzw. Facharbeiter zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang beim Bezirksarzt zu treffen. Vor der Entscheidung ist ein Vertreter des Fachgebietes, in dem der Fachschulkader bzw. Facharbeiter tätig ist, sowie ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu hören.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb einer Frist nicht getroffen werden, ist dem Fachschulkader bzw. Facharbeiter ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Fachschulkader bzw. dem Facharbeiter, der die Beschwerde eingereicht hat, auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 18

**Informationspflicht**

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Ruhens der Erlaubnis sind dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mitzuteilen, der die Erlaubnis erteilt hat. Die Entscheidungen sind in das Register einzutragen (§ 7 Abs. 2).

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit der Arzthelfer — (GBl. I Nr. 37 S. 317),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1957 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit der Arzthelfer — (GBl. I Nr. 48 S. 374),
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 207),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1958 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für medizinische Fachpräparatoren — (GBl. I Nr. 44 S. 505),
- Neunte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten — (GBl. I Nr. 42 S. 613),
- Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. September 1960 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für Orthoptisten — (GBl. I Nr. 55 S. 526),
- Elfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1961 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen — (GBl. II Nr. 49 S. 320),
- Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. II Nr. 88 S. 757),
- Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1970 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer — (GBl. II Nr. 21 S. 155),
- Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1971 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. II Nr. 40 S. 313),
- Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie

medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur — (GBl. II Nr. 63 S. 553).

Berlin, den 7. August 1980

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK  
RAT DES KREISES  
ABTEILUNG GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

STAATLICHE ERLAUBNIS

HERR/FRAU

GEBOREN AM IN  
ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM DIE

ERLAUBNIS  
ZUR AUSÜBUNG DES BERUFES ALS

AUF DER GRUNDLAGE DER ANORDNUNG VOM  
7. AUGUST 1980 ÜBER DIE STAATLICHE ERLAUBNIS  
ZUR AUSÜBUNG DER MEDIZINISCHEN,  
PHARMAZEUTISCHEN UND SOZIALEN FACHSCHUL-  
UND FACHARBEITERBERUFE (GBl. I NR. 26 S. 254)

, DEN

DIENSTSIEGEL KREISARZT

REGISTRIERNUMMER

**Anordnung**  
**über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter**  
**vom 28. Juli 1980**

Zur Durchführung von Schutzimpfungen auf der Grundlage der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

**Allgemeine Festlegungen**

**§ 1**

Die Schutzimpfungen gegen  
— Tuberkulose (BCG-Schutzimpfung)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Anordnung wird für die Tuberkulose-Schutzimpfung durch die Festlegungen der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 524) in der Fassung der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1979 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. I Nr. 29 S. 279) ergänzt.

— Poliomyelitis  
— Diphtherie/Pertussis/Tetanus (nachfolgend Dreifachschutzimpfung genannt)  
— Diphtherie/Tetanus (nachfolgend Zweifachschutzimpfung genannt)  
— Tetanus und  
— Masern  
sind Pflichtschutzimpfungen. Sie sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

**§ 2**

Schutzimpfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind unter Beachtung der medizinischen Indikation und der Gegenindikationen sobald als möglich nachzuholen.

**§ 3**

Die Leiter aller geburtshilflichen bzw. pädiatrischen Einrichtungen haben zu sichern, daß über Krankheitszustände (auch perinatale Risikofaktoren) bei Kindern, die für die Impfindikation von Bedeutung sind, im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche<sup>2</sup> bzw. im Impfausweis und in der Dokumentation für die ambulante prophylaktische Betreuung von Kindern und Jugendlichen<sup>3</sup> eine Eintragung erfolgt. Die Eintragung ist mit Unterschrift und Namensstempel vorzunehmen.

**§ 4**

Der Impfende ist verpflichtet, über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus die von ihm aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung für erforderlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Impffähigkeit zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist nicht zu impfen bzw. die Schutzimpfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Kreis-Hygienearzt oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

**§ 5**

Bei zeitweiliger Zurückstellung von der Schutzimpfung sind der Grund und der Zeitraum, bei dauernder Befreiung der Grund im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche bzw. im Impfausweis einzutragen und mit Unterschrift und Namensstempel des beurteilenden Arztes zu bestätigen. Zusätzlich ist die Eintragung in der Dokumentation für die ambulante prophylaktische Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. Bei einer zeitweiligen Zurückstellung von mehr als 6 Monaten sowie einer dauernden Befreiung von der Schutzimpfung hat der beurteilende Arzt innerhalb 1 Monats der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion die Personalien des Impfpflichtigen, die Art der Schutzimpfung, den Zeitraum der Zurückstellung und die Begründung formlos mitzuteilen.

**Gegenindikationen und Abstände  
zwischen Schutzimpfungen**

**§ 6**

**Allgemeine Festlegungen über Abstände  
zwischen Schutzimpfungen**

(i) Werden Schutzimpfungen entsprechend § 2 zu einem anderen als im Impfkalender angegebenen Termin durchgeführt, sind bei der Gestaltung der Abstände zwischen Schutzimpfungen folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Zwischen der Applikation von Lebendimpfstoffen sollte ein Abstand von mindestens 4 Wochen eingehalten werden; dieser kann entfallen, wenn die Poliomyelitis- und

<sup>2</sup> Z. Z. gilt Vordruck Soz. 044 VV Freiberg; die Seite 28 ist zu verwenden.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt Vordruck 7230 VV Freiberg.

die BCG-Schutzimpfung oder die Poliomyelitis- und die Masernschutzimpfung gleichzeitig durchgeführt werden.

2. Bei der Applikation von inaktivierten bzw. Toxoidimpfstoffen muß weder ein Abstand untereinander noch zu anderen Impfungen eingehalten werden.

(2) Ist kein Abstand erforderlich, sollte in der Regel synchron geimpft werden, d. h. zum gleichen Zeitpunkt an verschiedenen Körperstellen.

(3) Für die Dauer der Tollwutimpfbehandlung sowie in einem sich anschließenden Zeitraum von 4 Wochen sind andere Schutzimpfungen grundsätzlich auszusetzen.

#### § 7

##### Festlegungen über Gegenindikationen der Poliomyelitis-, Dreifach-, Zweifach-, Tetanus- (allgemeine Tetanusprophylaxe) und Masernschutzimpfung

(1) Von der Poliomyelitis-, Dreifach-, Zweifach-, Tetanus- (allgemeine Tetanusprophylaxe) und Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit akuten fieberhaften Erkrankungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Wochen (in Abhängigkeit vom Verlauf der Erkrankung und der Rekonvaleszenz) nach der Entfieberung vorzunehmen. Die Untersuchung hinsichtlich der wieder eingetretenen Impffähigkeit hat bei Kleinkindern, die die Dreifach-, Zweifach- oder Masernschutzimpfung erhalten sollen, sorgfältig die Möglichkeit latenter entzündlicher Erkrankungen (z. B. des Ohres, des Atemtraktes) zu berücksichtigen.
2. Impfpflichtige in der Rekonvaleszenz nach schweren Erkrankungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen. Diese Festlegung gilt nicht für die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis. Bei der Durchführung einer Tetanuschutzimpfung im Rahmen der allgemeinen Tetanusprophylaxe ist in Abhängigkeit von der Erkrankung eine zeitlich befristete Zurückstellung zu erwägen.
3. Impfpflichtige, die verdächtig sind, mit einer Infektionskrankheit angesteckt zu sein, bis zur Beendigung der Inkubationszeit. In Kinderinstitutionen gilt die Regel-sperrzeit. Die Festlegung gilt nicht für die Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis und Tetanus.
4. Impfpflichtige bei örtlicher epidemischer Häufung von Infektionskrankheiten, insbesondere Virusinfektionen. Die Sperrzeit für die Schutzimpfung und deren Aufhebung wird durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bekanntgegeben. Diese Festlegung gilt nicht für die Schutzimpfung gegen Tetanus.

(2) Ergibt die Anamnese eines Impfpflichtigen das Auftreten vorausgegangener postvazinaler allergischer Reaktionen nach einer speziellen Schutzimpfung, so ist eine weitere derartige Schutzimpfung bis zur Beratung mit einem vom zuständigen Kreis-Hygienearzt benannten sachverständigen Arzt zu verschieben.

(3) Bei vorausgegangenen postvazinalen allergischen Reaktionen nach der Dreifach- und Zweifachschutzimpfung ist die Indikation zur Tetanuschutzimpfung zu stellen.

(4) Bei Impfpflichtigen mit schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren, ist bei der Beurteilung der Impffähigkeit für die Dreifach-, Zweifach- und Masernschutzimpfung die mögliche Impfgefährdung gegenüber dem Nutzen der Schutzimpfung abzuwägen.

<sup>4</sup> Z. Z. gelten: Anordnung vom 13. Januar 1976 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49) und Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1978 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. I Nr. 8 S. 73)

#### § 8

##### Poliomyelitisschutzimpfung

(1) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind, über die Festlegungen des § 7 hinaus, zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige, die an akuten Durchfällen leiden. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Wochen nach der Genesung durchzuführen.
2. Impfpflichtige mit temporären Immundefizienzen sowie unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- oder stoffwechelhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Die Schutzimpfung ist nach Genesung bzw. Beendigung der Therapie nach einem vom behandelnden Arzt festzulegenden Abstand vorzunehmen.

(2) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und Immundefizienzen;
2. Impfpflichtige mit vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.

(3) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Poliomyelitisschutzimpfung zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

#### § 9

##### Dreifachschutzimpfung

(1) Von der Dreifachschutzimpfung sind, über die Festlegungen des § 7 hinaus, zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.

(2) Von der Dreifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems, wie Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neurologische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades.
2. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündlichen Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Impfkomplicationen des Zentralnervensystems, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewusstlosigkeit, Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieberkrämpfen und anderen Gelegenheitskrämpfen.
3. Impfpflichtige, die aufgrund des Vorliegens von perinatalen Risikofaktoren (Faktoren mit potentieller Krankheitsprävalenz, wie Hypoxie, Geburtstrauma, Azidose, Hyperosmolarität, Hyperbilirubinaemie, Prämaturnität, Hypo- und Hypertrophie, Unterkühlung) ein erhöhtes Impfrisiko aufweisen.

Bei dauernd von der Dreifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Zweifachschutzimpfung, in Abhängigkeit von den für diese Impfung geltenden Gegenindikationen, zu stellen.

(3) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach einer Dreifachschutzimpfung ist im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen zu anderen Schutzimpfungen einzuhalten.
2. Die Dreifachschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.

3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Dreifachschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Dreifachschutzimpfung kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Masern oder gegen Poliomyelitis vorgenommen werden.

## § 10

**Zweifachschutzimpfung**

(1) Von der Zweifachschutzimpfung sind, über die Festlegungen des § 7 hinaus, zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.
4. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 6 Monate nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.
5. Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieber- und anderen Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach 6monatiger Anfallsfreiheit und fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.

(2) Von der Zweifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen eine nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung verneint.

Bei dauernd von der Zweifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung, in Abhängigkeit von den für diese Schutzimpfung geltenden Gegenindikationen, zu stellen.

(3) Für die Abstände vor bzw. nach einer Zweifachschutzimpfung gelten die für die Dreifachschutzimpfung im § 9 Abs. 3 getroffenen Festlegungen.

## § 11

**Tetanusschutzimpfung**

(1) Bei der allgemeinen Tetanusprophylaxe sind die im § 7 festgelegten Gegenindikationen zu beachten. Die Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall ist auch bei Vorliegen von Gegenindikationen durchzuführen.

(2) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Tetanusschutzimpfung (allgemeine Tetanusprophylaxe und Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall) zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

## § 12

**Masernschutzimpfung**

(1) Von der Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Jahre nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.

2. Impfpflichtige nach einfachen Fieberkrämpfen und Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach dem vollendeten 3. Lebensjahr vorzunehmen.

3. Impfpflichtige, die aufgrund des Vorliegens von perinatalen Risikofaktoren (Faktoren mit potentieller Krankheitsprävalenz wie Hypoxie, Geburtstrauma, Azidose, Hyperosmolarität, Hyperbilirubinaemie, Prä maturität, Hypo- und Hypertrophie, Unterkühlung) ein erhöhtes Impfrisiko aufweisen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach dem vollendeten 14. Lebensmonat und nach fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.

4. Impfpflichtige mit temporären Immunsuppressivzuständen bzw. unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- und stoffwechselhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Die Schutzimpfung ist nach Genesung bzw. Beendigung der Therapie nach einem vom behandelnden Arzt festzustellenden Abstand vorzunehmen.

(2) Von der Masernschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems, wie Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechseleierkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neurologische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades.

2. Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.

3. Impfpflichtige mit Epilepsien und komplizierten Fieberkrämpfen (bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Auftreten vor dem 6. Lebensmonat oder nach dem vollendeten 4. Lebensjahr, Krampfdauer über 30 Minuten, Wiederholung des Krampfes während des gleichen Infektes bzw. nach über 3 Rezidiven bei verschiedenen Infekten, lokaler Anfallscharakter, familiäre Anfallsbelastung, Anhaltspunkte für eine zerebrale Vorschädigung, anhaltende pathologische EEG-Befunde nach der postkonvulsiven Phase).

4. Impfpflichtige, bei denen die nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung verneint.

5. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und Immunsuppressivzuständen.

(3) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach der Masernschutzimpfung ist im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen zu anderen Impfungen einzuhalten.

2. Die Masernschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.

3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Masernschutzimpfung durchzuführen.

4. Die Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Poliomyelitis bzw. gegen Masern und gegen Diphtherie-Peritussis-Tetanus können gleichzeitig vorgenommen werden.

(4) Bei einer akuten Masernexposition von Kindern mit im Abs. 2 genannten Gegenindikationen, ist mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion über die Impfindikation zu beraten. Die geringere Gefährdung durch die Impfung ist gegen die höhere Gefährdung durch die Infektion mit dem Wildvirus abzuwägen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, im Interesse des Gefährdeten die Impferlaubnis zu erteilen.

**Spezielle Festlegungen für einzelne Schutzimpfungen**

## § 13

Die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April im Kalenderjahr durchgeführt.

## § 14

(1) Der Masernschutzimpfung werden Kinder zu dem im Impfkalender angegebenen Termin unterzogen, die noch nicht an Masern erkrankt waren. Bei unklaren anamnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

(2) Die Masernschutzimpfung kann bei epidemiologischer Notwendigkeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahr durchgeführt und wiederholt werden.

## Schlußbestimmungen

## § 15

Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 6 bis 14 enthaltenen Regelungen genehmigen. Über den Einzelfall hinausgehende Ausnahmen sind vom Direktor der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu genehmigen.

## § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II Nr. 62 S. 577),
- die Anordnung vom 6. November 1967 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II Nr. 109 S. 758),
- die Anordnung vom 31. März 1970 über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern (GBl. II Nr. 33 S. 240),
- die Anordnung vom 14. November 1978 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender — (GBl. I Nr. 40 S. 437).

Berlin, den 28. Juli 1980

Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
ab 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 3. Lebensjahr	4. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff

im 8. Lebensjahr

Schutzimpfung gegen Diphtherie-Tetanus

im 16. Lebensjahr

Schutzimpfung gegen Tetanus

im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden

Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung) nach Prüfung der Tuberkulose-Allergie

Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>

## über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen

vom 23. Juli 1980

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der Ministerien für

- Kohle und Energie,
- Verkehrswesen,
- Post- und Fernmeldewesen

sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, die Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage für die ausgewiesenen Investitionen anzuwenden.

(2) Die in der Anlage festgelegten Normative sind auch anzuwenden, wenn die ausgewiesenen Investitionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft geplant und vorbereitet werden.

(3) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung<sup>2</sup> aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner realisiert werden.

(4) Für Investitionen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie, Übertragungsleitungen für Elektroenergie, sind die Normative für den Aufwand Aufbau Baustelleneinrichtung gemäß Ziff. 2. lfd. Nr. 1 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393) anzuwenden.

## § 2

(1) Den Normativen liegt

- im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie bei Tagebauaufschlüssen und Übertragungsleitungen für Wärme ein kontinuierlicher 1,5-Schichtbetrieb sowie bei Übertragungsleitungen für Gas und Elektroenergie ein 1-Schichtbetrieb,
- im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau sowie bei Straßen- und Eisenbahnbrücken ein kontinuierlicher 1,5-Schichtbetrieb,
- im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ein kontinuierlicher 2-Schichtbetrieb zugrunde.

(2) Die Normative gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens folgende Prozentsätze des Investitionsaufwandes und der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 135).

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation.

bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden, wobei anteilige Importlieferungen und -leistungen berücksichtigt sind:

Bereich	% des Investitionsaufwandes	% der Fläche
— Kohle und Energie		
· Tagebauaufschlüsse		
· allgemeine Baustelleneinrichtung	50	50
· Montageplätze <sup>3</sup>	10	10
· Übertragungsleitungen für Gas und Wärme	10	10
· Übertragungsleitungen für Elektroenergie	20	20
— Verkehrswesen		
· Straßenbrücken	10	10
· Eisenbahnbrücken	15	10
· Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	20	10
— Post- und Fernmeldewesen	30	25

## § 3

Der Koeffizient gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen wird für die Investitionen gemäß Anlage im Bereich der Ministerien für

— Kohle und Energie, Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen mit

1,35

— Kohle und Energie — Übertragungsleitungen für Gas sowie Verkehrswesen — Straßenbrücken mit

1,40

festgelegt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen wurde, ist entsprechend dem Realisierungsstand zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Vertragspartnern die Anwendung dieser Anordnung zu vereinbaren.

Berlin, den 23. Juli 1980

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>3</sup> Typenprojekte des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau, 75 Cottbus, Paul-Greifzu-Straße.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

## 1. Begriffe

Die Begriffe gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen sowie die Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben<sup>1</sup> sind anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

<sup>1</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31

## 1.1. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie =

- Tagebauaufschlüsse
  - allgemeine Baustelleneinrichtung
  - Montageplätze
- Übertragungsleitungen für Gas, Wärme und Elektroenergie.

Ausgenommen sind:

- Montageplätze für SRs-6300-Komplexe und 60-m-Förderbrücken in Tagebauaufschlüssen,
- Übertragungsleitungen für Gas und Wärme für die Sekundärererschließung des komplexen Wohnungsbaues,
- Übertragungsleitungen für Wärme, kanallos erdverlegt.

Investitionsvolumen =

Bei Tagebauaufschlüssen beinhaltet das Investitionsvolumen keine Investitionen für Großgeräte.

Fläche BE =

Bezugsbasis sind bei

- Tagebauaufschlüssen, Übertragungsleitungen für Gas und Elektroenergie — 1 000 m<sup>2</sup>
- Übertragungsleitungen für Wärme — 1 000 m<sup>2</sup> je angefangener km Trassenlänge.

Bauzeit Aufbau BE =

Bei Tagebauaufschlüssen umfaßt das Normativ Bauzeit Aufbau Baustelleneinrichtung für Montageplätze den notwendigen Zeitraum vom Beginn des Aufbaues der Baustelleneinrichtung auf der Baustelle bis Beginn der Montage des ersten Tagebaugroßgerätes.

## 1.2. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen =

- Straßenbrücken,
- Eisenbahnbrücken,
- Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau
  - Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen
  - Untergrundsanlagen
  - Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers.

Ausgenommen sind:

Gleisbauarbeiten beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau.

Investitionsvolumen =

Beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau sind die Eisenbahnbrücken bei Streckenneubauten dem Investitionsvolumen zuzuordnen, wenn deren Anteil &lt; 20 % am gesamten Investitionsvolumen ist.

Werkfläche =

- bei Straßenbrücken die Brückennutzfläche,
- bei Eisenbahnbrücken die Fläche, die sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke ergibt,
- bei Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau das Bahngelände, auf dem diese Bauten durchgeführt werden.

Bei voller Bebauung der Werkfläche durch Gebäude und bauliche Anlagen ohne Nutzungsmöglichkeiten für Baustelleneinrichtungen ist die sich aus dem Normativ ergebende Fläche vorübergehend außerhalb der Werkfläche in Anspruch zu nehmen.

Bauzeit Aufbau BE =

Für Eisenbahnbrücken, Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau ist in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung in Höhe von 40 % bei mittleren Vorhaben und 50 % bei kleinen Vorhaben erforderlich.

1.3. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ==

Investitionen für:

- Fernsprech- und Fernschreibwesen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Post- und Zeitungswesen,
- sonstige Vorhaben (wie für Verwaltung, Betreuung).

Ausgenommen sind:

Kabelkanalanlagen

1.4. Kategorien der Vorhaben:

Lfd. Bereich Nr.	Kategorien	
1	<b>Kohle und Energie</b>	
	- Tagebauaufschlüsse	
	- allgemeine Baustelleneinrichtung	Differenzierungen erfolgen nicht
	- Montageplätze	Differenzierung erfolgt in 3 Gruppen <sup>2</sup>
	- Übertragungsleitungen für Gas	Differenzierung erfolgt nach: - Nennweiten in mm: 200 und 300, 400 und 500, und $\geq 600$ - Leitungslängen in km: bis 10, > 10 bis 20, > 20 bis 30, > 30
	- Übertragungsleitungen für Wärme	Differenzierung erfolgt nach: - Nennweiten in mm: $\geq 300$ , $\geq 600$ , $\geq 800$ - Leitungslängen in km: $\leq 1$ , $\leq 3$ , > 3
	- Übertragungsleitungen für Elektroenergie	Kategorien gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen
2	<b>Verkehrswesen</b>	
	- Straßenbrücken	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von > 0,5 Mio M
	- Eisenbahnbrücken	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von > 2 Mio M    kleine Vorhaben (KV) $\leq 10$ Mio M > 10 Mio M   mittlere Vorhaben (MV) < 40 Mio M
	- Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von > 2 Mio M    kleine Vorhaben (KV) $\leq 10$ Mio M > 10 Mio M   mittlere Vorhaben (MV)

<sup>2</sup> Typenprojekte des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau, 79 Cottbus, Paul-Greifzu-Straße

Lfd. Bereich Nr.	Kategorien
3	Post- und Fernmeldewesen
	Kategorie kleine Vorhaben (KV) gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen
2.	Normative des Aufwandes für den Aufbau und der Fläche der Baustelleneinrichtung
2.1.	Bereich Kohle und Energie

Lfd. Investition Nr.	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau EE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche EE in 1 000 m <sup>2</sup> je angefangener km Trassenlänge
1	Tagebauaufschlüsse		
	- allgemeine Baustelleneinrichtung	3,9	-
	- Montageplätze	Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	Typenprojekte <sup>2</sup> 15,0 24,0 60,0
2	Übertragungsleitungen für Gas		
	NW 200 und 300 mm Leitungslänge:		
	bis 10 km	4,7	4,5
	> 10 bis 20 km	4,1	10,5
	> 20 bis 30 km	4,0	20,7
	> 30 km	4,1	40,0
	NW 400 und 500 mm Leitungslänge:		
	bis 10 km	3,6	4,5
	> 10 bis 20 km	3,4	10,5
	> 20 bis 30 km	2,6	20,7
	> 30 km	3,1	40,0
	NW $\geq 600$ mm Leitungslänge:		
	bis 10 km	2,5	4,5
	> 10 bis 20 km	2,1	10,5
	> 20 bis 30 km	1,6	20,5
	> 30 km	1,9	40,0
Lfd. Investition Nr.	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau EE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche EE in 1 000 m <sup>2</sup> je angefangener km Trassenlänge
3	Übertragungsleitungen für Wärme		
	NW $\geq 300$ mm Leitungslänge:		
	$\leq 1$ km	16,2	6,0
	$\leq 3$ km	13,4	
	> 3 km	11,4	
	NW $\geq 600$ mm Leitungslänge:		
	$\leq 1$ km	8,1	6,5
	$\leq 3$ km	6,8	
	> 3 km	5,8	
	NW $\geq 800$ mm Leitungslänge:		
	$\leq 1$ km	6,9	7,0
	$\leq 3$ km	5,9	
	> 3 km	5,1	

Lfd. Investitionens Nr.	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in 1 000 m <sup>2</sup>
4	Übertragungsleitungen für Elektroenergie	MV	Grundbetrag 3,5
			je 15 km bei 110 kV
			je 10 km bei 220 und 380 kV
			Zuschlag 6,2
			je 60 km bei 110 kV
			je 44 km bei 220 kV
			je 31 km bei 380 kV

## 2.2. Bereich Verkehrswesen

Lfd. Investitionens Nr.	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche
1	Straßenbrücken	7,70	800,0
2	Eisenbahnbrücken	MV	7,70
		KV	7,70
3	Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	MV	8,43
		KV	8,43

## 2.3. Bereich Post- und Fernmeldewesen

Lfd. Investitionens Nr.	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche
1	Fernsprech- und Fernschreibwesen	2,70	40,0
2	Rundfunk und Fernsehen	3,20	40,0
3	Post- und Zeitungswesen, Sonstige Vorhaben	3,00	40,0

## 3. Normative der Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung

## 3.1. Bereich Kohle und Energie

Lfd. Investitionens Nr.	Kategorie	Normativ Bauzeit Monate	
1	Tagebauaufschlüsse Montageplätze	Gruppe 1	4,0
		Gruppe 2	5,0
		Gruppe 3	16,0

## 3.2. Bereich Verkehrswesen

Lfd. Investitionens Nr.	Kategorie	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate		
1	Straßenbrücken, Eisenbahnbrücken, Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	MV/KV			
			MV/KV	0,1	1,0
				0,2	1,6
				0,3	2,0
				0,4	2,3
				0,6	2,9
				0,8	3,5
				1,0	3,7
				1,5	4,2
				2,0	4,7
				2,5	5,0
				3,0	5,2
				4,0	5,7
	5,0	6,2			

## 3.3. Bereich Post- und Fernmeldewesen

KV	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate
	0,1	0,9
	0,2	1,4
	0,3	1,9
	0,4	2,3
	0,5	2,5
	0,7	2,7
	1,0	3,1
	1,5	3,6

**Anordnung  
über die Durchführung von Tagen  
der Bereitschaft zur Vorbereitung  
der Feriengestaltung der Schüler und Studenten  
sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge**

vom 1. August 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Träger der Feriengestaltung gemäß § 15 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693), die für die Durchführung der organisierten Ferien- und Urlaubsgestaltung der Schüler, Studenten und Lehrlinge verantwortlich sind, ausgenommen die Ferienfor-



men der Schüler im Verantwortungsbereich der Volksbildungsorgane und Schulen.

(2) Für die organisierten Ferienformen der Schüler, die in Verantwortung der Organe der Volksbildung durchgeführt werden, gelten die vom Ministerium für Volksbildung zur Kontrolle der Vorbereitung der Feriengestaltung getroffenen Festlegungen.

## § 2

### Tage der Bereitschaft

(1) Von den Trägern der Feriengestaltung sind jährlich zur Kontrolle des Standes der Vorbereitung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (nachfolgend Feriengestaltung genannt) Tage der Bereitschaft durchzuführen. Sie sind als Kontrollberatungen verbunden mit Objektbegehungen durchzuführen.

(2) Während der Tage der Bereitschaft ist zu kontrollieren:

- die Planung der inhaltlichen Gestaltung des Ferienlebens und des Urlaubs entsprechend den zentralen Beschlüssen und Festlegungen;
- der Stand der Auswahl und Gewinnung der erforderlichen Leiter, Gruppenleiter und Ferienhelfer, einschließlich des Küchen- und Wirtschaftspersonals;
- die Befähigung der Ferienhelfer und die Vorbereitung auf ihren Einsatz;<sup>1</sup>
- der Stand der Auswahl und die Vorbereitung der Teilnehmer auf den Ferien- bzw. Urlaubsaufenthalt;
- der Stand des Abschlusses der notwendigen vertraglichen Regelungen (einschließlich der Versorgung und des Transports) zur Durchführung der Ferien- bzw. der Urlaubsgestaltung sowie zur vollen Auslastung der vorhandenen Kapazitäten;
- die Sicherung der medizinischen Betreuung, der hygienischen und brandschutztechnischen Voraussetzungen sowie die Gewährleistung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit;
- der materielle Zustand der Ferien- bzw. Urlaubseinrichtungen.

(3) Bei den Kontrollen sind zur Einsichtnahme und Überprüfung vorzulegen:

- der Lagerpaß,
- der bestätigte Ferienplan für die inhaltliche Arbeit,
- der Belegungsplan für alle Feriendurchgänge,
- die Brandschutzordnung,
- die Lagerordnung, die Kartei der Sofortmaßnahmen und
- der Evakuierungsplan.

## § 3

### Aufgaben der Träger der Feriengestaltung

(1) Die Träger der Feriengestaltung sichern, daß die Kontrollen zu den Tagen der Bereitschaft durch einen verantwortlichen Vertreter durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, die für das Lager zuständige Kreishygiene-Inspektion, Vertreter des Volkspolizeikreisamtes und die Vertreter des Ferienausschusses des zuständigen örtlichen Rates einzuladen. Sie gewährleisten, daß die Leiter der Ferien- bzw. Urlaubslager anwesend sind.

(2) Die Träger der Feriengestaltung informieren die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen und ermöglichen ihre Teilnahme an den Kontrollen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. August 1979 zur Schulung der in der Feriengestaltung der Schüler und Studenten und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge eingesetzten Leiter, Gruppenleiter und Helfer.

(3) Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen. Sie müssen die Gesamteinschätzung zum Stand der Vorbereitung der Feriengestaltung enthalten. In ihnen sind, wenn erforderlich, die notwendigen Auflagen zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur unverzüglichen Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Feriengestaltung festzulegen. Die von den Vertretern der Kreishygiene-Inspektionen, der Volkspolizeikreisämter und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen der Träger der Feriengestaltung sowie der Ferienausschüsse der örtlichen Räte getroffenen Festlegungen sind in die Protokolle aufzunehmen. In den Protokollen ist der Tag der Lagerabnahme auszuweisen.

(4) Die Träger der Feriengestaltung übergeben bis spätestens 5 Tage nach Stattfinden des Tages der Bereitschaft ein Exemplar des Protokolls an den Vorsitzenden<sup>2</sup> des zuständigen Kreisferienausschusses.

## § 4

### Termine

(1) Die Tage der Bereitschaft sind jährlich in Vorbereitung der Winterferiengestaltung bis zum 15. Januar bzw. der Sommerferiengestaltung bis zum 15. Mai abzuschließen.

(2) Mit der Anmeldung des Ferienlagers ist gemäß den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> dem zuständigen Kreisferienausschuß gleichzeitig der Termin zur Durchführung der Tage der Bereitschaft mitzuteilen.

## § 5

### Zentrale Pionierlager

(1) In den zentralen Pionierlagern sind die Tage der Bereitschaft in Vorbereitung der Sommerferiengestaltung bis zum 30. April abzuschließen.

(2) Die Durchführung der Tage der Bereitschaft in den zentralen Pionierlagern erfolgt in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Bezirksferienausschüsse, auf deren Territorium sich die Lager befinden, und im engen Zusammenwirken mit der zuständigen Bezirksleitung der FDJ. Die Vorsitzenden der Bezirksferienausschüsse veranlassen die Teilnahme der Vertreter der Bezirkshygiene-Inspektionen an den Kontrollen in den zentralen Pionierlagern.

(3) Die Protokolle über die Kontrollen in den zentralen Pionierlagern sind dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirksferienausschusses, den zuständigen Bezirksleitungen sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 10 Tage nach Stattfinden des Tages der Bereitschaft zuzustellen.

## § 6

### Aufgaben der örtlichen Räte und ihrer Ferienausschüsse

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tage der Bereitschaft entsprechend § 30 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte gewährleisten die Teilnahme von Vertretern an den Kontrollen zu den Tagen der Bereitschaft. Sie koordinieren, im Zusammenwirken mit den Trägern der Feriengestaltung, die Termine zur

<sup>2</sup> Zuständig sind die Ferienausschüsse der Kreise, in denen die Lager durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. März 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBI I Nr. 9 S. 81).

Durchführung der Tage der Bereitschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte können die Wiederholung des Tages der Bereitschaft verlangen, wenn

- die Kontrollen ungenügend vorbereitet wurden,
- die erforderlichen Dokumente gemäß § 2 Abs. 3 nicht vorliegen,
- die Vertreter der Träger der Feriengestaltung oder die Vertreter der Kreishygiene-Inspektion und des Volkspolizeikreisamtes sowie des Ferienausschusses des örtlichen Rates nicht gemäß § 3 Abs. 1 eingeladen wurden.

(4) Die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Träger der Feriengestaltung verantwortlich bzw. die selbst Träger der Feriengestaltung sind, informieren den Vorsitzenden des für sie zuständigen Ferienausschusses des örtlichen Rates über die Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen.

(5) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte kontrollieren im Rahmen ihrer Tätigkeit die Verwirklichung der in den Protokollen über die Durchführung der Tage der Bereitschaft getroffenen Festlegungen. Die Vorsitzenden der Ferienaus-

schüsse informieren den für sie zuständigen örtlichen Rat über die Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung. Gleichzeitig informieren sie den Vorsitzenden des Ferienausschusses des übergeordneten örtlichen Rates.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. April 1975 über die Durchführung von Tagen der Bereitschaft zur Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Schüler und Studenten und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (veröffentlicht in der Schriftenreihe des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR „Ferien — Urlaub — Touristik“, Heft 2/1977, Staatsverlag der DDR) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1980

Der Leiter  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat der DDR  
Jagenow

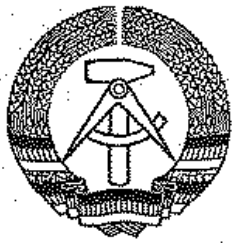
### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1033

Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

70  
Universität  
Außenstelle  
263  
Pöppig, Schillerstraße 5  
Telefon 70167

1980

Berlin, den 1. Oktober 1980

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 80	Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen .....	267
15. 9. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen .....	270
28. 7. 80	Anordnung über die Generalverkehrsplanung .....	270
8. 8. 80	Anordnung Nr. 2 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR - Chemieberatungsstelle - .....	272
25. 8. 80	Anordnung über Fluggerät .....	273
27. 8. 80	Anordnung Nr. 39 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	273
25. 8. 80	Anordnung Nr. 7 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 - Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen - .....	274
25. 8. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung .....	274
	Berichtigung .....	274

## Verordnung über das Vermessungs- und Kartenwesen vom 21. August 1980

Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe,
- volkseigene Betriebe und
- staatliche Einrichtungen

(nachfolgend Organe und Betriebe genannt), soweit ihnen Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für sozialistische Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen, rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sowie für Bürger, soweit von ihnen Rechtspflichten zur Erfüllung von Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens wahrzunehmen sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 2

(1) Die Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der in den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie in langfristigen Konzeptionen festgelegten Ziele und Aufgaben die bedarfs-, termin- und qualitätsgerechte Produktion und Bereitstellung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen für die Volkswirtschaft, den Staat, den Export und die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

(2) Die Bereitstellung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen hat insbesondere zur

- Entwicklung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft und zur Verwirklichung des langfristigen Wohnungsbauprogramms,
- Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung,
- Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens und des Tourismus,
- weiteren Qualifizierung der Leistungstätigkeit der Organe und Betriebe sowie der sozialistischen Genossenschaften beizutragen.

(3) Die sich aus internationalen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens sind durch die zuständigen Organe und Betriebe qualitäts- und termingerecht zu erfüllen.

### § 3

(1) Der erforderliche Leistungszuwachs zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an geodätischen und kartographischen Erzeugnissen und Leistungen ist durch Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Arbeit auf dem Weg der Intensivierung und sozialistischen Rationalisierung planmäßig zu sichern.

(2) Die qualitativen Faktoren des Leistungszuwachses sind insbesondere durch die

- Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und schnelle Überleitung seiner Ergebnisse in die produktive Nutzung,
- optimale Auslastung der Grundfonds sowie planmäßige Vorbereitung und Durchführung effektiver Investitionen zur Vervollkommnung der materiell-technischen Basis,
- ständige Senkung des Produktionsverbrauches und der anderen Kosten,

- Vertiefung der Spezialisierung, Konzentration und Kooperation in der Produktion sowie in Wissenschaft und Technik,
- Entwicklung und den zielgerichteten Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- umfassende Erschließung und Nutzung aller weiteren Reserven zur Wirkung zu bringen.

## § 4

(1) Die profilbestimmenden Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens werden wahrgenommen durch

- a) Organe und Betriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums des Innern (staatliches Vermessungs- und Kartenwesen);
- b) die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke, soweit es sich um Aufgaben der Liegenschaftsvermessung und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die staatliche Liegenschaftsdokumentation handelt (staatliches Liegenschaftsvermessungswesen)<sup>1</sup>;
- c) Betriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur, soweit es sich um die Herstellung und den Vertrieb von kartographischen Erzeugnissen für die Öffentlichkeit handelt.

(2) Anderen Organen und Betrieben obliegt die Wahrnehmung zweig- oder bereichsspezifischer Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens im Rahmen der ihnen dafür übertragenen Verantwortung.

(3) Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen obliegen Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens, soweit sie die Grundlagenforschung, die Lösung anderer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern betreffen.

## § 5

(1) Dem Ministerium des Innern obliegt die zentrale staatliche Leitung und Planung grundlegender Aufgaben des Vermessungs- und Kartenwesens sowie die Koordinierung von Grundfragen seiner Entwicklung.

(2) Das Ministerium des Innern ist verantwortlich für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens zur

- a) Durchführung der staatlichen Aufgaben der Vermessung und Kartierung des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik (Landesvermessung);
- b) Herstellung und Aktualisierung großmaßstäbiger Karten<sup>2</sup> unter Beachtung der bodenrechtlichen Erfordernisse sowie Bereitstellung ingenieurgeodätischer Erzeugnisse und Leistungen;
- c) Herstellung thematischer Karten, soweit sie nicht Organen und Betrieben nach § 4 Abs. 2 obliegt.

Sollen in begründeten Einzelfällen von Organen und Betrieben nach § 4 Abs. 2 auch Aufgaben gemäß Buchst. b durchgeführt werden, bedarf es dazu einer Ausnahmegenehmigung.

(3) Das Ministerium des Innern gewährleistet zur Sicherung eines dynamischen und stabilen Leistungs- und Effektivitätszuwachses im Vermessungs- und Kartenwesen entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen auf den Gebieten der Geodäsie, Photogrammetrie und Kartographie die

- a) Koordinierung der Ausarbeitung und der Verwirklichung von Maßnahmen zur einheitlichen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- b) Organisierung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, anderen sozialistischen Staaten sowie weiteren Staaten;

- c) Durchführung von Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Fachkader für das Vermessungs- und Kartenwesen sowie der Fachschulkader des Markscheidewesens in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen.

(4) Das Ministerium des Innern sichert die Bereitstellung von Koordinaten, Schwerewerten und Höhen von Festpunkten der staatlichen geodätischen Netze, topographischen Karten und Schwerekarten, Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze sowie kosmischen Aufnahmen. Es trifft die erforderlichen Regelungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen.

(5) Das Ministerium des Innern nimmt die zentralen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessung und der Liegenschaftsdokumentation wahr.

(6) Zur Entwicklung des Vermessungs- und Kartenwesens und zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet das Ministerium des Innern das Zusammenwirken und die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen sowie den den zentralen Staatsorganen unterstellten Einrichtungen. Es konzentriert sich dabei insbesondere auf die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3.

(7) Im Ministerium des Innern werden die sich gemäß den Absätzen 1 bis 4 und 6 ergebenden Aufgaben durch die Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen und die sich gemäß Abs. 5 ergebenden Aufgaben durch die Hauptabteilung Innere Angelegenheiten wahrgenommen.

## § 6

(1) Betrieben gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c obliegt die Herstellung und der Vertrieb von Atlanten, Globen, Wandkarten, Übersichtskarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Touristenkarten, Stadtplänen und anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Karten sowie von Karten, Plänen oder kartographischen Skizzen, die Bestandteil von Verlagszeugnissen sind.

(2) Organen und Betrieben gemäß § 4 Abs. 2 obliegt die Herstellung oder das Erbringen folgender geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen:

- a) Absteckung bauwerksinterner Markierungspunkte und relative Baukontrollmessungen;
- b) vermessungstechnische Arbeiten auf den Grundstücken der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe und damit zusammenhängende kartographische Arbeiten, soweit diese durch eigene Arbeitskollektive ausgeführt werden;
- c) markscheiderische Arbeiten entsprechend den Bestimmungen der Bergbausicherheit sowie sonstige markscheiderische Arbeiten;
- d) vermessungstechnische Arbeiten im Rahmen von geologischen, hydrogeologischen, geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) sowie kartographische Arbeiten zur Herstellung und Herausgabe von geologischen und geophysikalischen Karten;
- e) vermessungstechnische und kartographische Arbeiten zur Durchführung der Forsteinrichtung sowie zur Herstellung von Forstkarten;
- f) kartographische Arbeiten zur Herstellung von mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkarten sowie von Wirtschaftskarten für sozialistische Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft;
- g) vermessungstechnische und kartographische Arbeiten für Eisenbahnanlagen, Straßenverkehrsanlagen, zur Instandhaltung und zum Ausbau der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Seegewässer und Verkehrsanlagen sowie Binnenwasserstraßen einschließlich ihrer schiffahrtstechnischen und wasserbaulichen Anlagen;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 8 S. 61).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard TGL 26711.

- h) vermessungstechnische und kartographische Arbeiten zur Instandhaltung und zum Ausbau der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Anlagen einschließlich der des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserreinigung;
- i) vermessungstechnische und kartographische Arbeiten für die Darstellung und Nachweisleitung von Anlagen des Fernmeldewesens;
- j) kartographische Erzeugnisse für die örtliche Publikationstätigkeit, in Presseerzeugnissen, deren Herausgabe in monatlichen oder längeren Abständen erfolgt, sowie in anderen Publikationen von Verlagen, die nicht dem Ministerium für Kultur unterstehen.

## § 7

(1) Im Interesse einer hohen Effektivität und Qualität der Arbeit sind für die Herstellung oder das Erbringen geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen alle bereits vorliegenden Unterlagen mit dafür geeigneten Informationen zu nutzen. Die Leiter der Organe und Betriebe, in deren Verantwortungsbereichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 durchgeführt werden, haben zur Nutzung derartiger Unterlagen aus anderen Verantwortungsbereichen das erforderliche Zusammenwirken zu gewährleisten.

(2) Dem staatlichen Vermessungs- und Kartenwesen sind auf Anforderung vorhandene Daten- und Informationsträger aller Art zur Verfügung zu stellen, die für die Schaffung, Vervollkommnung oder Aktualisierung der topographischen Karten, Schwerkarten und großmaßstäbigen Karten erforderlich sind.

(3) Den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke sind auf der Grundlage von Vereinbarungen vorhandene Daten- und Informationsträger aller Art zur Verfügung zu stellen, die für die Erneuerung oder Aktualisierung der Liegenschaftskarten erforderlich sind.

## § 8

(1) Zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben sind die mit der Durchführung beauftragten Mitarbeiter berechtigt, Grundstücke im erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren, soweit in anderen Rechtsvorschriften hierfür keine einschränkenden Regelungen getroffen wurden. Bei der Durchführung dieser Aufgaben sind Beeinträchtigungen der Nutzung der Grundstücke zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten<sup>3</sup>.

(2) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer von Grundstücken haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten, daß die Durchführung der Aufgaben nicht behindert wird.

## § 9

(1) Rechtsträger, Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Vermarkung, Signalisierung und Erhaltung von Festpunkten der staatlichen geodätischen Netze sowie von markscheiderischen Festpunkten auf ihren Grundstücken zu dulden. Treten hierdurch wesentliche Beeinträchtigungen auf, ist eine vertragliche Regelung über die Mitbenutzung des Grundstücks und die Zahlung einer angemessenen Entschädigung anzustreben.

(2) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten, daß die auf ihren Grundstücken befindlichen Festpunkte und darüber errichtete Signale nicht entfernt, in ihrer Lage verändert, beschädigt oder zerstört werden.

(3) Grenzzeichen, die der Kennzeichnung von Rechtsträger-, Nutzungsrechts- oder Eigentumsgrenzen dienen, dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der beteiligten Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer durch Vermessungskundige, denen die Urkundsvermessungsberechtigung nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zuerkannt ist,

<sup>3</sup> Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 22 S. 233).

eingebraucht, in ihrer Lage verändert, wiederhergestellt, erneuert oder entfernt werden.

## § 10

(1) Entsteht bei der Durchführung der im § 8 genannten Aufgaben ein Schaden, so ist Schadenersatz entsprechend den Rechtsvorschriften zu leisten. Für Schäden an Volkseigentum mit Ausnahme von Bergschäden wird kein Schadenersatz geleistet.

(2) Werden über Festpunkten der staatlichen geodätischen Netze oder über markscheiderischen Festpunkten Signale errichtet, so ist für dadurch auftretende Wirtschafterschwerisse ein Ausgleich nach den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> zu zahlen.

## § 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze, markscheiderische Festpunkte oder darüber errichtete Signale entfernt, in ihrer Lage verändert, beschädigt oder zerstört, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Entfernung, Lageveränderung, Beschädigung oder Zerstörung von

a) Festpunkten der staatlichen geodätischen Netze oder dazugehöriger Signale dem Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern;

b) markscheiderischen Festpunkten oder dazugehöriger Signale dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 25. August 1960 über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten (GBl. I Nr. 52 S. 501) in der Fassung der Ziff. 18 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- Beschluß vom 8. Dezember 1964 über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens (GBl. II 1965 Nr. 65 S. 479).

Berlin, den 21. August 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 8 S. 51).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1988 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwerisse — (GBl. II Nr. 56 S. 205).

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Vermessungs- und Kartenwesen  
vom 15. September 1980**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 21. August 1980 über das Vermessungs- und Kartenwesen (GBl. I Nr. 27 S. 287) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung sind dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, unterstellt:

- der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie (nachfolgend Kombinat genannt),
- die Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie.

§ 2

(1) Für die Herstellung und Aktualisierung großmaßstäbiger Karten sowie die Bereitstellung ingenieurgeodätischer Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind folgende Kombinatbetriebe zuständig:

- |  |   |
|--|---|
| — VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie Stammbetrieb Berlin | für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, und für die Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam; |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Dresden                      | für die Bezirke Cottbus und Dresden;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Erfurt                       | für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Halle                        | für die Bezirke Halle, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Magdeburg;  |
| — VEB Geodäsie und Kartographie Schwerin                     | für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.   |

(2) Ingenieurgeodätische Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind:

- a) Lage- und Höhenetze;
- b) Absteckungen, soweit sie keine bauwerksinternen Markierungspunkte betreffen;
- c) Aufmessungen;
- d) Baukontroll- und Bauüberwachungsmessungen mit Ausnahme relativer Baukontrollmessungen;
- e) großmaßstäbige Schnitte von Bauwerken<sup>1</sup>;
- f) Längs- und Querprofile;
- g) Trassierungen;
- h) terrestrisch-photogrammetrische Erzeugnisse.

(3) Für die Herstellung thematischer Karten gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist der Kombinatbetrieb VEB Kartographischer Dienst Potsdam zuständig.

(4) Die Kombinatbetriebe sind bilanzierende Organe, das Kombinat bilanzbestätigendes Organ für Erzeugnisse und Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3. In Vorbereitung von Bilanzentscheidungen haben die im Abs. 1 genannten Kombinatbetriebe insbesondere mit den Bezirksplankommissionen zusammenzuwirken.

(5) Die Bereitstellung von Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt auf Grund von Anträgen zentraler staatlicher Organe. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu richten.

(6) Die Bereitstellung von kosmischen Aufnahmen gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit dem Stammbetrieb des Kombinats. Ausgenommen hiervon sind kosmische Aufnahmen mit einer Geländeauflösung von besser als 50 m.

§ 3

Anforderungen vorhandener Daten- und Informationsträger gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung können durch das Kombinat oder die Kombinatbetriebe erfolgen, soweit sie nicht an zentrale staatliche Organe und Einrichtungen oder zentrale Leitungen bzw. Vorstände gesellschaftlicher Organisationen zu richten sind.

§ 4

Werden durch Bau- oder andere Maßnahmen Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung gefährdet, haben die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer zu gewährleisten, daß rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung an den Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes über die Notwendigkeit der Verlegung der gefährdeten Festpunkte gerichtet wird. Bis zur Verlegung sind diese Festpunkte unverändert zu erhalten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1980

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Anordnung  
über die Generalverkehrsplanung**

vom 28. Juli 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.

- (2) Diese Anordnung gilt für die Generalverkehrspläne
- der Bezirke der DDR,
  - der Hauptstadt der DDR, Berlin, im Rahmen des Generalplanes,
  - der Bezirksstädte sowie derjenigen Städte und Gebiete, die von den Räten der Bezirke in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen bestimmt werden.

§ 2

**Grundsätze der Generalverkehrsplanung**

(1) Die Generalverkehrsplanung erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Ministerrates, nach Festlegungen des Ministers für Verkehrswesen und den Vorgaben der örtlichen Räte. Die Entwicklungsprogramme des RGW sind dabei besonders zu beachten.

(2) Die Generalverkehrspläne sind Instrumente des Ministeriums für Verkehrswesen, der örtlichen Volksvertretungen

<sup>1</sup> z. Z. gilt der Fachbereichsstandard TGL 27715.

und ihrer Räte zur komplexen Planung und Vorbereitung der generellen verkehrlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium in Abstimmung mit der Gesamtverkehrsentwicklung in der DDR.

(3) Die Generalverkehrspläne müssen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren umfassen. Die in ihnen konzipierten Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsanlagen sind nach Rang- und Reihenfolge zu ordnen, wobei nutzungsfähige Teilabschnitte auszuweisen sind. Jeder Generalverkehrsplan des Bezirkes ist mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Bezirke abzustimmen. Generalverkehrspläne der Städte sind auf der Grundlage der im Generalverkehrsplan des betreffenden Bezirkes festgelegten Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten.

(4) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist von der geplanten Standortverteilung der Produktivkräfte auszugehen, wobei im Prozeß der Generalverkehrsplanung im Interesse effektiver Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrswesens auf die Konzeptionen zur Standortverteilung der Produktivkräfte Einfluß zu nehmen ist. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen zu den Generalbebauungsplänen und anderen Plänen der territorialen Entwicklung zu berücksichtigen.

(5) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen auszuarbeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung der Organe der Territorialplanung, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, der Wehrbezirkskommandos, der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, der Deutschen Post sowie die Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

(6) Die Generalverkehrspläne sind in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung ständig zu aktualisieren und zu qualifizieren. Generalverkehrspläne bedürfen der Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung durch den Minister für Verkehrswesen, bevor sie der örtlichen Volksvertretung bzw. ihrem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

(7) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist davon auszugehen, daß die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Bodens weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) ist dabei zu beachten.

### § 3

#### Inhalt der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrspläne haben ausgehend von der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung folgende Schwerpunkte zu enthalten:

- a) verkehrspolitische Zielstellung für das jeweilige Territorium,
- b) Entwicklung des Personenbeförderungs- und Gütertransportbedarfs,
- c) Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- d) Entwicklung der Personen- und Güterverkehrssysteme einschließlich der Nahverkehrssysteme, des Individualverkehrs und des Werkverkehrs,
- e) Entwicklung der Arbeitsteilung im Personen- und Güterverkehr,
- f) Entwicklung der Verkehrsorganisation,
- g) Nachweis der freizuhaltenden Flächen für den Bau und die Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur und anderer Verkehrsanlagen,
- h) Bewertung der im Generalverkehrsplan konzipierten Verkehrslösungen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Generalverkehrsplänen sind insbesondere die Erfordernisse der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, der sozialistischen ökonomischen Integration, der Landesverteidigung, der Entwicklung des Bergbaues, der Energie- und Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des Umweltschutzes, der Deutschen Post und der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Zu den Erfordernissen der Verkehrssicherheit gehört der besondere Schutz der Kinder auf den Wegen von den Wohnungen zu den Kinder-einrichtungen und Schulen.

### § 4

#### Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die örtlichen Räte arbeiten die Generalverkehrspläne für ihr Territorium aus und setzen sie durch. Dabei ist in der Generalverkehrsplanung der Städte auf ein enges Zusammenwirken insbesondere mit der Generalbebauungsplanung auf einer einheitlichen Ausgangsbasis und Terminstellung zu orientieren. Die örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlußfassung vor.

(2) Das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlichen Rates leitet die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne und ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresplanung und übt die Kontrolle über die Durchführung der festgelegten Maßnahmen aus.

(3) Die Generalverkehrspläne sind durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlußfassung des Bezirkstages bzw. der Stadtverordnetenversammlung dem Minister für Verkehrswesen zur Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung vorzulegen.

(4) Die örtlichen Räte sichern die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlicher Maße.

### § 5

#### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Der Minister für Verkehrswesen legt Grundsätze für die Gestaltung der Generalverkehrsplanung fest. Er gewährleistet, daß die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen leitet die Einrichtungen für die Verkehrsplanung der Bezirke und Städte bei der Generalverkehrsplanung an, regelt die Grundsätze für ihre Aufgabenstellung und Arbeitsweise und organisiert hierzu den Erfahrungsaustausch.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Leitungsorgane, Kombinate, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens bei der Ausarbeitung, Aktualisierung und Präzisierung der Generalverkehrspläne mitwirken.

(4) Der Minister für Verkehrswesen veranlaßt für die ihm zur Zustimmung vorzulegenden Generalverkehrspläne die Einschätzung der verkehrspolitischen Grundrichtung und übergibt diese Einschätzung den zuständigen Räten der Bezirke mit Empfehlungen und Hinweisen innerhalb von 6 Monaten.

### § 6

#### Verbindlichkeit

(1) Die Festlegungen und Zielstellungen der Generalverkehrspläne sind unter Berücksichtigung ihrer Rang- und Reihenfolge im Rahmen staatlicher Plankennziffern und anderer verbindlicher Vorgaben eine Grundlage für die Ausarbeitung der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Die Verbindlichkeit für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im jeweiligen Territorium zur Realisierung von

Festlegungen der Generalverkehrspläne, welche materielle und finanzielle Aufwendungen erfordern, wird mit der Beschlussfassung über die Volkswirtschaftspläne gegeben.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Januar 1976 über die Generalverkehrsplanung (GBL I Nr. 3 S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Beratungsstelle für die Anwendung**  
**chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR**  
**— Chemieberatungsstelle —**  
vom 8. August 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die in den §§ 6 und 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — (GBL I 1979 Nr. 2 S. 15) festgelegte Genehmigungspflicht erstreckt sich auf den Einsatz der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten chemischen Erzeugnisse.

(2) Zur Antragstellung auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Chemieberatungsstelle<sup>2</sup> anzufordern sind.

(3) Der Antrag ist vom Leiter des antragstellenden Betriebes zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung über das zuständige wirtschaftsleitende Organ einzureichen.

## § 2

Der § 6 der Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — gilt nicht für die zur Herstellung von Plastformteilen vorgesehene Plastwerkstoffe, die in der Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen<sup>3</sup> aufgeführt sind. Der Einsatz dieser Plastwerkstoffe für Plastformteile unterliegt nur der in der zuletzt genannten Anordnung geregelten Genehmigungspflicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Quass  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1978 (GBL I 1979 Nr. 2 S. 15)

<sup>2</sup> 4020 Halle/Saale, Hanserting 15

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen (GBL I 1979 Nr. 2 S. 18).

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur chemischer Erzeugnisse,**  
**deren Einsatz der Genehmigungspflicht gemäß §§ 6 und 7**  
**der Anordnung vom 15. Dezember 1978**  
**über die Beratungsstelle für die**  
**Anwendung chemischer Erzeugnisse in der**  
**Volkswirtschaft der DDB — Chemieberatungsstelle —**  
**unterliegt**

ELN-Nr.	Erzeugnis
142 21 21 1	Schwefeldioxid, flüssig
142 26 11 1	Magnesiumoxid (ohne pharmazeutische Ware)
142 26 21 3	Antimonoxide
142 26 22 2	Kobaltoxide
142 26 23 2	Chromsäuren
142 26 29 2	Zirkoniumoxide
142 26 29 4	Zirkoniumoxichloride
142 26 30 0	seltene Erden
142 27 22 0	Siliziumkarbid
142 27 23 0	Borkarbid
142 27 24 1	Tantalkarbid
142 29 31 0	Borsäure, technisch kristallisiert
142 29 82 1	Hochdisperse Kieselsäuren aus Wasserglas (Mikronisil)
142 29 82 2	Hochdisperse Kieselsäuren aus Siliziumhalogeniden (Aerosil)
142 29 83 1	Kieselgel A
142 29 83 2	Kieselgel B
142 34 29 4	Zinn-IV-chlorid
142 34 29 5	Zinkchlorid, technisch, trocken
142 35 93 0	Kobaltkarbonat
142 39 17 1	Borax
142 51 10 0	Lithopone
142 51 20 0	Zinkoxid (Zinkweiß)
142 51 40 0	Titandioxid
142 52 11 0	Eisenoxid, gelb
142 52 21 0	Eisenoxid, rot
142 52 71 0	Eisenoxid, schwarz
142 62 50 0	Sauerstoff, flüssig, in Tankwagen
142 64 10 0	Argon
143 11 41 0	Äthen (Äthylen)
143 11 42 0	Propen (Propylen)
143 12 14 1	Butanol-(1)
143 12 41 1	Äthandiol-(1,2) (Äthylenglykol)
143 12 41 2	Diäthylenglykol (Diglyköl)
143 12 43 2	Butandiol-(1,4)
143 12 51 0	Propantriol-(1,2,3) (Glycerin)
143 12 61 0	Pentaerythrit
143 12 62 1	Sorbit, fest
143 12 62 3	Sorbit, flüssig 70 %
143 12 71 2	Äthylglykol
143 12 74 4	Äthyltriglykol
143 12 81 0	Äthylenchlorhydrin
143 12 82 0	Epichlorhydrin
143 13 11 0	Formaldehyd
143 14 25 0	Adipinsäure
143 14 42 0	Milchsäure
143 14 43 0	Weinsäure
143 14 44 0	Zitronensäure
143 14 51 0	Monochloressigsäure
143 14 61 0	Essigsäureanhydrid
143 14 62 0	Maleinsäureanhydrid
143 14 97 0	Kobaltazetat
143 15 12 0	Äthylazetat
143 15 13 1	Butylazetat 85 %
143 15 13 2	Butylazetat 98 %
143 15 19 1	Äthylglykolazetat
143 15 71 2	Azelessigsäureäthylester
143 15 94 2	Akrylsäureäthylester
143 15 94 3	Akrylsäurebutylester



ELN-Nr.	Erzeugnis
143 18 33 3	Trichloräthylen
143 19 31 0	Äthylenoxid
143 21 33 0	Reinbenzol
143 21 54 0	Reinxytol
143 22 23 0	Terephthalsäure
143 22 61 0	Phthalsäureanhydrid
143 23 50 0	Kresolgemische
143 23 71 0	Phenol
143 27 11 1	Anilin
143 31 11 3	Kumaronharze
143 92 10 0	Organische Peroxide
145 21 20 0	Alkydharze
145 21 32 0	Polykarbonat
145 22 00 0	Epoxidharze
145 24 00 0	Aminoplaste
145 25 00 0	Polyamide
145 26 10 0	Silikonharze
145 31 11 0	Niederdruck-Polyäthylen
145 31 12 0	Hochdruck-Polyäthylen
145 31 20 0	Polypropylen
145 31 61 1	Äthylen-Vinylacetat-Kopolymere
145 32 10 0	Polyvinylchloride (PVC)
145 32 20 0	Polyvinylacetat
145 32 30 0	Polystyrole
145 32 50 0	Polyvinylalkohol
145 32 62 0	Polyvinylbutyral
145 32 82 1	Styrol-Kopolymerisate mit Akrylnitril (SAN)
145 32 82 2	Styrol-Kopolymerisate mit Butadien, Akrylnitril (ABS)
145 33 10 0	Polymethakrylate
145 33 20 0	Polyakrylate
145 34 10 0	Polytetrafluoräthylen
145 35 10 0	Polyformaldehyd
145 41 11 1	PUR-Vormischungen für Hartschaum
145 41 12 1	PUR-Vormischungen für Blockweichschaum
145 41 12 2	PUR-Vormischungen für Kaltformschaum
145 41 12 5	PUR-Vormischungen für Integralschaum
145 41 15 0	PUR-Vormischungen für Lacke und Anstrichstoffe
145 41 16 8	PUR-Vormischungen für Gießharze
145 41 19 0	PUR-Vormischungen für sonstige Verwendungszwecke
145 51 20 0	Polyisopren
145 52 11 0	Butadien-Styrol-Mischpolymerisat (Kaltkautschuk)
145 52 12 2	Butadien-Styrol-Mischpolymerisat (Warmkautschuk) mit 60 % und mehr Styrolanteil
145 52 20 0	Butadien-Akrylnitril-Mischpolymerisate
145 54 11 0	Silikon-Kautschuk Kaltvulkanisate
145 54 12 0	Silikon-Kautschuk Heißvulkanisate
145 62 91 1	Folien aus Polykarbonaten
145 63 21 6	Granulat aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)
145 63 23 6	Granulat aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
145 63 40 0	Halbzeug aus Fluorkarbonen
148 43 30 2	Gerbstoffe aus Import
148 51 11 2	Dibutylphthalat
148 51 11 3	Diäthylphthalat
148 85 80 0	Klebstoffe aus Silikonkautschuk
350 34 10 0	Naturkautschuk

**Anordnung  
über Fluggerät  
vom 25. August 1980**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Fluggerät im Sinne dieser Anordnung sind Hängegleiter (auch als Drachengleiter, Laufgleiter, Delta-Gleiter, Drachensegler bezeichnet), Geräte zum Betreiben des Wasserski-Fliegens sowie Geräte mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise.

(2) Über die Zuordnung von Geräten mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise zum Fluggerät gemäß Abs. 1 entscheidet das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

## § 2

Der Besitz, die Herstellung, der Vertrieb und die Benutzung von Fluggerät gemäß § 1 sind in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gestattet.

## § 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig können Fluggerät gemäß § 1 sowie Gegenstände, die zu deren Herstellung benutzt worden sind, unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt im Ministerium für Verkehrswesen sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 3, der 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft tritt.

Berlin, den 25. August 1980

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 39<sup>1</sup>  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. August 1980

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. September 1980 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 38 vom 6. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 173)

Ausgabe erfolgt anlässlich des 225. Geburtstages von Gerhard Johann David von Scharnhorst.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild von Gerhard Johann David von Scharnhorst, links und rechts davon die Jahreszahlen „1755“ und „1813“, umgeben von der Umschrift „GERHARD J. D. v. SCHARNHORST“.

b) Rückseite

Zwischen der Wertzahl „10“ und dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik die Zeile „10 \* MARK \* 80“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK“.

### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1980

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut  
Vizepräsident

### Anordnung Nr. 7<sup>1</sup>

#### zur Änderung der Preisordnung Nr. 4431

— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 25. August 1980

### § 1

Die Preisordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird um die Preislisten<sup>2</sup>

- |             |  |
|-------------|--|
| — Nr. 1f/1  | B 1000   |
| — Nr. 1j    | W 50   |
| — Nr. 1p    | ARO 240, M 461                                       |
| — Nr. 3.1.a | Fiat 125 p   |
| — Nr. 3.1.b | Shiguli 2101, 2102, 2103, 2106, 21011                |
| — Nr. 3.1.f | Volga GAS 24   |
| — Nr. 4.2   | Krankenfahrzeug DUO 4                                |
| — Nr. 4.4   | Simson S 51 N, S 51 B 1—3, S 51 B 1—4,<br>S 51 B 2—4 |

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 5 vom 22. März 1979 zur Änderung der Preisordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (GBI. I Nr. 12 S. 32)

<sup>2</sup> Die Preislisten sind von den Kraftfahrzeug-Instandhaltungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR (KTA) — Fachgruppe Technische Instandhaltungsnormung, 8590 Zwickau, Kornmarkt 8—10, Telefon 31 05, zu beziehen.

- |                 |   |
|-----------------|---|
| — Nr. 4.5.      | Simson Kleinroller KR 51/2 N, KR 51/2 E,<br>KR 51/2 L |
| — Nr. 5c        | HLS-Sattelaufleger                                    |
| — Nr. 5d        | Campinganhänger „Bastei“ HP 701.83                    |
| — Nr. 8a, 8c—8e | Kraftfahrzeug-Wartungs- und<br>-Pflegedienst          |

ergänzt.

### § 2

Durch die mit dieser Anordnung in Kraft gesetzten Preislisten werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1970 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (GBI. II Nr. 63 S. 461) und die Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1972 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (GBI. II Nr. 73 S. 853) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. August 1980

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung

vom 25. August 1980

### § 1

Die Anordnung vom 27. August 1955 über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung (GBI. II Nr. 48 S. 327) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1980 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1980

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

### Berichtigung

Im § 2 Abs. 2 sowie im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 10. Juli 1980 über Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 22 S. 215) muß es jeweils richtig heißen:

„§ 18 Abs. 6“.

235/2 27 APR. 1983

IB Cottbus



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 8. Oktober 1980	Teil I Nr. 28
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 80	Statut des Nationalen Rates der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes - Beschluß des Ministerrates .....	275
29. 8. 80	Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen - Altölanordnung - .....	277
29. 8. 80	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle .....	282
28. 8. 80	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen .....	285
28. 8. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes .....	287
4. 9. 80	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten .....	287
4. 9. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes .....	288
4. 9. 80	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen .....	289
4. 9. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes .....	289
12. 8. 80	Anordnung Nr. Pr. 211/7 über die Preise für Neubauleistungen - Freise für mehr- und vielgeschossige Wohngebäude - .....	289
22. 8. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik .....	289
3. 9. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	289

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ..... 290

**Statut  
 des Nationalen Rates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes  
 Beschluß des Ministerrates  
 vom 11. September 1980**

Die sorgsame Pflege und produktive Aneignung des deutschen Kulturerbes wie des Erbes der Weltkultur sind in der Deutschen Demokratischen Republik Verfassungsauftrag für alle staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte. Sie gehören zu den Grundaufgaben bei der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft und zu den Grundsätzen der Kulturpolitik unseres sozialistischen Staates.

Der Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Entwicklung der sozialistischen Nation in der Deutschen Demokratischen Republik,

der durch tiefgreifende gesellschaftliche und geistig-kulturelle Wandlungen gekennzeichnet ist, bedingt auch ein immer umfassenderes und reicheres schöpferisch-kritisches Verhältnis zu allem, was unser Volk und was die Menschheit in ihrer Geschichte an Einsichten in das Wesen der Welt und des Menschen gewonnen, was sie an zukunftsweisenden Idealen und kulturellen Werten, an Schönheit und Poesie geschaffen haben. Aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich für die Pflege und Verbreitung des nationalen Kulturerbes weitreichende und komplexe Aufgaben, insbesondere für die weitere Erhöhung ihrer ideologischen Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit sowie ihrer internationalen Ausstrahlung.

Deshalb ist es notwendig, die Tätigkeit des sozialistischen Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte zur Bewahrung, Pflege und Verbreitung des Kulturerbes zielstrebig weiter zu entwickeln, noch planvoller zu leiten und effektiver zu koordinieren.

## I.

## Stellung und Aufgaben des Nationalen Rates

## § 1

(1) Der Nationale Rat der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes (im folgenden Nationaler Rat genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Er besteht aus Vertretern staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen sowie kultureller und wissenschaftlicher Institutionen und berät den Ministerrat bei der Planung und Organisation der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes, insbesondere in bezug auf Werte, Persönlichkeiten und Ereignisse von nationaler Bedeutung.

(2) Die Tätigkeit des Nationalen Rates ist auf die schöpferische Umsetzung der im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Beschlüssen ihres Zentralkomitees gestellten Aufgaben zur Bewahrung, Pflege und Aneignung des deutschen Kulturerbes gerichtet und vollzieht sich auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Die Mitglieder des Nationalen Rates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Die Berufung ist ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Mitwirkung an der Bewahrung, Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(4) Vorsitzender des Nationalen Rates ist der Minister für Kultur als das Mitglied des Ministerrates, das für die Bewahrung, Pflege und Verbreitung des Kulturerbes eine besonders hohe Verantwortung trägt. Dieser ernennt den Sekretär des Rates.

## § 2

Der Nationale Rat hat dazu beizutragen, die Arbeit der Staatsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Kräfte

— darauf zu richten, durch die Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes die Entwicklung allseitig gebildeter, fähiger und überzeugter Erbauer und Verteidiger des Sozialismus — insbesondere in der jungen Generation — zu fördern, die vom Geiste des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus erfüllt sind, die bewußt und schöpferisch unsere sozialistische Gegenwart und kommunistische Zukunft mitgestalten und in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und allen menschenfeindlichen Kräften einen unverrückbaren Klassenstandpunkt einnehmen;

— darauf zu orientieren, die Wirksamkeit der sozialistischen Aneignung des Erbes weiter zu verbreitern und zum festen Bestandteil der kulturellen Massenbewegung des Volkes zu machen, das kulturelle Erbe noch stärker im kulturellen Alltag und in der gesamten Lebensstätigkeit und der Lebensweise der Menschen zu verwurzeln, gegen seinen Mißbrauch, seine Verfälschung oder seine Zerstörung durch den Imperialismus zu schützen und zu verteidigen;

— darauf zu richten, das kulturelle Erbe in seiner ganzen Breite und Differenziertheit in allen materiellen Bereichen und geistigen Sphären der Gesellschaft und aus allen geschichtlichen Epochen zu erschließen, vor allem die vielfältigen geschichtlichen Zeugnisse aus der Arbeit und der Lebensweise des werktätigen Volkes, aus dem Kampf der Volksmassen um ein menschenwürdiges Leben, insbesondere aus den Kämpfen der revolutionären Arbeiterbewegung; die gegenständlichen Zeugnisse über die Gestaltung und Erhaltung der Natur, der Umwelt und der Heimat, aus der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste, der Körperkultur und des Sports; das Erbe der großen und weiterwirkenden Persönlichkeiten aus der

Geschichte des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer revolutionären Kämpfe, ihrer Künste und Wissenschaften, die progressiven militärischen Traditionen des deutschen Volkes und Zeugnisse aus den bewaffneten Auseinandersetzungen in seiner Geschichte;

- dabei zu unterstützen, die Pflege des Erbes planvoll und zielstrebig mit kulturellen Gedenktagen von gesamtstaatlicher wie auch territorialer Bedeutung zu verbinden und für die Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, die Entwicklung der Künste und den stetigen produktiven Umgang mit dem kulturellen Erbe durch die ganze Gesellschaft zu nutzen;
- darauf zu orientieren, daß ein planmäßiges, effektives und koordiniertes Zusammenwirken von Wissenschaft, Kultur- und kunstverbreitender Tätigkeit und kulturpropagandistischer Öffentlichkeitsarbeit herbeigeführt wird sowie werterhaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

## § 3

(1) Aufgabe des Nationalen Rates ist die einheitliche kulturpolitische Orientierung aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Gremien, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes Verantwortung tragen, auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption und der jährlichen Schwerpunkte für die kulturelle Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Er erarbeitet und nutzt wissenschaftliche Grundlagen für eine fundierte Perspektiv- und Jahresplanung und für die effektive Verwirklichung der Aufgaben. Der Nationale Rat sorgt für eine zielgerichtete, wissenschaftlich begründete und populäre kulturpropagandistische Tätigkeit auf diesem Gebiet.

(2) Der Nationale Rat trägt zum Austausch und zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes sowie ihrer wirkungsvollsten Formen und Methoden bei.

(3) Der Nationale Rat nimmt Einfluß auf das schöpferische Zusammenwirken zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Kräften im Interesse einer systematischen kulturpolitischen Arbeit mit dem Erbe und der effektiven Nutzung aller vorhandenen Potenzen, Werte und Mittel. Er fördert die enge Zusammenarbeit von gesellschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Forschung. Der Nationale Rat erarbeitet Vorschläge und Maßnahmen zur Schaffung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufs.

(4) Der Nationale Rat wirkt auf die Erarbeitung von Vorgaben und Konzeptionen für ausgewählte Vorhaben und Aktivitäten der Pflege und Aneignung des Erbes von nationaler Bedeutung hin. Er koordiniert die Vorbereitung und Gestaltung wichtiger kultureller Gedenktage auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen.

(5) Der Nationale Rat nimmt Einfluß auf die Verbreitung der Ergebnisse der Pflege und Aneignung des nationalen Kulturerbes im Ausland. Er vertieft insbesondere die planmäßige Zusammenarbeit mit den sozialistischen Bruderländern auf diesem Gebiet.

## II.

## Arbeitsweise des Nationalen Rates

## § 4

- (1) Die Organe des Nationalen Rates sind
- das Plenum,
  - die Arbeitsgruppen,
  - das Sekretariat.
- (2) Das Plenum bilden die berufenen Mitglieder des Nationalen Rates. Es berät Grundsatzfragen zur Realisierung

der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben. Das Plenum nimmt von den Arbeitsgruppen Berichte und Vorschläge entgegen, berät seine Vorhaben und Konzeptionen mit Staatsorganen und gesellschaftlichen Gremien, die auf diesem Gebiet tätig sind und Verantwortung tragen, und fördert die Tätigkeit von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, die dieser Aufgabe besonders verpflichtet sind. Das Plenum tagt in der Regel jährlich einmal. Es wird vom Sekretariat einberufen und vom Vorsitzenden des Nationalen Rates geleitet. Zu den Tagungen des Plenums können Leiter von Staatsorganen und von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie von gesellschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragte eingeladen werden, wenn es für die sachkundige Erörterung und Entscheidung der zur Behandlung stehenden Probleme und Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Arbeitsgruppen des Nationalen Rates werden für die wichtigsten Arbeitsgebiete der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes und für die effektive Koordinierung und Durchführung bestimmter ausgewählter Aufgaben gebildet. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Nationalen Rates zusammen. Der Vorsitzende des Nationalen Rates kann mit Zustimmung der übergeordneten Leiter weitere anerkannte sachkundige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, aus Staatsorganen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen als ständige oder zeitweilige Mitglieder berufen. Beiräte beim Ministerium für Kultur und anderen zentralen Staatsorganen, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes tätig sind, können in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Arbeitsgruppen im Sinne dieses Statuts wirksam werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind für eine effektive Arbeit der jeweiligen Gruppe verantwortlich und dem Plenum, dem Vorsitzenden des Nationalen Rates und seinem Sekretariat darüber rechenschaftspflichtig.

(4) Das Sekretariat ist das geschäftsführende Organ des Nationalen Rates. Es besteht aus dem Sekretär des Nationalen Rates und beauftragten Mitgliedern des Nationalen Rates. Der Sekretär des Nationalen Rates ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Sekretariats verantwortlich.

#### § 5

(1) Die in den Nationalen Rat berufenen und in seinen Arbeitsgruppen tätigen Mitglieder sind bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane zu unterstützen.

(2) Die Durchführung der den Mitgliedern des Nationalen Rates und seiner Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Institutionen sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sind verpflichtet, ihre in die Arbeit des Nationalen Rates einbezogenen Mitarbeiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

### III.

#### Schlußbestimmung

#### § 6

Dieses Statut tritt am 18. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen

— Altölanordnung —

vom 29. August 1980

Die Sicherung der Erfassung und rationellen Verwertung von Altölen ist eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zur Stärkung der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung durchzuführen ist. Die Erfassung und Verwertung der Altöle gewährleistet zugleich die Durchsetzung der Forderungen des Landeskulturgesetzes. Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### Geltungsbereich und Grundsätze

##### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für

— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend ablieferungspflichtige Betriebe genannt) und

— Bürger,

die Anwender, Bezieher oder Lieferer von Motoren-, Verdichter-, Trafo- und Turbinenölen (nachfolgend Frischöle genannt) sind.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe haben die zuständigen Minister die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft zu treffen.

##### § 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Schmieröle und Funktionsflüssigkeiten auf Erdöl- und Braunkohlenbasis, die infolge ihres durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

(2) Altöle dürfen nur Alterungsprodukte und Fremdstoffe entsprechend den Qualitätsforderungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle enthalten. Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung, Sammlung und Ablieferung sind auszuschließen. Als Fremdstoffe gelten insbesondere auch organische Lösungsmittel, Petroleum, Fette, Lacke und Farben, öllösliche Hochpolymere, Wasser, Emulsionen, Salze, Chemikalien, Waschbenzin und Dieselkraftstoff sowie Heizöl.

##### § 3

(1) Ablieferungspflichtige Betriebe und Bürger, bei denen Altöle nach § 2 Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, die Altöle nach den Vorschriften dieser Anordnung qualitätsgerecht und nach folgenden Gruppen getrennt zu sammeln und abzuliefern:

Gruppe 1: Motorenaltöle, Verdichteraltöle

Gruppe 2: Industriealtöle

Gruppe 3: Transformatorenaltöle

Gruppe 4: Turbinenaltöle getrennt nach Turb L 24/TL 24, Turb L 36/TL 36.

(2) Altöle sind sofort nach Anfall in ständig abgedeckten Behältern zu sammeln. Die Lagerung, Umfüllung und der

Transport von Altölen haben entsprechend der TGL 22213 Blatt 01—06 zu erfolgen.

(3) Zur Annahme von Altölen sind die vom VEB Hydrierwerk Zeitz und dem VEB Kombinat Minol festgelegten Annahmestellen verpflichtet. Der VEB Kombinat Minol ist verpflichtet, die Annahmestellen zu veröffentlichen.

(4) Altöle dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verküipft werden.

#### § 4

##### Planung des Altölaufkommens

(1) Für die Planung des Aufkommens an Altölen und deren Bilanzierung gelten die Planungsordnung, das Bilanzverzeichnis und die Bilanzierungsverordnung.<sup>1</sup> Die Pflicht zur Altölplanung besteht unabhängig von der Höhe des Frischölbezuges. Planungspflichtig sind alle zum Geltungsbereich der Planungsordnung gehörenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend planungspflichtige Betriebe genannt).

(2) Die planungspflichtigen Betriebe haben zusammen mit der Frischölplanung die Altölplanung auf der Grundlage betrieblicher Normen und Kennziffern<sup>2</sup>, die der vollen Ausnutzung des Gebrauchswertes der Frischöle entsprechen, sowie der für die Altölablieferung nachstehend festgelegten Mindestwerte durchzuführen:

Mindestwerte Gruppe 1	= 35 %
Gruppe 2	= 40 %
Gruppe 3	= 60 %
Gruppe 4	= 25 %

Diese Mindestwerte sind für die Planung durch die Betriebe verbindlich. Eine Unterschreitung durch die planungspflichtigen Betriebe ist gegenüber den übergeordneten Organen kontrollfähig zu begründen. Das übergeordnete Organ hat in diesen Fällen Maßnahmen zur Erreichung der Mindestwerte einzuleiten und darüber das bilanzbeauftragte Organ zu informieren.

(3) Die planungspflichtigen Betriebe haben für die Altölplanung das Muster gemäß Anlage I anzuwenden und ihrem übergeordneten Organ und dem jeweiligen Lieferer des Frischöles 2 Wochen vor dem Termin für die Abgabe des Planentwurfes zuzustellen.

(4) Die übergeordneten Organe der planungspflichtigen Betriebe haben das Aufkommen an Altölen entsprechend der Anlage I zusammenzufassen und mit dem Planentwurf ihrem zuständigen Staatsorgan und zum gleichen Zeitpunkt dem bilanzbeauftragten Organ für Altöle, dem VEB Hydrierwerk Zeitz, zuzustellen.

(5) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben das Aufkommen ihres Verantwortungsbereiches an Altöl entsprechend der Anlage I zusammenzufassen, als Bestandteil ihres Planentwurfes einzureichen und dem Ministerium für Chemische Industrie zuzustellen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. November 1975 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes), die Anordnung vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 639/11 des Gesetzblattes) sowie die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 60 S. 589).

(6) Nach Erteilung der staatlichen Auflage Altölablieferung (Menge) sind die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die Aufteilung der abzuliefernden Altölmengen auf die ihnen unterstellten Betriebe vorzunehmen und den Erfassungsbetrieben gemäß § 5 Absätze 2 und 3 zuzustellen.

(7) Für die Ablieferung von Altöl durch nicht planungspflichtige Betriebe sind die Mindestwerte gemäß Abs. 2 verbindlich.

##### Erfassung und Ablieferung

#### § 5

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz als bilanzbeauftragtes Organ ist mit der volkswirtschaftlichen Koordinierung der Erfassung von Altölen gemäß den Vorschriften dieser Anordnung beauftragt.

(2) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischölen direkt belieferten ablieferungspflichtigen Betrieben verantwortlich.

(3) Der VEB Kombinat Minol ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischöl belieferten Anwendern und Beziehern gemäß § 1 Abs. 1 verantwortlich.

(4) Die Beziehungen zwischen dem VEB Kombinat Minol und dem VEB Hydrierwerk Zeitz sind durch Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der staatlichen Planaufträge zu regeln. Der § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem VEB Hydrierwerk Zeitz obliegt die fachliche Beratung der Beauftragten der ablieferungspflichtigen Betriebe gemäß § 7 Abs. 1.

#### § 6

(1) In Ausnahmefällen entscheidet der VEB Hydrierwerk Zeitz über Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht oder auf deren Reduzierung. Diese Entscheidung berechtigt zur zweckentfremdeten Verwendung bzw. dient für den ablieferungspflichtigen Betrieb als Nachweis für die Beantragung einer schadlosen Beseitigung nach § 4 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662).

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- eine Textbegründung,
- Angaben über die Gruppe und Qualität, die Menge und den bisherigen sowie vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden Altöle,
- Nachweis über den Verbleib des Gesamtölaufkommens nach Sorte und Menge im Verhältnis zu den im letzten Planjahr bezogenen Frischölmengen,
- Maßnahmen des Antragstellers, die eine maximale Altölablieferung bei künftiger Vermeidung von Ausnahmeregelungen sicherstellen, sowie
- den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

(3) Anträge sind bis zum 30. 4. für das kommende Planjahr an den VEB Hydrierwerk Zeitz zu stellen. Über die Anträge ist bis zum 30. 6. zu entscheiden. In besonders begründeten Fällen kann eine Befreiung von der bzw. Reduzierung der Ablieferungspflicht für höchstens 2 Jahre gewährt werden. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden.

#### § 7

(1) Die Leiter der ablieferungspflichtigen Betriebe sind für die Durchsetzung dieser Anordnung verantwortlich und haben dazu befähigte Mitarbeiter als Beauftragte einzusetzen.

(2) In den ablieferungspflichtigen Betrieben mit Gleisanschluß und mit mehr als 10 t Altölanfall je Gruppe und Jahr sind die materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Ablieferung grundsätzlich in Kesselwagen erfolgen kann. Die ablieferungspflichtigen Betriebe haben in Abstimmung mit den örtlichen Räten die Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung durch gemeinsame Nutzung von Kapazitäten zur Sammlung, Lagerung und zum Transport von Altöl zu organisieren.

(3) Der Minister für Chemische Industrie und der Minister für Materialwirtschaft sind berechtigt, den Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und den Leitern wirtschaftsleitender Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge über Maßnahmen der territorialen Rationalisierung der Erfassung zu unterbreiten. Über die Vorschläge sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang Entscheidungen zu treffen.

### Vertragsgestaltung

#### § 8

(1) Über die Beziehungen zwischen den Erfassungsbetrieben und den planungspflichtigen Betrieben zur Erfassung und Ablieferung von Altöl sind Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben abzuschließen. Sofern noch keine staatlichen Planaufgaben erteilt wurden, bilden die Planaufgaben zur Altölablieferung die Grundlage des Vertragsabschlusses.

(2) Der Vertrag über die Ablieferung von Altöl wird grundsätzlich vom Erfassungsbetrieb angeboten. Der Vertrag über die Ablieferung von Altöl kommt zustande, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes schriftlich Widerspruch erhebt.

(3) Die Erfassungsbetriebe können den Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Frischöl an planungspflichtige Betriebe vom Abschluß von Verträgen über die Ablieferung von Altöl abhängig machen.

(4) Bei nicht vollständiger Erfüllung der Ablieferungspflicht für Altöl in einem im Vertrag festgelegten Ablieferungszeitraum ist der Erfassungsbetrieb berechtigt, die mit dem Abnehmer für die nächstfolgenden Zeitabschnitte (Monat, Quartal, Jahr) bestehenden Lieferverträge für Frischöl entsprechend anteilig zu erfüllen. Für zum Ende des Kalenderjahres nicht abgelieferte Altölmengen tritt Nichterfüllung ein.

(5) Die den Betrieben übergeordneten Organe und Staatsorgane sind verpflichtet, im Rahmen eigenständiger Kontrollen die Durchsetzung der Altölanordnung zu überprüfen und entsprechend ihrer leitungsmäßigen Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung der Gesetzlichkeit zu veranlassen.

(6) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist im Rahmen der Bilanzierungstätigkeit berechtigt, eigenständige Kontrollen bei den ablieferungspflichtigen Betrieben, übergeordneten Organen und Staatsorganen durchzuführen. Die Betriebe des VEB Kombinat Minol sind berechtigt, eigenständige Kontrollen der Einhaltung dieser Anordnung bei den ablieferungspflichtigen Betrieben durchzuführen.

#### § 9

(1) Bei Verzug mit der Ablieferung von Altöl beträgt die Vertragsstrafe, ausgehend vom Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Altölmenge, in der 1. Kalenderdekade 10 % und in den nachfolgenden 3 Kalendertekaden je 5 %.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt, ausgehend vom Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Altölmenge, 50 %.

(3) Für die Verletzung der Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 29. August 1980 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle (GBI. I Nr. 28 S. 282) ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 M je Tag, jedoch nicht mehr als 100 M zu zahlen.

#### § 10

### Nachweisführung

(1) Die ablieferungspflichtigen Betriebe haben ständig einen kontrollfähigen Nachweis über den Bezug von Frischölen und die Ablieferung von Altölen bzw. deren Verbleib nach Muster gemäß Anlage 2 zu führen. Der Nachweis hat Frischöle aus dem DDR-Aufkommen sowie aus Importen zu umfassen und ist getrennt für die festgelegten Altölgruppen zu führen.

(2) Die periodische Abrechnung ist durch die planungspflichtigen Betriebe kumulativ gemäß Bilanzverzeichnis (Position 189 41 100 — 300) dem zuständigen Erfassungsbetrieb und dem übergeordneten Organ des planungspflichtigen Betriebes 2 Wochen nach Ablauf eines Quartals gemäß Anlage 2 zu übergeben.

(3) Die Fondsträger und die Räte der Bezirke haben die Nachweise ihrer ablieferungspflichtigen Betriebe zu kontrollieren und sie zusammengefaßt nach Anlage 2 jeweils 1 Monat nach Ablauf des Quartals an das bilanzbeauftragte Organ zu übergeben.

#### § 11

### Aufarbeitung und Verwertung

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist für die Aufarbeitung von Altölen sowie für die Verwertung der Raffinate verantwortlich. Die Aufarbeitung von Altölen erfolgt grundsätzlich in diesem Betrieb.

(2) Die Regenerierung von Altölen durch andere Betriebe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den VEB Hydrierwerk Zeitz. Anträge sind an den VEB Hydrierwerk Zeitz zu richten.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind Maßnahmen der mechanischen Reinigung zum Zweck der Ölpflege.

### Vergütung und Prämierung

#### § 12

(1) Bei Ablieferung von Altölen werden Vergütungen entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt.

(2) Bei Ablieferung nicht qualitätsgerechter Altöle entscheidet die Annahmestelle, ob eine Abnahme gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen (insbesondere für Aufarbeitung und Transport) erfolgen kann oder verweigert wird.

(3) Der Bescheid über die Abnahmeverweigerung entbindet nicht von der Erfüllung der staatlichen Auflage Altöl. Die Abnahmeverweigerung verpflichtet den ablieferungspflichtigen Betrieb, die erforderlichen staatlichen Entscheidungen über den Verbleib der betroffenen Altölmengen herbeizuführen.

#### § 13

(1) Den in den ablieferungspflichtigen Betrieben mit der Sammlung von Altölen beauftragten Kollektiven oder Werkstätten ist eine Sammelprämie bis zur Höhe von 20 % der nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Vergütung aus diesem Verkaufserlös zu gewähren, wenn eine qualitätsgerechte Sammlung/Ablieferung der Altöle erfolgte.

(2) Die Prämienhöhe ist durch die Leiter der ablieferungs-pflichtigen Betriebe in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung differenziert entsprechend den betrieblichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Leistungen der Werk-tätigen objektgebunden festzulegen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand/Vorstand der Industrie-gewerkschaft/Gewerkschaft und dem Minister für Chemische Industrie für ihren Bereich Grundsätze zur leistungsgerechten Prämierung zu erlassen.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unter-liegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ge-hört nicht zum Durchschnittslohn.

#### § 14

##### Wirtschaftssanktionen

(1) Betriebe, die ihnen obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Sammlung und Ablieferung der Alt-öle verletzen, indem sie

1. keine ordnungsgemäße Planung des Altölanfalls auf der Grundlage der Vorschriften des § 4 Absätze 2 und 3 vor-nehmen,
2. Altöle zweckentfremdet einsetzen, vernichten oder verkip-pen,
3. erforderliche Maßnahmen nicht treffen, um die Verun-reinigung von Altöl oder deren Vermischung mit Fremd-stoffen gemäß § 2 Abs. 2 auszuschließen, oder
4. wiederholten erheblichen Verzug oder erhebliche Nicht-erfüllung der vertraglichen Ablieferungspflicht aufweisen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie ihnen obliegende Pflichten gröblich verlet-zen, indem sie

1. notwendige Planentscheidungen für die Altölablieferung, insbesondere die Erteilung staatlicher Planaufgaben für die Altölablieferung, durch die ihnen unterstellten Betriebe gemäß § 4 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder
2. dem Erfassungsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig die Mit-teilung über die staatlichen Auflagen Altölablieferung der unterstellten Betriebe gemäß § 4 Abs. 6 übergeben.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(4) Der Minister für Chemische Industrie sowie der Mini-ster für Materialwirtschaft können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Einleitung eines Wirt-schaftssanktionsverfahrens beantragen. Für die weitere Ver-fahrensweise gilt § 18 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Ab-schluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

(5) Im Fall der Verhängung einer Wirtschaftssanktion ha-ben die Leiter der Kombinate und Betriebe sowie der über-geordneten Organe die disziplinarische und materielle Ver-antwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

#### § 15

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Kombinates oder Betriebes ihm obliegende Pflichten bei der Planung und

Durchführung der Sammlung und Ablieferung von Altöl ver-letzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die Planung des Altölanfalls gemäß § 4 Absätze 2, 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt,
2. die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgabe entgegen § 4 Abs. 6 nicht oder nicht termingemäß erfolgt oder dies den Erfassungsbetrieben nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
3. erforderliche Maßnahmen, um die Verunreinigung von Alt-öl oder dessen Vermischung mit Fremdstoffen gemäß § 2 Abs. 2 auszuschließen, nicht getroffen werden,
4. Nachweise gemäß § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingemäß dem zuständigen Organ übergeben werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter, Inhaber oder leitender Mitarbeiter eines ablieferungspflichtigen Betriebes oder als Bürger ihm obliegende Pflichten verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. Altöle nicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 gesammelt oder abgeliefert werden,
2. Altöle rechtswidrig zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt in-nerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe ge-ahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht wor-den oder hätte er verursacht werden können oder sind die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträch-tigt worden, können Ordnungsstrafen bis zu 1 000 M ausge-sprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrig-keiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Die beim Erfassen, Sammeln, Abliefern und Aufarbei-ten von Altölen zu beachtenden Einzelheiten werden in All-gemeinen Lieferbedingungen für Altöle geregelt.

(2) Zur Sicherung gesamtgesellschaftlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelun-gen festzulegen.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Jahre 1980 für die Ausarbeitung des Volks-wirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 21. Juni 1977 über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 285) tritt am 31. Dezem-ber 1980 außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1980

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s  
Staatssekretär



**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**— Muster für die Anwendung  
des Standardvordruckes 9209 —**

Ministerrat der DDR  
Staatliche Plankommission

Geheimhaltungs-  
kennzeichnung: NfD

Volkswirtschaftsplan 19..

Planungs- und Abrech-  
nungszeitraum:<sup>1</sup> ME: t

Name:                      Bearbeiter:                      Unterschrift des  
verantwortlichen Leiters:

Stempel des  
Einreichers:                      Datum:

Telefon:

Summe Gruppe 1-4	Gruppe 1 Mot.- und Verdich- teröl	Gruppe 2 Indu- strieöle	Gruppe 3 Transf.- Öle	Gruppe 4 Turb.- Öle
D / M <sup>1</sup>	D / M <sup>2</sup>	D / M <sup>2</sup>	D / M <sup>2</sup>	D / M <sup>2</sup>

1. Frischölbezug (einschl. Im-  
porte)
- 1.1. davon Importe
2. ./ nicht rück-  
führbare Frisch-  
öle<sup>1</sup>
3. Frischöle für  
Altölrückfüh-  
rung
4. Altölanfall  
insgesamt
5. ./ zweckent-  
fremdete Ver-  
wendung<sup>4</sup>
6. abzuliefern-  
des bzw. abge-  
liefertes Altöl<sup>1</sup>
7. erteilte Auflage
8. Zeile 6 : 3

<sup>1</sup> Zutreffendes unterstreichen  
<sup>2</sup> D = Direktbezug/Ablieferung  
M = Mineralbezug/Ablieferung  
<sup>3</sup> Begründung beifügen  
<sup>4</sup> Nr. und Datum der Genehmigung

**Anmerkung zu Formblatt 9202**

Bei Lohnaufarbeitung werden die angelieferten Öle (Trans-  
formatorenöle) als Altöl bezeichnet und die resultierenden  
Regenerate als Frischöle gewertet.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**— Muster für die Anwendung  
des Standardvordruckes 9209 —**

Volkswirtschaftsplan 19..

Abrechnungszeitraum:                      ME: t                      Geheimhaltungs-  
kennzeichnung: NfD

Name/Stempel des                      Bearbeiter:                      Unterschrift des  
Einreichers:                      Datum:                      verantwortlichen  
Leiters:

Telefon:

Summe Gruppe 1-4	Gruppe 1 Mot.- und Verdich- teröl	Gruppe 2 Indu- strieöle	Gruppe 3 Transf.- Öle	Gruppe 4 Turb.- Öle
D / M <sup>1</sup>	D / M <sup>1</sup>	D / M <sup>1</sup>	D / M <sup>1</sup>	D / M <sup>1</sup>

1. Frischölbezug (einschl. Im-  
porte)
- 1.1. davon Importe
2. ./ nicht rückführ-  
bare Frischöle  
gemäß Defini-  
tion (Anlage 3)
3. Frischöle für  
Altölrückführung
- 3.1. Frischölverlü-  
ste durch Hava-  
rien, Normüber-  
schreitungen,  
Leckverluste  
u. a.
4. Altölanfall  
insgesamt
5. ./ zweckentfremdete  
Verwendung<sup>2</sup>
6. abgeliefer-  
tes Altöl
7. erteilte Auf-  
lage
8. Rückführquote  
(Ziffer 6 : 3)

<sup>1</sup> D = Direktbezug/Ablieferung  
M = Mineralbezug/Ablieferung  
<sup>2</sup> Nr. und Datum der Genehmigung angeben

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Definitionen**

**Erfassen**

Unter Erfassen sind alle planungs-, vertrags-, nachweis- und  
kontrolltechnischen Prozesse sowie die TUL-Prozesse bei den  
Betrieben des VEB Kombinat Minol und beim VEB Hydrier-  
werk Zeitz zu verstehen.

**Sammeln**

Unter Sammeln sind die betrieblichen Vorgänge vom Anfall des Altöles bis zur Ablieferung zu verstehen.

**Abliefern**

Unter Abliefern ist der Prozeß der Lieferung von Altölen von ablieferungspflichtigen Betrieben an die Erfassungsbetriebe zu verstehen.

**Aufarbeiten und Regenerieren**

Unter Aufarbeiten wird jede Art chemisch-physikalischer bzw. chemischer Behandlung von Altölen verstanden. Regenerieren ist eine Form der Aufarbeitung mit dem Ziel, den bisherigen Einsatzzweck für Frischöl wiederherzustellen.

**Nicht rückführbare Frischöle**

Als nicht rückführbare Frischöle werden diejenigen Schmieröle bzw. Funktionsflüssigkeiten bezeichnet, die in ein Finalprodukt eingehen. Als nicht rückführbar gelten auch Turbinen- und Transformatorenöle, für die im Planjahr kein Ölwechsel erfolgt.

**Finalprodukt**

Hierunter wird das Produkt bzw. Erzeugnis verstanden, in welches Frischöle körperlich eingehen, wie z. B. in chemisch-technische Erzeugnisse, Maschinen für den Export u. ä.

**Mechanische Reinigung**

Hierunter zählen Maßnahmen zum Zweck der Öfpflege, die zu einer erhöhten Brauchbarkeitsdauer, bezogen auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Frischöles, führen.

**Zweckentfremdete Verwendung**

Eine zweckentfremdete Verwendung von Altöl liegt dann vor, wenn ein Einsatz nicht nach den Forderungen dieser Anordnung erfolgt.

**Anordnung****über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle**

vom 29. August 1980

Für die rationelle Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen beim Abliefern von Altölen an die Erfassungsbetriebe VEB Hydrierwerk Zeitz und die Betriebe des VEB Kombinat Minol (nachfolgend VEB Minol genannt) nach den Festlegungen der Altölanordnung vom 29. August 1980 (GBl. I Nr. 28 S. 277) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 197) folgendes angeordnet:

**Allgemeine Festlegungen zur Ablieferung an die VEB Minol****§ 1**

Eine Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 bei den VEB Minol hat an den festgelegten Tanklagern frei Lager zu erfolgen. Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 an festgelegten Tankstellen kann nur in Höhe der beim Ölwechsel eines Kraftfahrzeuges anfallenden Mengen erfolgen.

**§ 2**

(1) Die VEB Minol sind berechtigt, für Altöle der Gruppe 2 die Art der Rücklieferung (Vermittlungs- und Lagerabwicklung) im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Faßlieferungen mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz festzulegen, wenn der ablieferungspflichtige Betrieb nicht nachweist, daß die von ihm vorgeschlagene Abwicklungsart volkswirtschaftlich günstiger ist.

(2) Die VEB Minol sind berechtigt, Festlegungen über die Meldepflicht der abhol- und versandbereiten Altölmengen sowie über die Transportart zu treffen.

(3) Bei Ablieferung des Altöles im Vermittlungsgeschäft hat der ablieferungspflichtige Betrieb dem Erfassungsbetrieb innerhalb von 2 Tagen den Versand mit Angabe von Altölgruppe, Altölmenge sowie Nummer des Transportmittels anzuzeigen.

**§ 3**

(1) Falls der ablieferungspflichtige Betrieb die Abholung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 mittels Saugwagen der VEB Minol wünscht, hat er hierüber mit dem zuständigen Tanklager einen Abholtermin zu vereinbaren. Die Vereinbarung des Abholtermins hat bis zum 25. des Monats für den folgenden Monat zu erfolgen. Die Mindestmenge für die Abholung beträgt 1 500 l. Die VEB Minol sind berechtigt, die Abholung auch in der 2. oder 3. Schicht sowie an Wochenenden vorzunehmen. Hierüber sind Vereinbarungen bei der Festlegung des Abholtermins zu treffen.

(2) Dem Fahrer des Altölsaugwagens sind in notwendigen Fällen Hilfeleistungen seitens des ablieferungspflichtigen Betriebes unentgeltlich zu gewähren. Werden die notwendigen Hilfeleistungen seitens des ablieferungspflichtigen Betriebes nicht gewährt, hat der Betrieb die sich hieraus für den VEB Minol ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Soweit die VEB Minol die Abholung von Altöl der Gruppe 1 oder 2 mit ihren Saugwagen vornehmen, werden hierüber dem Ablieferer Transportkosten nach den Preisvorschriften berechnet.

(4) Altölfässer können gegen gleichartige Fässer der VEB Minol ausgetauscht werden. Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier, dem Verwendungszweck entsprechender Zustand.

**§ 4**

(1) Für stationäre Anlagen zum Sammeln von Altölen bestehen folgende Anforderungen:

- dauerhafte Kennzeichnung des Tankraumes mit der Altölgruppe,
- verkehrssichere Zufahrt,
- betonierte Standfläche für den Saugwagen bei der Entleerung des Tankraumes,
- NW 80(3-Zoll)-Anschlußstücke in einer Auffangwanne (Füllschacht) für den Saugwagen,
- ausreichende Beleuchtung.

(2) Mit Altölen der Gruppe 1 oder 2 gefüllte Fässer müssen bei Abholung der Altöle durch den VEB Minol an einen Sammelplatz zusammengefaßt werden. Für den Sammelplatz gelten die Anforderungen des Abs. 1.

(3) Für den Umweltschutz gilt die TGL 22213 — Landeskultur und Umweltschutz.

**Allgemeine Festlegungen zur Ablieferung an den VEB Hydrierwerk Zeitz****§ 5**

(1) Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 hat nur in Kesselwagen, Straßentankwagen oder Saugwagen zu erfolgen.

(2) Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 2 durch Betriebe mit einem Altölanfall von mehr als 10 t pro Jahr hat in Kesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder geeigneten großen Containern zu erfolgen. Betrieben mit geringerem Altölanfall ist die Lieferung in 200-l-Rollreifentässern gemäß TGL 8254 gestattet.

(3) Die Ablieferung von Altölen der Gruppen 3 und 4 hat vorzugsweise in Kesselwagen oder Straßentankwagen, im übrigen in 200-l-Rollreifentässern zu erfolgen.

## § 6

(1) Der Versand von Kesselwagen zur Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 hat nach vorheriger Abstimmung mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz, Mineralölwerk Klaffenbach, an den

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Klaffenbach  
9123 Klaffenbach  
Station Neukirchen-Klaffenbach-Anschlußgleis

oder

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Klaffenbach  
9126 Mittelbach/Kr. Karl-Marx-Stadt  
Station Wüstenbrand-Anschlußgleis

zu erfolgen.

(2) Infolge bestehender Wagenverwendungsbeschränkungen für die Anschlußbahn dürfen nur Kesselwagen mit einer maximalen Achslast von 18 t zugeführt werden.

## § 7

(1) Altöle der Gruppe 2 sind abzuliefern an den

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Lützkendorf.

Zur Ablieferung von Altölen der Gruppe 2 sind die Kesselwagen grundsätzlich vom Ablieferer zu stellen.

\* (2) Kesselwagen- und Waggonsendungen sind an den

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Lützkendorf  
Station Braunsbedra-Anschlußgleis,

Stücksendungen nach  
4206 Krumpa/Geiseltal  
Lade-Nr. 603

zu richten.

## § 8

(1) Altöle der Gruppe 3 sind abzuliefern an den

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Klaffenbach  
9123 Klaffenbach  
Kesselwagen und Waggonsendungen  
Station Neukirchen-Klaffenbach-Anschlußgleis

Stückgutsendungen:

Station Neukirchen-Klaffenbach  
Lade-Nr. 363 X.

Der Versand hat nach Disposition dieses Betriebes zu erfolgen, und zwar entweder an diesen (Versandanschrift siehe oben) oder an Mineralölwerk Lützkendorf (Versandanschrift siehe § 7 Abs. 2).

(2) Altöle der Gruppe 4 sind abzuliefern an

VEB Hydrierwerk Zeitz  
Mineralölwerk Klaffenbach  
(Versandanschrift siehe oben).

(3) Die Kesselwagen für Altöle der Gruppen 3 und 4 sind vom Ablieferer zu stellen. Beim Versand von Kesselwagen an das Mineralölwerk Klaffenbach dürfen infolge bestehender Wagenverwendungsbeschränkungen für die Anschlußbahn nur Kesselwagen mit einer maximalen Achslast von 18 t zugeführt werden.

## § 9

(1) Zur Vermeidung grober Verunreinigungen oder Schäden durch etwaige Fremdkörper hat die Befüllung der Kesselwagen über Siebe oder Filter zu erfolgen.

(2) Bei Ablieferung von Altölen der Gruppe 1, 3 oder 4 ist im Frachtbrief neben der Ladegutbezeichnung die Viskosität in mm<sup>2</sup>/s (cSt) bei 50 °C mit anzugeben, da hiervon nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn die Gewährung der erforderlichen Entladefrist abhängt. Bei Unterlassung dieser Angabe wird nur die kürzeste Entladefrist bewilligt. In diesem Fall ist der Lieferer dem Aufarbeitungsbetrieb gegenüber für alle hieraus resultierenden nachteiligen Folgen, insbesondere für anfallende Wagenstandgeider, verantwortlich.

## § 10

(1) Straßentankwagen sind vom Ablieferer zu stellen. Vor erstmaligem Einsatz von Straßentankwagen ist wegen der Entleerungsmöglichkeiten die Zustimmung des Aufarbeitungsbetriebes einzuholen.

(2) Bei Ablieferung in Containern ist vor dem erstmaligen Einsatz die Zustimmung des Aufarbeitungsbetriebes einzuholen.

## § 11

(1) Der Erfassungsbetrieb ist berechtigt, bei der Rücklieferung des Leergutes einen Austausch gegen gleichartige Fässer vorzunehmen. Bei Anlieferung der Fässer mit Straßentransportfahrzeugen erfolgt eine sofortige Entleerung, so daß die Rückgabe der Eigentumsfässer garantiert ist.

(2) Transportkosten für die Ablieferung von Altölen sowie für die Rücksendung der Gebinde des Ablieferers trägt der Aufarbeitungsbetrieb bis zur Höhe der Eisenbahnfrachtkosten.

(3) Die Transportgefahr für die Ablieferung sowie für den Rücktransport der Gebinde trägt der Ablieferer.

## Sonstige allgemeine Festlegungen

## § 12

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz und die VEB Minol sind berechtigt, bei den ablieferungspflichtigen Betrieben Altölproben zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsforderungen zu ziehen.

(2) Zur Entscheidung über die Annahme nicht qualitätsgerechter Altöle durch den Erfassungsbetrieb hat der ablieferungspflichtige Betrieb eine umfassende Qualitätsbeschreibung vorzulegen.

(3) Für die Qualitätsfeststellungen gelten die von den Erfassungsbetrieben ermittelten Werte.

## § 13

(1) Bei Lieferung in Fässern sind ausschließlich 200-l-Rollreifentässer nach TGL 8254 zulässig. Die Beschaffung der Fässer hat durch den Ablieferer zu erfolgen.

(2) Äußere Sauberkeit und Dichtheit der Altölfässer sowie der Verschlüsse sind unbedingte Voraussetzungen für deren Entgegennahme durch die Annahmestellen, Erfassungsstellen bzw. Transportbetriebe. Stark deformierte bzw. defekte Fässer und Fässer ohne bzw. mit defekten Rollreifen werden nicht entgegengenommen.

(3) Auf den Stirnseiten der Fässer ist mit dauerhafter Kennzeichnung die Altölgruppe anzugeben. Die Unterlassung dieser Kennzeichnung gilt als Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht im Sinne des Vertragsgesetzes.

(4) Altölfässer unterliegen nicht den Rechtsvorschriften über Leihverpackungen.

### Spezifische Regelungen für Altöle der Gruppe 1

#### § 14

(1) Altöle der Gruppe 1 sind gebrauchte Motoren- und Verdichteröle, die infolge ihres durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

(2) Motorenaltöle und Verdichteraltöle jeder Herkunft und Sorte, legiert und unlegiert, können untereinander vermischt gesammelt werden.

#### § 15

(1) Qualitätsanforderungen für Altöle der Gruppe 1:

mechanische Verunreinigungen	höchstens 4 ‰
Wasser	höchstens 1 ‰
Viskosität (vorbehandelt)	mindestens 35 mm <sup>2</sup> /s bei 50 °C
Viskosität (unvorbehandelt)	mindestens 55 mm <sup>2</sup> /s bei 50 °C

(2) Die den nach Abs. 1 zulässigen Gehalt an mechanischen Verunreinigungen und Wasser übersteigenden Anteile werden bei der Mengenberechnung und von der Vergütung in Abzug gebracht. Der Lieferer hat die über diese Anteile entstehenden Kosten, z. B. Frachtkosten, Verarbeitungsaufwand, Ein- und Auslagerungskosten, zu tragen.

(3) Die Erfassungsbetriebe sind bereit, Altöle der Gruppe 1, die zum Zeitpunkt der Anlieferung bei 50 °C eine Viskosität zwischen 25 und 34,9 mm<sup>2</sup>/s (vorbehandelt) bzw. zwischen 35 und 54,9 mm<sup>2</sup>/s (unvorbehandelt) aufweisen, als qualitativ gemindertem Altöl der Gruppe 1 aufzukaufen.

(4) Sofern der Ablieferer nachweisen kann, daß er ausschließlich Motorenöle der Sorten MD 102 oder MD 202 verwendet, und Betriebsüberprüfungen ergeben, daß eine Vermischung mit Altölen anderer Gruppen ausgeschlossen ist, stellen die angegebenen Viskositätsgrenzen kein Qualitätskriterium dar.

#### § 16

(1) Die Qualität des Altöles wird nach folgenden Prüfmethoden ermittelt:

- Viskosität nach Vorbehandlung nach TGL 29202, Blatt 02
- Gehalt an mechanischen Verunreinigungen nach TGL 28084, Blatt 07
- Gehalt an Wasser nach TGL 20006, Blatt 02.

(2) Die Anwendung von Schnellmethoden ist zugelassen. Entsprechende Vorschriften können beim VEB Hydrierwerk Zeitz, Direktion Forschung, angefordert werden.

(3) Die Vorbehandlung des Altöles zur Prüfung der Viskosität nach TGL 29202, Blatt 02, ist wie folgt vorzunehmen:

In einen Schüttelzylinder werden zu 45 cm<sup>3</sup> Motorenaltöl 5 cm<sup>3</sup> konzentrierte Schwefelsäure gegeben und dieses Gemisch 1 Minute lang bei Zimmertemperatur intensiv geschüttelt. Sofort danach füllt man ca. 15 bis 20 cm<sup>3</sup> des Gemisches in ein Zentrifugenglas, zentrifugiert 5 Minuten bei 5 000 U/Minute, gießt das aufgehellte Öl vom festhaftenden Bodensatz ab und bestimmt nach TGL 29202, Blatt 2, die Viskosität. Bei den meisten Proben ist es auch möglich, die Trennung von Schlamm und Öl durch Stehen über mindestens 12 Stunden zu erhalten, so daß sich ein Zentrifugieren erübrigt.

### Spezifische Regelungen für Altöle der Gruppe 2

#### § 17

(1) Altöle der Gruppe 2 sind alle gebrauchten Schmieröle und Funktionsflüssigkeiten auf Erdöl- bzw. Braunkohlenteerbasis, die nicht mehr unter die Gruppe 1, 3 oder 4 einzuordnen sind.

(2) Altöle der Gruppe 2 können untereinander vermischt gesammelt und abgeliefert werden.

(3) Eine Zumischung von Altölen aus synthetischen Spezialölen XW 14 und XW 27 sowie XK 27 und XK 35 und KM 33 aus Ammoniak-Kälteanlagen zu Altölen der Gruppe 2 ist möglich, sofern die im § 18 Abs. 1 festgelegten Qualitätskennziffern eingehalten werden. Die Zumischung von XK 27, XK 35 und KM 33 aus Anlagen mit halogenierten Kältemitteln sowie anderen synthetischen Ölen bedarf der besonderen Zustimmung des VEB Hydrierwerk Zeitz.

#### § 18

(1) Für Altöle der Gruppe 2 werden folgende Qualitätsanforderungen festgelegt:

mechanische Verunreinigungen und Wasser	höchstens 5 ‰
Siedeanteile bis 360 °C	höchstens 10 ‰

(2) Die Erfassungsbetriebe sind darüber hinaus verpflichtet, Altöle der Gruppe 2 anzunehmen, wenn der Anteil an mechanischen Verunreinigungen und Wasser mehr als 5 ‰, aber maximal 10 ‰ beträgt. Der 5 ‰ übersteigende Anteil an mechanischen Verunreinigungen und Wasser wird bei der Mengenverrechnung und Vergütung in Abzug gebracht.

(3) Übersteigt der Anteil an mechanischen Verunreinigungen und Wasser 10 ‰, ist vor Anlieferung eine Absprache mit dem Erfassungsbetrieb erforderlich.

(4) Die Ablieferer nicht qualitätsgerechter Altöle haben die zusätzlich entstehenden Kosten, z. B. Frachtkosten, Verarbeitungsaufwand, Ein- und Auslagerungskosten, zu tragen.

(5) Die Qualität des Altöles wird nach folgenden Prüfmethoden ermittelt:

- Gehalt an mechanischen Verunreinigungen nach TGL 28084, Blatt 07
- Gehalt an Wasser nach TGL 20006, Blatt 02
- Siedeanalyse nach TGL 21120.

#### § 19

### Spezifische Regelungen für Altöle der Gruppen 3 und 4

(1) Altöle der Gruppen 3 und 4 sind gebrauchte Transformator- bzw. Turbinenöle der Sorten Turb L 24/TL 24 und Turb L 36/TL 36.

(2) Qualitätsanforderungen für Altöle der Gruppe 3:

— Viskosität	höchstens 30 mm <sup>2</sup> /s bei 20 °C
— Wassergehalt	höchstens 2 ‰
— Flammpunkt	mindestens 140 °C
— Stockpunkt	höchstens -35 °C
— Korrosion	keine
— frei von Chlorverbindungen.	

(3) Für die Altöle der Gruppe 4 werden folgende Qualitätsanforderungen festgelegt:

	Altöl L 24/TL 24	Altöl Turb L 36/TL 36
— Viskosität	22 bis 26 mm <sup>2</sup> /s bei 50 °C	32 bis 40 mm <sup>2</sup> /s bei 50 °C
— Wassergehalt	höchstens 2,0 ‰	höchstens 2,0 ‰

(4) Die Qualität des Altöles wird nach folgenden Prüfmethoden ermittelt:

- Viskosität nach TGL 29202, Blatt 02
- Wassergehalt nach TGL 20006, Blatt 02
- Flammpunkt nach TGL 26444, Blatt 03
- Stockpunkt nach TGL 0-51583
- Korrosion nach TGL 18622
- Chlorgehalt nach TGL 21106 und 21109.

(5) Altöle der Gruppen 3 und 4, die nicht den technischen Forderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen, sind als Altöle der Gruppe 2 zu betrachten.

## § 20

Für jede Lieferung von Altölen der Gruppen 3 und 4 ist im Angebotsschreiben und Avis, in den Versandpapieren, im Frachtbrief bzw. Lieferschein sowie auf dem Wagen- bzw. Faßzettel unbedingt die genaue Bezeichnung der jeweiligen Altölsorten (z. B. Turbinenaltöl L 24) anzugeben.

## § 21

(1) Für die Lohnaufarbeitung von Transformatorenaltölen sind entsprechende Verträge bis 31.10. eines Jahres für das Folgejahr mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz, Mineralölwerk Klaffenbach, abzuschließen.

(2) Das Regenerat wird im Umfang der effektiven Ausbeute in der Qualität gemäß gültigem Werkstandard zurückgeliefert. Die Rücklieferung des Regenerats erfolgt in Kesselwagen oder Fässern.

(3) Für jede Anlieferung ist zusätzlich zu den Angaben gemäß § 20 anzugeben: ... zur Lohnaufarbeitung ...

(4) Der Ablieferer ist ab erfolgter Aufarbeitung zur Abnahme des Regenerats verpflichtet.

(5) Die Kesselwagen werden vom Aufarbeitungsbetrieb gemietet. Sie sind in einwandfreiem Zustand und plombiert an den Aufarbeitungsbetrieb zurückzuführen. Die jeweils verbindlichen Mietbedingungen der Deutschen Reichsbahn gelten im Verhältnis zwischen Aufarbeitungsbetrieb und Ablieferer entsprechend. Der Ablieferer ist dem Aufarbeitungsbetrieb im gleichen Umfang verantwortlich wie der Aufarbeitungsbetrieb als Mieter der Kesselwagen gegenüber der Deutschen Reichsbahn.

(6) Für die Rücklieferung in Fässern sind vom Ablieferer geeignete völlig saubere und ausschließlich für Frischöl bestimmte 200-l-Rollreifentässer zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteignung zur Befüllung mit Regenerat werden die Fässer zu Lasten des Ablieferers leer zurückgesandt und geeignete Fässer angefordert.

(7) Der Ablieferer trägt die Transportkosten sowohl für die Anlieferung des Altöles als auch für die Rücklieferung des Regenerats sowie der Altölfässer.

(8) Die Transportgefahr für die Anlieferung des Altöles trägt der Ablieferer, für die Rücklieferung des Regenerats der Aufarbeitungsbetrieb.

## § 22

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Jahre 1980 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 23. Februar 1978 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle (Sonderdruck Nr. 992 des Gesetzblattes, S. 5) tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1980

Der Minister für Chemische Industrie

L. V.: Quaas  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger Kesselanlagen**

vom 28. August 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Kesselanlagen gemäß Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Überwachungspflichtige Kesselanlagen umfassen Kessel<sup>1</sup> und deren Ausrüstung sowie erforderliche Nebenanlagen wie

- Brennstoffversorgungseinrichtungen der Feuerung
  - bei festen Brennstoffen ab kesselseitigem Brennstoffbunker
  - bei flüssigen Brennstoffen ab deren Lagerung
  - bei gasförmigen Brennstoffen ab deren Hauptabsperrearmatur in der Gaszuleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes
- Frischluftversorgungseinrichtungen der Feuerung
- Entschungsanlage im Kesselhaus oder im Aufstellungsbereich des Kessels
- Einrichtungen zum Reinigen und Ableiten der Abgase
- Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage einschließlich Speisewasservorratsbehälter
- Speisevorrichtungen, Speiseleitungen, Umwälzvorrichtungen.

## § 2

(1) Betriebe, die Druckteile, Heizöl- oder Gasfeuerungen für überwachungspflichtige Kesselanlagen herstellen, errichten und/oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Das gilt auch für Betriebe, die das Druckteil durch Säuren bzw. Beizen chemisch reinigen.

(2) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von Druckteilen, Heizöl- oder Gasfeuerungen für überwachungspflichtige Kesselanlagen sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Kesselanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

## § 3

(1) Kessel überwachungspflichtiger Kesselanlagen, deren nach Anlage 1 bestimmter Zahlenwert  $z > 50$  ist, dürfen nur von Werkträgern bedient werden, die die Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen gemäß Anlage 2 nachgewiesen haben.

<sup>1</sup> Siehe TGL 30310/01 bis /06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kesselanlagen —.

(2) Als Nachweise der Befähigung gelten:

1. Das Zeugnis als Bedienungsperson für Kesselanlagen. Dabei hat die Ausbildung nach dem „Programm für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“ zu erfolgen<sup>2</sup>.
2. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Facharbeiterzeugnisse
  - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Wärmekraftwerksanlagen
  - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Heizanlagen
  - Facharbeiter für Anlagen und Geräte/Spezialisierungsrichtung Dampferzeugung.
3. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilte
  - Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
  - Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
  - Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten<sup>3</sup>.

(3) Für ingenieurtechnisches Personal des Kesselherstellers, Feuerungsherstellers oder Betreibers, das selbständig überwachungspflichtige Kessel bedient, kann von den Festlegungen des Abs. 1 abgewichen werden, sofern es über die für den Kesselbetrieb notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(4) Revisionen an überwachungspflichtigen Kesselanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigten, welche mindestens die Qualifikation eines Fachschulingenieurs<sup>4</sup> besitzen müssen, gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes).
- Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes) und
- Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. August 1980

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
F. V. Lobenstein

<sup>2</sup> „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“; herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

<sup>3</sup> z. B. Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Dampferzeuger“, Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Wärmekraftwerke“

<sup>4</sup> Abweichungen hierzu sind nur mit Zustimmung der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung möglich.

### Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

- Kesselanlagen, zu denen ein oder mehrere Hochdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 5$  gehören
- Kesselanlagen
  - zu denen ein oder mehrere Niederdruck-Warmwasserkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 5$  gehören, wobei das Ausdehnungsgefäß nicht mit der Atmosphäre offen verbunden ist
  - zu denen ein oder mehrere Niederdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 50$  gehören.

Der Zahlenwert  $z$  ist wie folgt zu bestimmen:

$$z = (t_s - 100) \cdot V$$

$t_s$  — Siedetemperatur des Wassers in °C bei Betriebsdruck. Für Niederdruckkessel ist ausnahmslos für die Siedetemperatur  $t_s = 115$  °C einzusetzen.

$V$  — Wassereinhalten in m<sup>3</sup>

Bei Dampfkesseln und Heißwasserkesseln mit Dampfraum ist die Wassermenge bis zum „höchsten“ Wasserstand einzusetzen; bei Heiß- und Warmwasserkesseln ohne Dampfraum die Wassermenge, die der Kessel aufnehmen kann.

Niederdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck  $\leq 0,07$  MPa (0,714 kp/cm<sup>2</sup>) bzw. Warmwasserkessel mit einer Betriebstemperatur  $\leq 115$  °C.

Hochdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck  $> 0,07$  MPa (0,714 kp/cm<sup>2</sup>) bzw. Heißwasserkessel mit einer Betriebstemperatur  $> 115$  °C.

Der Betriebsdruck ist der maximale Überdruck bezogen auf atmosphärischen Druck, mit dem

- Dampfkessel, mit oder ohne Überhitzer, im Satteldampfraum
- Zwangdurchlaufdampfkessel am Heißdampfaustritt
- Heiß- und Warmwasserkessel am Wasseraustritt
- vom Kessel absperrbare Baugruppen wie Zwischenüberhitzer, Rauchgasspeisewasservorwärmer, am Wasser- oder Dampfaustritt

betrieben werden dürfen.

### Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Einteilung der Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen mit Kesseln  $z > 50$

Die Befähigungen zum Bedienen von Kesselanlagen sind unterteilt in:

- Befähigung zum Bedienen von Niederdruckkesseln (ND)
- Befähigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln (HD)
- Befähigung zum Bedienen von Hochdruck-Großwasserraumkesseln mit Rostfeuerungen und einer Nenndampfmenge bis 4,0 t/h (HD-e).

Befähigungen der Gruppe HD schließen die Gruppen ND und HD-e ein. Facharbeiterzeugnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie Zeugnisse staatlich geprüfter Kesselwärter mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln und Befähigungsnachweise für Kesselbedienungspersonen mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln entsprechen der Gruppe HD.

Befähigungen der Gruppe HD-e können für die Bedienung von Kesseln der Gruppe ND oder Befähigungen der Gruppe ND für die Bedienung von Kesseln der Gruppe HD-e angewendet werden, sofern bei der Einweisung erforderliche Kenntnisse festgestellt werden.

In Sonderfällen können nach verkürzten Ausbildungen zweckbezogene Befähigungen erteilt werden (z. B. für Dampflokomotiven, Abhitzeessel). Auf dem Zeugnis nach § 3 Abs. 2 ist dann die jeweilige Befähigung einzugrenzen.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes**

vom 28. August 1980

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864)<sup>1</sup>,
- Anordnung vom 12. Juli 1955 zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 61 S. 513),
- Anordnung vom 3. Januar 1957 über die Verbindlichkeit der „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)<sup>1</sup>,
- Anordnung Nr. 1 vom 15. April 1977 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 15 S. 164)<sup>1</sup>,
- Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1978 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 16 S. 191),
- Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 Nr. 11 S. 161; Ber. GBl. Nr. 85 S. 864)<sup>1</sup>,
- Arbeitsschutzanordnung 802 vom 8. Juli 1968 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (Sonderdruck Nr. 590 des Gesetzblattes)<sup>1</sup>,
- Anordnung Nr. 1 vom 28. Dezember 1972 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 802 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 45)<sup>1</sup>,
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel — (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes)<sup>1</sup>,
- Arbeitsschutzanordnung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. Nr. 78 S. 475; Ber. GBl. Nr. 110 S. 730)<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 30310/81 bis /06

— Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kesselanlagen —

— Arbeitsschutzanordnung 830 vom 7. Juni 1952 — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern — (GBl. Nr. 78 S. 477)<sup>2</sup>.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1980

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
I. V.: Lobenstein**

<sup>2</sup> Siehe „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werkstätten zur Bedienung von Überwachungspflichtigen Kesselanlagen“; herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung. Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt.

**Anordnung  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern  
und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten**

vom 4. September 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

(1) Betriebe, die überwachungspflichtige Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten herstellen, errichten und/oder Instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

(3) Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtige Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten sind:

- Anlagen mit Tanks mit einem Fassungsvermögen (tatsächlicher Rauminhalt)  $\geq 1 \text{ m}^3$ , außer für Schwefelkohlenstoff,
- Anlagen mit ortsfesten Behältern und Tanks für Schwefelkohlenstoff,
- Tankfahrzeuge für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen mit einem Fassungsvermögen  $\geq 1 \text{ m}^3$ , außer für Schwefelkohlenstoff,
- Tankfahrzeuge für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen für Schwefelkohlenstoff.

Zum Umfang der überwachungspflichtigen Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gehören:

- bei Anlagen mit eingebetteten ortsfesten Behältern und Tanks alle Anlagenteile vom Füllanschluß bis einschließlich der Absperrreinrichtungen vor der Entnahme- oder Verteilungsanlage,
- bei Anlagen mit nicht eingebetteten und teilweise eingebetteten ortsfesten Behältern und Tanks alle Anlagenteile von den Anschlußstellen der Füllleitungen an den ortsfesten Behältern und Tanks bzw. von den an den ortsfesten Behältern und Tanks befindlichen Absperrreinrichtungen bis einschließlich der außerhalb der ortsfesten Behälter und Tanks angeordneten Absperrreinrichtungen in den Entnahmeleitungen sowie alle zur Anlage gehörenden betriebs- und bautechnischen Einrichtungen innerhalb des Schutzbereichs,
- bei Tankfahrzeugen für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen die Behälter mit den daran befindlichen Armaturen bis einschließlich der außerhalb der Behälter befindlichen letzten Absperrreinrichtung in den an den Behältern angebrachten Entnahmeleitungen.

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet**  
**des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes**  
**vom 4. September 1980**

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 650/2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 610 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards

- TGL 30835/91 bis /93 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten —,
- TGL 36582 — Straßenfahrzeuge; Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten; Sicherheitstechnische Forderungen — und
- TGL 36848/91 und /92 — Anlagen für Schwefelkohlenstoff —.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung**  
**über die Nomenklatur**  
**überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen**  
**vom 4. September 1980**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind solche, die zwischen Betrieben oder örtlich getrennten Betriebsteilen und nicht nur über betriebseigenes Gelände führen und dem Transport von Durchflußstoffen gemäß Abs. 2 dienen.

- (2) Rohrfernleitungsanlagen für den Transport von
  - brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 100 \text{ }^\circ\text{C}$ , brennbaren Gasen, unter Druck verflüssigten Gasen, Giften<sup>1</sup> oder Sauerstoff zwischen dem letzten Absperrorgan der Übergabestation bzw. der Druckerhöhungsstation nach der Erzeugeranlage und dem Hauptabsperrorgan der Verbraucheranlage oder
  - Stadt- und Erdgas mit einem Berechnungsdruck  $\geq 2,45 \text{ MPa}$  ( $25 \text{ kp/cm}^2$ ) zwischen dem Absperrorgan der Sonde bzw. der Erzeugeranlage und dem Absperrorgan am Ausgang der Reglerschienen für die Abnehmer oder die Verbraucheranlage

unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

## § 2

(1) Betriebe, die geschweißte Rohre und/oder Formstücke für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen herstellen bzw. Rohrleitungen überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen errichten und/oder Instandsetzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung geschweißter Rohre und/oder Formstücke für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen bzw. die Zulassung zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Rohrleitungen für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

## § 3

Rohrfernleitungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung projektiert, errichtet und/oder in Betrieb genom-

<sup>1</sup> Siehe Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestauter Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 19).



men und nicht gemeldet wurden, sind der zuständigen Inspektion des Amtes innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu melden. Die schriftliche Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Rohrfernleitungsanlage
- Hersteller
- Durchflußstoff
- Berechnungsdruck, Betriebsdruck
- Betriebstemperatur
- Inbetriebnahmejahr.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**  
Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet**  
**des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes**  
**vom 4. September 1980**

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 886 vom 20. März 1973 — Fernleitungsanlagen für flüssige Kohlenwasserstoffe — (Sonderdruck Nr. 752 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**  
Dr.-Ing. Fritzsche

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 39341/01 und 02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Rohrfernleitungsanlagen für flüssige Kohlenwasserstoffe —.

**Anordnung Nr. Pr. 211/7<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Neubauleistungen**  
**— Preise für mehr- und vielgeschossige Wohngebäude —**  
**vom 12. August 1980**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

- Die im § 3 Abs. 2 aufgeführten Preislisten
- Preisliste Nr. 50 Mehrgeschossige Wohngebäude
  - Preisliste Nr. 51 Vielgeschossige Wohngebäude
- werden durch die Preislisten:<sup>2</sup>
- Preisliste Nr. 50/1 Preise für mehrgeschossige Wohngebäude
  - Preisliste Nr. 51/1 Preise für vielgeschossige Wohngebäude
- ersetzt.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/6 vom 8. Mai 1980 (GBL I Nr. 16 S. 149)

<sup>2</sup> Die Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die von diesem Zeitpunkt an abgerechnet werden.

Berlin, den 12. August 1980

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik**  
**vom 22. August 1980**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung Nr. 3 vom 3. Juni 1965 über die Grundmittelrechnung (GBL III Nr. 14 S. 67),
- Anordnung vom 27. November 1975 über die Genehmigung und Registrierung von Berichterstattungen und über Bevölkerungsbefragungen (GBL I 1976 Nr. 1 S. 13).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1980

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung**  
**für Statistik**  
Prof. Dr. Donda

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**  
**vom 3. September 1980**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 551/2 — Stetigförderer — vom 1. August 1967 (Sonderdruck Nr. 557 des Gesetzblattes) ist — mit Ausnahme der sicherheitstechnischen Forderungen für bereits im Einsatz befindliche Maschinen und Arbeitsstätten — ab 1. Januar 1981 nicht mehr anzuwenden.<sup>1</sup>

## § 2

Die im § 1 genannte Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Januar 1983 außer Kraft.<sup>1</sup>

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1980

**Der Minister**  
**für Schwermaschinen- und Anlagenbau**  
I. V. Netzmann  
Stellvertreter des Ministers

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 39350/01 bis 03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Stetigförderer — (Sonderdruck Nr. ST 912 des Gesetzblattes).

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 927/1

Anordnung Nr. Pr. 228/2 vom 15. Juli 1980 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

#### Sonderdruck Nr. 1000/3

Anordnung Nr. 4 vom 11. September 1980 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

#### Sonderdruck Nr. 1037

Anordnung vom 4. Juni 1980 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

#### Sonderdruck Nr. 1056

Beschluß vom 25. Juli 1980 zur „Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften“

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

## Vorankündigung!

Im IV. Quartal erscheint:

# Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den  
Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung  
bei Selbstabholung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisverordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



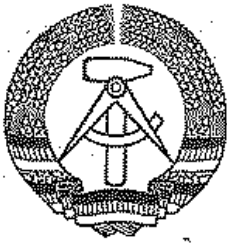
**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47. — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22. — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 753. — Verlag: 1630-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr. — Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

297

2. Okt. 1980

S. O. P. U. S.

1980

Berlin, den 9. Oktober 1980

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 80	Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln	291

## Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln vom 9. Oktober 1980

### § 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchswweisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

### § 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

25 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Der Mindestumtausch gemäß Abs. 1 ist in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

### § 3

(1) Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages findet nicht statt.

(2) Nichtverbrauchte Zahlungsmittel in Mark der Deutschen Demokratischen Republik können bei allen Wechselstellen und in allen Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik deponiert bzw. auf ein Konto eingezahlt werden. Über diese Beträge kann jederzeit bei Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik in voller Höhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden.

### § 4

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind Kinder befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

7,50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

### § 5

Personen gemäß § 1 können zusätzlich zum verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln entsprechend ihren Bedürfnissen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen umtauschen.

### § 6

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr ohne Unterbrechung durchreisen.

### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 13. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1974 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. I Nr. 54 S. 497) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1974 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. I Nr. 61 S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1980

Der Minister der Finanzen

Dr. Schmieder

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

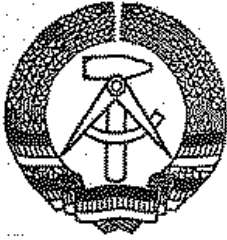
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5618 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1980

B 0393 US

235/2

1980

Berlin, den 6. November 1980

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 80	Verordnung über die Stiftung der „Helene-Weigel-Medaille“ .....	293
10. 10. 80	Anordnung Nr. 3 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen .....	294
4. 9. 80	Anordnung über die Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	294
30. 9. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	299
	Berichtigung .....	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	300

**Verordnung  
über die Stiftung der „Helene-Weigel-Medaille“  
vom 21. Oktober 1980**

§ 1

In Anerkennung hervorragender Leistungen sozialistisch-realistischer Darstellungskunst wird die „Helene-Weigel-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“ erfolgt 1981.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“**

§ 1

Die „Helene-Weigel-Medaille“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für außergewöhnliche und vorbildliche Leistungen sozialistisch-realistischer Darstellungskunst verliehen

werden, die im Kalenderjahr vor der Auszeichnung in Theatern der Deutschen Demokratischen Republik erbracht wurden.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämie wird aus dem Staatshaushalt finanziert und ist durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
  - das Präsidium des Verbandes der Theaterschaffenden der DDR,
  - das Präsidium des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
  - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf Empfehlung der Intendanten der Theater ihres Territoriums,
  - der in der DDR lebende Erbe Helene Weigels.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres beim Minister für Kultur einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Kultur.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt jährlich anlässlich des Welttages des Theaters, dem 27. März, durch den Minister für Kultur.
- (2) Es kann jährlich eine Medaille an eine Darstellerin oder einen Darsteller verliehen werden.

§ 6

- (1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 20 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein

Porträt von Helene Weigel. Auf der Rückseite stehen die Worte HELENE-WEIGEL-MEDAILLE und die Umschrift DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK.

(2) Die Medaille wird an einer grauen Schleife getragen. In der Mitte ist eine ovale versilberte Grundplatte aufgesetzt, in die das von Helene Weigel benutzte Unterschriftsinitial „h“ geprägt ist.

(3) Die Medailenschleife ist zugleich Interimsschleife.

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Umbewertung**  
**der volkseigenen Grundmittel**  
**für Wohnungswesen**  
**vom 10. Oktober 1980**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung vom 1. Oktober 1971 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II Nr. 70 S. 605) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis auf weiteres sind die Abschreibungen in der bisherigen Höhe (Basis Bruttowerte vor der Umbewertung und bisher angewendete Abschreibungssätze) kostenwirksam zu planen und zu verrechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bereits für die Volkswirtschaftsplanung ab 1981 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1975 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. I Nr. 40 S. 680) außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1980

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Donda

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen**  
**vom 4. September 1980**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten preisrechtlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen (GBl. Nr. 7 S. 30),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 — Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen (GBl. Nr. 128 S. 1137),
- Preisverordnung Nr. 37 vom 26. Januar 1950 Verordnung über Preise für Autobenzin und Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter sowie an den öffentlichen und privaten Berufsverkehr (GBl. Nr. 7 S. 31),
- Preisverordnung Nr. 37/A vom 25. August 1960 (GBl. II Nr. 33 S. 390),
- Preisverordnung Nr. 173 vom 26. Juli 1951 Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk (GBl. Nr. 96 S. 740),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung im Autosattler-Handwerk (GBl. Nr. 96 S. 743),
- Preisverordnung Nr. 174 vom 26. Juli 1951 Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. Nr. 96 S. 744),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. Nr. 96 S. 747),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. Nr. 41 S. 270),
- Preisverordnung Nr. 207 vom 22. November 1951 Verordnung über die Preisermittlung für Lieferungen von Vergaserkraftstoff bei Temperaturabweichungen (GBl. Nr. 136 S. 1069),
- Preisverordnung Nr. 214 vom 7. Dezember 1951 Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe, für Limonaden und Spirituosen (GBl. Nr. 152 S. 1173),
- Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. Nr. 10 S. 107),
- Kalkulation gewerbl. Gebrauchsgüter; Erläuterungen zur Preisverordnung Nr. 244 (PrVOBl. 1949 Nr. 14 S. 150),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisverordnung Nr. 244 (GBl. Nr. 32 S. 198),
- Preisverordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 über Preise für Möbel im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. Nr. 10 S. 109),
- Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe (GBl. Nr. 149 S. 1083),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Preisverordnung Nr. 269 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBl. Nr. 18 S. 264),
- Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) (GBl. Nr. 182 S. 1403),
- Preisverordnung Nr. 280/1 vom 5. Oktober 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) (GBl. I Nr. 91 S. 869),
- Preisverordnung Nr. 280/2 vom 15. August 1959 — Anordnung über die Preise für Nichteisenmetalle (Buntmetallhalbzeuge) — (Sonderdruck Nr. P 514 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 320 vom 10. Oktober 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (GBl. Nr. 112 S. 1061),

- Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 281 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. Nr. 114 S. 1073),
- Preisverordnung Nr. 360 vom 3. Juni 1954 — Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe — (GBl. Nr. 55 S. 561),
- Preisverordnung Nr. 360/1 vom 17. Juli 1956 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 360 über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe — (GBl. I Nr. 88 S. 602),
- Preisverordnung Nr. 366 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. Nr. 63 S. 617),
- Preisverordnung Nr. 379 vom 20. September 1954 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgußerzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen — (GBl. Nr. 87 S. 828),
- Preisverordnung Nr. 379/1 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgußerzeugnisse aus Hydronalium und Aluminium- und Zink-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 239 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie (GBl. Nr. 88 S. 835),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1954 zur Preisverordnung Nr. 387 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. Nr. 88 S. 836),
- Preisverordnung Nr. 390/4 vom 21. Februar 1963 — Augen gläser — (Sonderdruck Nr. P 2247 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 399 vom 10. Februar 1955 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baugerüste bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (GBl. I Nr. 15 S. 143),
- Preisverordnung Nr. 400 vom 10. Februar 1955 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (GBl. I Nr. 15 S. 143),
- Preisverordnung Nr. 400/1 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 228 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 400/2 vom 23. März 1958 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 842 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 423 vom 5. Juli 1955 — Anordnung über die Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. I Nr. 80 S. 490),
- Preisverordnung Nr. 425 vom 7. Juli 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 290 — Verordnung über die Preise für unedle Nichtisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) (GBl. I Nr. 81 S. 501),
- Preisverordnung Nr. 435 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I Nr. 75 S. 617),
- Preisverordnung Nr. 442 vom 30. August 1953 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie (GBl. I Nr. 78 S. 623),
- Preisverordnung Nr. 448 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Schalterguß — (Sonderdruck Nr. 114 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 448/1 vom 10. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Schalterguß — (GBl. I Nr. 114 S. 1364),
- Preisverordnung Nr. 448/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schalterguß — (Sonderdruck Nr. P 238 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile — (Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 449/1 vom 10. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile — (GBl. I Nr. 115 S. 1367),
- Preisverordnung Nr. 449/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile — (Sonderdruck Nr. P 237 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 449/3 vom 23. Februar 1962 — Fahrzeuggußteile (PKW und LKW) — (Sonderdruck Nr. P 2111 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 454 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. 120 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 454/1 vom 19. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 625 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 454/2 vom 7. Februar 1962 — Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 2126 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 456 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Stahlwerkskokillen — (GBl. I Nr. 94 S. 735),
- Preisverordnung Nr. 457 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven — (GBl. I Nr. 94 S. 736),
- Preisverordnung Nr. 459 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Kanalguß — (GBl. I Nr. 94 S. 739),
- Preisverordnung Nr. 460 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklötzsohlen und -Roststäbe — (GBl. I Nr. 94 S. 740),
- Preisverordnung Nr. 461 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Industrie-Roststäbe — (GBl. I Nr. 94 S. 741),
- Preisverordnung Nr. 462 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Ofenguß — (GBl. I Nr. 94 S. 742),
- Preisverordnung Nr. 462/1 vom 10. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Ofenguß — (GBl. I Nr. 115 S. 1372),
- Preisverordnung Nr. 463 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Schiepperguß — (GBl. I Nr. 94 S. 744),
- Preisverordnung Nr. 463/1 vom 10. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Schiepperguß — (GBl. I Nr. 115 S. 1374),
- Preisverordnung Nr. 463/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schiepperguß — (Sonderdruck Nr. P 240 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 463/3 vom 23. Februar 1962 — Schieppergußteile — (Sonderdruck Nr. P 2115 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 481 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für gezogenen legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. 127 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 481/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Preise für gezogenen legierten und unlegierten Stahldraht ab 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 583 des Gesetzblattes),

- Preisverordnung Nr. 481/2 vom 12. Oktober 1961 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 2035 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 481/3 vom 7. Februar 1962 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Sonderdruck Nr. P 2125 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 533 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Möbel — (GBI. I Nr. 2 S. 36),
- Preisverordnung Nr. 533/1 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Möbel — (Sonderdruck Nr. P 443 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 533 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Holzschliff und Gelbstrohstoff — (GBI. I Nr. 111 S. 962),
- Preisverordnung Nr. 596 vom 16. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände — (GBI. I Nr. 64 S. 584),
- Preisverordnung Nr. 609 vom 8. August 1956 — Anordnung über die Preise für gußeiserne Straßenkappen — (GBI. I Nr. 69 S. 616),
- Preisverordnung Nr. 610 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für gußeiserne Druckrohre und Formstücke (GBI. I Nr. 71 S. 628),
- Preisverordnung Nr. 613 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Mahlkörper aus Grauguß und Temperguß (GBI. I Nr. 77 S. 686),
- Preisverordnung Nr. 615 vom 23. August 1956 — Anordnung über die Preise für gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre — (GBI. I Nr. 77 S. 686),
- Preisverordnung Nr. 616 vom 23. August 1956 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel (GBI. I Nr. 75 S. 665),
- Preisverordnung Nr. 628 vom 13. September 1956 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert — (GBI. I Nr. 86 S. 782),
- Preisverordnung Nr. 628/1 vom 20. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert — (Sonderdruck Nr. P 275 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 628/2 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert, aus Importen — (Sonderdruck Nr. P 315 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 634 vom 20. September 1956 — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Abflußrohre — (GBI. I Nr. 89 S. 827),
- Preisverordnung Nr. 635 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Formguß — (Sonderdruck Nr. 180 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 635/1 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Formguß — (Sonderdruck Nr. P 181 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 638 vom 20. September 1956 — Anordnung über die Preise für Kabelmuffenteile aus Grauguß — (GBI. I Nr. 89 S. 837),
- Preisverordnung Nr. 652/1 vom 28. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 210 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 652/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 696 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 652/3 vom 9. Juni 1960 — Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1614 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 658 vom 5. Oktober 1956 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen bei Erzeugnissen aus plattiertem Material — (GBI. I Nr. 92 S. 895),
- Preisverordnung Nr. 663 vom 18. September 1956 — Anordnung über die Preise für Pumpenteile aus Formguß — (Sonderdruck Nr. 189 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 663/1 vom 23. Februar 1962 — Pumpengußteile — (Sonderdruck Nr. P 2114 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 689 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen — (Sonderdruck Nr. 200 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 689/1 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1413 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 697 vom 3. November 1956 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Sonderdruck Nr. 220 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 697/1 vom 5. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Sonderdruck Nr. P 226 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 702 vom 11. Dezember 1956 — Anordnung über die Preisermittlung für Legierungszuschläge für Stahlformguß — (GBI. I Nr. 113 S. 1344),
- Preisverordnung Nr. 755/1 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Industriestaubsauger — (Sonderdruck Nr. P 1420 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 763 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bremsenteile aus Formguß — (Sonderdruck Nr. P 78 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 763/1 vom 23. Februar 1962 — Bremsengußteile — (Sonderdruck Nr. P 2113 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 804 vom 30. September 1957 — Anordnung über die Preise für Foto- und Sucherobjektive — (Sonderdruck Nr. P 132 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 812 vom 18. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Sonderdruck Nr. P 145 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 812/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Sonderdruck Nr. P 522 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 812/2 vom 8. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Sonderdruck Nr. P 652 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 812/3 vom 23. Mai 1962 — Lohnverzahnung — (Sonderdruck Nr. P 2156 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 916 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 278 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 916/1 vom 25. Mai 1960 — Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1621 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 978 vom 3. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapeziererarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 360 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 978/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapeziererarbeiten (Sonderdruck Nr. P 1521),
- Preisverordnung Nr. 978/2 vom 2. Juli 1963 — Maler- und Tapeziererarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 2262 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1052/3 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Einzel- und Doppelhäuser) (Sonderdruck Nr. P 859 des Gesetzblattes),



- Preisverordnung Nr. 1207 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wechsellufttemperaturanlagen — (Sonderdruck Nr. P 640 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1237 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für chemisches und säurefestes Steinzeug — (Sonderdruck Nr. P 683 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1237/1 vom 17. März 1961 — Chemisches und säurefestes Steinzeug — (Sonderdruck Nr. P 1939 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1253/1 vom 15. Juni 1961 — Fieberthermometer — (Sonderdruck Nr. P 1947 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1262/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1522 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1262/2 vom 16. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1829 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1305/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 2225 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1306/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Schirme — (Sonderdruck Nr. P 2226 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1333 vom 11. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen — (Sonderdruck Nr. P 867 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1336 vom 6. April 1959 — Anordnung über die Preise für Dübel und Spunde — (Sonderdruck Nr. P 870 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1339 vom 6. April 1959 — Anordnung über die Preise für Griffe und Hefte — (Sonderdruck Nr. P 873 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1370 vom 1. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte — (Sonderdruck Nr. P 909 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1395 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektroschweißmaschinen und -geräte — (Sonderdruck Nr. P 948 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1395/1 vom 28. April 1961 — Elektroschweißmaschinen und -geräte — (Sonderdruck Nr. P 1916 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1410/1 vom 17. Mai 1961 — Maschinen der Gummi- und Plaste-Industrie — (Sonderdruck Nr. P 2061 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1460 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Kerne und sonstige Bauteile aus magnetisch-keramischem Werkstoff — (Sonderdruck Nr. P 1036 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1464 vom 23. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für künstliche Menschengen aus Glas — (Sonderdruck Nr. P 1040 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1474 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Gasentwickler für Schweiß-, Schneid- und Lötapparate — (Sonderdruck Nr. P 1053 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1489 vom 6. Februar 1961 — Montageleistungen beim Bau von Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. P 1076 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1497 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Guß-, Sinter- und Stahlmagnete — (Sonderdruck Nr. P 1087 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1497/1 vom 19. Oktober 1960 — Guß-, Sinter- und Stahlmagnete — (Sonderdruck Nr. P 1854 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1497/2 vom 13. Oktober 1961 — Guß-, Sinter- und Stahlmagnete — (Sonderdruck Nr. P 2051 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1505 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Tuschierplatten, Tuschierlineale und Richtschieben, Winkelmesser und Zusatzgeräte und Anreißgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1095 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1505/1 vom 7. Juli 1961 — Tuschierplatten, Tuschierlineale und Richtschieben, Winkelmesser und Zusatzgeräte und Anreißgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1970 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1526 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohdiamanten und Diamant-Board — (Sonderdruck Nr. P 1119 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1526/1 vom 28. April 1961 — Rohdiamanten und Diamant-Board — (Sonderdruck Nr. P 1907 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1527 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kabeltrommeln — (Sonderdruck Nr. P 1120 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1527/1 vom 23. November 1960 — Kabeltrommeln — (Sonderdruck Nr. P 1886 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1533 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1128 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1546 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gußteile aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 1141 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1561 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißmassen, ausgenommen Schweißdraht — (Sonderdruck Nr. P 1158 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1562 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Lötmittel — (Sonderdruck Nr. P 1159 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1605 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Speiseeisbereiter — (Sonderdruck Nr. P 1205 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1618 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Metallseifen (Stearate) — (Sonderdruck Nr. P 1221 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1627 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gießereihilfsmittel, Glüh- und Härtmittel und Schmelz- und Raffineriesalze für Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 1232 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1639 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Kabeltrommelteile — (Sonderdruck Nr. P 1245 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1654 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fernrohr- und Astrooptik, Fernrohre und astronomische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1263 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1675 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für mechanische Kesselreinigungsarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1291 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1675/1 vom 15. November 1961 — Preise für mechanische Kesselreinigungsarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 2071 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1676 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gußteile aus Grau-, Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 1292 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1676/1 vom 20. September 1960 — Gußteile aus Grau-, Stahl- und Temperguß aus der Produktion

- der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 1811 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1684 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner sowie deren Ersatzteile und Zubehör (Sonderdruck Nr. P 1304 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1684/1 vom 1. November 1960 — Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner sowie deren Ersatzteile und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 1891 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1704 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen im Ausland — (Sonderdruck Nr. P 1330 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1704/1 vom 24. Juli 1963 — Montageleistungen im Ausland — (Sonderdruck Nr. P 2263 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1711 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Feuerwehrschiäume — (Sonderdruck Nr. P 1337 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1739/1 vom 18. November 1960 — Vordrucke — (Sonderdruck Nr. P 1857 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1798 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck — (Sonderdruck Nr. P 1446 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1798/1 vom 19. Juni 1962 — Christbaumschmuck — (Sonderdruck Nr. P 2116 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1837 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für Drähte, Stäbe und Stifte aus Wolfram und Molybdän sowie gezogene Drähte aus gesintertem und galvanisch verkupferten Fe-Ni-Material — (Sonderdruck Nr. P 1493 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1800/2 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Glas und Keramik) (Sonderdruck Nr. P 1822 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1923/1 vom 12. Oktober 1961 — Lager aus Sinterisen und Sinterbronze — (Sonderdruck Nr. P 2056 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1935 vom 8. November 1960 — Berechnung der Nachweiskosten bei der Durchführung von Bauleistungen — (GBl. II Nr. 40 S. 439),
  - Preisverordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II Nr. 45 S. 469),
  - Preisverordnung Nr. 1936/1 vom 30. Januar 1961 — Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II Nr. 12 S. 55),
  - Preisverordnung Nr. 1957 vom 29. Juni 1961 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe auf dem Gebiete der metallverarbeitenden Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 1963 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 1998 vom 7. August 1962 — Glasbruch und Spezialscherben — (Sonderdruck Nr. P 2175 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2002 vom 10. Juli 1962 — Molkereierzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2186 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2007 vom 12. Dezember 1962 — Berechnung der Kosten des L IV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2212 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2009 vom 22. November 1962 — Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser — (Sonderdruck Nr. P 2214 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2009/1 vom 15. Oktober 1963 — Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser — (Sonderdruck Nr. P 2278 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2011/1 vom 15. November 1963 — Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse, Hauska-
  - ninchen und Nutria, Wild und Wildfleischerzeugnisse und Wildgeflügel — (Sonderdruck Nr. P 2279 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2014/1 vom 31. Dezember 1963 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56),
  - Preisverordnung Nr. 2022 vom 16. August 1963 — Formgußerzeugnisse aus Grau-, Stahl-, Temper-, Leichtmetall- und Schwermetallformguß — (Sonderdruck Nr. P 2266 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 2031 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Steppdecken und Tagesdecken — (Sonderdruck Nr. P 2298 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes),
  - Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (GBl. II Nr. 25 S. 183),
  - Preisverordnung Nr. 3043 vom 30. April 1964 — Asbest und Talkum — (Sonderdruck Nr. P 3043 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3043/1 vom 21. Oktober 1964 — Asbest und Talkum — (Sonderdruck Nr. P 3043/1 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3062 vom 30. September 1964 — Naturseide — (Sonderdruck Nr. P 3062 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3093 vom 21. Oktober 1964 — Wasch- und Reinigungsmittel — (Sonderdruck Nr. P 3093 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3106 vom 30. September 1964 — Imprägnierung von bearbeiteten Formgußerzeugnissen aus Gubeisen, Stahl- und Temperguß — (Sonderdruck Nr. P 3106 des Gesetzblattes),
  - Preisverordnung Nr. 3111/1 vom 10. Juli 1965 — Altpapier — (GBl. II Nr. 76 S. 578),
  - Anordnung vom 1. Dezember 1971 über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 3111 — Altpapier — (GBl. II Nr. 81 S. 722),
  - Preisverordnung Nr. 4001 A vom 1. Januar 1966 — Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4001 A/1 vom 1. April 1966 — Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4001 A/2 vom 1. Oktober 1966 — Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4207 vom 1. Januar 1966 — Glasbruch — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4391 vom 1. April 1966 — Rücklaufglas — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4417 vom 1. April 1966 — Einführung des Gütertarifs der Waldeisenbahn Muskau — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4558 vom 1. April 1966 — Feldspat — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Preisverordnung Nr. 4580 vom 1. April 1966 — Bernstein — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
  - Anordnung Nr. Pr. 3 vom 20. November 1967 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. II Nr. 115 S. 811),
  - Anordnung Nr. Pr. 11 vom 11. September 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II Nr. 104 S. 835),
  - Anordnung Nr. Pr. 11/1 vom 17. Dezember 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhand-

delsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II 1969 Nr. 5 S. 45),

- Anordnung Nr. Fr. 11/2 vom 5. März 1970 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II Nr. 33 S. 239),
- Anordnung vom 23. Dezember 1970 zur Änderung der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBl. II 1971 Nr. 7 S. 56),
- Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBl. I Nr. 34 S. 361).

### Anordnung

#### über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 30. September 1980

#### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen

- 291/1 vom 30. Juni 1964 — Spinnerei und Zwirnerei — einschließlich Sortieren von Alttextilien (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes),
- 293 vom 30. Juni 1964 — Weberei, Wirkerei und Strickerei — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes),
- 294 vom 30. Juni 1964 — Textilveredlungsindustrie — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes),
- 295 vom 30. Juni 1964 — Hutstoffaufbereitung und Hutindustrie — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes),

— 301/1 vom 17. April 1967 — Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Nahrungsmitteln — (GBl. II Nr. 40 S. 263)

sind — mit Ausnahme der sicherheitstechnischen Forderungen für bereits im Einsatz befindliche Maschinen und vorhandene Arbeitsstätten — ab 1. Januar 1981 nicht mehr anzuwenden.<sup>1</sup>

#### § 2

Die im § 1 genannten Arbeits- und Brandschutzanordnungen treten am 1. Januar 1983 außer Kraft.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1980

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:

- TGL 30382/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Textilbearbeitung und -verarbeitung; Sicherheitstechnische Forderungen für Textil- und Konfektionsmaschinen,
- TGL 30382/02 —; —; Sicherheitstechnische Forderungen für Arbeitsstätten,
- TGL 20382/03 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

#### Berichtigung

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß es im § 1 zweiter Anstrich der Preisverordnung Nr. 429/1 vom 24. April 1980 — Uhrmacherhandwerk — (GBl. I Nr. 15 S. 134) richtig heißen muß:

„— Kronen (Plaque) = 12 %“.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 2. September 1980 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 31. Mai 1980 .....	119
Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. September 1979 .....	119
Erste Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 zur Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 .....	120
Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 über die Anwendung der Regelungen Nr. 22, 24, 30, 38 und 39 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik .....	120
Bekanntmachung vom 15. Juli 1980 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	120
Bekanntmachung vom 8. August 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31. Oktober 1979 .....	120
Zweite Bekanntmachung vom 8. August 1980 zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung der am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Konvention über Internationale Ausstellungen .....	121
Zweite Bekanntmachung vom 11. August 1980 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr .....	121

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 682/1**

Arbeitsschutzanordnung 880/1 vom 22. September 1980 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

## **Vorankündigung!**

Im IV. Quartal erscheint:

# **Das geltende Preisrecht**

— Ausgabe 1980 —

**Stand 31. Dezember 1979**

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den  
Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung  
bei Selbstabholung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1980

Berlin, den 12. November 1980

Teil I Nr. 31

Tag

Inhalt

Seite

2. 10. 80

Anordnung über Halden und Restlöcher

301

### Anordnung über Halden und Restlöcher

vom 2. Oktober 1980

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe und Organe sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen staatlichen Organe bezüglich der Gewährleistung der Standsicherheit der

- a) Halden, die dauerhaft durch Aufschüttung, Ablagerung oder Verkipfung von trockenen oder feuchten, nicht fließfähigen Abprodukten (Industrieabprodukte und Siedlungsabfälle)<sup>1</sup> oder mineralischen Begleitrohstoffen<sup>2</sup> und
- b) Restlöcher, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen oder Teilen von Tagebauen entstehen oder entstanden sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) die Verkipfung von Abraum in Tagebauen,
- b) Erdbauwerke, wie Wälle, Dämme und Deiche,
- c) Halden, die in das System von Absperrdämmen für industrielle Absetzanlagen<sup>3</sup> einbezogen werden,
- d) Restlöcher, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden.

(3) Bei Halden im Sinne des Abs. 1 Buchst. a, die nicht dauerhaft entstehen oder entstanden sind, kann die Bergbehörde in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes entscheiden, in wel-

<sup>1</sup> Für Bergbauhalden gelten neben den zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung die besonderen Bestimmungen der Bergbausicherheit - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/3 vom 5. Oktober 1973 - Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage - (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes).

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123/1 vom 5. Oktober 1973 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - (Sonderdruck Nr. 788 des Gesetzblattes) i. d. F. der Änderungsanordnung Nr. 1 vom 28. März 1978 (GBL I Nr. 12 S. 156).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen - (GBL I Nr. 25 S. 308).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBL II Nr. 47 S. 297).

chem Umfang die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind. Der Rat des Bezirkes kann diese Aufgabe dem Rat des Kreises übertragen.

##### § 2

Betriebe und Organe im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen, die Halden planen, betreiben oder stilllegen sowie Restlöcher planen oder herstellen, oder deren Rechtsnachfolger bzw. die wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe, denen diese vor ihrer Auflösung ohne Festlegung eines Rechtsnachfolgers nachgeordnet waren,
- b) Rechtsträger, Nutzer oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Halden oder Restlöcher befinden, die durch andere Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen stillgelegt bzw. hergestellt wurden,
- c) gemäß § 25 Abs. 3 dieser Anordnung Verpflichtete für Halden und Restlöcher, die nicht von Kombinate, Betrieben, Genossenschaften, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen und Einrichtungen geplant, betrieben oder stillgelegt bzw. geplant oder hergestellt wurden (nachfolgend Althalden und -restlöcher genannt).

##### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1.

#### Grundforderungen

##### § 4

(1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß

- a) die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährdet wird,
- b) den landeskulturellen Anforderungen<sup>4</sup> entsprochen wird und

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - (GBL I Nr. 12 S. 67),
- Zweite Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - (GBL II Nr. 46 S. 336),
- Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBL II Nr. 46 S. 338),
- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten - (GBL I Nr. 39 S. 662).

c) die Art der Nutzung gewährleistet wird, die vom Rat des Bezirkes bzw. vom Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes festgelegt wurde.

(2) Die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 ist im Stadium der Vorbereitung von Investitionen, bei der Projektierung und der Betriebsplanung sowie beim Betreiben von Halden und beim Entstehen von Restlöchern zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Für die territoriale Eingliederung, die Wiedernutzbarmachung der Bodenflächen, vorrangig für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, und die Folgenutzung von Bergbauhalden und Restlöchern von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a gelten die bergrechtlichen Bestimmungen über die Wiedernutzbarmachung<sup>5</sup>.

(2) Für Althalden und -restlöcher und für Nichtbergbauhalden trifft der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Rat des Kreises und der Bergbehörde die erforderlichen Regelungen insbesondere über die territoriale Einordnung, die Folgenutzung und die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

#### Anzeige

#### § 6

(1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat Halden und Restlöcher dem Rat der zuständigen Gemeinde oder der Stadt bzw. des zuständigen Stadtbezirkes zwecks Dokumentation im bezirklichen Planungskataster anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat die Angaben gemäß § 15 Abs. 2 Buchstaben a bis h zu enthalten, wie sie für die technische Dokumentation gefordert werden. Bei übersichtlichen Verhältnissen kann der Standort (Buchst. c) in einer Lageskizze dargestellt werden.

#### § 7

(1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat der Bergbehörde Arbeiten oder Maßnahmen an

- a) Bergbauhalden und Restlöchern von Betrieben gemäß § 2 Buchst. a,
  - b) klassifizierten Nichtbergbauhalden sowie
  - c) klassifizierten Althalden und -restlöchern
- anzuzeigen.

(2) Zu den Arbeiten oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 gehören bei

- a) Halden  
Planung, Betreiben, Stilllegung, Wiederinbetriebnahme (auch von unklassifizierten Halden, wenn im Endstand eine klassifizierte Halde erreicht werden soll), Entnahme von Haldenmaterial, Erreichen des vollständigen Abtrags,
- b) Restlöchern  
Planung, Herstellung, Stilllegung (Zurücklassen), Beginn und Erreichen der vollständigen Verfüllung,
- c) Halden und Restlöchern  
Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers, Änderung der Nutzungsart, Abschluß der Wiederurnutzungsmaßnahmen.

(3) Die Anzeigen sind spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stilllegung jedoch spätestens 8 Wochen vorher zu erstatten.

<sup>5</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 16. April 1978 über die Wiederurnutzbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurnutzungsanordnung - (GBl. II Nr. 28 S. 274).
- Anordnung vom 23. Februar 1971 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung - (GBl. II Nr. 20 S. 245).

(4) Sofern nicht in den Bestimmungen der Bergbausicherheit Forderungen an die Anzeige erhoben werden, haben diese außer den Arbeiten und Maßnahmen zu enthalten:

- a) Angaben gemäß § 6 Abs. 2 und
- b) Zeitpunkt und Ergebnis der Abstimmung mit dem örtlichen Staatsorgan.

Der Bergbehörde sind auf Verlangen weitere Unterlagen insbesondere zu § 15 Abs. 2 Buchstaben i bis l einzureichen.

(5) Die Bergbehörde erteilt entsprechend den Erfordernissen Verfügungen zu den angezeigten Arbeiten oder Maßnahmen.

(6) Die Anzeige an die Bergbehörde entbindet nicht von Genehmigungen, Anzeigen und Bestätigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie für Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe<sup>6</sup>, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Lagerung und Verwendung radioaktiver Haldenmaterialien<sup>7</sup>.

#### § 8

#### Haldenauflageflächen

(1) Vor dem Anlegen von Halden ist im Rahmen der Standortfestlegung zu entscheiden, in welchem Umfang, in welcher Art bzw. ob Vorkehrungen zu treffen sind, wie

- a) Abtrag von kulturfähigen Bodenschichten bzw. Abtrag von Material, das für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit von Bedeutung ist, wie z. B. organische Stoffe,
- b) Entfernen oder Verstärken von Einrichtungen unter der Erdoberfläche, wie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
- c) Verwahren von offenen Grubenbauen,
- d) Ausführen von Abdichtungsmaßnahmen gegen das Eindringen von Schadstoffen in den Haldenuntergrund,
- e) Prüfen auf das Vorhandensein von rutschungsbegünstigenden Verhältnissen im Haldenuntergrund.

(2) Sofern durch Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Interessen Dritter berührt werden, sind diese vertraglich zu regeln.

(3) Es ist von dem Grundsatz der geringstmöglichen Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche auszugehen.

#### Gestaltung von Böschungen

#### § 9

(1) Die Höhe bleibender Einzelböschungen geplanter und betriebener Halden darf nicht größer als 10 m sein.

(2) Die Neigung bleibender Einzelböschungen geplanter und betriebener Halden

- a) bis 5 m Böschungshöhe darf dem Schüttwinkel entsprechen,
- b) über 5 bis 10 m Böschungshöhe darf nicht steiler als 1 : 2 sein.

(3) Die Generalneigung bleibender Böschungssysteme von geplanten und betriebenen Halden, die nicht zum Braunkohlenbergbau oder zu Steine- und Erden-Betrieben gehören, darf bei einer örtlichen Haldenhöhe

- a) bis 20 m 1 : 2,25
- b) über 20 bis 35 m 1 : 2,5

nicht übersteigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Halden aus überwiegend grobstückigem, verwitterungsbeständigem Haldenmaterial oder solchem, das sich selbst verfestigt, wie Kalirückstände und flüssige Schlacken.

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe - (GBl. I Nr. 15 S. 161).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635).

(5) Bleibende Einzelböschungen geplanter und entstehender Restlöcher im Lockergestein, die nicht zum Braunkohlenbergbau oder zu Steine- und Erden-Betrieben gehören, dürfen nicht steiler als 1 : 1,75 sein.

(6) Füllen sich Restlöcher im Lockergestein mit Wasser, so sind bei bleibenden Böschungen Vorkehrungen zur Sicherung der Böschungen in der Wellenschlagzone zu treffen.

(7) Von den Forderungen der Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 darf abgewichen werden, wenn die Standsicherheit gemäß § 10 nachgewiesen und die Einhaltung des § 4 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Die Querneigung und Breite von Bermen zwischen bleibenden Einzelböschungen sind so zu wählen, daß sie für die Wasserableitung und erforderlichenfalls für ein Befahren mit Fahrzeugen geeignet sind.

#### § 10

(1) Geplante bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme von Halden und Restlöchern sind auf der Grundlage von Standsicherheitsnachweisen bzw. Standsicherheitseinschätzungen zu gestalten, wenn

- rutschungsbegünstigende Verhältnisse vorliegen bzw. Schwächeflächen im Festgestein auftreten oder
  - von den Böschungsparametern gemäß § 9 und den Sicherheitsabständen gemäß § 12 abgewichen wird oder
  - die örtliche Haldenhöhe 35 m übersteigt oder
  - die örtliche Tiefe von Restlöchern im Lockergestein 30 m übersteigt oder
  - die örtliche Tiefe von Restlöchern im Festgestein bei vorangegangener
    - Haufwerksgewinnung 50 m,
    - Werksteingewinnung 80 m
 übersteigt oder
- 1) die Bergbehörde es fordert.

(2) Für bestehende bleibende Einzelböschungen und bleibende Böschungssysteme ist die Standsicherheit durch einen Standsicherheitsnachweis bzw. eine Standsicherheitseinschätzung zu belegen, wenn die Bedingungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a sowie c bis e zutreffen oder es die Bergbehörde fordert.

(3) Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind durch Sachverständige für Böschungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften<sup>8</sup> von der Obersten Bergbehörde anerkannt sind, anzufertigen oder zu bestätigen.

(4) Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen sind in Anlehnung an die Gliederung in den Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen der Bergbausicherheit<sup>9</sup> anzufertigen.

#### § 11

Sind zur Folgenutzung aus volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung von Böschungen notwendig, die über die Bestimmungen der Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 279) oder über die auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 dieser Anordnung getroffenen Festlegungen hinausgehen und während des Betriebes der Halde oder dem Entstehen des Restloches dem Betrieb oder Organ zusätzliche Aufwendungen verursachen, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig zwischen dem Folgenutzer und

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. April 1974 über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 345).

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Anlage 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 766 des Gesetzblattes) i. d. F. der Änderungsanordnung Nr. 1 vom 28. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 156).

dem Betrieb oder Organ vertraglich zu regeln. Der Folgenutzer trägt die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen.

#### § 12

##### Sicherheitsabstand

(1) Der Sicherheitsabstand (S)

- der Unterkante bleibender Einzelböschungen und bleibender Böschungssysteme einer geplanten oder betriebenen Halde bzw. der Oberkante eines geplanten oder entstehenden Restloches von zu schützenden Objekten oder
- geplanter zu schützender Objekte von der Ober- bzw. Unterkante bleibender Einzelböschungen und bleibender Böschungssysteme einer stillgelegten Halde oder eines Restloches

ist so zu bemessen, daß diese Objekte nicht gefährdet werden.

(2) In Standsicherheitsnachweisen oder Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind Aussagen zum Sicherheitsabstand zu treffen.

(3) Ist der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10 Absätze 1 und 2 durch einen Standsicherheitsnachweis bzw. eine Standsicherheitseinschätzung nicht erforderlich, so kann als Sicherheitsabstand der Richtwert verwendet werden, wie er sich aus Anlage 2 ergibt.

(4) Durch die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 werden die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und Bestimmungen einzuhaltenden Abstände, wie zu Verkehrsbauten<sup>10</sup>, aus hygienischen Gründen zu Wohn- und Arbeitsstätten, nicht berührt.

#### § 13

##### Wasserableitung, Erosionsschutz

(1) Schädigende Wasseransammlungen auf Halden und Bermen, z. B. von der Schneeschmelze, von Starkregen, aus technischen Einrichtungen, sowie Lösungsaustritte am Haldenfuß sind geordnet abzuleiten.

(2) Bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme sind gegen Oberflächenerosion so zu sichern, daß keine Gefährdung eintreten kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei periodisch an Haldenböschungen vorkommenden Wasseraustritten, die auf die Möglichkeit sich gebildeter schwebender Grundwasser hinweisen, sind Maßnahmen zur Ableitung dieser Grundwasser durchzuführen.

(4) Bei geneigter Haldenauftragfläche sind Vorkehrungen, wie Gräben und Rohrleitungen, zu treffen, um einen Anstau von Oberflächenwasser vor der Haldenunterkante oder dessen Eindringen in die Halde zu vermeiden.

#### § 14

##### Absperrmaßnahmen

(1) Solange an oder auf Halden sowie an oder in Restlöchern Bereiche vorhanden sind, in denen eine Gefahr durch

- Rutschungen,
- Absturz oder
- abrollendes Material

besteht, sind in ausreichender Entfernung von der zutreffenden Böschungsoberkante oder -unterkante Sicherungsmaßnahmen, wie Erdwälle, Hecken, Seil- oder Kettenabsperrungen, Barrieren, anzulegen und Warn- bzw. Verbotsschilder gegen das Betreten aufzustellen.

<sup>10</sup> Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 2. Juni 1978 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 769 des Gesetzblattes),  
— Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515),  
— Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9).

(2) Bei Absperrungen durch Erdwälle in Verbindung mit Gräben sind die Gräben auf der dem Gefahrenbereich zugekehrten Seite des Erdwalles anzuordnen.

(3) Warn- und Verbotsschilder müssen gut lesbar sein und in Abständen voneinander stehen, die der Übersichtlichkeit des Geländes angepaßt sind.

(4) Straßen und Wege, die durch Restlöcher unterbrochen wurden, sind in ausreichender Entfernung von der Restlochoberkante durch

- a) eine dauerhafte Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbenanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, oder
- b) einen Erdwall mit rot-weißem festeingebauten Sperrgerät

zu sichern und zusätzlich durch Verkehrszeichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I Nr. 20 S. 257) zu kennzeichnen.

(5) Art und Umfang der Absperrmaßnahmen sind vom Betriebsleiter bzw. Leiter des Organs festzulegen.

### Technische Dokumentation

#### § 15

(1) Für Halden und Restlöcher ist eine technische Dokumentation anzufertigen.

(2) Die technische Dokumentation muß nachstehende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes bzw. Organs und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs,
- b) Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
- c) Darstellung des Standortes auf einer topographischen Karte mit Angabe von Umleitungsstrecken bei Unterbrechung von Straßen und Wegen bzw. des Straßen- und Wegeneubaus,
- d) Entstehungszeitraum, bei Halden zusätzlich voraussichtliche Betriebsdauer sowie Art und Herkunft der Haldenmaterialien (für betriebene Bergbauhalden auch Zusammensetzung der Haldenmaterialien),
- e) Ausmaß (geplantes bzw. derzeitiges),
- f) technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen,
- g) bisher aufgetretene oder mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft mit Angabe der dafür maßgebenden Verhältnisse,
- h) Art der Folgenutzung (geplante bzw. derzeitige),
- i) geologische und hydrologische Verhältnisse,
- j) geplante und zur Zeit durchgeführte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen,
- k) ausgeführte Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen bzw. Beurteilung ihrer Notwendigkeit,
- l) zeichnerische Unterlagen gemäß § 16 für
  - betriebene klassifizierte Halden,
  - Restlöcher und stillgelegte Halden, an denen Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft erkannt werden.

#### § 16

(1) Die zeichnerischen Unterlagen, wie Lagepläne, Risse, sind wie folgt anzufertigen:

- a) für Bergbauhalden von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a nach den Bestimmungen über das bergmännische Rißwerk,
- b) für Restlöcher von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a nach den Bestimmungen über das bergmännische Rißwerk, sofern ein bergmännisches Rißwerk bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten geführt werden mußte,

schon bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten geführt werden mußte,

c) für alle übrigen Halden und Restlöcher nach den Angaben in Anlage 3, sofern nicht die Bergbehörde höhere Anforderungen stellt oder Maßnahmen der Folgenutzung eine höhere Genauigkeit erfordern.

(2) Zeichnerische Unterlagen betriebener Nichtbergbauhalden sind in Abständen von mindestens 3 Jahren nachzutragen, sofern nicht anders gefordert.

(3) In den zeichnerischen Unterlagen sind ober- und unterirdisch zu schützende Objekte darzustellen, die sich

- a) auf Halden und in Restlöchern und
- b) in geringerer Entfernung von der Haldenunterkante bzw. Restlochoberkante als die
  - 2fache örtliche Haldenhöhe,
  - 3fache örtliche Restlochtiefe bei Böschungen im gekippten Lockergestein (bei Gefahr von Setzungsfließen bis zum natürlich gelagerten Lockergestein, maximal 10fache örtliche Restlochtiefe),
  - 2fache örtliche Restlochtiefe bei Böschungen im natürlich gelagerten Lockergestein,
  - 1,5fache örtliche Restlochtiefe im Festgestein

### Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen

#### § 17

Für betriebene Nichtbergbauhalden hat der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs eine Regelung festzulegen und zu aktualisieren, die insbesondere Maßnahmen über das sichere Betreiben und die Kontrolle zu enthalten hat.

#### § 18

(1) Bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme von Halden und Restlöchern sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

(2) Bei der Kontrolle ist besonders zu achten auf

- a) Anzeichen von Rutschungen, wie Rißbildungen hinter der Böschungsoberkante, Ausbauchung des unteren Teiles der Böschung, Aufwölbung vor der Böschungsunterkante, Auskolkung durch Wellenschlag,
- b) Wasseransammlungen unmittelbar oberhalb von Böschungen und auf Bermen,
- c) Wasseraustritte aus Böschungen und Bermen (gut erkennbar bei trockenem Wetter sowie Erosionsrinnen),
- d) die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsabstände von zu schützenden Objekten,
- e) ausreichende Asperitmaßnahmen und
- f) die Sicherung gegen abrollendes Material.

(3) Die Kontrollen sind grundsätzlich auch auf die Beobachtung des freien Wasserspiegels und des Grundwasserspiegels auszudehnen, wenn von diesen böschungsverändernde Einwirkungen zu erwarten sind, insbesondere wenn sich infolge Veränderungen der Vorflut oder Wasserentnahme größere Spiegelschwankungen in kurzen Zeiträumen ergeben.

(4) Über das Ergebnis der Kontrollen sowie über die Durchführung von Maßnahmen ist durch die vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs einzusetzenden Kontroll- bzw. Durchführungsbeauftragten unter Angabe des Datums und ihrer Namen Nachweis zu führen

#### § 19

Bei Anzeichen von Rutschungen in der Nähe von zu schützenden Objekten sind die Böschungen bzw. Böschungssysteme einschließlich der gefährdeten Bereiche oberhalb und unterhalb von Böschungen durch spezielle Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren.



## § 20

(1) Werden bei Kontrollen gemäß den §§ 18 und 19 Anzeichen festgestellt, die eine Verminderung der Standsicherheit der Böschungen bzw. eine Verringerung der Sicherheitsabstände bewirken, so sind die Kontrollfristen gemäß § 18 Abs. 1 zu verkürzen und die erforderlichen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

(2) Wird durch Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen bzw. durch Ergebnisse vorangegangener Kontrollmaßnahmen begründet, daß die Böschungen eine hohe Standsicherheit besitzen und eine Verringerung nicht zu erwarten ist, können die Fristen für Kontrollmaßnahmen gemäß § 18 bis zu 3 Jahren bei Halden und Restlöchern gemäß § 7 Abs. 1 durch die Bergbehörde auf Grund eines Antrages des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs verlängert werden.

## Maßnahmen bei Gefahr

## § 21

(1) Werden an Halden und Restlöchern Anzeichen erkannt, die auf eine von diesen für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft ausgehende Gefahr hinweisen, sind neben den im § 20 Abs. 1 genannten Maßnahmen weitere, wie teilweiser Haldenabtrag, Errichtung von Stützbauwerken, Umleitung von Verkehrswegen, organisatorisch soweit vorzubereiten, daß eine unverzügliche Bekämpfung der Gefahr bei deren Auftreten gewährleistet wird.

(2) Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren an Halden und Restlöchern sind übersichtlich in einem Plan festzulegen. Dieser Plan ist mit dem Volkspolizei-Kreisamt, den Organen der Zivilverteidigung und je nach Art der Gefahr mit der Bergbehörde, der staatlichen Hygieneinspektion, den Organen der staatlichen Gewässeraufsicht und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzustimmen.

## § 22

(1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat Rutschungen an Halden und Restlöchern mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft unmittelbar nach deren Feststellung dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes anzuzeigen.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes unterrichtet unverzüglich nach Bekanntwerden den Rat des Kreises und die Bergbehörde über die eingetretenen Rutschungen.

(3) Die Anzeigen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art, Ort, Zeitpunkt und Ausmaß der eingetretenen Rutschung,
- b) eingetretene Gefährdung,
- c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,
- d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Rutschungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Rutschungen gewährleistet sein.

(5) Über andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft, die von Halden und Restlöchern ausgehen, wie Brände, Gasentwicklungen, Verseuchungen, hat das örtliche Staatsorgan gemäß Abs. 2 das zuständige Organ gemäß § 21 Abs. 2 zu unterrichten.

## § 23

(1) Für Althalden und -restlöcher, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft ausgehen kann, plant der Rat des Bezirkes im Rahmen der Fünf-

jahrpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den Schwerpunkten die notwendig vorbeugenden, dauerhaft wirkenden Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden oder anderer nachteiliger Einwirkungen. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören auch erforderliche Standsicherheitsnachweise bzw. Standsicherheitseinschätzungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit der Bergbehörde abzustimmen.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 sowie für erforderliche Standsicherheitsnachweise bzw. Standsicherheitseinschätzungen erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Der Rat des Bezirkes übergibt dem Ministerium der Finanzen zu dem für die Abgabe des Entwurfes des Haushaltsplanes des Bezirkes festgelegten Termin einen entsprechenden Planvorschlag „Sanierungsmaßnahmen an Althalden und -restlöchern“.

(3) Auf der Grundlage der beschlossenen Pläne beauftragt der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise Betriebe, Organe oder Einrichtungen mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen.

## § 24

## Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers

(1) Halden und Restlöcher sind bei Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers in einem den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechenden Zustand zu übergeben.

(2) Dem Übernehmenden sind vom Übergebenden

- a) vor der Übergabe einer Halde oder eines Restloches die künftig erforderlichen Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen anzugeben und
- b) beim Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers die technische Dokumentation gemäß § 15 sowie weitere vorhandene Unterlagen für die Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung der Halde oder des Restloches zu übergeben,

wenn der Übernehmende für die Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung die Verantwortung trägt.

## § 25

## Verantwortung

(1) Nutzen mehrere Betriebe und Organe gleichzeitig Halden oder Restlöcher, ist die Abgrenzung der Verantwortung zwischen den beteiligten Betrieben und Organen vertraglich zu regeln. Kommt kein Vertrag zwischen den beteiligten Betrieben und Organen zustande, legt der Rat des Bezirkes die Verantwortung fest. Der Rat des Bezirkes kann den Räten der Kreise diese Aufgabe übertragen.

(2) Beim Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers einer Halde oder eines Restloches sollen der Übergebende und der Übernehmende eine Vereinbarung über die Verantwortung für künftig erforderliche Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Für Althalden und -restlöcher schließt der Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit der Bergbehörde Verträge mit Betrieben und Organen zur Übertragung und Übernahme der Verantwortung ab.

## § 26

## Ersatzpflicht

Die Ersatzpflicht für Schäden, die durch Halden oder Restlöcher verursacht werden, regelt sich nach wirtschaftsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen, falls es sich um Bergschäden handelt, nach den bergrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung der Rechtsträger, Nutzer oder Eigentümer, gemäß § 325 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) zur Abwendung unmittelbar drohender Schäden und Gefahren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

## § 27

## Staatliche Kontrolle

(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sowie die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind insbesondere berechtigt, im Rahmen ihrer sich aus dieser Anordnung ergebenden Zuständigkeiten Halden und Restlöcher zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen sowie Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen zu erteilen.

(2) Die staatliche Kontrolle über Halden und Restlöcher, die sich in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden oder durch die bewaffneten Organe vertraglich genutzt werden, üben auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen ausschließlich die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden aus.

(3) Gegen Verfügungen und Anweisungen der Bergbehörden sowie Auflagen der Räte der Kreise, Räte der Gemeinden, Räte der Städte und der Stadtbezirke besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb 1 Monats bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung oder Anweisung bzw. Auflage erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen wurde.

## § 28

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die Grundforderungen, Anzeige, Genehmigung, Haldenauflagefläche, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Absperrmaßnahmen, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,
- b) Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter oder
- c) Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind,

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) wenn eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Schlußbestimmungen

## § 29

(1) Auf Antrag des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs ist

- a) bei Halden und Restlöchern gemäß § 7 Abs. 1 die Bergbehörde,
- b) bei allen übrigen Halden und Restlöchern der Rat des Bezirkes

berechtigt, in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen. Im Falle des Buchst. b kann der Rat des Bezirkes diese Aufgabe dem Rat des Kreises übertragen.

(2) Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Werden sie unter Einschränkungen erteilt, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.

(3) Sonderregelungen und Genehmigungen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225) erteilt wurden, bleiben, wenn sie den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, bis auf Widerruf, längstens aber bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

## § 30

(1) Die Anzeigen gemäß § 6 sind bis 31. Juli 1981 beim Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu erstatten. Geplante Halden oder Restlöcher sind spätestens 4 Wochen vor dem Betreiben bzw. Herstellen und die Stilllegung ist spätestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Halden und Restlöcher gemäß § 7 Abs. 1 sind der Bergbehörde bis 31. Juli 1981 mit den Angaben gemäß § 6 Abs. 2 anzuzeigen, wenn nicht bereits die erforderlichen Angaben auf der Grundlage der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern eingereicht wurden und Änderungen nicht eingetreten sind.

(3) Für die technische Dokumentation gemäß § 15 Abs. 2 sind die Angaben zu den Buchstaben i, j und k und die zeichnerischen Unterlagen gemäß Buchst. l bis 31. Juli 1982 fertigzustellen. Unterlagen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern angefertigt wurden und bei denen keine Änderungen eingetreten sind, können verwendet werden.

(4) Für Halden und Restlöcher, die nach dem 31. Januar 1981 entstehen, ist die technische Dokumentation spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern fertigzustellen.

(5) Die Weiterleitung der Anzeigen gemäß § 6 zwecks Dokumentation im bezirklichen Planungskataster regelt der Rat des Bezirkes.

## § 31

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225),
- b) § 21 der Anordnung vom 24. April 1974 über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 245).

Leipzig, den 2. Oktober 1980

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Tröger

**Anlage I**

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abraum“ — Teil der Erdrinde, der zur Freilegung und somit zur Nutzbarmachung eines oder mehrerer Rohstoffkörper im Tagebau bewegt werden muß und sich aus dem Deckgebirge, den Mitteln, dem tagebautechnisch bedingten Abtrag von Liegendsschichten und den Abbauverlusten zusammensetzt.
2. „Bergbauhalde“ — Halde, die infolge bergbaulicher Tätigkeit entsteht bzw. entstand.
3. „Berge“ — taubes Festgestein, das bei der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen aus bergbautechnischen Gründen mit gewonnen werden muß.
4. „Berme“ — Trennebene von geringer Breite in einem Böschungssystem. Sie wird begrenzt von einer Böschungunterkante und der Oberkante der tiefer gelegenen Böschung.
5. „Bleibende Böschung“ — die an festgelegten Grenzen entstehende Böschung.
6. „Böschung“ — geneigte Fläche, die bei der Gewinnung einschließlich Verkippung zwischen zwei Trennebenen entsteht, sowie die Mantelfläche einer Spitzhalde.
7. „Böschungssystem“ — ein aus zwei oder mehreren übereinanderliegenden Böschungen gebildetes System mit den dazugehörigen Trennebenen.
8. „Dauerhaft“ — ist eine Halde, wenn z. B. eine Wiedergewinnung des Haldenmaterials nicht geplant oder nach dem Stand der Erkenntnisse nicht zu erwarten oder erst nach einem längeren Zeitraum — anhaltsweise 15 Jahre — vorgesehen ist. Der als Anhalt genannte Zeitraum kann hinsichtlich der Wiederurbarmachung länger, hinsichtlich der Standsicherheit von bleibenden Böschungen, insbesondere an zu schützenden Objekten, erheblich kürzer angesetzt werden.
9. „Festgestein“ — Gestein mit zähen, festen inneren Bindungen, praktisch unzusammendrückbar und wasserstabil mit einer Druckfestigkeitsgrenze in wassergesättigtem Zustand von mindestens 5 MPa (ca. 50 kp/cm<sup>2</sup>).
10. „Generalneigung“ — spitzer Winkel eines Böschungssystems, der durch die Verbindungsgerade von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung und deren Projektion auf die Horizontalebene gebildet wird. Genannter Winkel liegt in einer rechtwinklig zu den Böschungskanten verlaufenden Ebene. Die Größe der Generalneigung kann im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis von 1 (vertikal) : n (horizontal) ausgedrückt werden.
11. „Haldenhöhe“ — der Höhenunterschied zwischen der Haldenunterkante und der Haldenoberkante. Sie kann in Abhängigkeit von der Gestaltung der Auflagefläche der Halde und/oder der Oberfläche der Halde zwischen einem Kleinst- und einem Größtwert liegen.
12. „Haldenmaterial“ — die trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Abprodukte (Industrieabprodukte und Siedlungsabfälle) sowie Abraum und Berge.
13. „Kippe“ — Halde in einem Restloch.
14. „Klassifizierte Halde“ — eine Halde
  - a) über Gelände, wenn
    - die geplante oder tatsächliche Höhe mindestens 5 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha oder
    - die geplante oder tatsächliche Höhe unabhängig von der Grundfläche mindestens 15 m beträgt,
  - b) in einem Restloch (Kippe), wenn die geplante oder tatsächliche Höhe mindestens 5 m beträgt.
15. „Klassifiziertes Restloch“ — ein Restloch, dessen geplante oder tatsächliche Tiefe mindestens 10 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha beträgt.
16. „Lockergestein“ — nicht zementiertes oder durch andere geologische Vorgänge nicht verfestigtes Gestein ohne festen Zusammenhalt.
17. „Nichtbergbauhalde“ — Halde, die infolge anderer als bergbaulicher Tätigkeit entsteht bzw. entstand.
18. „Örtliche Haldenhöhe“ — der Höhenunterschied zwischen der Haldenunterkante und der Haldenoberkante für einen bestimmten Abschnitt des Böschungssystems.
19. „Örtliche Restlochtiefe“ — der Höhenunterschied zwischen der Restlochoberkante und der Restlochosole für einen bestimmten Abschnitt des Böschungssystems.
20. „Restlochtiefe“ — der Höhenunterschied zwischen der Restlochoberkante und der Restlochosole. Sie kann in Abhängigkeit vom Verlauf der Restlochoberkante und/oder von der Gestaltung der Restlochosole zwischen einem Kleinst- und einem Größtwert liegen.
21. „Rutschung“ — vertikale und horizontale geometrische Lageveränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.
22. „Rutschungsbegünstigende Verhältnisse“ — Gefahrenmomente, die die Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen negativ beeinflussen. Sie liegen vor, wenn z. B.
  - a) sich Schwächezonen in der Halde bilden infolge Konzentration von Haldenmaterial geringer Scherfestigkeit oder Verringerung der Scherfestigkeit aufgrund späterer Veränderungen des Haldenmaterials,
  - b) der Haldenuntergrund
    - Schichten geringer Tragfähigkeit besitzt, wie bindige Lockergesteine weicher Konsistenz,
    - starken Lageveränderungen ausgesetzt ist oder wird, z. B. durch Grubenbaue und andere unterirdische Hohlräume,
  - c) die Neigung der Auflagefläche von Halden mit Einfallen aus der Böschung oder die Neigung der Sohle von Restlöchern mit Lockergestein in Richtung des offenen Restloches 6° übersteigt,
  - d) Böschungen von Halden mit mehr als 15 m Höhe sich an Erhebungen über der Auflagefläche, wie Bauwerke, Dämme, anlehnen, die nicht als Widerlager geplant sind,
  - e) Veränderungen des Grundwasserspiegels im Haldenmaterial oder im Lockergestein im Bereich der Restlochs Böschungen oder des freien Wasserspiegels im Restloch entstehen und wahrgenommen werden,
  - f) an Haldenböschungen oder an Böschungen von Restlöchern im Lockergestein Wasser austritt,
  - g) bei Halden Voraussetzungen für ein Setzungsfließen vorhanden sind, wie Bodenmaterial in lockerer Lagerung mit hohem Wassergehalt,
  - h) Anzeichen für Rutschungen erkannt oder andere Umstände wahrgenommen werden, die die Standsicherheit der Böschung beeinträchtigen.
23. „Schwächeflächen“ — Schichten, Gänge und Klüfte mit geringerer Scherfestigkeit als das umgebende Festgestein. Sie beeinträchtigen insbesondere die Standsicherheit bei Einfallen aus der Böschung.
24. „Setzungsfließen“ — plötzliches Ausfließen von gekipptem, nicht bindigem Lockergestein geringer Lagerungsdichte in einer Böschung oder einem Böschungssystem infolge Gefügezusammenbruchs bei Wassersättigung. Das dabei entstehende Boden-Wasser-Gemisch verhält sich wie eine Flüssigkeit.
25. „Sicherheitsabstand“ — Abstand von zu schützenden Objekten zur Ober- oder Unterkante von bleibenden Einzelböschungen bzw. bleibenden Böschungssystemen einer

Halde oder der Oberkante eines Restloches. Er legt vorwiegend den verfügbaren Randstreifen zur Durchführung von evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen fest und beinhaltet nicht grundsätzlich ein Nutzungsverbot von Flächen bis zu notwendigen Absperrmaßnahmen.

26. „Standicherheit“ — Sicherheit, die gewährleistet, daß eine Böschung oder ein Böschungssystem nicht zu Bruch geht.
27. „Standicherheitseinschätzung“ — Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen, für die keine Berechnungsverfahren anwendbar sind, für die sich repräsentative geotechnische Kennwerte nicht ermitteln lassen oder diese nur aus Analogieschlüssen abgeleitet werden können.
28. „Stand sicherheitskoeffizient“ — Verhältnis von Kräften, Momenten oder Spannungen, die im Böschungskörper einer Rutschung entgegenwirken, zu Kräften, Momenten oder Spannungen infolge Eigengewicht und Zusatzlasten, die eine Rutschung hervorrufen können.
29. „Stand sicherheitsnachweis“ — Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen mittels Berechnungsverfahren auf der Grundlage repräsentativer geotechnischer Kennwerte zum Ausweisen eines Stand sicherheitskoeffizienten.
30. „Zu schützende Objekte“ — Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

#### Anlage 2

zu § 12 Abs. 3 vorstehender Anordnung

#### Richtwerte für den Sicherheitsabstand (S)

- a) Von der Haldenunterkante ergibt sich der Sicherheitsabstand in Abhängigkeit von der örtlichen Haldenhöhe (hö) und der Generalneigung (im Verhältnis von 1:n ausgedrückt) bzw. von der Höhe und Neigung einer Einzelböschung bei einem Einfallen der Auflagefläche bis 6° in die Böschung oder aus der Böschung aus der Formel bis zu einem Verhältnis 1:n von 1:3

$$S = h_0 \cdot (2,1 - 0,7 n) \text{ in Meter,}$$

mindestens jedoch 3 m.

Bei einem Ansteigen der Haldenauflagefläche vor der Böschung sind die aus der Formel ermittelten Sicherheitsabstände wie folgt zu verringern:

über 6° bis 12° um 10 %

über 12° bis 20° um 25 %.

Ergibt sich bei einem flachen Böschungssystem für die unterste Böschung ein größerer Wert als für das gesamte Böschungssystem, so ist dieser zu verwenden.

- b) Von der Haldenoberkante beträgt der Sicherheitsabstand den 2fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.
- c) Von der Oberkante von Restlöchern im gewachsenen Lockergestein beträgt der Sicherheitsabstand den 1,5fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle von hö die örtliche Restlochtiefe ein-

zusetzen und anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.

- d) Von der Oberkante von Restlöchern im Festgestein beträgt der Sicherheitsabstand  $\frac{1}{3}$  der örtlichen Restlochtiefe, mindestens jedoch 3 m.

#### Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung

#### Grundsätze für zeichnerische Unterlagen

- In der rechten unteren Blattecke der zeichnerischen Unterlagen sind anzugeben:
  - Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
  - Betrieb,
  - Standort und
  - Anfertigungsdatum der zeichnerischen Unterlagen.
- Als Maßstab der zeichnerischen Unterlagen wird in Abhängigkeit von der Größe der Halde oder des Restloches empfohlen:
 

a) bis 5 ha	1 : 500
b) über 5 bis 30 ha	1 : 1 000
c) über 30 ha	1 : 2 000.
- Für die zeichnerischen Unterlagen können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Der lage- und höhenmäßige Bezug zum angrenzenden Territorium ist darzustellen.
- Auf zeichnerischen Unterlagen, die nur aus einem Blatt bestehen, ist erforderlichenfalls eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, wenn die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium nicht eindeutig erkennen läßt. Bei zeichnerischen Unterlagen, die aus mehreren Blättern bestehen, ist eine Übersichtszeichnung anzufertigen, auf der die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind.
- Der Betriebsleiter hat die zeichnerischen Unterlagen sowie Vervielfältigungen und Auszüge zu unterschreiben. Er hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Seine Unterschrift ist keine Beurkundung der Darstellung im Sinne der markenscheiderischen Beurkundung.
- Für die Genauigkeit der Darstellung und Höhenangaben der zeichnerischen Unterlagen gelten folgende Richtwerte:
 

a) Lagegenauigkeit	$\pm 2$ m
b) Höhengenaueigkeit	$\pm 0,5$ m.
- In einem Bereich gemäß § 16 Abs. 3 sind neben den ober- und unterirdisch zu schützenden Objekten einzutragen:
  - Böschungen mit Ober- und Unterkanten,
  - Gefahrenbereiche,
  - Vermessungsfestpunkte,
  - ständige Wasseransammlungen,
  - Nutzungsarten für Bereiche.
- Auf jedem Blatt der zeichnerischen Unterlagen ist die Nordrichtung einzutragen.

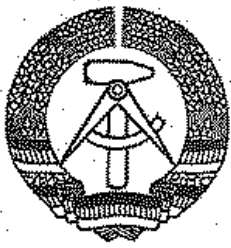
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohls-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5810 Erfurt, Postschliefßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

309

1980

Berlin, den 26. November 1980

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
30.10.80	Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses .....	309
16.10.80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Leihverkehr und Tausch musealer Objekte und Sammlungen – .....	309
17.10.80	Anordnung über die Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschulen .....	312
17.10.80	Anordnung Nr. 4 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen .....	314
20.10.80	Anordnung über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen .....	316
1.11.80	Anordnung Nr. 4 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät – Prüf- und Zulassungsordnung – .....	319
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	320

### Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses

vom 30. Oktober 1980

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß vom 20. Oktober 1966 über die weitere Durchführung der Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 121 S. 777) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 30. Oktober 1980

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Leihverkehr und Tausch musealer Objekte und Sammlungen –

vom 16. Oktober 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Ministern und den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Museen

<sup>1</sup> 1. DB vom 7. Februar 1980 (GBl. I Nr. 10 S. 63)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli – August – September 1980

unterstehen, zur Durchführung der §§ 15 und 16 der Verordnung folgendes bestimmt:

## I.

## Leihverkehr

## § 1

## Grundsätze

(1) Der Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen dient ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung sowie ihrer Erschließung für breite Bevölkerungskreise in der Deutschen Demokratischen Republik und im Ausland. Die Museen der Deutschen Demokratischen Republik fördern mit dem Leihverkehr eine wichtige Form des Kulturaustausches innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, zwischen den Staaten und Völkern sowie mit internationalen Organisationen.

(2) Der Leihverkehr der Museen, die den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik bewahren, ist auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und anderer dafür geltender Rechtsvorschriften — der internationalen Leihverträge auch unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört — durch Leihverträge zu gestalten, die unter Beachtung der politischen, kulturellen und wissenschaftlichen, restauratorischen und konservatorischen, ökonomischen, rechtlichen und sicherheitsmäßigen Erfordernisse abzuschließen und zu erfüllen sind.

## § 2

## Entscheidungen über den Leihverkehr

(1) Der Leihverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Direktoren der Museen zu organisieren. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den Abschluß von Leihverträgen.

(2) Der Abschluß, die Änderung und die vorzeitige Beendigung von Leihverträgen im internationalen Leihverkehr bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ministers bzw. des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Museum untersteht.<sup>2</sup>

(3) Der Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 2 ist vom Direktor des Museums schriftlich unter Nachweis der politischen und wissenschaftlichen Zielstellung und Erfordernisse sowie unter Beifügung des Vertragsentwurfes zu stellen.

(4) Die Genehmigung zum Abschluß eines Leihvertrages kann von der Vorlage eines Fachgutachtens über die Wahrung der Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 2 abhängig gemacht oder mit einer Auflage verbunden werden. Der Direktor ist beim Abschluß des Vertrages, seiner Erfüllung oder Änderung an den Inhalt und Umfang der Genehmigung und an erteilte Auflagen gebunden.

(5) Sind für den Abschluß von Leihverträgen Sonderregelungen erforderlich, entscheiden darüber die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Museen unterstehen.

## § 3

## Rechte und Pflichten aus dem Leihvertrag

(1) Mit dem Abschluß eines Leihvertrages verpflichtet sich der Leihgeber, dem Leihnehmer das Vertragsobjekt (Leihgabe) zu den vereinbarten Bedingungen für die vereinbarte Leih-

frist zum vorgesehenen Zweck, insbesondere zur Ausstellung, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Herstellung von Reproduktionen oder zur Restaurierung, zu überlassen und in einem dafür geeigneten Zustand zu übergeben.

(2) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden, sie vor Mißbrauch, Schaden und Verlust zu schützen und zum vereinbarten Termin dem Leihgeber zurückzugeben.

## § 4

## Inhalt des Leihvertrages

Im Leihvertrag sind die erforderlichen Angaben über die Leihgabe und die Leihbedingungen festzuhalten, insbesondere über

- den Leihgeber,
- den Leihnehmer,
- die Anzahl, die Bezeichnung und die Inventarnummern der Leihgaben,
- den Erhaltungszustand der Leihgabe,
- die Leihfrist,
- den Wert der Leihgabe,
- die Übergabebedingungen und die Gefahrtragung,
- den Zweck des Leihvertrages,
- die Befugnisse des Leihnehmers entsprechend dem Vertragszweck,
- die Kosten bei der Erfüllung des Vertrages,
- die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung,
- die Versicherung der Leihgabe und sonstige Sicherheitsleistungen,
- die Sicherheitsmaßnahmen und Behandlungsvorschriften für die Leihgabe,
- die Transportmodalitäten,
- die Pflichten bei drohenden oder eingetretenen Vertragsstörungen oder Schadensfällen,
- die Bedingungen für eine vorzeitige Vertragsbeendigung (Kündigung, Rücktritt),
- die Klärung von Streitigkeiten aus dem Vertrag und die Rechtsanwendung.

## § 5

## Form des Leihvertrages

Der Leihvertrag ist schriftlich abzuschließen.

## § 6

## Verantwortlichkeit

(1) Der Leihnehmer ist im Rahmen der Rechtsvorschriften<sup>3</sup> für jeden Schaden verantwortlich, der an einer Leihgabe während ihrer Abwesenheit vom ständigen Standort entsteht. Bei Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, umfaßt die Verantwortlichkeit auch Schäden, die durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurden; in diesen Fällen ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz wird von den Bedingungen der Versicherung des Leihnehmers nicht berührt.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465),
- Gesetz vom 23. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 109),
- Gesetz vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — (GBl. I Nr. 5 S. 61).

<sup>3</sup> Die geltenden zollrechtlichen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Die Vertragspartner können unter Beachtung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 2 andere Vereinbarungen über die Verantwortlichkeit treffen.

## § 7

**Sicherheitsleistungen**

(1) Die Vertragspartner können zur Sicherung der Forderung des Leihgebers auf die vertragsgemäße Rückgabe der Leihgabe oder auf Schadenersatz Sicherheitsleistungen vereinbaren.

(2) Im Schadensfall hat der Leihgeber die Wahl, seine Forderung aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen oder Schadenersatz in Geld zu fordern.

## § 8

**Versicherung**

(1) Für die von den Museen der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund eines Leihvertrages mit einem Leihgeber aus der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Leihgaben besteht im Rahmen der Rechtsvorschriften<sup>4</sup> Versicherungsschutz.

(2) Leihgaben aus dem Ausland, für die die Museen der Deutschen Demokratischen Republik als Leihnehmer die Verantwortlichkeit im Leihvertrag übernehmen, sind nach den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> ausschließlich und rechtzeitig bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der DDR (DARAG) anzumelden. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn der Leihgeber selbst die Verantwortlichkeit übernommen hat.

## § 9

**Wertsicherung**

Bei langfristigen Leihverträgen (mit Leihfristen von mehr als einem halben Jahr) mit Leihnehmern aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sollen für die aus dem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen Vereinbarungen über den Ausgleich von Währungsverlusten getroffen werden.

## § 10

**Kündigung**

Langfristige Leihverträge über Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, können vom Leihgeber unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Entscheidungsbefugten gemäß § 2 und ist dem Leihnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Leihnehmer hat Anspruch auf Schadenersatz und Erstattung der notwendigen Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die weitere Erfüllung des Vertrages hatte.

## § 11

**Rücktritt**

(1) Von Leihverträgen über Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokrati-

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II Nr. 101 S. 693).

schen Republik sind, kann der Leihgeber zurücktreten, wenn der Leihnehmer die Leihgabe vertragswidrig verwendet oder allgemein anerkannte Gepflogenheiten im Leihverkehr mißachtet. Der Rücktritt kann auch erklärt werden, wenn die Leihgabe gefährdet ist oder gegen die Interessen des Leihgebers mißbraucht wird. Weitere Bedingungen für einen Rücktritt können vereinbart werden.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Entscheidungsbefugten gemäß § 2 und ist dem Leihnehmer schriftlich mitzuteilen. Dem Leihnehmer stehen aus dem Rücktritt keine Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche zu.

## § 12

**Rechtsanwendung**

(1) In Leihverträgen zwischen Museen der Deutschen Demokratischen Republik als Leihgeber und ausländischen Leihnehmern ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1975 über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — (GBl. I Nr. 46 S. 748) die Anwendung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik auf alle Fragen der Auslegung und Erfüllung des Leihvertrages sowie in allen Zuständigkeits- und Verfahrenstragen zu vereinbaren.

(2) Für das Verfahren zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus diesen Verträgen ist die Zuständigkeit des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte, des Gerichts am Sitz des Beklagten und des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren. Unter diesen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

## II.

**Tausch**

## § 13

**Grundsatz**

Der Tausch musealer Objekte und Sammlungen zwischen Museen der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern im Ausland dient der Bereicherung der Kulturen der beteiligten Staaten und Völker.

## § 14

**Entscheidungen über den Tausch**

(1) Der Abschluß eines Vertrages über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen aus dem Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik gegen museale Objekte und Sammlungen aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ministers bzw. des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Museum untersteht.<sup>2</sup>

(2) Der Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 ist vom Direktor des Museums schriftlich unter Nachweis der politischen und wissenschaftlichen Zielstellung und Erfordernisse sowie unter Beifügung des Vertragsentwurfes einschließlich dazugehöriger Unterlagen (wie Gutachten über die Bedeutung und den kulturellen Wert der Tauschobjekte) zu stellen.

(3) Sind für den Abschluß von Tauschverträgen Sonderregelungen erforderlich, entscheiden darüber die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Museen unterstehen.

## § 13

**Rechte und Pflichten aus dem Tauschvertrag**

(1) Mit dem Abschluß eines Tauschvertrages verpflichten sich die Vertragspartner, das Tauschobjekt dem anderen Vertragspartner zu den vereinbarten Bedingungen und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben und ihm das Eigentum am Tauschobjekt zu verschaffen.

(2) Der Erwerb des Eigentums am Tauschobjekt tritt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit seiner Übergabe an den Vertragspartner ein.

(3) An den von Museen der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Tauschobjekten entsteht Volkseigentum. Sie sind als Bestandteil des Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik zu kennzeichnen, zu inventarisieren und zu katalogisieren.<sup>1</sup>

(4) Katalogkarten und Begleitdokumente sind beim Tauschobjekt zu belassen. Das abgebende Museum kann Kopien aufbewahren.

## § 14

**Inhalt und Form des Tauschvertrages**

(1) Im Tauschvertrag sind die erforderlichen Angaben über die Tauschobjekte und die Bedingungen des Tausches festzuhalten, insbesondere über

- die Tauschpartner,
- die Bezeichnung der Tauschobjekte,
- die für die Inventarisierung erforderlichen Angaben<sup>2</sup>,
- den Zustand der Tauschobjekte,
- die Transportmodalitäten,
- die Bedingungen für die Übergabe,
- die Kosten für die Erfüllung des Tauschvertrages,
- die Klärung von Streitigkeiten aus dem Vertrag und die Rechtsanwendung.

(2) Der Tauschvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Wird im Tauschvertrag die Anwendung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

**Verantwortung für die Durchführung**

(1) Die Direktoren der Museen sichern die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben.

(2) In Museen, die nicht von einem Direktor geleitet werden, hat ein für das Museum zuständiger Leiter oder verantwortlicher Mitarbeiter die Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung wahrzunehmen.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1980

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 5 Abs. 1 der 1. DB (vgl. Fußnote 1).

**Anordnung****über die Entrichtung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme  
von Leistungen der Volkshochschulen**

vom 17. Oktober 1980

Zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der Haushaltswirtschaft der Volkshochschulen sowie zur Sicherung einer einheitlichen Berechnung und Erfassung der Einnahmen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Volkshochschulen und für alle Vertragspartner dieser Einrichtungen.

## § 2

**Allgemeine Festlegungen**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Teilnehmergebühren ergibt sich aus dem Vertrag, der zur Teilnahme an bzw. zur Durchführung von Lehrgängen abgeschlossen wird.

(2) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Anmeldung für einen Lehrgang durch den Bürger abgegeben und diese von der Volkshochschule angenommen wurde bzw. wenn zwischen einem Betrieb und der Volkshochschule die Durchführung eines Lehrganges schriftlich vereinbart wurde.

(3) Mit dem Vertragsabschluß wird die volle Teilnehmergebühr fällig. Die Teilnehmergebühr ist zum Fälligkeitstermin, spätestens jedoch bis zum Lehrgangsbeginn zu entrichten. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Vertragspartner andere Zahlungstermine bzw. Teilzahlungen vereinbaren.

(4) Lehrgänge dürfen nur von Bürgern besucht werden, die ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind. Kommt ein Betrieb seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird die getroffene Vereinbarung ungültig. Ein der Volkshochschule entstandener finanzieller Schaden ist vom Betrieb zu ersetzen.

(5) Die Volkshochschule stimmt einem Antrag auf Aufhebung des Vertrages zu, wenn ein Bürger seinen Arbeits- oder Wohnort wechselt, längere Zeit krank ist oder zum Wehrdienst einberufen wird, wenn eine Verzögerung des Lehrgangsbeginns von mehr als 6 Wochen eintritt bzw. der Lehrgang von seiten der Volkshochschule nicht mit dem vereinbarten Ziel durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

(6) Bei einer Auflösung des Vertrages vor Lehrgangsbeginn aus den unter Abs. 5 genannten Gründen erlischt die Zahlungsverpflichtung. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden im vollen Umfang zurückerstattet. Wird der Vertrag während eines bereits laufenden Lehrganges aus den unter Abs. 5 genannten Gründen aufgelöst, werden entrichtete Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie Leistungen nicht erbracht bzw. in Anspruch genommen werden.

(7) Werden auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens von Lehrgangsteilnehmern gleiche Lehrgänge zusammengelegt, so ergibt sich daraus keine Vertragsänderung, wenn Unterrichtszeit und -ort unverändert bleiben.



## § 3

## Teilnehmergebühren

(1) Für Lehrgänge, die zu Gesamt-, Teil- bzw. Einzelabschlüssen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der erweiterten Oberschule führen, mit Ausnahme von Einzelabschlüssen in Fremdsprachen, ist vom Teilnehmer eine Gebühr von 0,05 M je Unterrichtsstunde zu entrichten.

(2) Für Lehrgänge, die der Erweiterung oder Vertiefung der Allgemeinbildung auf gesellschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem, naturwissenschaftlich-technischem, kulturell-ästhetischem oder pädagogisch-psychologischem Gebiet dienen, für alle Arten von fremdsprachlichen Lehrgängen sowie für Lehrgänge in Stenografie und Maschinenschreiben (bei Benutzung teilnehmereigener Schreibmaschinen) ist vom Teilnehmer eine Gebühr von 0,25 M je Unterrichtsstunde zu entrichten.

(3) Für Lehrgänge im Maschinenschreiben (bei Nutzung volkshochschul- oder berufsschuleigener Schreibmaschinen) ist vom Teilnehmer eine Gebühr von 0,50 M je Unterrichtsstunde zu entrichten.

(4) Lehrgänge der beruflich-fachlichen Weiterbildung sind aufwanddeckend zu kalkulieren. Der Aufwand umfaßt die Ausgaben für Honorare bzw. Löhne und die Beförderung der Lehrkräfte sowie die Gemeinkosten. Gemeinkosten sind in Höhe von 20 % der Honorar- bzw. Lohnkosten in Ansatz zu bringen. Ist der Vertragspartner ein Betrieb, so hat er die Gesamtkosten des Lehrganges zu tragen. Gibt es für einen Lehrgang mehrere Vertragspartner, so haben sie die Kosten anteilig zu tragen. Der Anteil ist aus den errechneten Gesamtkosten des jeweiligen Lehrganges zu ermitteln.

(5) Lehrgänge, die nicht in die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 eingeordnet werden können, sind aufwanddeckend entsprechend Abs. 4 zu kalkulieren. Werden solche Lehrgänge im Auftrag anderer Bildungseinrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen durchgeführt, so sind sie gebührenpflichtig entsprechend den Gebührenordnungen dieser Einrichtungen oder Organisationen. Beim Fehlen entsprechender Gebührenordnungen sind diese Lehrgänge ebenfalls aufwanddeckend entsprechend Abs. 4 zu kalkulieren.

## § 4

## Prüfungsgebühren

(1) Teilnehmer an Lehrgängen, die zu Gesamt-, Teil- bzw. Einzelabschlüssen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der erweiterten Oberschule führen, zahlen für die Abnahme der Abschluß- bzw. Reifeprüfungen keine Prüfungsgebühr.

(2) Für die Abnahme der Abschluß- bzw. Reifeprüfung bei Externen ist je Fach und Teilnehmer eine Gebühr von 10 M zu entrichten. In dieser Prüfungsgebühr ist die Gebühr für eine 45minütige Pflichtkonsultation enthalten. Für jede weitere notwendig werdende Konsultation sind 5 M zu entrichten.

(3) Die Abnahme der Prüfungen im Rahmen der beruflich-fachlichen Qualifizierung bzw. der Sprachkundigenausbildung ist gebührenpflichtig entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. II Nr. 94 S. 758) und die Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 117), Anlage 2.

## § 5

## Gebühren für besondere Leistungen

(1) Sind Lehrgänge mit Exkursionen verbunden, haben die Lehrgangsteilnehmer die Kosten der Exkursion, wie Fahrt-, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten, zu tragen.

(2) Werden für Lehrgänge zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich, wie z. B. für die Bereitstellung spezieller Arbeitsmaterialien, so sind diese von den Lehrgangsteilnehmern zu tragen.

(3) Für die Zweitausstellung von Zeugnissen bzw. für die Beglaubigung von Zeugnisabschriften ist eine Gebühr von 2 M zu entrichten.

## § 6

## Gebührenerlaß

(1) Oberschülern und Lehrlingen, die Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen erhalten, sowie Angehörigen von zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, die kein eigenes Einkommen haben, kann auf Antrag Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Über Anträge auf Gebührenerlaß entscheidet der Direktor der Volkshochschule.

## § 7

## Kassierung und Abrechnung

Die Kassierung und Abrechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Anweisung vom 28. Juli 1977 zur Kassierung und Abrechnung der Teilnehmergebühren an Volkshochschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 8 S. 78).

## Schlußbestimmungen

## § 8

## Übergangsregelung

Haben Volkshochschulen für Lehrgänge, die vor dem 1. Januar 1981 begonnen wurden und nach dem 1. Januar 1981 weitergeführt werden, Gebühren berechnet, die von dieser Anordnung abweichen, so bleiben diese bis zur Beendigung der Lehrgänge bestehen.

## § 9

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Festlegungen zur Entrichtung von Teilnehmergebühren in Anweisungen zur Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen an Volkshochschulen außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1980

Der Minister für Volksbildung  
M. Honecker

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Gewährung von Vertragszuschlägen**  
**für frisches Obst und Gemüse**  
**sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 17. Oktober 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1975 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen**

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Blumen und Zierpflanzen erhalten sozialistische Betriebe mit einer jährlichen Produktion von Blumen und Zierpflanzen über 500 TM (nachfolgend sozialistische Betriebe genannt) für die geplante und vertraglich gebundene Produktion von Blumen und Zierpflanzen Vertragszuschläge bis zu der in Anlage 2 festgelegten Höhe.

(2) Für die vertraglich gebundene Produktion von Schnittblumen, Schnittgrün und blühenden Topfpflanzen im Zeitraum vom 1. bis 10. März wird für die sozialistischen Betriebe die in Anlage 2 festgelegte Höhe der Vertragszuschläge verdoppelt.

(3) Die sozialistischen Betriebe übergeben bis 10. Januar des Folgejahres die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen dem Kooperationsverband der Zierpflanzenwirtschaft ihres Bezirkes. Die Anträge haben die Erlöse aus der Produktion von Blumen und Zierpflanzen auf der Basis der Erzeugerpreise des abgelaufenen Planjahres aufgeschlüsselt nach den in Anlage 2 aufgeführten Blumen- und Zierpflanzenarten sowie die dafür beantragten Vertragszuschläge zu beinhalten. Die gemäß Abs. 2 beantragten Vertragszuschläge sind für die betreffenden Blumen- und Zierpflanzenarten gesondert auszuweisen.

(4) Die Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft sind im Rahmen der ihnen durch die Räte der Bezirke übertragenen Bilanzierungsfunktion für die Produktion von Blumen und Zierpflanzen des Bezirkes für die Prüfung und Befürwortung der Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen gemäß Abs. 3 verantwortlich. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der realisierten Lieferverträge. Die befürworteten Anträge sind bis zum 20. Januar durch die Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft an die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, weiterzuleiten. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigen die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen und sichern, daß die bestätigten Vertragszuschläge bis zum 31. Januar durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Zahlung angewiesen werden.

(5) In den Bezirken, in denen die Bilanzierungsfunktion für die Produktion von Blumen und Zierpflanzen noch nicht

einem Kooperationsverband der Zierpflanzenwirtschaft übertragen werden konnte, übergeben die sozialistischen Betriebe die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen gemäß Abs. 3 direkt den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bis zum 10. Januar des Folgejahres zur Prüfung und Bestätigung.

(6) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, können auf Vorschlag der Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft aufgrund territorialer Besonderheiten im Aufkommen für das laufende Jahr Senkungen bzw. Streichungen der in Anlage 2 festgelegten Vertragszuschläge für einzelne Blumen- und Zierpflanzenarten vornehmen.

(7) Im Interesse einer besseren Versorgung mit Blumen und Zierpflanzen bzw. der Erfüllung von Exportverpflichtungen sowie in Härtefällen können auch sozialistischen Betrieben mit einer jährlichen Produktion von Blumen und Zierpflanzen unter 500 TM und Betrieben anderer Eigentumsformen für bestimmte Blumen- und Zierpflanzenarten auf der Grundlage der Anlage 2 Vertragszuschläge gewährt werden. Die Bestätigung dieser Betriebe erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, auf Vorschlag der Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft. Die Antragstellung, Bestätigung und Anweisung der zu gewährenden Vertragszuschläge hat für diese Betriebe gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 zu erfolgen.

(8) Bei Überschreitung der in den Absätzen 3 und 5 festgelegten Termine zur Beantragung der Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen erlischt der Anspruch auf die Gewährung dieser Vertragszuschläge.“

§ 2

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen werden gewährt:

	zeitliche Begrenzung	Vertragszuschlag pro 1 000,— M Erlös
<b>Schnittblumen</b>		
Rosen	—	50,— M
Edelnelken	—	130,— M
Freeseien	vom 1. 12. bis 31. 5.	200,— M
Cyclamen	vom 1. 1. bis 30. 4.	100,— M
Chrysanthemen	vom 1. 2. bis 30. 6.	100,— M
getriebene Gehölze	vom 1. 12. bis 31. 3.	50,— M
Staudenschnitt	vom 1. 1. bis 31. 8.	150,— M
Narzissen	vom 1. 1. bis 31. 3.	100,— M
Maiblumen	vom 1. 1. bis 30. 4.	150,— M
Lathyrus, Antirrhinum und Matthiola	—	150,— M
alle übrigen Schnittblumen aus Gewächshäusern und Foliencellen	—	50,— M

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 23. November 1977 (GBl. I Nr. 28 S. 435)

	zeitliche Begrenzung	Vertrags- zuschlag pro 1 000,— M Erlös
<b>außer: Cymbidien</b>		
Dendrobien		
Phalaenopsis		
Alstroemeria		
Gerbera		
Anthurium andreaeanum		
Strelitzia		
Gloriosa		
Chrysanthemum indicum	vom 1. 7. bis 31. 12.	
Hippeastrum	vom 1. 4. bis 30. 11.	
Arten, die preisrechtlich durch Preiskartei- blätter geregelt sind;		
alle übrigen Schnittblumen aus dem Freiland	vom 1. 1. bis 31. 8.	150,— M
<b>außer: Tulpen</b>		
blühenden Gehölz- zweigen		
Gladiolen		
Narzissen		
Chrysanthemen		
Arten, die preisrechtlich durch Preiskartei- blätter geregelt sind;		
<b>Schnittgrün</b>		
Asparagus plumosus	—	100,— M
Adiantum	—	100,— M
Asparagus sprengeri	vom 1. 12. bis 30. 6.	100,— M
<b>blühende Topfpflanzen</b>		
<b>Beet- und Balkonpflanzen</b>		
Gloxinien	—	100,— M
Cinnerarien	—	100,— M
Calceolarien	vom 1. 12. bis 31. 3.	100,— M
Hydrangea (Kn) <sup>1</sup>	—	50,— M
Hydrangea (Bl <sup>2</sup> nach Rohwarenzukauf)	—	150,— M
Hydrangea (Bl mit eigener Anzucht)	—	200,— M
Rhododendron simsii (Kn)	—	150,— M
Rhododendron simsii (Bl nach Rohwarenzukauf)	—	50,— M
Rhododendron simsii (Bl nach eigener Anzucht)	—	200,— M
blühende Treibware im Topf	vom 1. 12. bis 15. 4.	50,— M
Euphorbien	vom 1. 11. bis 31. 12.	50,— M
alle übrigen blühenden Topfpflanzen sowie Beet- und Balkonpflanzen	—	50,— M

<sup>1</sup> Kn = Knospenware<sup>2</sup> Bl = blühende Topfpflanzen

	zeitliche Begrenzung	Vertrags- zuschlag pro 1 000,— M Erlös
<b>außer: Orchideen</b>		
Anthurium andreaeanum		
Vriesea splendens		
Hippeastrum	vom 1. 4. bis 30. 12.	
Cyclamen	vom 1. 4. bis 30. 11.	
Arten, die preisrechtlich durch Preiskartei- blätter geregelt sind;		
<b>Grünpflanzen</b>		
alle Grünpflanzen	—	50,— M
<b>außer: Sansevieria</b>		
Dieffenbachia		
Monstera		
Philodendron-Arten		
Pandanus		
Syngonium		
Aglaonema		
Ficus elastica		
Ficus elastica dekora		
Ficus elastica robusta		
Rhaphidophora aurea		
Hoya		
Hedera (außer Hedera canariensis „Gloire de Marengo“)		
Cissus antarctica		
Kakteen		
alle Schaupflanzen		
Arten, die preisrechtlich durch Preiskartei- blätter geregelt sind.		

Die Festlegungen über die Gewährung von Vertragszuschlägen beziehen sich bei blühenden Topfpflanzen (einschließlich Pelargonien und Fuchsien) und Grünpflanzen nicht auf Stufenprodukte, wenn diese nicht gesondert aufgeführt und gekennzeichnet sind.“

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1976 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 18),

— Mitteilung der VVB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 22. Januar 1971 über Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen (veröffentlicht in „Gärtnerpost“ Nr. 3/1971).

Berlin, den 17. Oktober 1980

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

**Anordnung  
über kooperative Einrichtungen  
im Bereich der Dienst-, Reparatur-  
und unmittelbaren Versorgungsleistungen**

vom 20. Oktober 1980

Zur Festigung und Weiterentwicklung der kooperativen Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung sowie für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohnbereich (nachfolgend Dienstleistungen genannt). Sie gilt auch für volkseigene Kombinate und deren Industrievertreter, Kombinatbetriebe und Betriebe, die technische Konsumgüter herstellen, soweit sie an kooperativen Einrichtungen beteiligt sind.

(2) Die Anordnung regelt die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen zwischen volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

II.

Aufgaben und Bildung der kooperativen Einrichtungen

§ 2

(1) Zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erfüllung staatlicher Planaufgaben sowie der Weiterentwicklung der Konzentration und Spezialisierung können in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen kooperative Einrichtungen gebildet werden:

- a) von Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen mit Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- b) von Produktionsgenossenschaften des Handwerks untereinander.

(2) Gegenstand der Tätigkeit kooperativer Einrichtungen kann insbesondere sein

- die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Ausrüstungen für die Leistungsausführung und den Vertrieb,
- die Schaffung von Kapazitäten für die Herstellung von Rationalisierungsmitteln und für Reparaturen an technischen Anlagen,
- die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen für die Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung,
- die gemeinsame Organisation der Beschaffung und des Absatzes.

§ 3

(1) Die Bildung von kooperativen Einrichtungen gemäß § 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Räten der Bezirke

beschlossenen langfristigen Entwicklung in ihrem Territorium in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Kombinat oder zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und unter Mitwirkung der Handwerkskammer des Bezirkes.

(2) Die Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben das Recht, den örtlichen Räten Vorschläge über die Bildung von kooperativen Einrichtungen zu unterbreiten.

(3) Bei der Bildung kooperativer Einrichtungen sind

- das Prinzip der Freiwilligkeit,
- die ökonomische und juristische Selbständigkeit der Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- die Grundsätze der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu wahren.

(4) Die Entscheidungen über die Gestaltung der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, die Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit und zu anderen Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind bei der Bildung von kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den Bezirksvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu treffen.

III.

Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung

§ 4

Das Fachorgan des zuständigen Rates des Kreises, in dessen Territorium die kooperative Einrichtung ihren Sitz hat, ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung verantwortlich. Bei Beteiligung von Kombinatbetrieben und Betrieben an kooperativen Einrichtungen sind die staatlichen Plankennziffern mit den Kombinat oder zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

§ 5

(1) Die Entscheidung über die Beteiligung, den Austritt oder die Beendigung der Beteiligung einzelner Partner an der kooperativen Einrichtung wird

- bei Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen durch deren Leiter,
- bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch die Mitgliederversammlung

getroffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen Staatsorgans oder des wirtschaftsleitenden Organs, bei Kombinatbetrieben des Generaldirektors des Kombinats.

(2) Die Zusammenarbeit in kooperativen Einrichtungen ist in einem Organisationsvertrag zu regeln. Der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Die Registrierung des Organisationsvertrages erfolgt bei dem Rat des Kreises, auf dessen Territorium sich der Sitz der kooperativen Einrichtung befindet. Die Eintragung in das Register ist erst vorzunehmen, nachdem die Zustimmung des Leiters des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes und des jeweiligen übergeordneten Organs der Beteiligten und bei Kombinatbetrieben die Zustimmung des Generaldirektors des Kombinats zum Organisationsvertrag vorliegen.

## § 6

(1) Die Leitung der kooperativen Einrichtung erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung sowie der kollektiven Beratung und Beschlussfassung.

(2) Die kooperative Einrichtung hat die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, wie sie den Gewerkschaften durch das Arbeitsgesetzbuch und andere Rechtsvorschriften garantiert sind, zu schaffen. Die Gewerkschaftsorganisation und deren Leitung nimmt alle Rechte wahr, die den Gewerkschaften im Arbeitsgesetzbuch garantiert sind. Sie organisiert die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und wirkt bei der Erarbeitung und Gestaltung der betrieblichen Dokumente und Vereinbarungen mit.

(3) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung haben ihre Entscheidungen zur Durchführung der nach den §§ 7, 9, 12 und 13 festgelegten Aufgaben sowie über die wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 15 in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und unter Beachtung der im § 24 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) festgelegten gewerkschaftlichen Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte zu treffen.

(4) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung sind:

- der Rat der kooperativen Einrichtung,
- der Leiter der kooperativen Einrichtung.

## § 7

(1) Der Rat der kooperativen Einrichtung ist ein beratendes und beschließendes Organ. Er berät Grundfragen der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und unterstützt den Leiter der kooperativen Einrichtung bei der Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Rat der kooperativen Einrichtung beschließt auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften:

- a) die Betriebsordnung,
- b) den Betriebsplan, einschließlich Grundsatzaufgaben,
- c) Änderungen des Organisationsvertrages der kooperativen Einrichtung nach Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten,
- d) über die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung oder Vergütung und der Prämierung auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds auf der Grundlage der §§ 15 und 16,
- f) die Bestätigung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlußberichtes,
- g) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten,
- h) die Aufnahme weiterer Partner und den Austritt von Beteiligten.

(2) Mitglieder des Rates sind:

- die Leiter der beteiligten volkseigenen Wirtschaftseinheiten,
- die Vorsitzenden der beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung der kooperativen Einrichtung.

(3) Der Vorsitzende des Rates der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises er-

nannt. Er beruft die Sitzungen des Rates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

## § 8

(1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den Beschäftigten und dem Rat der kooperativen Einrichtung sowie dem übergeordneten Staatsorgan rechenschaftspflichtig.

## § 9

(1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung organisiert entsprechend den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Zielen die Erfüllung und Überbietung der der kooperativen Einrichtung gestellten Aufgaben auf der Grundlage der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie der effektivsten Nutzung des Arbeitsvermögens der Beschäftigten und sichert die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zusammen und sichert die allseitige Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung und fördert deren schöpferische Initiative.

(2) Dem Leiter der kooperativen Einrichtung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sicherung der technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf,
- b) die Wahrnehmung der aus der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Verantwortung für den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und den Schutz des sozialistischen Eigentums,
- c) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen oder durch den Abschluß von Delegationvereinbarungen und die Wahrnehmung aller anderen Pflichten und Rechte, die im Arbeitsgesetzbuch für den Betriebsleiter festgelegt sind,
- d) die Erziehung der Beschäftigten zur sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Arbeitskollektiven, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die Entwicklung der Neuererbewegung,
- e) die Gewährleistung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die umfassende Förderung der Frauen und Jugendlichen sowie die Verwirklichung einer vorausschauenden Kaderarbeit.

## § 10

(1) Die kooperative Einrichtung erarbeitet auf der Grundlage der vom zuständigen Rat des Kreises erteilten staatlichen Planaufgaben ihren Betriebsplan auf der Grundlage der Festlegungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Betriebsplan bedarf nach Abstimmung mit den beteiligten volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaftseinheiten der Bestätigung des Leiters des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises.

## § 11

(1) Die kooperative Einrichtung regelt die Versorgungs- und Absatzbeziehungen mit den Beteiligten auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

(2) Die kooperative Einrichtung ist berechtigt, mit nicht zur kooperativen Einrichtung gehörenden Betrieben und Einrichtungen zusammenzuarbeiten und Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Festlegungen über die Berechnung der Preise nach dem jeweiligen Preisstand beim Bezug und beim Absatz von Erzeugnissen und Leistungen durch die kooperative Einrichtung werden im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise gesondert geregelt.

#### IV.

##### Rechte und Pflichten der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten

###### § 12

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis oder Arbeitsverhältnis der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten wird begründet für

- Arbeiter und Angestellte nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches durch Arbeitsvertrag mit dem Leiter der kooperativen Einrichtung,
- Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch eine schriftliche Delegationvereinbarung zwischen dem Genossenschaftsmitglied und dem Leiter der kooperativen Einrichtung sowie dem Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.

(2) Für die Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der in der kooperativen Einrichtung tätigen Arbeiter und Angestellten gelten das Arbeitsgesetzbuch und die anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der delegierten Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten die Delegationvereinbarung sowie das Statut und die Betriebsordnung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

###### § 13

(1) Die Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und delegierte Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks) erhalten ihren Lohn oder ihre Vergütung und alle weiteren Leistungen, die mit der Arbeit in der kooperativen Einrichtung zusammenhängen, durch die kooperative Einrichtung.

(2) Für die Entlohnung oder die Vergütung, die Arbeitszeitregelung und die Urlaubsgewährung der Beschäftigten in der kooperativen Einrichtung ist der Rahmenkollektivvertrag des Wirtschaftszweiges der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, der mit dem Inhalt der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung übereinstimmt oder mit ihr vergleichbar ist. Die Anwendung des entsprechenden Rahmenkollektivvertrages ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durch den Leiter des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises in Abstimmung mit dem Amt für Arbeit beim Rat des Kreises im Zusammenhang mit der Registrierung des Organisationsvertrages der kooperativen Einrichtung festzulegen. Die Zustimmung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist einzuholen.

(3) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses in der kooperativen Einrichtung erfolgt bei Arbeitern und Angestellten nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches.

(4) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der delegierten Genossenschaftsmitglieder erfolgt

1. durch Aufhebung der Delegationvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen,

2. durch Kündigung der Delegationvereinbarung seitens des delegierten Genossenschaftsmitgliedes,
3. durch Kündigung der Delegationvereinbarung seitens der kooperativen Einrichtung,
4. durch fristlose Aufhebung der Delegationvereinbarung.

Die Aufhebung einer Delegationvereinbarung bedarf in den Fällen der Ziffern 3 und 4 der Zustimmung des Rates der kooperativen Einrichtung. Für die Kündigung gelten im übrigen die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches.

(5) Die Aufhebung oder Kündigung der Delegationvereinbarung beendet bei delegierten Genossenschaftsmitgliedern nicht gleichzeitig das Mitgliedschaftsverhältnis mit der Genossenschaft.

(6) Für die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung der delegierten Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks findet die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I 1978 Nr. 1 S. 1) Anwendung.

#### V.

##### Nutzung der Produktionsmittel, die Verwendung des wirtschaftlichen Ergebnisses der kooperativen Einrichtung, Bildung und Verwendung der Fonds

###### § 14

(1) Die auf der Grundlage des Organisationsvertrages von den volkseigenen oder genossenschaftlichen Wirtschaftseinheiten bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel sind durch die kooperative Einrichtung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Sie werden sozialistisches Eigentum der kooperativen Einrichtung. Gewinne der kooperativen Einrichtung sind entsprechend der Beteiligung des Volkseigentums am wirtschaftlichen Ergebnis der kooperativen Einrichtung als Volkseigentum auszuweisen.

(2) Über die Beteiligung der Partner der kooperativen Einrichtung am wirtschaftlichen Ergebnis gemäß § 16 Buchst. c ist unter Berücksichtigung der eingebrachten materiellen und finanziellen Mittel eine Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten.

###### § 15

(1) Zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und der weiteren Entwicklung bildet die kooperative Einrichtung auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Investitionsfonds
- Umlaufmittelfonds
- Lohn- oder Vergütungsfonds
- Prämienfonds
- Kultur- und Sozialfonds
- Reservefonds.

(2) Zur Bildung dieser Fonds werden verwendet:

- materielle und finanzielle Mittel der beteiligten volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaftseinheiten, einschließlich der Reservefonds der beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- Mittel, die durch die kooperative Einrichtung selbst erwirtschaftet werden,
- staatliche Kredite entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

## § 16

Der nach den Vorschriften über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik zu ermittelnde Gewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt,
- b) für die Zuführungen zu folgenden Fonds der kooperativen Einrichtung auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und der Bestätigung durch den Leiter des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises
  - Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds
  - Investitionsfonds
  - Umlaufmittelfonds,
- c) für die Verteilung des verbleibenden Betrages auf die an der kooperativen Einrichtung Beteiligten gemäß § 14 Abs. 2.

## VI.

Teilnahme der kooperativen Einrichtung  
am Rechtsverkehr

## § 17

(1) Die kooperative Einrichtung ist rechtsfähig und juristische Person. Sie erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Registrierung des Organisationsvertrages.

(2) Die kooperative Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters vertritt der vom Leiter bestimmte Stellvertreter die kooperative Einrichtung im Rechtsverkehr. Die Stellvertreter des Leiters sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches zur Vertretung der kooperativen Einrichtung berechtigt. Anderen Beschäftigten der kooperativen Einrichtung kann durch den Leiter der kooperativen Einrichtung Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

## VII.

## Schlußbestimmungen

## § 18

Einer bestehenden kooperativen Einrichtung können weitere volkseigene Wirtschaftseinheiten und Produktionsgenossenschaften des Handwerks beitreten, wenn sie die im Organisationsvertrag vereinbarten Verpflichtungen übernehmen und dem Beitritt alle beteiligten Partner sowie die im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten zustimmen.

## § 19

(1) Der Austritt aus einer kooperativen Einrichtung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Im Organisationsvertrag kann vereinbart werden, daß der Antrag auf Austritt unter Einhaltung einer bestimmten Frist zu stellen und der Austritt nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist.

(2) Ist die Zustimmung nicht erteilt worden, gilt eine jährliche Kündigungsfrist. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

(3) Die Verwendung der vom ausscheidenden Partner eingebrachten Anteile erfolgt nach einer von allen Beteiligten zu treffenden Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten. Entstehen den Partnern durch den Austritt eines Beteiligten Aufwendungen, hat der Austretende diese zu erstatten.

## § 20

(1) Die Beendigung der Tätigkeit einer kooperativen Einrichtung erfolgt nach den Grundsätzen des § 5.

(2) Die Verwendung der bei Beendigung der Tätigkeit nicht verbrauchten materiellen und finanziellen Fonds erfolgt nach einer von allen Beteiligten zu treffenden Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten.

## § 21

Bestehende Gemeinschaftseinrichtungen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) können auf Beschluß der Mitgliederversammlung der beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks in kooperative Einrichtungen umgebildet werden. Die Umbildung bedarf der Zustimmung des Leiters des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises.

## § 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1980

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. W a n g e

Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>

## über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät

## — Prüf- und Zulassungsordnung —

vom 1. November 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 94 S. 743) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DDR. Es wird ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.“

## § 2

Die Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

## „Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

## 1. Anbringen der Kennzeichen

1.1. Das Hoheits-, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf das Luftfahrzeug aufzumalen oder in anderer Weise dauerhaft anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast (heller Grund — dunkle Zeichen; dunkler Grund — helle Zeichen) aufweisen.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 35 S. 294)

- 1.2. Das Staatszugehörigkeits- und das Eintragungszeichen sind einmal auf der Unterseite der linken Tragfläche anzubringen. Der Abstand der Kennzeichen von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche soll gleich sein.
- 1.3. Das Staatszugehörigkeits- und das Eintragungszeichen sind entsprechend der Konstruktion des Luftfahrzeuges entweder am Rumpf beiderseitig zwischen Tragflächen und Leitwerk anzubringen oder beiderseitig an der oberen Rumpffseite hinter den Triebwerksgondeln.
- 1.4. Die Abbildung des Hoheitszeichens ist an der oberen Hälfte beider Seiten des Seitenleitwerkes anzubringen.
- 1.5. Bei Luftfahrzeugen mit doppeltem Rumpf oder doppeltem Seitenleitwerk sind die Buchstaben DDR des Staatszugehörigkeitszeichens und die Eintragungszeichen bzw. die Abbildung des Hoheitszeichens nur an den Außen-seiten anzubringen.
- 1.6. Die Anbringung des Hoheits-, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichens an Drehflügler, Luftschiffen sowie bemannten Ballonen erfolgt entsprechend der Konstruktion des Luftfahrzeuges nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

## 2. Abmessung der Kennzeichen

- 2.1. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 500 mm betragen.
- 2.2. Die Zeichen auf dem Rumpf dürfen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens 300 mm betragen. Zwischen der sichtbaren Ober- bzw. Unterkante des Rumpfes und dem Kennzeichen ist ein Mindestabstand von 150 mm einzuhalten. Bei Segelflug-

zeugen soll die Höhe der Zeichen mindestens  $\frac{1}{2}$  der im Bereich der Kennzeichen liegenden kleinsten Rumpfhöhe betragen.

- 2.3. Die Farben Schwarz-Rot-Gold der Staatsflagge an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in 3 gleichbreiten Streifen von mindestens je 150 mm Höhe angebracht. Die Gesamthöhe der 3 Streifen muß zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold im Verhältnis 3 : 5 stehen. Der Mittelpunkt des Staatswappens liegt in der Mitte des Streifens in Rot. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold wie 1 : 3.

Kann in Ausnahmefällen bei zu geringer Tiefe und unter Berücksichtigung der Form des Seitenruders das Verhältnis 3 : 5 bei 150 mm Streifenbreite nicht eingehalten werden, so kann die Breite eines jeden Streifens auf 100 mm herabgesetzt werden.

## 3. Schriftbild

Es sind Großbuchstaben in Groteskschrift und Zahlen in arabischen Ziffern nach TGL 31034 Blatt 4 anzubringen. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstabe J und Ziffer 1) und die Länge des Bindestriches sollen  $\frac{2}{3}$  der Höhe eines Zeichens betragen. Die Kennzeichen müssen klar begrenzt sein.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 761/1

Anordnung vom 30. Juli 1980 über den Schlüssel der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten

#### Sonderdruck Nr. 996/2

Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik; 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewahl-Str. 17, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt; 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

30. Dez. 1980

321  
Universitätsbibliothek  
Tierproduktion  
7010 Leipzig, Schillerstr. 5/6  
Tel. 701 61

1980	Berlin, den 10. Dezember 1980	Teil I Nr. 33
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30.10.80	Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung -	321
10.11.80	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung - Leitung/Planung/Plan-durchführung -	330
10.11.80	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energie-verordnung - Energieträgereinsatz/Energieanlagen -	335
10.11.80	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung - Grundstücksbenutzung -	336
10.11.80	Anordnung über die Inanspruchnahme von Elektroenergie und Gas im Winterhalb-jahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile	338
14.11.80	Anordnung über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen	339

**Verordnung  
über die Energiewirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
- Energieverordnung -  
vom 30. Oktober 1980**

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Energieträgerversorgung, der Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung bzw. Erzeugung, des speziellen Transports, der Bevorratung und der Anwendung von Energieträgern. Soweit diese Verordnung nicht anderes bestimmt, gelten für Kombinate und Produktionsgenossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die für Betriebe getroffenen Regelungen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, des § 3 Absätze 5 und 6, des § 6 Abs. 1, der §§ 7 und 8, des § 12 Abs. 5, des § 17 Absätze 1 bis 6, der §§ 18, 20, 29 bis 32, des § 33 Absätze 2 und 3, der §§ 34, 35, des § 36 Absätze 2 bis 5 und des § 37 Absätze 1 und 3 gelten auch für Bürger.

(3) Auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen sind der § 9 Absätze 3 bis 5, der § 10 Abs. 4, die §§ 17 bis 19, 21, 25 bis 28 und 36 nicht anzuwenden. Die erforderlichen Regelungen sind von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Abschnitt 2

Leitung, Planung und Plandurchführung

§ 2

(1) Die einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft ist entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates sowie dem Wachstum des Energiebedarfs auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Bilanzen zu sichern.

(2) Mit der steigenden Bereitstellung von Brennstoffen und Energie durch maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen sind der Bedarf der Bevölkerung zu decken und das planmäßige Wachstum sowie die Intensivierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft planmäßig zu erhöhen.

(3) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, ist entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration zu vertiefen.

(4) Energieträger sind rationell und sparsam zu verwenden.

§ 3

(1) Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat hat insbesondere

- die Herausarbeitung der langfristigen Entwicklung der energetischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich zu unterstützen;
- die Erfüllung aller volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen und der dafür erforderlichen materiell-technischen Basis zu kontrollieren;
- die Maßnahmen in der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- die inspektionsmäßige Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staat-

lichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Kohle und Energie hat auf der Grundlage von Entscheidungen des Ministerrates und der Ergebnisse der langfristigen Planung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, in bezug auf flüssige Brennstoffe auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie, die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes abzuleiten, die Grundlage für Entscheidungen zum Energieträgereinsatz bei der Errichtung oder Rekonstruktion von Umwandlungs- und Anwendungsanlagen wird.

(4) Das Ministerium für Kohle und Energie hat die Komplexbilanzen „Energie“ aufzustellen. In diesen Bilanzen sind der Energiebedarf und die Art seiner Deckung nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Berücksichtigung planmäßiger Senkung der Energieintensität und Nutzung von Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern darzustellen. Mit ihnen ist zugleich die Gebrauchs- und Primärenergiestruktur der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(5) Der Minister für Kohle und Energie entscheidet in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung oder er führt die Entscheidungen herbei. Die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und des Ministers für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe, bleiben unberührt. Für örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituationen kann der Minister für Kohle und Energie durch Rechtsvorschriften festlegen, daß die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen von den Leitern energiewirtschaftlicher Organe bzw. den Räten der Bezirke zu treffen ist.

(6) Der Minister für Kohle und Energie kann in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Verwendung ausgewählter Energieträger in bestimmten Umwandlungs- und Anwendungsanlagen oder ausgewählter Anwendungsanlagen für bestimmte Zwecke durch Anordnung verbieten (Verwendungsverbote), wenn das zur Durchsetzung der Gebrauchsenergiestruktur gemäß den Komplexbilanzen „Energie“ oder nach dem Aufkommen einzelner Energieträger erforderlich ist.

#### § 4

(1) Die Betriebe haben die Energieumwandlung und -anwendung mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität planmäßig vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Energieanlagen planmäßig zu rationalisieren und die sekundären Energieressourcen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen möglich ist, zu nutzen.

(2) Betriebe, in deren Energiewirtschaft Anfallenergie entsteht, sind zur Nutzung der Anfallenergie verpflichtet. Dabei sind volkswirtschaftlich vertretbare Lösungen zu erreichen. Sie haben die dazu geeigneten Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten oder die Anfallenergie an andere Energieabnehmer, die sie mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen einsetzen können, abzugeben.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß der volkswirtschaftlich begründete Energiebedarf der Energieplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt wird.

(4) Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane bzw. die für sie zuständigen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere

1. den Energiebedarf langfristig zu planen, die energiewirtschaftlichen Aufgaben und Anforderungen bei der langfristigen Planung zu berücksichtigen;

2. die Gewinnung bzw. Erzeugung und den speziellen Transport der Energieträger entsprechend den staatlichen Plänen zu sichern;
3. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen, die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanzanteile und Kontingente für Energieträger sowie die Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen aufzuschließen;
4. hohe volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft im Bereich durch rationelle Energieumwandlung und -anwendung sowie sparsamen Umgang mit Energieträgern mit der Planung und Plandurchführung zu sichern;
5. die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb im erforderlichen Maße auf energiewirtschaftliche Aufgaben zu lenken;
6. volkswirtschaftlich begründete Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen im Bereich, insbesondere auch auf der Grundlage von Normativen der Vorratshaltung, zu sichern;
7. die Entwicklung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu fördern;
8. die Herstellung von Anlagen und Bauwerken zur Energieumwandlung und -fortleitung unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten und zu sichern, daß die beim Betrieb von Anlagen entstehende Anfallenergie mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand genutzt wird;
9. die bedeutungsgerechte Sicherung der Anlagen und Bauwerke zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern durchzusetzen.

(5) Die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer haben in ihrem Verantwortungsbereich über die im Abs. 4 genannten Aufgaben hinaus insbesondere

1. Betriebs- und Prozeßanalysen nach Schwerpunkten zu veranlassen, ihre Durchführung anzuleiten und zu unterstützen;
2. den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet, namentlich mit den energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben, zu fördern;
3. zweigspezifische Ordnungen für die Ausarbeitung und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen herauszugeben und den Veränderungen der Bedingungen anzupassen.

(6) Zur Unterstützung der Minister bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind in den Industrieministerien, im Ministerium für Bauwesen, im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Ministerium für Verkehrswesen Fachorgane für Energetik, im Ministerium für Geologie und im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Hauptenergiebeauftragte einzusetzen.

(7) In den wirtschaftsleitenden Organen und in den Betrieben sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik oder, wenn das der Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt, Energiebeauftragte einzusetzen. Energiebeauftragte sind auch in den festgelegten Fachorganen der örtlichen Räte einzusetzen.

(8) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

#### § 5

(1) Für energieintensive Anlagen sind erforderlichenfalls mit der Vorbereitung der Fünfjahr- bzw. Jahrespläne durch die zuständigen Ministerien Produktionslimite oder Herstellungsverbote festzulegen. Grundlage dafür sind Entscheidungen des Ministerrates und die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes. Die Festlegungen sind mit den bi-

lanzverantwortlichen Ministerien, bei Staatsplanpositionen mit der Staatlichen Plankommission, abzustimmen.

(2) Der Umfang der Serienproduktion energieintensiver Anwendungsanlagen ist, wenn nicht eine Maßnahme des Abs. 1 festgelegt ist, vom zuständigen bilanzbeauftragten Organ bzw. Bilanzorgan bei der Ausarbeitung der Fünfjahrespläne bzw. in Vorbereitung der Jahrespläne mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen.

(3) Die Nomenklaturen der energieintensiven Anlagen werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.

#### § 6

(1) Die Energielieferer und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die Versorgungsaufgaben, Lieferpflichten und weiteren energiewirtschaftlichen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsvorschriften erfüllt werden. Bei erkennbaren Abweichungen des Versorgungsprozesses von den Vorgaben sind die der Leitungsebene entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

(2) Soweit die Energielieferer Energieträger umwandeln oder anwenden, unterliegen sie und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe den für Energieabnehmer bzw. ihre übergeordneten Organe geltenden Regelungen.

#### § 7

(1) Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie werden, soweit das die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungsanlagen, im betreffenden Territorium zulassen, bereitgestellt. Bei der Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen sind die volkswirtschaftlich erforderliche Vorratswirtschaft, die optimalen Transportbeziehungen und die Produktions- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Versorgung mit Erdgas sind außer den Netzverhältnissen auch die Gewinnungs- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit einem bestimmten Energieträger besteht, wenn

1. auf der Grundlage des Abs. 1 in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) oder eine Bestätigung der künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bzw. Liefermöglichkeit gegeben wurde;
2. keine Entscheidung zum Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers ergangen ist.

Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 außerdem in bezug auf den Normalbedarf der Energieabnehmer, es sei denn, der Aufwand für die Errichtung oder Erweiterung der Anschlußanlage ist volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

#### § 8

(1) Das Energiekombinat ist im Rahmen seiner Pläne für den Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze und für die Erweiterung der Anschlußanlagen verantwortlich.

(2) Eine Abnehmeranlage ist anzuschließen und eine Anschlußanlage zu erweitern, wenn die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht.

(3) Eine Abnehmeranlage kann angeschlossen und eine Anschlußanlage kann erweitert werden, obwohl keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Auf Anfrage ist Auskunft über die Anschluß- und Erweiterungsmöglichkeit zu geben; wird danach ein Anschluß- oder Erweiterungsantrag gestellt, ist vom Energiekombinat darüber zu entscheiden.

(4) Die Abnehmeranlage muß den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften vorgese-

henen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen. Das Energiekombinat kann, bis diese Bedingungen erfüllt sind, den Anschluß verweigern und bei Kontrolle vorgefundene vorschriftenwidrige Abnehmeranlagen zeitweilig sperren.

(5) Der an öffentliche Versorgungsnetze bereits angeschlossene Abnehmer muß auf begründete Auflage des Energiekombinats einen Dritten an seine Anlage anschließen, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann;
2. der bereits angeschlossene Abnehmer und der Dritte sicher versorgt werden können;
3. dem bereits angeschlossenen Abnehmer bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen;
4. der Drittanschluß im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks zumutbar ist.

Die Pflicht wirkt auch gegenüber dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, der nicht zugleich Inhaber der Abnehmeranlage ist; das Energiekombinat hat gegebenenfalls auch ihm eine begründete Auflage zu geben. Dieser Absatz gilt nicht für das Verhältnis des Vermieters zum Mieter bzw. des Nutzungsgebers zum Nutzer.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf sonstige Energielieferer entsprechend anzuwenden.

#### § 9

(1) Das Energiekombinat hat die Entwicklung des Energiebedarfs in territorialen Schwerpunkten und die zu seiner Deckung erforderlichen Energiefortleitungsanlagen, gegebenenfalls auch Energieerzeugungsanlagen, in langfristigen Versorgungskonzeptionen darzustellen. Sie müssen mit der langfristigen Konzeption des Energieträgereinsatzes übereinstimmen.

(2) Das Energiekombinat hat komplex-territoriale Energiebedarfspläne aufzustellen. Sie haben den Energiebedarf im Bezirk für den Fünfjahrplan- und Jahresplanzeitraum unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern darzustellen. Die Pläne müssen mit den Komplexbilanzen „Energie“ übereinstimmen.

(3) Das Energiekombinat erteilt auf der Grundlage der Kontingente „Leistung“ verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie während festgelegter Zeiten (Leistungsanteile). Die Leistungsanteile dürfen nur dann geringer als die Kontingente „Leistung“ sein, wenn die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann oder wenn die Kontingente „Leistung“ nachweislich überhöht sind.

(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung der Leistungsanteile und Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen sowie die Kontingente „Verbrauch“ von festen und flüssigen Brennstoffen schriftliche Nachweise zu führen.

(5) Bei Überschreitung der Leistungsanteile, der Kontingente „Verbrauch“ von Energieträgern oder der zulässigen Raumlufttemperaturen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.

#### § 10

(1) Die Räte der Bezirke haben die mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen (insbesondere Investitionen), Konzeptionen und Pläne mit der Entwicklung im Territorium zu koordinieren und territorial einzuordnen.

(2) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der langfristigen Planung der Standortverteilung, der Produktivkräfte und der territorialen Abstimmungen und Koordinierungen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen die Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne zu unterstützen. Durch territoriale Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen der Energiewirtschaft einschließlich der Vorschläge für rationelle Lösungen zur Deckung des

Wärmeenergiebedarfs haben sie die Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung herzustellen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Energielieferer Energiekommissionen.

(4) Die Räte der Bezirke haben das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe über den Eigenbedarf hinaus einzulagern, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

#### § 11

(1) Der Minister für Kohle und Energie bestimmt die zur operativen Steuerung, Regelung sowie ständigen Überwachung von zusammenwirkenden Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie erforderlichen operativen Leitungsorgane. Die operative Leitung erfolgt auf der Grundlage der Bilanzen nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsanforderungen. Bei Elektroenergie und Importerdgas sind die Verpflichtungen aus dem internationalen Verbundbetrieb zu erfüllen.

(2) Die zuständigen operativen Leitungsorgane sind insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die geplante Fahrweise der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
2. über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu entscheiden;
3. die Einstellung von Schutz- und Regeleinrichtungen an von ihnen auszuwählenden Energieanlagen festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
4. die Aufklärung der Ursachen von Störungen an Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen von den Betreibern mit Fristsetzung zu fordern.

(3) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie sind außerdem berechtigt und verpflichtet, in bezug auf Heizkraftwerke Absenkungen der Vorlauftemperaturen unter Beachtung der Versorgungspflicht gegenüber der Bevölkerung anzuweisen sowie über Versuche in Energieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, zu entscheiden.

(4) Es ist unzulässig, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans den Betriebszustand von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu verändern oder Schutz- und Regeleinrichtungen an Energieanlagen der Nomenklatur eines operativen Leitungsorgans anzubringen oder deren festgelegte Einstellung zu verändern, es sei denn, die Maßnahme ist geboten, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben. Es ist weiter unzulässig, Versuche an Elektroenergieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans für Elektroenergie durchzuführen.

(5) Für den Probetrieb von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen gelten spezielle Vorschriften.

#### § 12

(1) Temperaturstufen und (als Angebots- oder Abgebotsstufen) Versorgungsstufen werden vom zuständigen operativen Leitungsorgan aufgerufen, nachdem Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 5 eingeholt oder getroffen wurden.

(2) Bei wesentlicher negativer Abweichung der Außenlufttemperaturen von den langfristigen Mittelwerten ist der Verbrauch von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie nach Aufruf von Temperaturstufen entsprechend den vorgegebenen Limiten planmäßig zu reduzieren. Für die Zeit der Wirk-

samkeit der Temperaturstufen werden in Abhängigkeit von den Limiten die Leistungsanteile gesperrt und die Lieferansprüche der Energieabnehmer sowie die Lieferpflicht der Energielieferer vertragswirksam vermindert.

(3) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Erzeugungsleistung und anderer Aufkommensquellen der Bedarf zeitweilig nicht gedeckt werden, ist der Verbrauch an Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie nach Abgebotsstufen einzuschränken, die die Stabilität der Versorgungssysteme mit der unter den gegebenen Bedingungen geringsten Minderung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichern.

(4) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane legen fest, wie die Energieabnehmer ihres Bereiches in die Temperatur- und Versorgungsstufen einzubeziehen sind. Das Ministerium für Kohle und Energie hat dazu Einordnungsgrundsätze zu übergeben.

(5) Die operativen Leitungsorgane sind berechtigt und verpflichtet, beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Gefahrenabschaltungen anzuweisen.

(6) Beim Aufruf von Temperatur- und Abgebotsstufen und Anweisungen von Gefahrenabschaltungen entfällt für die Energielieferer die Informationspflicht gemäß den Rechtsvorschriften über das Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft.

#### § 13

(1) Die Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen ist mit den festgelegten Maßnahmen operativ zu leiten, wenn das zur Überwindung außergewöhnlicher Versorgungssituationen gemäß § 3 Abs. 5 entschieden wurde. Die Energielieferer haben ihre Abnehmer von der Entscheidung und ihrer Aufhebung unverzüglich zu unterrichten; die Mitteilung kann auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. der Beendigung der operativen Leitung der Versorgung beschränkt werden.

(2) Operative Leitungsorgane sind:

1. das bilanzbeauftragte Organ für feste Brennstoffe in bezug auf die Groß- und Spezialabnehmer fester Brennstoffe und die Bereitstellung der festen Brennstoffe gegenüber den Bezirken für Abnehmer gemäß Ziff. 3;
2. das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Brennstoffe in bezug auf die von den Herstellern direkt zu versorgenden Abnehmer flüssiger Brennstoffe;
3. die Räte der Bezirke in bezug auf alle anderen Abnehmer fester und flüssiger Brennstoffe;
4. der VEB Kombinat Minol in bezug auf flüssige Brennstoffe bei der Bereitstellung gegenüber den Bezirken für die Abnehmer gemäß Ziff. 3.

(3) Die Räte der Bezirke haben über Abs. 2 Ziff. 3 hinaus bei der Festlegung operativer Leitung das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe zur Deckung eines dringenden Bevölkerungsbedarfs zeitweilig bereitzustellen. Sie haben unverzüglich für die Auffüllung der Vorräte der Beauftragten in der entsprechenden Brennstoffart und -sorte zu sorgen.

(4) Die Auflagen gemäß Abs. 3 sind vorher mit dem bilanzbeauftragten Organ für feste Brennstoffe abzustimmen und mit dem übergeordneten Organ des Betriebes zu beraten, es sei denn, die Dringlichkeit gestattet keinen Aufschub. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

(5) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, bestimmte Aufgaben bei der operativen Leitung an die Räte der Kreise zu übertragen.

(6) Das operative Leitungsorgan ist berechtigt, den Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers entsprechend der beim Energieabnehmer möglichen Anlagenfahrweise festzulegen, wenn das als eine operative Maßnahme zur Überwindung einer außergewöhnlichen Versorgungssituation vorgesehen oder zugelassen ist. Der Energieabnehmer ist ver-

<sup>1</sup> Z. Z. gült. der § 81 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 187).

pflichtet, den Austausch zur angegebenen Zeit auszuführen. Der § 17 ist auf eine operative Maßnahme nicht anzuwenden.

## § 14

(1) Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen sind unter Beachtung des Gesundheits-, Arbeits-, Havarie- und Brandschutzes in strenger technologischer Disziplin bei Sicherung der planmäßigen Verfügbarkeit und hohen Zuverlässigkeit zu betreiben. Sie sind insbesondere sorgfältig auf den Winterbetrieb vorzubereiten; jede abgelaufene Winterperiode ist zu analysieren und auszuwerten. Die Anlagen sind, entsprechend ihrer Bedeutung, gegen unbefugte Einwirkungen zu sichern.

(2) Die Betreiber von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind verpflichtet, die Anlagen planmäßig, bei Havarien auch außerplanmäßig, instand zu halten. Die Betriebe des Maschinenbaus, der Elektrotechnik/Elektronik und des Bauwesens sind verpflichtet, bei Havarien mit volkswirtschaftlich schwerwiegenden Auswirkungen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern außerplanmäßige Instandhaltungsleistungen zu übernehmen.

(3) Das Betriebs- und Instandhaltungspersonal ist systematisch und regelmäßig zu qualifizieren. Ein wesentlicher Teil der Qualifizierung ist das Antihavarietraining.

(4) Störungen und andere besondere Vorkommnisse an den Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen unterliegen der Meldepflicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Kohle, Erdgas und Erdöl sowie zum Lösen, Transportieren und Absetzen des Abraums anzuwenden. Für den Probetrieb von Anlagen gelten spezielle Rechtsvorschriften.

## Abschnitt 3

## Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern

## § 15

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormative für energieintensive Anlagen (nachfolgend Energieverbrauchsnormative genannt), das Ministerium für Bauwesen ist für die Ausarbeitung der Wärmeverbrauchsnormative für Raumheizung in Gebäuden (nachfolgend Wärmeverbrauchsnormative genannt) verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Energieverbrauchsnormative, der Wärmeverbrauchsnormative und der Normative zur Planung des Material- und Energieverbrauchs sind die konkreten Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(3) Die Hersteller der Anlagen oder Gebäude sind verpflichtet, als ein Qualitätsmerkmal die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs entsprechend den Normativen bzw. Normen für diese Erzeugnisse nachzuweisen.

(4) Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Andere Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung der Normative entgegenstehen.

(5) Ausnahmegenehmigungen zu Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen bedürfen der Einwilligung des Ministers für Kohle und Energie bzw. des Ministers für Bauwesen.

(6) Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen, die importiert werden sollen, müssen den volkswirtschaftlichen Maßstäben des Energieträgereinsatzes in der DDR entsprechen, insbesondere den Energieverbrauchsnormativen und der rationellen Energieanwendung. Mit der Genehmigung des Importantrags bzw. Bestätigung der Bestellung für vorgesehene Importe von Energieumwandlungsanlagen und

ausgewählten Energieanwendungsanlagen ist die Erfüllung dieser Anforderungen zu prüfen.

## § 16

(1) Das Verfahren der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energieverbrauchsnormen sowie ihrer Überarbeitung, die Aufgaben der Leiter sowie die materielle Anerkennung der erzielten Energieeinsparungen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) An die Qualität technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen sind höchste Ansprüche zu stellen. Für ihre beständige Einhaltung ist den beteiligten Werkträgern eine angemessene materielle Anerkennung zu gewähren. Vorschriften über die erhöhte materielle Anerkennung für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien bleiben unberührt.

(3) Der Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ist durch die Betriebe ständig zu führen. Die Erkenntnisse daraus sind in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(4) Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen müssen so mit Meß-, Steuer- und Regelvorrichtungen ausgestattet werden, daß ihr effektiver Betrieb und die Ermittlung des spezifischen Energieverbrauchs gewährleistet sind. Entsprechendes gilt für zentralbeheizte Wohngebäude sowie beheizte industrielle Gebäude und Gesellschaftsbauten.

(5) Bei Überschreitung ausgewählter Energieverbrauchsnormen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.

## Abschnitt 4

## Energieträgereinsatz

## § 17

(1) Der Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, die errichtet, rekonstruiert, vergrößert oder sonst wesentlich verändert werden sollen, bedarf der Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. das Energiekombinat in bezug auf Vorhaben der Bürger,
2. das Ministerium für Kohle und Energie in bezug auf Vorhaben anderer Energieabnehmer; es kann die Entscheidung über Vorhaben geringerer energiewirtschaftlicher Bedeutung nachgeordneten Organen übertragen.

(2) Die Entscheidung ist, wenn nicht vorher möglich, mit der Fünfjahrplanung bzw. in Vorbereitung der Jahresplanung zu treffen. Über Anträge der Bürger ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden; ist das nicht möglich, ist innerhalb der Frist der voraussichtliche Zeitpunkt der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen, wenn sie vom Antrag abweicht oder mit Auflagen versehen ist.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist eine Voraussetzung für

1. den Beginn der Projektierung,
2. die materielle und finanzielle Bilanzierung der Energieträger und der Ausrüstungen für die betreffenden Umwandlungs- und Anwendungsanlagen,
3. die Aufnahme des Vorhabens in den Plan,
4. die Einholung von Importangeboten bzw. die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen für den Import von Umwandlungs- und Anwendungsanlagen.

Wer Anlagen in Betrieb nimmt, ohne daß die erforderliche Einwilligung zum Energieträgereinsatz erteilt ist, hat keinen Anspruch auf Versorgung dieser Anlagen mit Energieträgern.

(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die Beendigung der Ausführung der Anlage dem energiewirtschaftlichen Organ, bei dem der Energiebedarf anzumelden ist, unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Die erteilte Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Inbetriebnahmeterrn die Gültigkeit, wenn die Anlage bis dahin noch nicht in Betrieb genommen wurde.

(5) Das zuständige energiewirtschaftliche Organ ist berechtigt, auf Grund von veränderten Voraussetzungen für die Bereitstellung oder den Einsatz der Energieträger oder aus anderen volkswirtschaftlich wichtigen Gründen eine neue Entscheidung zu treffen oder zusätzliche Auflagen gemäß § 18 zu erteilen.

(6) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, dem energiewirtschaftlichen Organ, bei dem der Energiebedarf anzumelden ist, wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung über den Energieträgereinsatz ergangen war, unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung braucht grundsätzlich nicht mehr erstattet zu werden, wenn die Änderung später als 5 Jahre nach beendeter Ausführung des betreffenden Vorhabens eintritt.

(7) Durch die Investitionsauftraggeber sind zu Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionsvorhaben, deren Energiebedarf  $> 105 \text{ TJ/a}$  ( $> 25 \text{ Tcal/a}$ ) beträgt, gesonderte energetische Teile auszuarbeiten und durch die zuständigen energiewirtschaftlichen Organe zu begutachten. Die inhaltlichen Anforderungen an die gesonderten energetischen Teile und die Vorlagetermine sind mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz vorhabenbezogen zu bestimmen.

#### § 18

(1) Mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung energiewirtschaftlicher Aufgaben sichern, erteilt werden.

(2) Mit Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. die Anlage zur Wärme-Kraft-Kopplung, für Mehrstofffahrweise oder als regelbarer Verbraucher auszulegen ist;
2. zusätzliche Maßnahmen zur Rationalisierung durchzuführen sind;
3. feste und flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe) zu Stichtagen in Mindestmengen bevorratet sein müssen und die erforderlichen Lagerkapazitäten zu schaffen sind;
4. ein umsetzbares Heizwerk nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden darf;
5. Änderungen bestimmter Entscheidungsvoraussetzungen während eines längeren Zeitraumes, als im § 17 Abs. 6 bestimmt, zu meiden sind.

(3) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, dem energiewirtschaftlichen Organ, bei dem der Energiebedarf anzumelden ist, die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

(4) Die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der Auflagen entstehen, sind vom Beauftragten zu tragen.

#### Abschnitt 5

#### Errichtung, Änderung und Stilllegung von Energieanlagen

#### § 19

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungsanlagen bedürfen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. das bilanzbeauftragte Organ für den Energieträger in bezug auf Vorhaben der Elektroenergie- oder Gaserzeugung;
2. das Energiekombinat in bezug auf Vorhaben der Wärmeenergieerzeugung.

Es ist unzulässig, mit Ausführungsmaßnahmen zu beginnen, bevor die erforderliche energiewirtschaftliche Einwilligung erteilt ist.

(2) Mit der Einwilligung können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden.

(3) Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung, die erforderlich werden, sind zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und instand zu halten

1. vom Energiekombinat, wenn die Wärmehöchstlast im Endausbau die in den Rechtsvorschriften festgelegte Größe erreicht und keine wesentlichen Gründe dem öffentlichen Betrieb der Anlagen entgegenstehen;
2. vom Wärmeenergiebedarfsträger oder von einer Gemeinschaft in allen anderen Fällen.

(4) Betriebe, deren Wärmeenergiebedarf aus neuen Anlagen des Energiekombinats gemäß Abs. 3 Ziff. 1 gedeckt werden soll, haben sich im Verhältnis ihres höchsten Leistungsanteils an der Wärmehöchstlast der Wärmeenergieerzeugungsanlagen unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors materiell und finanziell zu beteiligen. Das gilt nicht für Betriebe, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Fortleitungsanlagen, der Abs. 4 ist außerdem auf Vorhaben sonstiger Wärmeenergieerzeugungsanlagen, wenn eine Investitionsbeteiligung vereinbart oder festgelegt wurde, entsprechend anzuwenden.

#### § 20

Abnehmeranlagen, die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden werden sollen oder verbunden sind, darf grundsätzlich nur errichten, wesentlich ändern oder instand halten, wer dazu eine vom Energiekombinat erteilte energiewirtschaftliche Berechtigung hat. Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

#### § 21

(1) Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind nach einem Programm (Inbetriebsetzungsprogramm) in Betrieb zu setzen. Abnehmeranlagen dürfen ohne besonderes Programm in Betrieb gesetzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Aufnahme des Probetriebes einer Energieerzeugungsanlage ist die Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers erforderlich.

(3) Der Freigabe einer Energieerzeugungsanlage zum Probetrieb und der Aufnahme des Dauerbetriebes haben technische Abnahmen voranzugehen.

(4) Elektroenergieerzeugungsanlagen mit Block-Nennleistungen  $\geq 200 \text{ MW}$  sind zum Dauerbetrieb außerdem grundsätzlich der staatlichen Abnahme zu unterziehen. Kann sie erst nach der vertraglichen Abnahme stattfinden, gilt die vertragliche Abnahme unter dem Vorbehalt der mit der staatlichen Abnahme zu treffenden Entscheidungen.

#### § 22

(1) Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb bzw. die sichere Benutzung und die Möglichkeit ordnungsgemäßer Instandhaltung zu gewährleisten.

(2) Bei der Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungsanlagen gelten die speziellen Vorschriften über das Post- und Fernmeldewesen. Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit öffentlichen Straßen gelten neben dem Abs. 1 die auf der Grundlage der Vorschriften über das Straßenwesen erlassenen besonderen Vorschriften.

#### § 23

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern müssen grundsätzlich den Anforderungen rationeller Energieumwandlung und -anwendung nach dem Maßstab, der für das Ende

der Serienfertigung anzulegen ist, entsprechen. Sind Anlagen prüfpflichtig, darf die Serienfertigung erst begonnen werden, wenn ein staatliches Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung erteilt ist.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Qualität der Ausrüstungen und Montageleistungen für die wichtigsten Vorhaben der Energieerzeugung und -fortleitung zu kontrollieren. Die Liste der zu kontrollierenden Vorhaben ist jährlich zwischen dem Minister für Kohle und Energie und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu vereinbaren.

#### § 24

(1) Die Einstellung des Betriebes einer Energieerzeugungsanlage, die zum Wegfall der installierten und höchstmöglichen Leistung führt (Stillsetzung), die Demontage und Verschrottung einer Energieerzeugungsanlage (Abriß) sowie die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber bedürfen als Stilllegungsmaßnahmen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Wegen der Entscheidung über den Antrag, der Zulässigkeit von Ausführungsmaßnahmen und der Erteilung von Auflagen gilt der § 19, wegen der Zeit und der Begründung der Entscheidung gilt der § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Planmäßige und operative Außerbetriebsetzung von Energieerzeugungsanlagen sind keine Stillsetzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Energiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) entsprechend anzuwenden, jedoch ist über die Stilllegung vom Energiekombinat zu entscheiden.

### Abschnitt 6

#### Energieinspektion

##### § 25

(1) Die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, vorrangig auf dem Gebiet der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, wird durch die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kontrolliert.

(2) Die Energieinspektion ist Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der SED, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(3) Die Energieinspektion ist juristische Person und Haushaltorganisation; sie gliedert sich in die Hauptinspektion und die Bezirksinspektionen. Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.

(4) Die Kontrolle kann bei Herstellern von Anlagen und Gebäuden im Hinblick auf die einzuhaltenden Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative auch diese Erzeugnisse einbeziehen.

(5) Die Kontrollen erfolgen durch Energieinspektoren der Energieinspektion. Der Leiter der Hauptinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können geeignete Fachleute aus der Volkswirtschaft nach Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters als nebenamtliche Energieinspektoren einsetzen.

(6) Die Energieinspektoren sind berechtigt, Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsflächen (Objekte) zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten solcher Objekte durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie die Energieinspektoren nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten.

(7) Die Energieinspektoren sind weiterhin berechtigt, Informationen vom Leiter, von leitenden Mitarbeitern und von anderem Personal des Kontrollierten zu verlangen sowie

Sachverhalte selbst aufzunehmen. In bezug auf Staats- und Dienstgeheimnisse sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.

#### § 26

(1) Wird festgestellt, daß der Kontrollierte seine energiewirtschaftlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat, kann die Energieinspektion schriftliche Auflagen erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist Veränderungen herbeizuführen.

(2) Der Kontrollierte ist verpflichtet, der Energieinspektion die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

#### § 27

(1) Die Energieinspektion kann zur Durchsetzung der Auflagen im Auflagenbescheid Zwangsgeld bis zu 100 000 M androhen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Auflagenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(3) Das angedrohte Zwangsgeld wird fällig, wenn die Energieinspektion die Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung der Auflagen festgestellt hat.

(4) Das Zwangsgeld ist innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bezahlen. Es ist zu erlassen, wenn die Auflagen aus wichtigen Gründen nicht erfüllt wurden; der Kontrollierte muß solche Gründe prüfbar darlegen.

(5) Zwangsgeld kann bei nicht erfüllten Auflagen für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

#### § 28

(1) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas, soweit nicht der Abs. 2 anzuwenden ist, sowie das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen in bezug auf die betreffenden Energieträger die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gewinnung bzw. Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung sowie die Einhaltung der Kontingente, Leistungsanteile und verbindlichen Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen zu kontrollieren.

(2) Die Energiekombinate sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen in bezug auf alle Energieträger die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung, bei der Energieplanung, der komplex-territorialen Wärmeenergieversorgung sowie die Einhaltung der Kontingente, Leistungsanteile und verbindlichen Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen, die Anmeldung des Energiebedarfs und die Erfüllung der Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 zu kontrollieren.

(3) Der § 25 Absätze 5 bis 7 und die §§ 26, 27 sind entsprechend anzuwenden.

### Abschnitt 7

#### Benutzung von Grundstücken

##### § 29

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, Grundstücke dauernd oder vorübergehend für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (Energiefortleitungsanlagen) mitzubenzutten. Das Recht zur dauernden Mitbenutzung für Anlagen, die nicht dem Leitungstransport dienen, besteht nur, wenn je Einzelanlagen  $\leq 60 \text{ m}^2$  Fläche erforderlich ist.

(2) Die Mitbenutzung ist grundsätzlich zu vereinbaren, und zwar bei dauernder Mitbenutzung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks oder, soweit am Grundstück

ein genossenschaftliches Bodennutzungsrecht besteht, mit der Genossenschaft, bei vorübergehender Mitbenutzung mit dem Nutzungsberechtigten. Der Partner der Vereinbarung, dessen Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden, kann vom Energiekombinat eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks fristlos kündigen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks mindestens teilweise fortgesetzt werden kann, verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend verändert wird.

(4) Das Mitbenutzungsrecht geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Energiekombinats über. Es verpflichtet den jeweiligen Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und, auch bei dauernder Mitbenutzung, den jeweiligen Nutzungsberechtigten; eine nochmalige Entschädigung wird nicht gewährt.

### § 30

(1) Kommt die Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht nicht zustande, kann das Mitbenutzungsrecht auf Antrag des Energiekombinats durch Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises begründet werden.

(2) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

(3) Der Rat des Kreises hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften über Entschädigung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und Nutzungsberechtigter über die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht einigen. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

### § 31

(1) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, nach Begründung des Mitbenutzungsrechts seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen jederzeit, die Errichtung, Änderung und Beseitigung der Energiefortleitungsanlagen während des vereinbarten Zeitraumes möglich sind und daß die dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

1. die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu Energiefortleitungsanlagen einzuhalten;
2. Anpflanzungen in einem bestimmten Abstand zur Achse der Energiefortleitungsanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit er Anlagen stören oder gefährden kann;
3. dem Energiekombinat zu gestatten, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Arbeiten, die den Ausführenden oder die Energiefortleitungsanlagen gefährden könnten, sind vorher mit dem Energiekombinat abzustimmen.

(3) Erfüllt der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht, ist er mit Fristsetzung schriftlich zu ermahnen. Ist die Frist erfolglos verstrichen, darf das Energiekombinat die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge darf das Energiekombinat die Arbeiten ohne Ermahnung ausführen oder ausführen lassen.

### § 32

(1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers bzw. Rechtsträgers des betreffenden Grundstücks kann eine bestehende Energiefortleitungsanlage verlegt werden. Darüber entscheidet das Energiekombinat.

(2) Einem Verlegungsantrag soll stattgegeben werden, wenn die öffentliche Energieversorgung nicht beeinträchtigt werden würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte;
2. die dem Energiekombinat und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären;
3. die Verlegung im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats ausgeführt werden könnte.

(3) Der Antragsteller hat grundsätzlich alle durch die Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die vorübergehende Verlegung, namentlich wegen Baumaßnahmen, und auf sonstige Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht der § 8 Absätze 1 bis 3 zutrifft, entsprechend anzuwenden.

### § 33

(1) Zur Einordnung in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums sind auf Antrag des Ministeriums für Kohle und Energie genau begrenzte Flächen als möglicher Standort einer Elektroenergieerzeugungsanlage mit  $\geq 250$  MW installierter Leistung auszuwählen und frei zu halten (Sperrflächen). Über die Festlegung entscheidet die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes. Die Sperrwirkung besteht 10 Jahre; sie kann verlängert werden.

(2) Auf Sperrflächen dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, vorhandene Bauwerke grundsätzlich nicht wesentlich verändert werden. Das ist durch Bausperren, die die örtlichen Staatsorgane aussprechen, durchzusetzen.

(3) Sperrflächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- oder andere Nutzungsgenehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung bebaut werden, daß

1. das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ eingewilligt hat;
2. nur solche Bauwerke errichtet werden oder durch Veränderung entstehen, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist;
3. eine erforderlich werdende Beseitigung oder Veränderung der Bauwerke auf Kosten ihrer Eigentümer bzw. Rechtsträger erfolgt.

(4) Die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft haben in der Phase der Vorbereitung der Sperrflächenfestsetzung nach dem Maßstab rationaler Wasserverwendung über die künftigen Wassernutzungen für den Betrieb der Elektroenergieerzeugungsanlage zu entscheiden. Der wasserwirtschaftliche Verbescheid ist für die Zeit der Sperrwirkung zu erteilen.

### § 34

(1) Erd-, Hochbau-, Spreng- und sonstige Arbeiten sind so vorzubereiten und auszuführen, daß Energietransportanlagen sowie die ihrem Betrieb dienenden Fernmelde- und Fernsteuerleitungen nicht zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche bei den in Frage kommenden Anlagenbetreibern über das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdisch verlegter Energietransportanlagen zu unterrichten. Der für die Durchführung Verantwortliche hat dabei den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

(3) Bauwerke im Gefährdungsbereich von Energietransportanlagen dürfen nur mit Einwilligung der Anlagenbetreiber errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Einwilligung kann mit Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden. Es ist unzulässig, mit der Ausführung der Bauvorhaben zu beginnen, bevor die Einwilligung erteilt ist.



## Abschnitt 8

## Beschwerdeverfahren

## § 35

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8, § 17 Absätze 1 und 5, § 18 Abs. 1, § 19 Absätze 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung beim Leiter des entscheidenden Organs eingelegt werden, soweit in Rechtsvorschriften keine kürzere Frist bestimmt wird, und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(4) Entscheidungen des Ministers für Kohle und Energie sind endgültig und unterliegen nicht der Beschwerde. Sie sind vorher mit dem Leiter des für den jeweiligen Energieabnehmer bzw. Antragsteller zuständigen Staatsorgans (zentrales Staatsorgan oder Rat des Bezirkes) zu beraten.

(5) Entscheidungen des Energiekombinats gemäß § 8, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 werden vom dem zuständigen Betriebs- teil oder Direktionsbereich getroffen. Für die Beschwerdeentscheidung gemäß Abs. 2 ist der Direktor des Energiekombinats zuständig.

## Abschnitt 9

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 36

(1) Wer als Verantwortlicher in einem Staatsorgan, wirtschaftsleitenden Organ, Kombinat, Betrieb, einer Einrichtung, Genossenschaft einschließlich einer kooperativen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,
2. dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energieträger bezieht oder die Leistungsanteile gemäß § 9 Abs. 3 oder die Kontingente „Verbrauch“ von festen und flüssigen Brennstoffen überschreitet,
3. den Festlegungen des § 9 Abs. 4 oder den Entscheidungen des § 13 Abs. 6 zuwiderhandelt,
4. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden,
5. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
6. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 oder einer Auflage gemäß § 10 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. Auflagen gemäß § 13 Abs. 6, § 18 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 nicht erfüllt,
8. die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt,

kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Bürger vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,

2. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden,
3. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Auflagen gemäß § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 oder 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energiekombinats bei den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 und im Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Ordnungswidrigkeiten,
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 6 und im Abs. 2 Ziff. 5 genannten Ordnungswidrigkeiten,
3. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion oder dem Leiter des Organs gemäß § 28 bei den im Abs. 1 Ziff. 7 genannten Ordnungswidrigkeiten,
4. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 1 sowie in Ziff. 8 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 13. Januar 1966 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Ziff. 8 sind die Energieinspektoren befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

## Abschnitt 10

## Schlußbestimmungen

## § 37

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ihre Regelungen

- für flüssige Brennstoffe auch für Kraftstoffe und Flüssiggase,
- für Anlagen auch für Aggregate, Geräte und Apparate.

(2) Das VE Kombinat Verbundnetze Energie hat die Aufgaben und Befugnisse wie ein Energiekombinat gemäß § 28 Abs. 2 in bezug auf Wärmeenergie wahrzunehmen, jedoch nicht die Kontrolle der Erfüllung der Auflagen gemäß § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 3.

(3) Die §§ 29 bis 32 sind auf volkseigene Betriebe, die nicht-öffentliche Energiefortleitungsanlagen ganz oder teilweise zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft oder der sonstigen Bereiche betreiben, entsprechend anzuwenden, jedoch nicht auf die Kooperationspartner dieser Betriebe und der Energiekombinate.

## § 38

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen vom

- Leiter der Zentralen Energiekommission beim Minister- rat zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie zur Energieinspektion,

— Minister für Kohle und Energie zu allen anderen Gebieten.

Vorschriften über die Lieferung von Energieträgern, über die technischen Bedingungen des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze, über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen sowie über die Last-, Gas- und Wärmeenergieverteilungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Anordnung erlassen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann zur Planung und Plandurchführung, zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung, zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Energieanlagen methodische Bestimmungen erlassen. Sie dürfen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR — Planungsordnung — nicht widersprechen.

### § 39

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 9. September 1976 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 441),
- Zweite Verordnung vom 8. November 1979 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Zweite Energieverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 382).

Berlin, den 30. Oktober 1980

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

### Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — vom 10. November 1980

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

1. Abnehmeranlage ist die Gesamtheit der am Endpunkt der Anschlußanlage des Energielieferers beginnenden, in Energieflußrichtung liegenden, ortsfest installierten Anlagen zum Leitungstransport und der Anlagen zur Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie der Anlagen zum Rücktransport des genutzten Wärmeträgers bis zum Endpunkt der Anschlußanlage.
2. Anschlußanlage ist der Teil einer Energiefortleitungsanlage, der der Verbindung der Abnehmeranlage mit dem jeweiligen Hauptnetz bzw. der Hauptleitung des Energielieferers dient.
3. Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen umfaßt die Näherung, Kreuzung und Mitbenutzung.
4. Betreiber einer Energieanlage ist, wer die Anlage auf eigene Verantwortung und Rechnung benutzt, unabhängig davon, ob er ihr Rechtsträger bzw. Eigentümer ist.
5. Energieerzeugung ist Umwandlung von Energieträgern in Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie.
6. Energieträger im Geltungsbereich der Energieverordnung sind Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe

(Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten Erzeugnisse und die Spezialkokse) und flüssige Brennstoffe.

7. Energiekombinate sind die volkseigenen Kombinate, deren unmittelbare planmäßige Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die Energieabnehmer in einem Gebiet mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie aus Versorgungsnetzen zu beliefern sowie die ihnen übertragenen weiteren Aufgaben zur Durchführung der staatlichen Energiepolitik im Territorium zu erfüllen.
8. Gas ist Stadtgas und Erdgas. Soweit es den rationellen Einsatz anlangt, sind darunter auch andere energetisch wichtige Brenngase zu verstehen.
9. Hauptausrüstungen des Versorgungssystems sind bei
  - a) Elektroenergie: Kernreaktoren und Dampferzeuger, Turbinen, Generatoren; Leitungen und Schaltanlagen des Verbundsystems;
  - b) Stadtgas: Generatoren und Koksöfen, Aufbereitungsanlagen, Gasmischstationen, Verdichterstationen, Ein- und Ausspeisungsanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Verbundnetzes;
  - c) Erdgas: Übernahme- und Verdichterstationen, Ein- und Ausspeisungsanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Hochdrucksystems;
  - d) Wärmeenergie: Dampferzeuger, Heißwasser- und Warmwasserbereiter, Hauptumwälzpumpen, Speicher; Primärnetze bzw. -leitungen.
10. Instandhaltung umfaßt die zur Herstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen auf dem vorherigen oder einem höheren Niveau erforderlichen Arbeiten (Instandsetzung), die Revision der Anlagen (technische Durchsicht) und die in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen (Wartung).
11. Kontingent ist die verbindliche, staatlich festgesetzte Höchstbegrenzung des zulässigen Bezugs (Kontingent „Bezug“) oder Verbrauchs (Kontingent „Verbrauch“) von Energieträgern für Jahres-, Quartals- oder Monatszeiträume oder der zulässigen Inanspruchnahme von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie während festgelegter Zeiten von jeweils  $\leq 1$  d (Kontingent „Leistung“).
12. Öffentliche Versorgungsanlagen sind Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen, die von Energiekombinaten betrieben werden.
13. Örtlich begrenzt sind außergewöhnliche Versorgungssituationen im Gebiet eines Bezirkes oder eines Teiles davon. Deckt sich der Schaltbefehlsbereich einer Bereichslastverteilung oder Regional- bzw. Bezirksgasverteilung nicht mit den Bezirksgrenzen, ist der Schaltbefehlsbereich bestimmend.
14. Örtliche Versorgung ist Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus Energiefortleitungsanlagen, die das Ortsnetz (Niederspannungs- oder Niederdrucknetz) ausmachen, und aus Anlagen, aus denen unmittelbar in das Ortsnetz eingespeist wird einschließlich der Anschlußanlagen des Energielieferers.
15. Wärmeenergie ist die Energie, die mit dem Wärmeträger Dampf, Heißwasser oder Warmwasser über Energiefortleitungsanlagen geliefert wird. Auf Dampf, Heißwasser und Warmwasser, die nicht an Dritte geliefert werden, ist der Begriff unter Berücksichtigung der Voraussetzungen entsprechend anzuwenden.
16. Wesentliche Änderung der Energieerzeugungsanlage ist eine Änderung, die zur Erhöhung oder Verminderung der installierten und höchstmöglichen Leistung führt oder bei der Hauptausrüstungen rekonstruiert oder komplett ausgetauscht werden. Entsprechendes gilt für Energiefortleitungsanlagen.

**Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:****§ 2**

(1) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie haben zu entscheiden,

1. der Direktor des zuständigen Energiekombinats oder des Betreibers der Verbundanlagen in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen operativen Leitungsorgans in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
2. in Abstimmung mit den zuständigen Energiekommissionen der Leiter der territorialen Wärmeenergieverteilung bzw. des Wärmeenergielieferers in bezug auf Wärmeenergieversorgungsanlagen.

(2) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei festen und flüssigen Brennstoffen haben die operativen Leitungsorgane eigenverantwortlich zu entscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Meldepflicht bei Störungen und anderen besonderen Vorkommnissen und die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung.

(4) Der Minister für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige Brennstoffe der Minister für Chemische Industrie, kann die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen jederzeit übernehmen.

**Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:****§ 3**

(1) Zu den energiewirtschaftlichen Aufgaben der Betriebe gehören insbesondere

1. die Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft regelmäßig sorgfältig zu analysieren, insbesondere durch Betriebs- und Prozessanalysen;
2. die den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Rationalisierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahmen zu planen und auszuführen;
3. innerbetriebliche Maßnahmen zum stabilen Betrieb der eigenen Umwandlungs-, Fortleitungs- und Anwendungsanlagen zu planen und auszuführen;
4. die Energieeressourcen des Betriebes, insbesondere die Anfallenergie und sekundären Ressourcen, zu erschließen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist;
5. planmäßig mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern zu arbeiten;
6. Energie rationell anzuwenden und umzuwandeln sowie insgesamt sparsam zu verwenden, die Energieintensität zu senken;
7. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen;
8. die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Kontingente und Leistungsanteile für Energieträger einzuhalten;
9. feste und flüssige Brennstoffe ordnungsgemäß zu bevorzugen;
10. die Leistungsanspruchnahme bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Versorgungsnetze zu senken;
11. die Energieträgereinsatzentscheidungen bei anmeldspflichtigem Energiebedarf rechtzeitig zu beantragen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Einrichtungen, nicht produzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen entsprechend anzuwenden.

**Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:****§ 4**

Die Energieabnehmer haben die zugewiesenen Kontingente den zuständigen Energielieferern unverzüglich vorzulegen.

**§ 5**

(1) Für Energieabnehmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger wahrgenommen durch

- das zuständige Energiekombinat in bezug auf Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und feste Brennstoffe;
- den VEB Kombinat Minol in bezug auf Heizöl, Flüssiggase sowie Dieselmotortreibstoffe für Produktionszwecke und sonstige Leistungen.

(2) Die Aufgliederung der Kontingente erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes.

**Zu § 4 Absätze 6 bis 8 der Verordnung:****§ 6**

(1) Fachorgane für Energetik sind mit (hauptamtlichen) Energetikern und entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte des Fachorgans ist durch das zuständige übergeordnete Organ zu bestätigen.

(2) Energiebeauftragte sind anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte.

(3) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Energiebeauftragte sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe weitergebildet werden.

(4) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker bzw. Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

**§ 7**

(1) Der Leiter hat zu sichern, daß das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Leitern der Bereiche Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. organisieren kann.

(2) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.

(3) Dem Fachorgan für Energetik kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

**§ 8**

(1) Energiebeauftragte sind einzusetzen

1. bei energieplanungspflichtigen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen BMSR-Technik und an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen eingesetzt sind;
2. bei nicht energieplanungspflichtigen Kombinat und Betrieben;
3. bei Einrichtungen, nicht produzierenden Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, wenn der vorausgesetzte Energiebedarf bei mindestens einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert überschreitet:
  - Elektroenergie 25 kW oder 50 000 kWh/a;
  - Gas 20 m<sup>3</sup>/h oder 1 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/a Stadtgas bzw. die entsprechende, über die Wärmemenge ungerechnete Menge Erdgas;
  - Wärmeenergie 25 GJ/d (6 Gcal/d) oder 8 370 GJ/a (2 000 Gcal/a);
  - feste Brennstoffe 50 t/a;
  - flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe und ohne Flüssiggase) 20 t/a.

(2) Der Leiter hat den Arbeitsbereich des betreffenden Beschäftigten unter Einschluß seiner Aufgaben als Energiebeauftragter im Funktionsplan festzulegen. Der Leiter darf im Ausnahmefall die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen; das ist schriftlich festzulegen.

(3) Hat der Energieabnehmer mehrere Abnahmestellen (Geschäftsstellen, Instituts-, Schulgebäude u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte beliefert werden, bezieht sich die Pflicht des Abs. 1 auf jede Abnahmestelle.

(4) Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Beschäftigte der allgemeinen Verwaltung haben, sind von der Pflicht des Abs. 1 befreit.

(5) Der Energiebeauftragte hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommissen unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge für Maßnahmen zu machen.

#### § 9

(1) Die Fachorgane für Energetik sind zur Ausarbeitung und Abrechnung der Energiepläne, Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse der betrieblichen Energiewirtschaft sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders anzuleiten.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie, die anderen Fachorgane sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.

(3) Die Energiebeauftragten sind zur Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse des Energieeinsatzes sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten durch das Fachorgan für Energetik bzw. den Energiebeauftragten des jeweils übergeordneten Organs fachlich besonders anzuleiten. Hat das übergeordnete Organ weder ein Fachorgan für Energetik noch einen Energiebeauftragten, werden die Energiebeauftragten in die territoriale Anleitung einbezogen.

#### § 10

Die territoriale Anleitung (§ 9 Abs. 3) und die Weiterbildung der Energiebeauftragten (§ 6 Abs. 3) sind durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energiekombinaten unter Nutzung der von der Kammer der Technik geschaffenen Möglichkeiten zu organisieren.

#### § 11

Die Direktionen der Deutschen Post werden wirtschaftsleitenden Organen, die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Ämter werden Betrieben gleichgestellt. Entsprechende Festlegungen für die Deutsche Reichsbahn trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie.

#### Zu § 6 der Verordnung:

#### § 12

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.

(2) Über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehende Beratungsleistungen sind entgeltlich und durch Vertrag als wissenschaftlich-technische Leistung zu vereinbaren.

#### Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 13

(1) Der Rat des Kreises hat auf Antrag in Abstimmung mit dem Energiekombinat die Liefermöglichkeiten für Steinkohle und Koks zu prüfen.

(2) Die Lieferer fester Brennstoffe sind berechtigt und verpflichtet, Verträge über Steinkohle- und Kokslieferungen mit Energieabnehmern, denen der Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat, abzuschließen.

(3) Bestätigungen des Energiekombinats zur künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sind

1. die Zustimmung zu den energetischen Anforderungen bei der Standortuntersuchung für das betreffende Vorhaben;
2. das Angebot zum Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung;
3. die Zustimmung zur Verwendung von Elektro-Haushaltsgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß.

#### Zu § 8 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

#### § 14

(1) Kann der Anschluß einer Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Erweiterung der Anschlußanlage im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats nicht ausgeführt werden, kann dem Energieabnehmer gestattet werden, die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen bzw. ausführen zu lassen; die Refinanzierung kann vereinbart werden. Erklärt der Abnehmer, die Ausführung übernehmen zu wollen, ist das der Entscheidung über den Energieträgereinsatz im Rahmen des § 17 der Verordnung zugrunde zu legen.

(2) Das Energiekombinat hat, wenn ihm obliegende Arbeiten im Rahmen der laufenden Pläne nicht ausgeführt werden können, einen Termin zu nennen, zu dem das voraussichtlich möglich ist.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 3 der Verordnung kann das Energiekombinat den Anschluß oder die Erweiterung unter der Bedingung gestatten, daß der Abnehmer die Arbeiten auf seine Kosten ausführt bzw. ausführen läßt. Bei Elektroenergie-Abnehmeranlagen sollen mehrere Anschlußinteressenten sich zur Abnehmergemeinschaft (Gemeinschaft zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage) zusammenschließen. Eine Refinanzierung kann grundsätzlich nur mit einer an das Versorgungsnetz der Nennspannung > 1 kV angeschlossenen Abnehmergemeinschaft vereinbart werden.

#### Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:

#### § 15

(1) Die Auflage darf vom Energiekombinat grundsätzlich nur gegeben werden, wenn zwischen dem Grundstück des Beauftragten und dem des Dritten kein weiteres Grundstück liegt, es sei denn, der Eigentümer bzw. Rechtsträger dieses Grundstücks ist bereit, dem Dritten das Mitbenutzungsrecht einzuräumen.

(2) Der Beauftragte kann vom Dritten eine angemessene Entschädigung für die Mitbenutzung seiner Anlage und seines Grundstücks verlangen.

(3) Auf der Grundlage der Auflage des Energiekombinats sollen sich die Beteiligten über die Einzelheiten der Mitbenutzung einigen, insbesondere über

1. die Art der Leitung und ihre Trassierung;
2. die Anschlußstelle;
3. den Beginn und die Dauer der Baumaßnahme;
4. den Umfang der Grundstücksmitbenutzung während der Baumaßnahme;

5. die Abstimmung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen;
6. die Art und die Höhe der Entschädigung.

Kommt die Einigung nicht zustande, kann jeder Beteiligte auf Abschluß und Ausgestaltung eines entsprechenden Vertrages klagen.

#### Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 16

(1) Leistungsanteile umfassen den Zeitraum von mindestens 1 Kalendermonat, ausgenommen die Fälle gemäß § 17 Abs. 2.

(2) Die Energieabnehmer haben dem zuständigen Energiekombinat zu den festgelegten Terminen die Kontingente „Leistung“ zu übergeben. Wird der Termin nicht eingehalten, hat das Energiekombinat bis zur Übergabe der Kontingente „Leistung“ vorläufige Leistungsanteile auf der Grundlage der Leistungsanteile für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zu erteilen.

(3) Energieabnehmern, die nicht energieplanungspflichtig sind, erteilt das Energiekombinat Leistungsanteile auf der Grundlage der Regelungen des § 5.

##### § 17

(1) Fondsträger und Betriebe sind berechtigt, zur besseren Erfüllung der Planaufgaben ihrer Bereiche für den Zeitraum von mindestens 1 Monat die Umverteilung von Leistungsanteilen beim Energiekombinat zu beantragen.

(2) Zur Abdeckung eines innerhalb 1 Monats kurzfristig auftretenden Mehrbedarfs an Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie kann das Energiekombinat auf Anforderung einen zusätzlichen Leistungsanteil erteilen.

##### § 18

(1) Die Leistungsanteile werden durch schriftlichen Bescheid des Energiekombinats wirksam. Änderungen werden nach Erteilung des neuen schriftlichen Bescheides wirksam.

(2) Das Energiekombinat kann, entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten, Energieabnehmern globale Leistungsanteile erteilen.

(3) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Leistungsanteile bei ungenügender Auslastung zu kürzen; der Fondsträger ist unverzüglich davon zu unterrichten.

#### Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 19

(1) Der Inhalt der schriftlichen Nachweise zur Einhaltung des zulässigen Verbrauchs von Energieträgern kann vom Energiekombinat oder vom Ministerium für Kohle und Energie festgelegt werden.

(2) Gibt der Energielieferer Vordrucke für den Nachweis heraus, ist der Energieabnehmer zur Verwendung verpflichtet.

#### Zu § 9 Abs. 5 der Verordnung:

##### § 20

(1) Solange oder soweit für Wärmeenergie keine Kontingente „Verbrauch“ erteilt sind, wird der Vorgabewert für die Mengen des zulässigen Verbrauchs durch die unter Beachtung der zulässigen Raumlufttemperaturen in den Energielieferverträgen vereinbarten Mengen bestimmt.

(2) Die Einhaltung der Kontingente „Verbrauch“ bzw. der Vorgabewerte ist von den meldepflichtigen Energieabnehmern durch die staatliche Energieplanabrechnung nachzuweisen.

##### § 21

(1) Der Energieverbrauch über die Vorgabewerte für die Mengen des zulässigen Verbrauchs hinaus ist zulässig, wenn und soweit er der Gewinnung bzw. Erzeugung von Energie-

trägern dient oder sich aus der von den operativen Leitungsorganen vorgeschriebenen Fahrweise der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie ergibt.

(2) Bei Lieferung von Wärmeenergie sind im Energieliefervertrag Regelungen, insbesondere auch über technische und organisatorische Maßnahmen, zu vereinbaren, die unzulässigen Verbrauch vermeiden. Überschreitung der Kontingente „Verbrauch“ durch den Wärmeenergielieferer kann, soweit er aus Mehrlieferung an Energieabnehmern folgt, nur im Rahmen des Beschwerdeverfahrens berücksichtigt werden; der Abs. 1 ist nicht anwendbar.

##### § 22

(1) Der meldepflichtige Energieabnehmer, der Energieträger unzulässig verbraucht, hat als ökonomische Sanktion das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den Energieträger zu entrichten.

(2) Die unzulässig verbrauchten Mengen an Energieträgern und die daraus sich ergebende Höhe der Sanktion sind gegenüber dem Energieabnehmer mit Bescheid festzustellen. Der Energieabnehmer, der sich auf § 21 Abs. 1 berufen kann, hat dem Energiekombinat bis zum 15. des Monats, der auf den Schluß des Abrechnungsmonats folgt, die Höhe und die Ursachen der Überschreitung prüfbar darzulegen.

(3) Für den Erlaß des Bescheides ist das Energiekombinat zuständig, gegenüber einem Energiekombinat die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung.

(4) Der Bescheid ist entsprechend den Festlegungen des Ministers für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige Brennstoffe des Ministers für Chemische Industrie, auf Monate oder Quartale zu beziehen und dem Energieabnehmer zuzustellen oder auszuhändigen.

##### § 23

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 22 Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung beim Direktor des Energiekombinats, vom Energiekombinat beim Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung eingelegt werden und muß begründet sein. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Energieabnehmer nachweist, daß

- der Energieverbrauch gemäß § 21 Abs. 1 zulässig war oder
- die für die Erreichung der geplanten spezifischen Energieverbrauchsnormen bzw. Kennziffern vorausgesetzten anlagentechnischen Bedingungen aus von ihm nicht beeinflussbaren Gründen nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt werden konnten oder
- der Energieverbrauch durch starke Abweichungen der Außentemperaturen von den der Energieplanung zugrunde zu legenden Mittelwerten verursacht wurde.

(3) Im übrigen gilt der § 35 Absätze 2 und 3 der Verordnung entsprechend.

##### § 24

(1) Energieabnehmer der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die ökonomische Sanktion aus „nichtplanbaren Kosten“ zu finanzieren.

(2) Zentrale und örtliche Staatsorgane und staatliche Einrichtungen haben die ökonomische Sanktion aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben ihrer Haushalte zu finanzieren. Reichen die eigenen Mittel einer staatlichen Einrichtung zur Finanzierung der ökonomischen Sanktion nicht aus, hat der für sie zuständige örtliche Rat aus eigenen Fonds einschließlich der Haushaltreserve die Mittel bereitzustellen.

(3) Die ökonomische Sanktion ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Endgültigkeit des Bescheides zu entrichten.

(4) Auf Antrag des Energiekombinats ist die ökonomische Sanktion wie Zwangsgeld zu vollstrecken. Eingenommene

ökonomische Sanktionen sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

#### Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:

##### § 25

(1) Der zur Einlagerung Beauflagte ist verpflichtet, mit dem in der Auflage bezeichneten Betrieb einen Lagervertrag abzuschließen.

(2) Der in der Auflage bezeichnete Betrieb verfügt über die eingelagerten Mengen. Er ist dabei an die operativen Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

#### Zu § 11 der Verordnung:

##### § 26

(1) Operative Leitungsorgane sind

1. für Elektroenergie: die Staatliche Hauptlastverteilung, die Bereichslastverteilungen und die Industrielastverteilungen;
2. für Gas: die Staatliche Hauptgasverteilung und die Regionalgasverteilungen bzw. Bezirksgasverteilungen;
3. für Wärmeenergie: die territorialen Wärmeenergieverteilungen und, soweit für die jeweiligen territorialen Versorgungssysteme (Versorgungsnetzgebiete) keine territorialen Wärmeenergieverteilungen bestehen, die Wärmeenergielieferer.

(2) Organe der Lastverteilung für Elektroenergie sind außerdem die Netzbefehlsstellen, Schaltkommandostellen und, soweit ihnen Aufgaben der Steuerung und Regelung übertragen sind, Umspannwerke und Kraftwerke. Organe der Gasverteilung sind außerdem die Netzbefehlsstellen.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten operativer Leitungsorgane sind von den im Abs. 1 genannten Organen entsprechend den festgelegten Abgrenzungen wahrzunehmen. Fällt die zentralisierte Leitung des Versorgungssystems bzw. Schaltbefehlsbereiches zeitweilig aus, gehen bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf das Organ der Last- bzw. Gasverteilung über, das als nächstes die Aufgaben noch erfüllen kann.

(4) In Fällen des Abs. 3 Satz 2 sind Schaltbefehlsbereiche der gleichen Leitungsebene, die miteinander verbunden geblieben oder wieder verbunden worden sind, bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes von dem Organ der Last- bzw. Gasverteilung wie von einem Organ der höheren Leitungsebene zu leiten, in dessen Schaltbefehlsbereich die größte verfügbare Erzeugungsleistung liegt. Die Zuständigkeit kann sich bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes ändern.

##### § 27

(1) Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, Auflagen der Organe des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung sowie besondere Vorkommnisse, die die Unterbrechung oder Einschränkung der Energieerzeugung zur Folge haben oder haben können, dem zuständigen operativen Leitungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Anlagen, die sich noch in der Probetriebsphase befinden, haben der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer mit dem zuständigen operativen Leitungsorgan die Fahrweise zu vereinbaren. Dem sind gegebenenfalls die Vereinbarungen der jeweils übergeordneten Organe zugrunde zu legen.

##### § 28

(1) Die Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung sind von der Staatlichen Hauptlastverteilung bekanntzugeben. Die betriebliche Energiewirtschaft und das Verhalten anderer Energieabnehmer ist darauf einzustellen.

(2) Für Anweisungen und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich die Staatliche Hauptlastverteilung zuständig.

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 29

(1) Die Stufensysteme der Elektroenergie- und der Gasversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Die Unterlagen darüber sind von den für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorganen zu den festgelegten Terminen mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(2) In Angebotsstufen sind solche Energieabnehmer aufzunehmen, die technologisch in der Lage sind, Leistungsangebote kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

##### § 30

(1) Der in ein Stufensystem einbezogene Abnehmer erhält vom Energiekombinat auf der Grundlage der zwischen dem für den Versorgungsbereich verantwortlichen Staatsorgan und dem Ministerium für Kohle und Energie abgestimmten Werte einen schriftlichen Bescheid über die Stufenlimite. Er ist verpflichtet,

1. den Stufenaufruf im Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik abzuhören oder, soweit er in Stufen einbezogen ist, die nicht über Rundfunk bekanntgegeben werden, den Stufenaufruf jederzeit entgegenzunehmen;
2. beim Aufruf von Angebotsstufen den Energieverbrauch vorgabegemäß einzuschränken;
3. volkswirtschaftlich vertretbare, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden durch Verbrauchseinschränkung zu treffen.

(2) Die Verpflichtung der Energieabnehmer zur vorgabegemäßen Einschränkung des Verbrauchs beim Aufruf von Angebotsstufen wird durch die Ertelung von Leistungsanteilen nicht berührt.

##### § 31

Die §§ 29 und 30 sind auf Temperaturstufen entsprechend anzuwenden.

##### § 32

(1) Die Stufensysteme der Wärmeenergieversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises, Stufensysteme für die Bezirksstadt außerdem der Abstimmung mit der Bezirksenergiekommission.

(2) Der schriftliche Bescheid über Stufenlimite wird vom Energiekombinat oder sonstigen Wärmeenergielieferer erteilt.

#### Zu § 13 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 33

(1) Dringender Bevölkerungsbedarf ist gegeben, wenn die festen Brennstoffe gebraucht werden, um die Versorgung der Hersteller von Waren des täglichen Grundbedarfs, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sichern oder ähnlichen Bedarf decken, erforderlichenfalls auch die Mindestversorgung der Haushalte der Bürger gewährleisten zu können.

(2) Der zur Bereitstellung Beauflagte und der Begünstigte haben einen Vertrag abzuschließen. Ist das bei der Herausgabe der festen Brennstoffe nicht möglich, soll es innerhalb von 3 Arbeitstagen nachgeholt werden.

(3) Die dem Beauflagten entstehenden notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auslagerung und Wiedereinlagerung hat der Begünstigte zu erstatten. Regreßansprüche bleiben davon unberührt.

#### Zu den §§ 11 bis 13 der Verordnung:

##### § 34

Die Anweisungen und Entscheidungen bei der operativen Leitung sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren, soweit andere Rechtsvorschriften dafür keine längeren Fristen vorsehen.

## Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

## § 35

(1) Die Betreiber haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit der Havariebeseitigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

(3) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Kennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, die Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungsleistungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.

## Schlußbestimmungen

## § 36

Die folgende Durchführungsbestimmung zu der außer Kraft gesetzten Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) gilt als Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321):

Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 18. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 97).

## § 37

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449),
- Anordnung vom 8. November 1979 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 384),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1980 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 43).

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

## Anordnung Nr. 3

zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung

— Energieträgereinsatz/Energieanlagen —

vom 10. November 1980

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 8 S. 76) gilt als Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 30. Oktober 1980.

## § 2

Der § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zu § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

## § 1

(1) Die Einwilligung ist erforderlich, wenn der Energiebedarf

1. erstmalig bei der Errichtung einer einzelnen oder mehrerer neuer Anlagen mit einem Vorhaben oder
2. zusätzlich bei der Vergrößerung einer einzelnen oder mehrerer vorhandener Anlagen mit einem Vorhaben oder
3. verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers oder
4. wiederholend bei der Rekonstruktion einer einzelnen oder mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energieträger

entsteht oder die im Abs. 2 festgelegten Größen überschreitet.

(2) Grenzwerte sind:

- Elektroenergie 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas 40 m<sup>3</sup>/h oder 25 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 200 000 m<sup>3</sup>/a Stadtgas bzw. die über den Wärmeinhalt umgerechnete Menge Erdgas;
- Wärmeenergie 1,16 MW (1 Gcal/h) oder 12 570 GJ/a (3 000 Gcal/a);
- Steinkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Hochtemperaturkoks 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe 400 t/a;
- Flüssiggase 1 t/a.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas, Heizöl, Flüssiggasen und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieselmotoren erforderlich.

(4) Der Energiebedarf für den Betrieb mobiler Transportmittel ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen. Dasselbe gilt für den Bedarf an Elektroenergie für Anwendungsanlagen, soweit er aus öffentlichen Versorgungsnetzen der Nennspannung  $\geq 110$  kV im Rahmen der mit dem Energiekombinat vereinbarten höchsten Leistungsanspruchnahme gedeckt wird.

(5) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der bisher eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird.“

## § 3

(1) Der § 4 wird gestrichen.

(2) Im § 4a Abs. 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Der § 17 Abs. 3 der Verordnung wird davon nicht berührt.“

(3) Im § 2 Absätze 1, 3 und 5, im § 6 Absätze 1 und 2 sowie im § 7 wird „Energieversorgungsbetrieb“ ersetzt durch „Energiekombinat“.

## § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Dezember 1977 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 427) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

**Fünfte Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung  
— Grundstücksbenutzung —  
vom 10. November 1980**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Das Recht zur dauernden Mitbenutzung besteht in Bezug auf die Energiefortleitungsanlagen.

(2) Die dauernde Mitbenutzung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung; bei stützungsfreiem Überspannen eines Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen genügt die mündliche Vereinbarung.

(3) Mit dem Abschluß eines Elektroenergie- bzw. Gaslieferungsvertrages gilt als vereinbart, daß das Energiekombinat das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Grundstück in Bezug auf Anlagen des Leitungsstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung dauernd mitbenutzen darf; das schließt das Recht ein, an Bauwerken Leitungsträger mit Zubehör anzubringen. Die Wirkung tritt auch gegen den Eigentümer bzw. Rechtsinhaber des Grundstücks, der nicht Partner des Vertrages ist, ein.

**§ 2**

(1) Das Recht zur vorübergehenden Mitbenutzung besteht in Bezug auf Maßnahmen, mit denen die Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen vorbereitet und ausgeführt werden. Es kann auch in Bezug auf Energiefortleitungsanlagen, die für begrenzte Zeit errichtet sind, bestehen.

(2) Die vorübergehende Mitbenutzung bedarf der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Dauert die Mitbenutzung voraussichtlich länger als 1 Jahr, ist gemäß § 1 Abs. 2 zu verfahren.

**§ 3**

(1) Das Energiekombinat hat bei der Mitbenutzung von Grundstücken den Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie den sicheren Betrieb der Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten. Es hat, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten außerdem die besonderen Rechtsvorschriften zur Bodennutzung.

**§ 4**

(1) Das Energiekombinat hat Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen des eingeräumten Mitbenutzungsrechts durchgeführt werden sollen, den Nutzungsberechtigten rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Arbeitsbeginn, ortstüblich öffentlich oder in sonst geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn dadurch die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden. Ist das Betreten von Grundstücken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten werden.

(3) Ist infolge von Unfällen, Störungen oder drohenden Störungen in der Energieversorgung das sofortige Handeln geboten, sind die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitbenutzung zu unterrichten.

(4) Werden bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 im Auftrag des Energiekombinats andere Betriebe tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten des Energiekombinats wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

**§ 5**

(1) Rechtsinhaber von Volkseigentum, die nicht zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung gehören, können Entschädigung nur in Höhe des eigenen Aufwands, gegebenenfalls anteilig, erhalten.

(2) Die Entschädigung der Nutzungsberechtigten, die zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) gehören, ist gemäß der Bodennutzungsverordnung, die Entschädigung anderer Partner ist gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung zu bemessen.

**§ 6**

(1) Bei dauernder Mitbenutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter unbebauter Grundstücke in Bezug auf Freileitungsmasten und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke ist die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung zu bemessen. Die Entschädigung in Bezug auf Umspann-, Gasschieber-, Gasregler-, Gasverdichter-, Gassonden- und Gasmeßanlagen richtet sich nach der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Die Entschädigungssätze sind Höchstsätze.

(2) Bei dauernder Mitbenutzung für andere als die im Abs. 1 genannten Energiefortleitungsanlagen oder für andere als die dort genannten Grundstücke ist die Entschädigung nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung zu bemessen. Sie darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücksteiles nicht übersteigen. Diese Regeln gelten auch dann, wenn Abs. 1 anzuwenden ist, die tatsächlichen Beeinträchtigungen die Höchstsätze jedoch wesentlich unterschreiten.

(3) Bei vorübergehender Mitbenutzung ist die Entschädigung je Ereignis zu bemessen, und zwar

1. für Landwirtschaftsbetriebe einschließlich Gärtnereien, Baumschulen usw. in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung;
2. für Kleingärtner und sonstige Gartennutzer nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Stedler und Kleintierzüchter;
3. für alle anderen Nutzungsberechtigten nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen.

(4) Wird durch die Bedingungen der Grundstücksnutzung gemäß § 31 der Verordnung die Bewirtschaftung des Grundstücks wesentlich erschwert oder unmöglich, ist auch dafür Entschädigung zu leisten.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen bei vorübergehender Mitbenutzung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

**§ 7**

(1) Die Mitbenutzung für Anlagen des Leitungsstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und für Wärmeenergieanschlußanlagen des Energiekombinats sowie das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen gelten grundsätzlich nicht als wesentliche Beeinträchtigungen.

(2) Werden von Mitbenutzungen gemäß Abs. 1 unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke betroffen, bleiben Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß Bodennutzungsverordnung unberührt.

**Zu § 30 der Verordnung:**

**§ 8**

(1) Der Antrag auf Entscheidung über das Nutzungsrecht ist vom Direktor des Energiekombinats zu stellen.



(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Darstellung der Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen;
2. die Dokumente über bestätigte Investitionsvorhaben oder andere bestätigte Planungsunterlagen;
3. das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Angebot gemacht wurde, die genaue Bezeichnung des erforderlichen Mitbenutzungsrechts und der Entschädigung.

Zu § 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

#### § 9

(1) Ist das betreffende Grundstück persönliches Eigentum, kann das Energiekombinat auf Erstattung seiner Aufwendungen teilweise oder ganz verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall ist stets anzunehmen, wenn die Verlegung vorübergehend wegen notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Grundstück stattfindet.

(2) Ist im Verlegungsantrag ersucht, auf Erstattung der Aufwendungen zu verzichten, hat das Energiekombinat die Entscheidung über den Verlegungsantrag und das Ersuchen dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Wurde auf Erstattung der Aufwendungen vom Energiekombinat nicht vollständig verzichtet, kann der Verlegungsantrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zurückgenommen werden, ohne daß dem Energiekombinat Aufwendungen der Vorbereitung der Verlegung erstattet werden müssen. Bei späterer Rücknahme des Verlegungsantrages sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Bürger haben dem Energiekombinat die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Errichtung des neuen Teils der Energiefortleitungsanlage und die Einbindung in die bestehende Anlage;
2. die Beseitigung des ersetzten alten Teils der Energiefortleitungsanlage;
3. die Entschädigung Dritter für Mitbenutzung von Grundstücken.

#### § 10

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe und staatliche Einrichtungen haben dem Energiekombinat die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Beseitigung des ersetzten alten Teils der Energiefortleitungsanlage;
2. die Entschädigung Dritter für Mitbenutzung von Grundstücken;
3. die Errichtung des neuen Teils der Energiefortleitungsanlage auf verlängerter Trasse;
4. die Einbindung des neuen Teils der Energiefortleitungsanlage in die bestehende Anlage.

Für andere Betriebe und Einrichtungen, für Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen ist der § 9 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antragsteller hat dem Energiekombinat den Nettowert der zu beseitigenden Teile der Energiefortleitungsanlage zu erstatten, wenn das Energiekombinat die Teile weder bestimmungsgemäß wiederverwenden noch zum Nettowert verkaufen kann.

#### § 11

(1) Zu den sonstigen Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen gehören insbesondere Änderungen in der Art der Anschlußanlage (Freileitung, Kabelleitung, Unterflur-, Flur-, Sockel-, Stelzenleitung u. a.).

(2) Sonstige Veränderungen sind nicht Erweiterungen der Übertragungsmöglichkeit von Anschlußanlagen zur Deckung des steigenden Bedarfs der Energieabnehmer.

Zu den §§ 29 bis 32 der Verordnung:

#### § 12

Für andere Arten der Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energiewirtschaft als dauernde und vorübergehende Mitbenutzung gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

Zu § 33 der Verordnung:

#### § 13

(1) Das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Festlegung der Sperrfläche topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 dem Ministerium für Kohle und Energie, dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem zuständigen Rat des Bezirkes zu übersenden. Auf ihnen sind anzugeben:

1. Nummer und Datum der Festlegung;
2. Kreis- und Bezirksgrenzen im Kartengebiet;
3. Benennung und Grenzen der Sperrfläche (gekennzeichnet durch schwarze Begrenzungslinien und rote Flächenfärbung oder rote Innenfarblinien);
4. Grenzen von Landschafts-, Natur-, Wasser- und Bergbauschutzgebieten sowie anderer Schutzzonen im Kartengebiet;
5. voraussichtlicher Beginn der Investitionsdurchführung;
6. Name des wirtschaftsleitenden Organs und Unterschrift des für die Kartenfertigung verantwortlichen leitenden Mitarbeiters.

(2) Dem Rat des Bezirkes sind außerdem so viele Übersichtskarten mit zu übersenden, wie Kreise von der Sperrfläche betroffen sind.

#### § 14

Wird eine Sperrfläche nicht mehr benötigt oder entfallen die Voraussetzungen, unter denen sie festgelegt wurde, ist das für die vorgesehene Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ verpflichtet, unverzüglich die Aufhebung, Änderung oder Neufestlegung der Sperrfläche zu beantragen.

Zu § 34 der Verordnung:

#### § 15

(1) Erdarbeiten im Sinne des § 34 der Verordnung sind Arbeiten, die > 0,3 m tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen.

(2) Die Angaben zur Art, zum Umfang, zum Beginn und zur voraussichtlichen Dauer der Arbeiten sind schriftlich zu übergeben.

(3) Für Arbeiten im Gefährdungsbereich von Elektroenergiefreileitungen sind auch die Abmessungen der einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben. Der Anlagenbetreiber hat dem für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzugeben, sofern sich die Notwendigkeit aus den Angaben erweist.

(4) Die für landwirtschaftliche Arbeiten Verantwortlichen sind von den Pflichten gemäß den Absätzen 2 und 3 befreit, wenn die Arbeiten nicht > 0,8 m tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen.

(5) Die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten gemäß § 34 der Verordnung sonst geltenden Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, bleiben unberührt.

Zu § 34 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 16

Der Auftraggeber hat die Einwilligung schriftlich, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn, in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan zu beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

## § 17

## Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung — (GBl. I Nr. 38 S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

## Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

## Entschädigungssätze

1. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße 60 M Grundbetrag zuzüglich 4 M je Quadratmeter tatsächlich mitbenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird die Entschädigung mit folgenden Hebesätzen festgestellt:

Bodenwertzahl	Ackerland	Grünland
100 ... 77	100 %	75 %
76 ... 54	83 %	65 %
53 ... 30	70 %	53 %
29 ... 7	60 %	45 %

Für Ödland beträgt die Entschädigung 20 % der Orientierungsgröße.

2. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen  $\leq 25 \text{ m}^2$

160 M für Schiebergruppen  $> 25 \text{ m}^2$ .

Die Entschädigung für die anderen Anlagen der Gasfortleitung ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Die Entschädigung bezieht sich auf die gesamte Mitbenutzungszeit.

## Anordnung

über die Inanspruchnahme  
von Elektroenergie und Gas im Winterhalbjahr  
durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile

vom 10. November 1980

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane angeordnet:

## § 1

(1) Die Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Energieabnehmer genannt), die keine Leistungsanteile für Elektroenergie oder Gas erhalten, in bezug auf die Anwendung von Elektroenergie oder Gas im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März).

(2) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen ist die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergänzend anzuwenden.

## § 2

(1) Dem Energieabnehmer kann ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, in welchem Umfang er im Winterhalbjahr nach energiewirtschaftlicher Analyse bei Sicherung der Produktionsaufgaben und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Leistungsanspruchnahme entsprechend seiner Pflicht gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330) während der Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung, in bezug auf Gas während der Gesamtzeit senken muß.

(2) Der Bescheid begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht. Er gilt für die darin angegebene Zeit. Über die Einhaltung der aus dem Bescheid folgenden höchstzulässigen Inanspruchnahme von Elektroenergie bzw. Gas sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.

(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.

(4) Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme tritt während der Wirkungszeit an die Stelle einer vereinbarten begrenzten Leistungsanspruchnahme gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.

## § 3

(1) Für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2 sind zuständig:

1. der zuständige Betriebsteil oder Direktionsbereich des Energiekombinats hinsichtlich der Energieabnehmer, mit denen der Elektroenergie- bzw. Gasliefervertrag als Ganzes schriftlich abgeschlossen ist;
2. die Kreisenergiekommission hinsichtlich aller anderen Energieabnehmer.

(2) Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Energieabnehmers;
3. höchstzulässige Leistungsanspruchnahme während welcher Zeit;
4. Wirkungszeit des Bescheides;
5. Rechtsmittelbelehrung.

## § 4

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Übergabe beim Leiter des ausstellenden Organs eingelegt werden und muß begründet sein. Der Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen

— dem Direktor des Energiekombinats in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1,

— dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2

zu übergeben, der innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen der Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

## § 5

(1) Der Bescheid zur Absenkung der Leistungsanspruchnahme kann geändert oder aufgehoben werden.

(2) Auf die Änderung oder Aufhebung sind die §§ 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### § 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Kombinars, eines Betriebes, einer Einrichtung oder als Vorsitzender einer Genossenschaft oder als leitender Mitarbeiter entgegen den Festlegungen des § 2 Elektroenergie oder Gas aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht oder den Nachweis über die Einhaltung der im energiewirtschaftlichen Bescheid vorgegebenen höchstzulässigen Inanspruchnahme von elektrischer Leistung bzw. Arbeit oder von Gas nicht ordnungsgemäß führt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energiekombinars bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, jeweils nach der Zuständigkeit für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 9. Juni 1977 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile (GBl. I Nr. 22 S. 269) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. September 1979 (GBl. I Nr. 33 S. 321),
- die Anordnung vom 31. Oktober 1979 über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile (GBl. I Nr. 39 S. 371).

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

## Anordnung über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen

vom 14. November 1980

Auf Grund der §§ 20 und 38 Abs. 2 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Arbeiten

1. an Abnehmeranlagen, die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden werden sollen oder verbunden sind;
2. an öffentlichen oder zu den Verbundnetzen gehörenden Energiefortleitungsanlagen;
3. zum Anschluß von Energieerzeugungsanlagen an öffentliche oder zu den Verbundnetzen gehörende Energiefortleitungsanlagen.

(2) Diese Anordnung gilt für

1. Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe;
2. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt);
3. Bürger.

Der § 23 ist für das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen nicht anzuwenden.

#### Energiawirtschaftliche Berechtigung

### § 2

(1) Betriebe und Bürger dürfen Abnehmeranlagen grundsätzlich nur errichten, wesentlich ändern oder instand halten, wenn sie dazu eine energiewirtschaftliche Berechtigung haben. Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist grundsätzlich weiterhin für den Anschluß von Energieerzeugungsanlagen an öffentliche oder zu den Verbundnetzen gehörende Energiefortleitungsanlagen und für Arbeiten an öffentlichen oder zu den Verbundnetzen gehörenden Energiefortleitungsanlagen erforderlich.

(2) Die Energiekombinate und die Betreiber von Verbundnetzen bedürfen für Arbeiten an Energieanlagen keiner energiewirtschaftlichen Berechtigung. Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist weiterhin nicht erforderlich für

1. Arbeiten an Anlagen, Aggregaten, Geräten und Apparaten zur Elektroenergieanwendung sowie deren Anschlußleitungen, die Fachleute der Spezialbetriebe oder — zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen — des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post ausführen, ausgenommen Neuverlegung oder Änderung von Hauptleitungen der Installationsanlagen;
2. Instandhaltungsarbeiten an fördertechnischen Anlagen (z. B. Aufzüge, Hebezeuge), wenn sie von dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden;
3. Arbeiten an Stromversorgungs- einschließlich Netzersatzanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen und Funkanlagen der Deutschen Post, soweit die Arbeiten von den von der Deutschen Post dafür zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden;
4. Anbringen von Wohnraumleuchten, Auswechseln elektrotechnischer Betriebsmittel und sonstiger Materialien, die gemäß Anlage frei verkäuflich sind;
5. Reinigen von Brennern an Gasherdern und Gaskochern;
6. Instandhaltungsarbeiten an Anlagen, Aggregaten, Geräten und Apparaten zur Elektroenergieanwendung mit serienmäßiger Ausstattung mit Schutzkontakteinrichtungen und an Installationsanlageteilen mit Schutzkontakteinrichtungen, soweit der Ausführende mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung gewährleistet;
7. Instandhaltungsarbeiten an Anlagen, Aggregaten, Geräten und Apparaten zur Elektroenergieanwendung ohne serienmäßige Ausstattung mit Schutzkontakteinrichtungen und an Haushalt-Gasanwendungsanlagen, soweit der Hersteller Ersatzteile dafür über den Einzelhandel anbietet.

(3) Wer Arbeiten an Energieanlagen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ausführt, ist für deren Ordnungsmäßigkeit, insbesondere auch für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich.

### § 3

(1) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf die Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen gerichtet ist (Installationsbetriebe), können die energiewirtschaftliche Berechtigung erhalten zu Arbeiten an

- a) Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen  $\leq 1\ 000\ V$  (Grundberechtigung),

- b) Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen  $> 1$  kV (Zusatzberechtigung),
- c) Gasanlagen für Nenndrücke  $\leq 5$  kPa ( $\leq 500$  mm WS), jedoch ohne Regleranlagen (Grundberechtigung),
- d) Gasanlagen für Nenndrücke  $> 5$  kPa ( $> 500$  mm WS), jedoch ohne Regleranlagen (Zusatzberechtigung),
- e) Gasregleranlagen (Zusatzberechtigung),
- f) Wärmeenergieanlagen.

(2) Betriebe, die nicht Installationsbetriebe sind (sonstige Betriebe), können die energiewirtschaftlichen Berechtigungen gemäß Abs. 1 erhalten, jedoch grundsätzlich mit der Begrenzung, daß die Arbeiten ausschließlich an ihren Anlagen ausgeführt werden dürfen. Ausnahmsweise kann die energiewirtschaftliche Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen anderer Betriebe und von Bürgern erteilt werden; sie ist auf jeweils 2 Jahre längstens zu begrenzen.

(3) Ein Bürger, der mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, kann die energiewirtschaftliche Berechtigung gemäß Abs. 1 Buchst. a oder c erhalten, jedoch mit der Begrenzung, daß die Arbeiten nur an seinen Anlagen, Anlagen anderer Bürger und an einfachen (nicht überwachungspflichtigen) Anlagen von Betrieben ausgeführt werden dürfen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine energiewirtschaftliche Berechtigung zu Instandhaltungsarbeiten im Rahmen dieser Grundberechtigungen erteilt werden, wenn der Bürger erfolgreich einen vom Energiekombinat durchgeführten oder anerkannten Lehrgang für Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen besucht hat.

#### § 4

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung ist beim zuständigen Energiekombinat zu beantragen, für einen Betrieb von dessen Leiter. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen beizufügen und, soweit sie nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, die Nachweise über die Gewerbebegenehmigung.

(2) Das Energiekombinat entscheidet über die energiewirtschaftliche Berechtigung entsprechend den personellen, technischen und sonstigen Voraussetzungen beim Antragsteller.

(3) Über erteilte energiewirtschaftliche Berechtigungen werden Ausweise ausgestellt. Der Berechtigungsausweis enthält insbesondere

- Name und Sitz des berechtigten Betriebes bzw. Name und Wohnsitz des berechtigten Bürgers;
- bei Betrieben: Name des verantwortlichen Fachmannes;
- Art und Umfang der Berechtigung (zulässige Arbeiten);
- Begrenzung der Berechtigung;
- Geltungsdauer der Berechtigung.

Die Begrenzung der energiewirtschaftlichen Berechtigung eines Bürgers gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 bedarf nicht der Aufnahme in den Berechtigungsausweis, wohl aber die Zulässigkeit von Arbeiten an einfachen Anlagen von Betrieben.

(4) Die energiewirtschaftliche Berechtigung ist nicht an das Versorgungsgebiet des Energiekombinats, das sie erteilt hat, gebunden. Werden Arbeiten außerhalb des Versorgungsgebietes ausgeführt, hat der Berechtigte den Aussteller, das Datum und die Nummer des Berechtigungsausweises auf der Energiebezugsanmeldung anzugeben.

(5) Der Betrieb oder Bürger wird im Umfang, in der Begrenzung und für die Zeit der energiewirtschaftlichen Berechtigung berechtigter Hersteller.

#### Personelle Voraussetzungen

##### § 5

(1) Von Installationsbetrieben müssen die zulässigen Arbeiten unter persönlicher Anleitung verantwortlicher Fachleute für Energieanlagen gemäß § 6 ausgeführt werden. Jeder Installationsbetrieb muß, wenn der Leiter nicht selbst verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen gemäß § 6 ist, minde-

stens einen solchen verantwortlichen Fachmann beschäftigen. Es sei denn, es liegt ein Fall des § 14 vor.

(2) Von sonstigen Betrieben müssen die zulässigen Arbeiten unter persönlicher Anleitung verantwortlicher Fachleute für Energieanlagen gemäß § 6, in Ausnahmefällen gemäß § 7, ausgeführt werden. Die Ausnahme ist für Arbeiten an Energieanlagen anderer Betriebe und von Bürgern nicht zulässig.

(3) Kann ein verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen gemäß § 6 die Arbeiten wegen des Umfangs oder der Entfernung der Arbeitsorte untereinander nicht persönlich anleiten, ist der Betrieb verpflichtet, die erforderliche Anzahl solcher verantwortlicher Fachleute einzusetzen und deren Aufgaben genau abzugrenzen.

(4) Die unmittelbare Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten trägt der verantwortliche Fachmann für Energieanlagen.

#### § 6

(1) Verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen kann sein, wer die hierfür geforderte spezielle Ausbildung hat und vom Leiter des Betriebes als Verantwortlicher für bestimmte Arbeiten an Energieanlagen eingesetzt wurde.

(2) Erforderliche spezielle Ausbildung sind nebeneinander

1. erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Meister, Techniker oder Ingenieur mit einem Berufsbild der Fachrichtung
  - elektrotechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung (für Arbeiten an Elektroenergieanlagen),
  - Gasverteilung und -anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung (für Arbeiten an Gasanlagen),
  - wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung (für Arbeiten an Wärmeenergieanlagen);
2. mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Installationstechnik oder Qualifikation als Facharbeiter des entsprechenden Berufes.

(3) Verantwortlicher Fachmann für Arbeiten an Gasanlagen kann auch sein, wer nachweisbar die Prüfung als

1. Klempner- und Installationsmeister erfolgreich abgelegt oder
2. Meister, Techniker oder Ingenieur mit dem Berufsbild einer der im Abs. 2 zweiter Anstrich genannten Fachrichtung erfolgreich abgelegt und an Gasanlagen der bestimmten Art mindestens 5 Jahre gearbeitet hat (für Arbeiten eines sonstigen Betriebes an Gasanlagen dieser Art)

und beim Energiekombinat einen entsprechenden Lehrgang im Gasfach besucht hat.

(4) Die Anforderungen an den verantwortlichen Fachmann aus den Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bleiben unberührt.

#### § 7

(1) Verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen in einem sonstigen Betrieb kann ausnahmsweise auch sein, wer im Hinblick auf die spezielle Ausbildung nebeneinander folgende Voraussetzung erfüllt:

1. Qualifikation als Facharbeiter in einer im § 6 Abs. 2 genannten Fachrichtung;
2. mindestens 3 Jahre Berufspraxis;
3. Nachweis der Befähigung in technischer Hinsicht vor einer Prüfungskommission des Energiekombinats.

(2) Werden vom sonstigen Betrieb zur Ausführung der Arbeiten an den Energieanlagen für den bestimmten Energieträger mehr als 3 Facharbeiter beschäftigt, muß mindestens ein verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen gemäß § 6 eingesetzt werden.

#### § 8

#### Technische Voraussetzungen

(1) Der Betrieb muß mindestens über Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der technischen Vor-

schriften bei Arbeiten an Energieanlagen ausreichend kontrolliert werden kann, verfügen. Das sind für

- Elektroenergieanlagen Isolationsmesser, Spannungsmesser, Strommesser, Drehfeldrichtungsanzeiger, Geräte zum Prüfen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;
- Gasanlagen Einrichtungen zum Aufbringen des Prüfdrucks einschließlich Prüfmanometer mit einer Druckanzeige  $\geq 1$  MPa ( $\geq 1$  at), Flüssigkeitsmanometer mit einer Druckanzeige  $\leq 5$  kPa ( $\leq 500$  mm WS);
- Wärmeenergieanlagen Prüfmanometer und -thermometer sowie Druckpumpe  $\leq 40$  MPa ( $\leq 40$  at).

(2) Für Arbeiten an Gasanlagen mit Nenndrücken  $> 5$  kPa ( $> 500$  mm WS) müssen die zur Durchführung der Druckprüfungen gemäß den staatlichen Standards erforderlichen Meßeinrichtungen, bei Arbeiten an Hochspannungsleuchtöhren-Anlagen muß zur Prüfung der Isolation ein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung stehen.

(3) Für weit auseinanderliegende Betriebssteile muß der Betrieb jeweils gesondert die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Für einen Montagebetrieb genügt der Nachweis, daß die einzelnen Montageteile die Spezialeinrichtungen des Betriebes benutzen können.

## § 9

### Sonstige Voraussetzungen

(1) Beim Betrieb müssen die für die jeweils zugelassenen Arbeiten an Energieanlagen einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Das sind außer dieser Anordnung die Energieverordnung mit Durchführungsbestimmungen sowie die Rechtsvorschriften insbesondere auf den Gebieten

- Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz,
- Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie

sowie die staatlichen Standards für Errichtung und Instandhaltung von Energiefortleitungs-, Abnehmer- und Energieanwendungsanlagen.

(2) Für weit auseinanderliegende Betriebssteile muß der Betrieb jeweils gesondert die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

(3) Betriebe, die Arbeiten an Wärmeenergieanlagen ausführen, müssen die Projekte und wärmetechnischen Berechnungen von einem Ingenieur für wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung anfertigen lassen.

(4) Für Werkstattarbeiten an Elektroenergieanlagen, -aggregaten, -geräten und -apparaten muß mindestens ein gesonderter Arbeitsplatz vorhanden sein.

## § 10

### Technische und sonstige Voraussetzungen beim Bürger

Der Bürger muß mit dem Antrag auf energiewirtschaftliche Berechtigung nachweisen, daß er

- die im § 8 genannten Spezialeinrichtungen besitzt oder erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb mitbenutzen kann,
- die im § 9 genannten Rechtsvorschriften kennt und daß er die Möglichkeit hat, sie erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb einzusehen.

## § 11

### Sonderregelungen

(1) Das Energiekombinat kann die energiewirtschaftliche Berechtigung unter Auflagen erteilen; die zusätzliche personelle oder technische Anforderungen an den Betrieb oder Bürger stellen. Die Auflage bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Das Energiekombinat kann mit der energiewirtschaftlichen Berechtigung

- a) von den Voraussetzungen der §§ 6 bis 10 Abweichungen zulassen, jedoch nicht für Installationsbetriebe;
- b) die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Arbeitskategorien einschränken.

(3) Auf Entscheidungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Buchst. a kann im Berechtigungsausweis hingewiesen werden. Sie sind schriftlich abzufassen und mit dem Berechtigungsausweis zu übergeben. Entscheidungen gemäß Abs. 2 Buchst. b sind in den Berechtigungsausweis einzutragen.

## § 12

### Mitteilungspflicht

Der Betrieb und der Bürger haben dem Energiekombinat unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Berechtigungsvoraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

### Erlöschen der Berechtigung

## § 13

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung erlischt bei

- a) Tod des Bürgers bzw. Einstellung der Tätigkeit des Betriebes, dem sie erteilt wurde;
- b) zeitweiligem oder dauerndem Entzug der energiewirtschaftlichen Berechtigung;
- c) sonstigem Erlöschen der energiewirtschaftlichen Berechtigung.

(2) Mit dem Erlöschen der energiewirtschaftlichen Berechtigung wird der Berechtigungsausweis ungültig. Ungültige Berechtigungsausweise sind dem Energiekombinat unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, im Fall des Todes des berechtigten Bürgers durch den Besitzer des Ausweises.

(3) Im Fall des zeitweiligen Entzugs der energiewirtschaftlichen Berechtigung lebt sie nach Ablauf der festgesetzten Entzugszeit wieder auf, der Berechtigungsausweis wird wieder ausgegeben. Die erneute Ausgabe kann mit Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 verbunden werden.

(4) Fälle des Abs. 1 Buchst. c sind insbesondere:

- a) Widerruf auf Grund eines Vorbehaltes aus der Entscheidung über die Berechtigung;
- b) Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigung;
- c) Eintritt der in der Entscheidung über die Berechtigung festgelegten auflösenden Bedingung;
- d) Verzicht des Betriebes oder Bürgers;
- e) Erlöschen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2.

## § 14

(1) Beim Tod oder sonstigen Ausscheiden des alleinigen verantwortlichen Fachmanns für Energieanlagen aus dem Betrieb ruht die energiewirtschaftliche Berechtigung, solange nicht ein anderer verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen eingestellt ist oder, bei Installationsbetrieben, ein verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen gemäß § 8, unter Beibehaltung der Selbständigkeit, auf Grund eines Vertrages die volle Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten an Energieanlagen übernommen hat (Betreuungsverhältnis). Die energiewirtschaftliche Berechtigung erlischt nach 6 Monaten, wenn bis dahin das Ruhen nicht beendet werden konnte.

(2) Wird ein Betreuungsverhältnis begründet, ist dem Energiekombinat unaufgefordert und unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages zu übergeben.

## § 15

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm gemäß dieser Anordnung obliegenden Pflichten, kann er verwahrt werden.

Werden die Pflichten in grober Weise verletzt, kann die Berechtigung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug ist der berechtigte Hersteller zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Entzug ist von dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers zuständigen Energiekombinat zu treffen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung anzuhändigen.

#### § 16

(1) Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er

- a) deswegen als verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen oder als Bürger rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde;
- b) wiederholt gegen die im § 9 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften verstößt;
- c) wiederholt Mängel an den von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom Energiekombinat gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- d) mit seiner energiewirtschaftlichen Berechtigung Arbeiten Nichtberechtigter deckt.

(2) Der zeitweilige Entzug kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden.

(3) Der dauernde Entzug darf gegenüber Betrieben nur dann ausgesprochen werden, wenn die energiewirtschaftliche Berechtigung bereits zweimal zeitweilig entzogen wurde.

(4) Der Entzug kann auf einzelne Arbeiten an Energieanlagen oder auf einen verantwortlichen Fachmann für Energieanlagen beschränkt werden.

(5) Dem Entzug gegenüber Betrieben soll eine Verwarnung vorausgehen.

#### § 17

##### Analoge Anwendung

Die für sonstige Betriebe geltenden Regelungen der §§ 2 bis 9 und 11 bis 16 sind auf Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe entsprechend anzuwenden, soweit sie Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 selbst ausführen wollen oder ausführen.

#### § 18

##### Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Absätze 2 und 3, §§ 11, 15 und 16 ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die energiewirtschaftliche Berechtigung wegen grober Pflichtverletzung entzogen wird und die Entscheidung diese Rechtsfolge ausdrücklich nennt.

(3) Im übrigen ist der § 35 der Energieverordnung, insbesondere auch der Abs. 5, entsprechend anzuwenden.

#### § 19

##### Kontrolle

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnung durch die berechtigten Hersteller zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle fertiggestellter eigener Anlagen kann das Energiekombinat Betrieben, Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, die für Arbeiten an solchen Anlagen berechtigte Hersteller sind, durch Vereinbarung übertragen, wenn dafür die personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 20

##### Kosten

(1) Die Erteilung und Änderung einer energiewirtschaftlichen Berechtigung sowie die gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 erforderliche Lehrgangsbeteiligung bzw. Prüfung sind kostenpflichtig.

(2) Die Höhe der Kosten wird durch Preiskarteiblatt des Preiskordinierungsorgans festgesetzt.

#### § 21

##### Delegierung

(1) Der Minister für Kohle und Energie kann auf Antrag dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium für Verkehrswesen einräumen, für festgelegte Arbeiten an eigenen Energieanlagen die energiewirtschaftliche Berechtigung durch dafür bestimmte Stellen erteilen zu lassen.

(2) Die auf der Grundlage der Delegierung von den im Abs. 1 genannten Ministerien bestimmten Stellen haben die in dieser Anordnung den Energiekombinaten gegebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, ausgenommen die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die §§ 2 bis 9, 11 bis 20 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 22

##### Installationsmaterial

(1) Der berechtigte Hersteller darf nur solche Installationsmaterialien beziehen und verwenden, die den Bedingungen seiner energiewirtschaftlichen Berechtigung entsprechen. Für die im § 2 Abs. 2 genannten Arbeiten dürfen Betriebe und Bürger sowie Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe nur dann die dafür erforderlichen Installationsmaterialien beziehen und verwenden, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften und Leiter von Installationsbetrieben sind dafür verantwortlich, daß

- Installationsmaterialien, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, nur gegen Vorlage eines Ausweises,
- elektrotechnische Haushaltgeräte mit Anschlußwerten > 1 kW, die keinen ortsveränderlichen Anschluß haben, nur gegen Vorlage einer Zustimmung des Energiekombinats,
- Gasraumheizer und Gas-Haushaltheizkessel nur gegen Vorlage und in Übereinstimmung mit der Einwilligung gemäß § 17 der Energieverordnung

verkauft werden. Das gilt entsprechend für die Leiter von Großhandels-, Versorgungs- und Produktionsbetrieben, soweit sie Direktlieferungen durchführen.

(3) Ausweise im Sinne des Abs. 2-erster Anstrich sind

1. der Ausweis über die energiewirtschaftliche Berechtigung (§ 4 Abs. 3) in bezug auf die darin genannten zulässigen Arbeiten;
2. die Qualifikationsurkunde oder der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder, soweit noch kein Umtausch stattgefunden hat, der Personalausweis mit dem Eintrag einer Qualifikation (mindestens Facharbeiter) eines Berufes, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, in bezug auf die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6.

#### § 23

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arbeiten an Energieanlagen ohne die dafür erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung ausführt;
2. die Mitteilungspflicht gemäß § 12 verletzt;

3. die ihm auf Grund des § 22 obliegenden Verpflichtungen grob oder wiederholt verletzt;
  4. die Pflicht verletzt, dem zuständigen Energiekombinat entsprechend den Rechtsvorschriften die Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen anzumelden und ihre Fertigstellung anzuzeigen,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher Arbeiten an Energieanlagen ohne fachliche Anleitung gemäß §§ 5 bis 7 durch seinen Betrieb oder sein Staatsorgan bzw. wirtschaftsleitendes Organ ausführen läßt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 oder 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energiekombinats, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandlende seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 24

##### Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330).

##### Schlußbestimmungen

#### § 25

Energiewirtschaftliche Berechtigungen, die auf Grund vorher geltender Rechtsvorschriften erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der mit ihnen festgelegten Geltungsdauer und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

#### § 26

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 220) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1980

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: §§ 7, 8 und 16 TAST (AO vom 30. August 1973, GBl. I Nr. 45 S. 489); §§ 8 und 11 TAG (AO vom 15. November 1978, GBl. I Nr. 40 S. 439); §§ 7 und 10 TAW (AO vom 25. März 1975, GBl. I Nr. 18 S. 330).

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Liste der frei verkäuflichen Installationsmaterialien und Ersatzteile

1. Nachstehende Materialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselspannung), soweit sie für ortsfeste Installationen in trockenen Räumen oder für den Anschluß ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel mit Nennspannungen  $\leq 220$  V und Nennstrom  $\leq 16$  A (Schmelzeinsätze  $\leq 63$  A) verwendet werden, sind frei verkäuflich:
  - 1.1. Leuchtzubehör  
Glühlampen, Leuchtstofflampen, Lampenfassungen in Keramik- und Formstoffausführung
  - 1.2. Sicherungsmaterial  
Schmelzeinsätze E 27  $\leq 25$  A, flink und träge  
Schmelzeinsätze E 16  $\leq 10$  A, flink und träge  
Schmelzeinsätze E 33  $\leq 63$  A, flink und träge  
Schraubkappen K I, K II, K III  
Leitungsschutzschalter zum Einschrauben  $\leq 16$  A
  - 1.3. Klemmenmaterial  
Leuchtenklemmen  
Klemmleisten 2,5 mm<sup>2</sup>
  - 1.4. Aufbau- und Einbaumaterialien für feste Verlegung  
Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleich- und Wechselspannung  $\leq 10$  A  
Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt  
Steckdosen: einfach und mehrfach ohne Schutzkontakt  
Fußbodensteckdose: normal, ohne Schutzkontakt  
Schalterdosen  
Drucktaster
  - 1.5. Verbindungsmaterial für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel  
Netzstecker und Kupplungen ohne Schutzkontakt  
Gerätesteckdose und Überflutungstülle (Gerätestecker), auch abschaltbar, ohne Schutzkontakt  
Einbauswitcher  $\leq 6$  A  
Schnur-Dreh- und Zwischenschalter  $\leq 6$  A
  - 1.6. Starkstromleitungen für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel  
ein- und zweiadriges Gummi- und Plastschlauchleitungen, ungeschirmt, in den Nennquerschnitten 0,5...1,5 mm<sup>2</sup> gemäß TGL 21805  
Anschlußleitungen mit fest angeformten Steckern gemäß TGL 200-3850  
ein- und zweiadriges Leuchtenleitungen in den Nennquerschnitten 0,5...0,75 mm<sup>2</sup> gemäß TGL 21804
  - 1.7. Komplett elektrotechnische Verbindungsmittel  
alles industriell komplett hergestellte elektrotechnische Verbindungsmaterial (z. B. komplette Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen mit und ohne Schutzleiter sowie auch mit Dreifachsteckdose)
2. Nachstehende Materialien für Gasanlagen sind frei verkäuflich:
  - 2.1. Installationsmaterial  
Gasschlauch mit Muffen (TGL 16370), nur zum Anschluß von Haushaltskochern und Backhauben  
Hahnschlüssel
  - 2.2. Ersatzteile  
Kocherbrenner einschließlich Brennerdeckel und Zwischenringe  
Griffe aller Art mit Befestigung  
Zubehör und alle äußeren bzw. nicht gasführenden Bauteile für Haushaltsgasgeräte und -feuerstätten

**Sofort lieferbar!**

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II A — II B — II C

Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bisher erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab 7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbezogen.

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M  
ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M  
ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Betriebes, richten Sie an den

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente

108 Berlin  
Otto-Grotewohl-Str. 17



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

### Vorankündigung!

Im IV. Quartal erscheint:

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den  
Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 251 — Verlag: (6110/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotfesteindruck)

Index 31 817



2 35/2



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 17. Dezember 1980	Teil I Nr. 34
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern – Kuren für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern –	345
13. 11. 80	Anordnung über den Einsatz von Edelmetallen – Staatliche Einsatzbestimmung –	346
17. 11. 80	Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien	347
17. 11. 80	Anordnung über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter Formblätter für das Preisantragsverfahren	350
22. 10. 80	Anordnung Nr. 2 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen	351
13. 11. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	351
14. 11. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	352
14. 11. 80	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	352
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	352

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes  
sowie die besondere Unterstützung  
kinderreicher Familien  
und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern  
– Kuren für kinderreiche Mütter  
und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern –  
vom 12. November 1980**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl I 1976 Nr. 4 S. 52) wird zur Durchführung des § 13 der Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, sind verantwortlich dafür, daß im Rahmen der medizinischen Betreuung

– auch der Dispensarbetreuung – geprüft wird, welche kinderreichen Mütter und alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern einer Kur bedürfen. Sie sichern, daß diese durch die Betreuung der Ärzte bei den Kurvorschlägen unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien der Kurauswahl besonders berücksichtigt werden. Dabei sind die Hinweise der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt), der Koordinierungskommissionen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung sowie der gesellschaftlichen Organisationen, die diese auf Grund ihrer Mitverantwortung und Kenntnis der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien geben, zu beachten.

**§ 2**

Für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern, die zur Erhaltung und Festigung ihrer Gesundheit einer Kur bedürfen, sind durch geeignete Maßnahmen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Inanspruchnahme der Kur ermöglichen. Hierzu ist den Familien die erforderliche gesellschaftliche Unterstützung insbesondere bei der Betreuung der Kinder zu geben. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die örtlichen Räte tragen entsprechend § 9 der Verordnung hierfür sowie für die rechtzeitige Vorbereitung auf die Kuren eine besondere Verantwortung. Sie nehmen diese in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. Vorständen der sozialisti-

<sup>1</sup> I. DB vom 14. Januar 1976 (GBl I Nr. 4 S. 56)

schen Produktionsgenossenschaften sowie den betreuenden Ärzten wahr.

## § 3

(1) Die Betriebe, in denen die für eine Kur vorgesehenen kinderreichen Mütter bzw. alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern tätig sind, sowie die Betriebe, in denen die Ehegatten der kinderreichen Mütter arbeiten, und die örtlichen Räte — Sozialwesen — unterstützen diese Familien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und gesellschaftlichen Organisationen insbesondere bei

- der Organisierung von Hilfe seitens der Arbeitskollektive und in Form von Nachbarschaftshilfe bei der Betreuung der Kinder und der Versorgung des Haushaltes unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet,
- der Vermittlung eines Antrages zur vorübergehenden Hauswirtschaftspflege an das Kreissekretariat der Volkssolidarität,
- der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe für Aufwendungen bei der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen,
- der Sicherung einer zeitweiligen Aufnahme von Kindern in Einrichtungen des Sozialwesens bzw. der Volksbildung entsprechend den gegebenen Möglichkeiten,
- der Betreuung der Kinder im Kinderferienlager, gegebenenfalls über 2 Durchgänge, wenn die Kur der Mutter in den Ferien liegt,
- dem vorübergehenden Einsatz des Ehegatten in der Normalschicht bzw. bei einer Schichtverlagerung, soweit es die Betreuung der Kinder erfordert.

(2) Unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse können durch die örtlichen Räte — Sozialwesen — aus den Fonds zur Unterstützung kinderreicher Familien Kosten für die Hauswirtschaftspflege übernommen werden, soweit nicht durch die Betriebe entsprechende finanzielle Unterstützungen gewährt worden sind.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, prüfen in enger Zusammenarbeit mit Betrieben, Betriebsgewerkschaftsleitungen und örtlichen Räten, ob eine Unterbringung und Betreuung der Kinder in einem betrieblichen Ferienheim oder Naherholungsobjekt ermöglicht werden kann, wenn durch die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen und durch die Staatliche Versicherung der DDR für einen Kreis gleichzeitig Kuren für mehrere kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern in einem Kurdurchgang zur Verfügung gestellt werden können.

## § 4

Wenn es die sozialen Verhältnisse erfordern und vom Betrieb keine ausreichende Unterstützung gegeben werden kann, ist für die im Zusammenhang mit der Kur notwendigen Anschaffungen durch die örtlichen Räte — Sozialwesen — finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des § 12 der Verordnung im Rahmen der zur Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern zur Verfügung stehenden Mittel zu gewähren. In Ausnahmefällen können einmalige Beihilfen gemäß § 9 der Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) gewährt werden.

## § 5

Durch die Leiter der Betriebe sind mit der Rechenschaftslegung über den Betriebskollektivvertrag auch die Maßnahmen zur Versorgung kinderreicher Mütter und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern mit Kuren sowie die Maßnahmen zur Gewährleistung der Kurdurchführung einzuschätzen. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, haben ebenfalls jährlich eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen. Dabei sind weitere erforderliche Maßnahmen festzulegen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1980

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung  
über den Einsatz von Edelmetallen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 13. November 1980

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Verwendung der Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium in jedem Zustand, rein und in Legierungen, in Salzen und Lösungen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger der im Abs. 1 genannten Edelmetalle mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede sowie Kunsthandwerker und zahnärztlichen Bedarfsträger (Versorgungsbereich des Ministeriums für Gesundheitswesen) und mit Ausnahme der Verwendung von Blattgold und Blattsilber zur Restaurierung des Kunstgutes durch die Restaurierungateliers und Werkstätten der Museen, des Staatlichen Kunsthandels und der Denkmalspflegebetriebe.

## § 2

Die Verwendung der in § 1 Abs. 1 genannten Edelmetalle ist nur zulässig, wenn eine Verwendungsgenehmigung oder ein staatlicher Prüfbescheid vorliegt.

## § 3

(1) Verwendungsgenehmigungen erteilt der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“. Sie können befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden. Anträge auf Verwendungsgenehmigung sind vom Bedarfsträger in 3facher Ausfertigung beim VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, 9200 Freiberg, Straße des Friedens 8, einzureichen.<sup>1</sup> Bei der Antragstellung sind die §§ 6 Abs. 1 und 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu berücksichtigen.

(2) Verwendungsgenehmigungen, die bis zum 30. September 1980 erteilt wurden, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

## § 4

Außer den in § 4 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) genannten Fällen ist für die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anwendungsfälle ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle gemäß vorstehend genannter Anordnung einzuholen. Die Antragstellung erfolgt gemäß § 3 dieser Anordnung.

## § 5

Über die Verwendung der Edelmetalle ist von den Bedarfsträgern ein ständig kontrollfähiger Nachweis zu führen. Das

<sup>1</sup> Antragsformulare sind vom VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ zu beziehen.

bilanzbeauftragte Organ, der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, ist berechtigt, auf der Grundlage von Informationen über den Einsatz der Edelmetalle oder eigener Kontrollen bei den Bedarfsträgern Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der Verwendung der Edelmetalle einzuleiten oder Entscheidungen herbeizuführen.

## § 6

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Anwendungsfälle, für die ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle, Freiberg, erforderlich ist

**1. Verwendung von Edelmetallen für die galvanische Oberflächenveredlung**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Betrieb, der die Oberflächenveredlung durchführt
- Enderzeugnis, in welches das oberflächenveredelte Teil eingeht
- Produktionsmenge (Stückzahl, Masse pro Jahr)
- vorgesehene Metallaufgabe (Metalle, Schichtdicken)
- MVN für die verwendeten Edelmetalle
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr und Folgejahr).

**2. Silberhaltige Lote, soweit sie nicht im Goldschmiedehandwerk eingesetzt werden**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Lotes nach TGL 14908
- Bezeichnung der zu fügenden Teile (Werkstoff, Erzeugnis)
- Lötverfahren
- technische Begründung für Auswahl des geforderten Lotes
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr, Folgejahre).

**3. Edelmetalle in Kontakten und anderen Bauelementen der Stark- und Schwachstromtechnik**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Herstellerbetrieb des Kontaktes bzw. Bauelementes
- Bezeichnung des Kontaktes/Bauelementes
- Erzeugnis, in welches das Bauelement eingeht
- Edelmetallmenge/Bauelement
- Bedarf an Edelmetallen (Planjahr, Folgejahre).

**4. Verwendung von Edelmetallen für Verspiegelungen**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Edelmetallauflage
- Edelmetallbedarf (Planjahr und Folgejahre).

**5. Verwendung von Edelmetallen für Katalysatoren in der chemischen Industrie**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (Katalysator)
- spezifischer Edelmetalleinsatz
- Verwendung des Katalysators (technologischer Prozeß, chemisches Erzeugnis, Inland oder Export).

**Anordnung**

**zur Gewährleistung des Strahlenschutzes  
bei Halden und industriellen Absetzanlagen  
und bei der Verwendung  
darin abgelagerter Materialien**

vom 17. November 1980

Auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für industrielle und bergbauliche Materialien und Abfallstoffe, sofern die mittlere Radiumkonzentration in diesen Materialien und Abfallstoffen 0,2 Bq/g (5,5 pCi/g) übersteigt (nachfolgend Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für alle aus den im Abs. 1 genannten Stoffen errichteten Halden und industriellen Absetzanlagen (nachfolgend Halden und Absetzanlagen genannt).

(3) Die Anordnung gilt nicht für die Verwendung der im Abs. 1 genannten Stoffe und Materialien für Arbeiten unter Tage.

## § 2

**Verantwortung**

(1) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die die Errichtung von Halden und Absetzanlagen planen, Halden und Absetzanlagen betreiben, stilllegen oder stillgelegt haben, sind für die erforderlichen Regelungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes an diesen Halden und Absetzanlagen und beim Umgang mit Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen verantwortlich. Bei aufgelösten Betrieben geht die Verantwortung an den Rechtsnachfolger über, und, falls dieser nicht festgelegt wurde, an das staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zuletzt nachgeordnet war.

(2) Nutzen mehrere Betriebe gemeinsam Halden und Absetzanlagen, ist die Verantwortung zwischen den Betrieben nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vertraglich festzulegen. Kommt ein Vertrag zwischen den beteiligten Betrieben nicht zustande, legt der Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Verantwortung fest.

(3) Beim Wechsel der Rechtsträgerschaft, des Eigentums oder des Nutzungsrechtes an Grundstücken, auf denen sich Halden oder Absetzanlagen befinden, sind die Verpflichtungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes an Halden und Absetzanlagen vertraglich zu regeln. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Verantwortung vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

(4) Betriebe oder Personen, die Haldenmaterial oder Material aus Absetzanlagen erwerben, verwenden oder damit umgehen, sind für die Einhaltung der erforderlichen Regelungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes verantwortlich.

### § 3

#### Grundsätze

(1) Zum Schutze der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung sind an Halden oder Absetzanlagen Strahlenschutzmaßnahmen gemäß den Festlegungen dieser Anordnung und den in Anlage 1 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Dabei ist so zu verfahren, daß diese Maßnahmen mit Wiederurbarmachungs- und Rekultivierungsarbeiten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zu verbinden sind.

(2) Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen dürfen bei Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse nur unter Beachtung dieser Anordnung verwendet bzw. genutzt werden, um damit den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung bei der Verwendung dieser Materialien zu gewährleisten.

(3) Strahlenschutzmaßnahmen sind bereits in der Projektierungsphase der Halden und Absetzanlagen zu berücksichtigen.

(4) Die Stilllegung von Halden oder Absetzanlagen oder von Teilen derselben sowie ein geplanter Rechtsträgerwechsel oder Übergang von Nutzungsrechten sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mindestens 6 Monate zuvor anzuzeigen.

### § 4

#### Strahlenschutzgenehmigung

(1) Arbeiten an Halden und Absetzanlagen, die die Strahlenschutzsituation der Umgebung beeinflussen können, und Nutzungen sowie Folgenutzungen von Halden und Absetzanlagen sowie die Gewinnung und die Weitergabe von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen bedürfen gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 der Strahlenschutzgenehmigung (nachstehend Genehmigung genannt) des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ersetzt nicht Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Staatsorgane.

### § 5

#### Zustimmung

(1) a) Die Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen und

b) Veränderungen an Bauobjekten aus Haldenmaterialien, z. B. Änderungen, die Auswirkungen auf die Belüftungsverhältnisse haben, oder andere die Strahlenschutzsituation beeinflussende Maßnahmen sowie die Liquidierung solcher Bauobjekte

bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Die Zustimmung ersetzt nicht Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Staatsorgane.

### § 6

#### Antrag auf Genehmigung

Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 ist in 2facher Ausfertigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und hat zu enthalten:

a) Angaben aus der technischen Dokumentation entsprechend § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) bzw. Angaben entsprechend der Anordnung vom 22. Mai 1969 über

Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen, Anlage 3 (GBl. II Nr. 47 S. 297), die zur Einschätzung der Strahlenschutzsituation notwendig sind. Der Umfang der Angaben wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt;

b) Angaben zur mittleren Konzentration<sup>1</sup> der Radionuklide Ra-226, Th<sub>nat</sub> und des Kaliums;

c) Angaben zur voraussichtlichen Folgenutzung nach Wiederurbarmachung;

d) genaue Angaben bei anderweitigen Folgenutzungen;

e) der Bericht des Betriebes gemäß § 8.

### § 7

#### Zustimmungsverfahren

(1) Der Antrag zur Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 ist in 3facher Ausfertigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und hat zu enthalten:

a) Bezeichnung der Halde (gegebenenfalls Nr. nach Systematik der örtlichen Organe) oder Absetzanlage oder genaue Angaben zur Lage der Halde oder Absetzanlage;

b) Rechtsträger der Halde oder Absetzanlage bzw. Betrieb, der das Haldenmaterial weitergibt;

c) benötigte Materialmenge;

d) geplante Verwendung oder Nutzung;

e) zusätzlich bei Verwendung zu Bauzwecken

- Charakterisierung des Bauvorhabens,
- technische Angaben (Projektunterlagen),
- Dauer des Einbaus,
- Art des Materialtransportes,
- Ort des Materialeinsatzes,
- Art und Umfang der Nutzung des Bauwerkes.

(2) Die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird als Einzelzustimmung oder als generelle Zustimmung erteilt.

(3) Beim Erwerb von Haldenmaterialien oder Material aus Absetzanlagen ist dem Betrieb gemäß § 2 die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom Erwerber vorzulegen.

### § 8

#### Dokumentation

(1) Werden Halden oder Absetzanlagen oder Teile derselben stillgelegt und Strahlenschutzmaßnahmen durchgeführt oder tritt ein Wechsel der Verantwortung gemäß § 2 ein, ist vom Betrieb ein Bericht anzufertigen, in dem die Strahlenschutzsituation einzuschätzen ist. Einzelheiten sind in Anlage 2 geregelt. Der Bericht ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen. Die Angaben der technischen Dokumentation gemäß § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher bzw. gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen sind entsprechend zu ergänzen.

(2) Die durchgeführten Strahlenschutzmaßnahmen sind vom Betrieb dem zuständigen Rat des Bezirkes zur Dokumentation im bezirklichen Planungskataster anzuzeigen.

(3) Die Verwendung von Haldenmaterialien zu Bauzwecken ist in den Bauunterlagen auszuweisen. Werden Bauobjekte nach Fertigstellung den Rechtsträgern übergeben, ist im Abnahmeprotokoll die Art des Baumaterials zu dokumentieren.

<sup>1</sup> Probeentnahme: Die Art und Weise der zur Ermittlung der mittleren Konzentrationen notwendigen Probeentnahmen wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz jeweils festgelegt.

## § 9

**Betriebliche Kontrolle**

(1) Betriebe, an deren Halden und Absetzanlagen Strahlenschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind, haben die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig, mindestens im jährlichen Turnus zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres in Form eines Berichtes zu übermitteln.

(2) Ergibt die Kontrolle, daß an der Halde oder Absetzanlage Änderungen aufgetreten sind, die die Strahlenschutzsituation negativ beeinflussen, sind von dem verantwortlichen Betrieb nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

## § 10

**Havarien**

(1) Die Havarie- und Warnordnung gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen für in Betrieb befindliche, stillgelegte, rekultivierte und anderweitig verwendete Absetzanlagen bedarf der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Bei an Absetzanlagen auftretenden Havarien, die die Strahlenschutzsituation der Umgebung beeinflussen oder beeinflussen können, hat der Betrieb das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Benachrichtigungspflicht gegenüber anderen Staatsorganen bleibt unberührt.

## § 11

**Berichterstattung**

(1) Betriebe, die Haldenmaterialien weitergeben, haben dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz jährlich bis zum 15. Februar eine Zusammenstellung der Nutzer und der jeweils weitergegebenen Materialmengen des vergangenen Jahres zu übermitteln.

(2) Betriebe, die eine generelle Zustimmung zur Nutzung von Haldenmaterial gemäß § 7 Abs. 2 besitzen, haben dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz jährlich bis zum 15. Februar über den Einsatz der Haldenmaterialien im vergangenen Jahr sinngemäß entsprechend § 7 Abs. 1 zu berichten.

## § 12

**Spezielle Arbeitsinstruktion**

(1) Betriebe, die an Halden oder Absetzanlagen Strahlenschutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 durchführen oder Haldenmaterialien gewinnen, weitergeben oder zu Bauzwecken nutzen oder Materialien von Absetzanlagen weiterverwenden, haben eine spezielle Arbeitsinstruktion zu erarbeiten.

(2) Die spezielle Arbeitsinstruktion bedarf der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und ist Bestandteil der Genehmigung bzw. Zustimmung.

## § 13

**Belehrungen**

Die Werk tätigen der Betriebe, die mit Arbeiten gemäß § 3 Abs. 1 beschäftigt sind, und Werk tätige, die Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen verwenden bzw. nutzen, sind vor Aufnahme der Arbeit und vierteljährlich über den Inhalt der speziellen Arbeitsinstruktion zu belehren. Die Durchführung der Belehrung ist schriftlich nachzuweisen und vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren.

## § 14

**Staatliche Kontrolle**

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Die Betriebe haben den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Einsicht in alle Unterlagen gemäß §§ 6 bis 13 zu gewähren und erforderliche Auskünfte zu geben.

(3) Den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist der Zugang zu allen Halden und Absetzanlagen gemäß § 1 und zu den Objekten, Einrichtungen und Anlagen, in denen Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen weiterverwendet werden, zu gewähren.

(4) Die mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz können bei Nichteinhaltung von Festlegungen dieser Anordnung, der Genehmigung oder Zustimmung den Leitern der Betriebe Auflagen erteilen. Die Nichterfüllung dieser Auflagen kann den Entzug der Genehmigung oder Zustimmung zur Folge haben.

## § 15

**Ausnahmen**

In begründeten Fällen können beim Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung beantragt werden. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler staatlicher Organe berühren, sind diese Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe zu treffen.

## § 16

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Halden und Absetzanlagen, an denen bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung Arbeiten gemäß § 3 durchgeführt worden sind (dazu gehören auch Wiederurbarmachung und Rekultivierung), sind die im § 6 geforderten Unterlagen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Anordnung vom Verantwortlichen gemäß § 2 beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz prüft die durchgeführten Arbeiten und erteilt gegebenenfalls Auflagen.

(3) Stillgelegte Halden und Absetzanlagen, an denen bis zum Inkrafttreten der Anordnung keine Strahlenschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind und deren Materialien nicht weiterverwendet werden, sind vom Verantwortlichen gemäß § 2 dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Anordnung anzuzeigen. Das Genehmigungsverfahren zur Durchführung der Strahlenschutzmaßnahmen ist unverzüglich einzuleiten.

(4) Ist bis zum Inkrafttreten der Anordnung ein Wechsel der Rechtsträgerschaft, des Eigentums oder des Nutzungsrechtes an Grundstücken, auf denen sich Halden oder Absetzanlagen befinden, erfolgt, obliegen die Verpflichtungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes dem gegenwärtigen Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer.

(5) Alle in Anwendung der Richtlinie zur Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien zu Bauzwecken vom 11. März 1974 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1974 Nr. 5) erteilten Zustimmungen verlieren 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

(6) Die Havarie- und Warnordnung gemäß § 10 Abs. 1 ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Anordnung zur Bestätigung vorzulegen.

## § 17

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien zu Bauzwecken vom 11. März 1974 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1974 Nr. 5) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1980

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes für  
Atomsicherheit und Strahlenschutz**  
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Strahlenschutzmaßnahmen an Halden und Absetzanlagen**

Zur Festlegung der im einzelnen notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen werden die Halden und Absetzanlagen vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Gruppen eingeteilt:

## — Gruppe A

Auf Halden der Gruppe A können nach der Wiederurbarmachung alle land- und forstwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden. Eine anderweitige Nutzung der Bodenflächen bedarf der Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

## — Gruppe B

Die Halden der Gruppe B sind abzudecken. Die Art der für die Abdeckung zu benutzenden Materialien wird im Genehmigungsverfahren festgelegt. Es ist sicherzustellen, daß die Abdeckschicht so fixiert wird, daß durch Witterungseinflüsse ihre Beschädigung nicht möglich ist. Die Bodenbearbeitung ist so durchzuführen, daß kein Material der Halde in die Abdeckschicht gelangt. Die Stärke der Abdeckschicht wird im Genehmigungsverfahren entsprechend der vorgesehenen Nutzung der Halde festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Halde ist nur für den Anbau der in der Genehmigung festgelegten Kulturen möglich. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt möglich. Anderweitige Nutzungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

## — Gruppe C

Die Gruppe C umfaßt alle Absetzanlagen. Absetzanlagen sind abzudecken und zu rekultivieren. Die Art der Materialien und die Stärke der Abdeckschicht werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Abdeckung ist bereits bei der Projektierung der Anlage zu berücksichtigen.

Eine Beschädigung oder Bearbeitung der Abdeckschicht ist nicht zulässig. Die Abdeckung hat so erfolgen, daß sie hinsichtlich Standsicherheit und Vorflut den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen genügt und daß keine Erhöhung der Radionuklidkonzentration in Grund- oder Oberflächenwässern eintritt. Sickerwässer sind in einer Drainage zu sammeln.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Fläche ist zulässig. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz möglich. Anderweitige Nutzungen sind nicht zulässig.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Der Umfang des Berichtes gemäß § 8 wird im Genehmigungsverfahren entsprechend dem Gefährdungspotential festgelegt.

Er hat im allgemeinen folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben aus der technischen Dokumentation entsprechend § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher bzw. Angaben gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen,
- Angaben zur Konzentration von  $U_{nat}$ ,  $Th_{nat}$ , Ra-226 und Pb-210 und zur Konzentration der übrigen, für die Einschätzung der Strahlenschutzsituation wichtigen chemischen Elemente bzw. Verbindungen,
- Angaben zum Emanationsverhalten der Materialien und der Transportgeschwindigkeit des Radons im vorgesehenen Abdeckmaterial,
- Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Umgebung, ermittelt durch Langzeitmessungen oder, wenn das nicht möglich ist, abgeschätzt durch Berechnungen,
- vorgesehene Überwachungsmaßnahmen nach Durchführung der Strahlenschutzmaßnahmen,
- Art und Stärke der vorgesehenen Abdeckung,
- ökonomische Betrachtungen, wie Abdeckkosten, Unterhaltungskosten, Überwachungskosten, Nutzen der Anlage usw.,
- Die Bestimmungs-, Meß- und Berechnungsverfahren für die Angaben unter Buchstaben b und d werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorgegeben. Davon abweichende Verfahren bedürfen der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

**Anordnung**

**über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter  
Formblätter für das Preisantragsverfahren**

vom 17. November 1980

Aufgrund des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise Abschnitt IV Ziff. 2 (GBl. I Nr. 8 S. 58) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für staatliche und wirtschaftsleitende Organe und andere Einrichtungen bei der Wahrneh-

mung ihrer Aufgaben als Preiskoordinierungsorgan der Industrie.<sup>1</sup>

## § 2

(1) Zur Gewährleistung der zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung von Preisentscheidungen haben die volkseigenen Betriebe sowie die Preiskoordinierungsorgane der Industrie für die nach den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> von ihnen auszuarbeitenden Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und Preisen sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung ab 1. Januar 1981 einheitliche datenverarbeitungsgerechte Formblätter<sup>3</sup> zu verwenden. Dies gilt für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse der Inlandsproduktion und für zu importierende Konsumgüter.

(2) Werden zur Vorlage bei den zuständigen Organen keine datenverarbeitungsgerechten Formblätter verwendet, so werden die Anträge der volkseigenen Betriebe und die Vorschläge der Preiskoordinierungsorgane der Industrie entsprechend den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens<sup>4</sup> als nicht eingereicht behandelt.

## § 3

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben für den revisionsfähigen Nachweis der von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Preise ab 1. Januar 1981 einheitliche datenverarbeitungsgerechte Formblätter<sup>5</sup> zu verwenden.

(2) Ein Exemplar des gemäß Abs. 1 ausgefertigten revisionsfähigen Nachweises ist grundsätzlich der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übergeben. Dies ist nicht erforderlich bei Festlegung von Relationspreisen für neue und weiterentwickelte Produktionsmittel auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen sowie von Teilpreisen und Teilpreismotiven, soweit zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie nichts anderes vereinbart ist.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> §§ 3, 4 Abs. 1 und § Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91) und § 7 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1980 über das Preisverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen (direkt zugestellt).

<sup>3</sup> Von den volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Frelberg zu beziehen (Sammelbestellungen)

a) für Anträge zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben bzw. für Preisentwürfe für Erzeugnisse der Inlandsproduktion } unter Vordruck Nr. 093/20  
b) für Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung bzw. für den Nachweis über Festlegungen des Leiters des Preiskoordinierungsorgans der Industrie für Erzeugnisse der Inlandsproduktion } unter Vordruck Nr. 093/21  
c) für Preisentwürfe für zu importierende Konsumgüter } unter Vordruck Nr. 093/22  
d) für Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung bzw. für den Nachweis über Preisfestlegungen des Leiters des Preiskoordinierungsorgans der Industrie für zu importierende Konsumgüter. } unter Vordruck Nr. 093/23

<sup>4</sup> Vgl. §§ 5 und § 8 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 305 und § 8 der Anordnung Nr. Pr. 306.

<sup>5</sup> Vgl. Fußnote 3 Buchstaben b und d.

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen

vom 22. Oktober 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. Dezember 1975 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen<sup>2</sup> (nachfolgend Anordnung genannt) — in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 154 vom 17. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 91) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 7

(1) Bei einer Unter- bzw. Überschreitung der staatlichen Investitionsaufwandsnormative sind folgende Preiszuschläge bzw. Preisabschläge, bezogen auf den Projektierungspreis, zu berechnen:

- a) bei Unterschreitung des Investitionsaufwandes  
bis 5 % = 20 % Preiszuschlag  
bis 10 % = 40 % Preiszuschlag  
über 10 % = 50 % Preiszuschlag;  
b) bei Überschreitung des Investitionsaufwandes  
bis 5 % = 15 % Preisabschlag  
bis 10 % = 25 % Preisabschlag  
über 10 % = 30 % Preisabschlag.

(2) Der Auftragnehmer hat die Senkung bzw. Erhöhung des Investitionsaufwandes nachzuweisen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1980

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1975 — in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 154 vom 17. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 91) —

<sup>2</sup> zu beziehen beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 13. November 1980

## § 1

Die Anordnung vom 7. August 1973 über die Durchsetzung der Qualitätssicherung in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft (GBl. II Nr. 50 S. 567) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1980 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

Der Minister für Bauwesen  
I. V. Martini  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik  
vom 14. November 1980**

## § 1

Die Anordnung vom 1. August 1973 über die zeitweilige Methodik für die Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzeffektes aus der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung (Sonderdruck Nr. 762 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1980

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

<sup>1</sup> Dafür sind die Anordnung vom 25. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1988 (Sonderdruck Nr. 1020) des Gesetzblattes, Abschnitte 18, 19 und 20) und die Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes) anzuwenden.

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes  
vom 14. November 1980**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 208/1 vom 15. November 1963 — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — (GBL II Nr. 102 S. 797) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1980

Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Steger

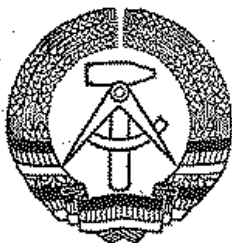
<sup>1</sup> Dafür gilt ab 1. Januar 1981 der Standard TGL 30235/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gewinnung und Verarbeitung von NE-Metallen, Blei (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 863).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 9 vom 15. Oktober 1980 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 1. September 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien vom 15. November 1979 .....	123
Bekanntmachung vom 10. September 1980 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 21. Dezember 1979 .....	123





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 23. Dezember 1980	Teil I Nr. 35
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17.12.80	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1981 .....	353
17.12.80	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1981 .....	359
17.12.80	Gesetz über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht - Tierzüchtgesetz -	360
17.12.80	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik .....	364
17.12.80	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen im Jahre 1981 .....	364
18.12.80	Zweite Verordnung über den Erholungsurlaub .....	365
13.11.80	Verordnung über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten .....	365

### Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1981 vom 17. Dezember 1980

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1981 - dem ersten Jahr des Planjahrünftes 1981 bis 1985 - wird die dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft fortgesetzt und die Deutsche Demokratische Republik weiter allseitig gestärkt. Der Grundsatz „Das Beste zum X. Parteitag! Alles zum Wohle des Volkes!“ bestimmt Inhalt und Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes 1981.

An der Ausarbeitung der Ziele und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1981 haben in einer umfassenden Plandiskussion Millionen von Werktätigen in den Kombinatén, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen aktiv mitgewirkt und viele Vorschläge zur weiteren Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, zum rationellen Einsatz von Material und Energie, zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unterbreitet. Die Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1981 ist ein hoher Ausdruck der aktiven demokratischen Mitbestimmung aller Werktätigen bei der Ausarbeitung und Lösung der Grundfragen der sozialistischen Gesellschaft.

Auf der Grundlage hoher wirtschaftlicher Leistungen, der umfassenden Steigerung der Effektivität und Verbesserung der Qualität der Arbeit ist im Jahre 1981 in allen Bereichen der Volkswirtschaft ein solches qualitatives und quantitatives Wachstum der materiellen Produktion zu erreichen, das gestattet, die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch unter den veränderten außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Bedingungen mit Erfolg fortzusetzen.

Als ein entscheidendes Kettenglied zur weiteren Erhöhung des volkswirtschaftlichen Leistungsvermögens ist der wissen-

schaftlich-technische Fortschritt weiter zu beschleunigen, sind Wissenschaft und Produktion wirksam zu verbinden, um mit geringstem Aufwand hohe Ergebnisse zu erzielen sowie die Arbeitsproduktivität über das bisher übliche Maß hinaus zu erhöhen. Die Initiativen sind auf hohe Leistungen zu richten. Dabei ist gleichzeitig der gesellschaftliche Aufwand zur Durchführung des Reproduktionsprozesses wesentlich zu verringern. Die Erfahrungen der Besten im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des X. Parteitages der SED sind zu verallgemeinern und umfassend zu nutzen. Das ist unabdingbare Voraussetzung für die Erhöhung des Nationaleinkommens im Interesse der weiteren Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft sowie für die Sicherung und schrittweise weitere Erhöhung des erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes.

Ausgehend von den wertvollen Erfahrungen der fortschrittensten Kombinate ist die sozialistische Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion als Hauptweg weiter konsequent zu verwirklichen. Das erfordert eine wesentlich höhere Materialökonomie, die produktive Nutzung und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen bedeutenden Grundfonds, die rationelle Ausnutzung der Produktionsflächen und -räume, die Einsparung von Arbeitsstunden, die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit.

Die Ziele und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1981 beruhen auf den vielfältigen Initiativen und schöpferischen Aktivitäten der Werktätigen sowie der umfassenden Anwendung bewährter Wettbewerbsformen und -methoden, insbesondere des persönlichen und kollektiven Planangebotes, in

allen Bereichen der Volkswirtschaft. Maßstab sind jene Kollektive, die sich in Vorbereitung des X. Parteitages zu Leistungen verpflichtet haben, die weit über das bisher übliche Maß hinausgehen und zu einer wesentlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit der DDR beitragen:

In Weiterführung des von den Gewerkschaften in Vorbereitung des X. Parteitages der SED organisierten sozialistischen Wettbewerbs sind unter der Losung „Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material — einen größeren Nutzeffekt!“ in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft neue Leistungs- und Effektivitätsreserven zu erschließen. Es geht darum, das Jahr 1981 zu einem entscheidenden Jahr der Erhöhung der Leistung, der Produktivität und der Effektivität zu machen, um den höheren Maßstäben der 80er Jahre zu entsprechen. Alle Arbeitskollektive und jeder einzelne sind dazu aufgerufen, neue schöpferische Initiativen zur weiteren Erhöhung der Leistungskraft der DDR zu entfalten. Die Jugendbrigaden und Jugendobjekte, die Bewegung Messe der Meister von morgen und die anderen ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend sind besonders zu fördern.

Die Arbeitsleistungen der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1981 sind ein wichtiger Beitrag zur Festigung der internationalen Positionen des Sozialismus und zur Erhöhung der Wirksamkeit der außenpolitischen Anstrengungen des sozialistischen Staates DDR für die Sicherung des Friedens.

## I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1981 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1981 1980	%
Produziertes Nationaleinkommen	105,0	
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	105,8	
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	105,0	
Steigerung der Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	105,0	
Investitionen der Industrieministerien	102,5	
Bauproduktion	102,8	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	107,1	
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,8	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	102,4	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Außenhandelsumsatz	116,0	

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik weiter planmäßig auszubauen. Das Zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist allseitig zu unterstützen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ord-

nung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates zu verwirklichen; die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften gewissenhaft zu erfüllen.

## II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1981 werden folgende Ziele für den Zuwachs in der Produktion und für die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit festgelegt:

	1981 zu 1980 %	
	Industrielle Waren- produktion	Arbeits- produk- tivität
Ministerium für Kohle und Energie	103,0	102,1
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	105,8	105,3
Ministerium für Chemische Industrie	106,3	105,3
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108,0	107,7
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	105,9	105,3
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	109,1	107,7
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,8	106,7
Ministerium für Leichtindustrie	104,0	104,0
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	105,1	104,1
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106,2	105,4

Auf der Grundlage der höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sind im Jahre 1981 durch die Senkung des Produktionsverbrauchs, die Verbesserung der Grundfondsökonomie und die rationelle und volle Nutzung der Arbeitszeit die Selbstkosten, insbesondere die Materialkosten, entschieden zu senken. Die Gewinne der volkseigenen Wirtschaft sind auf 111 % zu erhöhen.

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

	ME	1981
Elektroenergie	GWh	101 850
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	3 076
Stahlrohre	1 000 t	579
Kaliumdüngemittel	1 000 t K <sub>2</sub> O	3 440
Polyvinylchlorid	1 000 t	300
Synthetische Seiden	t	82 000
Synthetische Fasern	t	79 300
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	2 372

	ME	1981
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	703
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	458
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	740
Armaturen	Mio M	1 441
Wälzlager	Mio M	588
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	968
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 544
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m <sup>2</sup>	31 990
Obertrikotagen	1 000 Stück	48 752
Strumpfwaren	Mio Paar	342
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	482
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	654
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	195
Gasherde	1 000 Stück	199
Fahrräder	1 000 Stück	629

Im Bauwesen ist zur Sicherung der Baumaßnahmen für Rationalisierung und Rekonstruktion in der Industrie sowie zur konsequenten Fortführung des Wohnungsbauprogramms in hoher Effektivität folgende Leistungssteigerung zu erreichen:

	1981	%
	1980	
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen	103,8	
Industrielle Warenproduktion des Ministeriums für Bauwesen	105,2	

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1981 die Initiative der Genossenschaftsbauern sowie der Werkstätten der volkseigenen Betriebe darauf zu richten, die Produktion durch Intensivierung weiter zu steigern. Die Erhöhung der Pflanzenproduktion ist durch die rationellere Nutzung aller vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten. Die Tierproduktion ist auf der Grundlage einer effektiven Reproduktion der Viehbestände sowie einer Verbesserung der Aufzuchtsergebnisse und der Futterökonomie zu erhöhen.

Die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds sind effektiv zu nutzen; ein Schwerpunkt dabei ist die Senkung des Energieaufwandes.

Es wird folgendes staatliches Aufkommen bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten festgelegt:

	ME	1981
Schlachtvieh	1 000 t	2 315
Milch (4% Fettgehalt)	1 000 t	6 840
Hühnereler	Mio Stück	4 550
Gemüse insgesamt	1 000 t	1 326
Obst	1 000 t	510

Die Werkstätten der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie haben die Aufgabe, durch zielstrebige Einfüh-

rung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse eine hohe Veredlung der Rohstoffe zu sichern und damit Voraussetzungen für eine weitere kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu schaffen.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1981 9,9 Mio Festmeter Rohholz bereitzustellen und durch die Holzverarbeitende Industrie effektiv zu verwerten. Die planmäßige Reproduktion der durch Schneebruch und Sturm geschädigten Wälder ist zu gewährleisten.

Vom Verkehrswesen ist die Transportleistung des öffentlichen Güterverkehrs auf 101,7% zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ist durch die Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen der Transportaufwand entschieden zu senken.

Zur Energieeinsparung sind die energiegünstigsten Transporttechnologien durch weitere Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Eisenbahn, die Erweiterung des Transportes von Massengütern mit Binnenschiffen sowie die Bildung weiterer Werkfahrgemeinschaften im Rahmen der territorialen Rationalisierung zu nutzen. Die Umschlagsleistungen in den Seehäfen sind auf 102,2% zu erhöhen. Der Berufsverkehr ist weiter zu verbessern.

Im Post- und Fernmeldewesen sind auf der Grundlage einer weiteren Intensivierung der Betriebs- und Verkehrsprozesse die Leistungen bei steigender Qualität auf 102,7% zu erhöhen.

Die Geologie hat im Jahre 1981 die Kräfte und Mittel auf die Forschungs- und Erkundungsprozesse zum Nachweis neuer Lagerstätten zu konzentrieren. Für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe sind die Erkundungsarbeiten insbesondere auf weitere Vorräte an Rohbraunkohle, Erdgas, Kalirohsalzen, Fluß- und Schwespat, Kupfer-, Zinn- und Eisenerz sowie Baumaterialrohstoffen zu richten.

In der Wasserwirtschaft sind die geplanten materiellen Fonds vorrangig für die Sicherung des Wohnungsbauprogramms und zur Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser einzusetzen. Insbesondere sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung planmäßig in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und in anderen Großstädten fortzuführen.

Zur Entwicklung der Landeskultur und des Umweltschutzes sind mit den im Volkswirtschaftsplan 1981 festgelegten materiellen und finanziellen Fonds konzentriert Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schadlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms vorrangig in den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten vorzusehen.

### III.

Eine grundlegende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1981 besteht darin, mit der stärkeren Nutzung der qualitativen Faktoren hohe Wachstumsraten der Produktion und der Produktivität zu gewährleisten und durch die weitere Senkung des gesellschaftlichen Verbrauchs zur Durchführung des Reproduktionsprozesses das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in allen Bereichen der Volkswirtschaft wesentlich zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen folgende Aufgaben:

-- Durch die beschleunigte Lösung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik und die rasche Überführung von Ergebnissen in die Produktion ist der Leistungs- und Effektivitätszuwachs unserer Volkswirtschaft bedeutend zu erhöhen.

Die Spitzenleistungen aus Forschung und Entwicklung sind umgehend und in großer Breite zur Lösung der Produktions- und Außenwirtschaftsaufgaben zu nutzen. Schwerpunkte sind die höhere Veredlung der Rohstoffe und Materialien sowie die schnellere Entwicklung und breite Anwendung der Mikroelektronik, der elektronischen Steuerungs-, Rechen- und Automatisierungstechnik und von Industrierobotern. Es ist zu gewährleisten, daß neue und weiterentwickelte Erzeugnisse den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen. Die notwendige Qualität der Erzeugnisse für eine hohe Exporteffektivität ist zu sichern.

Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind im Jahre 1981 in der Industrie und im Bauwesen 450 Mio Arbeitsstunden einzusparen.

Die Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ ist im Jahre 1981 auf über 120 % zu steigern.

Die Ausnutzung des vorhandenen bedeutenden Potentials an Grundfonds ist zu verbessern.

Die im Plan 1981 enthaltenen Aufgaben zur wesentlichen Erhöhung der Effektivität der Investitionen, insbesondere durch die engere Verbindung der Investitionen mit der Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben, durch den hohen Anteil der Investitionen für die Rationalisierung, die Senkung des Bauanteils der Investitionen, die Konzentration der Investitionen auf die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Vorhaben mit hoher Produktions- und Effektivitätswirksamkeit, sind konsequent durchzusetzen.

Der eigene Rationalisierungsmittelbau ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft in schnellem Tempo zu steigern; in der Industrie ist die Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln auf 122 % zu erhöhen und die Leistungen der eigenen Bauabteilungen der Betriebe und Kombinate sind weiter zu entwickeln.

Eine grundlegende Aufgabe besteht darin, mit den zur Verfügung stehenden Fonds an Energie, Rohstoffen und Material, durch eine neue Qualität in der Energie- und Materialökonomie die geplanten Ziele der Leistungsentwicklung und die Bereitstellung von mehr und besseren Endprodukten für die Versorgung der Bevölkerung, für die Volkswirtschaft und den Export zu sichern. Dazu sind in allen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen wirksame wissenschaftlich-technische Maßnahmen zur höheren Veredlung der vorhandenen Rohstoffe und Materialien, für eine höhere Erzeugnisqualität, für eine entschiedene Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses und zur Durchsetzung progressiver Normen und Normative zu verwirklichen. Auf dieser Basis ist die Energie- und Materialökonomie grundlegend zu verbessern und eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen. Der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe ist 1981 gegenüber 1980 wie folgt zu senken:

Energieintensität mindestens	um 4,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 6,2 %
Walzstahl im Bauwesen	um 3,9 %
Zement im Bauwesen	um 2,5 %

Durch produktionswirksame wissenschaftlich-technische Maßnahmen sind mindestens 80 % der Senkung des spezifischen Materialverbrauchs in den Kombinat und Betrieben zu erreichen.

Die Verwertung von Sekundärrohstoffen, insbesondere von metallischen Sekundärrohstoffen, Altöl, Holzresten, Rücklaufbehälterglas und Altpapier, sowie von industriellen

Abprodukten ist 1981 gegenüber 1980 auf 107,1 % zu erhöhen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1981 ist in allen Bereichen die rationellere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu sichern.

Durch komplexe und umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation ist die Rationalisierung von Arbeitsplätzen und -prozessen fortzusetzen, um die im Plan festgelegte Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten. Es sind Arbeitsplätze einzusparen und die Arbeitsbedingungen weiter zu verbessern.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Schwedter Initiative „Weniger produzieren mehr“ sind zielgerichtet zu nutzen. Gemeinsam mit den Werkfälligen ist der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation konsequent zu verwirklichen. Der Anteil der technisch begründeten Arbeitsnormen ist zu erhöhen. Verstärkt sind Zeithormative sowie Arbeitskräftenormative auszuarbeiten und anzuwenden.

Das Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werkfälligen ist weiter planmäßig zu erhöhen und stärker im Interesse eines hohen Leistungs- und Effektivitätszuwachses zu nutzen. In allen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ist die Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen und durch Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten die Arbeitszeit besser auszunutzen.

Die festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

Mit der Entwicklung der Kombinate als leistungsfähige Wirtschaftseinheiten sind Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Erzielung eines hohen Kombinateffektes verstärkt durchzusetzen.

Durch ständigen Leistungs- und Effektivitätsvergleich sowie die Anwendung progressiver Normen, Normative und Kennziffern sind durch Überwindung der Niveauunterschiede in der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe unter Nutzung der Erfahrungen der fortgeschrittenen Kombinate weitere Reserven zu erschließen.

#### IV.

Auf der Grundlage wachsender Leistung und Effektivität der Wirtschaft ist das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes zu sichern und schrittweise zu erhöhen. Im Jahr 1981 sind folgende Aufgaben durchzuführen:

— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus:

	1981
zu errichtende Wohnungen	174 500
davon:	
Neubauwohnungen	117 000
modernisierte Wohnungen	57 500
darunter:	
individueller Wohnungsbau	12 700
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung für die Hauptstadt der DDR, Berlin	19 200

Der Wohnungsbau ist in der Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Bausubstanz durchzuführen. Die Bauproduktion für die Erhaltung und Modernisierung

im Wohnungsbau ist auf 104,1 % 1981 gegenüber 1980 zu erhöhen und mit hohem Nutzeffekt einzusetzen.

- Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität planmäßig weiter zu verbessern. Die gesundheitliche und soziale Versorgung und Betreuung der Werktätigen ist durch die effektivere Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu vervollkommen. Der Einsatz, die Rationalisierung und Modernisierung von Arbeitsmitteln ist darauf zu richten, die körperlich schwere Arbeit weiter zu verringern.

Die Arbeiterversorgung, vor allem für die Werktätigen, die im Schichtsystem tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten, ist weiter zu verbessern.

- Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind auf 104,0 % zu steigern. Auf der Grundlage der leistungsorientierten Lohnpolitik werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten weiter erhöht.

- Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1981 1980	%
Erhöhung des Einzelhandelsumsatzes auf	104,0	
darunter:		
bei Industriewaren auf	104,6	
bei Nahrungs- und Genussmitteln auf	103,3	

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, die Dienstleistungen, Mieten und Verkehrstarife sind zu stabilen Preisen zu sichern.

Es sind Konsumgüter in den unteren, mittleren und oberen Preisgruppen anzubieten.

Das Angebot an neuen und hochwertigen Konsumgütern in guter Qualität und Formgestaltung ist entsprechend der differenzierten Entwicklung des Bedarfs weiter zu erhöhen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit den Sortimenten der 1 000 kleinen Dinge sowie mit Ersatz- und Zubehörteilen ist weiter zu verbessern.

Für die Entwicklung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1981 1980	%
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung	103,9	
Leistungen der industriellen Wäschereien an Fertigwäsche für die Bevölkerung	102,1	
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung für die Bevölkerung	104,6	

- Das einheitliche sozialistische Bildungswesen ist entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft planmäßig weiter auszugestalten. Das Niveau der kommunistischen Erziehung, der Bildung und Betreuung der Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten ist weiter zu erhöhen.

Zur Verbesserung der materiell-technischen Voraussetzungen des Bildungswesens sind die vorhandenen Einrichtun-

gen rationell zu nutzen und im Jahre 1981 folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

#### In der Volksbildung:

Unterrichtsräume	2 600
Plätze in Kindergärten	22 350
Internats- und Heimplätze	650
Schulsporthallen	150

#### In der Berufsbildung:

Unterrichtsräume	185
Plätze in Lehrlingswohnheimen	3 400
Schulsporthallen	10

Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1981 etwa 82 400 Studenten in ein Hoch- oder Fachschulstudium, darunter 62 200 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen. Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten:

Wohnheimplätze	3 700
Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze	3 500

- Die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung, insbesondere der Gesundheitsschutz der Werktätigen, ist planmäßig weiter zu verbessern.

Zur weiteren Entwicklung der materiell-technischen Voraussetzungen sind die vorgesehenen Fonds vor allem auf die Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen sowie auf die Fortführung der im Bau befindlichen Einrichtungen zu konzentrieren.

Es sind im Jahre 1981 folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

ambulante ärztliche Arbeitsplätze	330
stomatologische Arbeitsplätze	120
Plätze in Kinderkrippen	10 600
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	530
Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen	3 790

Der Neubau und die Rekonstruktion der Charité in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind planmäßig fortzuführen. Das chirurgisch orientierte Zentrum ist fertigzustellen und im Jahre 1981 in Betrieb zu nehmen.

Im Jahre 1981 sind rd. 360 000 Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren bereitzustellen.

Das Erholungswesen, insbesondere der Feriendienst der Gewerkschaften, ist weiter auszugestalten. Der Anteil der ganzjährig genutzten Erholungseinrichtungen der Betriebe und deren Auslastung ist zu erhöhen. Die Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen ist planmäßig fortzuführen.

Folgende Aufgaben sind im Jahre 1981 zu gewährleisten:

Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	4 400 000
Neuschaffung von Übernachtungsplätzen in Erholungsheimen des FDGB	1 940

Die Modernisierung, der Aus- und Neubau der zentralen Pionierlager, der Einrichtungen der Jugendtouristik und

der Jugendfreizeitgestaltung sind planmäßig durchzuführen.

- **Körperkultur und Sport** sind weiter auszugestalten, der Massencharakter der sozialistischen Körperkultur ist weiter zu entwickeln. Die vorhandenen Sporteinrichtungen sind rationeller zu nutzen. Im Jahre 1961 sind 34 Sportplätze anzulegen.
- Die **sozialistische Kultur und Kunst** ist ausgehend von den steigenden geistig-kulturellen Bedürfnissen und der aktiven Rolle der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse und der Jugend, weiter zu fördern. Dazu sind die vorhandenen kulturellen Einrichtungen vielfältiger zu nutzen. Die Vorhaben „Konzerthaus“ und „Französischer Dom“ am Platz der Akademie in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie der „Semperoper“ in Dresden sind planmäßig fortzuführen. Das „Neue Gewandhaus“ in Leipzig ist fertigzustellen.
- Der Beitrag von **Rundfunk und Fernsehen** bei der Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen nach aktueller politischer Information, Bildung und Unterhaltung im Dienste des Sozialismus und des Friedens ist bei effektiver Nutzung der materiellen Fonds weiter zu erhöhen.

#### V.

Die sich aus der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne für den Zeitraum 1961 bis 1965 mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern aus Abkommen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen der DDR zur weiteren **Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration** sind fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1961. Die Aufgaben des Außenhandels mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sind durch die Kombinate und Betriebe sowie die Außenhandelsorgane qualitäts- und termingerecht zu erfüllen.

Der Handel und die ökonomische Zusammenarbeit mit den **Entwicklungsländern** sind zum gegenseitigen Vorteil stabil und kontinuierlich weiter auszugestalten. Dabei ist von den abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträgen auszugehen.

Die Handelsbeziehungen mit den europäischen und außer-europäischen **kapitalistischen Industrieländern** sind auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu entwickeln.

Durch erhöhte Bereitstellung marktgerechter, rentabler Exporterzeugnisse in hoher Qualität ist eine bedeutende Steigerung des Exports in diese Länder zu erreichen.

Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Außenhandelsbetriebe haben ausgehend von der grundlegenden Bedeutung der Außenwirtschaft für die weitere stabile Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR die Verpflichtung, auf der Grundlage einer effektiveren Gestaltung der Produktions- und Exportstruktur die vollständige Erfüllung der Exportpläne zu gewährleisten.

Zur Erhöhung der Außenhandelseffektivität sind in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen konzentriert die wissenschaftlich-technischen, materiellen und arbeitskräftemäßigen Potenzen zur Sicherung einer überdurchschnittlichen Produktionsentwicklung exportrentabler und absatzfähiger Erzeugnisse einzusetzen.

Sortiment, Qualität, wissenschaftlich-technisches Niveau und Verpackung der Exporterzeugnisse sind so zu gestalten, daß sie den konkreten Absatzbedingungen entsprechen.

Ausgehend von den veränderten außenwirtschaftlichen Bedingungen sind in allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen wirksame Maßnahmen zur Einsparung und Ablösung von Importen durchzusetzen, vor allem durch die Erhöhung der Energie- und Materialökonomie, bessere Nutzung der eigenen Rohstoffreserven sowie die Erhöhung der eigenen Produktion bisher importierter Erzeugnisse.

\* \* \*

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an alle Bürger der DDR, im Jahr des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit großem Elan, in gemeinsamer schöpferischer und verantwortungsbewußter Arbeit die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1961 zu verwirklichen, gezielt zu überbieten und eine hohe Steigerung der Qualität und Effektivität der Arbeit in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Gesetz**  
**über den Staatshaushaltsplan 1981**  
**vom 17. Dezember 1980**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1981 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1981:

## § 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	186 164,0	164 500,0	21 664,0
Ausgaben	186 094,0	164 430,0	21 664,0
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1981	70,0	70,0	—

## § 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1981 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	119 493,0	34 974,1
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	5 479,1	11 166,0
darunter:		
• Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen	—	(6 337,1)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 451,1)
Akademie der Wissenschaften	219,3	792,3
Instandhaltung der Verkehrswege	—	3 086,7
Steuern und Abgaben	14 136,9	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	7 715,7
davon:		
• komplexer Wohnungsneubau	—	(2 082,2)
• Modernisierung von Wohnungen	—	(303,1)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(1 316,4)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(1 868,8)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(2 145,2)
Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaus	—	1 319,7
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	19 832,3

— in Millionen M —

Einnahmen Ausgaben

Volksbildung	370,6	7 553,6
Hoch- und Fachschulwesen	270,7	2 166,7
Berufsausbildung	6,7	880,2
Erwachsenenqualifizierung	32,9	101,3
Gesundheits- und Sozialwesen	6 624,6	9 843,5
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(5 327,0)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	230,0
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	15 512,3	29 921,3
Einrichtungen der Jugend	28,4	109,0
Kultur	453,8	1 644,7
Sport	106,6	377,7
Erholungswesen und Feriendienst	82,6	405,2
Auslandstouristik	—	255,0
Rundfunk und Fernsehen	598,4	687,4
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	146,6	781,2
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	266,1	3 748,3
Außenpolitische Aufgaben	—	161,7
Nationale Verteidigung	—	10 193,0
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	3 923,0

## § 3

Zur Sicherung des bisher erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und seiner schrittweisen Erhöhung werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 57 705,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

## § 4

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	128 808,4 Millionen M
Ausgaben	128 738,4 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	13 579,1	1 624,0
Ausgaben	25 377,9	3 481,1
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	11 798,8	1 857,1

## § 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1981 und 31. Dezember 1981
		insgesamt	darunter zweckgebunden für Investitionen	
— in Millionen M —				
Berlin	3 780,4	2 249,0	574,3	39,0
Cottbus	1 894,6	1 070,6	181,7	16,0
Dresden	3 487,8	1 843,8	340,1	36,0
Erfurt	2 439,7	1 381,8	265,4	24,0
Frankfurt (Oder)	1 645,2	1 050,3	160,7	13,0
Gera	1 575,6	948,2	156,3	16,0
Halle	3 407,6	1 930,2	308,2	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 637,5	1 949,4	333,6	33,0
Leipzig	2 701,0	1 430,1	256,1	27,0
Magdeburg	2 658,6	1 497,6	244,7	27,0
Neubrandenburg	1 537,3	1 002,6	131,2	19,0
Potsdam	2 308,3	1 285,0	219,8	24,0
Rostock	2 125,1	1 317,3	168,3	22,0
Schwerin	1 397,7	820,3	126,0	16,0
Suhl	1 095,2	637,3	93,4	11,0
Insgesamt:	35 691,6	20 413,3	3 561,8	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

## § 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1981. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1979 über den Staatshaushaltsplan 1980 (GBl. I Nr. 45 S. 462) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Gesetz**  
**über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht**  
**— Tierzuchtgesetz —**

vom 17. Dezember 1980

Zur weiteren Förderung und Entwicklung der Tierzucht in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**Geltungsbereich**

§ 1

Das Gesetz regelt die Leitung, Planung und Organisation der Züchtung und Reproduktion von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren mit dem Ziel, die Leistungen der Nachkommen gegenüber den Elterntieren zu verbessern sowie die

Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere zu erhöhen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitende und ihnen gleichgestellte Organe (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt) einschließlich deren Betriebe,



- volkseigene Kombinate und Betriebe, volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen sowie andere Betriebe und Genossenschaften mit Tierproduktion (nachfolgend Tierproduktionsbetriebe genannt),
  - wissenschaftliche Einrichtungen,
- die Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter organisierten Mitglieder und für andere Bürger, die landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere züchten.

(3) Landwirtschaftliche Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Edelpelztiere und Bienen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen bzw. vorgesehen sind (nachfolgend Zuchttiere genannt).

(4) Anerkannte Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes sind die im Abs. 3 genannten Tiere, die hohe Anforderungen an Leistung, Abstammung und Exterieur erfüllen, den staatlich bestätigten veterinärhygienischen Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und für die Erzeugung von Vatertieren und weiblichen Zuchttieren mit hoher Erbveranlagung für wirtschaftliche Leistungen besonders geeignet und entsprechend § 4 Abs. 1 anerkannt sind.

(5) Landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Edelpelztiere und Bienen, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Nutzzwecken gehalten werden und nicht zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen (nachfolgend Nutztiere genannt).

### § 3

#### Zielstellung für die Tierzucht

(1) Der Tierzucht obliegt es, durch Züchtung und Reproduktion die Leistungsfähigkeit, Produktivität und Effektivität der Zucht- und Nutztierbestände zur Sicherung der Versorgungs- und Exportaufgaben entsprechend den Bedingungen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zielgerichtet zu erhöhen. Dazu sind unter Nutzung der fortgeschrittensten Erkenntnisse und der besten praktischen Erfahrungen wissenschaftlich begründete Zuchtverfahren festzulegen.

(2) Die Tierzucht ist so zu organisieren, daß planmäßig gesunde, widerstandsfähige und hochleistungsfähige Zucht- und Nutztiere mit guter Futtermittelverwertung in einem für die Reproduktion der Tierproduktion notwendigen Umfang bereitstehen. Die Tierzucht ist mit anerkannten und anderen Zuchtieren in den Tierproduktionsbetrieben auf der Grundlage staatlicher Zuchtprogramme (Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik und Zuchtprogramme der Bezirke) durchzuführen.

(3) Die Züchtung anerkannter Zuchttiere durch Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist entsprechend den Richtlinien und Rassestandards dieses Verbandes zu organisieren und vorzunehmen.

### § 4

#### Anerkennung und Verwendung von Zuchtieren

(1) Zuchttiere, die für die Erzeugung von Vatertieren und weiblichen Zuchtieren mit hoher Erbveranlagung für wirtschaftliche Leistungen besonders geeignet sind, werden als anerkannte Zuchttiere bestätigt. Die Bestätigung erfolgt für männliche Zuchttiere durch die Körung und für weibliche Zuchttiere durch die Einstufung als anerkanntes Zuchttier. Mit der Körung von männlichen Zuchtieren wird über die

Eignung zur Fortpflanzung entschieden und die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung erteilt. Durch die Einstufung weiblicher Zuchttiere wird über die Eignung zur Fortpflanzung als anerkanntes Zuchttier zur Reproduktion anerkannter Zuchtierbestände entschieden.

(2) Zur Reproduktion anerkannter Zuchttiere sowie zur Reproduktion der Zucht- und Nutztierbestände von Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Ziegen dürfen nur gekörte Vatertiere oder deren Sperma verwendet werden.

(3) Die Tierproduktionsbetriebe, Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere Bürger dürfen die Paarung von Zuchtieren nur mit Elterntieren, die keine erblichen Mängel und keine krankhaften Veränderungen der Fortpflanzungsorgane aufweisen, und unter Beachtung der veterinärhygienischen Rechtsvorschriften und seuchenhygienischen Bedingungen durchführen.

(4) Nicht gekörte bzw. abgekörte Vatertiere sowie Vatertiere mit unzureichendem Zuchtwertprüfungsergebnis und solche, deren Körergebnis fristgemäß ungültig geworden ist, sind nach Bekanntgabe des Körurteils oder Zuchtwertprüfungsergebnisses bzw. nach Fristablauf zu kastrieren oder zu schlachten, sofern nicht durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für bestimmte Zucht- und Nutztierarten oder Zucht- und Nutztiere etwas anderes festgelegt ist.

### § 5

#### Leistungs- und Zuchtwertprüfung

(1) Zur Erfassung der Leistungen von anerkannten Zuchtieren und der für ihre Reproduktion vorgesehenen Nachkommen sind als Grundlage für die Selektion, Bewertung und Sicherung der Reproduktion auf ständig höherem Leistungsniveau in den Tierproduktionsbetrieben und Prüfstationen staatliche oder betriebliche Leistungsprüfungen durchzuführen. In diese Leistungsprüfungen können auch andere Zucht- und Nutztiere einbezogen werden.

(2) Auf der Grundlage der Leistungsprüfungen sind zur Feststellung der Leistungsveranlagung und -vererbung von anerkannten männlichen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen und -pferden die Zuchtwerte zu ermitteln.

(3) Die Leistungsprüfungen bei Zuchtieren der im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter organisierten Tierzüchter erfolgen auf der Grundlage von Richtlinien und Rassestandards dieses Verbandes.

### § 6

#### Biotechnische Verfahren der Fortpflanzung

Zur höheren Ausnutzung des erblich bedingten Leistungsvermögens, zur Steigerung der Vermehrungsrate sowie zur Sicherung einer zyklogrammgerichten Produktion sind die künstliche Besamung und planmäßig weitere biotechnische Verfahren der Fortpflanzung bei den Zuchtieren anzuwenden. Die Insemination sowie die Anwendung weiterer biotechnischer Verfahren dürfen nur von dafür qualifizierten und dazu berechtigten Spezialisten vorgenommen werden.

### § 7

#### Aufgaben der Tierproduktionsbetriebe und anerkannter Tierzuchtbetriebe

(1) Von den Tierproduktionsbetrieben sind gesunde Zucht- und Nutztiere mit hoher genetischer Leistungsveranlagung für die Reproduktion, zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder für andere Nutzungszwecke bereitzustellen.

(2) Die Züchtung von Tieren, die als anerkannte Zuchttiere vorgesehen sind, ist nur den Tierproduktionsbetrieben, die von den Staatsorganen anerkannt sind (nachfolgend anerkannte Tierzuchtbetriebe genannt), und anerkannten Tierzüchtern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gestattet.

(3) In den anerkannten Tierzuchtbetrieben erfolgen die Züchtung, Leistungsprüfung, Selektion und Reproduktion der Zucht tierbestände nach standardisierten Verfahren und Normativen für die Züchtung, Tiergesundheit, Fütterung und Haltung der Zuchttiere mit dem Ziel, die erblich bedingte Leistungsveranlagung der Zuchttiere zu erhöhen. Dazu sind in den anerkannten Tierzuchtbetrieben die Qualitätssicherung zu gewährleisten und schrittweise die betrieblichen Qualitätssicherungsorgane (TKO) aufzubauen.

(4) Die Tierproduktionsbetriebe haben entsprechend den staatlichen Standards ihre Zuchttiere zu kennzeichnen und die Zuchtdokumentation zu führen. Sie dürfen Zuchttiere nur handeln, wenn diese entsprechend § 4 gekört oder eingestuft sind.

## § 8

#### Zuchtarbeit des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist bei der Lösung züchterischer Aufgaben und bei der Erzeugung tierischer Produkte mit gesunden, leistungsfähigen und widerstandsfähigen Zucht- und Nutztierbeständen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Tierzucht durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe schließen dazu Vereinbarungen mit den Leitungsorganen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ab.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Aufgaben zur Leitung der Tierzucht bei Milch- und Karakulschafen, Rassegeflügel, Ziegen, Rassekaninchen, Edelpelztieren sowie Bienen, die von Mitgliedern dieses Verbandes gehalten werden, dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter übertragen.

#### Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der anderen zentralen Staatsorgane

## § 9

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die staatliche Leitung und Planung der Tierzucht verantwortlich.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legt die Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe zur Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht fest und bestätigt die Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist berechtigt, zur zielstrebigsten Erfüllung der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik wirtschaftsleitende Organe zu beauftragen, die in ihrem Verantwortungsbereich über die bezirklichen Pläne und Zuchtprogramme der Bezirke hinaus erzeugten Zucht- und Nutztiere entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einzusetzen.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel

verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Tierzucht und Tierproduktion. Er sichert die Ausnutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration zur Beschleunigung des Zuchtfortschritts und ist für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus internationalen Verträgen für die Tierzucht der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, verantwortlich.

(4) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in außergewöhnlichen Situationen zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange über die erforderlichen züchterischen Maßnahmen. Er kann für die Zuchtverwendung und den Handel von Zucht- und Nutztieren Sonderregelungen treffen.

## § 10

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen, die Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Tierproduktion wahrnehmen, auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Forschungsprogramme den wissenschaftlichen Vorlauf auf den Gebieten der Tierzucht, Fortpflanzungsbiologie, Tierernährung, Veterinärmedizin und Verfahren der Tierproduktion. Die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane gewährleisten bei den zur Lösung der Zuchtaufgaben erforderlichen Erzeugnissen den wissenschaftlichen Vorlauf durch ihre wissenschaftlichen Einrichtungen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Forschungseinrichtungen der Tierproduktion.

(2) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat auf der Grundlage von Vereinbarungen und im Rahmen der Planung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu sichern, daß die für die Durchführung der züchterischen Aufgaben erforderlichen Chemikalien, Maschinen, Ausrüstungen, Geräte und anderen Materialien für die Tierzucht bereitgestellt werden.

## § 11

#### Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten und organisieren entsprechend ihrer Verantwortung für die staatliche Leitung und Planung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Durchführung der Aufgaben der Tierzucht und Reproduktion der Zucht- und Nutztierbestände im Territorium.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung der Zuchtprogramme der Bezirke auf der Grundlage der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik, deren Bestätigung sowie für die Verwirklichung der darin festgelegten Maßnahmen der Züchtung, der Gewährleistung der Tiergesundheit und Reproduktion verantwortlich. Sie gewährleisten die Einordnung der Zuchtaufgaben in die Pläne der Tierproduktionsbetriebe und sichern die Erfüllung und gezielte Überbietung der in den Jahres- und Fünfjahresplänen festgelegten züchterischen Aufgaben und die vorrangige Bereitstellung der Futtergrundlage in ihrem Verantwortungsbereich nach Menge und Qualität für die anerkannten Zuchttiere und für Zuchttiere und deren Nachkommen, die in der Leistungsprüfung stehen.

## § 12

#### Anleitung und Kontrolle zur Durchführung der Zuchtaufgaben

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind berechtigt, in den Tierproduktionsbetrieben die Durchführung

der Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht unter Einhaltung der seuchenhygienischen Bestimmungen und der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft getroffenen Festlegungen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die von den wirtschaftsleitenden Organen und deren Betrieben mit der Anleitung und Kontrolle Beauftragten (nachfolgend Beauftragte genannt) haben das Recht, Kontrollen über die Erfüllung der im § 3 Abs. 3 und in den §§ 4, 5, 6, 7 sowie 8 festgelegten Aufgaben und der staatlichen Zuchtprogramme durchzuführen und dazu erforderliche Auskünfte einzuholen, Dokumente einzusehen und Zuchttiere zu besichtigen.

(3) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe haben auf Grund der Vorschläge der Beauftragten das Recht, den Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Tierproduktionsbetriebe Auflagen zur Erfüllung der im § 3 Abs. 3 und in den §§ 4, 5, 6, 7 sowie 8 festgelegten Aufgaben und der staatlichen Zuchtprogramme zu erteilen. Auflagen zur Durchsetzung der Richtlinien und Rassestandards des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter erteilen die zuständigen Kreisvorstände dieses Verbandes.

(4) Wird einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 zur Schlachtung bzw. Kastration nicht nachgekommen, kann durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises die Schlachtung oder Kastration angeordnet werden.

### § 13

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe gemäß § 12 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage bei dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. des Betriebes, der die Auflage erteilt hat, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des zuständigen übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des zuständigen übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Für Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gelten die innerverbandlichen Regelungen.

### § 14

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 2 in staatlichen Zuchtprogrammen nicht festgelegte oder nicht genehmigte Zuchtverfahren durchführt,

b) entgegen § 4 nicht gekörte männliche Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Ziegen oder deren Sperma oder nicht anerkannte Vattertiere oder deren Sperma zur Reproduktion verwendet,

c) entgegen § 7 Abs. 4 zur Täuschung im Rechtsverkehr falsche Angaben in den Zuchtdokumentationen vornimmt oder Zuchtdokumentationen verfälscht oder diese Herstellung bewirkt oder von solchen Zuchtdokumentationen mit falschem Inhalt Gebrauch macht,

d) entgegen § 7 Abs. 4 mit Zuchttieren handelt, die nicht gekört oder eingestuft wurden,

e) entgegen § 12 Abs. 2 einen Beauftragten an der Erfüllung seiner festgelegten Rechte zur Durchführung der Kontrollen hindert oder die entsprechend § 12 Abs. 3 erteilten Auflagen der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe bzw. Kreisvorstände des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nicht erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 3 bei der Paarung von Zuchtieren die veterinärhygienischen und seuchenhygienischen Bedingungen nicht einhält.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 15

#### Gebühren für Leistungen

Für Leistungen auf dem Gebiet der Tierzucht werden Gebühren entsprechend den vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassenen Gebührenordnungen erhoben.

### § 16

#### Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

### § 17

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Gesetz vom 20. Juni 1962 über die Organisierung und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) (GBl. I Nr. 5 S. 60);

- Erste Durchführungsbestimmung vom 3. April 1963 zum Tierzucht-Gesetz (GBl. II Nr. 37 S. 245);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. April 1963 zum Tierzucht-Gesetz (GBl. II Nr. 37 S. 246);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1965 zum Tierzucht-Gesetz — Künstliche Besamung — (GBl. II 1966 Nr. 1 S. 1);
- Ziff. 34 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242);
- Beschluß vom 3. Januar 1963 über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung — Tierzucht-Gesetz — (Auszug) (GBl. II Nr. 6 S. 27);
- Anordnung Nr. 1 vom 27. März 1956 über die Körnung und Verwendung von Vatertieren (GBl. I Nr. 36 S. 309);
- Anordnung vom 5. September 1958 über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung (GBl. II Nr. 21 S. 221);
- Anordnung vom 29. November 1968 über die Vatertierhaltung bei Ziegen und Milchschaafen (GBl. II Nr. 131 S. 1052);
- Anordnung vom 2. Juni 1969 über die Tierzüchtleiterprüfung (GBl. II Nr. 51 S. 343);
- Ordnung vom 24. Juni 1969 über die Ausbildung und Prüfung der Tierzüchtleiter — Prüfungsordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8 S. 98).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlperiode der Volkskammer  
und der Bezirkstage  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 17. Dezember 1980**

Entsprechend Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 2 des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die 7. Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik endet am 13. Juni 1981.

Am gleichen Tage endet die Wahlperiode der Bezirkstage.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 17. Dezember 1980 gefaßt.

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann**

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer  
und zu den Bezirkstagen im Jahre 1981  
vom 17. Dezember 1980**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 17. Dezember 1980 über die Wahlperiode der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 6 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) sowie des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) die Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt der DDR, Berlin, und zu den Bezirkstagen 1981 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 14. Juni 1981 festgelegt.

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

## Zweite Verordnung<sup>1</sup> über den Erholungsurlaub

vom 18. Dezember 1980

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

### § 1

Der Zusatzurlaub für Werktätige, die ständig im durchgehenden Mehrschichtsystem arbeiten, wird um 4 Arbeitstage erhöht. Er beträgt damit für Werktätige

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) im durchgehenden Zweischichtsystem | 8 Arbeitstage   |
| b) im durchgehenden Dreischichtsystem | 10 Arbeitstage. |

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Buchstaben b und d des § 5 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBL I Nr. 33 S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

<sup>1</sup> (1.) Verordnung vom 28. September 1978 (GBL I Nr. 33 S. 365)

## Verordnung über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten

vom 13. November 1980

Zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe und zur Steigerung der Effektivität geologischer Untersuchungsarbeiten ist die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten weiter zu vervollkommen. Dazu wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die geologische Untersuchungsarbeiten durchführen.

(2) Die Verordnung gilt für geologische Untersuchungsarbeiten auf

- feste mineralische Rohstoffe,
- Erdöl und Erdgas,
- Grundwasser,
- behälterlose Untergrundspeicher und unterirdische Deponien.

#### Verantwortung für geologische Untersuchungsarbeiten

### § 2

(1) Der geologische Untersuchungsprozeß wird untergliedert in die Stadien

- geologische Forschung,
- geologische Suche,

- geologische Erkundung, für feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser unterteilt in Vor- und Detailerkundung,
- geologische betriebliche Erkundung für feste mineralische Rohstoffe, hydrogeologische Auswertung von wasserwirtschaftlichen Förderungen für Grundwasser, Abbauerkundung für Erdöl-Erdgas, Speicher- und Deponienüberwachung für Untergrundspeicher und unterirdische Deponien (nachfolgend als geologische betriebliche Erkundung bezeichnet).

(2) Die geologischen Untersuchungsarbeiten sind auf der Grundlage von geologischen Aufgabenstellungen zu projektieren, zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Die geologische Aufgabenstellung umfaßt das geologische Ziel und die Realisierungsbedingungen in Form von Ergebnis- und Aufwandskennziffern sowie Fertigstellungssterminen.

(3) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser sind in der Anlage festgelegt.

(4) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl-Erdgas, auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien werden durch den Minister für Geologie gesondert festgelegt.

### § 3

(1) Das Ministerium für Geologie ist für die Klärung der Rohstoffperspektivität des Territoriums der DDR und für den Nachweis von Lagerstätten mit Bilanzvorräten mineralischer Rohstoffe sowie von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Geologie hat die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Forschung, Suche und Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, des gesamten geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl und Erdgas, der hydrogeologischen Forschung und Suche auf Grundwasser und der geologischen Forschung, Suche und Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien zu sichern. Die Ergebnisse der geologischen Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser, der geologischen Suche auf Erdöl und Erdgas und der geologischen Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien sind Grundlage für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Investitionen.

(3) Das Ministerium für Geologie sichert auf der Grundlage der Objektpläne für geologische Untersuchungsarbeiten der Jahresvolkswirtschaftspläne und von Wirtschaftsverträgen die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten der Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser für andere Bereiche der Volkswirtschaft.

(4) Das Ministerium für Geologie hat zur effektiven Durchführung der geologischen Untersuchungsarbeiten in allen Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses einheitliche Grundsätze, Normative und Dokumentationsprinzipien herauszugeben.

### § 4

(1) Die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe, in deren Bereich mineralische Rohstoffe gewonnen und/oder Untergrundspeicher und unterirdische Deponien genutzt werden (nachfolgend Nutzerbereiche genannt), sind für die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, der hydrogeologischen Erkundung sowie der geologischen betrieblichen Erkundung auf feste mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Untergrundspeicher und unterirdische Deponien verantwortlich.

(2) Die Ergebnisse der geologischen Detailerkundung sind Grundlage für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für den Lagerstättenaufschluß. Die geologischen betrieblichen Erkundungsarbeiten sind Grundlage für eine ökonomische Abbauführung.

(3) Zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität in der Erkundung und Erschließung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe können bergmännische Auffahrungen im Stadium der geologischen Vorerkundung unter Verantwortung der Kombinate bzw. Betriebe der Nutzerbereiche so angelegt werden, daß sie den Erfordernissen des späteren Abbaus der Lagerstätten entsprechen.

(4) Die Verantwortung für geologische Untersuchungsarbeiten der geologischen Vorerkundung im Bereich der in Abbau stehenden Lagerstätten, die der weiteren Erkundung und damit Klärung der Perspektiven dieser Lagerstätten dienen, tragen die Nutzer der Lagerstätten. Abweichende Regelungen sind zwischen den Ministerien der Nutzerbereiche und dem Ministerium für Geologie zu vereinbaren.

#### § 5

Zur Steigerung der Effektivität können geologische Untersuchungsarbeiten aufeinanderfolgender Stadien zusammengefaßt werden. Die Verantwortung für diese geologischen Untersuchungsarbeiten liegt bei dem für das letzte Stadium der zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Bereich.

#### § 6

Das Ministerium für Geologie, die ihm unterstellten Kombinate und Betriebe sowie die Nutzerbereiche haben die sich aus den §§ 3 bis 5 ergebenden Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung zu realisieren.

#### § 7

##### Übergabe der Ergebnisse und Aufwendungen

(1) Die dem Ministerium für Geologie unterstellten Kombinate und Betriebe haben nach der Bestätigung durch die Staatliche Vorratskommission die Ergebnisberichte und Vorrats- bzw. Speicherraumberechnungen der geologischen Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe bzw. der geologischen Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien an die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche zu übergeben. Enthalten die Suchergebnisse bereits Aussagen der Vorerkundung, sind die Ergebnisberichte der geologischen Suche zu übergeben.

(2) Die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche haben die durch die Staatliche Vorratskommission bestätigten Bilanzvorräte in den Vorratsstand zu übernehmen und als Bilanzvorrat der Vorerkundung oder Suche gesondert auszuweisen. Sie haben die im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß § 4 Abs. 1 nachgewiesenen und von der Staatlichen Vorratskommission bestätigten Bilanzvorräte ebenfalls in ihrem Vorratsstand auszuweisen.

(3) Die dem Ministerium für Geologie unterstellten Kombinate und Betriebe haben jährlich die zuständigen Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche über die aus dem Suchfonds vorfinanzierten Aufwendungen mineral- und objektbezogen zu informieren. Die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche haben die Aufwendungen mineral- und objektbezogen statistisch nachzuweisen.

#### § 8

##### Finanzierung

(1) Die Finanzierung der geologischen Untersuchungsarbeiten erfolgt für die Stadien

- geologische Forschung aus Mitteln des Staatshaushaltes Wissenschaft und Technik,
- geologische Suche auf Erdöl, Erdgas und Grundwasser, geologische Suche und Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, geologische Suche und Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien aus Mitteln des Staatshaushaltes für den Suchfonds des Ministeriums für Geologie,

- geologische Vorerkundung auf Grundwasser aus Mitteln des Staatshaushaltes für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- geologische Detaillerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser sowie geologische Erkundung auf Erdöl und Erdgas aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche,
- geologische betriebliche Erkundung aus den Selbstkosten der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche.

(2) Die Finanzierung von zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten aufeinanderfolgender Stadien gemäß § 5 hat aus den Finanzmitteln zu erfolgen, aus denen das letzte Stadium der zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß Abs. 1 finanziert wird.

(3) Bergmännische Auffahrungen, die gemäß § 4 Abs. 3 im Stadium der geologischen Vorerkundung so angelegt werden, daß sie den Erfordernissen des Abbaus der Lagerstätte entsprechen, sind aus dem Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorzufinanzieren. Werden in Durchführung von geologischen Such- und Vorerkundungsarbeiten Bilanzvorräte im erforderlichen Vorratsklassenverhältnis entsprechend den Ziffern 2.2. und 3.2. der Anlage nachgewiesen und an das zuständige Kombinat oder den Betrieb des Nutzerbereiches übergeben, so sind die bergmännischen Auffahrungen einschließlich dazugehöriger Einrichtungen, die aus Mitteln des Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorfinanziert werden, als nutzungsfähige Grundmittel in den Grundmittelbestand des Kombinates oder Betriebes des Nutzerbereiches zu übernehmen<sup>1</sup>. Das gilt auch für Suchbohrungen auf Erdöl und Erdgas, die als Fördereronden nutzbar sind.

(4) Im Stadium der geologischen betrieblichen Erkundung angelegte bergmännische Auffahrungen, einschließlich dazugehöriger Einrichtungen, die im Rahmen des Aufschlusses und des Abbaus der Lagerstätte bzw. des Untergrundspeichers oder der unterirdischen Deponie weiterhin genutzt werden, sind aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche zu finanzieren.

##### Refinanzierung

#### § 9

(1) Die aus dem Staatshaushalt über den Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorfinanzierten und gemäß § 7 Abs. 3 von den Kombinat und Betrieben der Nutzerbereiche statistisch nachgewiesenen Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten sind grundsätzlich über durchschnittliche mineralspezifische Abführungsnormative zu refinanzieren.

(2) Die durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungsnormative werden durch die Minister der mineralische Rohstoffe gewinnenden Bereiche auf der Grundlage methodischer Festlegungen gebildet und vom Leiter des Amtes für Preise bestätigt.

(3) Die mit den Abführungsnormativen festgelegten Wertumfänge der Refinanzierung sind Bestandteil der Selbstkosten und bei der Preisbildung kalkulationstauglich. Die sich aus der Anwendung der Normative ergebenden zusätzlichen Einnahmen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Der Leiter des Amtes für Preise kann für das bezirks- und kreisgeleitete Bauwesen eine objektbezogene Differenzierung der durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungs-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Finanzierungsrichtlinien vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 28 S. 352) sowie die Finanzierungsrichtlinien vom 19. September 1979 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. I Nr. 32 S. 302).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 99 S. 797) und die Zweite Verordnung vom 1. August 1972 (GBI. II Nr. 98 S. 547).

normative vornehmen. Er kann die Entscheidungsbefugnis den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übertragen.

(5) Eine Refinanzierung der Aufwendungen für die hydrogeologische Suche sowie für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt nicht. Für Kombinate, Betriebe und sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, die mineralische Rohstoffe gewinnen, finden die Regelungen über die Refinanzierung keine Anwendung.

#### § 10

(1) Die Refinanzierung der Aufwendungen für geologische Suche und Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien erfolgt durch die Bezahlung aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche an den zuständigen Betrieb des Ministeriums für Geologie. Dieser führt die Mittel an den Staatshaushalt ab.

(2) Die Nutzer der Untergrundspeicher und unterirdischen Deponien aktivieren die Aufwendungen gemäß Abs. 1 und schreiben sie zeitabhängig ab.

#### Schlussbestimmungen

#### § 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Geologie gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 2 findet nur für Untersuchungsarbeiten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (GBl. III Nr. 4 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser

#### 1. Geologische Forschung<sup>1</sup>

##### 1.1. Ziel

Regionalgeologische, -geophysikalische, minerogenetische und andere regionale und rohstoffbezogene Untersuchungsergebnisse zur Höflichkeitseinschätzung als Grundlage

- für Entscheidungen über die Aufnahme von Sucharbeiten,
- für die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen der geologischen Suche und Erkundung mineralischer Rohstoffe,
- für die Ableitung weiterer Forschungsaufgaben der geologischen Untersuchung, der Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

<sup>1</sup> Geologische Forschung wird hier ausschließlich als unmittelbare Vorstufe und Grundlage der rohstoffbezogenen geologischen Suche verstanden.

#### 1.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Qualitative und/oder quantitative Einschätzung (prognostische Vorräte der Untergruppen Delta 1 bzw. Delta 2) der Höflichkeit des Untersuchungsgebietes bezogen auf alle angetroffenen und vermuteten mineralischen Ressourcen;
- Auswahl von Suchgebieten;
- Ableitung von Suchkonzeptionen;
- Vorabstimmung über Bergbauschutzgebiete bzw. Lagerstätteninteressengebiete bzw. Abgrenzung und Beantragung dieser.

#### 2. Geologische Suche

##### 2.1. Ziel

Nachweis von Lagerstätten als Grundlage für die Einschätzung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie für die Entscheidung über ihre weitere Erkundung (Haupt- und Begleitrohstoffe); Grundwasser in Braunkohlefeldern und anderen Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe ist als Hauptrohstoff zu behandeln.

##### 2.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Ausweis prognostischer Vorräte der Untergruppe Delta 1 und Nachweis von Vorräten der Klasse C<sub>2</sub> in einer Größenordnung, die die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte und die Zweckmäßigkeit ihrer weiteren Erkundung durch eine geologisch-ökonomische Einschätzung begründet;
- Einschätzung der Menge und Qualität von Begleitrohstoffen auf der Basis von Kennwerten<sup>2</sup> im Rahmen von geologischen Sucharbeiten auf Hauptrohstoffe sowie Ausweis von Bilanzvorräten bei eigenständigen Sucharbeiten auf Begleitrohstoffe<sup>3</sup>;
- Auswahl und Abgrenzung von Erkundungsobjekten und Vorschläge zu ihrer rationellen Erkundung;
- Abgrenzung und Beantragung bzw. Präzisierung von Bergbauschutzgebieten;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits auf der Grundlage von Suchergebnissen berechneten Vorräte;
- Erforderliche Zusarbeiten der Nutzerbereiche erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und Betrieben des Ministeriums für Geologie, wie
  - abbau- und verfahrenstechnologische Untersuchungen zum Nachweis der Bilanzwürdigkeit der Vorräte,
  - ökonomische und technologische Angaben zur Ableitung von Richtwerten und Konditionsparametern u. a. Entscheidungsgrößen,
  - Vergleich von geologischen Erkundungs- und Abbausergebnissen auf analogen Lagerstätten.

#### 3. Geologische Vorerkundung

##### 3.1. Ziel

Nachweis von bestätigten Bilanzvorräten der Klassen C<sub>2</sub> und C<sub>1</sub> in den Grenzen des festgelegten Erkundungsobjektes

- als Grundlage für die Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen zur Errichtung oder Rekonstruktion von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen<sup>4</sup>,
- als Grundlage für die langfristige Orientierung der Rohstoffnutzung bzw. für die Präzisierung der wasserwirtschaftlichen Versorgungskonzeption.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Kennwertkatalog des Ministeriums für Geologie.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen — (GBl. I Nr. 25 S. 309).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

### 3.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Nachweis von Vorräten der Klassen  $C_2$  und  $C_1$ , einschließlich einer geologisch-ökonomischen Einschätzung zur Lagerstätte, wobei der Anteil in der Klasse  $C_1$  erkundeter Vorräte eine gesicherte Rohstoffgrundlage für die Vorbereitung von Investitionen der Nutzerbereiche bilden muß;
- Einschätzung der Menge und Qualität der Begleitrohstoffe auf der Basis von Kennwerten als Bilanzvorräte im Rahmen der Vorerkundung auf den Hauptrohstoff bzw. Ausweis und Überführung von Bilanzvorräten in höhere Klassen bei eigenständigen Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe;
- Feststellung der Größe und Kontur der Lagerstätte, Abgrenzung des Objektes der Detailerkundung und Begründung der Aufgaben und des Umfangs der weiteren Erkundungsarbeiten;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits vorkundeten Vorräte.

Abweichungen von den gestellten Anforderungen müssen für feste mineralische Rohstoffe gemäß § 10 und für Grundwasser gemäß § 14 der Vorratsklassifikationsanordnung volkswirtschaftlich begründet sein.

Erforderliche Zuarbeiten der Nutzerbereiche erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und Betrieben des Ministeriums für Geologie, wie

- abbau- und verfahrenstechnologische Untersuchungen zum Nachweis der Eignung der Bilanzvorräte für die vorgesehene Nutzungstechnologie,
- ökonomische und technologische Angaben für die Ableitung von Konditionsparametern, des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes für die Rohstoffbereitstellung u. a. Entscheidungsgrößen,
- Anforderungen an die Mindestvorratsmenge an Bilanzvorräten.

## 4. Geologische Detailerkundung

### 4.1. Ziel

Nachweis von bestätigten Bilanzvorräten in den Klassen  $C_1$  und B in den Grenzen des festgelegten Erkundungsobjektes

- als Grundlage für die Ausarbeitung der Grundsatzentscheidung für die Durchführung von Investitionen gemäß Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen zur Errichtung oder Rekonstruktion von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen,
- als Grundlage für die Planung der Rohstoffgewinnung im Fünfjahrplan und für langfristige Entwicklungskonzeptionen.

### 4.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Vorratsnachweis im mineralispezifisch und objektbezogen festgelegten Verhältnis der Vorräte  $B : C_1 : C_2$  durch Überführung der Vorräte der Vorerkundung in höhere Vorratsklassen; die Menge an B- und  $C_1$ -Vorräten hat außer bei Grundwasser die normative Nutzungsdauer der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen zu sichern, die B-Vorräte sind im Aufschlußgebiet nachzuweisen und haben mindestens die ersten 5 Jahre der Produktion zu gewährleisten;
- Ausweis und Überführung von Bilanzvorräten der Begleitrohstoffe in höhere Klassen im Rahmen der Detailerkundung des Hauptrohstoffes; im Fall eigenständiger Detailerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe — Überführung der Bilanzvorräte in höhere Klassen;
- Vorschläge über die Weiterführung der Erkundungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Erkundung;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits erkundeten Vorräte.

## 5. Geologische betriebliche Erkundung

### 5.1. Ziel

- Für feste mineralische Rohstoffe:
  - detaillierte Untersuchung der durch die Staatliche Vorratskommission bestätigten Vorräte einschließlich der in den Flanken und größeren Teufenbereiche der Lagerstätte nachgewiesenen Vorräte — als Grundlage
    - der unmittelbaren Abbauvorbereitung und -durchführung sowie
    - der Schaffung des für die planmäßige Produktion notwendigen Vorratsvorlaufes vorgerichteter bzw. für den Abbau vorbereiteter Vorräte.
- Für Grundwasser:
  - Beobachtung und Dokumentation der Förderung, Regenerierung bzw. Ersatz von Brunnen als Grundlage
    - für die Überführung in höhere Vorratsklassen
    - für die Kontrolle der Neubildungs- und Entnahmeprozesse.

### 5.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Erhöhung der qualitativen Aussagen zu den Vorräten entsprechend den Anforderungen an B- bzw. A-Vorräte auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Bewertung;
- im begründeten Fall Neubewertung von bereits erkundeten Vorräten.

Die spezifischen Anforderungen an die Realisierung der Ziele für geologische Aufgabenstellungen der hydrogeologischen Untersuchungsarbeiten sind zwischen dem Ministerium für Geologie und Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu vereinbaren.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

369

7 35/2 AUSGESONDERT

1980	Berlin, den 31. Dezember 1980	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 80	Statut des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Beschluß des Ministerrates .....	369
28. 11. 80	Zweite Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter .....	372
5. 12. 80	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - Komplexe Tierversicherung - sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter - Tierseuchen- und Schlachtierversicherung - .....	372
4. 12. 80	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981 .....	378
25. 11. 80	Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger .....	380
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	383

**Statut  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Beschluß des Ministerrates  
vom 1. Dezember 1980**

§ 1

(1) Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Amt für Jugendfragen genannt) sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle der Durchführung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Es erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(2) Das Amt für Jugendfragen stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend. Es gewährleistet die Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bei der Vorbereitung von Entscheidungen für den Ministerrat, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, sowie bei der Kontrolle der Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

(3) Das Amt für Jugendfragen richtet seine Tätigkeit auf das Hauptanliegen sozialistischer Jugendpolitik, die kommunistische Erziehung aller Jugendlichen. Dazu nimmt es Einfluß auf die politisch-ideologische Arbeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre mit der Jugend, die Förderung und Entwicklung der volkswirtschaftlichen Aktivitäten der Ju-

gend; ihrer sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und ihres wissenschaftlich-technischen Schöpferjums, ihrer umfassenden Teilnahme an der Leitung und Planung, ihrer wehrpolitischen Bildung und Erziehung, der Wehrdienstvorbereitung, einschließlich der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses, sowie ihrer geistig-kulturellen und sportlich-touristischen Aktivitäten.

(4) Das Amt für Jugendfragen kontrolliert und analysiert im Auftrag des Ministerrates die Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und verallgemeinert bewährte Erfahrungen der staatlichen Organe bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. Im Interesse einer einheitlichen Lösung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik bereitet es für den Ministerrat die erforderlichen Entscheidungen vor. Das Amt für Jugendfragen unterbreitet Vorschläge zur Festlegung jugendpolitischer Aufgaben in Rechtsvorschriften sowie in Beschlüssen des Ministerrates.

(5) Das Amt für Jugendfragen unterbreitet dem Ministerrat Maßnahmen zur Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR. Es hat das Recht, dazu von den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke Vorschläge und Stellungnahmen anzufordern. Das Amt für Jugendfragen nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Jugendförderungspläne und die Durchführung der Woche der Jugend und Sportler.

(6) Das Amt für Jugendfragen arbeitet mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zusammen. Es hat das Recht, die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte bei der Durchführung des Jugendgesetzes und zur Verwirklichung von Entscheidungen des Ministerrates zu kontrollieren. Ausgenommen davon sind vom Ministerrat festgelegte staatliche Organe und deren Einrichtungen.

## § 2

(1) Das Amt für Jugendfragen wird vom Leiter des Amtes für Jugendfragen nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist dem Ministerrat für die gesamte Tätigkeit des Amtes für Jugendfragen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Als beratendes Organ steht ihm ein Kollegium zur Seite.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet entsprechend dem Jugendgesetz ein enges Zusammenwirken mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und die Abstimmung mit den Leitungen und Vorständen der anderen gesellschaftlichen Organisationen, besonders des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR und der Gesellschaft für Sport und Technik.

(5) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen hat den Ministerrat und seinen Vorsitzenden zu grundsätzlichen Fragen der Durchführung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik zu informieren. Er hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge zur Berichterstattung von Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden örtlicher Räte zu unterbreiten.

(6) Der Zustimmung des Leiter des Amtes für Jugendfragen bedürfen Rechtsvorschriften der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in denen Festlegungen zur Durchführung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik getroffen werden.

(7) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Räte der Bezirke und Abteilungsleiter für Jugendfragen, Körperkultur und Sport. Er ist im Rahmen seiner Verantwortung ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Mit den Mitgliedern der örtlichen Räte und Abteilungsleitern für Jugendfragen, Körperkultur und Sport führt er in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgänge durch.

## § 3

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet, daß die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik Bestandteil der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahresplanung sowie ihrer Abrechnung sind. Er arbeitet dazu mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zusammen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen unterbreitet nach Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Aufnahme von Aufgaben und Zielstellungen in die Planung. Er unterstützt die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke bei der Planung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen bereitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke den langfristigen Plan der Jugendeinrichtungen und Jugendversorgung als Bestandteil der zentralen Planung für den Ministerrat vor.

## § 4

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen orientiert in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft auf die grundlegenden Aufgaben zur Entwicklung der Bewegung Messe der Meister von morgen.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen leitet die zentrale Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen. Er koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane zur Entwicklung der Bewegung Messe der Meister von morgen sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Zentralen Messe der Meister von morgen. Er arbeitet dazu mit den zentralen Leitungen und Vorständen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen zusammen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist dem Ministerrat für die Vorbereitung und Durchführung der Zentralen Messe der Meister von morgen verantwortlich.

## § 5

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Wahrnehmung zentraler staatlicher Aufgaben bei der Entwicklung der Jugendtouristik verantwortlich. Er gewährleistet in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung des Jugendreisebüros der Deutschen Demokratischen Republik „Jugendtourist“.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend Anforderungen für die Entwicklung der Einrichtungen der Jugendtouristik fest. Er orientiert, kontrolliert und unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Räte bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendtouristik.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet die Registrierung der Einrichtungen der Jugendtouristik beim Amt für Jugendfragen.

## § 6

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet die Anleitung und Kontrolle der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte bei der Vorbereitung, Einordnung und Bilanzierung der materiellen, finanziellen und personellen Aufgaben zur Entwicklung der Einrichtungen der Jugendtouristik als Bestandteil der Fünfjahr- und Jahrespläne sowie ihrer Verwirklichung.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des Amtes für Jugendfragen. Der Zentrale Aufbaustab beim Amt für Jugendfragen nimmt die Aufgaben des Investitionsauftraggebers wahr.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Ausarbeitung von Normativen für den Bau, die Werterhaltung und Ausstattung der Einrichtungen der Jugendtouristik. Er nimmt Einfluß auf die Erarbeitung von Typen- und Standardprojekten und deren Anwendung für die Einrichtungen der Jugendtouristik.

(4) Studien und Projekte für die Rekonstruktion und den Neubau von Einrichtungen der Jugendtouristik bedürfen der Zustimmung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

## § 7

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen koordiniert die Aktivitäten der zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung der Schüler und der

Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er arbeitet dazu mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik zusammen.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist Vorsitzender des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er sichert in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen und Vorständen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Orientierung für die Durchführung der Feriengestaltung der Schüler und Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. Er regelt die Verantwortung und die Grundsätze der Arbeitsweise für die Ausschüsse für Feriengestaltung bei den örtlichen Räten.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen analysiert die Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und informiert den Ministerrat über Ergebnisse und Erfahrungen.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zuständigen zentralen Staatsorganen die Anforderungen an die Entwicklung der zentralen Pionierlager fest. Er kontrolliert die Tätigkeit der zuständigen zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte zur Entwicklung der Lager als Bestandteil der Fünfjahr- und Jahrespläne.

#### § 8

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die staatliche Leitung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sichert die Auswertung der Forschungsergebnisse. Er unterstützt die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte bei der Nutzung der Ergebnisse der Jugendforschung.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung als einer nachgeordneten Einrichtung des Amtes für Jugendfragen.

#### § 9

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen zu den zuständigen Staatsorganen der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Jugendpolitik.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen, die sich auf dem Gebiet der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

#### § 10

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen unterbreitet in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend gemäß den Rechtsvorschriften dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge zur Auszeichnung von Jugendlichen und Jugendkollektiven sowie zur Würdigung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären in Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. Ihm obliegt gemäß den Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Prüfung von Vorschlägen für staatliche Auszeichnungen von Jugendkollektiven, Jugendlichen und

von Personen, die sich um die kommunistische Erziehung der Jugend besonders verdient gemacht haben.

#### § 11

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die strikte Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin und die Gewährleistung höchster Effektivität beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Planung der materiellen und finanziellen Fonds sowie des Arbeitskräftebedarfs des Amtes für Jugendfragen und seiner nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich und kontrolliert deren effektiven Einsatz. Er gewährleistet die ordnungsgemäße Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplanes des Amtes für Jugendfragen sowie der Haushaltspläne seiner nachgeordneten Einrichtungen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt die Stellenpläne der nachgeordneten Einrichtungen des Amtes für Jugendfragen und kontrolliert deren Einhaltung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen gewährleistet den Einsatz der Mittel des zentralen Kontos junger Sozialisten entsprechend den Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

#### § 12

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen hat 2 Stellvertreter. Sie werden durch das Sekretariat des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend dem Ministerrat zur Berufung vorgeschlagen. Das Amt für Jugendfragen ist in Abteilungen gegliedert. Struktur und Stellenplan des Amtes für Jugendfragen werden vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Arbeitsorganisation in seinem Verantwortungsbereich, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips. Er ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern des Amtes für Jugendfragen weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist für die Auswahl, Entwicklung, Erziehung und Weiterbildung der Kader verantwortlich. Er gewährleistet den Einsatz der Kader des Amtes für Jugendfragen und die Bildung der Kaderreserve. Er nimmt die Berufung bzw. Abberufung der Leiter der nachgeordneten Einrichtungen sowie die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen vor.

(4) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen sichert die Anleitung und Kontrolle der Leiter der nachgeordneten Einrichtungen und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

#### § 13

(1) Das Amt für Jugendfragen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt für Jugendfragen wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes für Jugendfragen und in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten vertreten. Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes für Jugendfragen schriftlich erteilten Vollmacht das Amt für Jugendfragen vertreten.

## § 14

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Mai 1962 über das Statut des Amtes für Jugendfragen (GBl. II Nr. 42 S. 387);
- Beschluß vom 8. Mai 1975 über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für Jugendfragen (GBl. I Nr. 24 S. 434).

Berlin, den 1. Dezember 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die Versicherung der sozialistischen Betriebe  
der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft  
und Forstwirtschaft  
sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung  
der Tierhalter**

vom 28. November 1980

Zur Änderung der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 2

**Pflichtversicherung der Tierhalter**

(1) Die individuellen, gewerblichen und sonstigen Tierhalter sind mit den Tierbeständen der in den Versicherungsbedingungen festgelegten Tierarten gegen Schäden versichert,

- a) die im Zusammenhang mit meldepflichtigen Tierseuchen eintreten,
- b) die während des Transportes zum Schlachtbetrieb eintreten oder die dadurch entstehen, daß Schlachttiere nach ordnungsgemäßer Schlachtung (Normalschlachtung) bei der Fleischuntersuchung beanstandet werden.

(2) Für die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die kircheneigen bewirtschafteten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe besteht Versicherungsschutz nach § 1 der Verordnung<sup>1</sup>.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

<sup>1</sup> (1.) VO vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 307)

## Anordnung

**über die Bedingungen für die Pflichtversicherung  
der sozialistischen Betriebe  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
— Komplexe Tierversicherung —  
sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter  
— Tierseuchen- und Schlachttierversicherung —**

vom 5. Dezember 1980

Auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Folgende Versicherungsbedingungen werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung —  
— Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung —  
— Anlage 2 —.

(2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Versicherungsbedingungen sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 3 verbindlich.

(3) Die für das Veterinärwesen zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte haben die Staatliche Versicherung bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Tierversicherungen zu unterstützen und die in den Versicherungsbedingungen geforderten Nachweise zu erbringen.

## § 2

Die Allgemeinen Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung — gelten nicht für die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die kircheneigen bewirtschafteten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 316),
2. Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachttierversicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 318),
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1974 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachttierversicherung — (GBl. I Nr. 56 S. 513),
4. Anlage 6 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 57 S. 319).

(3) Folgende Rechtsvorschriften sind für die Versicherung der Tierbestände vom gleichen Zeitpunkt ab nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

schaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. II Nr. 57 S. 311),

2. Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1970 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. II 1971 Nr. 3 S. 31),
3. Anlage 5 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II Nr. 57 S. 319).

(4) Die bestehenden Versicherungsverträge für die freiwillige Versicherung von Tieren und für die freiwillige Transportversicherung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlöschen mit Ablauf des Jahres 1980.

(5) Bei Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung im Tierbestand festgestellt sind und die nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu einem Tierschaden führen, besteht Versicherungsschutz für Massenschäden durch Verenden oder Notötung von Tieren sowie für vom Kreis-Tierarzt angewiesene unaufschiebbare Schlachtungen zur Verhinderung des Verendens oder der Nottötung.

Berlin, den 5. Dezember 1980

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schmieder

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

### Allgemeine Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung —

#### § 1

##### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt) sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) mit ihren Tierbeständen der Tierarten

Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Edelpelztiere

gegen Massenschäden versichert.

Versicherungsschutz besteht, wenn durch unvorhersehbare Ereignisse

- a) Tiere verenden oder
- b) Tiere nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften auf Weisung des Kreis-Tierarztes
  - getötet
  - not- oder krankgeschlachtet
  - geschlachtet
  - von der Zucht ausgeschlossen und einer anderen Nutzung im eigenen Betrieb zugeführt
  - zur weiteren Nutzung, ausgenommen zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung), in einen anderen Betrieb umgesetzt werden.

(2) Ein Massenschaden gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn der Tierschaden aus einem versicherten Ereignis bei einem Gesamtwert des Tierbestandes

- a) bis zu 500 TM den Betrag von 10 TM,
- b) über 500 TM bis 2 500 TM den Umfang von 2% des Gesamtwertes des Tierbestandes,
- c) über 2 500 TM den Betrag von 50 TM übersteigt.

(3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) durch Unterversorgung der Tiere mit Grund-, Raub- oder Kraftfutter, mit Mineralstoffen oder Vitaminen sowie mit Tränke,
- b) durch Mängel in der Haltung der Tierbestände,
- c) an zugekauften Tieren durch Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren, die zum Zeitpunkt des Zukaufs an diesen Tieren bereits kreis-Tierärztlich festgestellt waren,
- d) an einzelnen Tieren durch Verenden und durch Aussonderung einzelner kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Tiere, es sei denn, daß die Schäden im Zusammenhang mit einem versicherten Massenschaden eingetreten sind,
- e) durch Tierverluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären,
- f) soweit ein Anspruch des Betriebes gegen Dritte besteht und dieser Anspruch innerhalb von 2 Jahren durchgesetzt werden kann,
- g) die dadurch entstehen, daß der Betrieb Garantieforderungen gegenüber Dritten zu erfüllen hat,
- h) aus Beanstandungen der Schlachttiere bei der Fleischuntersuchung, es sei denn, daß die Schlachtung der Tiere durch einen versicherten Massenschaden erforderlich wurde und der Lieferbetrieb die Erlösminderungen zu tragen hat,
  - 1) an Schlachttieren, die sich im Schlachtbetrieb befinden, für Transportschäden an Schlachttieren, soweit der Schlachtbetrieb die Transportgefahr trägt, sowie für Schäden, die durch wissenschaftliche Versuche an Tieren entstehen,
  - 2) die als Folge von versicherten Massenschäden eintreten, dazu gehören u. a. Schäden durch Milchausfall, Ausfall an der Nachzucht, Kosten zur Wiederherstellung der Tiergesundheit,
- k) an Kaninchen unter 8 Wochen und an Edelpelztieren vor der 1. Zählung,
- l) an Tieren, die entgegen den Rechtsvorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

#### § 2

##### Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Berechnung der Versicherungsleistung erfolgt für alle zum Tierschaden gehörenden Tiere unter Abzug der Verluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären, auf der Grundlage der Bewertungsnormen gemäß § 8. Maßgebend für die Versicherungsleistung ist der Wert der Schadentiere zum Zeitpunkt des Verendens, der Tötung, der Not- oder Krankenschlachtung, der Schlachtung, der Zuführung der von der Zucht ausgeschlossenen Tiere zu einer anderen Nutzung im eigenen Betrieb oder der Umsetzung zur weiteren Nutzung in einen anderen Betrieb. Tiere, die nach Feststellung des zum Massenschaden führenden Ereignisses und vor Durchführung der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Weisungen des Kreis-Tierarztes geboren werden, sind als Nutztiere zu bewerten.

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80% des gemäß Abs. 1 festgestellten Wertes.

(3) Die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wertes gemäß Abs. 1 für alle zum Tierschaden gehörenden Tiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

### § 3

#### Beitrag

(1) Die Betriebe berechnen den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nach dem jeweils geltenden Beitragstarif unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist der auf der Grundlage der geplanten Durchschnittstierbestände und der Bewertungsnormen gemäß § 8 ermittelte Gesamtwert des Tierbestandes. Die Betriebe reichen ein Exemplar der Abrechnung der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung bis spätestens 15. März ein und zahlen vom Gesamtbeitrag unaufgefordert 50 % bis spätestens 1. April und die restlichen 50 % bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und die Beitragsberechnung zu berichtigen, sowie verpflichtet, bei festgestellten Differenzen Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten.

### § 4

#### Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die sonstigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften eingehalten und Fehler in der Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere vermieden werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, alle zur Schadenverhütung gegebenen Hinweise anderer staatlicher Organe und Einrichtungen zu befolgen.

(3) Arbeitskollektive und Einzelpersonen können auf begründeten Vorschlag des Kreistierarztes und mit Zustimmung des Bezirkstierarztes von der Staatlichen Versicherung für vorbildliche Leistungen bei der Vorbeuge oder Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren im Tierbestand sowie bei der Durchsetzung veterinärhygienischer und sonstiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Schadenverhütung prämiert werden.

### § 5

#### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Ereignisses verpflichtet,

- a) den Umfang eingetretener Tierschäden unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten zu mindern,
- b) der Staatlichen Versicherung und dem Kreistierarzt sofort Anzeige zu erstatten, wenn ein versicherter Massenschaden zu erwarten ist; die von der Staatlichen Versicherung angeforderten Schadenunterlagen sind unverzüglich einzureichen,
- c) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben, die für die Schadenabrechnung erforderlichen Nachweise zu beschaffen sowie Einsicht in betriebliche Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfanges von Bedeutung ist.

### § 6

#### Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Ist der Schaden auf eine grobe Verletzung der im § 4 Abs. 1 und § 5 genannten Pflichten des Betriebes zurückzuführen, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Ver-

sicherungsleistung zu mindern, wenn die Pflichtverletzung Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Hierbei sind in Abstimmung mit der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises die gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung und ihre Folgen zu berücksichtigen.

(2) Werden Gefahrenquellen in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist vom Betrieb nicht beseitigt, ist der Leiter des Betriebes schriftlich davon zu unterrichten, daß bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

### § 7

#### Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang der Anzeige des Schadenfalles sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen. Dazu fordert die Staatliche Versicherung eine Stellungnahme des Kreistierarztes und in Zweifelsfällen ein Gutachten des Bezirkstierarztes an. Vom Kreistierarzt ist festzustellen und zu bestätigen, ob die Tierschäden, für die eine Versicherungsleistung beantragt wird, ausschließlich durch das zum Massenschaden führende Ereignis eingetreten sind, welche der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Maßnahmen kreistierärztlich angewiesen wurden und zu welchem Zeitpunkt der Massenschaden als abgeschlossen gilt. In Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises ist vom Kreistierarzt zu beurteilen, ob der Betrieb seine Pflichten zur Verhütung oder Minderung des Schadens erfüllt hat.

(2) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise sowie des Gutachtens des Bezirkstierarztes fällig.

### § 8

#### Bewertungsnormen

Für die Durchführung des Versicherungsschutzes nach diesen Bedingungen sind die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen und jeweils geltenden Bewertungsnormen verbindlich.

### § 9

#### Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen den Betrieben und der Staatlichen Versicherung entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Allgemeine Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung —

### I.

#### Tierseuchenversicherung

### § 1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Tierhalter sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staat-

liche Versicherung genannt) mit ihren Tierbeständen der Tierarten

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel (außer Ziergeflügel), Kaninchen, Edelpeitztiere, Bienenvölker, Jagd- und Herdengebrauchshunde

gegen Schäden durch meldepflichtige Tierseuchen versichert. Versicherungsschutz besteht, wenn durch meldepflichtige Tierseuchen Tiere

- a) verenden oder
- b) nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften auf Weisung des Kreistierarztes
  - getötet
  - not- oder krankgeschlachtet
  - geschlachtet
  - zur weiteren Nutzung, ausgenommen zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung), umgewandelt werden.

(2) Versicherungsleistungen werden auch gezahlt für

- a) Tiere, die infolge einer aus akutem Anlaß vom Kreistierarzt angeordneten Impfung verenden bzw. not- oder krankgeschlachtet werden müssen und für die auf Grund anderer Rechtsvorschriften Schadenersatz nicht zu erlangen ist,
- b) vernichtete Bienenwohnungen der wegen meldepflichtiger Bienenseuchen getöteten Bienenvölker.

(3) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, beanstandet, erhält der Lieferer für den durch die Kontaktinfektion nicht erzielten Erlös eine Versicherungsleistung.

(4) Erstattet werden auf der Grundlage der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung herausgegebenen Vergütungsregelung Kosten

- a) für die von Bienenseuchensachverständigen nach den Rechtsvorschriften zum Schutze der Honigbiene auf Weisung des Kreistierarztes ausgeführten Arbeiten,
- b) für Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchensachverständigen entsprechend dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen Schulungsplan.

(5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) an Kaninchen unter 8 Wochen und an Edelpeitztieren vor der ersten Zählung,
- b) an zugekauften Tieren durch Tierseuchen, die zum Zeitpunkt des Zukaufs an diesen Tieren bereits festgestellt waren,
- c) an Tieren, die entgegen den Rechtsvorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden,
- d) an Tieren, die sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken oder in Wildgattern befinden,
- e) die als Folge von versicherten Schäden eintreten; dazu gehören u. a. Schäden durch Ausfall an der Nachzucht, Ausfall an Milch, Eiern, Honig, Kosten zur Wiederherstellung der Tiergesundheit,
- f) die dadurch entstehen, daß der Tierhalter Garantieforderungen gegenüber Dritten zu erfüllen hat.

## § 2

### Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist

- a) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 2 Buchst. a der Wert aller versicherten Schadentiere, den diese nach

den geltenden Bewertungsnormen gemäß § 12 zum Zeitpunkt des Verendens, der Tötung, der Not- oder Krankenschlachtung, der Schlachtung oder der Umsetzung der Tiere zur weiteren Nutzung hatten,

- b) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der Zeitwert der Bienenwohnungen,
- c) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 3 die jeweilige Erlösminderung.

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach Abs. 1 ermittelten Wertes bzw. der Erlösminderung. Werden die Weisungen des Kreistierarztes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b als prophylaktische Maßnahme durchgeführt, ohne daß der Tierbestand verseucht oder seuchenverdächtig war, beträgt die Höhe der Versicherungsleistung 100 % des ermittelten Wertes.

(3) Die bei der Verwertung aller versicherten Schadentiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

## § 3

### Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Tierhalter haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten und Fehler in der Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere vermieden werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 4

### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Tierhalter sind nach Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet,

- a) den Umfang des Schadens unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten zu mindern,
- b) bei Erkrankungen und Todesfällen im Tierbestand unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen,
- c) der Staatlichen Versicherung und dem Kreistierarzt den Schaden sofort anzuzeigen und die vom Kreistierarzt angeforderten Schadenunterlagen diesem unverzüglich einzureichen,
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben sowie Einsicht in vorhandene Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist.

## § 5

### Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Der Kreistierarzt hat den begründeten Antrag auf Versicherungsleistung unverzüglich an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu übersenden und die erforderlichen Schadenunterlagen nachzureichen.

(2) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Versicherungsleistung sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen.

(3) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

## II.

## Schlachttierversicherung

## § 6

## Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Lieferer von Schlachttieren (nachfolgend Lieferer genannt) sind gegen Schäden versichert, die dadurch entstehen, daß der ganze Tierkörper der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nach ordnungsgemäßer Schlachtung (Normalschlachtung) bei der Fleischuntersuchung als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird. In diesen Fällen wird die Versicherungsleistung gezahlt, wenn der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften dem Schlachtbetrieb eine Preisminderung im Umfang des mangelbedingten Grades der Verwertbarkeit des Tierkörpers zu gewähren hat.

(2) Mitversichert sind Schäden an Schlachttieren der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die während des Transportes zum Schlachtbetrieb entstehen. Die Versicherungsleistung wird gezahlt, wenn das Schlachtier verwendet ist oder der ganze Tierkörper bei der Fleischuntersuchung als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird und der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Transportgefahr zu tragen hatte. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die zur Schlachtung (Normalschlachtung) bestimmten Tiere den Stall oder die Weide des Lieferers verlassen haben und endet mit der Entgegennahme der Schlachttiere durch den Schlachtbetrieb.

(3) Kein Versicherungsschutz besteht für

## a) Schäden durch

- Seuchen und Krankheiten oder durch Verdacht auf Seuchen und Krankheiten, für die dem Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Zahlung einer Versicherungsleistung aus der Tierseuchenversicherung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,
- Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch, Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,
- Geruchs-, Geschmacks- oder Farbabweichungen des Fleisches, die auf den unsachgemäßen Einsatz von Futter-, Arznei- oder Desinfektionsmitteln zurückzuführen sind,

b) Schlachttiere, die infolge von Qualitätsmängeln nach den geltenden Standards nicht vermarktet werden dürfen und deshalb von der Abnahme auszuschließen sind, wie

- offensichtlich kranke Tiere oder Tiere, deren Erkrankung dem Lieferer bekannt war oder bekannt sein mußte,
- unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber,
- Kümmerer jeden Alters,
- Altschneider, die nach erfolgter Kastration nicht mindestens 12 Wochen gemästet wurden,
- Eber und Binneneber,
- äußerlich erkennbare Zwitter,

c) Schäden, für die der Schlachtbetrieb einzutreten hat,

d) Transportschäden an Schlachttieren, wenn die Tiere bei Beginn des Transportes nach den dafür geltenden Standards nicht transportfähig waren,

e) Transportschäden an Schlachttieren, wenn die Schäden durch mangelhafte Verladeweise oder durch unsachgemäßen Transport verursacht worden sind,

f) Transportkosten.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der Wert der Schlachttiere auf der Grundlage der

Bewertungsnormen gemäß § 12. Preiszuschläge sind nicht mitversichert.

(5) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach Abs. 4 ermittelten Wertes der Schlachttiere.

(6) Die bei der Verwertung der Schadentiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

## § 7

## Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Lieferer haben zu gewährleisten, daß die Bestimmungen über die qualitätsgerechte Lieferung von Schlachttieren eingehalten werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 8

## Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Lieferer von Schlachttieren sind verpflichtet, für die Abwendung oder Minderung der Schäden zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Staatsorgane und die Auflagen der Staatlichen Versicherung zu befolgen.

(2) Die Lieferer sind nach Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet, der Staatlichen Versicherung den Schaden anzuzeigen, nachdem sie davon durch den Schlachtbetrieb Kenntnis erhalten haben, und den Untersuchungsbefund des tierärztlichen Hygienedienstes bzw. das Transportschadenprotokoll sowie die Erlösabrechnung unverzüglich einzureichen.

## § 9

## Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Versicherungsleistung sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen.

(2) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

## III.

## Sonstige Bestimmungen

## § 10

## Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzen die Tierhalter oder Lieferer von Schlachttieren vorsätzlich oder grob fahrlässig die in den §§ 3, 4, 7 und 8 genannten Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung zu mindern, wenn die Pflichtverletzung Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(2) Werden Gefahrenquellen in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist vom Tierhalter schuldhaft nicht beseitigt, ist der Tierhalter schriftlich davon zu unterrichten, daß bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## § 11

## Beitrag

(1) Die Beiträge für die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung sind nach dem jeweils geltenden Beitragstarif zu zahlen.

(2) Die Schlachtbetriebe haben die Beiträge für jedes zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung) bestimmte Tier der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen von den an die Lieferer zu zahlenden Erlösen ein-



zubehalten. Wird ein Erlös nicht erzielt, ist der Beitrag beim Lieferer anzufordern. Die Beiträge sind bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat — unterteilt nach Beitragsgruppen — an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung abzuführen.

## § 12

**Bewertungsnormen**

Bei der Tierseuchen- und Schlachttierversicherung sind für die Durchführung des Versicherungsschutzes nach diesen Bedingungen die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen und jeweils geltenden Bewertungsnormen verbindlich.

## § 13

**Gerichtsstand**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Wohnsitz des Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder am Sitz der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Begriffsbestimmungen**

1. Als **Durchschnittstierbestand** gilt der durchschnittliche monatliche Tierbestand auf der Grundlage der Festlegungen in den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Herausgeber Staatliche Zentralverwaltung für Statistik).
2. Als **Erlöse** gelten die bei der Verwertung aller zum Tiereschaden gehörenden Tiere auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen erzielten Beträge (Überweisungsbetrag an den Ablieferer). Bei Schäden zur Schlachttierversicherung der Tierhalter gilt der Überweisungsbetrag an den Ablieferer zuzüglich Versicherungsbeitrag als Erlös. Bei anderer Nutzung der Schadentiere im eigenen Betrieb gelten die zum Zeitpunkt der Zuführung der Tiere zur anderen Nutzung auf der Grundlage der Bewertungsnormen ermittelten Restwerte als Erlöse.
3. **Fütterungsfehler** sind Fehler u. a. bei der Zubereitung, Zusammenstellung und Verabreichung von Futter, Mineralstoffen, Tränke.
4. Zum **Geflügel** gehören alle Geflügelarten und -rassen, die in den jeweils geltenden Standards (Zuchttrichtlinien) für Rassegeflügel genannt sind.
5. Als **Gesamtwert des Tierbestandes** gilt der Wert der Tiere aller versicherten Tierarten auf der Grundlage der geplanten Durchschnittstierbestände und der geltenden Bewertungsnormen.
6. **Haltungsfehler** sind Fehler u. a. bei der Bedienung und Anwendung von technischen Einrichtungen, beim Einsatz von Chemikalien und Desinfektionsmitteln sowie hinsichtlich der Belegungsdichte.
7. Als **Jagd- und Herdengebrauchshunde** gelten
  - a) jagdlich geführte Jagdhunde,
  - b) im Einsatz befindliche Herdengebrauchshunde.
8. Als **Krankschlachtung** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die wegen der Erkrankung nicht der normalen Schlachtung zugeführt werden dürfen.
9. **Mängel in der Haltung der Tierbestände** liegen vor, wenn die notwendigen Produktionsvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Haltung der Tierbestände fehlen, u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit der Tierunterkünfte, des Stallklimas, der technischen Stalleinrichtungen, der Stallhygiene, der Weidehaltung, der seuchen-prophylaktischen Absicherung.
10. **Tierverluste im Produktionsprozeß** sind Tierabgänge durch Verendungen sowie durch Aussonderung schlachtunwürdiger Tiere (Merzungen), die bei Tieren der jeweiligen Altersgruppe oder Nutzungsrichtung des versicherten Tierbestandes auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären. Diese Verluste sind in Höhe der betrieblichen Erfahrungswerte vom Wert der Schadentiere lt. Bewertungsnorm abzusetzen, und zwar anteilig für den Zeitraum vom Eintritt des Schadens
  - bis zum Abschluß der Produktionsperiode bei Zucht- und Nutztieren, deren betriebliche Haltungsdauer 1 Jahr nicht erreicht,
  - bis zum Ende des laufenden Jahres bei Zucht- und Nutztieren, deren betriebliche Haltungsdauer 1 Jahr übersteigt.
11. Als **Notschlachtung** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Schlachtung von Tieren, bei denen die Gefahr besteht, daß sie in kürzester Frist verenden oder durch Verschlechterung eines krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren und deshalb nicht der normalen Schlachtung zugeführt werden dürfen.  
Notschlachtung im Sinne dieser Begriffsbestimmung liegt auch dann vor, wenn die Weisung des Kreistierarztes nicht abgewartet werden konnte, weil die Notschlachtung der Tiere unaufschiebbar war.
12. **Pflegefehler** sind Fehler u. a. hinsichtlich der Haut-, Huf- und Klauenpflege, der Krankenisolierung und Quarantänemaßnahmen, der Geburts- und Melkhygiene, der Überwachung der Tierbestände, der vom Betrieb bzw. vom Tierhalter eingesetzten Medikamente.
13. Als **Schlachtungen** gelten die durch den Kreistierarzt angewiesenen
  - vorbeugenden Schlachtungen, das sind unaufschiebbare Schlachtungen von gesunden Tierbeständen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zum Schutz der übrigen Tierbestände,
  - Seuchenschlachtungen, das sind Schlachtungen, die nach staatlicher Feststellung bestimmter Seuchen unbedingt die planmäßige und organisierte Ausschächtung der im Seuchenobjekt vorhandenen Tierbestände erfordern,
  - Sperrviehschlachtungen, das sind Schlachtungen, die nach staatlicher Feststellung einer Seuche oder des Verdachtes einer Seuche unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden,
  - diagnostische Schlachtungen, das sind Schlachtungen von krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Tieren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen oder anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände. Bei den Betrieben sind diagnostisch geschlachtete Tiere nur mitversichert, soweit im Ergebnis der diagnostischen Schlachtung der Tierbestand gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — geregelt wird und dadurch ein versicherter Massenschaden entsteht.
14. Zum **Tierschaden** aus einem versicherten Ereignis im Rahmen der Komplexen Tierversicherung gehören alle Schadentiere, für die Versicherungsschutz gemäß § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungs-

- güterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — besteht. Die Höhe des Tierschadens ergibt sich aus dem nach den Bewertungsnormen versicherten Wert der Schadentiere unter Abzug der Tierverluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären, und der Erlöse.
15. Als Tötung gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Tötung von kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Tieren ohne Blutentzug.
16. Als versichertes Ereignis im Rahmen der Komplexen Tierversicherung gilt ein für den Betrieb unvorhersehbar eintretendes, ursächlich einheitlich und zeitlich begrenzt wirkendes, den Tierbestand schädigendes Ereignis. Versichert sind Ereignisse wie z. B. Tierseuchen, Tierkrankheiten, Unfälle, Vergiftungen, technische Havarien, Brand, Blitzschlag, Hochwasser, extreme Witterung.
17. Als Zuchtausschluß und als andere Nutzung im eigenen Betrieb gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Änderung der Nutzungsrichtung von Tierbeständen, z. B. Aufmast von Jungtieren im eigenen Betrieb, die von der Zucht ausgeschlossen wurden. In solchen Fällen erfolgt die Bewertung zum Zeitpunkt der Zuführung der Tiere zur anderen Nutzung, unabhängig davon, ob die Tierbestände nach der Aufmast seuchen- oder sperrviehgeschlachtet werden.

**Anordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung  
der Volks-, Berufs-, Wohnraum-  
und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981**

vom 4. Dezember 1980

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 135) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der durch den Ministerrat auf den Stichtag 31. Dezember 1981 festgelegten Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung Zählkommissionen als Organe der Räte zu bilden. Die Zählkommissionen organisieren die politische Massenarbeit einheitlich und koordinieren die Vorbereitung und Durchführung der Zählung in ihrem Territorium. Sie haben

- die Wirksamkeit der für die Zählung durchgeführten politischen Massenarbeit und
- den Stand der Vorbereitung und Durchführung der Zählung.

regelmäßig einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen bei den verantwortlichen Organen zu erwirken. Die Zählkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Instruktionen.

(2) Die Bezirkszählkommissionen sind bis zum 18. August 1981 zu bilden. Ihnen gehören mindestens an

- der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,
- der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,

- der Leiter des Bezirkszählbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos.

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Bezirkszählkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen sind bis zum 15. September 1981 zu bilden. Ihnen gehören mindestens an

- der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes,
- ein Vertreter des Wehrkreiskommandos,
- Bürgermeister.

Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 3

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich auf die Erläuterung der Bedeutung und des Zieles der Zählung gegenüber der Bevölkerung sowie auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten Aufgaben.

(2) Die örtlichen Räte treffen zur Konkretisierung der in ihrem Territorium durchzuführenden Zählungsaufgaben die notwendigen Festlegungen.

(3) Den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden zur Finanzierung der ihnen durch die Zählung entstehenden Kosten Haushaltsmittel aus dem zentralen Haushalt auf der Grundlage eines Normativs zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Kreiszahlbüros zu bilden, die am 1. August 1981 ihre Tätigkeit aufnehmen.

(2) Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises delegiert einen geeigneten Mitarbeiter ab 1. August 1981 als Leiter des Kreiszahlbüros und unterstützt den Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Gewinnung von Mitarbeitern des Kreiszahlbüros und stellt für die Arbeit des Kreiszahlbüros Arbeitsräume und Mobiliar sowie die zur Anleitung der Organisationsbüros bzw. für den Transport von Zählmaterialien erforderliche Fahrzeugkapazität zur Verfügung.

§ 5

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung sind von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Organisationsbüros zu bilden. Die Bildung der Organisationsbüros ist in den Mittel- und Großstädten (in der Regel ab 15 000 Einwohner) bis zum 25. September 1981, in den übrigen Städten und Ge-

meinden bis zum 20. Oktober 1981 abzuschließen. Sie beenden ihre Tätigkeit spätestens am 19. Februar 1982.

(2) In Mittel- und Großstädten sind bis zum 25. September 1981 erforderlichenfalls Stützpunkte des Organisationsbüros zu bilden.

(3) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organisationsbüros und deren Stützpunkte sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden der Bevölkerung öffentlich bekanntzugeben.

(4) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde beauftragt einen Mitarbeiter mit der Leitung des Organisationsbüros bzw. Stützpunktes und setzt, soweit es erforderlich ist, weitere Mitarbeiter im Organisationsbüro und Stützpunkt ein.

#### § 6

(1) Die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind durch die Organisationsbüros bzw. Stützpunkte in Zählbereiche und Zählabschnitte einzuteilen. Die Einteilung ist in Mittel- und Großstädten bis zum 30. Oktober 1981 und in den übrigen Städten und Gemeinden bis zum 20. November 1981 abzuschließen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken erfolgt die Einteilung in Zählbereiche und Zählabschnitte unter Beachtung der Grenzen von Wohnbezirken. In kreisangehörigen Städten und in Gemeinden ist die Einteilung in Zählbereiche und Zählabschnitte unter Beachtung der Grenzen von Ortsteilen vorzunehmen. Darüber hinaus vorgesehene Abgrenzungen nach Wohnbezirken können die Räte der Kreise nach Abstimmung mit der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vornehmen.

(3) Zählabschnitte sollen unter Berücksichtigung territorialer Bedingungen in der Regel 18 bis 22 Wohnungen umfassen. Bis zu 5 Zählabschnitte bilden in der Regel einen Zählbereich.

(4) Für die Zählung der in einem Zählabschnitt zu zählenden Personen, Haushalte, Wohnungen und Gebäude ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich. Für die Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Zählstrukteur verantwortlich. Er leitet die Zähler seines Zählbereiches an.

(5) Die Organisationsbüros bzw. Stützpunkte haben für jeden Zählabschnitt Kontrollbogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die Anschriften der zu zählenden Gebäude und die Wohnungen entsprechend ihrer Lage im Gebäude einzeln aufzunehmen.

(6) Für Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in Städten und Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern sind die Angaben zur Bauzustandsstufe und zum Rekonstruktionsjahr der Gebäude — ausgehend von den vorliegenden Gebäudedokumentationen gemäß der Verordnung vom 2. März 1978 über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen (GBl. I Nr. 11 S. 133) — in die Kontrollbogen zu übernehmen.

(7) Die Aufstellung der Kontrollbogen ist in den Mittel- und Großstädten bis zum 1. Dezember 1981, in den übrigen Städten und Gemeinden bis zum 7. Dezember 1981 abzuschließen.

#### § 7

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß die zur Vorbereitung und Durchführung der Zählung benötigten ehrenamtlichen Zähler und Zählstrukteure in Mittel- und Großstädten bis zum 1. Dezember 1981 und in den übrigen Städten und Gemeinden bis zum 7. Dezember 1981 geworben werden. Die Werbung ist in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen. Für die Tätigkeit als Zählstrukteur sind

vorrangig Mitarbeiter der staatlichen Organe und Institutionen sowie Verwaltungspersonal der Betriebe zu gewinnen.

(2) Die Zähler und Zählstrukteure erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der zu stempeln und vom Leiter des Organisationsbüros bzw. Stützpunktes zu unterzeichnen ist.

(3) Die Vorbereitung der Zähler und Zählstrukteure für ihre Aufgaben erfolgt in einer Schulung, die von den Leitern der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte und erforderlichenfalls von weiteren Mitarbeitern der örtlichen Räte durchzuführen und bis zum 18. Dezember 1981 abzuschließen ist. Nachschulungen und Konsultationen sind zu sichern.

#### § 8

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der zu ihrem Zählabschnitt gehörenden Haushalte bei der Übergabe der Zähllisten über die Bedeutung der Zählung zu unterrichten, den Ausfüllern der Zähllisten ihre Unterstützung anzubieten und erforderlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember 1981 die Zähllisten an die Einwohner aus. Die Gebäudeangaben werden vom Zähler in Zusammenarbeit mit einer Person, die sachkundige Auskunft geben kann (z. B. Hausvertrauensmann, Mitglied der Hausgemeinschaftsleitung, Eigentümer), ausgefüllt. Die Organisationsbüros bzw. Stützpunkte haben rechtzeitig bekanntzumachen, wie die Bürger gezählt werden, die in der vorgenannten Zeit nicht an ihrem ständigen Wohnsitz anwesend sind.

(3) Die Zähler sammeln die Zähllisten von den Haushalten in Verbindung mit einer 1. Überprüfung der Ausfüllung bis zum 4. Januar 1982 wieder ein und übergeben bis zum 11. Januar 1982 die überprüften Zähllisten und ein für den Zählabschnitt ermitteltes Schnellergebnis an die Zählstrukteure.

(4) Die Zählstrukteure prüfen die von den Zählern abgegebenen Zählmaterialien auf Vollzähligkeit sowie auf vollständige und widerspruchsfreie Ausfüllung, ermitteln das Schnellergebnis für den Zählbereich und bereiten die Zähllisten für die rechen-technische Bearbeitung vor. Zur Durchführung dieser Aufgaben, die als Wahrnehmung staatlicher Funktionen gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gelten, sind die Zählstrukteure in Abstimmung mit den Leitern der jeweiligen Organe, Institutionen und Betriebe in der Woche vom 11. bis 15. Januar 1982 bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freizustellen.

(5) Die geprüften und bearbeiteten Zählmaterialien sind von den Zählstrukteuren bis zum 18. Januar 1982 an das Organisationsbüro bzw. den Stützpunkt zu übergeben.

#### § 9

(1) Die Zählung der Personen und der von ihnen bewohnten Wohnräume in Gemeinschaftseinrichtungen zur Beherbergung und Betreuung von Personen (Wohnheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, des Gesundheitswesens und der Sozialfürsorge) obliegt den Leitern dieser Einrichtungen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter einbeziehen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind durch die Organisationsbüros bzw. Stützpunkte in ihre Aufgaben bis zum 30. November 1981 einzuweisen.

(3) Die Ausgabe der Zähllisten an die mit Haupt- bzw. Nebenwohnung in der Einrichtung gemeldeten Personen hat durch die Leiter der Einrichtungen ab 1. Dezember 1981 zu erfolgen.

(4) Die ausgefüllten Zähllisten sind von den Leitern der Einrichtungen einzusammeln, auf Vollzähligkeit sowie auf

vollständige und widerspruchsfreie Ausfüllung zu prüfen und bis zum 18. Januar 1982 an das Organisationsbüro bzw. den Stützpunkt zu übergeben.

#### § 10

(1) In den Organisationsbüros der Städte und Gemeinden sind die Schnellergebnisse zusammenzufassen, zu prüfen und bis zum 26. Januar 1982 an das Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten sind die von den Zählstrukturen eingesammelten Zählmaterialien auf Vollständigkeit zu prüfen und bis zum 15. Februar 1982 dem Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Kreiszahlbüros legen für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gestaffelte Übergabetermine fest.

#### § 11

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern, daß Rückfragen der Kreiszahlbüros zur Herstellung der Vollständigkeit der Zähllisten und zu fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Zähllisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den betreffenden Ausfüllern geklärt werden können.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juli 1976 über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung (GBl. I Nr. 29 S. 392) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1980.

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. Donda

### Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger

vom 25. November 1980

Im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Qualifizierung in einer Fremdsprache zum Sprachkundigen kann in 4 Stufen – G-Stufe (Grundstufe), Stufe I, II und III – erfolgen. Die Grundstufe und die Stufe I sind allgemeinsprachlich orientiert. Im Bedarfsfall kann in diesem Rahmen in begrenztem Umfang auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter-Berufsgruppen eingegangen werden. Die Stufe II ist in einen hör- und sprechorientierten (II a) und einen lese- und übersetzungsorientierten (II b) Zweig gegliedert. Die Stufen II und III sind in der Regel auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen auf der Grundlage des erworbenen allgemein-

sprachlichen Könnens ausgerichtet, dessen Umfang in der jeweiligen Ausbildungsstufe wesentlich zu erweitern ist.

(2) Sprachkundige der einzelnen Stufen erwerben folgende Qualifikation:

- a) Der Sprachkundige der Grundstufe ist in der Lage, sich auf seinem Tätigkeitsgebiet in der Fremdsprache grob zu orientieren. Die Ausbildungsanforderungen können entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Praxis stärker hör- und sprechorientiert bzw. lese- und übersetzungsorientiert sein.
- b) Der Sprachkundige der Stufe I ist befähigt, die Absichten des Kommunikationspartners im wesentlichen zu verstehen und seine eigenen Absichten im Rahmen der behandelten Thematik in der Fremdsprache verständlich zu äußern. Er ist in der Lage, sich im Ausland in Alltagssituationen zurechtzufinden und sich in Schriftstücken seines Tätigkeitsgebietes zu orientieren.
- c) Der Sprachkundige der Stufe II b ist in der Lage, die Fachliteratur seines Tätigkeitsbereiches in ökonomisch vertretbarer Zeit zu erschließen. Gleichzeitig ist er befähigt, die Absichten seines Kommunikationspartners im wesentlichen zu verstehen und seine eigenen Absichten im Rahmen der behandelten Thematik in der Fremdsprache verständlich zu äußern.
- d) Der Sprachkundige der Stufe II a ist in der Lage, sich mit seinen Gesprächspartnern über sein Tätigkeitsgebiet sicher zu verständigen. Während des Auslandsaufenthaltes findet er sich in Alltagssituationen gut zurecht und ist befähigt, die mit seinen dienstlichen Belangen auftretenden kommunikativen Aufgaben selbständig zu lösen. Er erschließt Fachliteratur seines Tätigkeitsbereiches in ökonomisch vertretbarer Zeit. Diese Sprachkundigenstufe stellt die sprachkommunikative Mindestanforderung für Kader dar, die im Ausland über einen längeren Zeitraum selbständig tätig sind bzw. dort studieren. In bestimmten sprachlich komplizierten Situationen bedarf auch der Sprachkundige dieser Stufe noch eines Sprachmittlers (z. B. bei Vertragsabschlüssen, offiziellen Verhandlungen u. a. m. auf höherer Ebene).
- e) Der Sprachkundige der Stufe III muß in der Lage sein, die in Verbindung mit seinem Arbeitsgebiet auftretenden fremdsprachlichen Tätigkeiten qualifiziert ohne Einschränkung auszuüben, die dazu erforderlichen kommunikativen Sprachhandlungen sicher in mündlicher und schriftlicher Form zu beherrschen und seine sprachlichen Mittel zielgerichtet zur Lösung seiner Aufgaben einzusetzen. Er ist im Unterschied zu den vorausgegangenen Stufen in der Lage, seine Gedanken in höherem Grade unmittelbar in der Fremdsprache zu äußern. Er benötigt nur in Ausnahmefällen die Hilfe eines Sprachmittlers.

(3) Die Qualifizierung zum Sprachkundigen in den einzelnen Stufen erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Lehrprogramme, die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt werden.

#### § 2

(1) Die Grundlage für die Durchführung der Sprachkundigenprüfung ist die Anordnung vom 3. Januar 1973 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Höch- und Fachschulabschluß – Prüfungsordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 183).

(2) Die für die Sprachkundigenausbildung verbindlichen Prüfungsanforderungen und Richtlinien für die Bewertung der Leistungen werden in den einheitlichen Lehrprogrammen festgelegt. Die Abnahme von Sprachkundigenprüfungen und die Aushändigung der entsprechenden Zeugnisse darf nur gemäß diesen Anforderungen erfolgen. Das Zeugnis ist vom Direktor der Sektion, der Schule oder von dem Leiter der entsprechenden Ausbildungseinrichtung zu unterschreiben.

(3) Sprachlehrgänge, die nicht mit einer Sprachkundigenprüfung enden, werden von dieser Festlegung nicht berührt.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf der jeweiligen Stufe erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis (Anlage 2). Es kann als Nachweis für die Ausübung bestimmter Funktionen in Verbindung mit der fachlichen Qualifikation gefordert werden. Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht zur Ausübung des Berufes als Sprachlehrer oder Sprachmittler (Übersetzer, Dolmetscher).

(5) Wird der Nachweis einer Qualifikation als Sprachkundiger für bestimmte Arbeitsaufgaben gefordert und materiell anerkannt, kann ein wiederholter Nachweis der Sprachbefähigung in bestimmten Zeitabständen durch den jeweiligen Betrieb verlangt werden.

(6) Für Sprachkundigenprüfungen, die während des Hochschulstudiums abgeschlossen werden, wird grundsätzlich kein Zeugnis ausgestellt. Die Stufe der Sprachkundigenausbildung und das Prüfungsergebnis werden im Zeugnis über den Abschluß des Hochschulstudiums vermerkt. Ausgenommen davon sind Prüfungen, die im Rahmen des postgradualen Studiums abgelegt werden.

(7) Absolventen eines mindestens vierjährigen Direktstudiums im Ausland haben in der jeweiligen Landessprache das Wissen und Können nachgewiesen, das für die Stufe III in dieser Sprache gefordert wird, wenn die Abschlußprüfungen in dieser Sprache abgelegt wurden. Die Ausstellung eines Sprachkundigenzeugnisses für diesen Personenkreis erfolgt grundsätzlich nicht. Als Nachweis für die erworbenen Sprachkenntnisse gilt das Diplom- bzw. Staatsexamenszeugnis über das im Ausland absolvierte Studium.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können Bildungseinrichtungen, die das Recht auf Erteilung von Sprachkundigenzeugnissen haben, auf der Basis der in den Absätzen 6 und 7 genannten Abschlußzeugnisse Sprachkundigenachweise ohne besondere Prüfungen ausstellen. Als Datum der Prüfung gilt das Datum des Abschlußzeugnisses der Hochschule.

### § 3

(1) Ausbildungsformen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger sind in der Anlage 1 geregelt.

(2) In allen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung (staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Bildungsstätten) sowie an erweiterten Oberschulen und Berufsschulen können entsprechend den in der Anlage 1 ausgewiesenen Ausbildungsformen Lehrgänge zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger durchgeführt und die entsprechenden Prüfungen abgenommen werden, sofern diese Einrichtungen die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(3) Voraussetzung für die Durchführung der Lehrgänge ist das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte. Die Lehrer, die in den Lehrgängen der Stufen II und III der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, müssen die sprachlichen Mittel des jeweiligen Kommunikationsbereiches sicher beherrschen. Die Sprachkundigenprüfungen auf allen Stufen sind von pädagogisch erfahrenen und in der betreffenden Fremdsprache voll ausgebildeten Lehrern abzunehmen.

(4) Die Organisation der Durchführung der Sprachkundigenausbildung sowie die Schaffung geeigneter Möglichkeiten zur Erhaltung und Reaktivierung des Sprachkönnens der Sprachkundigen ihres Betriebes obliegt den zuständigen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen. Sie sichern, daß nur solche Lehrkräfte in der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, die den qualitativen Anforderungen voll genügen, und tragen die Verantwortung für die planmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte ihres Bereiches.

(5) Die Sprachkundigenausbildung zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland erfolgt vorwiegend in Sprachintensivlehrgängen. Die Delegation zum Studium in Sprachintensivlehrgängen erfolgt grundsätzlich durch Betriebe, Genossenschaften bzw. durch staatliche und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) bei voller Freistellung von der Arbeit.

(6) Die materielle Sicherung der Sprachintensivausbildung erfolgt im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplanung an den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

### § 4

Die wissenschaftlich-methodische Anleitung der Sprachkundigenausbildung erfolgt durch die zentrale Kommission für die Sprachkundigenausbildung beim Wissenschaftlichen Beirat für Fremdsprachen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Der zentralen Kommission für die Sprachkundigenausbildung gehören Vertreter aus staatlichen Organen an, in deren Bereich Sprachkundige ausgebildet werden. Die zentrale Kommission berät und unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie die anderen Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen der Sprachkundigenausbildung, der Gestaltung der Lehrprogramme sowie ihrer Realisierung.

### § 5

(1) Die Teilnehmer an ganztägigen Sprachintensivlehrgängen haben für die Dauer der Ausbildung Anspruch auf Freistellung von der Arbeit entsprechend § 182 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

(2) Für die Dauer der Freistellung von der Arbeit ist gemäß § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes durch die delegierenden Betriebe zu zahlen.

(3) Wird der Sprachintensivlehrgang an einem Ort außerhalb des ständigen Wohnsitzes des Teilnehmers durchgeführt, sind dem Teilnehmer vom delegierenden Betrieb zu erstatten:

- a) die Fahrkosten für die An- und Abreise sowie für die durch die Lehrgangsleitung angeordneten Heimfahrten,
- b) die Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, wenn die Unterkunft nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde,
- c) für jeden Tag des Aufenthaltes am Lehrgangsort 7 M Tagegeld, wenn die Verpflegung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde,
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen für den An- und Abreisetag Tagegeld nach § 6 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299),
- e) bei einer von der Lehrgangsleitung und vom Betrieb genehmigten täglichen Heimfahrt anstelle der Ansprüche nach den Buchstaben a bis d die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten sowie ein Verpflegungszuschuß von 2 M je Lehrgangstag, wenn die Verpflegung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

### § 6

(1) Die Teilnahme an Sprachkundigenlehrgängen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren für Sprachkundigenlehrgänge — ausgenommen Sprachintensivlehrgänge gemäß Abs. 3 — betragen bei einem Stundenvolumen von 120 Stunden je Semester 30 M (pro Stunde = 0,25 M) und sind von den Teilnehmern zu entrichten. Bei einer höheren Gesamtstundenzahl sind Gebühren

auf der Grundlage des vorgenannten Stundensatzes festzusetzen.

(3) Bei Sprachkundigenlehrgängen, die als Sprachintensivlehrgänge durchgeführt werden, sind Gebühren in Höhe der Aufwendungen je Teilnehmer zu berechnen und vom delegierenden Betrieb zu bezahlen. Die Aufwendungen sind unter Berücksichtigung der Lehrgangsdauer wie folgt zu kalkulieren und als Gebühren durch das zuständige zentrale Organ festzulegen:

- a) Lohnkosten und Honorare für Fachpersonal,
- b) sonstige Ausgaben (z. B. Lehrmittel, Exkursionen u. a.),
- c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 50 % gemäß Buchst. a.

(4) Die Prüfungsgebühren betragen:

— für Teilnehmer gemäß Abs. 2 und 3	
Grund- und Ausbildungsstufe I	10 M
Ausbildungsstufe II und III	20 M
— für Externe	
Grund- und Ausbildungsstufe I	20 M
Ausbildungsstufe II und III	40 M.

(5) Aspiranten, Forschungsstudenten, Studenten im Direktstudium, Schüler der erweiterten Oberschulen und Berufsschüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung an Sprachkundigenlehrgängen teilnehmen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Fernstudenten, bei denen der Sprachkundigennachweis zum Studium gehört, sind an ihren Studieneinrichtungen von der Zahlung der Gebühren befreit. Erfolgt der Erwerb der geforderten Sprachkundigennachweise an einer anderen Bildungseinrichtung, hat der delegierende Betrieb die Gebühren zu tragen.

(6) Für Sprachlehrgänge, die auf kommerzieller Grundlage für ausländische Teilnehmer durchgeführt werden oder an denen unter diesen Bedingungen ausländische Bürger teilnehmen, gelten die Regelungen gemäß den Absätzen 3 und 4. Außerdem tragen diese Teilnehmer die Kosten der An- und Abreise sowie für Unterkunft und Verpflegung.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. II Nr. 94 S. 759) sowie die Anweisung Nr. 1 vom 1. Januar 1976 über die Durchführung der Bestätigungsprüfung bei der Sprachkundigenausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1 S. 2), die Anweisung Nr. 4 vom 1. Juni 1978 über den Nachweis der Sprachkundigenprüfung Stufe III durch Absolventen eines Auslandsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3 S. 17) außer Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten neuer Lehrprogramme sind die bisher gültigen Lehrprogramme, Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien für die einzelnen Stufen der Sprachkundigenausbildung anzuwenden. Beim Neudruck von Zeugnisformularen ist das in Anlage 2 vorgegebene Muster zugrunde zu legen.

(4) Die durch einzelne zentrale Staatsorgane in diesem Zusammenhang erlassenen zweigspezifischen Richtlinien sind gegebenenfalls entsprechend der vorliegenden Anordnung zu präzisieren.

Berlin, den 25. November 1980

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhm e

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Ausbildungsformen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger

Die nachfolgenden Hinweise für die Sprachkundigenausbildung berücksichtigen lediglich den unterschiedlichen Grad der Vorkenntnisse auf den einzelnen Stufen sowie die Art der Lehrgänge. In der Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten, die zu den einzelnen Stufen führen, handelt es sich nur um den Regelfall. Zu den angegebenen Lehrgangsformen sind Varianten möglich, die jedoch weitgehend mit den zugrunde gelegten Kennziffern (z. B. Stundenzahl) in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Entsprechend kann dieser Regelfall auch für einzelne Teilnehmer mit individuell erworbenen Vorkenntnissen modifiziert werden (z. B. Einstufung in einen der laufenden Lehrgänge).

#### 1. Sprachkundigenprüfung der Grundstufe

Bei der Grundstufe handelt es sich um eine Sonderform der Ausbildung für begrenzte spezielle berufsbedingte kommunikative Bedürfnisse.

Diese Stufe legen Anfänger nach einer Ausbildungszeit von 150–200 Stunden ab.

#### 2. Sprachkundigenprüfung der Stufe I

##### 2.1. Anfänger (500–600 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 5 Monaten (etwa 500 Stunden),

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 2 Jahren bzw. 4 Semestern (etwa 600 Stunden).

##### 2.2. Lernende, die über das für den Abschluß der 10. Klasse in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene fremdsprachige Können verfügen (230 bis 300 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 bis 2 Jahren.

##### 2.3. Erweiterte Abiturse in der 2. Fremdsprache in Klasse 12 mit verstärktem Neusprachenunterricht sowie in Klasse 12 mit erweitertem Russischunterricht, aufbauend auf dem Abiturse mit zusätzlich etwa 110 Stunden.

##### 2.4. Lernende, die über das für den Abschluß der 12. Klasse oder der Fachschule in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen:

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 5 Monaten bei wöchentlich 6 Stunden (etwa 120 Stunden).

#### 3. Sprachkundigenprüfung II b

Die Stufe II b wird in der Regel an Universitäten und Hochschulen im Rahmen des obligatorischen Fremdsprachenunterrichts erworben (Abitur plus 120 Stunden).

#### 4. Sprachkundigenprüfung II a

##### 4.1. Anfänger (750 bis 900 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 8 bis 10 Monaten,

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 900 Stunden.

##### 4.2. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe I in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,

- Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 300 Stunden,
  - erweiterter Russischunterricht der Klassen 11 und 12, aufbauend auf dem Abiturniveau mit zusätzlich ca. 225 Stunden.
- 4.3. Lernende, die die Stufe II b absolviert haben (mindestens 150 bis 200 Stunden).
- 5. Sprachkundigenprüfung III**
- 5.1. Anfänger (1 000 bis 1 200 Stunden):
- Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 10 bis 12 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 200 Stunden.
- 5.2. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe I bzw. II b in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 500 bis 600 Stunden):
- Intensivlehrgänge mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 5 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 600 Stunden.
- 5.3. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe II a in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):
- Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 300 Stunden.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

Name der Bildungseinrichtung

**Zeugnis**

Herr/Frau/Fräulein .....  
 geb. am ..... in .....  
 hat .....  
 (Name der Bildungseinrichtung, z. B. der Sektion einer Universität)

die Sprachkundigenprüfung der Stufe .....  
 mit der Spezialisierung auf dem Fachgebiet  
 .....  
 in der ..... Sprache  
 mit dem Gesamtprädikat

.....  
abgelegt......  
(Ort und Datum).....  
(Unterschrift und Siegel)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 603/1**

Anordnung Nr. 9 vom 28. Juli 1980 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

**Sonderdruck Nr. 773/3**

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 15. Juli 1980

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck Nr. 803/4**

Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Sonderdruck Nr. 688/11**

Anordnung vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

Der Sonderdruck Nr. 688/11 wurde über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im II. Quartal 1980 den Bestellern zugesandt. Diese Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf den EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 001786 und Angabe der Kunden-Nummer an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Strauß, C.-J.

## Materialwirtschaft und Intensivierung

95 Seiten · Broschur · 3,50 M  
Bestellangaben: 771 278 5/  
Strauß, Materialwirt.

Auf dem Gebiet der Materialwirtschaft sind heute noch entscheidende Reserven für die Intensivierung vorhanden. Wurde die Mobilisierung materialwirtschaftlicher Effekte bisher vorwiegend als eine Aufgabe der Spezialisten (Materialwirtschaftler) angesehen oder auf materialökonomische Effekte reduziert, so gilt es heute, einem breiten Leserkreis aufzuzeigen, wie materialwirtschaftliche Effekte als Intensivierungsreserven erschlossen werden können. Insbesondere sollen Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe sowie Führungskader der Kombinate und Betriebe angesprochen werden. Letztlich wenden sich die Ausführungen aber an alle, die in irgendeiner Weise mit und über die Materialwirtschaft zur weiteren Intensivierung der Volkswirtschaft beitragen können.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

### Vorankündigung!

Im IV. Quartal erscheint:

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den  
Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung  
bei Selbstabholung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Index 31 817